This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

643 all sc

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

LO

Der Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Neunter Band.

25 — 27 Heft.

Frankfurt am Main,

bei J. C. B. Mohr 1808.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Lockwood Stacks
OCT 26 1970

Der
Rheinische Bund.

Fünf und zwanzigstes Heft.

Vorerinnerung.

Als der Herausgeber bald nach Entstehung der Rheinischen Konföderation und Auflößung der deutschen Staatsverfassung sich entschloß, eine Zeitschrift anzulegen, worin alle diesen wichtigen Bund betreffende Urkunden aufbewahrt, die Folgen, welche derselbe im Ganzen sowohl, als auf die einzelne Bestandtheile desselben haben mußte, entwickelt, und eine Rednerbühne für jeden Sprachberechtigten deutschen Mann eröffnet werden sollte — da gehörte auch nothwendig und zur Vollständigkeit dahin die Würdigung und Anzeige aller literarischen Produkte, welche, wie vorzusehen über eine so wichtige Begebenheit, über eine so deutungsvolle Urkunde, und über die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, erscheinen würden.

Die Zeitschrift sollte das Handbuch für den deutschen Geschäftsmann werden, der nicht immer alle Urkunden erhalten, oder sie doch nicht ohne die größten Schwierigkeiten sammlen kann. Sie sollte diesem, wie dem Historiker, dem Statistiker und dem Rechtsgelehrten, welcher die neuen Lehren theils aus

Beruf, theils aus Neigung verfolgen und prüfen wollte, um alles zu haben, was er sonst entweder gar nicht, oder doch nur sehr zerstreut in vielen Journalen und Schriften finden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, wurde daher auch gleich Anfangs versprochen, theils kurze, theils vollständige Anzeigen aller hieher gehörigen Schriften in der Zeitschrift selbst mitzutheilen.

Allein die Begebenheiten folgten so rasch aufeinander, die Urkunden häuften sich so sehr, es kamen so mannigfaltige Gegenstände zur öffentlichen Sprache, im Innern der Staaten erschienen so viele Organisationen und wichtige Verordnungen, daß ein monatliches Heft von zehn Bogen kaum genügte, die wichtigsten aufzunehmen. Für die eigentliche Literatur blieb — wenn man einzelne Abhandlungen, die sich mit den in einer oder der andern Schrift geäußerten Grundsätzen beschäftigten, ausnimmt — kein Raum.

Der an unserer Zeitschrift so thätig theilnehmende verdiente Herr von Kampz hat zwar im zwanzigsten Hefte eine systematische Uebersicht der Literatur gegeben, welche überall mit so viel Beifall aufgenommen wurde, und daher auch in eben der Art im künftigen Jahre fortgesetzt werden soll; allein die Leser lernen hier nur die verschiedenen Schriften im Allgemeinen kennen. Es ist aber nothwendig, den getreuen Inhalt derselben selbst zu kennen; und da nicht möglich war, in den laufenden Heften dieses auszuführen, so blieb nichts übrig, als der Literatur

einige ganze Hefte zu widmen. Hiezu ist nun der neunte Band, oder Heft 25 — 27 bestimmt. Das letztere soll jedoch zugleich ein vollständiges Sachregister über die neun ersten Bände oder Heft 1 — 27 enthalten.

Zweck und Einrichtung sind folgende. Der Zweck ist, durch Auszüge aus allen über den Bund und die daraus entstandenen Folgen erschienenen Schriften unsere Leser in den Stand zu setzen, über das Ganze ein richtiges Urtheil fällen zu können. Wir werden daher von jeder Schrift einen getreuen und körnigten Auszug geben. So wie sich dabei Gelegenheit zeigt, die vorgetragenen Lehren weiter zu verfolgen, und unsere Ansicht des Gegenstandes mitzutheilen, werden wir nicht versäumen, diese nieder zu schreiben. In Ansehung der Einrichtung selbst war Anfangs unser Vorhaben, die Schriften selbst systematisch zu ordnen. Allein dies war mit so viel Schwierigkeiten verknüpft, daß wir diesen Gedanken aufgeben mußten.

Dagegen haben wir die Ordnung gewählt, daß wir zuvörderst die größeren Werke und Systeme ungefähr in der Zeitfolge, in der sie erschienen, anzeigen und beurtheilen, und hierauf kleinere Schriften folgen lassen, welche sich blos mit einzelnen Gegenständen und Lehren befassen. Dies gewährt den Nutzen, daß man gleich übersehen kann, was im Ganzen geschehen ist, und den Vortheil, daß man sich bei den kleineren Schriften oft auf die größeren beziehen kann.

Uebrigens bemerken wir, daß sich diese Literatur nur über jene Schriften erstreckt, welche das öffentliche Recht des ganzen Bundes oder einzelne Lehren desselben, die politischen, historischen, geographischen oder statistischen Ansichten des Ganzen zum Gegenstande haben, und jene Schriften, die blos einen der konföderirten Staaten zum Gegenstande haben, ausgeschlossen sind, indem uns sonst dieses zu weit führen würde. Nur nehmen wir hievon billig jene Schriften aus, welche, wenn sie auch blos für einzelne Staaten geschrieben sind, doch Gegenstände berühren, die für das Ganze des Bundes hohes Interesse haben.

Schließlich ist noch anzuzeigen, daß mehrere rühmlichst bekannten Gelehrte, die sich zum Theil nennen werden, an diesem Institute Antheil genommen haben, und der Herausgeber die von ihm selbst herrührende Anzeigen mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens unterzeichnen wird.

Aschaffenburg am 3. Nov. 1808.

Der Herausgeber.

1.

Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, nach den Gesetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet von Joseph Zintel der W. W. Dr. der B. Rechte Lic. und königl. Oberbairischen Hofgerichtsadvokaten. München bei C. A. Fleischmann 1807. VIII. und 159 in 8.

Der Herr Lic. Zintel hat über sein Werk schon manche Anfechtungen erdulden müssen, und, wie es scheint, läßt er alle geduldig über sich ergehen. Indessen haben doch seine scharfen Tadler ihm wahrscheinlich zu nahe gethan, indem sie ihm Irrthümer des Verstands zugleich als Erzeugnisse eines bösen Willens zur Last zu legen, nur allzu geneigt waren. Wenn ihn gleich der Glanz der neuen Souverainität dergestalt verblendet hat, daß ihm vor ihr alle althergebrachten Verhältnisse verschwinden; so verdient er dennoch den Namen eines Machiavellisten nicht. Denn er sucht noch Rechtsnormen für sie, und glaubt nicht, daß der Souverain alles zu thun befugt sey, was er zu thun die Kräfte hat. Wenn er aus dem allgemeinen Völkerrecht ein Staatsrecht ableiten will; so könnte man ihn freilich einer Inkonsequenz beschuldigen. Aber es ist jetzt nicht Zeit über Worte zu streiten. Hätte er überhaupt nur etwas praktisch brauchbares für die Bildung eines Bundes-Staatsrechts geliefert; so würde man einzelne Mißgriffe gern übersehen. Allein indem er lediglich von der Thatsache der Bundesstiftung, der Aufhebung der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze und der Auflösung des Reichsverbandes ausgehet, sich bald in einen Zustand gänzlicher Rechtlosigkeit hineindenkt,

dem er mit Hülfe allgemeiner Grundsätze ein Ziel zu setzen hoffte, bald aber aus der guten alten Zeit Materialien herüberholt, um ein neues Staatsgebäude damit, wo nicht zu gründen, doch zu stützen, geräth er in eine Verwirrung, die es leicht macht, ihm eine Reihe arger Inkonsequenzen und Widersprüche nachzuweisen, verlohnte es sich anders der Mühe, damit einige Blätter anzufüllen. Ihm fehlt gänzlich eine bestimmte Ansicht des Bundes, und so hat er ohne Ordnung und Zusammenhang einige Fragen aufgeworfen, die theils die Organisation des Bundes, theils die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten betreffen, aber ein Bundes-Staatsrecht bei weitem nicht erschöpfen. Unbegreiflich ist, wie er auf den Gedanken gerathen konnte, dieser Entwurf könne als Elementarbuch auf Universitäten gebraucht werden. Da derselbe überhaupt für diejenigen, welchen es um ein ernstliches Studium des Bundesstaatsrechts zu thun ist, nur von geringem Werth seyn kann, so wollen wir, um den Raum für wichtigere Gegenstände zu sparen, uns darauf beschränken, die in dem Buche herrschende Hauptideen anzugeben.

Was zuvörderst den Bund als solchen betrifft; so nimmt zwar der Verfasser an, er bestehe aus lauter absolut souverainen Fürsten und Staaten; dennoch aber ist er ihm ein Reich, eine verbündete Monarchie, und so denkt er sich die künftige Organisation nach Art und Weise der alten teutschen Reichsverfassung, wie er denn z. E. die Rechte des Fürst Primas ganz nach den vorigen des Kurfürsten Erzkanzlers abmißt. So unverkennbar hier die Inkonsequenz ist, so lobenswerth dürfte doch die Tendenz nach Einheit seyn, auf die ohne Zweifel den Verfasser das dunkle Gefühl des Bedürfnisses führte. Mögte dies Gefühl nur überall recht hell, recht lebendig werden!

In Rücksicht auf die innern Verhältnisse der Bundesstaaten ist dem Verfasser, und zwar mit Recht, der einzige

Leiſtern — die neugegründete Souverainität. Aber indem er ſie allein nach den Geſetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet, »vergißt er, daß ſie eine über längſt beſtehende Staaten aus einem zuſammengeſetzten Staate hervorgegangene Souverainität iſt, und giebt ihr alles Preiß, was bisher Recht und Pflicht war. Ohne es ſelbſt zu wollen, wird er der Lehrer und Vertheidiger einer unumſchränkten Gewalt, wie ſie gewiß kein teutſcher Fürſt zu beſitzen nur wünſchen würde. Verleitet durch die Idee einer das ganze Rechtsgebäude der Teutſchen umſtürzenden Revolution, obgleich er auch dieſe Idee nicht einmal deutlich auszuſprechen vermag, kennt er in dem ganzen Bundesgebiete nur einen Grund und eine Quelle alles öffentlichen Rechts — die Souverainität, und ihr müſſen, nach ihm, »Fundamentalgeſetze des Staats, Landesvereine, Traktate, Alter, Herkommen, Präſcription, Privilegien u. ſ. w.« ſchlechterdings weichen. Alle dergleichen nebenwirkende Titel, wie er ſie nennt, können ſeiner Meinung nach, »in einem Staate, der nach humanen Grundſätzen — heiſchen (!) und die Nation auf eine dauerhafte Art zu den möglichſt erreichbaren Stufen von Glückſeligkeit führen will, kaum Platz haben, ſondern müſſen ohne weiters aus ſelben eröffnet werden.« Alſo nicht nur aus der vorigen Verfaſſung her, ſondern auch für die Zukunft kein Herkommen, keine Präſcription, kein wohlerworbenes Recht, das nicht von der Willkühr der Souverainität abhängig wäre! Wer erkennt nicht das Gefährliche dieſer Lehre? zwar ſcheint ſie der Unbeſchränktheit der Souveraine zu ſchmeicheln: aber ſollten denn ihre Verkündiger (Hr. Zindel iſt leider nicht der einzige) nicht fühlen, daß ſie eben dadurch das Recht der Herrſcher nur auf Gewalt gründen, und dem Volke ein Schwerdt in die Hand geben, das es, ſo Gott will, nie gebrauchen möge! Es iſt immer gefährlich, einen auch nur vorübergehenden Zuſtand der Rechtloſigkeit dem Volke vor-

zubilden, und die Heiligkeit und Würde des Rechts in seinen Augen dadurch zu erniedrigen, daß man vernichtet oder der Willkühr überläßt, was es, als Recht zu ehren, des Fürsten Gebot, des Lehrers Ermahnung, der Väter Beispiel gewöhnt hatte. Den Begriff des Rechts verwirren, ist so gut, als ihn vertilgen. Die Idee einer Revolution sollte man entfernen, unterdrücken, statt sie zu erwecken. Auf sie neue, größere Rechte der Fürsten bauen — welcher Gedanke! Nein! die Stifter des Rheinbundes wollten blos aufgeben, was doch nur den Schein des Daseyns noch erhalten hatte, was, indem es seinem Zweck nicht mehr entsprach, vielmehr zweckwidrig wirkte, und was sie durch eine zweckmäßigere Einrichtung sofort ersetzen zu können glaubten. Für die einzelnen Staaten hat die Befreiung von einer Abhängigkeit, die in den wenigsten der Unterthan nah kannte, keine Revolution bewirkt, und will man so das Schicksal nennen, das die der Oberhoheit der verbündeten Staaten übergebene vormaligen unmittelbaren Reichslande betroffen hat; so darf man nur einen Blick in die Bundesakte selbst werfen, um die so weise als milde Absicht hervorleuchten zu sehen, daß diese Revolution keine revolutionären Folgen haben soll. Unsere Fürsten sind besser als ihre Publizisten. — Das hat vorlängst einer der ersten altteutschen Publizisten bezeugt: H. Z. aber ist glücklicherweise keines Fürsten Publizist, und sein Staatsrecht wird so wenig in den Kabinetten als in den Hörsälen Eingang finden.

2.

Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen, von Johann Niklaus Friedrich Brauer, D. R. Dr. Großherzogl. Badischen Geheimen Rath. Karlsruhe bei Christian Friedrich Müller. 1807. VIII. und 287 S. in 8.

Der scharfsinnige philosophische Erklärer desjenigen Grundgesetzes, (es bedarf wohl keine Erinnerung, daß der westphälische Friede gemeint ist,) welches, indem es den Ausartungen der teutschen Staatsverfassung das Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrückte, den Untergang derselben aufs wirksamste vorbereitete, hat unstreitig das Recht zu erwarten, daß man seine Erläuterungen derjenigen Urkunde, von der man hofft, daß sie die erste Grundlage einer neuen germanischen Konstitution seyn soll, mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit aufnehme. Ist es Einer; so ist er es der hier als Sprachberechtigter Bürger der Rechtsgelehrten Welt aufzutreten befugt ist, und nur als solcher will er hier betrachtet seyn, nicht als Staatsdiener, wie er ausdrücklich in der Vorrede erklärt, nachdem er jedoch vorher bekannt hat, wie die unangenehme Erfahrung, daß die Gewohnheit an alte Formen des Staatsrechts auf die Bestimmung einzelner Sätze des Rheinischen Bundes nicht selten einen nachtheiligen Einfluß gewinne, ihn bewogen habe, sich selbst ein System der Auslegung des Bundes zu suchen, das dazu dienen mögte, ihn vor Inkonsequenzen in seiner Geschäftsbehandlung zu bewahren. Diesemnach sollte man freilich glauben, daß der würdige Verfasser nicht umhin gekonnt

zubilden, und die Heiligkeit und Würde des Rechts in seinen Augen dadurch zu erniedrigen, daß man vernichtet oder der Willkühr überläßt, was es, als Recht zu ehren, des Fürsten Gebot, des Lehrers Ermahnung, der Väter Beispiel gewöhnt hatte. Den Begriff des Rechts verwirren, ist so gut, als ihn vertilgen. Die Idee einer Revolution sollte man entfernen, unterdrücken, statt sie zu erwecken. Auf sie neue, größere Rechte der Fürsten bauen — welcher Gedanke! Nein! die Stifter des Rheinbundes wollten blos aufgeben, was doch nur den Schein des Daseyns noch erhalten hatte, was, indem es seinem Zweck nicht mehr entsprach, vielmehr zweckwidrig wirkte, und was sie durch eine zweckmäßigere Einrichtung sofort ersetzen zu können glaubten. Für die einzelnen Staaten hat die Befreiung von einer Abhängigkeit, die in den wenigsten der Unterthan nah kannte, keine Revolution bewirkt, und will man so das Schicksal nennen, das die der Oberhoheit der verbündeten Staaten übergebene vormaligen unmittelbaren Reichslande betroffen hat; so darf man nur einen Blick in die Bundesakte selbst werfen, um die so weise als milde Absicht hervorleuchten zu sehen, daß diese Revolution keine revolutionären Folgen haben soll. Unsere Fürsten sind besser als ihre Publizisten. — Das hat vorlängst einer der ersten altteutschen Publizisten bezeugt: H. Z. aber ist glücklicherweise keines Fürsten Publizist, und sein Staatsrecht wird so wenig in den Kabinetten als in den Hörsälen Eingang finden.

2.

Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten in fünfzig Sätzen, von Johann Niklaus Friedrich Brauer, B. R. Dr. Großherzogl. Badiſchen Geheimen Rath. Karlsruhe bei Chriſtian Friedrich Müller. 1807. VIII. und 287 S. in 8.

Der ſcharfſinnige philoſophiſche Erklärer desjenigen Grundgeſetzes, (es bedarf wohl keine Erinnerung, daß der weſtphäliſche Friede gemeint iſt,) welches, indem es den Ausartungen der teutſchen Staatsverfaſſung das Siegel der Rechtsmäßigkeit aufdrückte, den Untergang derſelben aufs wirkſamſte vorbereitete, hat unſtreitig das Recht zu erwarten, daß man ſeine Erläuterungen derjenigen Urkunde, von der man hofft, daß ſie die erſte Grundlage einer neuen germaniſchen Konſtitution ſeyn ſoll, mit ausgezeichneter Aufmerkſamkeit aufnehme. Iſt es Einer; ſo iſt er es der hier als Sprachberechtigter Bürger der Rechtsgelehrten Welt aufzutreten befugt iſt, und nur als ſolcher will er hier betrachtet ſeyn, nicht als Staatsdiener, wie er ausdrücklich in der Vorrede erklärt, nachdem er jedoch vorher bekannt hat, wie die unangenehme Erfahrung, daß die Gewohnheit an alte Formen des Staatsrechts auf die Beſtimmung einzelner Sätze des Rheiniſchen Bundes nicht ſelten einen nachtheiligen Einfluß gewinne, ihn bewogen habe, ſich ſelbſt ein Syſtem der Auslegung des Bundes zu ſuchen, das dazu dienen mögte, ihn vor Inkonſequenzen in ſeiner Geſchäftsbehandlung zu bewahren. Dieſemnach ſollte man freilich glauben, daß der würdige Verfaſſer nicht umhin gekonnt

habe, bei der Bildung ſeines Syſtems zugleich auf das Syſtem der Regierung, welcher er auf einem ſo ehrenvollen Poſten und mit ſo vielem Ruhme dient, ſo wie überhaupt auf die Verhältniſſe des Landes, dem er angehört, Rückſicht zu nehmen, und daß es daher nicht in ſeiner Gewalt geſtanden habe, als ſimpler Bürger der rechtsgelehrten Welt hier aufzutreten.

Da es ſich indeſſen in der politiſchen Welt wohl treffen kann, und auch zum Glück nicht allzu ſelten treffen mag, daß die Ueberzeugung des Privatmanns mit den Forderungen der Staatskunſt übereinſtimmt; da der Herr Geheime Rath ſelbſt nichts weniger erwartet, als daß irgend einer der Bundesſtaaten (auch den mitgerechnet, dem anzugehören, er ſich glücklich ſchätzt) alle ſeine Sätze als anerkannte Wahrheit aufnehmen und bei ſich realiſiren werde; da endlich auch ſein Souverain in Beziehung auf die Bundesakte bereits mehrere Entſcheidungen gegeben hat, die von dieſen Sätzen ſehr weit abweichen, ſo iſt es billig, daß man alles Mißtrauen ablege, welches der Standpunkt des Verfaſſers im bürgerlichen Leben wohl erregen könnte, und deſto angenehmer kann das Geſchäft der Kritik ſeyn, da ſie es nur mit wiſſenſchaftlichen Erörterungen und nicht mit Maximen zu thun hat, die weniger durch innere Gründe, als durch äuſſeres Intereſſe beſtimmt zu werden pflegen, und deren Berichtigung durch jene, wenn ſie von dieſem nicht unterſtützt werden, gewöhnlich ein eitles Beſtreben iſt.

Der Verfaſſer hat ſich abſichtlich auf das allgemeine Staatsrecht der Bundesſtaaten beſchränkt, und zwar auf das innere, weil das äuſſere noch zu wenig jene Solidität erlangt zu haben ſcheine, welche nöthig wäre, um auch nur mit einigem Grade von Selbſtvertrauen und mit einiger Hoffnung auf Nützbarkeit, Betrachtungen darüber anzuſtellen. Und was dieſen Punkt betrifft, — ſind wir

denn heute den 12. Jul. 1808 einen Schritt weiter, als wir den 12. Jul. 1806 waren? Nur Beiträge zum allgemeinen Bundesstaatsrecht wollte er aber geben, weil in dieser Schrift nicht gesagt werden sollte, was in diesem oder jenem Bundesstaate geschieht, noch weniger, was nach dem System dieses oder jenes Bundesfürsten in der Bundesakte gesucht werde. Treffliche Elemente des besondern Staatsrechts einzelner Bundesstaaten!

Die fünfzig Sätze sind folgende: I. Die Rechte der Verbündeten gegen die unverbündeten Fürsten Deutschlands bestimmen sich in Absicht der Staatsverhältnisse nur nach dem Naturrecht, angewandt auf den Besitzstand, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war. Ein dem Bunde nicht angehöriger Schriftsteller hätte vielleicht damals, als Herr B. schrieb, den Satz ganz anders gefaßt, und dem Ueberrest des Reichs, (denn dieß war ja durch die Trennung der südöstlichen Fürsten und durch des Kaisers Abdankung noch nicht vernichtet) gegen die verbündeten Fürsten ganz andere positive Rechte zugeschrieben, als die blos das Naturrecht zum Schutz des Besitzstandes giebt. Denn, nach der nicht ganz deutlichen Entwickelung seines ersten Satzes will doch der Verfasser eigentlich weiter nichts sagen, als: in Beziehung auf Staatsverhältnisse giebt es unter den verbündeten und nicht verbündeten Fürsten Deutschlands keine positive Verpflichtungen mehr, und sie sind untereinander blos gehalten, den Besitzstand zu ehren, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war, bei welchem übrigens jeder sich nach dem Naturrecht, d. h. mit dem Degen in der Hand, zu erhalten befugt ist. Daß der rheinische Bundesvertrag für die nicht verbündeten Fürsten keine verbindliche Kraft haben konnte, und daß also die Frage, auf die es bei dieser Erörterung ankam, nicht von der Seite genommen werden dürfte, wie jedoch der Verfasser der Meinung zu seyn scheint,

liegt klar vor Augen. Die nicht verbündeten Fürsten hatten vielmehr allerdings ein Recht, von den Verbündeten die Erfüllung aller ihrer älteren Verbindlichkeiten zu fordern, weil jene sich einseitig davon nicht losmachen konnten, und eben deshalb für diese die Bundesakte (im rechtlichen Sinn) eine ganz gleichgültige Urkunde war. Die Lossagung vom Reich, die Aufhebung der Reichsgesetze ꝛc. war blos faktisch, und konnte für nicht verbündete allein durch deren Anerkennung rechtlich werden. Der erste Brauersche Satz ist daher auch kein Rechtssatz, sondern nur eine Maxime, die ein Bundesstaat, der natürlicherweise von der Voraussetzung der Rechtlichkeit seiner Existenz ausgieng, und sich auf alle Seiten hin einen rechtlichen Zustand zu schaffen suchte, wohl annehmen konnte, um vorerst Frieden zu haben. Denn, daß das nach erfolgter Anerkennung des Bundes zwischen verbündeten und nicht verbündeten Fürsten eintretende völkerrechtliche Verhältniß nicht alle rechtliche Ansprüche aufhob, die mit der Natur dieses neuen Verhältnisses bestehen konnten, nicht alles blos auf den Besitzstand beschränkte, bedarf keines Beweises. Daß es aber in der Folge noch nicht zu Erörterungen gekommen ist, die unser Satz schwerlich abgeschnitten haben würde, hat man der Ausbreitung des Bundes, der Wirksamkeit des 34sten Artikels der Bundesakte und dem Frieden von Tilsit zu danken. II. Die Rechtsverhältnisse der Standesherren, Grundherren und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers. Dieser Satz kann nur in Rücksicht auf wohlerworbene Rechte bestritten werden. Der Verfasser dehnt sich auch auf diese aus, jedoch ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen. Er beruft sich al-

lein auf die vergangene Staatsumwälzung und die wesentliche Veränderung der Lage der Dinge. Jene aber würde, wäre die daraus gezogene Folgerung richtig, alle gegenseitige Rechte und Pflichten in der Staatsgesellschaft aufheben, und mithin dem jetzigen Zustand keine andere Garantie als die der Gewalt geben, und die wesentlich veränderte Lage der Dinge kann rechtlich die vorherigen Rechtsverhältnisse nur verrücken, in so fern und in so weit sie mit ihr schlechterdings nicht bestehen können. Sehen wir daher die neuen Souveraine nicht als Eroberer an (und auch diese sollen nach dem Völkerrecht in die Verpflichtungen ihrer Vorgänger eintreten, s. z. B. Vattel droit des Gens liv. 3. ch. 13.), welche sich berechtigt halten könnten, alles umzuwerfen und neu zu machen; so werden wir sie auch für verbunden halten müssen, alle diejenigen Rechtsverhältnisse bestehen zu lassen, welche mit der veränderten Lage der Dinge nicht durchaus unvereinbar sind. . . Recensent hat sich über diesen Punkt an einem andern Orte (Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbundesakte Th. 1. Abh. 5. Nro. III. IV.) weitläuftiger geäussert, worauf er sich hier beziehen zu dürfen glaubt. III. Die Privatrechte leiden durch jene Aufhebung der Kraft der Reichsgesetze keinerlei Veränderung. Man sollte glauben, dieser Satz verstehe sich von selbst, sobald von Privatberechtigungen und nicht von Privatgesetzgebung die Rede ist, was bisweilen verwechselt zu werden scheint. Hier erfährt man aber, daß es in Deutschland Rechtsgelehrte gebe, welche die Fortdauer der Privatberechtigungen mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit ansehen, wie solches unter andern in Fez und Marokko wirklich der Fall ist. Der Verfasser belehrt sie eines besseren; was er aber den armen Unterthanen mit der einen Hand sichert, nimmt er ihnen mit der andern wieder, indem er den Begriff des Privatrechtlichen auf eine Art bestimmt,

der der Herrschergewalt den weitesten Spielraum läßt. Es sey, sagt er, das, was fortdauern könne ohne Staat. Man hat es aber bisher für eine der ersten Wohlthaten der Staatsverbindung gehalten, daß der Privatmann Vieles unter dem Schutz des Staats haben und erhalten kann, woran ausserdem gar nicht zu denken wäre, und man hat es immer als die höchste Pflicht der Staatsgewalt angesehen, allem, was der Privatmann, ohne in ihren Wirkungskreis einzugreifen, im Staate besitzen kann, den höchsten Grad der Sicherheit zu gewähren. Was für einen Werth möchte nun eine Staatsverbindung haben, welche diese Sicherheit dem größten Theile nach geradezu versagte? IV. Der Rheinische Bund vertheilt das durch den Preßburger Frieden dem Meisterthum entzogene Ordensgut, nur so weit es strittig (streitig) geworden war, nimmt aber durch sein Stillschweigen keinem der Souveraine ein Recht an unstrittig vor dem Frieden Occupirtes. Durch den Preßburger Frieden (Art. 12.) waren dem Großmeisterthum des deutschen Ordens nebst dem Hauptorte Mergentheim und dessen Zubehörungen auch die Domainen, Rechte und Einkünfte, welche der Orden sonst noch zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des Friedenstraktats besitzen würde, gesichert, nachdem die benachbarten, mit Frankreich verbundenen Fürsten während des Kriegs von den Ordensgütern Besitz genommen hatten. Hier sollen nun manchmal Kollisionen und dadurch Streitigkeiten entstanden seyn, deren Beilegung aber durch die Bestimmungen der Bundesakte nur allein bezweckt worden seye. Dieß ist auch sehr wahrscheinlich, obgleich demnach »unstrittig vor dem Frieden occupirtes« — wenn es also Pertinenzstück eines Ordensguts wäre, worüber die Bundesakte verfügt, von dieser Verfügung gleichfalls ergriffen werden könnte, ohne daß dagegen jener Satz helfen würde, daß es ausserdem über das vor-

Adelsgut, was jeder unbestritten hatte, und vermöge
eßburger Friedens zu behalten berechtigt war, einer
mung in der Bundesakte nicht bedürfte, liegt klar
igen. V. Alles was in der Landeshoheit
fürstenthums Mergentheim eingefangen
st ohne Unterschied, alles übrige Ordens-
bet nur nach dem Besitzstand vom 1sten
r 1806 dem Hoch- und Deutschmeister be-
it, und mithin ihm zu restituiren. Der
ehet aus, als wäre er zu Gunsten des Hoch- und
meisters aufgestellt. Eigentlich ist aber seine Tendenz,
n, nur das der Landeshoheit des Deutschmeisters un-
me, nicht aber die mittelbaren Zubehörungen von
theim seyen zu restituiren, was in den Worten des
rger Friedens: »die Rechte, Domainen und Einkünf-
he vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim,
auptorte des Ordens, dependirte,« nicht liegt, und so
aus der Ordensgeschichte, als der Bedeutung des
: Dependenzen, oder gar aus den französischen Land-
zu beweisen seyn möchte. Die Sache hat indessen zu
llgemeines Interesse, um sich dabei weiter aufzu-
VI. Die Auslegung der Souverainitäts-
, welche über Standesherren den Bundes-
s zugewiesen sind, kann so wenig durch den
tigen Gewinn der Standesherren als der
esfürsten, sondern allein durch den Buns
eck und die Analogie der namentlich ge-
n Verordnungen bestimmt werden. Ist ge-
s in dieser Zeitschrift (Heft 4 S. 7) aufgestellte
ngsregel: daß im Zweifel die Bundesakte für die
ssirten zu erklären sey, gerichtet.

ach den in dem zweiten Satz angenommenen Grund-
onnte der Verfasser sie freilich nicht billigen, und
er nimmt er als Hauptentscheidungsgrund die gänzli-

che, Vernichtung aller alten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe an, ohne zu erwägen, daß gerade in Anſehung der Mediatiſirten die Bundesakte den Bundesfürſten nur beſtimmte Rechte einräumt, und daß folglich in Anſehung alles deſſen, was zu dieſen Rechten nicht nothwendig und unbedingt gehört, die Mediatiſirten die Vermuthung für ſich haben. VII. Die Theilung der ritterſchaftlichen Orte, welche zwiſchen Beſitzungen zweier (ſoll heißen mehrerer) Bundesfürſten inne liegen, richtet ſich nicht nach dem Verhältniß der Größe der anſtoſſenden Grenzlinie, auch nicht nach dem Machtverhältniß der anſtoßenden Fürſten, ſondern lediglich nach der Zahl der Anſtößer. Dieſer Satz beantwortet eigentlich zwei Fragen, die bei der allerdings ſchwierigen Anwendung des 25. Art. der Bundesakte entſtehen können: 1) ob die Theilung der ritterſchaftlichen Orte, die nicht blos, wie die Bundesakte vorausſetzt, zwiſchen zwei, ſondern zwiſchen mehreren Bundesſtaaten liegen, auch unter dieſen ſtatt haben, und 2) in welchem Maaße ſie überhaupt geſchehen müſſe? Die erſte Frage wird ſehr richtig bejahet, und in Anſehung der zweiten wird, gleichfalls aus guten Gründen, für eine gleiche Theilung entſchieden. Die Bundesakte ſchreibt dieſe ohne Unterſchied ausdrücklich vor. VIII. Alle nichtreichsſtändiſche Lande, wenn ſie auch nicht ritterſchaftlich ſind, fallen unter die beſtimmte Theilbarkeit. Urſache: Weil der Geiſt der Rheiniſchen Bundesakte Zerſtückelung und Unterbrechung der Territorien der Bundesfürſten nicht geſtatten will. Dieß Argument ſcheint faſt zu viel zu beweiſen, und der ganze Satz nicht ſtreng rechtlich begründet zu ſeyn. IX. Ritterorte, die einſeits oder beiderſeits zwar an kein Gebiet eines Bundesfürſten anſtoßen, aber auf dieſer Seite mit einem andern Ritterorte zuſammenhängen, das nachmals mit dem Hoheits-

gebiete eines andern Bundesfürsten bannstößig (!) ist, fallen mit dem unmittelbar anstoßenden in die Kategorie des Zwischenliegenden und Theilbaren. Aus dem vorigen Grunde. Treffender wäre vielleicht der, daß die Bundesakte zwischen altem und neuem Gebiet keinen Unterschied macht, und die Verrückung des ersten in die unmittelbar anstoßenden Rittergüter die angegebene Folge nothwendig haben muß. X. Zwischenliegende Orte zwischen verbündeten und unverbündeten Staaten kann kein Theil sich als zuerkannt zuschreiben; wo folglich einer der fremden Fürsten dem Bunde beitritt, ohne beschränkt worden zu seyn, macht er billige Ansprache an Theilung; wo er nicht beitritt, da bleibt das beederseitige Recht unentschieden, und jedem der Zugriff frei, bis die Minne der Politik oder der Ernst der Waffen die Grenze zu Recht scheidet. Der Verf. glaubt die ledig gewordene Reichsoberhauptlichkeit könne über ritterschaftliche Gebiete von einem Nachbar so gut wie von dem andern occupirt werden. Wäre aber der Reichsritter nicht selbst der Nächste? Doch — es ist vom *jus in armis* die Frage, und die Götz von Berlichingen und die Franze von Sickingen sind nicht mehr. XI. Nah gelegene, doch in dem Gebiet eines unverbündeten Fürsten eingeschlossene Ritterorte kann keiner der Bundesfürsten unter seine Hoheit ziehen, ihr Schicksal hängt von dem Willen oder dem Schicksal der verbündeten Fürsten ab. Abstrahirt von dem was einmal durch die Bundesakte beschlossen und geboten ist, worüber rechtliche Untersuchungen weiter nichts helfen können, scheint es, daß, nach der Auflösung der Reichsverfassung, kein dritter auf irgend ein reichsunmittelbares Gebiet oder die Hoheit über dasselbe aus dem Grunde der erloschenen Reichshoheit irgend ein Recht haben konnte, sonn

dern daß alle reichsunmittelbare Gebiete ipso facto souverain wurden.

Was die Verfügungen der Bundesakte betrifft; so konnten ſie urſprünglich nur unter den Bundesgenoſſen Rechte und Verbindlichkeiten begründen. Für dritte iſt ſie erſt nachher durch die eigene Handlungen oder Nichthandlungen eine Quelle von Rechten und Verpflichtungen geworden. Nie werden aber aus ihr ſogar Rechte auf Gebiete, die ſie nicht einmae nennt, abgeleitet werden können. XII. Die verordnete Gleichheit der Theilung der Ritterorte umfaſſet nur die Beziehungen zur Staatshoheit (richtiger: den Territorialumfang) nicht jener des Privatvermögens, und iſt auch dort approximativ zu nehmen. XIII. Die Staatsgewalt der Bundesfürſten iſt eine volle und kräftige Obriſthoheit, keine unvollſtändige und lahme Reichshoheit. Dieſer Satz, ſo wahr er an ſich iſt, kann in der Anwendung durch eine ungebührliche Ausdehnung ſehr gemißbraucht werden. Die durch den 26. Art. der Bundesakte beſtimmte und durch den 27. auch ſonſt modifizirte Obriſthoheit ſoll freilich nicht lahm ſeyn, ob aber vollſtändig, in dem Sinne des allgemeinen Staatsrechts? iſt eine andere Frage. Dieſe Obriſthoheit aber iſt die Staatsgewalt über die Mediatiſirten und gar ſehr verſchieden von der über die übrigen Unterthanen. XIV. Nach dem Bundesſtaatsrecht zerfällt die Staatsgewalt des Innern in folgende fünf Theile. Geſetzgebung, höchſte Gerichtsbarkeit; hohe Polizei; Heerbann (oder das Recht der Muſterung und Heeresfolge) und Recht der Auflagen. Nicht die Theile der Staatsgewalt, ſondern die Souverainitätsrechte über die Mediatiſirten ſind in der Bundesakte aufgezählt.

Es ſcheint daher nicht nur ein wirklicher Mißgriff, ſon-

dern auch ein vergebliches Unternehmen zu seyn, diese Enumeration mit irgend einem staatsrechtlichen System in Harmonie setzen zu wollen. Der Verfasser stellt übrigens hier mehrere Hypothesen auf, die wohl keinen allgemeinen Beifall verdienen möchten, besonders von der Erklärung der Bundesakte bald nach dem alten, bald nach dem neuen französischen Staatsrecht und publizistischen Sprachgebrauch. Richtig ist aber allerdings die Meinung, daß die im Art. 26. spezifizirte Souverainitätsrechte nicht als bloße Reservate zu betrachten sind. Daß jedoch dieser Art. nur in Verbindung mit dem 27ten richtig erklärt werden kann, scheint übersehen zu seyn. So meint, um nur ein Beispiel anzuführen, der Verfasser, das Wort: jurisdiction suprême habe nicht auf die Instanzen, sondern auf die Allgemeinheit des Titels Bezug, ohne zu erwägen, daß es in noch näherer Beziehung auf die basse und moyenne jurisdiction im 27. Art. steht: XV. Die von der Bundesakte vorgenommene Sönderung zwischen dem Theil des Staatsvermögens, das der Obrigkeitshoheit anheim fällt, und jenem, welcher den Fürsten und Grafen verbleibt, versetzt letzteres durchaus in die Klasse von Privatvermögen und Stammgut. Was Rezensent von der S. 91 geäusserten Meinung über das den Oberherrn beigelegte Vorkaufsrecht erhält, hat er in dieser Zeitschrift bereits dem Publikum vorgelegt. XVI. Das, was ein Standesherr zu behalten verlangen will, muß zwar nicht gerade namentlich in der Bundesakte genannt seyn, aber es muß in die Klasse von gutsherrlichen oder lehensherrlichen Rechten gehören, und zu seiner Ausübung keine Handlungen erfordern, die nur als Ausfluß der Obrigkeitshoheit rechtlich statt finden können. Es ist ein groser Unterschied zwischen Handlungen, welche nur von dem Innhaber der

Obrigkeitshoheit rechtlich ausgeübt werden können, und solchen, wozu, obgleich sie Ausflüsse der Obrigkeitshoheit sind, dennoch auch Privatpersonen berechtigt seyn können. Nur auf die der ersten Art paßt des Verfassers Behauptung: wird sie weiter ausgedehnt, so sind die meisten standesherrlichen Rechte bloser Willkühr der Uebermacht frei gegeben. XVII. Die Lehenherrlichkeit der Standesherren wird zwar durch den Rheinischen Bund nicht durchaus aufgehoben, aber doch wesentlichen Veränderungen unterworfen. XVIII. Die Standesherren können keine Lehenherrlichkeit über Bundessouverains behalten, sondern derlei Lehen werden Letztern frei eigen. XIX. Die Standesherren können unter ihre Lehenherrlichkeit über andere Standes- oder Grundherren, seyen diese nun Mitunterthanen des nämlichen oder eines andern Bundesfürsten, keine Rechte mehr mit einziehen, welche nach der hier festgesetzten Rechtsentscheidung der Obrigkeitshoheit zufallen. XX. Die Standesherren können nicht mehr die hohen Lehenspflichten, — nämlich Kriegsdienstleistung, Gerichtsstandschaft vor dem Lehenhof und Besitzung des Lehengerichts, sondern blos die niedern Lehenspflichten — nämlich Erneuerung der Lehen bei jedem Fall, Erhaltung der Lehen bei Stand und Ehren, und Bewilligung, Einholung zu Veräusserung oder Belastung derselben, fordern. Daß durch die veränderte Lage der mediatisirten Reichsstände auch in ihren lehnsherrlichen Verhältnissen einige Veränderungen herbeigeführt werden mußten, ist nicht zu läugnen. Es scheint jedoch, daß der Verfasser dieselben zu weit ausdehnt, und daß sie vielmehr nur in der Verwandlung vormaliger Staatslehen in Pri-

verliehen und deren nothwendigen Folgen bestehen. Der Lehens-Kriegsdienst wird ja längst nicht mehr in natura geleistet, und das Surrogat, was hin und wieder dafür eingeführt seyn mag, könnte man den Mediatisirten wohl gönnen. Die Lehensgerichtsbarkeit klebt nicht wesentlich der Souverainität an, und kann von Standesherren, welche nach der Bundesakte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit behalten sollen, wohl ausgeübt werden. Der achtzehente Satz ist ganz unerweißlich, muß vielmehr das Rechtsgefühl jedes unpartheiischen Lesers beleidigen. XXI. Die Standesherren müssen alle Lehen, die sie zur Zeit der Bundesakte von auswärtigen Bundesfürsten trugen, nun von demjenigen, unter dessen Obristherrschaft sie liegen, zu Lehen nehmen. Rezensent gestehet, daß er sich durch den Ausdruck: »propriété *patrimoniale* im 27. Art. der Bundesakte hat verleiten lassen, die Mediatisirten für frei vom Lehensverband in Ansehung der ihnen gelassenen Domainen u. s. w. zu halten, weil patrimonium volles Eigenthum andeutet. Wenigstens wäre dieß eine schickliche Gelegenheit gewesen, ihnen die Bereitwilligkeit zu einiger Vergütung zu zeigen. Gegen den obigen Satz ließen sich wohl noch erhebliche Zweifel aus der Natur der Lehen aufstellen. XXII. Die Standesherren haben kein durch die Bundesakte entschiedenes Recht auf eine peinliche Gerichtsbarkeit oder auf eine doppelte Instanz, mithin auf eine Obergerichtsbarkeit, sondern die Verwilligung des einen oder des andern hängt von dem obristhoheitlichen Gutbefinden ab; wohl aber haben sie ein Recht auf die Streitgerichtsbarkeit und auf die gemeine bürgerliche Strafgerichtsbarkeit über ihre eigene Diener und Angehörige, nicht aber über die landesfürstliche. Auch hier sind die Beweise aus

Frankreich gehole, wie Rezenſent glaubt, mit Unrecht. Peinliche Gerichtsbarkeit läßt die Bundesakte den Mediatiſirten ausdrücklich. Niedere und mittlere Gerichtsbarkeit kann auf die Objekte, aber auch auf die Inſtanzen gehen. Da nun die Mediatiſirten ſie behalten ſollen, eine Gerichtsbarkeit in alt franzöſiſcher Art aber vorher nicht gehabt haben; ſo dürfte doch die Deutung auf Inſtanzen vorzuziehen ſeyn, anderer Gründe nicht zu gedenken. XXIII. Das Forſtrecht der Standesherren gehet auf Gemeinds- und Privat- wie auf eigene Waldungen ihres Standesgebiets, giebt ihnen das Recht zur Holzanweiſung und Führung eigener Waldart, auch zur Frevelthädigung, doch untergeordnet unter die obriſthoheitliche Oberforſteilichkeit. XXIV. Der Zehenten nicht nur vom urbaren Lande, wo ihn der Standesherr hatte, ſondern auch von jetzigen und künftigen Neubrüchen verbleibt demſelben. Da manche Zehenten, insbeſondere aber die Neubruchszehenten in verſchiedenen Ländern von dem Landesherrn als ſolchem beſeſſen wurden; ſo kömmt es hierauf bei der Abſonderung der oberherrlichen und der ſtandesherrlichen Rechte vorzüglich an. XXV. Nur auf jenen Pfarrſatz, der nicht kraft landesherrlicher Kirchengewalt, ſondern kraft geiſtlicher Lehenſchaft (warum nicht des Patronatrechts?) vorhin geübt ward, haben die Standesherren ein entſchiedenes Recht. XXVI. Alle Zwangsnutzungen, einſchließlich des Salzgewinns, ſind den Standesherren zugewieſen. Da dieſe Nutzungen der Souverainität nicht weſentlich ankleben, und ſelbſt da, wo ſie durch die Landeshoheit entſtanden ſeyn ſollten, der Souverainität unbeſchadet den Standesherren belaſſen werden können; ſo ſey kein Grund vorhanden, ſie dem Oberherrn zuzuſprechen. XXVII. Umgeld,

Maaßpfennig u. dgl. eignet ſich zu gutsherrlichen Rechten, hingegen Accis oder Pfundzoll und Stempelpapier ſo wenig als Zoll. Nach den vorigen Grundſätzen. Doch wird Einführung und Benutzung verwechſelt, was beſonders beim Zoll wichtig iſt.

XXVIII. Die Unterpolizei in ihrem ganzen Umfang mit denen ihr entſprechenden Polizeigefällen gebührt den Standesherrn. Vorzüglich intereſſant iſt die Entwickelung des Begriffs der Unterpolizei und die Beſtimmung ihres Verhältniſſes zur hohen Polizei, welche natürlicher Weiſe die Deduktion des Begriffs der Polizei überhaupt vorausſetzt. Der Zweck des Staats ſey, jedem für den nützlichen Gebrauch ſeiner Kräfte alle jene Freiheit, Leichtigkeit und Sicherheit zu verſchaffen, welche mit Erreichung des gleichen Zwecks für jeden anderen Staatsbürger möglich iſt. Die Geſetzgebung als oberſtes Recht beſtimme alle Verhältniſſe, die vorausgeſetzt werden müſſen, wenn jener nützliche Gebrauch in ſeinem weiteſten Umfang ſoll ſtatt finden können. Dieſer korreſpondiren die richterliche und die Polizeigewalt, welche letztere zum Zweck habe, die Gelegenheiten auszuforſchen und zu verhindern, wo aus Irrthum, Leichtſinn oder üblem Willen eine Störung jener Verhältniſſe herbeigeführt werden könnte. Die Verhältniſſe, deren Störung verhütet werden ſoll, ſeyen nun entweder ſolche, welche das Band zwiſchen Regenten und Staatsbürgern knüpfen helfen, und für dieſe wache die Staatspolizei, oder ſolche, welche das neben- und beieinanderſeyn der Staatsbürger aller Klaſſen in einer einträchtigen Lage zu bewahren beſtimmt ſeyen; dieſe ſeyen der Gegenſtand der Bürgerpolizei, welche entweder über alle oder doch mehrere Bezirke des Staats, oder aber nur über einen einzelnen Bezirk ſich erſtrecke, — in jenem Fall Landespolizei, in dieſem Bezirkspolizei zu nennen ſey. Die Polizei einte nun entweder nach der unmittelbaren

Ansicht und Vergleichung der Verhältnisse, oder nach Vergleichung der unmittelbaren Ansichten der einzelnen Ortsvorsteher mit den Regeln, die aus der Uebersicht des Ganzen sich gebildet und berührt haben; im ersten Falle handle die Oberpolizei, im letzteren die Unterpolizei. Zur hohen Polizei gehöre folglich die Staatspolizei, die Landespolizei und die Oberbezirkspolizei, den Standesherren aber gebühre die untere Bezirkspolizei. XXIX. Das Heimfallrecht mit seinen Beziehungen auf Erblosgut, Ledigsgut und Bastarderbe kommt den Standesherrn nicht zu. Wenn der Verfasser sagt, daß in Frankreich dieses Recht nur den Hochgerichtsherren zukamen; so könnte daraus leicht ein Argument gegen ihn genommen werden. XXX. Der Abzug, so wie die Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr und alle aus der Leibeigenschaft fließenden Renten gehören dem Standesherrn. Der Abzug ist eine öffentliche Abgabe, und gehört daher in der Regel dem Souverain. Es giebt Städte, die ihn zu beziehen berechtigt sind, und diesen muß er allerdings verbleiben. Bei der Reichsritterschaft könnte er auch als eine hergebrachte gutsherrliche Revenüe betrachtet werden. Die Reichsstände erhoben ihn aber ohne Zweifel als Landesherren, und manche sogar nur jure retorsionis. XXXI. Die Verwaltung des allgemeinen Staats- und Kirchenguts gebühret dem Oberherrn, jene des kirchlichen oder weltlichen Ortsvermögens dem Standesherrn. XXXII. Die künftige Aufhebung noch vorhandener Klöster und Kirchenstiftungen in Standesgebieten hängt eben so wie die Bestimmung, welche ihren Gütern zu geben ist, lediglich vom Ermessen des Regenten ab. Aus dem §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 wollte geschlossen werden, daß den Mediatisirten auch die künftig in ihren Besitzungen aufzuhebenden Klö-

ſter ꝛc. zufallen müſſen — eine Behauptung, die hier gründlich widerlegt wird. XXXIII. Bey Ausſöhnerung der Oberhoheits- und der Gutsherrlichkeits-Angehörden kommt der ehemalige Erwerbtitel, den der mediatiſirte Stand für ein oder anderes Recht hat, in gar keinen Betracht. XXXIV. Die Güter der Standesherren erlangen keine gröſsere Freiheit von Auflagen, als ſie zuvor hatten, da ſie noch Staatsgut waren; wohl aber können ſie ſtärker als zuvor in Steuer gezogen werden, wenn die Prinzen des Regenten oder die Privilegirten ſeiner frühern Staatsbürger zuvor auch härter angelegt waren. Die hier aufgeſtellten Grundſätze ſind im Ganzen gerecht und billig. Wenn man aber die Stelle der Bundesakte: leurs Domaines *et biens seront assimilés*, quant à l'impôt etc. ganz getreu und ohne Ausflüchte in Anwendung bringen wollte; ſo könnte doch auch eine Verminderung der vorher auf Güter der Mediatiſirten gelegenen öffentlichen Abgaben rechtlich ſtatt finden müſſen. XXXV. Rittergüter haben nicht auf alle Gerechtſame der Standesherren eine gleich entſchiedene Anſprache. XXXVI. Ueber die Anwendung der obrigkeitlichen Gewalt auf einzelne Fälle findet keine höhere Erkenntniß ſtatt. XXXVII. Die Austräge der Standesherren ſind kein Schiedsgericht, ſondern ein Fürſtengericht. Der in dieſer Hinſicht in der Bundesakte gebrauchte Ausdruck: droit d'Austrégal iſt allerdings uneigentlich. Die Hauptſache iſt, daß in Kriminalfällen die Mediatiſirten nur durch ihres Gleichen gerichtet werden können. XXXVIII. Kein Standesherr kann weiter von Gläubigern um Kreisſchulden belangt werden; dieſe vertheilen ſich unter den Bundesſouverains nach

den Staatskräften ihrer Kreisbefestigung.

XXXIX. Alle Regierungsschulden der mediatisirten Reichsstände müssen zwischen diesen und ihren Oberherrn nach dem künftigen Verhältniß des Rentenbezugs getheilt werden, ohne daß inzwischen das Recht der Gläubiger auf ihren Schuldner dadurch verändert wird. Der Verfasser hält dafür, daß, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Verfassungen und Verhältnisse, so wie auf ihre ursprüngliche Eigenschaft, die Landes- und Kammerschulden oder überhaupt alle Schulden, die vorhin mit dem Lande auf jeden Regierungsnachfolger übergehen konnten, zwischen dem Oberherrn und Mediatisirten nach dem Maaße der Einkünfte, die vermög der Bundesakte jener erhält, dieser behält, zu theilen seyen. Was die eigentlichen Landesschulden betrifft, so hat es doch da, wo sie von den Kammerschulden getrennt sind, oder mit Zuverlässigkeit getrennt werden können, und wo bestimmte Fonds ganz allein dafür haften, sehr viel für sich, daß der Souverain sie allein übernehme, da ihm diese Fonds ausschließlich zufallen. Die Kammerschulden, wofür theils die Domainen, theils nützliche Hoheitsrechte zur Sicherheit und Zahlungsquelle dienen, wären dann verhältnißmäßig zu theilen, und würden wahrscheinlich dem größten Theile nach dem Standesherrn zur Last fallen, was allerdings Veranlassung geben könnte, die einfacheren Grundsätze des Verfassers durch gütliche Uebereinkunft zu adoptiren.

XL. Das Staatsprinzip, die Staatsgenossene anzuhalten, ihren von dem Lande habenden Genuß in dem Land zu verzehren, findet auf die Standesherren nicht weiter Anwendung, als daß sie ihr Einkommen in keinen Bundesfremden Staaten verzehren dürfen. Ist gegen die sonderbare Idee gerichtet, daß Standesherrn, die unter verschiedene Hoheiten gekommen sind, wenigstens einen ihrer

Familie unter jeder ansäſſig machen ſollen. Ganz der Bundesakte gemäß iſt übrigens auch des Verfaſſers Satz nicht, weil der Fall, daß ein Mediatiſirter unabhängige Beſitzungen behalten hätte, nicht berührt iſt. XLI. Die Ruhegehalte jener Diener, welche durch die Mediatiſirung einzelner ehemaligen reichsunmittelbaren Lande auſſer Thätigkeit geſetzt werden, müſſen da, wo keine beſondere Staatsgeſetze vorhin exiſtirten, wornach Ruhegehalte ausgemeſſen wurden, ihre Beſtimmung aus dem jüngſten Deputationsrezeß erhalten. XLII. Die Ruhegehalte, welche durch die jetzigen Staatsveränderungen veranlaßt worden, müſſen nach dem Prinzip der Schulden getheilt werden. Die Bundesakte begründet die Verbindlichkeit zur Penſionirung ſolcher Diener auf den Fall, daß der Souverain nicht gut finden ſollte, ſie in ihren Stellen zu laſſen; es iſt alſo auch Sache des Souverains, allein die Folgen ſeiner Beſchlüſſe zu tragen, und die durch die Bundesakte vorgeſchriebenen Ruhegehalte zu bezahlen. XLIII. Der Rechtsverzicht, den die Bundesakte auflegt, kann die Rechte der unverbündeten Fürſten gar nicht ſchmälern, und jene der Mediatiſirten in ſolchen Stücken nicht, welche ſie fortzubeſitzen fähig ſind. XLIV. Der gedachte Rechtsverzicht umfaßt keine Güter des einen Staats, die innerhalb der Staaten eines anderen Bundesfürſten gelegen ſind. XLV. Nicht blos Anſprüche, ſondern auch entſchiedene Rechte fallen unter den Verzicht, ſobald ſie zur Klaſſe der derzeitigen Rechte auf Beſitzungen eines anderen Bundesfürſten gehören. — Daß der im 34. Art. enthaltene Rechtsverzicht dritte nicht binde, iſt klar. Was von den Mediatiſirten geſagt iſt, ſcheint

nicht ganz richtig ausgedrückt zu seyn. Was die Mediatisirten an ihre Souveraine verloren haben, kann nur für diese Gegenstand des Verzichts werden.

Privatgüter, die ein Souverain in des andern Staaten hat, fallen auch nach des Rezensenten Ueberzeugung nicht unter den Verzicht, so wenig als Ansprüche auf solche Privatgüter. Daß eben nicht blos Ansprüche, sondern auch wirkliche Rechte verzichtet sind, ergeben die Worte der Bundesakte. XLVI. Nur Staatsrechte, keine Privatrechte können unter diesen Verzicht gezogen werden. XLVII. Eine Staatsberechtigung, die verzichtet werden soll, muß auf fremder Staatsbesitzung haften, gleichviel ob diese eine alte oder neue, oder eigenthümliche oder nur oberhoheitliche sey. Der Satz selbst, obgleich nicht durchgehends die Entwickelung und Begründung, scheint Rezensent sehr richtig zu seyn. XLVIII. Weltliche und geistliche Lehenschaften gehören unter diejenigen Rechte, welche ein auswärtiger Bundesfürst zu Gunsten desjenigen Bundesstaats, in welchem sie auszuüben sind, kraft dieser Verzichtsschuldigkeit aufzugeben hat. Der einzige für diesen Satz angeführte Grund reducirt sich darauf, daß die Lehenschaften, durch Mißbrauch privatrechtlich geworden, ursprünglich staatsrechtlich seyen, was schwer zu beweisen seyn dürfte. XLIX. Die Eventualerbrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen bleiben wie sie sind; jene der Bundesfürsten auf unmittelbares Land anderer Bundesfürsten auch; ihre Erbrechte auf mittelbar gewordenes Reichsland aber werden, obwohl nicht aufgehoben, doch wesentlich verändert, d. h. sie bleiben, wenn das standesherrliche Geschlecht vor dem oberherrlichen ausstirbt, bis zu dem Abgang dieses suspendirt, treten aber in dem umgekehrten Fall, in

Ansehung der Oberhoheit ein. Wenn irgendwo in der Bundesakte: so ist hier eine reiche Quelle künftiger Streitigkeiten zu finden. Mit dem 44sten Satz stimmt dieser nichts ganz überein. L. Die Bundesfürsten sind schuldig, auch in Friedenszeiten den Stamm ihres Kontingents aufgestellt zu haben: keinesweges aber solches vollzählig und gerüstet zu unterhalten. Möge diese Frage doch recht bald ein mehr praktisches Interesse gewinnen, als sie jetzt zu haben scheint.

v. Berg.

3.

Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Scripsit D. Carolus Salomo Zachariae, Archiduci Bad. à consiliis aulae et Professor juris ord. in academia Heidelbergensi. Heidelbergae sumt. Mohrii et Zimmerii Bibl. acad. 1808. 84 S. in 8.

Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, als solcher, kann nur die Rechte und Verbindlichkeiten umfassen, die für sie durch den Bund begründet sind. Unabhängig unter sich und von jeder andern Macht, haben sie ausserdem kein gemeinschaftliches positives Staatsrecht. Alles was man im Allgemeinen von ihnen sagen kann, läuft auf eine Zusammenstellung allgemeiner Grundsätze des natürlichen Staatsrechts mit den Bestimmungen der Bundesakte hinaus: sollte es mehr seyn, so würde sich dafür schicklicher

eine Stelle in der vergleichenden Statistik, als in dem eigentlichen Staatsrecht finden. Nach der Analogie des ehemaligen teutschen Reichslandenstaatsrechts ein Bundesstaatsrecht zu bilden, wäre unangemessen, da der Bund keinen Staat ausmacht. Nach der gewöhnlichen Beschaffenheit eines positiven Staatsrechts wird daher das Rheinische Bundesstaatsrecht oder das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, als solcher, nie beurtheilt werden dürfen. Soll nicht eine Masse allgemeiner, tausend Modifikationen und Ausnahmen unterworfener Sätze ihm blos den Anschein einer gewissen Fülle und Vollständigkeit geben; so wird es immer aus blosen Bruchstücken bestehen müssen, die irgend ein System des natürlichen Staatsrechts zusammenhält. Man wird nur sagen können, die Bundesfürsten haben, wie jeder Souverain, dieß und dieß Hoheitsrecht, wovon aber das eine oder das andere in dieser oder jener Beziehung durch den Bund überhaupt oder durch die ausdrückliche Stipulation der Bundesakte näher bestimmt ist. Gewissermaßen verhielt sichs mit dem Staatsrecht der gesammten teutschen Reichslande (dem gemeinen Territorial Staatsrecht) nicht anders: aber der Reichsstaat und das Reichsstaatsrecht hatten doch auf dasselbe einen weit ausgebreitetern Einfluß; es waren der gemeinen Rechtsgrundsätze, die der Landesregierungsgewalt zur Norm dienten, weit mehrere, und die Natur der allgemeinen Verhältnisse bildete in dem Innern der Reichsstaaten eine gewisse Uebereinstimmung der Verwaltung, die Entstehungsart der verschiedenartigen Verfassungen, so wie besonders die Verbindung der gleichartigen Staaten, (der geistlichen, der weltlichen, der republikanischen ꝛc.) gab unter diesen eine Gleichförmigkeit der Regierungsformen, so daß es auch dem gemeinen teutschen Landesstaatsrecht nie an reichhaltigen eigenthümlichen Materialien fehlen konnte. Das Staatsrecht der Bundesstaaten wird nur durch Beispiele aus Einzelnen, die nie gemeines Recht machen, aber

doch immer sehr interessant und belehrend seyn können, einigen Umfang und Zusammenhang gewinnen.

Der Verfasser der vorliegenden Skizze hat uns schon früher durch seine delineationem juris publici germanici in formam artis redacti mit seinem System bekannt gemacht, welches er dann auch hier mit seinem gewohnten Scharfsinn in Anwendung gebracht hat. Daß ihm übrigens keine andere Prozedur übrig blieb, als wie sie oben geschildert ist, brachte die Natur der Sache mit sich. Rezensent begnügt sich den Lesern eine Uebersicht des Systems zu geben, und dabei zu bemerken, wo der Verfasser auf nähere Erörterungen einzelner Stellen der Bundesakte sich eingelassen hat, wobei dann die Gelegenheit sich von selbst ergeben wird, die Grundsätze des Verfassers näher kennen zu lernen.

Die Einleitung enthält 1) die Geschichte des Bundes. 2) Methodologie: Begriff, Eintheilung, Quellen, Hülfsmittel des Staatsrechts der Rheinischen Bundesstaaten. Die Noten enthalten manche interessante Bemerkungen und Winke ꝛc. S. 12. über die künftige Staatssprache des Bundes, über die Erklärung der Bundesakte, über die Aufhebung der verbindlichen Kraft der teutschen Reichsgesetze. Zu den Quellen dieses Bundesstaatsrechts würde Rezensent die von den Bundesstaaten mit Fremden geschlossene oder zu schließende Verträge nicht rechnen. Nur die völkerrechtlichen Verträge des Bundes selbst scheinen hieher zu gehören. 3) Allgemeine Anzeige der dem Bunde beigetretenen Staaten. Erörterung des 34. Art. der Bundesakte in der Note 3 zum §. 16 meist nach Brauerschen Grundsätzen. In der Note 4 eine gute Auseinandersetzung der durch die Bundesakte an die Bundesfürsten vertheilten Länder. — Von den Bestandtheilen der Bundesstaaten. Das Staatsrecht selbst zerfällt in 2 Theile. I. Inneres Staatsrecht. A. Von der Staatsverfassung. 1. Von den Regenten und von ihrer Gewalt überhaupt. Von der Erbfolge, deren Recht, Ord-

nung und Gegenſtänden. Von den neuen Titeln ꝛc. Von der Souverainität.

Der Verfaſſer hält es der Gerechtigkeit ſowohl, als der Klugheit gemäß, daß die Bundesfürſten ihren Staaten eine beſtimmte Verfaſſung freiwillig geben, und durch falſchen Glanz einer unbeſchränkten Gewalt ſich nicht blenden laſſen. Wer wird ihm hierinn nicht beiſtimmen? Der Verfaſſer ſcheint auch nicht der Meinung zu ſeyn, daß die Grundgeſetze der ſouverain gewordenen Staaten von ihren Regenten nach Willkühr aufgehoben oder verändert werden können. Doch drückt er ſich darüber nicht ganz beſtimmt aus. Von den in der Bundesakte liegenden Einſchränkungen der Souverainität. Kurze aber gründliche Exegeſe des 26. und 27. Art. der Bundesakte in der Note 2 zum §. 25. — Von der Einſchränkung der Souverainität durch Verträge. Der Verfaſſer bemerkt ſehr richtig, daß ältere Verträge mit dritten, die mit der Bundesakte nicht übereinſtimmen, nur dann dieſen keine Anſprüche mehr geben, wenn ſie den Bund anerkannt haben. 2. Von Landſtänden. Die Frage: ob ſie beizubehalten ſeyen? iſt §. 31 mit vieler Vorſicht beantwortet. Die Antwort aber iſt durch den §. 24 eigentlich ſchon gegeben. B. Von der Staatsverwaltung. 1. Einleitung. Von der Eintheilung der Regierungsrechte. 2. Von der Regierungsform. Theilung der Gewalten. Behörden. Eintheilung des Gebiets. Von den neuen Organiſationen. 3. Von der Art und Weiſe der Staatsverwaltung. a. Von der geſetzgebenden Gewalt. b. Von der richterlichen Gewalt. c. Von der vollziehenden Gewalt. d. Von der bürgerlichen Gewalt oder von der Gewalt, jeder Privatperſon das ihr gebührende Recht zu verſchaffen. e. Von der Kriminalgewalt. f. Von der Polizeigewalt. g. Von dem Rechte des Kriegs und Friedens. h. Von der bürgerlichen Gewalt in Beziehung auf das jus cosmopoliticum. Rezenſenten ſcheint dieſe Abtheilung unter allen am wenigſten glücklich

gewählt zu seyn. Der Einfluß der bürgerlichen Gewalt auf das Weltbürgerrecht soll sich äussern auf Aus- und Einwanderungen und den auswärtigen Handel der Staatsbürger. i. Vom Obereigenthumsrecht, wornach die Bürger nicht sich selbst, sondern dem Staat angehören, und ihr Vermögen einen Theil des Staatsvermögens ausmacht. In Ansehung 1. der Personen der Bürger rechnet der Verfasser hieher, was man gewöhnlich Bevölkerungs- und Kulturpolizei nennt; und 2. in Ansehung des Vermögens zuvörderst a. das, was zu dessen Vermehrung und Erhaltung abzweckt, und unter diese Rubrik kömmt, Handels-, Handwerks-, Landwirthschafts-, Forst- und Jagd-, Stadt- und Dorf-, Vormundschafts- und Armen-, Feuer-, Wasser- und Theurungs-Polizei, Postrecht, Münzrecht, Straßen- und Strombaurecht; sodann b. das Besteurungsrecht, wo aber nachher von dem Staatsvermögen im engen Sinn, von Domainen, Lehen ꝛc. Kapitalgewinn, nützlichen Hoheitsrechten, Landesfrohnden ꝛc. gehandelt wird.

Zum Beschluß von Landesschulden. Es fällt in die Augen, daß auch diese Eintheilung sehr erhebliche Erinnerungen zuläßt, vorzüglich die, daß mehrere Gegenstände unter das allgemeine Theilungsprinzip nur höchst gezwungen, und auch so kaum passen. k. Von dem Recht, die Regierung zu organisiren; l. Von dem Recht der Oberaufsicht. m. Von dem Majestätsrecht im engeren Sinne oder dem Recht, Privilegien zu ertheilen. Dieser ganze Abschnitt hätte übrigens durch eine einfachere und leichtere Eintheilung der Hoheitsrechte sehr gewinnen können. — In der Note 2 zum §. 52 und in der Note 2 zum §. 54 findet man interessante Bemerkungen, zur Erläuterung der §§. 26 und 27 der Bundesakte. II. Aeusseres Staatsrecht. Einleitung: Unterschied zwischen der teutschen Reichsverfassung und dem Rheinischen Staatenbund. A. Von dem Staatsrecht des Rheinischen Bundes. 1. Von der Verfassung des Bundes:

natürlich sehr kurz, da die wichtigsten Bestimmungen erst noch vom Fundamentalstatut erwartet werden müssen. 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des rheinischen Bundes. B. Von dem auswärtigen Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten, sofern die Gewalt der Souveraine durch den Bundesvertrag nicht beschränkt ist Da in diesem lediglich die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts in Anwendung kommen können, so hat auch der Verfasser sich darauf beschränkt, dieß zu bemerken.

Im Allgemeinen hat Rezensent gefunden, daß der Verfasser sich redlich bemühet hat, die Unpartheilichkeit, die einem Lehrer der Rechte vorzüglich geziemt, standhaft zu behaupten, und daß er, ohne Scheu vor der neueingeführten unbeschränkten Souverainität, und ungeblendet durch den Schimmer neuer Theorien, sich freimüthig auf die Seite derer gestellt hat, die nicht glauben, daß, weil die Dämme des Rechts hin und wieder durchbrochen worden sind, alle niedergerissen werden müssen.

v. Berg.

4.

Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff von D. Ioh. Ludwig Klüber. Tübingen in der I. G. Cotta'schen Buchhandlung 1808. VIII. und 591 S. in 8.

Wenn man nicht überhaupt dafür hält, daß das Staatsrecht des Rheinbundes der positiven Normen noch zu wenige und zu mangelhafte habe, um schon jetzt einer vollständi-

gen ſyſtematiſchen Bearbeitung fähig zu ſeyn, ſo hat der Herr Verfaſſer in der vorausgeſchickten kurzen Vorerinnerung ganz Recht, daß die Erſcheinung dieſes Buchs keiner Entſchuldigung bedarf. Sie verdient vielmehr Dank, da die Ausführung muſterhaft iſt, und ſich vorzüglich durch die dem Herrn Verfaſſer ſo ganz eigene Klarheit der Darſtellung auszeichnet.

Das publiziſtiſche Studium darf unter der Unvollſtändigkeit und Ungewißheit des neueſten Staatsrechts nicht untergehen, und ſoll es das nicht; ſo muß es für den größten Theil derer, die ſich heut zu Tage der Rechtsgelahrtheit widmen, Brodſtudium bleiben. Es iſt daher auch in dieſer Hinſicht ein zum akademiſchen Unterricht vorzüglich brauchbarer ausführlicher Lehrbegriff dem Zeitbedürfniſſe vollkommen angemeſſen. Die Forderungen, die der Herr Verfaſſer bei deſſen Bearbeitung an ſich ſelbſt gemacht hat, und wornach er alſo billig beurtheilet werden darf, ergeben ſich aus dem 9. und 10. §. die überſchrieben ſind: Methode, Vorſichtsregeln. »Das Staatsrecht des Rheinbundes, ſagt er, iſt keine rationale, ſondern eine theils hiſtoriſche, theils rein poſitive Wiſſenſchaft, in der nur Lücken aus dem natürlichen Staatsrechte ausgefüllt werden. Es ſind alſo die rationalen Formen ſpekulativer Wiſſenſchaften, hier nicht ganz anwendbar. Bei einem ſo verſchiedenartig zuſammengewachſenen Stoffe würden, wie überhaupt im poſitiven Rechte ſogenannte höchſte Prinzipe mißlich ſeyn. Um ſyſtematiſche Einheit des Ganzen möglichſt zu erreichen, ſind die Grundſätze nach einem überdachten Plane einfach, zuſammenhängend und mit Auswahl darzuſtellen, in leichter, ungezwungener Ordnung, ſo weit die Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es geſtattet. Aber die Form der Darſtellung und die Methode werde ſo wie die Beſtimmtheit und Deutlichkeit des Vortrags einzig auf Erleichterung der Ueberſicht und praktiſche Anwendbarkeit berechnet. Zweckwidrig

wäre es, Deutlichkeit und Zuſammenhang der Materie, dem bloſen Syſtemgeiſte; dem Formenſpiel ſclaviſch aufzuopfern; über dem Ausſinnen neuer Formen, einer Wirkung des Einſtimmens in ſubtile Theorien moderner Scholaſtik das Weſentliche, die Bearbeitung der Materie, zu vernachläſſigen; in den Oeden der Spekulation, die dem wahren Genie fremd ſind, herum zu irren, ſtatt die Geiſtesthätigkeit auf Kenntniſſe zu leiten, die wohlthätigen Einfluß auf das wirkliche Leben haben, oder hingeriſſen von der Sucht, geiſtreich zu ſcheinen, ſich, dem Geſetze der Verſtändlichkeit entgegen, zu der Faſſungskraft des Anfängers nicht herab zu laſſen. Die dogmatiſch-hiſtoriſche Lehrmethode iſt der blos dogmatiſchen, noch mehr der blos hiſtoriſchen, ſo auch der blos raiſonnirenden vorzuziehen. Verunſtaltet wird der Lehrvortrag, entehrt die Wiſſenſchaft durch Partei und Sektengeiſt, durch Vorurtheile und Hypotheſenſucht, durch Mißbrauch des allgemeinen Staatsrechts, des Völkerrechts und der fremden Rechte, inſonderheit des römiſchen. Dagegen gewinnen beide durch ächtphiloſophiſche und zweckmäßige Bearbeitung; durch Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils; durch anſtändige, vernünftige, edle Freimüthigkeit. Ein weiſes Mißtrauen muß in dem Felde ſo praktiſch wichtiger Unterſuchungen mit der Feſtigkeit im Fortſchreiten immer gepaart ſeyn, und der Widerſtand gegen Andersdenkende darf nie die Geſetze der Humanität verletzen.« Was Rezenſent überhaupt von der Art der Zuſammenſetzung eines rheiniſchen Bundes-Staatsrechts hält, hat er bereits bei einer anderen Gelegenheit geäuſſert *), und er freut ſich, daß darinn der Herr Verfaſſer mit ihm im Weſentlichen übereinſtimmt. Was aber nun die vorliegende Ausführung betrifft, ſo könnte Rezenſent vielleicht ſich darauf beſchränken, ſeine Ueberzeugung öffentlich zu bekennen, daß der Herr

*) S. oben die Anzeige von Zachariae jus publicum.

Verfaſſer ſeinen eigenen Forderungen Genüge gethan habe. Denn einige wenige Bemerkungen, wie vielleicht hier und da die Ueberſicht noch mehr hätte erleichtert, für den praktiſchen Gebrauch dieſer oder jener Materie eine paſſendere Stelle hätte angewieſen werden können, kommen gegen die treffliche Bearbeitung des Ganzen kaum in einige Betrachtung. Nach dem Zwecke der gegenwärtigen Anzeigen aber hält ſich Rezenſent verpflichtet, dem Leſer die Ueberſicht des Ganzen ſelbſt zu geben, und zugleich zu zeigen, wie es dem Herrn Verfaſſer gelungen iſt, die dem Werke vorausgeſchickte Verſicherung zu bewähren. »Nicht alles, nur das nöthige ſollte geſagt werden, nach eigenem Urtheil, ohne anderes Intereſſe, als für Wahrheit, Recht und Staatswohl.«

Die Einleitung giebt, im erſten Kapitel, nach gewöhnlicher Weiſe, aber ſehr zweckmäßig einfach und klar einige allgemein ſtaatsrechtliche Vorbegriffe, und beſchreibt das Staatsrecht des Rheinbundes als einen Inbegriff der wechſelſeitigen vollkommenen Rechte nicht nur der Bundesgenoſſen unter ſich, ſondern auch der regierenden und der untergeordneten Subjekte in den ſouverainen Bundesſtaaten, nebſt gewiſſen vollkommenen Rechten gegen auswärtige Staaten. Der Herr Verfaſſer ſchließt alſo die völkerrechtlichen Verhältniſſe, in welchen ſowohl die Geſammtheit des Bundes als die einzelnen Landesfürſten ſtehen, in das Staatsrecht mit ein, ob er gleich den weſentlichen Unterſchied zwiſchen Staats- und Völkerrecht nicht verkennt. Verſteht man aber unter Staatsrecht im weiten Sinn den Inbegriff der vollkommenen Rechte und Pflichten eines Staats; ſo kann man auch die völkerrechtlichen dahin zählen. Wortſtreiter würden übrigens ſelbſt die Möglichkeit eines Staatsrechts des Bundes läugnen, weil er kein Staat, ſondern ein Staatenbund iſt. Richtig iſt es auch allerdings, daß die Bundesrechte nur völkerrechtlicher Natur ſind, man mag das Verhältniß der Bundesgenoſſen zum Protektor, oder unterein-

ander oder zu dem französischen Reich betrachten. In so fern aber der Bund aus einzelnen Staaten besteht, die in ihm und in dem mit ihm innig verbundenen Protektorat und Bündniß mit Frankreich die Bürgschaft ihrer Existenz finden, mag man immerhin auch das öffentliche Recht der Bundsgesammtheit unter dem Bundes-Staatsrecht begreifen, sobald man nur einräumt, daß wir es in diesem Falle mit keinem Staate, sondern mit einem Staatssystem zu thun haben, wie solches auch Herr Verfasser §. 3 bestimmt erklärt. Daß er dabei in einen sehr erheblichen, und doch sehr wohlgegründeten Widerspruch verfällt, indem er sagt: »Ungeachtet der Einheit dieses Staatenbundes und des gemeinschaftlichen Bundes, welches die einzelnen verbündeten »Staaten vereinigt, sind doch diese unter sich getrennt, selbstständig und unabhängig.« — ist nicht seine Schuld. Aus dem Bundesvertrage scheint allerdings die Idee jener Einheit hervorzugehen: aber sie ist im Allgemeinen mit der Trennung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bundesstaaten unvereinbar. Nur zum Zweck der gegenseitigen Vertheidigung läßt sie sich unter diesen Umständen als möglich denken, und dem wahren Geiste des Bundesvertrages ist sie auch in dieser beschränkten Art ganz gemäß, indem eben jene Trennung und Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Einzelnen gegen eine andere Trennung und Selbstständigkeit des Ganzen sichert. Eben darum werden wir immer, so lang die Bundesverfassung nach ihrer ersten Anlage dauern wird, die Einheit nur in der Mannigfaltigkeit sehen, und nicht einmal die vereinigten Kräfte in Zeit und Ort vereinigt finden. — Das Staatsrecht des Rheinbundes theilt der Herr Verfasser ein in Bundes-Staatsrecht und Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, dieses wieder in gemeines und besonderes. Der Eintheilung in weltliches und geistliches Staatsrecht würde Rezensent kaum gedacht haben. — Hierauf wird der Unterschied des Staatsrechts von dem

Völkerrechte, dem Privatrechte und dem Privatfürſtenrechte dargelegt; ſodann die Reihe der verwandten und Hülfswiſſenſchaften aufgezählt, endlich die Methode nebſt den Vorſichtsregeln, wie bereits oben angeführt iſt, geſchildert.

Das zweite Kapitel der Einleitung enthält einen Grundriß und Literatur des Staatsrechts des Rheinbundes immer mit Rückſicht auf das alte teutſche Staatsrecht, das dann auch natürlicher Weiſe die meiſten Materialien liefert. Die eigenthümliche Literatur des Bundes-Staatsrechts hat indeſſen ſeit kurzem einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten.

Das dritte Kapitel iſt überſchrieben: Staatsform des teutſchen Reichs. Auflöſung deſſelben. Stiftung des Rheinbundes. Wirkung derſelben auf das Staatsrecht und die Geſetze des teutſchen Reichs. Reichsarchiv. Eine ſehr zweckmäßige Vorbereitung für das folgende.

Vierte Kapitel und deſſen wichtigen Inhalt: Quellen des Staatsrechts des Rheinbundes, zuerſt des Bundes-Staatsrechts, ſodann des Staatsrechts der ſouverainen Bundesſtaaten. Was beiden gemeinſchaftlich iſt: Bundesakte Herkommen, Analogie, allgemeines Staatsrecht ꝛc. hätte das nicht — ſtatt bei den Quellen des Bundesſtaatsrechts aufgeführt zu werden — in einer beſonderen Abtheilung vorausgeſchickt werden ſollen? — Unter den Quellen hätten auch die Bedingungen genannt werden ſollen, unter welchen die ſubjicirten Staaten den Bundesfürſten von den franzöſiſchen Kommiſſarien übergeben worden ſind. Bei der Auslegung der Bundesakte gedenkt der Verfaſſer nur der Doktrinellen nicht der Authentiſchen; dagegen handelt er von dem Entſcheidungsrecht bei ſtreitiger Analogie, was, wenigſtens in dieſer ſpeziellen Anwendung, hier überflüſſig ſcheint. Bei der Aufzählung der Quellen des Staatsrechts hätte der Verfaſſer ſich kürzer faſſen können, wenn er, als ſolche auſſer der Bundesakte nur die Beſtimmung des dermaligen

Selbstherrschers anerkennen wollte. Allein er läßt doch noch Staatsgrundverträge und andere Staatsverträge und was man sonst ehemals in Teutschland für heilig und unverletzlich hielt, gelten.

In dem fünften Kapitel wird der Rheinbund in geographischer und politischer Beziehung geschildert. Höchst interessant! die §§. 62. 63. 64. sollten in den Rechtskollegien und Kabinetten der Landesfürsten zur steten Beherzigung offen da liegen. Ja! so wie der Verfasser ihn zeichnet, sollte der politische Karakter des Rheinbundes in dem innern und in dem äussern Staatsverhältniß und in dem Bundesverhältniß seyn! dann wäre der Gewinn, den uns die Veränderung der Dinge in Teutschland gewähren müßte, nicht zu berechnen. Rezensent wollte eben wenigstens einen Paragraphen den Lesern vollständig mittheilen, als er sich erinnerte, daß ihnen alle drei schon aus einer der gelesensten Zeitschriften (die politischen Annalen Heft 2. d. J.) bekannt seyn müssen.

Das sechste Kapitel endlich handelt von der Staatsverfassung und Staatsregierung überhaupt, und giebt eine allgemeine Uebersicht der Hoheitsrechte, wobei zugleich die wichtige Frage von der Verleihbarkeit derselben berührt wird, die leichter im Allgemeinen zu beantworten ist, als für die spezielle Anwendung in bestimmten Fällen. In der Bearbeitung des Staatsrechts selbst werden bei jeder einzelnen Lehre die allgemeinen Grundsätze häufig aus dem alten teutschen Staatsrecht vorausgeschickt, und sodann die in der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen hinzugefügt. Der Herr Verfasser bedient sich immer der eigenen Worte dieser Urkunde, erklärt sich aber nicht immer über den Sinn, welcher denselben beizulegen ist, sondern begnügt sich öfters damit, auf die (vielleicht nicht ganz richtig sogenannten) authentischen Interpretationen der verschiedenen Souveraine zu verweisen. Häufig sagt er jedoch auch seine eigene Mei-

nung, aber natürlich ohne ausführliche Entwickelung der dafür streitenden Gründe, welche in einem bloſen Lehrbegriffe nicht zweckmäßig gewesen wäre. Rezensent glaubt hierbei dem Herrn Verfaſſer das Zeugniß einer ſeltenen Unpartheilichkeit und Freimüthigkeit geben zu dürfen. Das Bundesverhältniß hat ſich zwar noch nicht genug ausgebildet, um jetzt ſchon unſere alten Cäſarianer und Fürſtenrianer in einer neuen Geſtalt wieder auferſtehen zu ſehen. Aber das neugeſchaffene Idol, die Souverainität, iſt die Klippe, an der unſere Publiziſten nur zu leicht ſcheitern können.

Gegen dieſen Unfall hat den Herrn Verfaſſer ſein Vorſatz bewahrt, ohne anderes Intereſſe zu ſchreiben, als für Wahrheit, Recht und Staatswohl. Nicht immer hat ſich übrigens der Herr Verfaſſer an das Reinjuriſtiſche gehalten. Oefters findet man Hinweiſungen auf politiſche, beſonders ſtaatswirthſchaftliche Lehren, die jedoch in ſo fern nicht am unrechten Orte ſtehen, als ſie theils zur Erläuterung, theils zur Erregung der Aufmerkſamkeit auf dieſen auch dem Publiziſten wichtigen Theil der Staatswiſſenſchaften dienen können.

Der erſte Theil enthält das Bundes-Staatsrecht. Zuerſt von der Staatsform und Perſonalverfaſſung, ſodann von der Kollegialverfaſſung, hierauf von der Territorialverfaſſung, von der Lehensverfaſſung, von der Militairverfaſſung, von dem Geſandtſchafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht, endlich von Staatsſervituten und dem Rheinſchifffahrtsoktroi in ſieben Kapiteln. Der Herr Verfaſſer verſteht, nach dem §. 4., unter dem Bundes-Staatsrecht das Staatsrecht des Rheinbundes, ſofern es ſich einſchränkt auf das ſtaatsrechtliche Verhältniß der Bundesgenoſſen unter ſich. Dieſer Begriff ſcheint zu eng zu ſeyn, indem, wenn man auch den Protektor als Bundesgenoſſen betrachten will, doch die Allianz mit Frankreich nicht zu den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen der Bundesgenoſſen unter ſich gehört. Den

größten Theil des Kapitels von der Territorialverfassung würde Rezensent auch in das Territorial-Staatsrecht verwiesen haben. Der Herr Verfasser sagt ja selbst, der Bund habe, als solcher, kein Gebiet. Daß aber einige Gegenstände der Territorialverfassung durch den Bundesvertrag eine gewisse Bestimmung erhalten haben, daraus folgt doch nicht, daß das also bestimmte Territorialrecht Bundesrecht ist. Höchstens kann man sagen, die Gesammtheit des Bundes, den Protektor mit eingeschlossen, habe ein Recht, zu fordern, daß jene Bestimmungen gehörig beobachtet werden, sie selbst sind immer Bestandtheile des Staatsrechts der Bundesstaaten und nicht des Bundes-Staatsrechts. Eben so erhält es sich mit der Lehensverfassung. Insonderheit hätte Rezensent gewünscht, daß die Beschränkungen der Souverainität, welche in Beziehung auf die subjizirten ehemaligen Reichsstände in der Bundesakte festgesetzt sind, nicht im Bundes-Staatsrecht der Bundesstaaten ihre Stelle gefunden hätten, für welches ohnehin die nähere Entwickelung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse vorbehalten werden mußte. Mit diesen stehen doch jene Beschränkungen in dem genauesten Zusammenhange und gehören folglich ganz eigentlich dem Territorial-Staatsrecht an. Hier ist es, wo sie ihre Kraft und Wirkung zeigen müssen; wo das Andenken an sie immer neu zu erhalten ist; wo der Souverain als Souverain, nicht als Bundesgenosse, seine Pflicht und seines Rechtes Grenze erkennen muß. Die nähere Verpflichtung gegen seine neuen Unterthanen muß von der entfernteren gegen den Bund und dessen Protektor nicht verschwinden. Es frägt sich ohnehin noch, ob jene Beschränkungen von den Bundesgenossen unter sich stipulirt sind, und nicht vielmehr von dem Protektor für die subjizirten Reichsstände? Sey dem aber, wie es wolle — in jedem Fall gehören sie weniger dem Bundes- als dem Territorial-Staatsrecht an. Rezensent hält dafür, daß ein Kapitel über die durch die Bun-

desakte herbeigeführten ſtaatsrechtlichen Veränderungen und deren Folgen in dem Bundes-Staatsrecht von groſem Nuzzen ſeyn könnte, und daß in demſelben das, was von Territorialveränderungen, Lehensverhältniſſen, Reichseigenthum, Reichs- und Kreisſchulden dahin gehört, die ſchicklichſte Stelle gefunden haben würde. — Ob der Rhein Schifffahrts-oktroi zu den Staatsſervituten zu rechnen, und nicht vielmehr als eine dem Bunde und Frankreich gemeinſchaftliche Berechtigung anzuſehen ſey? will Rezenſent dahin geſtellt ſeyn laſſen. —

Unter demjenigen, was die Bundesakte beſtimmt hat, iſt übrigens das Verhältniß der ſubjizirten Reichsſtände zu den Souverainen das ausführlichſte, wenn gleich auch nicht vollſtändig genug, mithin doch immer für den eigentlich p o ſ i t i v e n Inhalt des Staatsrechts des Rheinbundes das reichhaltigſte. Es wird daher vorzüglich intereſſant ſeyn, einige der Hauptgrundgeſetze kennen zu lernen, zu welchen der Herr Verfaſſer ſich hier bekennt, worauf wir jedoch, nach der von demſelben gewählten Ordnung weiter unten wieder werden zurückkommen müſſen. Schon bei der Beſchreibung der den Bundesfürſten zuſtehenden Souverainität ſind im §. 79. die aus den §§. 26 und 27. der Bundesakte hervorgehenden Beſchränkungen derſelben überſehen, ſo wie im §. 100. der in dieſer Beziehung nicht unwichtige Unterſchied zwiſchen tous les droits de Souverainité und toute Souverainité. Indeſſen wird der Inbegriff der den ſubjizirten Reichsſtänden, die wir künftig der Kürze halber mit dem Herrn Verfaſſer nach der von den meiſten Souverainen ſelbſt angenommenen Terminologie, Standesherren nennen wollen, gelaſſenen und bedungenen Rechte nicht als eine Maſſe zerſtreuter Berechtigungen, ſondern als eine ſubordinirte Landesherrlichkeit (jus territorii subordinatum) betrachtet, und, gegen B r a u e r mit vollem Rechte behauptet, daß die Beſtimmung der einzelnen Rechte nach dem t e u t-

schen Reichssystem zu fassen sey. — Das in der Bundesakte Art. 27. den Souverainen beigelegte Vorkaufsrecht erklärt der Herr Verfasser, wie Rezensent dafür hält, gegen die Worte jenes Staatsvertrages, also, daß die Standesherren ihre Domainen und Rechte gar nicht verkaufen dürfen, als an einen Bundesfürsten, und überhaupt nicht veräussern, ohne sie vorher ihren Souverainen angeboten zu haben. — In Ansehung des Lehensverhältnisses theilt der Herr Verfasser blos die Auslegung mit, welche die Bundesakte (der Art. 34.) in der Hinsicht von den Bundesfürsten erhalten hat.

Zu bemerken ist noch, daß der Herr Verfasser überhaupt in der Erklärung des in diesem Artikel enthaltenen Rechtsverzichtes den Brauerischen Grundsätzen folgt. — In dem Kapitel von der Militairverfassung wird zuvörderst von dem Kriegsbündniß mit Frankreich gehandelt, was nach des Rezensenten Ansicht in das folgende sechste Kapitel gehört, so wie die dem Könige von Baiern wegen Augsburg und Lindau auferlegte Verbindlichkeit in das siebente. — Aus dem sechsten Kapitel: Vom Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht ist vorzüglich folgende Stelle S. 159 merkwürdig: »Durch die Allianz des Rheinbundes mit Frankreich für jeden Kontinentalkrieg, verbunden mit Schutz und Garantie, sind die Rheinischen Bundesstaaten in das Föderativ-System Kaiser Napoleons auf das genaueste verflochten. Dadurch wird jetzt ein weiterer Gebrauch des Bündnißrechtes überflüssig, insofern nicht auch Frankreich zugleich hauptkontrahirender Theil ist.« — Im siebenten Kapitel sind die Grundsätze von Staatsservituten kurz, einfach, klar und gründlich entwickelt, und die Verhältnisse der Rheinschifffahrtsoktroi ausführlich dargestellt.

Der zweite Theil umfaßt das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Die Haupteintheilung

gründet sich auf den zweifachen Gesichtspunkt von der Verfassung und Regierung dieser Staaten, und in Beziehung auf jene wird in den 8 ersten Kapiteln von dem Souverain, den Unterthanen, den Landesständen, dem Staatsvermögen, der Regierungsform und dem Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrechten, in den 14 folgenden Kapiteln aber von den einzelnen Hoheitsrechten und der Ausübung derselben gehandelt. Es ließ sich nun wohl über den Theilungsgrund und die Art seiner Anwendung streiten; Rezensent gesteht aber, daß er, ohne Rücksicht auf denselben, die Darstellung des Ganzen in ihrer einfachen, leicht faßlichen Folge sehr zweckmäßig findet, und daß er mit dem Herrn Verfasser einige logische Spitzfindigkeiten der Leichtigkeit der Uebersicht gern aufopfert. Die Hauptabtheilung der Hoheitsrechte ist: in allgemeine und bestimmte, jene: die aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt, diese: die Justizhoheit, Polizeigewalt, Finanzhoheit, Privilegiengewalt, Aemter-, Titel-, Dekorationsrang und Standeserhöhungsrecht, Erziehungs- und Unterrichtsregal, Kirchenhoheit, Lehenhoheit, Wehr- und Waffenrecht, äusserstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt, Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht und Staatsdienstbarkeiten.

Unsere jungen Reformatoren und die geschwornen Anhänger gewisser philosophischen Schulen, und die beschränkten Köpfe, die nur Eine Ansicht zu fassen vermögen, können dem Herrn Verfasser über Manches den Krieg machen, was Rezensent für gleichgültig hält, oder wenigstens keiner weitläuftigen Erörterung werth. Einige Bemerkungen muß er sich indessen doch erlauben, weil er die Gründe nicht einzusehen vermag, warum der Herr Verfasser die Zahl der Hoheitsrechte mit einigen vermehrt hat, die man bisher immer nur als Theile oder Ausflüsse anderer beobachtete.

Gehört die Privilegiengewalt nicht zu der gesetzgebenden? oder hat sie nur darum ihre eigene Stelle nach der

Finanzhoheit, weil sie mit dieser durch die Früchte, die sie zu tragen pflegt, in einiger Verbindung steht? Das Erziehungs- und Unterrichtsregal, so wie die Kirchenhoheit würde in der von dem Herrn Verfasser selbst aufgestellten dritten Abtheilung der Wohlfahrts- oder Staatsgesellschaftspolizei, die sich mit der sittlichen, geistigen und artistischen Kultur beschäftigt, eine ganz angemessene Stelle gefunden haben. Die Lehnhoheit ist nichts besonders, und wenn sie gleich im Einzelnen mit Nutzen genauer erörtert werden kann, wie z. E. Behr in seiner sehr lobenswerthen Abhandlung gethan hat; so bedarf sie doch in dem System keiner eigenen Stelle.

Gehen wir nun zu dem Detail über; so finden wir zuvörderst in dem dem Souverain gewidmeten Kapitel alles gründlich dargelegt, was auf dessen persönliche Verhältnisse, Erbfolge, Gemahlin, Kinder, Regentschaft, Hof, u. s. w. Bezug hat. Was der Herr Verfasser über die Dauer des Verhältnisses zwischen Souverain und Volk sagt, ist so wahr, als freimüthig gesagt. — Das Kapitel von den Unterthanen zeichnet sich besonders durch die Darstellung und Würdigung des Unterschieds der Stände aus. Die Lehre von dem Beweise der Staatssubjektion, so trefflich sie auch gearbeitet ist, scheint doch für diesen Lehrbegriff zu ausführlich zu seyn. Sie nimmt allein 7 §§. ein. —

Die rechtlichen Verhältnisse der Landstände haben natürlicher Weise im Allgemeinen und Wesentlichen nur nach den Grundsätzen des alten teutschen Staatsrechts dargestellt werden können. Der Herr Verfasser ist der sehr richtigen Meinung, eine Landschaft, gegründet auf ein allgemeines Repräsentationsprinzip, erhöhe, als wahrer Landesvertreter an der Seite des Fürsten, das Glück der Nation. Ueber das Recht des Souverains, die Landstände ganz aufzuheben, äussert er sich nicht, sondern erzählt nur was geschehen ist. Als Grundlage teutscher landständischer Verfassung und Na-

tionalgarantie nimmt er an: Theilnahme der Nation durch Abgeordnete, mittelſt Raths oder Einwilligung, an der Geſetzgebung und an Beſtimmung der Staatsauflagen. Die Standesherren haben im Ganzen Urſache, mit dem Herrn Verfaſſer zufrieden zu ſeyn. Doch giebt er meiſtentheils, wie ſchon bemerkt iſt, nur die oberherrlichen Beſtimmungen, nicht ſein eigenes Urtheil.

Bei der Aufzählung der Oberhoheitsrechte wird der im Art. 27. der Bundesakte enthaltenen Klauſel, nach welcher die Standesherren alle Herrſchafts- und Lehenrechte, die nicht weſentlich der Souverainität ankleben, eine Wirkung beigelegt, die ſie wohl nicht haben ſollte. Daß ſie in der Hinſicht gemißdeutet worden iſt, giebt der Herr Verfaſſer ſelbſt zu verſtehen, indem er anführt, was alles von den Oberhoheitsherren dahin gerechnet wird, und dann hinzufügt: Gewiß iſt, daß in allen Theilen der Staatsregierung die allgemeine Wirkſamkeit der höchſten Staatsgewalt, nach den Rechten der höchſten Oberaufſicht, der Geſetzgebung, der höchſten vollziehenden Gewalt, dem Oberlandesherrn zukommen muß.

Die meiſten Leſer werden indeſſen mit dem Wunſche des Rezenſenten übereinſtimmen, daß es dem Herrn Verfaſſer gefallen haben möchte, die ſeiner Ueberzeugung nach richtigen Grundſätze darzulegen, und nur das, was geſchehen iſt, zur Erläuterung anzuführen. Hin und wieder ſieht man wohl, was er eigentlich für Recht hält, wie z. E. bei der Aufzählung der den Standesherren gebliebenen Finanz- und Kameralrechte. Oefters aber bleibt man zweifelhaft, ob das, was er ſagt, dogmatiſch oder nur hiſtoriſch gemeint iſt.

Mehrere den Standesherren ſtreitig gemachte Rechte ja! faſt die meiſten und wichtigere, werden denſelben von ihm zuerkannt, z. E. das Recht der zweiten Inſtanz, ein beſchränktes Privilegien- und Diſpenſationsrecht, unmittelba-

re Aufsicht auf Erziehungswesen und öffentlichen Unterricht, geistliche Gerichtsbarkeit und das Recht eines Unterkonsistorii, Lehenherrlichkeit, insonderheit die Beziehung der Lehndienst-gelder u. s. f. — Die rechtliche Verhältnisse der Grundherren sind von dem Herrn Verfasser auf dieselbe Weise behandelt, wie die der Standesherren. Für jene hat die Bundesakte weit weniger gesagt, als für diese. Indessen ersieht man aus der Zusammenstellung der in Ansehung derselben von den verschiedenen Souverainen angenommenen Grundsätze mit Vergnügen, daß ihr Schicksal meistentheils mit gröser Billigkeit und Milde bestimmt worden ist. Das Kapitel von dem Staatsvermögen enthält in fruchtbarer Kürze sehr wichtige Grundsätze. Die willkührliche Veräusserung des Staatsgebiets und des übrigen Staatsvermögens hat so wenig statt, als die willkührliche Veräusserung der Staatsregierung, den nicht zu vermuthenden Fall, eines Patrimonialstaates ausgenommen. Sollte von diesem bei den Rheinischen Bundesstaaten, die sich selbst nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts konstituirt haben, noch die Frage seyn können? Nach dem 6. Art. der Bundesakte scheint indessen das Recht eines Bundesfürsten, seine Souverainität ganz oder zum Theil nach Gutbefinden zu veräusseren, im Allgemeinen nicht bezweifelt worden zu seyn. —

In dem Kapitel von der Regierungsform findet sich ein bemerkenswerther Plan zur Abtheilung der Staatsbehörden oder einer allgemeinen Verwaltungsorganisation. Ausserdem wird daselbst gehandelt von Vereinigung mehrerer Behörden, von ausserordentlichen und provisorischen Behörden, von Kommissionen, von Archiven und Registraturen, von der Geschäfts-Bezirksordnung, Instruktion, Aufsicht, Rekurs, vom Kanzleiceremoniel, von der Staatssprache und von den Abtheilungen des Staatsgebiets. — Das Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrech-

ten wird in dem darauf folgenden Kapitel (Rezenſent glaubt, daß es beſſer dem vorigen vorangegangen wäre) mit ausgezeichneter Gründlichkeit und hoher Achtung für die Rechte der Staatsbürger beſtimmt. —

Eben dieſe dem Lehrer der Rechte als heilige Pflicht obliegende unwandelbare Rückſicht zeigt ſich durchgehends in der Entwickelung und Darſtellung der einzelnen Hoheitsrechte. Man leſe zum Exempel den §. 262. von den Grenzen der aufſehenden Gewalt, den §. 265. von der geſetzgebenden Gewalt und der Diſpenſationsbefugniß, §. 288. von den Grenzen der Polizeigewalt, §. 299. von Finanzoperationen u. a. m. Um dieſe Anzeige nicht allzuweit auszudehnen, beſchränken wir uns nur noch auf einige wenige Bemerkungen. Bei der Patrimonialgerichtsbarkeit erinnert der Herr Verfaſſer mit Recht, daß man die Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauſes auf ihren Paragien und den Standesherren in ihren ſtandesherrlichen Bezirken zuſteht, nicht der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit gleichſtellen dürfe. —

Unter der Polizeigewalt wird das Recht der beſonderen Sorge für Sicherheit, für bürgerliche Ordnung, Kultur und Wohlſtand der Staatsgenoſſen auſſerhalb der zu andern beſondern Hoheitsrechten gehörigen Fälle verſtanden. Die Staatspolizei wird eingetheilt in Sicherheits- und Geſundheits- 2) in Gewerb- und Induſtrie- 3) in Sitten-, Erziehungspolizei. — Finanzhoheit iſt nach dem Herrn Verfaſſer der Inbegriff der Staatsrechte auf zweckmäßige Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens. Abweichend von dem altteutſchen Herkommen, nach welchem die Steuerpflicht der Unterthanen nur ſubſidiariſch war, geht der Herr Verfaſſer von dem Grundſatze aus: die Nation muß jährlich aufbringen, was die Staatsanſtalt koſtet, der an ſich richtig iſt, aber doch immer nur dann gilt, wenn der Ertrag der Staatsgüter und andere Finanzquellen nicht

hinreichen. Unter der Finanzhoheit werden folgende beſondere Finanzregale aufgeführt: 1) Steuerregal. 2) Steuer- und Geleitsregal. 3) Kommerzregal (ſtreng genommen ſollten die Hauptgegenſtände der Staatsſorge für den Handel auf unmittelbaren Gewinn nicht berechnet ſeyn). 4) Münzregal. 5) Poſtregal. 6) Bergwerksregal. 7) Forſt- und Jagdregal. 8) Waſſerregal. 9) Induſtrie-Konzeſſionsregal. 10) Landesſchutzregal. 11) Landesdienſtregal. 12) Fiskalgewalt. 13) Domainenrecht. No. 4. 5. und 9. ſollten billig auch unter den Finanzregalen keine Hauptſtelle einnehmen. Der Gewinn, den ſie gewähren können, müßte immer nur zufällig und ungeſucht ſeyn. Rezenſent würde dieſe und ähnliche Finanzquellen blos als zufällige Nutzungen der Staatsverwaltung aufgeführt haben. — Die Materie von dem Verhältniß zwiſchen Staat und Staatsbeamten iſt ſehr gründlich bearbeitet. — Das 19. Kapitel: von dem äuſſerſten Rechte und von den Einſchränkungen der Staatsgewalt giebt einen abermaligen Beweis von der Rechts- und Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit des Herrn Verfaſſers. — Ein Abdruck der Rheiniſchen Bundesakte iſt dem Werke angehängt.

Rezenſent iſt überzeugt, daß auch auſſer den Grenzen des Rheiniſchen Bundes, der übrigens ſchon jetzt faſt unſer altes Teutſchland einſchließt, jedem Rechtsgelehrten dieſer Lehrbegriff von weſentlichem Nutzen ſeyn wird, indem er neben der trefflichen Entwickelung ſeines Hauptgegenſtandes eine Menge allgemein intereſſanter Nachweiſungen, und eine ſehr ſorgfältig gewählte, reichhaltige Literatur enthält.

v. Berg.

5.

Frankfurt am Main in der Andräischen Buchhandlung: Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, von Dr. Wilhelm Joseph Behr der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität zu Würzburg 1808. XVI. und 552. S. 8.

Der Herr Verfasser hatte im Februar 1808, da Klübers Staatsrecht des Rheinbundes noch nicht erschienen war, allerdings in der Behauptung Recht, daß, ungeachtet der vielen Schriften über den Rheinischen Bund, es doch noch gänzlich an einer Arbeit fehle, welche alle, durch die Bundesakte gegebenen, Elemente des Rheinischen Bundes in einem Ganzen umfaßte, und aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts in systematischer Ordnung entwickelte.

Jeder, der die Wichtigkeit eines solchen Werks kennt, wird dem Herrn Professor Behr gewiß dankbar dafür seyn, daß er diese Lücke auf eine so glückliche Art durch die vorliegende Darstellung füllte, deren Tendenz dahin geht, »eine systematisch geordnete Uebersicht der in der Bundesakte »zerstreut liegenden, meistens nur sehr kurz angedeuteten, »aber desto mehr umfassenden staatsrechtlichen Bestimmungen, und deren Folgerungen zu geben, wodurch zugleich die »Richtigkeit, die Zweckmäßigkeit und der innere Zusammenhang dieser Bestimmungen vor Augen gelegt, und die ganze Sphäre derselben wenigstens nach ihren Hauptmomenten ausgemessen ist,« und zugleich die Deutschen mit dem »Wesen und dem Geiste, mit der Tendenz und den Vorzü-

»gen der rheinbundiſchen Verfaſſung vertraut zu machen, »und dadurch nicht nur das gewöhnliche Vorurtheil gegen »dieſe, wie jede andere Neuerung zu verſcheuchen, ſondern »auch ein warmes Intereſſe für dieſelbe und einen regen »Eifer zur thätigen Einſtimmung in dem Erſtreben derſelben »in ihnen zu erwecken.«

Den, Arbeiten dieſer Art hin und wieder gemachten Vorwurf, daß die Geſetzgebung des Rheinbundiſchen Staatsrechts zu einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung deſſelben noch nicht gereift ſey, beſeitigt der Verfaſſer dadurch, daß, nach ſeiner Einſicht, die Grundlage und die Hauptbeſtandtheile der neuen Verfaſſung durch die Bundesakte bereits vollſtändig gegeben ſind, und durch das verheiſene Fundamentalſtatut nur noch der innere Organismus, wodurch jene Verfaſſung ins wirkliche Leben gerufen wird, beſtimmt werden wird, mithin ſchon jetzt vorerſt das Gebäude des Bundes, deſſen Grundlage und Beſtandtheile und deren Zweckmäßigkeit und Symmetrie dargeſtellt, und ſodann deſſen innere Einrichtung, wenn dieſelbe beſtimmt ſeyn wird, in einer eigenen Arbeit beleuchtet werden könne.

Der Inhalt dieſer Schrift iſt folgender: In der Einleitung entwickelt der Verfaſſer die Nothwendigkeit einer Reform der deutſchen Reichsverfaſſung, die Art der Auflöſung derſelben, und die unmittelbaren Wirkungen dieſer Auflöſung. Den Grund der Nothwendigkeit einer Veränderung der Reichsverfaſſung ſetzt Herr Profeſſor Behr ſehr richtig nicht ſo ſehr in den Organismus des deutſchen Reichs ſelbſt, als vielmehr in den Mangel des zur Belebung jedes Staatsorganismus nöthigen Prinzips, nämlich des, »der »Tendenz der Reichsverfaſſung zuſetzenden Geiſtes und Wil»lens der Verfaßten, in den Mangel einer lebendigen Ein»ſtimmung derſelben in das Erſtreben der Verfaſſung, in »dem Erſtorbenſeyn alles Gemeingeiſtes, und in die unglück»liche Politik, welche ihre Individualität zu verherrlichen

»glaubte, indem ſie das Ganze, in welchem ſie bisher beſtanden war, zu zerſtören ſtrebte.« Eine Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann, und deren Nutzen warlich nicht blos antiquariſch iſt; denn auch in unſerem Rheinbunde wird die Abſönderung der einzelnen Bundesſtaaten, das Iſolirungsſyſtem ſchon immer mehr bemerkbar, die Einheit des Bundes verſchwindet immer mehr, und die Bewohner der einzelnen deutſchen Staaten werden ſich nach grade ſo fremd, als wenn ſie gegenſeitig in blos völkerrechtlichen Verhältniſſen ſtünden. Noch vor kurzem ſahen wir das für unzerſtörbar gehaltene Gebäude unſerer ehrwürdigen deutſchen Verfaſſung deshalb einſtürzen, weil aus demſelben Einheit, Kraft und Aneinanderhalten verſchwunden war, und bauen doch das neue Gebäude in dem nämlichen Geiſte wieder auf. Mögte doch das Fundamentalſtatut dem neuen Bunde bald Leben und Einheit geben! In den Köpfen erloſch, wie Herr Profeſſor Behr S. 5 ſehr richtig bemerkt, die Idee des Ganzen, und in den Herzen erkaltete das Gefühl für das gemeinſame Vaterland, das Prinzip der Einheit ward durch das Prinzip der Trennung beſiegt, an die Stelle des Nationalgeiſtes trat ein beſchränkter Partikularſinn; allein iſt dies nicht auch das Bild unſerer Tage? Unſere Leſer werden dem Verfaſſer mit Vergnügen in die übrigen Anſichten der Einleitung folgen, wenn ſie auch mit den S. 11 vorgetragenen Grundſätzen der beliebigen Aufrufbarkeit des Staatsvertrags nicht übereinſtimmen ſollten.

Treffend iſt die Bemerkung (S. 14), daß weder der Austritt einzelner Reichsſtände aus dem Reichsbande, noch die Reſignation der auf einer Wahl beruhenden kaiſerlichen Würde, ſondern nur erſt das Nichthandeln des deutſchen Volks bei und nach dieſen Vorgängen, indem es die, nach dem Begriffe eines Staats zu deſſen Beſtehen weſentliche Staatsgewalt nicht wieder herſtellen konnte und wollte, das deutſche Reich aufgelöſt habe, welches von einzelnen ſeiner

aktiven Gliedern ausdrücklich, von anderen stillschweigend verlassen, von seinem Oberhaupte derelinquirt, und von seiner eigenen Nation verläugnet, zu seyn aufhörte.

Unmittelbar an die Stelle der Reichsverfassung trat der Rheinische Bund. Die Folgen dieser Veränderung werden hier im Allgemeinen angegeben: Ablegung der auf die Reichsverfassung sich beziehenden Titel und Aufhörung der Kraft der Reichsgesetze, und zwar nicht blos der öffentlichen, sondern auch der Privatgesetze, (Rezensent kann in Ansehung der privatrechtlichen Gesetze dem Verfasser unmöglich beistimmen, der Herr Hofrath von Berg hat die entgegengesetzte Meinung in seinen Beiträgen mit unverkennbar überwiegenden Gründen vortrefflich ausgeführt.)

Das System selbst zerfällt in folgende neun Abschnitte. Erster Abschnitt: Zweck des Rheinischen Bundes. Was hat die Stifter des Rheinischen Bundes zu dieser Stiftung bestimmt? Was war dabei ihr Zweck? Stiftung eines dem Zwecke der rechtlichen Sicherheit kräftiger als die deutsche Reichsverfassung entsprechenden Verhältnisses unter sich, stärkere Befestigung und Erhaltung der innern und äussern Ruhe. Zweiter Abschnitt. Genesis des Rheinischen Bundes. Diese ist der Vertrag vom 12. Jul. 1806, welcher den, die Gränzbestimmung der verbündeten Staaten regulirenden Eigenthumsvertrag und den Schutz- und Garantievertrag enthält. Dritter Abschnitt. Die Form der Rheinischen Konföderation. Richtig wird die Rheinische Konföderation für einen wahren eigentlichen Staatenverein oder Staatenbund erklärt. Wenn mehrere Staaten einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt sich unterwerfen; so entsteht ein Völkerstaat. Wenn aber mehrere Staaten durch einen Vertrag ihre Freiheit und ihre Rechte in einer freien Verbindung, die sie übrigens in Rücksicht auf ihre innere Verfassung und Verwaltung von dem

anderen unabhängig läßt, ſich einander wechſelſeitig verſichern, ſo errichten ſie einen Völker- oder Staatenbund. Der Zweck dieſer letzten Vereinigung iſt nicht die Regierung aller verbündeten Staaten durch eine gemeinſame oberſte Staatsgewalt, die verbündeten Staaten bleiben vielmehr eben ſo viele, einzelne, eigene von einander abgeſönderte und unabhängige Staaten, wovon jeder durch ſich ſelbſt und allein regiert, und in ſeinem Innern den freieſten Spielraum ſeiner Kräfte hat, oder in ihren äuſſeren Verhältniſſen als Staaten zu einander ſind ſie alle in gleichem Maaße den Bedingungen ihrer Koexiſtenz als gleich freie und unabhängige Staaten der Beſchränkung ihrer Freiheit auf einen für alle andere unſchädlichen Gebrauch unterworfen.

Wenn Rezenſent nicht ſehr irrt, ſo tritt dieſe letzte Beſchränkung nicht blos bei den äuſſeren, ſondern auch bei den inneren Verhältniſſen ein, denn kein Bundesſtaat darf auch in ſeinem Innern ſich ſo adminiſtriren und ſo konſtituiren, daß dadurch die Erreichung des Bundeszwecks, innere Ruhe, erſchwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird. So verbiethet daher z. B. nicht blos das Staatsrecht, ſondern auch der Bundesvertrag einem Bundesfürſten im Innern ſeines Staats auf eine ſo geſetzloſe, ſo willkührliche Art zu regieren, Recht und Gerechtigkeit auf eine ſolche Art zu verſagen, daß ſeine Regierung nicht die eines Bundesfürſten, ſondern die eines Sultans iſt, und daß innere Unruhen daraus entſtehen. So hindert ferner der Bundesvertrag einen einzelnen Bundesfürſten Verfügungen emaniren zu laſſen, wodurch die Einwohner ſeines Staats der Rechte der Bundesbürger entkleidet, und zu glebae adscriptis des einzelnen Landesherrn verändert werden. Solche innere Violationen des Bundeszwecks begründen, nach Rezenſentens Ermeſſen, eben ſo ſehr, wie die äuſſeren die Einſchreitungen des Protektors und Garants des Bundes.

Vierter Abſchnitt. Die Glieder des Rheiniſchen Bundes. Zu denſelben ſind nach Erſcheinung dieſes Werks noch die Herzoge von Meklenburg gekommen.

Fünfter Abſchnitt. Verhältniß der Bundesglieder unter ſich. Gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten auf gegenſeitige Leiſtung und Empfang des nöthigen Schutzes zur Erhaltung der inneren und äuſſeren rechtlichen Sicherheit, des inneren und äuſſeren Friedens, machen allein das wahre Weſen des Verhältniſſes aus, durch welches die, übrigens unter ſich unabhängigen und ſelbſtſtändigen Staaten der Rheiniſchen Konföderation zu einander verbündet ſind, und durch dieſe ihre Verbindung im Ganzen, den Rheiniſchen Staatenbund konſtituiren. Keiner der verbündeten Staaten hat das Recht zu einer ſolchen Handlung gegen einen anderen Bundesſtaat, wodurch dieſer in derjenigen Freiheit, die auf ſeinen Theil kommt, geſtört oder gekränkt werde. Unternimmt ein Staat gegen einen anderen dennoch eine ſolche Handlung, ſo hat letzterer gegen erſteren unläugbar ein Zwangsrecht, welches ſelbſt geltend zu machen ihm jedoch nicht überlaſſen iſt, indem dergleichen Streitigkeiten durch die Bundesverſammlung entſchieden werden ſollen.

Sechſter Abſchnitt. Das Protektorium der Konföderation und ſein Verhältniß zu demſelben. Der Verfaſſer führt aus, daß der Totalzweck des Bundes, den inneren und äuſſeren Frieden zu erhalten, unerreichbar und die Exiſtenz des Bundes ſelbſt äuſſerſt precär geweſen ſeyn würde, ohne den Beitritt des Schutzes und der Garantie einer benachbarten Macht von überwiegender Größe. Der Beherrſcher Frankreichs ſteht zum Rheiniſchen Bunde A. in dem Verhältniſſe eines Schutzherrn der Exiſtenz des Ganzen, wie jedes ſeiner Theile und eines Garants der Erreichung des Geſammtzwecks des Bundes nach ſeiner doppelten Richtung, und iſt in dieſer Eigenſchaft berechtigt

und verpflichtet, über das Verfahren der verbündeten Staaten gegeneinander, also über ihre äussere Verhältnisse unter sich, eine stets wachsame Aufsicht zu führen, um jeder Rechtsverletzung vorzubeugen, eine stäte Einsicht in die Verhandlungen der Bundesversammlung zu haben; und im Fall einer Stimmengleichheit vermittlend einzuschreiten, einen eigenen Repräsentanten seiner Person zu diesem Ende bei der Bundesversammlung zu haben, über die genaue Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung zu wachen, und dieselben nöthigenfalls mit seiner eigenen Macht zu unterstützen, das Verfahren der dem Bunde fremden Mächte gegen den Bund im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen, und das Verhältniß des Bundes gegen jene ununterbrochen zu beachten, und diesen Verhältnissen die dem Bundeszweck entsprechende Richtung zu geben, und endlich im Fall eines Krieges den Antrag auf die Bewaffnung des Kontingents zu machen und selbst sein Kontingent zu stellen. B. In dem Verhältnisse eines Alliirten, der die Sache des Bundes zu der seinigen macht, und mit einer Macht von 200,000 Mann unterstützt. Siebenter Abschnitt. Der Organismus der Konföderation zum Behufe ihres Zwecks, so weit jener bis jetzt positiv bestimmt ist, und Materialien zur näheren Bestimmung jenes Organismus. Dieser Abschnitt ist bereits im Jahr 1807 besonders gedruckt und erscheint hier wieder im Ganzen, von welchem er damals ausgehoben war, und zwar aus den in der Vorrede S. XIII. angegebenen Gründen, unverändert, und ohne Rücksicht auf die Bemerkungen, welche einige Rezensenten darüber gemacht haben.

Der Verfasser schickt die bis zum Monat Januar 1808 vorhandenen positiven Bestimmungen des Organismus des Rheinischen Bundes voran, und macht in Verfolg zur weitern Organisation Vorschläge, welche aus dem Zweck des

Bundes abgeleitet ſind, und die Erreichung dieſes Zwecks bedingen. Sehr wahr iſt die Aeußerung im §. 31., daß das Fundamentalſtatut gegenwärtig eine unſerer größten Nationalangelegenheiten ſey; es iſt daher nach Rezenſentens Ueberzeugung höchſt erfreulich, die Entwerfung deſſelben dem Geiſte eines Karl Dalberg's überlaſſen zu ſehen. Der Raum unſerer Blätter geſtattet uns nicht, in das Detail der, vom Profeſſor Behr gemachten Vorſchläge zu gehen, wir müſſen das Studium derſelben unſeren Leſern überlaſſen; im Ganzen ſind ſie wohl gerathen, obgleich Rezenſent gegen einzelne Artikel manche Erinnerungen hätte.

Achter Abſchnitt. Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder als ſolcher und als Souveräne.

Mit Recht unterſcheidet der Verfaſſer an den Bundesfürſten in Anſehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten die beiden Hauptcharakter als Bundesglieder, und als ſouveräne Regenten ihrer Staaten, und ſetzt folgende Regeln zur doctrinellen Interpretation der Bundesakte feſt: da eine genaue Unterſuchung des Wortverſtandes der zu interpretirenden Dispoſition, der wahren Abſicht des Disponenten und des Grundes der Dispoſition zur richtigen Erkenntniß des eigentlichen Sinns der Dispoſition führt; ſo müſſen die Worte einer Dispoſition der Bundesakte ſo lange in dem Sinn genommen werden, den ſie zur Zeit ihrer Schöpfung unter der Klaſſe von Perſonen, welche ihr das Daſeyn gegeben haben, und nach der Sprache der Nation, für die ſie zunächſt beſtimmt iſt, haben, bis andere zuſammentreffende Umſtände einen andern Sinn nothwendig machen, in welchem Fall der beſondere Redegebrauch der Disponenten ausgemittelt, und zum Maasſtabe genommen werden muß; demnächſt iſt Rückſicht zu nehmen auf die Verbindung, in der einzelne Worte vorkommen, ſo wie auf die Stellung einzelner Beſtimmungen zum vorhergehenden, und nachfolgenden des

Ganzen; hierauf trift die Reihe die aus dem Geiſte und der Tendenz der Bundesakte zu erholende Ausmittlung der Veranlaſſung und des Grundes der fraglichen einzelnen Diſpoſition, welcher Grund zugleich die Norm der Ausdehnung und Gränze der Anwendbarkeit der Diſpoſition abgiebt, und endlich iſt allenthalben der deutlich ausgeſprochene Zweck des Bundes nach ſeiner doppelten Richtung und der Hauptbeſtimmung der Akte, unverrückt im Auge zu behalten. Der doctrinelle Interpret muß, nach des Verfaſſers Ueberzeugung von der Anſicht ausgehen, daß die Bundesakte nicht lange vor ihrer Mittheilung an die Publicität entworfen worden, daß die Idee dieſes Entwurfs zwar urſprünglich ganz allein von dem franzöſiſchen Kabinette ausgegangen ſeye, daß aber die Akte ſelbſt unter einfließender Mitwirkung aller oder doch wenigſtens einiger der mächtigeren Bundesglieder auf einzelne Detailbeſtimmungen ihr Daſeyn erhalten, daß die Koncipienten mit der Reflexion geſchrieben, daß die Bundesakte zunächſt für deutſche Völker beſtimmt ſey, und daß ſie alſo ihren gewählten Ausdrücken denjenigen Sinn unterſtellt haben, der dieſen Ausdrücken nach dem Sprachgebrauch eben dieſer deutſchen Völker jezt eigen iſt.

Nach dieſen Prämiſſen unterſucht Hr. Profeſſor Behr im erſten Titel die Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als ſolcher, führt dieſelben auf den richtigen Grundſatz zurück, daß die Bundesfürſten zu allem demjenigen berechtigt und verpflichtet ſind, was rechtliches Mittel zu Erreichung des Bundeszwecks iſt, und entwickelt dieſe Rechte und Verbindlichkeiten mit Scharfſinn und Genauigkeit. Auch derjenige, welche der, §. 39. enthaltenen Behauptung, daß der, im Artikel 34. der B. A. vorgeſchriebene, Verzicht der Bundesfürſten ſowohl Staatsgüter und Rechte als Privatgüter und Rechte umfaßt, nicht beitritt, wird doch der Art der Ausführung dieſer Theſe Gerechtigkeit widerfahren laſſen müſſen, weil ſie einen ſehr hohen Grad von Scharf-

ſinn und die vertrauteſte Bekanntſchaft mit der Bundesakte darlegt. Der Verfaſſer theilt die Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Bundesglieder in die allgemeinen und ſpeziellen; erſtere ſind ſolche, welche allen Bundesfürſten obliegen, (der Verfaſſer bringt ſie auf 11 Punkte,) letztere haben aber nur einzelne Glieder des Bundes, z. B. Bundesakte Art. 24 und 37.

Im zweiten Titel wird das Rechtsverhältniß der Bundesſouveraine als Souveraine ſowohl nach Auſſen als nach Innen und zuvörderſt der Begriff der Souverainität entwickelt. Die Souverainität der deutſchen Fürſten kann, ihrem Urſprunge nach, wie Rezenſent glaubt, nicht vom Rheiniſchen Bunde abgeleitet werden, ſondern iſt den deutſchen Fürſten dadurch zugefallen, daß die bisherige Subordination derſelben unter Kaiſer und Reich durch die Auflöſung der Reichsverfaſſung aufgehoben iſt. Auch deutſche Fürſten, welche dem Rheinbunde noch nicht beigetreten ſind, haben die Souverainität ſo gut, als die Konföderirten. Am mehrſten und unverzeihlichſten irren aber diejenigen, welche den sedem und originem der Souverainität im Artikel 26 der Bundesakte zu finden glauben, indem dieſer Artikel, wie H. P. Behr auch S. 186 bemerkt, ſich nur auf das Verhältniß der Souverains zu den Standesherren uud Standesgebiethen bezieht, und nur die Extenſion, keineswegs aber die Intenſion der Souverains betrifft, und noch weit weniger auf die Intenſion der Souverainität in dem alten Lande des Souverains bezogen werden kann.

Wem in aller Welt fiel es ein zu behaupten, daß Oeſterreich und Brandenburg, die in beiden Polen die Souverainität erhielten, in ihren urſprünglichen Staaten nach Polniſch-ſouverainen Rechten regieren könnten! Der Verfaſſer iſt der Meinung, daß die Souverainität des Rheinbundes zunächſt die äuſſeren Verhältniſſe der konföderirten Regenten und Staaten betreffe, indem dieſe unabhängig von jeder aus-

wärtigen Macht, in keiner Art von Subjektions-Verhältniſſen zu einem anderen Staate ſtehen ſollen. Unbeſchränktheit der konföderirten Staaten und Regenten von Seiten anderer Staaten und Regenten iſt alſo das eigentliche Weſen dieſer Souverainität. Nirgend und in keinem Artikel der Bundesakte kommt ſie in einem anderen Sinn vor. Die aus dieſem Begriff fließenden Reſultate werden hier S. 193 ſehr richtig entwickelt.

Wenn gleich die verbündeten Staaten gegen andere nichtkonföderirte Staaten im Völkerrechtlichen gegenſeitig unabhängigen Verhältniſſe ſtehen; ſo tritt daſſelbe doch nicht in dem Verhältniſſe ein, in welchem ſich die verbündeten Staaten unter ſich befinden; hier normirt vielmehr das die Souverainität mannigfaltig beſchränkende Föderativverhältniß. Die Beziehung der Souverainität auf das Innere der einzelnen Bundesſtaaten iſt keineswegs deſpotiſch und abſolut.

Herr Profeſſor Behr macht in dieſer Hinſicht (p. 67.) ſehr richtig einen Unterſchied zwiſchen denjenigen Bundesſtaaten, in welchen zur Zeit der Errichtung des Bundes eine eigene, von der Reichsverfaſſung ihrer ſtaatsrechtlichen Quellen-Baſis nach unabhängige, Konſtitution, oder einzelne konſtitutionelle Geſetze der Art, und durch ſie begründete Limitationen für die Ausübung der Staatsgewalt vorhanden waren, und ſolchen Bundesſtaaten, in welchen zur Zeit der Bundeserrichtung eine eigene Konſtitution, einzelne konſtitutionelle Geſetze und Limitationen jener Art nicht vorhanden waren. In den Staaten der erſteren Art müſſen jene Konſtitutionen, jene konſtitutionelle Geſetze und Limitationen beibehalten, und vom Regenten reſpektirt werden, in ſo fern durch ſie die Staatsgewalt ſelbſt (alſo nicht die Theilnahme an ihrer Ausübung?) nicht unter mehrere Subjekte getheilt iſt, und ſie, dem Zweck des Staats entſprechend, als paſſendes Mittel zu Erreichung dieſes Zwecks befunden werden. Wenn die erſtere dieſer Bedingungen nicht eintritt; ſo iſt der Regent berechtigt,

die Theilung der Staatsgewalt ſelbſt ihrem Weſen nach aufzuheben, und ſich für den alleinigen Oberherrn zu erklären, tritt die letztere der obgedachten Bedingungen nicht ein; ſo iſt es die Pflicht des Regenten die, dem Staatszweck nicht entſprechende Konſtitution dahin, daß ſie dieſem Zweck entſpreche, zu reformiren. Treten hingegen die angeführten Bedingungen nicht ein, dann muß der Karakter der Regentengewalt durch und nach jener Konſtitution und jenen konſtitutionellen Geſetzen und Limitationen modifizirt bleiben, und der Regent, obgleich ſouverain, iſt nicht befugt, darinn eine Aenderung vorzunehmen, oder ſie gar aufzuheben. Mit Vergnügen wird jeder der S. 211 folgenden Deduktion dieſer Grundſätze folgen. Der Ausdruck *Souveraineté* enthält nach dem Sprachgebrauch keineswegs die Merkmale einer konſtitutionellen Unbedingtheit der Regentengewalt, ſondern läßt vielmehr das konſtitutionelle Bedingt- oder Unbedingtſeyn der Ausübung der bürgerlichen Oberherrſchaft nach Innen ganz unbedingt. Dieſer Ausdruck wird ſowohl auf den König von Grosbrittanien, als den von Dännemark, ja ſelbſt auf den Kaiſer der Ottomannen angewendet. Die Bundesakte enthält nicht eine einzige Beſtimmung, aus welcher die Befugniß des Regenten abgeleitet werden könnte, die hier unterſtellten konſtitutionellen Limitationen aufzuheben. Es iſt dies auch wohl ſchwerlich die Abſicht ihres Stifters geweſen, da dieſe Berechtigung ſich nicht von ſelbſt verſteht; ſo hätte die Bundesakte dem Regenten dies Recht ausdrücklich ertheilen müſſen, und hätte ſie ihnen gewiß eben ſo ausdrücklich ertheilt, als ſie im 2. Art. die von ſelbſt wegfallende Kraft der Reichsgeſetze zum Ueberfluß ausdrücklich aufhob. Keine Regentengewalt iſt in ihrer Ausübung unbedingt, und der Privatwillkühr der phyſiſchen Perſon des Regenten überlaſſen. Nur Ignoranten oder Feinde der Bundesverfaſſung können, wie Rezenſent glaubt, die Theſe der Ungebundenheit der Regentengewalt Rheinbundiſcher Fürſten aufſtellen; alle

von Napoleon in und auſſer dem Rheinbunde mittelbar oder unmittelbar geſchaffenen Staatskonſtitutionen ſprechen mit hoher Weisheit und unverkennbarer Gerechtigkeit den Grundſatz aus, daß kein Staat ohne Konſtitution, keine Regentengewalt unbeſchränkt, ſultaniſch und ſchrankenlos ſeyn kann, und ſeyn ſollte. Napoleons Arm ſtürzte die Throne derjenigen Staaten, die keine Konſtitution hatten, und ſeine Hand ſchuf die Konſtitutionen, wo keine waren. Den Mangel einer Konſtitution erklärt er in Staaten, die nicht unter ſeinem Schutze ſtanden, für hinreichend, ihnen ſeinen Schutz zu ertheilen. Und doch giebt es noch Menſchen, die da glauben können, Konſtitutionsloſigkeit der mit Ihm Verbündeten, oder von ihm beſchützten Staaten ſey ſein Wille und ſeine Abſicht; er ſelbſt wolle durch eine ſich ſelbſt geſetzte Konſtitution beſchränkt regieren. Fürſten aber, die bisher beſchränkt regierten, willkührlich und konſtitutionenlos herrſchen laſſen. Napoleons Bruder, der König Hieronimus, Mitglied des Rheinbundes wie jeder andere Fürſt der Konföderation, hielt ſich im Auguſt dieſes Jahrs nicht für berechtigt, ohne durch die Reichsſtändiſche Zuſtimmung dazu authoriſirt zu ſeyn, vom Verbot der Ehe mit der Schwägerin zu diſpenſiren, und in der Rheiniſchen Bundesakte ſollte das Vernichtungs- und Todesurtheil für Reichs- und Landſtände und für deren Theilnahme an der Geſetzgebung gezeichnet ſeyn? Hofpubliziſten, die ſolche Theſen zu vertheidigen, über ſich erhalten können, haben, warlich den Geiſt und den Sinn der neueren Verfaſſungen nicht aufgefaßt, und würden am Bosphorus und in irgend einem Diwan ihrer Stellen würdiger ſeyn. Mögten ſie dort, je eher, je lieber eine Stelle erhalten, weil ſie durch ihre Miß- und Irrlehren unſerem guten Deutſchland einen unſäglichen Schaden zufügen, indem ſie Knechte des, zur Barbarei hinführenden, Deſpotismus ſind, und die Gemüther des Volks von der Erkenntniß der Vortrefflichkeit der Bundesverfaſſung abhalten.

5.

Was oben von der Gesetzgebung angeführet ist, gilt von allen Zweigen der Staatsgewalt, insonderheit vom Besteurungsrecht, welches auch jetzo keinesweges dem Staatschef zur unbedingten Willkühr überlassen ist, sondern nach wie vor konstitutionsmäßig ausgeübt werden muß. Als vor einem doppelten Jahrzehent die Frage aufgeworfen ward, ob nicht alle positiven Konstitutionen aufzuheben, und durch die bloßen Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts zu ersetzen seyen, da lehnten die Hofpublizisten sich dagegen, und führten unter anderen an, daß dadurch die Rechte des Fürsten widerrechtlich beschränkt werden würden, und doch behaupten eben diese Menschen jetzt, da, durch die Auflösung der Reichsverfassung die positive deutsche Konstitution aufgelöset, mithin das natürliche Staatsrecht eingetreten ist, daß eben jenes natürliche Staatsrecht dem Fürsten eine Sultansmäßige Ungebundenheit ertheile. Doch wir kehren zum vorliegenden Werke zurück. Der Fortbestand der Reichs- und Landstände, um bei dichtigen Staatsangelegenheiten den Regenten mit ihrem Rathe zu unterstützen, und bei vorseyenden gesetzlichen Verfügungen ihn von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Volks mit dem Gesetzvorschlage zu unterrichten, wird in den §§. 70 f. f. mit sehr einleuchtenden Gründen ausgeführt, und die Gränze ihrer Befugnisse gezeichnet.

In den Staaten der zweiten Art, worin es nämlich bei der Bundeserrichtung keine eigene Verfassung gab, ist, nach §. 73, die Regierungsgewalt zwar, nach Aufhebung der Reichsverfassung völlig ins Freye getreten, allein nicht so, daß der Staatsgewalt für ihre Privatwillkühr ein völlig freier Spielraum geöffnet ist, sondern nur so viel, daß sie frei von allen positiven Normen jener Art, lediglich nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts ihre Wirksamkeit üben könne, welches ihr nunmehr das einzige Prinzip ihres Verfahrens, ihres Wirkungskreises aber auch zur Bezeichnung der Gränzen dieses ihres Wirkungskreises dienen muß, wel-

cher Grundſatz in den folgenden §§. der eine Reihe intereſſanter Unterſuchungen erörtert, entwickelt und auf die einzelnen Hoheitsrechte angewandt wird, wobei der Verfaſſer oft neue, richtige Anſichten aufſtellt; ſo will er z. B. §. 80 diejenigen, welche dem Staate auf andere Weiſe weſentlichen Dienſt leiſten, oder für anderweitigen Gebrauch des Staats unentbehrlich ſind, von der Militairkonſcription ausgenommen wiſſen. Rezenſent ſtimmt ihm darin völlig bei, und hält diejenige Militairkonſcription für die zweckmäßigſte, welche diejenigen nicht trifft, deren bürgerliches Gewerbe eine fortgeſetzte und eigenthümliche Ausbildung erheiſcht. Das Militair iſt nicht Zweck des Staats, am wenigſten aber ausſchließlicher Zweck, der Staat bedarf, mindeſtens in eben dem Grade, geſchickter Religionslehrer, Aerzte, Richter, Schullehrer, Künſtler und Handwerker, die ohne fortgeſetzte Widmung für den Staat nicht brauchbar werden können. Wie iſt dieſe Applikation aber möglich, wenn ſie grade in den Jahren ihrer vorzüglichſten Ausbildung ihre Wiſſenſchaft ihre Kunſt, ihre Profeſſion verlaſſen, und das Gewehr tragen müſſen? Und dienen ſie nicht dem Staate durch dieſe ihre Applikation eben ſo gut, als durch Militairdienſte? ſie bereiten ſich dadurch vor, ihm nützliche Mitglieder zu werden und zu geben, ſie widmen mehr oder minder ihr ganzes Leben der Erreichung des Staatszwecks, und werden vom Staate nur für dasjenige, was ſie wirklich leiſten, beſoldet.

Vom §. 92 bis zum §. 97 unterſucht der Verfaſſer diejenigen poſitiven Normen, welche den Souverainen hinſichtlich ihrer inneren Staatsverhältniſſe durch die Bundesakte vorgezeichnet, und wodurch ihnen namentlich ſowohl gewiſſe Verbindlichkeiten aufgelegt, als auch einzelne ihrer Rechte beſonders modifizirt ſind. Dieſe ſind: die, durch den Art. 2 der Bundesakte den Gläubigern und Penſioniſten beſtätigten durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 erworbenen Rechte (wobei der Verfaſſer mit Recht gegen Zintels Lehre,

daß denſelben wegen ihrer Entſchädigungsgehalte jetzt kein poſitives Anſpruchsrecht mehr gebühre, ſondern ſie ſolche blos von der Großmuth und Liberalität der Souveraine zu erwarten hätten, rifert, und aus der Seele des ganzen deutſchen Vaterlands behauptet, »daß ihm für dieſe Behauptung »die volle Indignation jedes rechtlichen Mannes unausbleiblich werden müſſe.«) Die Penſionirung der Mitglieder der ſäkulariſirten militairiſchen oder geiſtlichen Orden, die Nothwendigkeit der Penſionirung oder Wiederanſtellung der Diener in den mediatiſirten Staaten, (wobei §. 96 ſehr richtig behauptet wird, daß dabei für diejenigen Staaten, in welchen zur Zeit der Errichtung der Bundesakte keine Penſionsnormative vorhanden waren, der Reichsdeputationsſchluß von 1803 §. 59 die ſubſidiariſche Norm abgebe,) die Verbindlichkeit, die Kreisſchulden zu bezahlen, und die Vorſchrift des Artikels 34 der Bundesakte wegen des gegenſeitigen Verzichts der Bundesfürſten auf die Beſitzungen der übrigen Bundesfürſten.

Nachdem bis hieher das Rechtsverhältniß der Rheinbundiſchen Souveraine nach Innen überhaupt entwickelt worden, wird daſſelbe von §. 98 an bis zum §. 141 im Verhältniſſe zu den ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsſtänden insbeſondere erörtert. Der Verfaſſer vertheidigt die Mediatiſation derſelben aus dem Grunde des Juris eminentis und weil eigentlich nicht ſie, ſondern die mediatiſirten Staaten ſelbſt dabei verloren, nachher aber in das Aufgeben ihrer Selbſtſtändigkeit und Selbſtregierung als Staaten, in ihre Verſchmelzung in andere Staaten ſtillſchweigend eingewilligt haben, und dafür durch einen ungleich kräftigeren Schutz ihrer Rechte entſchädigt ſind.

Rezenſent geſteht aufrichtig, daß ihn dieſe Deduktion nicht befriedigt hat, und er vielmehr der Meinung des S. 305 angeführten geheimen Raths Brauer (Beiträge No. 53) für die richtigere halte. Darin ſtimmt hingegen Rezen-

ſent mit dem Verfaſſer des vorliegenden Werks überein, daß die erſte, nothwendige und unmittelbare Hauptfolge der Mediatiſation darin beſtehe, daß mit derſelben die Gewalt der Ausübung aller derjenigen Rechte, welche der bürgerlichen Oberherrſchaft eines Staats weſentlich ſind, (die ohne bürgerliche Herrſchaft nicht beſtehen können, und nur in und mit derſelben exiſtiren, und ohne welche die bürgerliche Oberherrſchaft ihrem Weſen nach nicht beſtehen, d. h. ihren Zweck nicht vollſtändig erreichen kann) in den unterworfenen Reichsgebieten an den Fürſten übergegangen ſind, deren Oberherrſchaft ſie jetzt unterworfen werden. Aus dieſem Grundſatz leitet Herr Behr folgende Grundſätze: Alles, was im Umfange einer durch die Bundesakte für ſouverain erklärten Staats, als integrirender Beſtandtheil deſſelben ſich befindet, ſo wie alle Glieder eines ſolchen Staats ohne Ausnahme iſt der Staatsgewalt in gleichem Maaße unterworfen, mithin gehören auch die ehemaligen Territorialherrn und ehemalige Reichsfreien zur Klaſſe der Unterthanen. Bei der Ausſcheidung der Souverainitätsrechte von den bloſen Herrſchafts- und Lehnsrechten iſt der Umfang des Begriffs und wahren Weſens der bürgerlichen Oberherrſchaft die alleinige Theilungsnorm, mithin auf die rein ſtaatsrechtliche Quelle und ganz und gar nicht auf den Titel des vormaligen faktiſchen Erwerbes des einen oder des anderen Rechts Rückſicht zu nehmen. Vermög dieſer Theilungsnorm ſind diejenigen Befugniſſe, welche ihrer Natur nach zufolge des allgemeinen Staatsrechts zur Rechtsſphäre der bürgerlichen Oberherrſchaft gehören, und ohne deren Inhabung letzte den Staatszweck nicht erreichen konnte, einzig der Souverainität zuzuſcheiden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Rechte, welche in der Bundesakte ausdrücklich den Mediatiſirten vorbehalten ſind, (z. B. untere Gerichtsbarkeit und Polizei) den Mediatiſirten hingegen blos ſolche Rechte zu belaſſen ſind, welche ihrer Natur nach Ausflüſſe des Eigenthums ſind, ob ſie gleich

nach der vorigen Verfaſſung als Hoheitsrechte angeſehen und behandelt worden ſeyn mögen. Bei dieſer Ausſcheidung iſt blos auf die ſtaatsrechtliche Quelle der fraglichen Rechte und darauf, wohin ſolche nach jener Quelle zu reihen, nicht aber auf die Erfahrung und auf den bisherigen Beſitz und Titel zu ſehen; die den ſubjizirten Herrn vorbehaltene Rechtsgattung, in ſo fern ſie einige wahre Hoheitsrechte in der untern Stufe umfaßt, iſt in deren Händen bloſe Ausnahme und Reſervat, (letzter Ausdruck ſcheint Rezenſenten nicht ſehr paſſend zu ſeyn,) und kann mithin nicht ausdehnend erklärt werden. Nach dieſen Prämiſſen unterſucht Herr Behr die einzelnen entweder dem Souverain beigelegten, oder dem Mediatiſirten gebliebenen Rechte, in deren Detail wir wegen dem Raum dieſer Blätter demſelben nicht folgen können; nur das dürfen wir nicht unbemerkt laſſen, daß wir die in §. 141 enthaltene Digreſſion über die Nichtnothwendigkeit und Unausführbarkeit eines oberſten Bundesgerichts von einem Mann, von dem Geiſt und dem Takt des Herrn Verfaſſers nicht vermutheten.

Wir halten vielmehr ein ſolches Tribunal nicht blos für die größte Zierde und Wohlthat, welche unſerer neuen Verfaſſung gegeben werden kann, ſondern auch für höchſt vereinbarlich mit der bundesfürſtlichen Souverainität, worüber, wenn wir nicht irren, auch ſo ziemlich eine Stimme im deutſchen Vaterland herrſcht.

Der neunte Abſchnitt trägt das Rechtsverhältniß der den Bundesfürſten unterworfenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsritter vor, und zwar die erſte Abtheilung jenes der vormaligen Reichsſtände, für welche der Verfaſſer die Benennung: privilegirte Herrn vorſchlägt, und die zweite Abtheilung das der unterworfenen Reichsritter. Die Hauptgrundgeſetze, nach welchen dieſer Abſchnitt bearbeitet iſt, ſind bereits oben im Allgemeinen angegeben, und weiter

hineinzugehen gestattet uns nicht die Rücksicht, welche wir auch auf andere Werke nehmen müssen. Den Schluß machen einige zweckmäßige allgemeine Bemerkungen über die Natur des Rheinbundes und eine weitere Bearbeitung seines Staatsrechts.

Der Anspruch dieses Werks auf eine der ersten Stellen in der Literatur des Rheinbundischen Rechts bedarf wohl nicht erst ausgeführt zu werden; sie gehört demselben sowohl in Rücksicht auf Extension als Intension und auch diejenigen, welche nicht alle Urtheile des Verfassers unterschreiben mögten, werden doch der Konsequenz derselben Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Reines Streben nach Wahrheit und die strengste Unpartheilichkeit dürfte Niemand an dieser Arbeit verkennen, sagt der Verfasser mit Recht in der Vorrede (S. XI.) Er giebt daselbst das Versprechen, daß man in dieser Arbeit keine Vertheidigung des Despotismus, keine Huldigung einer unbedingten Willkühr der verbündeten Souveraine, sondern nur ein vollständiges Ausmessen der Sphäre ihrer Souverainität, keine Stütze ungegründeter Prätensionen von Seiten der Mediatisirten, wohl aber eine Vertheidigung des ganzen, ihnen bundesaktsmäßig gebührenden, Rechtsgebiets zu gewärtigen habe, und hat nach Rezensentens Urtheil dieses Versprechen gut erfüllt. Die Schreibart ist rein, hin und wieder aber wohl etwas zu präciös.

6.

Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte von Günther Heinrich von Berg, Hof- und Kanzleirath zu Hannover. Erster Theil. Hannover im Verlage der Gebrüder Hahn 8. 1808. XVI. und 286 S.

Die hier dem Publikum mitgetheilten Abhandlungen sind, nach des Verfassers Bemerkung in der Vorrede, nur durch das Interesse, welches der Gegenstand für ihn hatte, und durch keine Rücksicht irgend einer andern Art veranlaßt worden. Langjährige Beschäftigung mit der Geschichte und dem Staatsrechte des teutschen Reichs und der teutschen Territorien erklären dieses Interesse hinreichend, und da die politischen Veränderungen in Teutschland nicht einmal auf jene Beschäftigung, die vormals zu den ersten Berufspflichten des Verfassers gehörte, wegen seiner frühern veränderten Dienstverhältnisse wesentlichen Einfluß gehabt haben; so sey er überzeugt, daß er ohne alles Vorurtheil die Erörterung der aus der neuen Lage der Dinge hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse unternommen habe, selbst ohne jenes geheime und oft unbemerkte Misvergnügen, welches lange Gewohnheit und stete Zufriedenheit mit dem bisherigen Zustand gegen alle Neuerungen so leicht erregt.

So wünschenswerth auch sonst dem Verfasser die Erhaltung der freilich nur für den Frieden tauglichen teutschen Reichsverfassung geschienen habe; so sey er doch geneigt, zu glauben, daß das, was geschehen, als das kleinere unvermeidliche Uebel, habe geschehen müssen, obgleich er noch nicht in die Hoffnungen einzustimmen wage, die er hin und

wieder auf eine nahe Wiedergeburt der teutſchen Nation gerichtet ſehe. Schon darum habe er ſich aller politiſchen Betrachtungen gänzlich enthalten, die ohnehin ſeinem Zwecke fremd ſeyen, und wenn ihm vielleicht einmal ein Wort der Art entſchlüpft ſey; ſo ſey es gewiß nur ein beruhigendes. Er wolle nur unterſuchen, was in dem jetzigen Zuſtande Recht ſey, und wie und worinn das, was vormals Recht geweſen, durch ihn rechtmäßig verändert ſey. Bis jetzt unter den vielen Schriftſtellern, die mit dem Innhalte der Rheiniſchen Bundesakte ſich beſchäftigt haben, der einzige, der keinem dem Bunde einverleibten Staate angehöre, glaube er, auf ſeine gänzliche Unpartheilichkeit mit Zuverſicht ſich berufen zu dürfen, ohne deshalb Andere der Parteilichkeit beſchuldigen zu wollen. — Und in der That war es für die Wiſſenſchaft ſowohl, als die Sache ein ſehr groſer Vortheil, daß ein Gelehrter von dem Rufe auſſerhalb der Bundesſtaaten auftrat, um ſeine rechtliche Anſichten der berühmten Konföderationsakte mitzutheilen. Denn wie leicht iſt es, ſagt der Verfaſſer mit Recht, im wirklichen Leben bisweilen einſeitig zu werden, ſelbſt wider Willen, wenn man die eine Seite öfter und näher ſieht, als die andere!

In der erſten Abhandlung beantwortet der Verfaſſer die Frage: was iſt der rheiniſche Bund? Allerdings iſt richtig: um die Natur politiſcher Verbindungen zu beurtheilen, muß man ſich zunächſt an den erklärten Zweck ihrer Stifter und dann an diejenige Einrichtungen halten, welche ſie zur Erreichung deſſelben getroffen haben. Willkührliche Benennungen verleiten allzu leicht zu unrichtigen Folgerungen, und dadurch ſchleicht ſich unbemerkt in die Unterſuchung der rechtlichen Verhältniſſe ſolcher Verbindungen eine Verwirrung und Verwechſelung der Begriffe ein, die, wenn ſie vollends in die öffentliche Meinung übergeht, ſchwer zu berechnende nachtheilige Wirkungen haben kann. Das öf-

eentliche Recht des Rheiniſchen Bundes könnte einer ſolchen Gefahr ausgeſetzt werden, wenn nicht der Begriff deſſelben genau beſtimmt würde. Zintel meint, der Zweck des Bundes ſey die Bildung eines groſen, furchtbaren, verbündeten Reichs, der Bund ſelbſt eine Föderativ-Monarchie.

Auch in der Zeitſchrift (in den erſten Heften) der Rheiniſche Bund heißt derſelbe ein ſo eben entſtandener Staat, und es wird darinn als bekannt angenommen, daß die bundesgenoſſenen Staaten zuſammen einen Staat ausmachen ſollen. Aber noch zur Zeit trägt der Rheiniſche Bund noch kein Kennzeichen an ſich, das dem Begriffe eines Staats entſpräche. Derſelbe hat weder einen allgemeinen Staatszweck, noch einen allgemeinen Herrſcher, letzteren weder in der Perſon des Protektors, noch in der Geſammtheit des Bundes. Das alles wird durch die Bundesakte, durch das bekannte Schreiben des Kaiſers der Franzoſen an den Fürſt Primas vollkommen erwieſen.

Der Rheiniſche Bund bildet alſo keinen Staat, ſondern ein Staatenſyſtem, einen Staatenbund, eine Verbindung unabhängiger, ſouverainer Staaten. Und das gerade war es, wohin ſeit mehr als einem Jahrhundert die teutſche Verfaſſung ſich neigte; freilich nur faktiſch, nicht rechtlich.

Es iſt allerdings richtig, daß der Rheiniſche Bund in rechtlicher Hinſicht kein Staat, ſondern ein Staatenſyſtem iſt. Aber das wird niemand läugnen, daß man in den erſten Momenten der Entſtehung des Bundes die Hoffnung nährte, der Rheiniſche Bund werde an die Stelle der aufgelöſten Reichsverfaſſung treten, und ein neuer, den Zeitumſtänden angemeſſener, eingerichteter Staat entſtehen. Die Erklärung der Reichsſtände vom 1. Auguſt trägt, wenn man ſie mit Aufmerkſamkeit erwägt, unverkennbare Spuren, daß dieſes der erſte Gedanke geweſen ſeyn möge, und der

ſechſte Artikel der Konföderationsakte, ſo wie die drei folgenden rechtfertigen die erſte Hoffnung der teutſchen Politiker um ſo mehr, als erſt nach dem im 11. Artikel verſprochenen Fundamentalſtatut das wahre Weſen dieſes Bundes erkannt werden konnte.

Alle dieſe Hoffnungen verſchwanden nun gänzlich durch das bekannte Schreiben des Kaiſers an den Fürſt Primas; und nun ſteht jene rechtliche Anſicht vollkommen beſtätigt da.

Aber von der politiſchen Seite wird immer der Wunſch gerechtfertigt bleiben, daß wenigſtens ein Theil der Nation wieder in einen Staat geſammelt, und der teutſche Namen nicht ganz vernichtet werden möge. Man hat dagegen eingewendet, daß dieſes dem politiſchen Intereſſe Frankreichs widerſpreche. Wir ſind nicht dieſer Meinung, und glauben, daß dieſes Intereſſe hinlänglich durch gewiſſe Stipulationen und Modifikationen gewahrt werden könne. Auch beſorgen wir nicht, daß von dieſer Seite her den Staaten ein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfte, wohl aber verzweifeln wir daran, wenn wir unſere Blicke auf die einzelnen, beſonders mächtigen Staaten werfen, und die laut ausgeſprochene Tendenz derſelben beherzigen, die auf eine täglich ſichtbarer werdende Zerſplitterung der Nation und die Iſolirung der Staaten gerichtet iſt. Ob dies für alle dieſe Staaten gut ſey, iſt eine andere Frage, die wir in dieſem Augenblicke nicht beantworten wollen. Ehrt ſelbſt der erbitterte Feind, iſt er ein rechtlicher Mann, die Thränen, die der Ueberlebende am Grabe des Freundes weint, ſchätzt ſelbſt der Eroberer die Anhänglichkeit an alte Verfaſſung und ſieht ſie als ſicheres Unterpfand neuer Treue an; ſo werden unſere Souveraine die Wehmuth über den Verluſt einer geliebten Verfaſſung nicht mißbilligen, die in der Theorie alle glücklich machen konnte und mußte, und wirklich in praxi bei allen faktiſchen Abweichungen, die den Untergang

der Nation als ſolchen nach ſich zogen, doch noch ſo viele wirklich glücklich machte. Sie werden dieſen Wunſch, wie der eine Nation zu werden, nicht tadeln, und den Ton jener nicht billigen, die am Grabe des Greiſes mit unbarmherziger Strenge alle Schwächen ſeines Alters, ſeine Unbehülflichkeit gegen ihn umgebende Feinde, ſelbſt alle Sünden ſeiner Jugend hererzählen, ohne zu würdigen, wie unverkennbar glücklich und wohlhabend er ſeine Kinder gemacht, ohne zu bemerken, daß er im Kreiſe der Familien ſelbſt im höchſten Alter noch ſo vieles Gutes that, und noch mehreres gethan haben würde, hätten nur ſeine Kinder und Enkel ſtets ſeine Vorſchriften beobachtet; ohne zu ſagen, daß nicht das Alter ihn ſo ſchwach und unbehülflich machte, ſondern der Wille und die Thaten jener, in deren Händen es lag, ihm ſeine jugendliche und männliche Kraft wieder zu geben.

Dieſes alles gilt gewiß nicht dem Herrn von Berg, der ſeine politiſchen Anſichten von der Trefflichkeit der alten teutſchen Reichsverfaſſung in mehr als einer klaſſiſchen Schrift deutlich genug ausgeſprochen hat, ſelbſt in dieſer Schrift ſeine Wehmuth hie und da ſichtbar werden läßt, und hier nur den Gegenſtand von ſeiner rechtlichen Seite betrachtet. Es gilt denen, welche, um die Vortrefflichkeit des neuen Bunds zu beweiſen, um unſere Hoffnungen, daß wir durch dieſen Bund glücklich werden, nicht etwa blos zu beleben, ſondern zur Gewißheit zu bringen — kein anderes Mittel kennen als zu ſagen und zu predigen, die teutſche Verfaſſung war ſchlecht, ohne zu geſtehen, daß die, denen daran hätte gelegen ſeyn ſollen, ſie zu erhalten und zu befeſtigen, allein die Schuld tragen, wenn ſie nicht alle die Vortheile gewährt, deren ſie ihrer Natur nach fähig war, und die ſie hätte gewähren können und ſollen.

Bei dem unbändigen Tone ſo mancher Schmeichler, mußten wir unſeren gepreßten Herzen Luft machen. Laßt

uns nicht höhnend, wie undankbare Jugend, zum Grabe des ehrwürdigen Greises treten, laßt uns nicht weibisch bei seiner Asche weinen; sondern mit vereinter Kraft und Stärke stets dahin arbeiten, daß unsere neue Verfassung oder Verfassungen das nämliche Alter erreichen, daß sie eben so viele glückliche Kinder zählen, wie dieser Greis, daß unsere Urenkel, wenn sie nach tausend Jahren eine Regeneration oder Veränderungen in der Verfassung für nothwendig erachten, von uns sagen können, was jeder Unpartheiische jetzt von unseren Vorvätern — wir meynen alle, die bauen und einrichten halfen, — mit Stolz und Recht zu sagen befugt ist.

Die zweite Abhandlung beschäftigt sich mit einigen Bemerkungen über die Interpretation der Rheinischen Bundesakte. Die Rheinische Bundesakte kann weder auf Vollständigkeit, noch auf durchgängige Bestimmtheit Anspruch machen. Sie ist das erste Grundgesetz des Bundes; aber sie setzt, hat dessen innere Verfassung vom künftigen Fundamentalstatut abhängig gemacht. Sie hat in mehreren Beziehungen blos allgemeine Grundsätze aufgestellt, über deren Anwendung mannigfaltige Zweifel entstehen können, und blos durch die z. B. dem 27. Artikel angehängte Klausel: »et autres semblables« ist eine reichhaltige Quelle sehr verschiedenartiger Auslegungen geöffnet.

Dies hat schon jetzt mehrere sehr verschiedene doktrinelle Interpretationen herbeigeführt, und schwerlich wird es an Veranlassung fehlen, auch die authentischen zur Entscheidung aufzufodern.

Es entsteht daher nicht blos die Frage: »Wer kann authentisch interpretiren?« sondern auch:

»Von wem und in welchen Fällen findet die Berufung auf die authentische Interpretation Statt?« und:

»Was für Wirkungen muß diese Berufung haben?«

Eine authentische Interpretation kann nur durch gütliche Vereinigung der Kontrahenten bewirkt werden, denn was durch den Willen Mehrerer zu Stande gebracht wurde, kann durch Einzelne nicht verändert, näher bestimmt oder gedeutet werden den übrigen zum Präjudiz. Was aber den Vortheil eines Einzelnen betrifft, und was dieser im Vertrage sich bedungen hat, da wird auch die Interpretation des einzelnen Kontrahenten statt finden können, so fern er nur darauf nicht erweiterte Ansprüche gründen, sondern vielmehr seinem möglichen Anspruche bestimmte Grenze setzen will. Dahin gehört z. B. das merkwürdige Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas, welches als eine einseitige und doch rechtmäßige authentische Interpretation des 12. Art. der Bundesakte betrachtet werden kann. Allein streng genommen begründet selbst die stillschweigende Annahme dieser Erklärung eine gütliche Vereinigung sämmtlicher Interessenten, und am allerwenigsten würde dieses Beispiel einem der anderen Kontrahenten zu einer einseitigen authentischen Interpretation der Bundesakte berechtigen können, da einestheils die Gemeinschaft des Vertrages unter sämmtlichen deutschen Bundesgenossen, andern Theils die Natur verschiedener Stipulationen einem solchen Beginnen widerstreite.

Und zu bestimmen, wer eine authentische Interpretation verlangen kann, ist nothwendig, die Bundesakte in dieser Hinsicht zu zergliedern.

Diese enthält I. Verbindungen, welche die Gesammtheit des Bundes betreffen, und zwar a) die Errichtung des Bundes, b) die Verfassung des Bundes, c) die Sicherstellung desselben. II. Verabredungen, welche besondere Verhältnisse, jedoch in Beziehung auf den Bund betreffen, und zwar a) die Verfassung der Bundesstaaten in Ansehung der Mediatisirten (Bestimmung der Souveränitätsrechte und

der Rechte der Mediatiſirten, b) die Erhaltung des öffentlichen Kredits (in Anſehung der Kreisſchulden und der Schulden der Mediatiſirten). c) die Fürſorge für einzelne Perſonen, deren Lage in der Folge der Errichtung des Bundes verändert werden könnte. (Art. 32. Art. 33.)

Hieraus ergiebt ſich, daß nicht blos die Kontrahenten ſondern auch dritte für oder gegen welche hier ſtipulirt worden, eine authentiſche Interpretation veranlaſſen können. Dieſe kann nicht von einem Einzelnen, ſondern nur von der ganzen Bundesgenoſſenſchaft in Vereinigung mit ihrem Protektor durch gütliche Vereinigung aller (nicht mit jenem Dritten) gegeben werden. Man könnte allerdings fragen, was jenen Dritten fremde Verträge angehen? Aber hier kömmt es nicht auf eine Rechtsfrage, ſondern auf die wirkliche Lage der Dinge an. Die mediatiſirten Reichsſtände können alſo wohl ſo gut wie die Verbündete ſelbſt auf die authentiſche Interpretation ſich berufen, aber ſie dürfen keinen Antheil an derſelben nehmen. Aber auf der andern Seite kann auch nie ein Einzelner in dieſem Verhältniſſe, wo die Ausübung der Souverainitätsrechte durch die Bundesakte ſo ſehr beſchränkt iſt, authentiſch interpretiren, und es iſt wenigſtens ſehr undeutlich ausgedrückt, wenn die verſchiedene desfallſige Edikte als authentiſche Interpretationen angeſehen werden wollen. Beruhigen ſich dabei jene, die es angeht (was allen zu rathen iſt, die nur nicht gar zu ſehr gegen die Bundesakte oder an ihren ſonſt wohl hergebrachten Rechten gekränkt werden) ſo bedarf es einer authentiſchen Interpretation ſo wenig, als man dafür die Beſtimmungen annehmen dürfte, die auf einer einſeitigen Auslegung beruhen.

Die Berufung auf authentiſche Interpretation der Akte kann nur dann ſtatthaft ſeyn, wenn eine wirkliche, aus dem Zuſammenhange oder durch andere Hülfsmittel nicht aufzu-

klärende Dunkelheit vorhanden iſt. Bloſe Verſchiedenheit der Meinungen iſt hierzu nicht hinreichend.

Auch die Unvollſtändigkeit der Akte kann eine Interpretation nothwendig machen. Durch Schlüſſe aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Grundes einer Dispoſition auf die Beſtimmung eines durch ſie übergegangenen Verhältniſſes kann zwar bisweilen die doktrinelle Interpretation eine Lücke ausfüllen; allein das iſt theils nicht immer möglich, theils können über die Richtigkeit der Schlüſſe ſelbſt wieder Zweifel entſtehen, wo dann nichts übrig bleibt, als zur authentiſchen Interpretation die Zuflucht zu nehmen. Dieſer Grundſatz muß auch in Beziehung auf die durch den Rheiniſchen Bund neu gegründeten Staatsverhältniſſe gelten, und einſeitige Beſtimmungen der Souveraine erlangen nur alsdann völlige Rechtsgültigkeit, wenn diejenige, die dabei intereſſirt ſind, keinen Widerſpruch dagegen erheben.

Die Folgen der Berufung auf authentiſche Interpretation können übrigens keine andere ſeyn, als Unterhandlung mit demjenigen Souverain, deſſen einſeitige Auslegung der Bundesakte als unrichtig angefochten wird, und in dieſem Falle dürfte des erhabenen Protektors Vermittlung unter den Schwächern und Stärkern vorzüglich von dem wichtigſten Einfluß ſeyn.

(Aber wie, dürfte man fragen, wenn nicht nur in dieſem, ſondern in allen Fällen, wo eine authentiſche Interpretation verlangt werden kann, wie, wenn der Einzelne der Uebereinkunft aller übrigen nicht beitritt, die Vermittlung nicht annimmt, oder den Ausſpruch des Vermittlers nicht befolgt? — Soll der Knoten mit dem Schwerdte zerhauen werden, das zwiſchen unabhängigen Nationen und Souverains am Ende entſcheidet? oder wird etwa zur Vermeidung dieſes traurigen Falles im Fundamentalſtatut der Souveränität unbeſchadet feſtgeſetzt werden, daß die Minorität den Beſchlüſſen der Majorität der Kontrahenten folgen müſſe?

Man wird sagen, die kraftvolle Vermittlung des Protektors lasse einen solchen Fall nicht denken? Aber verliert die Souverainität mehr dadurch, oder durch jenen Grundsatz?)

In so fern die Bundesversammlung alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Konföderation zu entscheiden bestimmt ist, solche Streitigkeiten aber auch auf den Inhalt der Bundesakte sich beziehen können, tritt ein ganz anderes Verhältniß ein, in welchem nur die doktrinelle Interpretation zulässig ist, aus der im Laufe der Zeit sich ein Theil der usuellen von selbst entwickelt. Auch der interpretativen Observanz wird es nicht an Gelegenheit fehlen, sich zu bilden. Vorzüglich wichtig können in dieser Hinsicht die Organisationsedikte werden, die in Folge des Bundes ergehen. Daraus entspringt aber nur eine spezielle Observanz, die nicht nur nie eine allgemeine Auslegungsquelle seyn, sondern auch selbst in ersterer Eigenschaft nicht unbedingt, und unter allen Umständen als rechtlich anerkannt werden kann.

Hierauf entwickelt der Verfasser die Schwierigkeiten, die für die doktrinelle Auslegung sich finden, und giebt verschiedene Regeln an. Besonders ist eine nicht unbedeutende Schwierigkeit, daß die Akte in der französischen Sprache abgefaßt, und derselben nicht wie dem Reichsdeputationsrezeß ein sogenannter teutscher Originaltext beigefügt ist. Sehr schön und klassisch läßt sich der Verfasser über die Veranlassung und den Zweck des Bundesvertrags heraus, der nie aus dem Auge gelassen werden darf.

Hier bestreitet der Verfasser umständlich und sehr gründlich, die vom Herrn G. R. Gärtner in unserer Zeitschrift, (5. Heft) geäusserte Meinung, daß der Zweck des Bundes rein politisch-militairisch sey. Soll der Zweck des Bundes einen Namen haben, so leuchtet aus dem Ganzen hervor, daß er nicht minder publizistisch als militairisch sey.

Die dritte Abhandlung beschäftigt sich mit dem zweiten

Artikel der Bundesakte nämlich: über die durch dieselbe aufgehobene verbindliche Kraft der teutschen Reichsgesetze. Daß alle Reichsgrund- und andere Reichsstaatsgesetze aufgehoben sind, unterliegt keinem Zweifel, aber ob auch die teutschen Reichs-Privatgesetze und selbst die römischen, die nur als die Kaiserlichen geschriebenen Rechte in Teutschland Eingang gefunden haben? Nach §. 2 allerdings. Allein die Verwirrung, welche aus der augenblicklichen Hinwegnahme vieler und wichtiger Reichsnormen, für die die Territorialgesetzgebung sofort keinen Ersatz geben konnte, entspringen mußte, berechtigt vollkommen zu der einschränkenden Auslegung der Bundesakte, daß unter den für richtig erklärten Reichsgesetzen keine andere, als die Reichsstaatsgesetze zu verstehen sind. Jedoch nur in der stillschweigenden Genehmigung dieser, wie es scheint, in allen Bundesstaaten durch die That selbst angenommenen Auslegung von Seiten des Regenten und nicht in dem Umstande, daß nach dem Untergang des teutschen Reichs die einzelnen Fürsten gleichsam in die Stelle Kaisers und Reichs getreten seyen, dürfte die Fortdauer der verpflichtenden Kraft dieser Reichsprivatgesetze zu suchen seyn. Es wird nun weiter ausgeführt, daß die Reichshoheit nach ihrer Zernichtung in den Bundesstaaten nicht fortgesetzt, sondern an ihre Stelle eine bisher in Teutschland unbekannte Souverainität getreten sey. Von den Fortschritten oder dem Schicksal der Gesetzgebung in diesen Staaten wird es mithin abhängen, ob und wie lang das einstweilen noch gedultete teutsche Recht ferner bestehen soll. Ein gemeines teutsches Recht kann es ferner nicht mehr geben.

Die Uebereinstimmung der Gesetze in den Bundesstaaten kann ein vorzügliches Interesse gewähren, aber mehr als jemals wird wahr bleiben, daß der aus zwanzig und mehr besonderen Gesetzen richtig geführte Beweis dennoch keine allgemeine Regel macht.

Vierte Abhandlung: über den in der Bundesakte enthaltenen Vorbehalt der den Staatsgläubigern und Pensionisten aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 zustehenden Rechte.

Herr Hofrath Zachariä hatte in seinem Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten bemerkt, daß die §§. 47 — 59. 64 — 66. 68 — 76. 77 — 85. des Reichsdeputationsschlusses von 1803 vermöge jenes Vorbehalts noch gültig seyen. Sehr richtig bemerkt nur Herr von Berg, daß auch die §§. 3. 4. 6. 7 und 24. in Ansehung der zur Entschädigung angewiesenen Renten hieher gehören.

Billig hätte auch an eine Theilung der Reichsschulden bei der Auflösung des Reichs gedacht werden sollen; aber sie sind — ganz vergessen; doch hofft Herr von Berg, daß in ruhigeren Zeiten wenigstens etwas für diese Gläubiger werde gethan werden. Wir zweifeln.

Einzelne werden gar nicht gehört, und wo wäre ein Zentralpunkt für dieselbe, um sich nur wegen der zu ergreifenden Maasregeln zu besprechen? Indessen ist es doch ein trauriges Schicksal, daß so manche Familie hiedurch an den Bettelstab gebracht wurde. Vor mehreren Jahren wurden die Reichsschulden vom Herrn von Berg auf 40 Millionen Gulden angegeben. Seit der Zeit haben sie besonders im letzten Kriege einen ansehnlichen Zuwachs erhalten.

Fünfte Abhandlung. Von der durch den Rheinischen Bund begründeten Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten, der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, der dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen.

I. Von der Souverainität überhaupt.

Dieses Wort, bemerkt der Verfasser sehr richtig, wird immer einige Zweideutigkeit haben, theils weil man damit

überhaupt den ganzen Innbegriff der höchſten Gewalt bezeichnet, und doch es wieder vorzüglich auf das Verhältniß des Regenten als Repräſentanten ſeines Volkes gegen Auswärtige anwendet, andertheils weil man darunter ſehr oft nichts anders als die Unabhängigkeit der höchſten Gewalt in eben dieſem Verhältniß, die äuſſere Unabhängigkeit des Regenten verſteht. Die Schwierigkeit wird unſeres Bedenkens ſehr dadurch vermehrt, daß die Franzoſen ſelbſt mit dem Worte weder im gemeinen Leben, noch in der diplomatiſchen Sprache einen feſten Begriff verbinden. Wenn man genau Acht hat, ſo wird man finden, daß ſie denſelben mehr der Zeit angepaßt, daß ſie ihn mehr nach den Wirkungen der Folgen, als nach der Sache feſtgeſetzt haben. — Dem Verfaſſer iſt die Souverainität nichts anders, als das Recht, die Mittel zu Erreichung des Staatszweckes zu wählen und anzuwenden, und gleich bedeutend mit höchſter Gewalt, oberſter Herrſchaft, Majeſtät.

Der weſentliche und unterſcheidende Charakter derſelben iſt — Unabhängigkeit. Der keinen andern Herrn über ſich erkennt, als Gott — nur der iſt wahrer Souverain. Aber wie Freiheit nicht Zügelloſigkeit iſt; ſo iſt auch Unabhängigkeit nicht Ungebundenheit von allen Pflichten; — wer die völkerrechtlichen nicht erfüllt, muß Krieg — wer die ſtaatsrechtlichen verletzt, muß endlich Aufſtand befürchten.

Die unabhängigſte Oberherrſchaft iſt alſo auch ihrer Natur nach, durch die Pflichten begrenzt, welche das Recht der Natur ihr auferlegt. Sie iſt es, ohne Rückſicht auf den Zwang, der in völkerrechtlichen Verhältniſſen wahrſcheinlich, in ſtaatsrechtlichen wenigſtens nicht unmöglich iſt. Im Staate iſt der Souverain nur ſo weit berechtigt, als er verpflichtet iſt. Dies iſt die natürliche Gränze der höchſten Gewalt. Aber

der Regent ist auch schuldig, für das Wohl des Staats wirksam und thätig zu seyn.

Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schriftlichen Grundvertrag, sagt Schlözer, bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auferlegt. Und dies ist das natürliche Grundgesetz aller Staaten.

Jede Oberherrschaft ist ferner ihrer Natur nach uneingeschränkt, d. h. es werden bei ihr positive Bestimmungen, nach welcher der Regent die Mittel zum Staatszwecke wählen und anwenden soll, nicht vermuthet. Die mit völliger Uneingeschränktheit verbundene schreckliche Gefahren machen positive Beschränkung der höchsten Gewalt rathsam. Und diese kann der Souverainität, der Unabhängigkeit, der höchsten Gewalt im Staate unbeschadet unbeschränkt werden. Niemand hält die äussere Unabhängigkeit für gefährdet, wenn ein Souverain gegen einen andern Staat völkerrechtliche Verpflichtungen übernimmt, und eben so bleibt der Souverain immer Souverain, wenn er sich auch gewissen Regierungsnormen freiwillig unterworfen hat. Von seinem Worte abhängig seyn, thut seiner Souverainität keinen Abbruch.

Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach vollständig: sie begreift alle Rechte der höchsten Gewalt in sich. Wo es an positiven Bestimmungen dieser Rechte nicht fehlt, da werden bei weitem nicht so viele Zweifel und Schwierigkeiten veranlaßt, als da, wo neu begründete Verhältnisse größtentheils aus allgemeinen Begriffen abgeleitet werden sollen.

Hier kann selbst die Verschiedenheit der Terminologie gar leicht eine Quelle von Mißverständnissen werden. Will man die Rechte der höchsten Gewalt nach dem Ansehen und der Würde dieser bezeichnen; so heißen sie Majestätsrechte. Sieht man auf ihren Ursprung; so kann man sie Souverainitätsrechte nennen. Soll ihr Unterschied

von Privatberechtigungen hauptsächlich herausgehoben werden; so nennt man sie Hoheitsrechte, Regalien, und in Beziehung auf bestimmte Gegenstände Hoheiten. Betrachtet man zunächst die Pflicht und Befugniß des Regenten, alle zu Erreichung des Staatszwecks dienſame Handlungen vorzunehmen; ſo ſind es Regierungsrechte, die man auch Hoheitsrechte im engern Sinn nennen kann.

Die Regierungsgewalt hat eine dreifache Macht — die Aufſehende, die Geſetzgebende, die Vollſtreckende; oder weil ſittliche Macht nichts anders iſt als Recht: das Recht der Oberaufſicht, der Geſetzgebung, der Vollſtreckung. Aber dieſe trias politica iſt nur eine Gewalt, die Regierungsgewalt, deren verſchiedenartige Wirkung nur jene Eintheilung begründet. Und es ſcheint zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen dienſam, jene drei Gewalten nur mit einem Wort zu bezeichnen.

So mannigfaltig die Gegenſtände der Wirkſamkeit der Regierungsgewalt ſind, ſo mannigfaltig müſſen auch die aus der Anwendung derſelben entſpringende Regierungsrechte ſeyn. Dieſe ſind entweder A) unmittelbar auf die Einrichtung des Staatszwecks gerichtet, oder dienen B) nur mittelbar darzu. Jene begreifen I. im Innern 1) die Juſtizgewalt, 2) die Polizeigewalt, 3) die Militairgewalt. II. In Anſehung der äuſſern Verhältniſſe 1) das Recht des Kriegs und Friedens, 2) das Recht der Bündniſſe und der Völkerverträge; dieſe (unter B) 1) das Recht der Aemter und Würden, 2) die Finanzgewalt. Von dieſer Anſicht iſt der Verfaſſer bei den nachfolgenden Erörterungen ausgegangen, und es war nothwendig, ſie hier zur Deutlichkeit derſelben vollſtändig auszuheben.

Ohne die Regierungsgewalt kann keine Souverainität beſtehen; aber die Regierungsrechte werden durch die Umſtände beſtimmt. Da die oben angegebenen

Regierungsrechte, abgeleitet aus demjenigen, was gewöhnliches Bedürfniß der Staatsgesellschaften ist, im Begriffe der höchsten Staatsgewalt selbst liegen, so kann man sie wesentliche Regierungsrechte nennen. Aber die rechtliche Möglichkeit auf irgend einen Gegenstand zum Zweck des Staats zu wirken, muß immer da seyn.

Ob hiegegen in einem bestimmten Staate dieser oder jener Gegenstand vorhanden, und ob er der Einwirkung der Staatsgewalt fähig oder werth sey? — hängt von besondern Verhältnissen ab, und nur in dieser Hinsicht kann ein Hoheitsrecht zufällig genannt werden, so fern nämlich von wahren Hoheitsrechten die Rede ist. Denn nicht jedes Recht, das der Souverain hat, ist deswegen Hoheitsrecht. Jede Oberherrschaft begreift in der Regel alle Hoheitsrechte in sich; aber diese Regel hat Ausnahmen, und es liegt kein Widerspruch darinn, Souverain seyn, und doch nicht alle Souverainitätsrechte haben. Zwar darf keines von diesen fehlen, durch dessen Mangel die Wahl und Anwendung der Mittel zum Staatszweck überhaupt unmöglich gemacht, wodurch die Oberherrschaft ganz oder zum Theil verloren, die Stellvertretung gegen Auswärtige verhindert, die Unabhängigkeit verletzt würde. Aber es lassen sich doch Fälle denken, wo durch positive Bestimmungen die Ausübung eines Majestätsrechts ganz oder zum Theil gehindert wird, oder wo der Gegenstand desselben hinwegfällt. Im letzteren Falle würde die Oberherrschaft ganz natürlich an der Vollständigkeit nichts verlieren; in andern Fällen gieng der Oberherrschaft das Souverainitätsrecht nicht wirklich ab, sondern der Regent wäre blos durch übernommene Verpflichtungen an dessen Ausübung gehindert. Hätte der Regent gar die unabhängige Ausübung eines Majestätsrechts einem dritten überlassen; so wäre eine Theilung der Oberherrschaft vorhanden. Diese ist nun allerdings nicht unmöglich, aber schwerlich rathsam. Aber nicht jede Theilnahme zu der

ſelbſt Unterthanen bei der Ausübung eines oder mehrerer Hoheitsrechte befugt ſeyn können, begründet eine Theilung der Oberherrſchaft, ſondern nur eine Beſchränkung. Sogar die von einigen neueren Theoretikern ſo hoch erhobene, oft zu weit getriebene, und durch die Praxis in dieſer Art keineswegs bewährt gefundene Trennung der Gewalten, hebt die Souverainität des Monarchen nicht ſchlechterdings auf, in ſo fern ſie nur die verſchiedenen Arten der Macht, jedoch unter ſtäter Einwirkung des Regenten, in verſchiedene Hände legt. Macht ſie aber den Regenten zum eigentlichen Diener des Staats, indem ſie ihn von einem Corpus abhängig, oder gar demſelben verantwortlich macht; ſo ſcheine dies eine unrichtige Anwendung einer an ſich richtigen Theorie, und die wahre Souverainität des Monarchen iſt mit einer ſolchen Regierungsform ohnehin unvereinbar.

Nicht unvereinbar mit der Souverainität aber iſt es, daß ſelbſt Unterthanen Hoheitsrechte beſitzen. Dieſer Satz hat bekanntlich vormals eine Menge von Zweifeln, Streitigkeiten und Widerſprüchen in Beziehung auf die Landeshoheit erregt. Er kann dieſes jetzt eben ſo ſehr in Beziehung auf die neu eingeführte Souverainität bewirken, falls dieſe den Knoten zu durchhauen, und alle Zweifel faktiſch d. h. durch Machtſprüche zu löſen, wie man mit Recht hoffen darf, Bedenken trüge. Für die Sicherheit der Rechte, für die Ehre und das Anſehen der Regierungen, für die Ruhe und Zufriedenheit eines großen Theils der Unterthanen in den Bundesſtaaten iſt es daher höchſt wichtig, daß dieſer Satz richtig verſtanden und gehörig beſtimmt werde. Jetzt wo die vormals in Deutſchland verbindliche ſtaatsrechtliche Normen nicht mehr gelten, wo die Rechtsverhältniſſe der Unterthanen gegen die Staatsgewalt in der Regel einer neuen Prüfung und Beſtimmung des Selbſtherrſchers unterworfen ſeyn ſollen, (wie Brauer

lehrt, auf den hier hingewieſen wird) jetzt können gewagte oder mißverſtandene Sätze, gegen deren Einfluß ſonſt die verfaſſungsmäßige Erhaltung des einmal beſtehenden Beſitz- oder Rechtsſtandes den kräftigſten Schutz gewährte, nur zu leicht höchſt gefährlich werden, wenn ſie durch rechtlich ſcheinende Gründe Maximen und Entwürfe begünſtigen, die aus dem Ideal eines Vernunftſtaats genommen, für nicht revolutionirte Staaten nicht immer paſſen. Der Verfaſſer führt nun die entgegengeſetzten Theorien auf, beleuchtet und widerlegt die angeführten Gründe, und zieht aus ſeinen ſo gründlichen Widerlegungen und aus den triftigſten Gründen folgende Reſultate.

1) Unterthanen können kein Hoheitsrecht erlangen auſſer von dem Souveraine, durch deſſen ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung.

2) Unterthanen können nur Hoheitsrechte, im engeren Sinn Regierungsrechte, erwerben, und zwar nur innere.

3) Nur das Recht der Ausübung eines Hoheitsrechts wird eigenes Recht, Theil des Vermögens, Patrimonialgerechtſame der Unterthanen.

Das Hoheitsrecht bleibt was es iſt.

4) Das an Unterthanen verliehene Hoheitsrecht bleibt nicht nur der aufſehenden, geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Souverains unterworfen, ſondern auch dem äuſſerſten Recht. Es kann folglich im wahren Nothfall gegen billigen Erſatz zurückgenommen, auch den Umſtänden nach ſuſpendirt werden.

5) Nie darf die Verleihung eines Hoheitsrechts an Unterthanen eine Beſchränkung der Staatsregierung im Ganzen wirken.

Uebrigens iſt allerdings ſehr wünſchenswerth, daß, um allen Zweifeln vorzubeugen, poſitive Beſtimmungen Statt finden.

Aber nicht nur einzelne Hoheitsrechte können von Un-

terthanen beſeſſen werden, ſondern auch ein Innbegriff mehrerer Hoheitsrechte über einen beſtimmten Theil des Staatsgebietes kann der Souverainität unbeſchadet einem Unterthan zuſtehen, und eine Art von Mittelgewalt bilden, die, weit entfernt einen Staat im Staate zu ſchaffen, blos einen Bezirk umfaßt, in welchem. dasjenige Eigenthumsweiſe geſchieht, was in anderen Bezirken nur bald mit eingeſchränkterer, bald mit größerer Macht, Amtsweiſe verrichtet wird.

Eine ſolche Mittelgewalt war die Landeshoheit der teutſchen Reichsſtände, die aber, weil ſie im Laufe der Zeit über die geſetzliche Gränze getrieben wurde, die Souverainität im teutſchen Reich ſo ſehr einſchränkte, daß auſſer dem Namen nichts mehr übrig blieb. Minder auffallende Beiſpiele liefern verſchiedene Graf- und Herrſchaften in Sachſen, Franken und Weſtphalen, ſo wie ſchleſiſchen Fürſtenthümer und Mediatherrſchaften.

Den Beſchluß dieſes Abſchnitts macht die Unterſuchung der Frage, ob der Regent an die von ihm ſelbſt gegebene Geſetze gebunden ſey?

Dieſe berühmte Streitfrage iſt hier nur kurz berührt, aber ſie verdiente unſeres Erachtens in dieſen Tagen der Willkühr einer ſehr ernſtlichen und vollſtändigen Bearbeitung. Es iſt hier nicht von Staatsgrundgeſetzen die Sprache, deren vertragsmäßige Verpflichtung keinen Zweifel leidet, auch nicht von dem Falle, wenn der Regent aus den Handlungen oder Befugniſſen eines Unterthanen Rechte für ſich geltend machen wollte, indem dieſe nicht nach des Regenten, ſondern nach des Unterthanen perſönlichen Verhältniſſen, alſo auch nach den von jenem gegebenen Geſetzen unſtreitig zu beurtheilen ſind. Eben ſo liegt in der Natur der Sache, daß der Regent, wenn er Privatgüter beſitzt, in Anſehung derſelben die Privatgeſetze anerkennen muß, und ſeine Befreiung von der verbindlichen Kraft ſeiner Geſetze

höchstens dadurch, daß in seinem seinen Unterthanen erklärten Willen kein Verpflichtungsgrund für ihn selbst liegt, begründet wird, folglich ganz persönlich ist. Hiedurch scheint aber allerdings die Unverbindlichkeit seiner eigenen Gesetze für seine Person hinreichend gerechtfertigt zu werden. Denn der Regent behält auch als Privatmann seine persönliche Unabhängigkeit, und es ist nicht zu vermuthen, daß er bei Abfassung eines Privatgesetzes die Absicht gehabt habe, sich zu verpflichten.

Unmoralisch und zweckwidrig mag immer seyn, wenn ein Regent Gesetzen, die er selbst für gemeinnützig erklärt hat, entgegenhandelt. Aber man behauptet auch nicht, daß er sie nicht beobachten soll. Ist zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig, daß er ein von ihm selbst gegegebenes Gesetz befolge, so ist er dazu auch vollkommen verpflichtet. Die Handlung wäre für ihn auch ohne Gesetz Pflicht, und wo dies auch nicht der Fall ist, wird der gute und kluge Fürst sich hüten, das Ansehen der Gesetze durch sein eigenes Beispiel zu untergraben. Rathsam ist also wohl, daß der Fürst viele Privatgesetze beobachte, aber daß manches auf seine Privat- und besondere Familienverhältnisse keine Anwendung finden könne, und daß diese nicht durch das von ihm gegebene oder aufgenommene Gesetz bestimmt werden, scheint in der Natur der Sache selbst zu liegen. Privatverhältnisse hingegen, die der Regent nach gemeinen Rechten übernimmt, müssen auch nach gemeinen Rechten beurtheilt werden. Denn der Regent kann sich allerdings freiwillig seinen eigenen Gesetzen unterwerfen, theils ausdrücklich durch Verträge, theils stillschweigend, entweder durch Erwerb von Privatgütern und durch Einlassung in Privatgeschäfte mit Unterthanen, oder durch Anerkennung der Kompetenz seiner eigenen Gerichte in seinen Privatsachen.

Dabei hat jedoch der Regent nicht auf die besondere

Rückſichten Verzicht geleiſtet, die nach Beſchaffenheit der Umſtände auch hier noch ſeine perſönlichen Verhältniſſe rechtlich begründen können.

Die Sachen des Fiskus müſſen nach gemeinen Rechten entſchieden werden, in ſo fern nicht Ausnahmen poſitiv beſtimmt ſind.

Das allgemeine Staatsrecht kennt keine Vorrechte des Fiskus, als die in der Natur ſeiner Beſtimmung für den Staatszweck liegen; kein poſitiver Vorzug darf aber ſo weit gehen, ihn über die Geſetze zu erheben. Der Grundſatz: der Regent iſt an ſeine eigene Geſetze nicht gebunden, bezieht ſich nur auf deſſen Perſon, und auch in dieſer Hinſicht wird er ſchon durch nähere Beſtimmungen gemildert; der weiſe und gerechte Fürſt wird ihn aber nur da als Ausnahme gelten laſſen, wo die gemeinen Rechte auf ſeine Privatverhältniſſe nicht paſſend ſind.

Nach dem Preuſſiſchen allgemeinen Landrechte werden Rechtsangelegenheiten, welche die Perſonen- und Familienrechte des Landesherrn und ſeines Hauſes betreffen, nach den Hausverfaſſungen und Verträgen beſtimmt. Andere Privathandlungen und Geſchäfte derſelben aber ſind nach den Geſetzen des Landes zu beurtheilen. Streitigkeiten zwiſchen dem Fiskus und Privatperſonen ſollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Geſetzen des Staats erörtert und entſchieden werden.

Der Verfaſſer ſchließt dieſen Abſchnitt mit der trefflichen Stelle aus: Cod. L. I. 14 de legibus »digna vox est majestate regnantis, legibus obligatum se principem *profiteri:* adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. —

Wir haben von dieſem Abſchnitte einen ſehr vollſtändigen Auszug faſt durchaus mit den eigenen Worten des Verfaſſers gegeben, denn die hier mit ſo viel Klarheit und

Gründlichkeit vorgetragene Grundsätze sind die Basis der nachfolgenden Abschnitte.

Im zweiten wird von der Art gehandelt, wie die Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten in der Rheinischen Bundesakte bestimmt ist. Die Könige von Baiern und Würtemberg, so wie der Kurfürst von Baden erhielten durch den Preßburger Frieden die Souverainität, aber nur wie Oestreich und Preussen, und unter Beibehaltung ihrer Verbindung mit dem teutschen Reiche. Die übrigen Glieder des Bundes waren der Reichshoheit unterworfen, und nur halb souverain. Alle Mitglieder des Bundes erlangten durch ihre Trennung vom deutschen Reiche die völlige Souverainität, eine unbedingte Unabhängigkeit von jeder fremden Gewalt, welche keiner ausdrücklichen Erklärung bedurfte, da sie so fort von selbst eintrat. In der Bundesakte findet sich jedoch eine doppelte Verwahrung derselben, nämlich im 4ten und 7ten Artikel. Daß im 7ten Artikel eine Ausnahme in Ansehung ihrer persönlichen Unabhängigkeit begründet wird, leidet keinen Zweifel; die Absicht aber war nur, die Souverains gegen den Einfluß jeder fremden Macht zu sichern.

Mit der erlangten Souverainität traten die damit wesentlich verbundenen rechtlichen Folgen für die Landesverfassung und Regierung ohne weitere Bestimmung ein, und es enthält daher die Bundesakte deshalb keine besondere Vorsehung. Durch die Vernichtung des teutschen Reichs wurden alle übrigen Reichsstände von der Unterthänigkeit gegen Kaiser und Reich in den Stand völliger Unabhängigkeit versetzt. Allein über mehrere derselben wurde von den verbündeten Fürsten oder vielmehr vom Protektor des Bundes die Souverainität präoccupirt, so daß für sie der Anfall nicht mehr möglich oder wenigstens ohne Wirkung war. Die Bundesakte enthält über diese Reichslande dreierlei Bestimmungen. Der Bundesfürst erhält entweder 1) den Besitz und zwar über einige a) mit voller Souverainität und Proprietät, b)

über andere mit der Souverainität oder mit aller Souverainität, a) oder die Ausübung c) aller Souverainitätsrechte.

Daß dieſe Verſchiedenheit nicht etwa Variation des Ausdrucks, ſondern wahre Dispoſition iſt, daß hiedurch verſchiedenartige Rechtsverhältniſſe in Beziehung anf die Souverainität angedeutet werden, unterliegt durchaus keinem Zweifel. Mit voller Souverainität und Proprietät wurden mit den Staaten des Königs von Baiern und des Fürſt-Primas vereinigt die Reichsſtädte Nürnberg und Frankfurt. Und nuf gleiche Weiſe iſt über die deutſchordenſchen Beſitzungen und die Burg Friedberg diſponirt. Der Ausdruck en toute Souverainété et propriété kann nicht in der eigentlichen Bedeutung des letzten Worts genommen und ſo verſtandeu werden, daß die neuen Erwerbungen der Bundesfürſten in ihr Eigenthum, im privatrechtlichen Sinne übergehen, ſondern es iſt dabei ohne Zweifel nur die Abſicht, ein ſolches ausſchließendes Recht anzudeuten, daß unter der Souverainität des Regenten kein anderer Beſitzer, Nutznieſer, Guts- oder Grundherr, oder wie man ihn ſonſt nennen will, bleiben, ſondern daß der Regent auch die mit dieſem Verhältniſſe verbundenen Rechte und Vortheile genießen ſoll.

Wendet man dieſe Grundſätze auf die beiden vorigen Reichsſtädte an, ſo iſt klar, daß die Souverainität nicht blos an die Stelle der Kaiſerlichen und Reichshoheit treten, ſondern daß auch die bisherige Verfaſſung dieſer Städte, vermöge deren der geſammten Bürgerſchaft (Rath und Bürger) gleich anderen Reichsſtänden die Landeshoheit zuſtand aufgehoben ſeye, fernerhin alſo keine Stadtregierung mehr mit eigenthümlicher Hoheit ſtatt finden ſolle.

Die bisherige Reichsſtadt hört auf ein Staat zu ſeyn; ſie wird eine blos ſtädtiſche Gemeinheit, eine Landſtadt, aber kein Staatsgut, kein Theil der Domainen.

Die bisherige Mittelmacht (der von der Bürgerschaft gewählte Magistrat) fällt weg, die Regierung der Stadt und des Gebiets steht dem Souverain unmittelbar zu, und kann nur in seinem Namen geführt werden.

In keinem solchen Verhältnisse standen die deutschordenschen Besitzungen. Sie waren Gesammteigenthum des Ordens, und wurden nutzungsweise von Ordensgliedern besessen. Sie gehörten einer Gemeinheit, deren Glieder aber nicht wie in den Reichsstädten, ihre Bürger waren. Sie wurden wie Rittergüter besessen, und gehen nun nach Abfindung der bisherigen Nutznießer in das Staatseigenthum des Souverains über, der aber nicht mehrere Privateigenthumsrechte erhalten hat, als den vorigen Besitzern zustanden. Die Burggrafschaft Friedberg soll erst nach dem Tode des jetzigen Burggrafen auch mit Eigenthum dem Souverain zufallen, das heißt, künftig sollen auch die burggräflichen Rechte mit der Souverainität vereinigt werden. Die Burggrafschaft, welche bisher durch die Wahl der Burgmänner besetzt wurde, wird erblich. Aber die Burg war ein Eigenthum einer Genossenschaft mehrerer adelichen Familien, welche ein erworbenes Recht hatten, in die Wahl der Burgmänner aufgenommen, und zum Genusse der damit verbundenen Vortheile zugelassen zu werden. Wird diese weltliche Corporation quasi säkularisirt? Geht Eigenthum der Burg und des Gebiets (im staatsrechtlichen Sinn) auf den Souverain über?

Da die Bundesakte blos von der Burggrafschaft spricht, so meint der Verfasser, daß nun nichts berechtige, vom engsten Begriffe des Worts abzuweichen.

Gegen diese Meinung ist ein Ungenannter in unserer Zeitschrift Heft 18. Nr. 51. aufgetreten, und hat behauptet, daß die Burgmänner kein Miteigenthum an der Burg hatten, und nach dem Tode des jetzigen Burggrafen das Ganze an den Souverain übergehe. Da der Herr v. B. in unserem Journale noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkom-

men wird, ſo wird dieſe Frage denn noch mehr Aufklärung erhalten.

Wie übrigens die Souverainen die Vereinigung der ihnen mit Souverainität und Eigenthum überwieſenen Lande beſtimmen wollen, hängt von ihrem Ermeſſen ab. Wenn nur nicht Laſten, die nicht nothwendige Folge der Vereinigung ſind, mit denſelben herbeigeführt werden, ſo iſt die Form in rechtlicher Hinſicht gleichgültig.

Die verſchiedenen ritterſchaftlichen Güter ſollen den Bundesfürſten mit Souverainität, der Souverainität nach beſitzen. Sehr verſchieden alſo von den reichsſtändiſchen Gebieten, die zugleich mit Eigenthum an die Souverains übergehen. Dieſe Güter werden alſo zwar auch mit den Staaten ihres Souverains vereinigt, aber ſie behalten ihre bisherigen Beſitzer, deren Beſitz und Genuß nicht verändert werden darf. Sie bleiben Rittergüter, die blos ihre Reichsfreiheit verlieren, ſie werden aber nach wie vor von ihren Gutsherrn aus eigenem Rechte verwaltet und genutzt. Da aber die Souverainität in der Regel unbeſchränkt und vollſtändig iſt, folglich ein untergeordnetes Regiment in einzelnen Theilen des Staatsgebiets ausſchließt, und die Bundesakte hier von dieſer Regel keine Ausnahmen macht; ſo hört die bisherige Regierung der Reichsritter auf; ihre Unterthanen werden Hinterſaſſen, ihre Landesherrlichkeit wird Gutsherrlichkeit, und für dieſe können ſie im Allgemeinen nur jene Rechte fodern, welche ſie vor oder auch ohne Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit hatten oder gehabt haben würden.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt in Anſehung der Territorien erblicher Reichsſtände ein. Hier iſt des Beſitzes und der Souverainität im Ganzen nicht gedacht, ſondern nur feſtgeſetzt, daß die im 24. Artikel genannte Bundesfürſten über die ihnen beſtimmten Reichslande alle Souverainitätsrechte ausüben ſollen, und dieſe ſind nicht nur

im Artikel 26. namentlich aufgeführt, ſondern auch durch verſchiedene nähere Beſtimmungen in mehrfacher Hinſicht beſchränkt. Die Souverains erhalten über dieſe Lande zwar die Befugniß zur Ausübung aller Souverainitäts-rechte, aber doch nur aller in der Bundesakte auf-gezählten Rechte, und diejenige, welche zur Ausübung ſchlechterdings unentbehrlich, oder in ihnen weſentlich begriffen ſind. Dieſe beiden Zuſätze liegen in der Natur der Sache (ſind auch in der Bundesakte angeführt) ſonſt findet aber auch keine erweiternde Erklärung ſtatt. Durch die Spezifikation der Souverainitätsrechte in der Bundesakte wurde nämlich nichts anders bezweckt, als Sicherſtellung der zur Unterwerfung beſtimmten Reichsſtände gegen alle Eingriffe und Mißbräuche einer bisher ungewohnten Macht. Es wäre faſt ganz überflüſſig geweſen, dieſe Rechte beſonders aufzuzählen, da der Begriff der Souverainität keineswegs zweifelhaft iſt, und aus dieſem alle Rechte derſelben, man mag ſie eintheilen, wie man will, unbeſtritten hervorgehen.

Doch dieſe Spezifikation geſchah blos zum Beſten der erblichen Reichsſtände, keineswegs aber in Hinſicht der Glieder der Reichsritterſchaft. Dieſe werden blos Gutsherrn, aber hier war nur die Abſicht, eine ſtrengere, folglich zweckmäßigere Unterwürfigkeit, als die unter der Reichshoheit war, einzuführen, nicht aber das Verhältniß eines abhängigen Staats ganz abzuändern, oder gar eine völlige Vereinigung dieſer Länder mit den Staaten der neuen Souverains zu veranlaſſen, und die bisherigen Regenten in bloße Gutsbeſitzer zu verwandeln. In der Bundesakte werden die mediatiſirten Lande fortwährend als Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften anerkannt, und der aus beſonderer Rückſicht auf Abrundung herbeigeführten Zerſplitterung ungeachtet, die ſich nur auf die Souverainität bezieht, ſind ſie fortwährend als ein Ganzes zu betrachten.

Hieraus ergiebt ſich nun, warum die Bundesakte nur

der inneren Souverainitätsrechte gedenkt, die äuſseren Regierungsrechte ganz übergeht, und ſelbſt von den inneren nicht alle enthält. Die Urheber der Bundesakte giengen vom Geſichtspunkte der Obriſthoheit über die mediatiſirten Staaten aus, und wollten im 24. Artikel feſtſetzen, was die neuen Souverains erhalten, und, im folgenden 26. Artikel, was die bisherigen Regenten behalten ſollten. Beide Artikel ſind weſentlich verbunden, und es iſt klar, daß keine theoretiſche Eintheilung der Souverainitätsrechte überhaupt, ſondern eine Enumeration aller Souverainitätsrechte, die der Souverain erhalten ſollte, beabſichtigt wurde.

Daraus darf man indeſſen nicht etwa eine unter der Souverainität beizubehaltende Landeshoheit der Mediatiſirten ableiten. Indem die Bundesakte den Souverainen die Ausübung aller genannten Souverainitätsrechte ausſchließend beilegte, und den mediatiſirten Fürſten und Grafen nur herrſchaftliche Rechte ließ, hob ſie die Landeshoheit, als eine wirkliche, wenn gleich abhängige Staatsgewalt gänzlich auf, und indem damit die den deutſchen Reichsſtänden bis dahin zuſtändig geweſene äuſſere Hoheitsrechte von ſelbſt hinwegfielen, ſo war darüber eine ausdrückliche Beſtimmung nicht nothwendig. Weil aber in Anſehung der innern Hoheitsrechte die Mediatiſirten der willkührlichen Ausdehnung der Souverainität nicht hingegeben werden ſollten; ſo wurde durch ausdrückliche Beſtimmung der Souverainitätsrechte im 24. Artikel die Souverainität ſelbſt beſchränkt, doch ſo, daß jene Souverainitätsrechte, welche zur Ausübung der in der Bundesakte namentlich aufgeführten weſentlich nothwendig ſind, auch als unter dieſen ſtillſchweigend mit begriffen angeſehen werden müſſen.

Dieſe rechtlichen Anſichten, die durch die politiſchen, ſo weit man ſie jetzt kennt, ſo vollkommen unterſtützt werden,

verbreiten unſeres Erachtens ſo viel Klarheit über dieſe ſchwierigen Stellen der Bundesakte, ſind ſo ſehr geeignet, ſowohl die zu weit getriebenen Anſprüche derer, welche die Souverainität zur unumſchränkteſten Willkühr empor zu bringen bemüht ſind, in ihrem wahren Lichte darzuſtellen, als auch den vielleicht unüberlegten Prätenſionen mancher, welche dem Zwecke des Bundes ganz entgegen die Souverainität zum Schattenbilde herabzuwürdigen ſuchen, Schranken zu ſetzen.

Dieſe Anſichten halten ſo ſehr die Mittelſtraße, daß wir den Wunſch nicht unterdrücken können, alle Geſchäftsmänner, ſowohl jene, welche für die Sache der Souverainität — für das Erhalten — als jene, die für die Sache der Subjizirten — für das Behalten zu arbeiten haben — möchten in praxi immer dieſe Anſichten vor Augen haben. Wie mancher, dem gemeinen Wohl eben nicht zuträgliche Streit würde dadurch vermieden, wie ſehr würde das durch die ſo erwünſchte Eintracht zwiſchen dem Souverain und den Opfern des Zeitgeiſtes erhalten werden?

Der Herr Verfaſſer ſetzt hierauf noch weiter auseinander, daß der neuen Souverainität die ihr nach dem allgemeinen Staatsrechte zukommenden Eigenſchaften: Unabhängigkeit, Vollſtändigkeit und Uneingeſchränktheit nicht abgehen, und ſie nur in Rückſicht auf die mediatiſirten Fürſten und Grafen und deren Länder ausdrücklich, mittelbar aber durch die rechtlichen Wirkungen der übernommenen Bundes-Verpflichtungen beſchränkt ſey. Uebrigens ſteht die Bundesakte der Souverainität keine Schranken, und ſie ſteht in dieſer Hinſicht allein unter dem natürlichen Grundgeſetz aller Staaten. Nur wegen der Wirkſamkeit für das öffentliche Wohl, wozu ihn ſein erhabener Beruf verpflichtet, hat der Regent die Souverainitätsrechte, und nicht in der Ausführung ſeiner Plane und Unternehmungen, nicht in der Erfüllung ſeines Willens be-

ſteht das Ziel, das die heiligſte aller Pflichten, die Sorge für ſein Volk ihm vorſteckt. Alles wollen, Alles gegen Alle thun können, iſt nicht Souverainität, iſt Herrſchaft eines Sklaven über Sklaven.

Was im alten Deutſchland längſt anerkannte Wahrheit war, wird auch im repräſentirten nicht verkannt werden: Daß uneingeſchränkte Gewalt nichts anders iſt, als die Gewalt, ohne Verträge und Grundgeſetze, die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten und zu befördern.

Aus dieſem Geſichtspunkt haben auch die neuen Souveraine die erlangte größere Staatsgewalt betrachtet, wie alle erlaſſene Patente beweiſen. Alle wollen ſie nur dazu benutzen, um das Glück und den Wohlſtand ihrer Unterthanen immer mehr zu beſtimmen. Nicht ganz ſo einſtimmig ſind ſie in Anſicht der durch die Souverainität begründeten beſondern Verhältniſſe.

Im dritten Abſchnitte entwickelt der Verfaſſer die Veränderungen und derſelben Folgen, die in Beziehung auf das Reichsſtaatsrecht durch die Einführung der Souverainität in den deutſchen Staaten und die darauf erfolgte Auflöſung der Reichsverbindung bewirkt worden ſind.

Durch die Trennung der Bundesfürſten, durch die Erklärung Frankreichs gegen die Fortdauer der Reichsverfaſſung, durch die Reſignation des römiſchen Kaiſers und deren Annahme, durch die Unthätigkeit der Reichsvikarien, durch das Stillſchweigen der Wahlfürſten, durch die Auflöſung des Reichstags, durch die geduldige Fügung aller Reichsſtände in das nun unvermeidliche Schickſal konnte nur das Ende der Kaiſerlichen und Reichsſtaatsgewalt, nur die Aufhebung des Reichsverbands, die Befreiung der Landesherrn von der Reichshoheit, nicht aber eine Auflöſung der Staatsgewalt in den einzelnen deutſchen Staaten bewirkt werden. Die Bürger dieſer Staaten, Herren und Unterthanen verloren nichts von ihren Rechten und Pflichten als Landesregenten und

Landesunterthanen; jene gewannen völlige Unabhängigkeit.

Aus der Natur und dem Wesen der aufgelößten Reichsverfassung folgt nun zwar ganz unwidersprechlich, daß die von Kaiser und Reich aufgegebene Gewalt Niemanden weder ganz noch theilweis zugefallen ist, daß es also auch keine Nachfolger in den Rechten und Verbindlichkeiten des Reichs giebt. Allein da das Reich keine Verbindlichkeiten übernehmen, keine Rechte erwerben konnte, ohne Theilnahme, Mitwirkung oder Einwilligung seiner unmittelbaren Glieder, also auch jene, die jetzt als souveraine Fürsten regieren, und Theile des ehemaligen Reichsgebiets besitzen, da ferner diese nicht als bloße Reichsglieder, sondern zugleich als Regenten für sich an Reichstagshandlungen Theil gehabt haben konnten, so folgt, daß auch noch jetzt Verpflichtungen und Rechte des Reichs für die nun souverainen ehemaligen Reichsstaaten fortdauern können, und es versteht sich von selbst, daß solche rechtliche Folgen ehemaliger Reichshandlungen, welche die gänzliche Veränderung der Umstände nicht nothwendig aufhebt, ungehindert fortwirken. Daß die Reallasten des Reichs auf die ehemaligen Genossen der Staatsgesellschaft übergehen, versteht sich ebenfalls.

Nicht weniger behalten die ehemals von Kaiser und Reich eingegangenen völkerrechtlichen Verträge, so weit sie sich nicht auf die Reichsverfassung beziehen, oder den durch den Rheinischen Bund übernommenen Verträgen entgegen sind, für die Bundesfürsten ihre verbindliche Kraft. So haben die Stände des Reichs als Verbündete des einen oder andern kriegführenden Theils, auch von ihrer Seite als Regenten und nicht blos als Stände mit der Gesammtheit des Reichs die Garantie des westphälischen Friedens übernommen, welcher folglich auch noch jetzt die dermaligen Souveraine verbindet, so wie ihnen die Garantie von Frankreich und Schweden in Ansehung jener Friedensbedingungen,

welche die Reichsverfassung nichts angehen, besonders solche, die bestimmte Verhältnisse betreffen, gleichfalls ferner zu statten kommen muß.

In staatsrechtlicher Hinsicht hat zwar mit der Auflösung der Reichs-Regierungsgewalt von selbst alle Wirkung derselben aufgehört, alle dahin sich beziehende Anstalten haben ihre Kraft verloren, und sind ausser Thätigkeit gesetzt. Die Bundesakte hat mit einer einzigen Ausnahme alle Reichsgesetze vernichtet, was ohnehin in der Natur der Sache lag, aber deswegen sind die hieraus entsprungenen wohlerworbenen Rechte nicht verloren gegangen. Denn wenn gleich in der Regel Gesetze kein jus quaesitum begründen, so sind doch Fälle möglich, wo dieselben zugleich vertragsmäßige Verpflichtungen und unwiderrufliche Verleihungen enthalten, und wenn dergleichen aus Reichsgesetzen nachgewiesen werden könnten, die nicht mit der aufgehobenen Reichsverfassung in unzertrennlicher Verbindung stehen; so würde deren willkührliche Entziehung allezeit eine Rechtsverletzung enthalten.

Alles dieses erläutert nun der Verfasser durch die Betrachtung der fortwährenden Gültigkeit von Kaiserlichen Privilegien aller Art, Dispensationen und Standeserhöhungen; natürlich, daß solche ihre Kraft verlieren, die auf den dermaligen Zustand nicht mehr passen. So fallen natürlich die Reichswürden, die in Ansehung der Reichsgerichte ertheilte Privilegia, die Vollmachten der Kaiserlichen Notarien u. s. w. hinweg. In Ansehung mittelbarer Unterthanen können Privilegien, wenn solche einmal vom vorigen Landesherrn anerkannt wurden, von den jetzigen Souverainen ohne rechtlichen Grund nicht aufgehoben werden. Es versteht sich aber natürlich dabei, daß jetzt der Souverain in Ansehung der vorhin ertheilten Privilegien das nämliche Recht haben müsse, was vormals die Kaiser in Ansehung der von ihren Vorfahren ertheilten Privilegien hatten.

Dieſe wenigen Reliquien der Kaiſerlichen Regierung ſetzen überall keine Fortwirkung der Kaiſerlichen Gewalt voraus, thun alſo der Souverainität auf keine Weiſe Abbruch. Noch iſt hier die Frage zu erörtern übrig, was iſt aus des Reiches Staatseigenthum geworden? Das Reich hatte keine Domainen, und wenn man die Urbar-Steuern der Reichsſtädte hieher rechnen will, ſo fallen dieſe natürlich den neuen Souverains zu. Was aus den Reichskleinodien geworden, iſt öffentlich nicht bekannt. Alſo kommen hier nur die Reichspfand- und Reichslehnſchaften in Betrachtung.

In Anſehung erſterer iſt bekannt, daß die Wiedereinlöſung derſelben bis auf anderweitige Vergleichung zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen aufgeſchoben wurde. Dieſe Vergleichung iſt nicht erfolgt. Jeder behält alſo, was er hat. Bei den Reichslehen kann nur die Frage ſeyn, wem das durch den Untergang des Lehnsherrn erledigte Obereigenthum zugefallen ſey? daß die jetzigen Souverains dieſes mit dem an ihren Reichslehnbaren unmittelbaren Beſitzungen und Rechten bisher gehabten nutzbaren Eigenthum vereinigen, leidet keinen Zweifel. Kein Dritter hat darauf Anſprüche. Aber bei den von ihren Unterthanen vormals erworbenen Reichslehen iſt dies nicht unbedingt der Fall, weil auf das durch die Auflöſung des Reichs herrenlos gewordene Obereigenthum an Lehen, die der Hoheit eines Staats unterworfen ſind, der Fiskus dieſes Staats gegründete Anſprüche hat. Dieſes fiskaliſche Heimfallsrecht ſcheint aber nicht auf alle der Souverainität unterworfene Reichslehen anwendbar zu ſeyn, und zwiſchen gegebenen und aufgetragenen Lehen ein ſehr weſentlicher Unterſchied ſtatt zu finden. Bei aufgetragenen Lehen entſagte der Eigenthümer nur für dieſen Lehnsherrn einem Theile ſeines Eigenthums. Iſt dieſer nicht mehr, ſo hört der Zweck und die Beſtimmung der Lehnsauftragung gänzlich auf.

Der Lehnsauftragungs-Vertrag iſt erloſchen, der abgetre-

dere Theil des Eigenthums fällt mithin an die Vasallen zurück. Aber bei gegebenen Lehen tritt allerdings das fiskalische Heimfallsrecht ein.

Diese Sätze werden sehr gründlich auseinander gesetzt; in praxi aber scheint von den Souverains auf diesen sehr wesentlichen Unterschied keine Rücksicht genommen worden zu seyn. Der Verfasser führt ferner sehr gründlich aus, daß auch in diesem Falle das Obereigenthum nur den Besitzer verändere, keineswegs aber den Umfang der in demselben enthaltenen Rechte, wobei sich immer wieder versteht, daß diese Rechte dem jetzigen Zustande nicht widersprechen dürfen.

In dem vierten Abschnitte wird von den durch die Einführung der Souverainität in den deutschen Staaten, und die Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und den Folgen in Beziehung auf das Landes-Staatsrecht gehandelt.

Nachdem der Verfasser kurz entwickelt, wie es gekommen, daß nach und nach die Landeshoheit eine solche Stufe erreicht hat, bemerkt derselbe, welchen Antheil die sogenannte philosophisch völkerrechtliche Schule daran hatte.

Durch diese Schule wurde der Begriff und Umfang der Landeshoheit aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts dergestalt entwickelt und bestimmt, daß man ihr alle in diesem begründete Regierungsrechte, die Kaiserliche Reservatrechte allein ausgenommen, gleich jeder andern höchsten Gewalt beilegte, wornach also mit der Befreiung von der Kaiserlichen und Reichshoheit ihre Umwandlung in volle Souverainität von selbst erfolgen mußte. Man kann daher nicht annehmen, daß nach Auflösung der Reichsverfassung die Majestät des Kaisers und Reichs auf die einzelnen Fürsten übergegangen sey, sondern aus den Ruinen des Reichs erhob sich die des Reichsverbands entledigte Landeshoheit als unabhängige höchste Staatsgewalt, welche natürlich die, durch

des Kaiſers Reſignation aufgegebene Reſervatrechte in ſich begreift.

Die Landeshoheit war eine eigene und freie, wahre und allgemeine Staatsgewalt, aber abhängig und eingeſchränkt. Nur durch die Aufhebung der Reichsverfaſſung konnte dieſelbe — Souverainität im vollen Sinn des Worts — eine eigene, freie, unabhängige, uneingeſchränkte höchſte Gewalt werden. Dieſe hat jetzt nur einen, aller höchſten Gewalt gemeinſchaftlichen Grund, nämlich den Staatsvertrag, welcher den Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag in ſich begreift, beide nach der angeführten Bemerkung des würdigen Schmalz, weder theoretiſche Hypotheſen, noch Thatſachen älterer Zeit, ſondern immer erneuernde Thatſachen jedes Augenblicks, indem jeder vom Souverain Schutz fodert, den dieſer nur unter der Bedingung des Gehorſams leiſten kann, wodurch zwiſchen Souverain und Unterthan ein ſteter Tauſch von Schutz und Gehorſam immer wechſelſeitig aufeinander bedingt, entſteht. Aber fährt unſer Verfaſſer fort, durch jene Umwandlung der Landeshoheit in Souverainität ward das Band zwiſchen Herrn und Unterthan nicht aufgelößt, und aufs neue, ſondern nur enger geknüpft, indem ſie, da ihr gemeinſchaftliches Oberhaupt, ihr gemeinſchaftlicher höchſter Richter und Beſchützer nicht mehr iſt, ihre Sicherheit und Wohlthat nur allein von der treuen Erfüllung ihrer gegenſeitigen Pflichten erwarten können. Das Recht und die Pflicht des Regenten, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden. iſt noch das, nämliche, nur Abhängigkeit und Einſchränkung durch die Reichsverfaſſung iſt weggefallen.

Das Recht der Unterthanen, eine gerechte und gute Regierung zu fodern, iſt noch daſſelbe, nur Schutz und Zwang der Reichsſtaatsgewalt ſind für ſie nicht mehr. Ihre Unterthanenpflicht iſt im weſentlichen nicht verändert, weder geſchwächt noch vermehrt.

Durch die Einführung der Souverainität ist die verbindliche Kraft der positiven Bestimmungen, welche die Landeshoheit in den einzelnen Staaten erhalten hatten, auch für den Regenten keineswegs aufgehoben. Die Bundesakte sichert den Bundesfürsten ihre völlige Souverainität nur in Beziehung auf die Reichshoheit, und jede andere höchste Gewalt, enthält aber keine Vorschriften in Ansehung der inneren Verfassung derjenigen Staaten, die sie zur Zeit der Errichtung des Bundes besaßen, und konnte auch die Rechte eines dritten gültig nicht aufheben.

Das Einzige, was man im Allgemeinen als nothwendige Folge der Errichtung des Rheinischen Bundes einräumen darf, besteht darinn, daß theils Rechte, die lediglich in den Reichsgesetzen gegründet waren, und deren Fortdauer allein auf der Reichsverfassung beruhte (z. B. die Berufung an die Reichsgerichte) theils aber solche Rechte, die mit den Verpflichtungen, welche der Bund auflegt, unvereinbar sind, ihre Wirksamkeit verloren haben, jedoch letztere nur so weit, als ihre Unvereinbarkeit mit den Bundespflichten klar ist, und unter der Einschränkung, daß, wo möglich, dafür Ersatz geleistet werde.

Mit Recht behauptet der Verfasser, daß die Unterthanen ein vollkommenes Recht auf die Regierung nach der Landesverfassung haben, welche letztere zwar in besseren Zeiten an der Reichsverfassung eine kräftige Stütze, allein keineswegs ihr rechtliches Fundament hatten, indem die innere Verfassung der einzelnen deutschen Staaten nicht durch die Reichsgesetzgebung bestimmt worden, ja nicht einmal aus dem Verhältniß der Landeshoheit zur Reichshoheit entsprungen, sondern durch die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Territorien, als für sich bestehender Staaten, veranlaßt, auf Verträge zwischen Herrn und Land, oder rechtsbeständiges Herkommen gegründet, bisweilen durch Kaiserliche Bestätigung und reichsgerichtliche Erkenntnisse bekräftigt und ge-

ſichert iſt. Schon hieraus ergiebt ſich klar, daß die innere Verfaſſung der einzelnen deutſchen Staaten an die Fortdauer der Reichsverfaſſung nicht gebunden ſeyn konnte; die Landesgrundgeſetze ſind ja überdies nicht zwiſchen dem Reichsſtande und den mittelbaren Reichsunterthanen in Beziehung auf die Reichsverbindung, ſondern zwiſchen dem Landesherrn und dem Landesunterthan in Beziehung auf die Landesverhältniſſe, nicht für das Land, als integrirenden Theil des Reichs, ſondern als Staat für ſich, in Rückſicht nicht auf die Reichsregierung, ſondern auf die Landesregierung errichtet.

Wie ſollten ſie daher durch die Befreiung der Landeshoheit von der Reichshoheit an ihrer verbindlichen Kraft verlieren? So wenig die Unterthanen durch die vorgegangenen Veränderungen ihrer bisherigen Unterthanenpflichten entbunden ſind; eben ſo wenig können die Regenten, blos weil ſie ſouverain geworden, der gegen ihre Unterthanen früher übernommenen Verpflichtungen ſich entledigen, um ſo weniger, als Einſchränkung durch poſitive Beſtimmung der Souverainität nicht widerſpricht. Als Souverain iſt der Fürſt für ſeine Unterthanen kein neuer Fürſt geworden, und durch Aufhebung der Reichsverfaſſung hat er nur der in dieſer begründeten Einſchränkungen, keineswegs aber der Pflicht entledigt werden können, landesverfaſſungsmäßig zu regieren. Abweichungen und Abänderungen der bisherigen Landesverfaſſung mögen allerdings hin und wieder nothwendig geworden ſeyn; allein dazu iſt die Einwilligung beider Theile erfoderlich. Sehr richtig und wahr bemerkt hiebei der Verfaſſer: Es iſt ein unglückliches Mißverſtändniß, wenn man glaubt, daß die Befreiung von Zwang auch die Befreiung von jeder vollkommenen Pflicht nach ſich ziehe; gefährlich ſelbſt für den Regenten, der, wäre der Satz richtig, auch auf den Gehorſam ſeiner Unterthanen nur ſo lang ein Recht hätte, als ihm hinreichende Zwangsmittel gegen ſie zu Gebot ſtünden.

Können nun Fürſt und Unterthanen ſich über die Abänderung der Landesverfaſſung nicht vereinigen; ſo muß der bisherige Zuſtand unverändert bleiben, welcher, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eine Veränderung heiſcht, nie ſo nachtheilige Folgen hervorbringen wird, als Mißbrauch der Macht mit allen ſeinen Folgen. Und ſelbſt bei entſchiedener Nothwendigkeit einer Veränderung muß wenigſtens über die Frage: ob und wie durch eine neue poſitive Beſtimmung das veränderte Verhältniß verfaſſungsmäßig einzurichten ſey, zwiſchen Herrn und Land eine Vereinigung Statt finden.

Jedem Regenten ſind die trefflichen Worte Feders in den Unterſuchungen über den menſchlichen Willen, welche der Verfaſſer wörtlich anführt, zu empfehlen. »Unterſuchungen »dieſer Art, ſagt derſelbe, müßte ein Regent vielmehr vor »Gott und ſeinem Gewiſſen zu rechtfertigen ſuchen, als daß »er hoffen könnte, vor der Welt ſie zu rechtfertigen. Um »ſich vor ſeinem Gewiſſen rechtfertigen zu können, müßte er »zuvörderſt gewiß ſeyn, daß ihn nur allein die Liebe zum »gemeinen Beſten dabei antreibe, nicht Abſcheu gegen Ein»ſchränkungen ſeiner Gewalt und Begierde, ſie zu vergrößern; »nicht Neigung andere Regenten nachzuahmen, die eben die»ſes thaten, und dabei, wenn gleich nicht darum, bewun»dert, verehrt oder gefürchtet wurden; nicht Gefälligkeit und »Vorliebe gegen einzelne Partheien im Staate, die ihren »Privatvortheilen das Anſehen des gemeinen Beſten zu ge»ben wiſſen, und Abneigung gegen andere, die vielleicht um »ihrer auf die Geſetze ſich gründenden Vorrechte willen nicht »ſo ſehr ſchädlich als beneidet ſind. Er müßte lang genug »überlegt und verſucht haben, ob die Verbeſſerungen, die er »zur Abſicht hat, nicht auf eine ſanftere und geſetzmäßigere »Weiſe ſich zu Stand bringen ließen, wenigſtens ſo allmäh»lig und ſo weit, daß, was dabei zurückblieb und ganz weg»fiel, kein Erſatz mehr wäre für die gewiſſen Uebel und Ge»fahren, welche beim gegenſeitigen Verfahren vernünftiger

»Weiſe zu befürchten ſind. Wenn er eine Entfernung von »der Vorſchrift der Grundgeſetze für nothwendig erkennte; »ſo müßte er ſich, wie dies bei allen Ausnahmen in den »Kolliſionsfällen Regel iſt, dabei möglichſt einſchränken, »und nicht dasjenige, was er gewiſſenhaft angefan»gen hat, leichtſinnig oder leidenſchaftlich fortſetzen. »Er müßte um ſo mehr es ſich zur Pflicht machen, ein Bei»ſpiel der Gerechtigkeit und jedweder Tugend in ſeinem gan»zen übrigen Betragen zu geben. Er müßte endlich den feſ»ten Vorſatz faſſen und bewahren, ſich den zweiten »Schritt dieſer Art um ſo weniger zu erlauben, »da er einen ſchon gethan hat; weil vermöge der Natur »der Dinge, Ausnahmen von Geſetzen und ſolchen gemein»wichtigen Grundgeſetzen nicht oft gerecht ſeyn können; weil »das Vertrauen gegen ihn und ſeine Gerechtigkeit bei jedem »nachfolgenden Schritt in mehr als verdoppelten Graden »abnehmen würde, und er alſo eine vermehrte Pflicht hat, »durch genaue Beobachtung der Grundgeſetze in ſeinem nach»folgenden Betragen dies Vertrauen wieder herzuſtellen.«

Alle dieſe hier ausgehobenen Grundſätze wendet der Verfaſſer nun auf eine überaus gründliche und befriedigende Art auf Landſtände, Staatsverwaltung und jedes einzelne Hoheitsrecht an.

Wir können hiebei nicht unterlaſſen, unſeren Leſern noch eine vortreffliche Stelle mitzutheilen, welche den Geiſt des Ganzen ſo herrlich ausdrückt.

»Muß man einräumen, ſagt derſelbe, daß durch die Befreiung der Landeshoheit von der höchſten Gewalt des Kaiſers und Reichs in dem Innern der deutſchen Staaten eine Revolution, eine Auflöſung der bürgerlichen Bande, eine Zerrüttung aller Rechtsverhältniſſe nicht bewirkt worden iſt, und ſelbſt um der Regenten und ihrer rechtlichen Exiſtenz willen muß man die gefährliche Lehre des Gegentheils ver»werfen; ſo iſt auch der Satz unrichtig, daß die Rechtsver-

hältniſſe der Staatsunterthanen der Beſtimmung des dermaligen Selbſtherrſchers unterliegen; ſo bald ſie nicht durch den Bundesvertrag neu beſtimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftſtaats als nothwendig geſetzt ſind: denn dieſer Satz beruht auf der Vorausſetzung einer Staatsumwälzung in den deutſchen Staaten, und eines rechtloſen Zuſtandes, wo die Willkühr des Regenten durch nichts als den Bundesvertrag und das Ideal eines Vernunftſtaates beſchränkt ſey. Dieſem Ideal ſelbſt aber ſcheint doch die Heiligkeit der Verträge und die Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte weſentlicher Grundſatz zu ſeyn. Einer gewaltſamen Umwälzung von unten herauf noch glücklich entronnen, laßt uns bei den Veränderungen, die von oben herab kommen, jene nicht nachahmen, durch gänzlichen Umſturz aller Rechte, durch gänzliche Zerreißung aller geſelligen Bande, durch gänzliche Zerſtörung der bisherigen Verhältniſſe?«

Im fünften Abſchnitte wird nun vom Einfluſſe der vorgegangenen Veränderungen auf die privatrechtlichen Verhältniſſe geſprochen.

Man ſollte kaum glauben, daß es Rechtsgelehrte giebt, die nach den in Deutſchland vorgegangenen Veränderungen die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit anzuſehen geneigt ſeyn könnten. Wären in Deutſchland wie vormals in Frankreich die Throne umgeſtürzt, die Rechte der Fürſten wie die der Unterthanen vernichtet, die Bande des Staatsvereins zerriſſen, die Völker der natürlichen Freiheit wieder gegeben, die Geſetze, Rechte und Gewohnheiten der alten Verfaſſung vertilgt, durch neue Vereine und neue Konſtitutionen die Völker unter einer höchſten Gewalt wieder vereinigt worden; dann fände dieſe eine unbeſchriebene Tafel, bereit ihre neuen Geſetze, Rechte und Einrichtungen aufzunehmen — dann müßten ſie eilen, ein neues Recht zu ſchaffen, und Ungewißheit und Willkühr zu verbannen.

So wurde Napoleons Gesetzgebung die größte Wohlthat, die seine Regierung dem französischen Volke erwies, und so konnte er den Privatzustand der französischen Bürger neu gründen und bilden. Aber wenn gleich in Deutschland die Reichsverbindung aufgelöst, die verbindliche Kraft der Reichsgesetze aufgehoben ist; so hat doch keine allgemeine gewaltsame Revolution so wenig den öffentlichen als privatrechtlichen Zustand zertrümmert.

Dieser, den altdeutsche Freiheit und Autonomie, Natur der Sache und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Reichsgesetze, nicht durch die Landesgesetze geschaffen, sondern nur näher bestimmt und geschützt: geschützt insonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürsten, die bisweilen über diese sich hinauszusetzen wagten.

Reichsgesetze und Reichsschutz sind zwar verschwunden, aber das ewig und unveränderliche Gesetz der Natur besteht noch, welches jeder höchsten Gewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu erhalten.

Der Regent kann zwar Privatgesetze verfassungsmäßig abändern, aber nicht Privatrechte, weil durch neue Gesetze wohlerworbene Rechte nicht verletzt, mithin der einmal bestehende privatrechtliche Zustand durch eine neue Gesetzgebung willkührlich nicht verändert werden kann, ohne alle Bande des bürgerlichen Vereins gewaltsam zu trennen. Wenn auch die Reichsgesetze vernichtet sind, so bleiben doch noch die Landesgesetze, und der privatrechtliche Zustand der Unterthanen ist noch nicht der Willkühr des Regenten Preis gegeben. Selbst die sogenannte Wiederherstellung der uns verjährten Rechte der Menschheit kann leicht in eine Kränkung der unverletzbaren Rechte der Staatsbürger ausarten, wenn man dabei nicht mit gerechter Mäßigung und stäter Rücksicht auf den Grund, die Natur und die verschiedenartigen Wirkungen solcher Verhältnisse verfährt, die der Staat seit Jahrhunderten anerkannt und geschützt hat, deren Fort-

dauer aber jetzt für gemeinschädlich, zum Theil vielleicht selbst in privatrechtlicher Beziehung für rechtswidrig gehalten wird.

Der Verfasser setzt hierauf genau auseinander, was privatrechtlich, was staatsrechtlich sey, und schließt diesen Abschnitt mit den sehr zu beherzigenden Worten:

Privatrechtlich ist, was das Interesse der einzelnen im Staate bezielt, und staatsrechtlich allerdings, was das Interesse der Gesammtheit betrifft, sofern in beiden Fällen überhaupt das Recht in Frage kömmt. So wie aber bei dem Staatsinteresse Geldvortheil nicht das wesentliche ist: so ist er auch bei dem Privatinteresse nicht das Einzige. Aeußere Ehre, Ansehen, Einfluß, ausgedehntere Wirksamkeit, ein gewisser Grad von Unabhängigkeit, größere Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit des Lebens, alles dieses, und noch mancher andere Vortheil, der keiner Taxe fähig ist, ja! selbst die Zuversicht, auch ein werthloses Recht fremder Willkühr nicht Preiß geben zu müssen, kann unter dem Interesse des Einzelnen begriffen seyn. Daher ist ein Rechtsverhältniß, bei welchem weder unmittelbarer noch mittelbarer Geldgewinn, Gegenstand oder wenigstens nicht Hauptgegegenstand, und eine unmittelbare Beziehung auf das öffentliche Interesse unverkennbar ist, doch nicht unbedingt und ausschließend staatsrechtlich. Der Besitz und die Ausübung eines Hoheitsrechts kann mit dem Interesse eines Einzelnen genau verbunden, und daher privatrechtlich, aber seinem Ursprung und seiner Kraft und Wirkung nach staatsrechtlich seyn. Mag nun auch der Souverain, den kein Grundvertrag und keine Stände beschränken, die staatsrechtliche Verhältnisse seiner, wie Brauer sich ausdrückt, gut finden der Bestimmung unterziehen können; so gehört doch ein solches Rechtsverhältniß nach seiner erstern Eigenschaft in die Klasse der wahr erworbenen Rechte, die jedem Regenten heilig und unverletzlich seyn müssen.

Im sechsten Abschnitte hat der Verfasser zur Abhandlung selbst noch vier Schlußbemerkungen hinzugefügt; nämlich 1) Die Souverainität der Bundesfürsten ist keine eigene Art der Souverainität — weder weil sie in gewisser Hinsicht positiv bestimmt ist, noch weil sie durch die besondere Staatsverfassungen positiv bestimmt seyn kann. Sie ist und bleibt immer das Recht, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks unabhängig von jeder andern Staatsgewalt zu wählen und anzuwenden. 2) Es scheint nicht angemessen zu seyn, daß man den Begriff der den Bundesfürsten zustehenden Souverainität im Allgemeinen durch die Beziehung auf den Bundesvertrag näher bestimme, indem er dadurch nicht nur unvollständig, sondern auch einseitig dargestellt werden wird, weil eines Theils die Bundesakte kein den Umfang der Souverainität und die Art ihrer Ausübung anordnendes Staatsgrundgesetz ist, und andern Theils die Vorschriften, welche sie in dieser Hinsicht enthält, nur gewisse besondere Verhältnisse nicht aber die Regierung der verbündeten Souveraine überhaupt beziehen. 3) Das Verhältniß der Bundesfürsten zum Bunde verändert das Wesen ihrer Souverainität nicht. Der Bund ist eine Gesellschaft unabhängiger Staaten zur Erhaltung ihrer innern und äussern Ruhe. Er selbst ist also unabhängig; aber Souverainitätsrechte ausüben kann er nicht. Es giebt keinen Bundesstaat, sondern einen Staatenbund. 4) Der Unterschied zwischen Souverainität des Staats und Souverainität des Regenten leidet auf die Verhältnisse der Bundesfürsten keine Anwendung. Der Hauptgrund dieses gemachten Unterschieds scheint auf einem Mißverständnisse oder einer Verwechselung der Begriffe von Unabhängigkeit und Einschränkung der höchsten Gewalt zu beruhen. Absolut souverain und eingeschränkt souverain ist allerdings zweierlei — aber souverain ist auch der eingeschränkte Fürst. Abhängig kann er freilich, wie vom Zufall

oder von Zeit und Umſtänden, alſo auch von den Anſichten, Wünſchen, Bitten, Widerſprüchen und Weigerungen ſeiner Stände ſeyn, d. h. er kann in den Fall kommen, nicht thun zu können, was er gern thun wollte. Von dieſer Abhängigkeit iſt aber bei der Beſtimmung des Begriffs der Souverainität nicht die Rede, ſondern von der Abhängigkeit von einer höhern Macht und von der Unterwürfigkeit unter ihre Zwangsrechte. In der Freiheit von höherer Gewalt und äuſſerm Zwang beſteht das Eigenthümliche der Souverainität, und wo dies gefunden wird, iſt der Fürſt, er ſey auch durch die Verfaſſung noch ſo ſehr eingeſchränkt, wahrer Souverain. Die Landſtände der deutſchen Partikularſtaaten waren nie Mitregenten, und ihre Regenten waren nur nicht Souverains, weil ſie von Kaiſer und Reich abhiengen: aber abhiengen im eigentlichen Sinne des Worts — wie Reichsgerichte, Reichsfiskal und Reichsexekution (wenn auch häufig nur in der Theorie) deutlich beweiſen. Der Geſammtheit der deutſchen Reichsſtände glaubte man ein gewiſſes Mitregierungsrecht nicht abſprechen zu können, und dennoch war es allein der eingeſchränkteſte aller Monarchen, der Kaiſer, welcher auf wahre perſönliche Majeſtät und Unabhängigkeit Anſpruch machen und als Reichsſouverain betrachtet werden konnte.

Dieſes iſt denn nun ein getreuer und ganz wörtlicher Auszug eines ſo trefflichen Werkes, das wir mit hoher Achtung für den würdigen Verfaſſer, und mit dem dankbarſten Herzen aus der Hand legen.

Es that warlich Noth, durch ein Werk von dieſem Gehalte, von dieſem Geiſte der Richtung vorzubeugen, welche die Literatur des öffentlichen Rechts der Deutſchen zu nehmen ſchien, nach welcher jedes wohl erworbene Recht, jedes deutſche Inſtitut jedem raſch erfundenen, jedem leicht kopirten Theorem unbedenklich zum Opfer gebracht werden müſſe.

Durch Grundſätze, wie ſie im vorliegenden Werke ent-

halten und ausgeführt ſind, erhält das neue öffentliche Recht der Deutſchen eine ſolide, richtige und haltbare Grundlage, und wird von derjenigen gänzlichen Revolution der Grundſätze gerettet, welchen es jene Syſteme zuführen, die annehmen, durch die Auflöſung der Reichsverfaſſung ſey jeder einzelne deutſche Staat wieder in den primitiven Naturzuſtand zurückgekehrt, in der entſtandenen Souverainität ſeyen alle bisherigen auch noch ſo wohl erwarbenen Rechte untergegangen, und es hänge nur von der Willkühr des Regenten ab, wie viel davon, quasi ex nova gratia, wieder hervorgehen ſollte.

Der innern Güte und Vortrefflichkeit der Grundſätze des Herrn von Berg entſpricht aufs vollſtändigſte die lichtvolle, konſequente und gründliche Bearbeitungsmethode, ſo wie die in der ganzen Schrift herrſchende männliche, würdige und in aller Hinſicht dieſem hohen Gegenſtande angemeſſene Sprache.

Möchten dieſe Grundſätze doch allenthalben geleſen, beherzigt und befolgt werden! Es iſt möglich, daß die vom Verfaſſer vorgetragene Lehren hin und wieder beſtritten, ja daß ſelbſt hie und da manche nicht unwichtige Einwendung gemacht werden könne; aber das bleibt gewiß, daß dieſe Grundſätze, befolgt, das Glück des Vaterlandes befördern werden, und daß ſie auf dem Pulte eines jeden Geſchäftsmannes liegen ſollten, dem beſchieden, der berufen iſt, die neue Souverainität ins praktiſche Leben zu führen. Aber auch jene ſollten ſich ein eigenes Studium daraus machen, die von Privatintereſſe, Leidenſchaft oder Mißverſtändniß geleitet oder verblendet, ſo gern aus eben dieſer Souverainität blos ein Schattenbild, blos, wie Herr geheime Rath Brauer ſagt, eine lahme Reichs-Obrigkeit machen mögten!

W.

7.

Was iſt Souverainität? und was iſt Landeshoheit? Eine bloſe Skizze. Ohne Druckort 1806. — 20 S. in 8.

Dieſe kleine Schrift erſchien bald nach der Entſtehung der Rheiniſchen Konföderation; als ſich das Publikum faſt einzig und allein mit den Mediatiſirungen beſchäftigte. Daher auch der Verfaſſer ſich einzig und allein mit der Beantwortung der Frage beſchäftigte, was denn für Rechte die Souverains über die ſogenannte mediatiſirten Fürſten vermöge der Bundesakte erhalten haben. Daß ſie zu Gunſten der Mediatiſirten abgefaßt ſey, konnte man wohl ſchon aus dem Umſtande erwarten, daß der Druckort nicht genannt wurde.

Souverainität, ſagt der Verfaſſer, iſt Reichshoheit, Oberhoheit, welche keine andere Hoheit über ſich anerkennt und völlig unabhängig iſt. Sie iſt die höchſte Herrſcher- und Staatsgewalt und der reine Gegenſatz von Landeshoheit, welche der Reichshoheit oder jeder Oberhoheit untergeordnet iſt.

Das deutſche Reich in ſeiner Geſammtheit war ſouverain, den einzelnen Landesherren ſtand blos Landeshoheit zu. Dieſe iſt das Aggregat mehrerer einzelnen der Reichshoheit untergeordneten Regierungs- und Hoheitsrechten, deren Erwerbtitel auf Kaiſerlichen und Reichsbelehnungen, auf Privilegien, auf ausdrücklichen und ſtillſchweigenden Konzeſſionen, auf langjähriger Obſervanz, unfürdenklichem Beſitz, auf ausdrücklichen Geſetzen und au-

mehreren von Europäiſchen Mächten feierlich garantirten Friedensſchlüſſen beruht.

Durch dieſe rechtmäßigen Erwerbtitel erhielt jeder Theil dieſes Aggregats die Eigenſchaft des Eigenthums, und wurde patrimonial. Die Landeshoheit ſelbſt bildete ſich nach und nach, und erhielt erſt durch den weſtphäliſchen Frieden ihren vollkommenen Umfang und ihre Feſtigkeit. Die Reichsſtände beſaßen nämlich mehrere einzelne Hoheits- oder Regierungsrechte früher, als ſich die Landeshoheit ausbildet. Und das iſt Beweiß, daß, da die Reichsſouverainität vollkommen ohne dieſe Hoheitsrechte beſtehen konnte, dieſe ſelbſt keine weſentliche, ſondern zufällige Rechte ſind.

Ohne den Rechtsgrund der Befugniß Dritter, über die Rechte Dritter zu diſponiren, zu unterſuchen, bleibt doch ſo viel gewiß, daß den neuen Souverains keine andere Souverainität zu Theil werden konnte, als diejenige, welche der Geſammtheit des Reichs zuſtand, weil keine andere als dieſe, erledigt wurde. Sie können mithin über die ihrer Souverainität unterworfene ehemalige Reichsſtände nur jene allgemein weſentliche Souverainität erhalten haben, die theils der römiſche Kaiſer als ſogenannte Reſervatrechte, theils das deutſche Reich in ſeiner Geſammtheit ausgeübt hatte, und zu deren Ausübung die einzelnen Reichsſtände Kraft der Landeshoheit nicht berechtigt waren. Dieſe waren nun

1) Das Recht der oberſten und höchſten Staatsaufſicht über alle den Landesherrn zukommende Regierungs- und Hoheitsrechte, damit kein Mißbrauch entſtehe. Die Regierung ihrer Lande aber übten die Reichsſtände proprio nomine nicht Namens des Reichs.

2) Das Recht der Geſetzgebung, welches aber das den Reichsſtänden kraft der Landeshoheit zuſtehende Recht, Lokalgeſetze für ihre Lande zu geben, nicht ausſchloß; dieſe durften nur den Reichsgeſetzen nicht entgegen ſeyn.

5) Reichs- und Kreis-Polizei, letztere als Reichs-Anſtalt, beide unter der Modifikation, wie unter 2.

4) Die oberſte oder höchſte Gerichtsbarkeit, nämlich die letzte oder höchſte Inſtanz.

5) Das Recht der allgemeinen Reichsvertheidigung und Beſchützung, wodurch aber das landesherrliche Recht, Soldaten zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Landen, zur Bewachung ihrer Perſonen und Reſidenzen zu halten, nicht ausgeſchloſſen wird.

6) Das Beſteurungsrecht zur Beſtreitung allgemeiner Reichs- oder Staatsbedürfniſſe, folglich das Recht, die Steuern von Zeit zu Zeit nach den allgemeinen Staatsbedürfniſſen auszuſchreiben, ſie durch die Behörden der Reichsſtände erheben, einliefern, verrechnen zu laſſen, und ſodann zur Wohlfahrt des ganzen Reichs zu verwenden, nicht aber, als eine zur willkührlichen Diſpoſition des Souverains geeignete Revenüe zu betrachten.

Und dieſe Rechte, dieſe weſentliche Rechte, ſind es auch nur, welche der Art. 26 der Bundesakte den neuen Souverains zuſpricht; alle übrigen Rechte, die nicht weſentlich zur Souverainität gehören, alle ſonſtige Einkünfte, und ſo alſo auch die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange bleibt den ehemaligen Reichsſtänden. Die Rechte, und beſonders die Einkünfte, welche den Mediatiſirten verbleiben ſollen, werden nun beſonders enumerirt.

Das Raiſonnement des Verfaſſers würde ganz konſequent ſeyn, wenn nur erwieſen werden könnte, daß der Reichsſouverainität keine von ihren weſentlichſten Eigenſchaften gefehlt habe. Der Adler bleibt allerdings ein Adler, wenn ihm auch noch ſo viele Federn ausgerupft und die Flügel ſo beſchnitten ſind, daß er ſich nicht in die Luft emporſchwingen kann; aber es fehlen ihm weſentliche Eigenſchaften. Die Reichsſouverainität, der die Landeshoheit über

den Kopf gewachsen war, war nur ein Schattenbild selbst oft in der Theorie und noch weit, weit mehr in praxi. Darum reichte sie auch nicht mehr hin zur Sicherheit gegen aussen und zur Ruhe im Innern. Diesen Mängeln sollte durch die neue Konföderation vorgebeugt werden, welche die Auflösung der Reichsverfassung herbeiführten.

Hieraus entstand jene in der Bundesakte zum voraus genannte Souverainität, die aber keineswegs nach der alten abgemessen werden darf, sondern deren wesentliche Eigenschaften in der Natur des Staatszwecks selbst zu suchen sind. Mehrere Reichsstände giengen in dieser Souverainität unter, weil die ihnen durch die Auflösung des Reichs zugefallene Souverainität präoccupirt war, und weil sie stillschweigend einwilligten. Die Rechte, die sie behalten sollen, sind in der Bundesakte enumerirt, freilich nicht alle — et autres semblables —, aber doch mit dem Zusatze, wenn sie nicht wesentlich der Souverainität angehören. Alles, was nicht wesentlich zur Souverainität gehört, bleibt den vormaligen nun subjizirten Reichsständen. Dieses wesentliche wird der Gegenstand der Untersuchung, aber diese darf nicht vom facto der vormaligen Reichssouverainität, sondern von der Natur und dem Zwecke des Staats ausgehen. Daß übrigens hier nur vom facto, nicht vom jure die Sprache sey, bedarf wohl keiner Erinnerung.

W.

8.

Zufällige Gedanken eines teutſchen Mannes, inſonderheit über die Frage: ob durch die rheiniſche Bundesakte vom 12. Juli 1808 den neuen teutſchen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden ſey, als ſie über dieſelbe vorhin gehabt haben? 8. 1807. ohne Druckort. 84 Seiten.

Dieſe kleine Schrift erſchien in den erſten Tagen des Jahrs 1806 oder etwa zu Anfang 1807, in einem Zeitpunkte, wo ſo viele, betäubt vom Worte Souverainität, im Souverain nur einen Herrn erblickten, der alles dürfe, was er wolle, den weder poſitive Beſtimmungen, noch das ehrwürdigſte Herkommen binde, der durch die Auflöſung der teutſchen Reichsverfaſſung und durch die Bundesakte nur freie, unbeſchränkte Gewalt habe, alles nach ſeinem Gutfinden einzurichten, der höchſtens Gott und ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft zu geben verbunden ſey. Kurz man erblickte überall im Souverain nur den Despoten; Hobbes wurde das Handbuch der Hofpubliziſten und mancher Geſchäftsmänner, die wohl nicht daran dachten, daß ſie ſelbſt die ſeidene Schnuren verfertigten, die ihnen künftig zum Zuſchnüren ihrer Hälſe zugeſandt werden könnten. Man tröſtete ſich blos damit, daß unſere Souverains beſſer ſeyen als ihre Schmeichler. Als ob man nicht ſelbſt vor dem beſten aller Despoten zu zittern Urſache hätte, und vor dieſem vielleicht noch weit mehr, als vor dem ſchlechten, weil jener uns leichter durch ſeine ſchönen oder konſequenten Handlungen zum Sklaven macht, als dieſer durch Tyranney.

Höchſtens, und das auch oft ſehr ungern, gab man zu, daß die Souverainität in Hinſicht der Fürſten und Grafen, welche die Reichsſtandſchaft verloren, beſchränkt ſey, in Rückſicht aller übrigen Unterthanen gebe es durchaus keine Rechte mehr für dieſe, keine Pflichten für den Souverain.

In dieſen Tagen, wo alle teutſche Stimmen verſtummten, war es nun kein geringes Verdienſt, dieſen Gegenſtand zur öffentlichen Sprache zu bringen, und dieſes Verdienſt hat der ungenannte Verfaſſer, auch wenn man einräumen muß, daß er denſelben nicht gründlich genug auseinander geſetzt hat. Wir wollen ihn nun ſelbſt hören, ihm Schritt für Schritt folgen.

Die Wichtigkeit des Gegenſtandes wird uns entſchuldigen, wenn wir hier weitläufiger ſind, als ſonſt wohl nothwendig wäre.

In der Weſenheit des Staats, ſagt der Verfaſſer, liegen zwei verſchiedene Verhältniſſe, ein inneres und ein äuſſeres. Jenes beſtimmt die Verhältniſſe des Regenten zum Lande und deſſen Bewohner, umfaßt alſo die Grundverfaſſung des Staats. Das letztere ſtellt die Verhältniſſe des Regenten zu den auswärtigen Staaten vor.

Iſt der Staat und deſſen Regent in Anſehung ſeiner äuſſern Verhältniſſe ſo frei und unabhängig, daß er keinem andern Regenten verpflichtet iſt; ſo heißt er Souverain, ſeine innere Verhältniſſe im Lande mögen ſo beſchränkt ſeyn als ſie wollen.

Hat hingegen der Regent zwar in ſeinem Staate ungebundene Hände, er muß aber in ſeinen äuſſern Verhältniſſen einen Oberherrn — gilt gleich in welchen Hinſichten — erkennen, ſo gehört er nicht unter die Souveraine.

Dieſe Sätze beweißt der Verfaſſer nicht durch die Natur des Staats oder der höchſten Gewalt, ſondern nur durch Beiſpiele dieſer oder jener Staaten. Er berückſichtigt hier nur einen Zweig der höchſten Staatsgewalt, das Verhältniß

derſelben gegen auſſen. Wir wollen aber vor der Hand nichts darüber ſagen, ſondern nur die Folgen hören, die er hieraus zieht.

1) Das Wort Souverain involvirt an und für ſich, ſo wenig eine durchgängige, despotiſche Allgewalt, daß der Souverain vielmehr ſowohl in Anſehung ſeiner inneren als ſelbſt in Anſehung der äuſſern Verhältniſſe, an eine gewiſſe Ordnung und an gewiſſe zu beobachtende Formen gebunden ſeyn kann.

2) Die Souverainität an und für ſich hat auf die inneren Verhältniſſe nicht den mindeſten Bezug, und dieſe müſſen — der Regent heiße oder ſey Souverain oder nicht — immer ſo bleiben, wie ſie hergebracht ſind; ja ſollte eine Abänderung erfoderlich ſeyn, ſo darf ſie der Regent nicht eigenmächtig vornehmen.

3) Es kann von einem Lande auf das andere, wenn ſie auch gleich dem nämlichen Regenten unterworfen ſind, in Anſehung der Souverainitätsrechte keine Folgerung gezogen werden.

4) Mit dem Worte Souverain kann nur der einzige feſte Begriff verbunden werden, daß ein ſolcher von keinem auswärtigen Staate, als Oberherrn abhange; in allem übrigen aber iſt der mit dieſem Worte zu verbindende Begriff ſo ſchwankend, daß dieſes Wort, für ſich allein, ſowohl in Anſehung ſeiner ſonſtigen äuſſern als der innern Verhältniſſe, die Rechte, welche dem Souverain als Souverain zuſtehen, ganz und gar nicht beſtimmen, ſondern daß dabei alles auf die einmal hergebrachte Landesverfaſſung ankommt.

Um die Rechte feſtzuſetzen, welche den teutſchen Souverains in Anſehung ihrer Eigenthumslande zukommen, muß man auf das Diplom zurückgehen, welches die Souverainität ihnen beilegt — die rheiniſche Bundesakte — aber auch die Umſtände und Zeitbegebenheiten mit in Er-

wägung ziehen, unter welchen diese Akte, dieses Diplom zu Stande gekommen ist — der Preßburger Friede.

Man sieht, die Hauptstütze des ganzen Raisonnements ist: Souverainität hat mit inneren Verhältnissen nichts zu schaffen. Allein dadurch werden den Gegnern Blößen gegeben, und selbst der Vertheidiger der nämlichen Sache wird sich dabei nicht beruhigen können. Allerdings ist richtig, werden beide sagen, nur der Staat ist Souverain, welcher von keiner fremden Oberherrschaft abhängig ist. Diese Unabhängigkeit ist allerdings eine nothwendige Eigenschaft, aber nicht die einzige. Auch das ist richtig, daß der Souverain durch positive Bestimmungen in seinen innern Verhältnissen beschränkt seyn könne, ohne deshalb von den übrigen Souverains von Europa weniger als Souverain respektirt zu werden. Denn diese haben sich um diese Beschränkung nicht zu bekümmern, so lang er die Gewalt hat, mit ihnen zu traktiren u. s. w., kurz als Souverain zu handeln. Aber daraus und aus dem Umstande, daß manche Souverains im Innern beschränkt sind, folgt keineswegs, daß Souverainität sich blos auf die äusseren Verhältnisse beziehe, vielmehr folgt aus dem allgemeinen Staatsrechte und aus dem Wesen und der Natur der Staatsverbindung selbst: daß dem Regenten das Recht übertragen sey, alle Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden — das ist Souverainität. Daß aber der Zweck des Staats nicht blos Sicherheit gegen Aussen sey, sondern sich auch nothwendig auf die innern Verhältnisse beziehen müsse, das liegt so offenbar vor Augen, daß wir nicht wissen, wie man eine so getheilte Souverainität annehmen könne.

Nun wollen wir, werden die Gegner fortfahren, zugeben, daß die Souverainität beschränkt werden könne, aber das bleibt doch vollkommen richtig, daß diese Beschränkung nicht vermuthet werde, sondern durch positive Bestimmungen geschehen müsse. Durch die Lossagung vom

Reichsbande, durch die Auflösung der Reichsverfassung wurden die bisherigen Landesherrn wahre Souverains, und da die ganze Landesverfassung der einzelnen Staaten ihren Grund blos in den Reichsgesetzen, in der Reichsverfassung hatte, so muß diese mit dem Verschwinden derselben nothwendig von selbst wegfallen. In dem Diplome, welches als die Quelle der neuen Souverainität angegeben wird, müßten also positive Bestimmungen festgesetzt seyn, wenn die ihrer Natur nach völlig unabhängige und unbeschränkte Souverainität irgend eine Beschränkung haben sollte. Nun finden wir zwar in der Bundesakte einige Bestimmungen in Hinsicht der mediatisirten Fürsten und Grafen, auch selbst in Rücksicht der Verhältnisse gegen Aussen, aber keine einzige in Ansehung der alten Unterthanen. Wir wollen sogar zugeben, daß nach der Auflösung der Reichsverfassung, die einzelne Reichslande und ihre Bewohner in den primitiven Zustand zurückkehrten, ja, daß sie befugt waren, einen neuen Unterwerfungsvertrag zu schließen. Aber sie haben durch ihr Stillschweigen hinlänglich zu erkennen gegeben, daß sie mit der neuen Ordnung der Dinge zufrieden seyen, sie haben stillschweigend auf die ihnen zukommende Rechte verzichtet, und so ist die volle, unabhängige unbeschränkte Souverainität der Fürsten, wenn man auch annehmen wollte, daß die Einwilligung der Unterthanen wesentlich erfoderlich sey, nur vollkommen zu Recht erwachsen.

Wir sehen nicht ab, was der Verfasser hierauf mit Bestand antworten könnte, da er den Hauptpunkt übersehen hat, worauf es hier ankömmt. Nämlich:

Es muß bewiesen werden, daß die Landesverfassungen der einzelnen teutschen Staaten ihren Grund nicht in der Reichsverfassung, sondern in den Verträgen selbst zwischen Fürsten und Land, oder in unfürdenklichem Herkommen haben. Ist dieses richtig gestellt, so folgt von selbst, daß die Landesverfassung mit dem Aufhören der Reichsver-

faſſung nicht fallen, und daß auch künftig die Verträge zwiſchen Herrn und Land ꝛc. beobachtet werden müſſen. Nur dieſes iſt unſers Erachtens der einzige Weg, auf welchem die Freunde der unbedingten Gewalt ſiegreich widerlegt werden können.

Wir wollen nun ſehen, was denn der Verfaſſer in den beiden ſogenannten Diplomen der neuen Souverainität findet.

a) Im Preßburger Frieden

1) daß die drei genannten Fürſten zwar la plenitude de la Souveraineté erhalten, aber nicht anders, als wie ſie Oeſterreich und Preuſſen über ihre teutſchen Staaten hatten. 2) Daß ſie Glieder des teutſchen Reichs bleiben ſollen. Da nun Oeſtreich und Preuſſen allerdings Kaiſer und Reich als Oberhaupt unterworfen waren, und zum Ueberfluß noch feſtgeſetzt wurde, daß Baiern, Würtemberg und Baden Glieder des Reichs, folglich Kaiſer und Reich unterworfen ſeyn ſollen, ſo folgert hieraus der Verfaſſer, daß ſie in Hinſicht auf das teutſche Reich den bloſen Titel eines Souverains, aber nicht das Weſen deſſelben, nämlich die Unabhängigkeit erhi lten, wo hingegen ihnen in Hinſicht auf ausländiſche — nicht teutſche Staaten eine heterogene Art von Souverainität dahier zugeſtanden wurde, daß ſie zwar von auswärtigen Mächten für Souveraine anerkannt, und als ſolche mit dieſen Negociationen und Verbindungen eingehen konnten, doch dieſes letztere nicht weiter, als es die teutſchen Reichsgeſetze geſtatten.

Man kann dieſes ganze Raiſonnement, gegen welches ſich ſo ſehr viel einwenden läßt, gerne zugeben, ohne daß hieraus das geringſte für die Beantwortung der aufgeſtellten Frage gefolgert werden dürfte.

Wir wollen uns daher auch, um nicht zu weitläufig zu werden, dabei nicht aufhalten.

Aber die Bundesakte?

Da fiel denn dem Verfaſſer zuerſt auf, daß im Preßburger Frieden alles auf die Perſonen der drei Kurfürſten gerichtet iſt, die Hauptdispoſitionen in der Bundesakte hingegen und der Bund ſelbſt nicht perſönlich auf die Fürſten, ſondern auf die dem Bunde einverleibten Staaten lauten.

Daraus folgert der Verfaſſer, nicht die Regenten, ſondern die Staaten; die Nationen ſind die Verbündeten.

Die Regenten werden unter dem Wort Etats zwar mitbegriffen, aber nur als Theile des Staats.

Daß in der diplomatiſchen Sprache hierauf gar nichts ankomme, weiß jedermann; zum Ueberfluß kann man auch auf die Erklärung der Reichsſtände vom 1ſten Auguſt 1806, wo es nicht heißt: die Staaten, ſondern die Fürſten haben einen Bund geſchloſſen, und auf die Erklärung des franzöſiſchen Geſandten vom nämlichen Tage hinweiſen, um den Sinn der Kontrahenten richtig zu ſtellen.

Indeſſen giebt dieſe Stelle und beſonders der zweite Artikel, wo es heißt, daß jedes Reichsgeſetz, welches 1) les princes et les comtes 2) leurs sujets et 3) leurs états ou parties d'iceux habe verbinden können, null ſey, zu mehreren Bemerkungen die Veranlaſſung. Zuerſt meint der Verfaſſer, unter états ou parties d'iceux könnten nicht Staaten, ſondern Landſtände und derſelben Glieder verſtanden werden.

Unſers Wiſſen iſt der Verfaſſer der erſte und bis jetzt der einzige, der hier dem Worte états die Bedeutung Landſtände giebt. Daß die Kontrahenten an dieſe Bedeutung nicht gedacht haben, liegt klar vor Augen. Die Gründe, welche der Verfaſſer für dieſe Hypotheſe anführt, ſind auch ganz unbedeutend.

1) Der Staat ſey ein lebloſes Ens, könne alſo durch Geſetze nicht verbunden werden. Aber dieſem widerſpricht der Sprachgebrauch. Zum Ueberfluß kann man auf den

ersten Artikel des Preßburger Friedens hinweisen, wo Etats auf die nämliche Art vorkömmt, und dort gewiß durch Staaten übersetzt werden muß, und offiziell übersetzt worden ist. Und man könnte eine Menge anderer Traktaten anführen, wo das nämliche gesagt ist.

2) Der Zusatz ou parties d'iceux bestärke jene Uebersetzung, denn dieser könne ohnmöglich auf die Lande gezogen werden, indem das Wort Staat schon alle Theile in sich begreife, und es so ungereimt wäre, solche noch einmal zu nennen.

Nicht so ungereimt, wie der Verfasser meint, denn die Gesetze konnten ja entweder für den ganzen Staat, oder auch nur für einige Theile desselben verbindlich seyn. Man weiß, daß gerade aus diesem Zusatze die Vernichtung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien hat gefolgert werden wollen. Doch es gehört nicht hieher.

3) Wenn man Etats durch Staaten übersetze, so sey dies der ungeheuerste Pleonasmus; denn der Vordersatz Regenten und Unterthanen begreife schon den Staat.

Es ist aber kein Pleonasmus. Sagt man: Alle Reichsgesetze, die den Regenten, seine Unterthanen, den ganzen Staat oder auch nur einzelne Theile desselben haben binden können, sollen aufgehoben seyn, so verschwindet jeder Pleonasmus. Der Zusatz scheint sogar nothwendig. Und wäre es ein Pleonasmus, findet man dergleichen nicht in den wichtigsten Urkunden? Man sehe übrigens den schon angeführten ersten Artikel des Preßburger Friedens. Man sehe fast alle Traktaten bei Martens und andern.

4) Zu dieser Auslegung paßt auch ganz allein der Zusatz parties d'iceux. Die Landstände bestehen aus verschiedenen Klassen. Alle diese sollten der Reichsgesetze entbunden werden, diese Klassen mußten durch einen besondern Ausdruck angedeutet werden, was durch jene Worte geschah.

Aber gerade dann könnte man die Verfaſſer der Akte eines pleonasmi beſchuldigen; denn wenn unter Etats Stände verſtanden werden ſollte, ſo wäre dieſer Zuſatz gewiß überflüſſig, und in dieſem Falle dürfte es nicht parties, ſondern membres, classes heiſen.

5) Wie verfielen denn gerade die Kontrahenten darauf, hier ausdrücklich der Landſtände Erwähnung zu thun? Weil ſie einen eigenen Mittelſtand zwiſchen Regent und Unterthanen bilden, weil ſie gegen jenen, und dieſe eigene Pflichten haben, weil ſie mit der teutſchen Reichsverfaſſung in ſo inniger Verbindung ſtehen, daß ſie durch und mit dieſer entſtanden ſind, weil ſie mithin vorzüglich an den teutſchen Reichsgrundgeſetzen hiengen, folglich von dieſen vorzüglich getrennt und entbunden werden mußten. Dann hatte jawohl die Aufhebung der Würtembergiſchen Landſtände ſo viel Aufſehen erregt, daß bei der Verfaſſung der Bundesakte daran gedacht werden mußte.

Wenn die Landſtände, kann man mit Recht einwenden, durch die — und mit der Reichsverfaſſung entſtanden wären, ſo würde ganz natürlich folgen, daß mit dem Zuſammenſturz der Reichsverfaſſung, die landſtändiſche Verfaſſung eben ſo zuſammenfallen mußte, wie Kreisverfaſſung, Reichsgerichte u. ſ. w.

Ferner ſagt der Verfaſſer 6) die Landſtände ſeyen zwar von den teutſchen Reichsgeſetzen entbunden, aber die von Kaiſer und Reich herrührende, oder durch rechtgültiges Herkommen erhaltene Privilegien und Freiheiten ſeyen ihnen nicht entzogen worden. Dies hätte ausdrücklich in der Bundesakte geſchehen müſſen, und dieſe Bemerkung verliere dann ſelbſt 7) nichts an ihrer Richtigkeit, wenn auch unter dem Worte Etats Landſtände nicht verſtanden werden ſollten, denn Landſtände ſeyen unter den Sujets verſtanden, und ſie hätten daher des Reichsverbandes und der Reichsgeſetze entnicht aber ihrer Privatgerechtſame und Privilegien

entſetzt werden können, ſondern dieſe ſeyen ihnen vielmehr als Mitverbündeten eben ſo gut, als den Regenten belaſſen, ja von nun an ſogar unter den Schutz des Bundes geſetzt worden.

Wir haben ſchon oben bemerkt, daß die Landesverfaſſungen in Teutſchland ihr Fundament nicht in der Reichsverfaſſung hatten, und die Grundſätze, welche der Verfaſſer hier aufſtellt, müſſen auf ganz andern Wegen geſichert werden. Die Landſtände oder die Sujets für Mitverbündeten anzuſehen, und ſie ſogar unter den Schutz des Bundes zu ſtellen, wird niemand in der Bundesakte finden, iſt dem ganzen Geiſte der Konföderation entgegen.

Der Verfaſſer fährt weiter fort, in der Bundesakte würden die Regenten, und was ihnen für ihre Perſon zukomme einerſeits; ſodann die Staaten in ihrem vollen Begriff, mithin Regenten und Unterthanen zuſammengenommen, und was dieſen in Gemeinſchaft zukomme, auf das genaueſte von einander getrennt und unterſchieden. Denn ſo wurde im erſten Artikel von den konföderirten Staaten in complexu, im zweiten von den einzelnen Theilen eines jeden Staats geredet, nun im 3. 4. und 5. Artikel auf die Regenten für ihre Perſonen übergegangen, ſodann im ſechſten Artikel von dem geſprochen, was dem ganzen Staate mithin dem Regenten und der ganzen Nation oder dem Lande gemeinſchaftlich iſt. Es heißt da: Les interêts communs des Etats confédérés seront traîtés dans une diète.

Es ſollen alſo vor dieſer Bundesverſammlung nicht die interêts der Regenten allein und ausſchließlich, ſondern es ſollen vor derſelben auch die der Etats confédérés — die Angelegenheiten, welche die verbündeten Staaten und Nationen ſammt und ſonders angehen — mithin ſowohl die der Regenten unter ſich, als die der Nation oder der Landſtände mit den Regenten verhandelt und abgethan werden.

Es iſt alſo, fährt der Verfaſſer fort, dem Staate, der

Nation oder den Landſtänden allerdings erlaubt, und kann ihnen zu keinem Verbrechen angerechnet werden, wenn ſie die etwa habenden Beſchwerden gegen ihren Landesherrn daſelbſt anbringen.

Es ſey ſchon Vorzug genug für die Regenten, daß die Beſchwerden ihrer Lande daſelbſt von lauter ebenfalls Regenten entſchieden werden ſollen.

Der Rekurs an dieſes Tribunal von Regenten gegen andere Regenten ſowohl, als gegen ſeine Unterthanen, und dann von dieſen in complexu gegen jene, werde durch den 9ten Artikel beſtätigt, wo es heißt:
toutes les contestations qui s'eleveront entre les confédérés — alſo auch, ſetzt der Verfaſſer hinzu, zwiſchen Herrn und Land — seront decidées par la diète.

Hierauf wird man erwiedern, es iſt allerdings richtig, daß hier der Ausdruck Fürſten, Staaten, Unterthanen verſchiedentlich gebraucht wird, aber ganz im Geiſte der bisher üblichen diplomatiſchen Sprache. Da wo blos von perſonellen Vorzügen, Rechten u. ſ. w. der Fürſten die Rede iſt, werden immer blos dieſe genannt, wie bisher in allen Traktaten; aber da die Verbindung der Souverains nicht blos perſonell ſeyn ſollte, ſo mußte natürlich der Staaten ſelbſt gedacht werden.

Die Fürſten ſchloſſen unter ſich eine Konföderation nicht blos für ihre Perſonen, ſondern für ihre geſammten Lande. Man darf nur alle Friedens- und Freundſchafts-Verträge nachleſen, und überall wird man dieſe Ausdrücke finden, auch das ferner, daß der Ausdruck Fürſten und Staaten oft promiscue gebraucht wird. Uebrigens iſt in den Acceſſionsakten blos der Fürſten gedacht, nicht der Staaten.

Allerdings ſollen die gemeinſchaftlichen Intereſſen der konföderirten Staaten, nicht etwa blos die perſönlichen Intereſſen der Fürſten auf dem Bundestage entſchieden werden.

Aber wer in aller Welt wird daran denken, daß hier von den Beſchwerden die Rede ſeyn könne, welche zwiſchen dem Regenten und ſeinen Landſtänden oder Unterthanen entſtehen könnten? dachte der Verfaſſer nicht an das Schreiben des Kaiſers Napoleon vom 11. September 1806?

Doch die Auslegung des Verfaſſers ſoll durch den Eingang zur Bundesakte auſſer allem Zweifel geſetzt werden, wo es heißt: der Zweck des Bundes ſey, den innern und äuſſern Frieden der Bundesſtaaten zu ſichern. Aber zur Erhaltung des paix interieure gehöre vorzüglich die friedliche und rechtliche Schlichtung aller Streitigkeiten, welche zwiſchen Herrn und Land entſtehen, und die, wenn ſie nicht auf eine oder die andere Art beigelegt würden, Murren, Aufruhr oder doch Auswanderungen veranlaſſen könnten. Dieſe müßten alſo an den Bundestag gelangen, wobei ſich von ſelbſt verſtehe, daß hier nicht von gemeinen Rechts- ſondern von ſtaatsrechtlichen Fragen die Rede ſeyn könne.

Es iſt allerdings, wir geſtehen es, eine ſehr wünſchenswerthe, eine ſehr rathſame, ja ſogar bei den mindermächtigen Staaten eine nothwendige Sache, daß für alle oder wenigſtens für die mindermächtigen Staaten ein oberſtes Bundesgericht errichtet werde, und es iſt durchaus nicht zu läugnen, daß wenn unſere Fürſten freiwillig ſich hierüber vereinigen, die Souverainität durch dieſe poſitive Beſtimmung nichts leide. Aber aus der Bundesakte ſelbſt folgt dieſe Beſchränkung keineswegs. Wie wird denn in größeren Staaten die innere Ruhe erhalten? Und wo iſt der Maaßſtab der Größe eines Staats, welcher dieſe Erhaltung möglich oder unmöglich macht? Wo Inſtitutionen nicht möglich ſind, die in größeren Reichen dieſen Zweck zu erreichen hinlänglich ſind, da müſſen mehrere Souverains ſelbſt zur Erhaltung ihrer Souverainität zuſammen treten, um ſolche gemeinſchaftliche Inſtitutionen zu errichten, ſie mögen nun Bundesgericht, Erhaltungsſenat, oder wie ſonſt

heißen. Dann verliert die Souverainität des Einzelnen nichts, ſie gewinnt, wie die Freiheit des Menſchen durch Beſchränkung in der bürgerlichen Geſellſchaft — mehr Sicherheit. Von dieſem Geſichtspunkte, nicht von den Stipulationen in der Bundesakte, muß man ausgehen, wenn man den Wunſch für ein wahres Bundesgericht, ohne der Souverainität zu nahe zu treten, rechtfertigen will.

Der Verfaſſer geht nun zur Beantwortung der auf dem Titel bemerkten Frage über, und ſetzt folgendes Dilemma. Entweder war die Meinung, daß es in den Eigenthumslanden (in den alten Landen) bei der vorhin beſtandenen Verfaſſung bleiben ſolle, weil über dieſe in der ganzen Bundesakte nichts verfügt wird, oder daß über dieſelben die nämlichen Souverainitätsrechte eintreten ſollen, wie ſie über die Souverainitätslande (der Verfaſſer verſteht darunter alle neue Lande ohne Unterſchied) im Artikel 26 feſtgeſetzt ſind. Eine dritte Meinung, daß ſie über die alten Lande mehrere und größere Souverainitätsrechte als über die Souverainitätslande erhalten hätten, kann nie und in keinem Falle ſtatt finden. Der Verfaſſer entſcheidet für die erſte Beantwortung.

Wenn der Verfaſſer blos die Frage beantworten wollte, ob die Souverains durch die Bundesakte mehrere Rechte über ihre alten Unterthanen haben ſollten, als vorher? ſo bedurfte es keine weitläufigen Diskuſſionen. Er konnte auf die Bundesakte ſelbſt hinweiſen, welche hierüber nichts enthält. Soll aber die Frage von praktiſchem Nutzen ſeyn, ſo mußte ſie heißen: Haben unſere Fürſten dadurch, daß die bisherige Landeshoheit in Souverainität übergieng, neue Rechte über ihre alten Unterthanen erworben? Dieſe Frage mußte ſodann nicht durch den Innhalt der Bundesakte, ſondern durch rechtliche Erörterung aller der Folgen beantwortet werden, welche die Auflöſung der teutſchen Reichsverfaſſung nach ſich zog. Dieſes iſt der eigentliche

Punkt, den wir wissen wollen und wissen müssen. Auf diesen Punkt hat sich der Verfasser nicht eingelassen. Er ist aber vollständig und rechtlich vom Herrn Hofrath von Berg erörtert worden. Wir verweisen deshalb unsere Leser auf die oben unter 6 abgedruckte Anzeige.

Am Schlusse bemüht sich der Verfasser noch zu beweisen, daß der Souverain die jura privatorum nicht angreifen dürfe, wohin er dann auch die Rechte der Landstände rechnet, und hängt noch verschiedene fromme und ganz gut gemeinte Wünsche an, die wir hier als zur Hauptsache nicht gehörig, übergehen zu können glauben.

Niemand wird es gewiß dem Herrn Verfasser absprechen, daß er es recht herzlich gut mit den teutschen Staaten meint; aber es wird auch gewiß aus dem vollständigen Auszuge zur Genüge erhellen, daß er den Gegenstand nicht hinlänglich entschöpft hat.

W.

9.

Archiv des rheinischen Bundes; herausgegeben von Paul Oesterreicher, königlichen Archivar zu Bamberg. Erster Jahrgang 12 Stücke. 1806 und 1807. Zweiter Jahrgang. Erster Band 1. — 6. Stück. 1807 und 1808 und zweiten Jahrgangs zweiter Band 1. — 3. Stück. Ohne Druckort. zusammen 21 Hefte; jedes Heft von 4 — 7 Bogen mit eigenen Seitenzahlen.

Aus der kurzen Vorrede, welche dem ersten Bande dieses Archivs voran geschickt wird, ist der eigentliche Plan des Ganzen nicht zu ersehen. Der Herausgeber meint blos, bei der Auflösung des deutschen Reichs sey wohl kein Deutscher

gewesen, der nicht mit ganzem Herzen in die Parentation eingestimmt hätte, welche die Mitglieder des rheinischen Bundes der zu Grabe getragenen Verfassung in ihrer Erklärung vom 1. August gehalten haben. Daß auch der rheinische Bund für den Teutschen keine fremde, vielmehr erfreuliche Erscheinung seyn müsse, gehe schon daraus hervor, daß in diesem Bunde, ein Bund der Baiern, Schwaben, Franken und Rheinländer fast alle Völker vereinigt seyen, welche sich einer wahren und ächten deutschen Abstammung rühmen können, so daß nur noch einzig der Namen der Sachsen fehle (der nun auch dazu gekommen ist.) »Es ist bekannt, fährt derselbe fort, daß die Einwohner des Herzogthums Holstein, der Mark Brandenburg, von Pommern, Lausitz, Böhmen, Mähren und Oesterreich Abkömmlinge der Wagrier, Obotriten, Sorben, Czechen, Mährer, Avarer und anderer Zweige des großen Hauptstamms der Wenden sind. Es ist ferner bekannt, daß diese Wenden oder Slaven, wie sie auch geheißen wurden, nicht nur nicht teutscher Abkunft waren, sondern selbst mit den Völkerschaften teutscher Abkunft lange und blutige Kriege führten, bis sie das teutsche Bürgerrecht erhielten. Machte gleichwohl nachher eine gemeinschaftliche Verfassung und Sprache die Teutschen und Wenden zu einem Volke, so ist doch unverkennbar wahr, daß durch die vorgegangene Auflösung dieser Verfassung und Gründung des rheinischen Bundes nur jene gewaltige Scheidewand wieder hergestellt ist, welche meistens mit Mühe zerstört wurde, um heterogene Theile, Völkerschaften verschiedener Abkunft, Sprache und Sitten mit einander zu vereinigen.«

»Diejenigen, welche in der engen Verbindung des rheinischen Bundes oder der Teutschen mit Frankreich *etwas Arges* finden wollen, haben wohl nicht bedacht, daß dieses Teutschland das Vaterland der Franken ist, welche einstens auszogen, um in Gallien ein Reich sich zu gründen, welches von dem teutschen Namen der teutschen Sieger das Frankenreich bis auf unsere Zeiten geheißen hat. Sie haben nicht bedacht, daß eben dieses mit Frankreich verbündete Teutschland ein Theil jenes großen Reiches vormals gewesen ist, und daß diese teutsche Nation *eine* Nation mit den zahlreichen Völkerschaften und Stämmen desselben ausgemacht hat. Sie scheinen endlich vergessen zu haben, daß der große Karl, als er sein weites Reich unter seine Söhne theilte, nicht wollte, daß diese Theile eben so viele, sich fremde Reiche und Nationen werden sollten. Wenn nun jetzt der unter Karls unwürdigem Sohne abgeschiedene Theil des

großen Fränkischen Reichs, sich aus dem späterhin mit einem Amalgame wendischer Völkerschaften das bisherige teutsche Reich sich bildete, sich von der bisherigen Verbindung wieder losreißt, und durch ein Bündniß dem Staate, dem er einstens angehörte, wieder anschließt: wenn sich dadurch auf gewisse Art Karls des Großen Reich wieder herstellt — so ist das nichts mehr, als Wiederherstellung dessen, was schon war. Die Geschichte des teutschen Reichs ist die Geschichte eines Kreislaufs von Begebenheiten, die uns dahin zurückführt, woher wir ausgegangen waren. —«

Bei diesen dem Herausgeber unter allen Teutschen wohl nur ganz allein eigenen, durch die Erfolge nicht bestätigten Ansichten hätte man glauben sollen, dieses Archiv sey bestimmt, alle die Urkunden und Aktenstücke, die derselbe verspricht, aber nicht genauer bezeichnet, zu liefern, welche blos auf die nähere Zurückführung auf den Punkt, von dem wir ausgegangen, Beziehung haben. Und wir waren auch wirklich auf die weiters für die Zukunft versprochenen Abhandlungen in diesem Geiste sehr neugierig. Unsere desfallsige Erwartungen sind aber, wie der Geist des Bundes und der einzelnen Glieder natürlich erwarten ließ, in dieser Hinsicht getäuscht worden.

Der Herausgeber liefert uns alle auf das Ganze des Bundes sich beziehende Aktenstücke und Urkunden, die Accessionsakten u. s. w., dann Organisationen und Konstitutionen einzelner Staaten, die Deklarationen verschiedener Bundesfürsten, aber auch noch eine Menge ganz individueller Verordnungen, Verfügungen, Verträge u. s. w. Kurz man findet hier sehr viele Urkunden, und man muß gestehen, daß eine vollständige Sammlung nicht unwillkommen wäre. Aber soll sie brauchbar werden, so muß sie nach einem festen Systeme geordnet seyn, und es muß möglich gemacht werden, daß die Sammlung nach einigen Bänden mit einem Register versehen werden könne. Beides ist hier nicht der Fall, besonders leuchtet die Schwierigkeit eines Registers, oder auch nur eines Hauptinnhalts-Verzeichnisses aus dem Umstande hervor, daß jedes Heft mit einer neuen Seitenzahl und mit neuen Nummern anfängt. Wenn auch der Herausgeber in diesem auf jeden Band und jedes einzelne Heft hinweisen wollte, so würde doch die Aufsuchung der Hefte selbst, wenn man sie zusammenbinden läßt, wegen der ungleichen Stärke derselben, immer mit Schwierigkeiten verknüpft seyn. Eine andere Erfoderniß bei einer solchen Sammlung ist die größtmögliche Genauigkeit im Abdrucken. Daß dieses nicht immer der Fall ist, davon haben wir schon

in unſerer Zeitſchrift ein Beiſpiel angeführt, ſelbſt der vollkommen richtige Text der Konföderationsakte iſt noch nicht hergeſtellt. Eine dritte Erfoderniß iſt, die Quellen anzuzeigen, woher die Urkunden abgedruckt ſind. Dies iſt nur ſelten der Fall. Wir haben ſchon in der Zeitſchrift ſelbſt erinnert, daß der Herausgeber mehrere, uns handſchriftlich mitgetheilte und von uns zuerſt bekannt gemachte Urkunden z. B. mehrere Acceſſionsakten nachher in ſeinem Archiv aufgenommen hat. Dagegen haben wir nun ganz und gar nichts einzuwenden, nur hätten wir gewünſcht, und gewiß hat man Recht, dieſes zu fodern, daß der Herausgeber nicht nur bei dieſen, ſondern bei allen Urkunden ſagte, woher er ſie genommen habe. Sind ihm dergleichen ebenfalls handſchriftlich mitgetheilt worden, ſo ſage er das laut. Es iſt dieſes für künftige Zeiten vorzüglich wegen der Druckfehler nothwendig, damit man eigentlich wiſſe, welchen Abdruck man für den ächten zu halten habe. Dies iſt ferner um ſo dringender, als der Herausgeber auf den Heften weder den Monat noch den Tag der Erſcheinung bemerkt, was doch ſo weſentlich beim Abdrucken von Urkunden und überhaupt bei allen Journalen iſt.

Durch die Erfüllung dieſer Wünſche wird das Archiv gewiß gewinnen und von Nutzen ſeyn. Auch könnte wohl für den Preiß im Buchhandel das Archiv ſelbſt mit etwas mehr Oekonomie gedruckt werden.

Der
Rheiniſche Bund.

Sechs und zwanzigſtes Heft.

10.

Ohne Angabe des Verlegers, gedruckt bei Vieweg in Braunſchweig:

Deutſchlands Erwartungen vom Rheiniſchen Bunde, von dem Freiherrn von Eggers, Oberprokureur der Herzogthümer Schleswig und Holſtein. 1808. 48 S. 8.

Die Entſtehung des Rheinbundes und die damit verbundene Auflöſung der alten Ordnung der Dinge in unſerm gemeinſamen Vaterlande, war eine Begebenheit ſo groß und wichtig an ſich, ſo unüberſehbar in ihren Folgen, für uns, für Europa, für die Welt, daß ſie die Gemüther Aller, welchen menſchliches Thun und Leben nicht gleichgültig iſt, nothwendig aufgeregt haben muß, die meiſte Theilnahme und Aufmerkſamkeit fand ſie natürlich, oder hätte ſie doch finden ſollen, in dem Lande, deſſen Bewohner zunächſt von ihren Würkungen getroffen werden müſſen, in Deutſchland. Aber unſere Zeit hat das Eigene, daß ſie Zeuginn zu vieler großen Ereigniſſe geweſen iſt, als daß vieler Menſchen Geiſt fähig wäre die Wichtigkeit des einen zu faſſen, ehe ein anderes ihn hinwegreißt, und jenes zu verdunkeln ſcheint; und unſer Va-

terland hat ſo viel erduldet, Leiden aller Art, Schmach und Spott, daß vielen der Sinn abgeſtumpft war für eine neue Erſcheinung. Daher wurde die Nachricht von Abſchließung des R. B. von Manchen mit derſelben Gleichgültigkeit aufgenommen, mit welcher ſie etwa die Kunde von einer Revolution in Marocco vernehmen würden; es war ihnen eine Zeitungsnachricht, über welche ſich etwa ſo lang reden ließ, bis die nächſte Poſt eine andere brachte. Viele die ſich anſtrengten, Verſtand zu zeigen, betrachteten die große Angelegenheit, wie die Aufgabe eines Rechenmeiſters, an welcher ſie ihren Scharfſinn üben, und durch Vergleichung und Nebeneinanderſtellung verſuchen könnten, was ſich wohl herausbringen ließ: der alte Zuſtand multiplicirt mit den Beſtimmungen der Bundes-Akte, und das Produkt dividirt durch das, was ſie den Geiſt der Zeit nennen (ein Weſen, hinter welchem ſie gewaltig herlaufen, welches ſie aber nicht erreichen, weil es in ihnen iſt, und ſie treibt), führte ſie zum Reſultat. Es muß jedem Menſchen von Verſtand und Gemüth unglaublich ſeyn, wenn er es nicht ſelbſt geſehen hat, mit welcher gräßlichen Kälte viele Deutſche Deutſchlands Untergang geſehen haben! Auch fehlte es nicht an jener Art von Köpfen, die alles Beſtehen haſſen, weil ſie an keine Ordnung zu gewöhnen ſind. Dieſe ergriffen den R. B. mit demſelben leeren Enthuſiasmus, (wenn es nicht Entweihung iſt, alſo zu reden) mit welchem ſie alles neue und Ungewiſſe zu ergreifen pflegen. Andere, welchen die längſt bemerkte Gebrechlichkeit des alten Zuſtandes von Deutſchland nicht den Schmerz erregt hatte, den das Kind beim Anblicke der Hinfälligkeit des Vaters fühlt, ſondern den Muthwillen, mit welchem der Sklave das Wanken ſeines Herrn verſpottet — traten frech auf die Trümmer, freuten ſich der Weisheit, mit der ſie den Zuſammenſturz vorausgeſehen, und ſangen höhniſche Triumphlieder auf dem Grabe des großen Todten. Wieder andre die Deutſchlands Heil und Glück gewünſcht und erſtrebt, aber eingeſehen

hatten, daß von dem Greiße nicht die Kraft des Jünglings erwartet werden konnte, ſahen in dem R. B. die Wiedergeburt deſſelben, und glaubten ein neues Leben, kräftig und groß, würde beginnen die Leiden, die Zertretungen, die Deutſchland ſo lange und oft erfahren, würden aufhören, und die zerſtückelte Unform würde hervortreten unter die Völker der Erde in neuer Geſtalt und Schöne.

Sie hatten daher nichts Eiligeres zu thun, als die Gemüther der Menſchen zu gewinnen für die neue Erſcheinung, als zu zeigen unſere alte Gebrechlichkeit und Schwäche, oder zu preiſen die Herrlichkeit der Zukunft. Noch Andre waren der Meinung; das Weſen von Deutſchlands alter Verfaſſung ſey vortreflich geweſen, gut für das äuſſere Glück der Bürger, für Wohlſtand und Freiheit, gut für die Cultur der Menſchen, für Wiſſenſchaft und Kunſt, aber im Laufe der Zeit ſey manches abgewichen von ſeinem urſprünglichen Sinn, Deutſchland ſey daher als Macht andern Mächten gegenüber, ſchwach geweſen und ausgeſezt der Verachtung der Fremden; es habe allerdings einer Reformation bedurft, um ſich auch von Außen durch die Stärke der Einheit die Achtung zu erzwingen, die ſeiner Größe und innwohnenden Kraft gebühre, aber dieſe Reformation habe aus deutſchem Stamm hervorgehen müſſen; eine völlige Vernichtung der alten Ordnung laſſe fürchten, daß wir, eben weil die deutſche Verfaſſung ſich aus der innern Natur des deutſchen Volkes entwickelt habe, auch die deutſche Eigenthümlichkeit, und folglich, unterworfen den fremden, das deutſche Vaterland verlieren müßten.

Dieſen war daher die Nachricht von gänzlicher Auflöſung des deutſchen Reichs und dem Abſchluß einer neuen Verbindung eben ſo ſchmerzlich als unerwartet. Sie fürchteten von der Unabhängigkeit an die Fremden den Untergang deutſcher Art und Kunſt, von der verliehenen oder ergriffenen Willkühr der Fürſten aber Gefahr für deutſcher Bürger Frei-

heit, Leben und Wohlstand. Wie aber der Wanderer, der am Rande des Abgrundes zu gehen gezwungen ist, die Augen eindrückt, um nicht die Gefährlichkeit des Wegs zu sehen, vom Schwindel ergriffen, und zerschmettert zu werden, bis der kundige Führer ihn glücklich vorüber geleitet hat: so haben auch Manche der Unsern, wohlbekannt mit der Gefahr, die Augen zugebunden, um sie nicht in ihrer ganzen Schrecklichkeit zu sehen, und gehofft, vertrauend der Veränderlichkeit menschlicher Dinge, sie möge glücklich vorübergehen, wenn wir nur über die Abhänge dieser Tage hinwegkämen: Andre dagegen haben gemeint: man müsse die ganze gefahrvolle Lage kennen, um für Heil und Rettung, jeder an seinem Orte, etwas zu thun; die Zeit des Schlafs sei vorbei, nur ruhige Thätigkeit mit Besonnenheit und Wachsamkeit könne nützen: jetzt sey das Schiff nur noch in Gefahr, Rettung sey unmöglich, wenn wir erst erwachen wollten, nachdem es verschmettert sey.

Doch, wer vermöchte die ganze Tonleiter anzugeben! Es ist gewiß; die Erwartungen der Deutschen vom Rheinschen Bunde waren und sind noch sehr verschieden, so verschieden, wie ihre Individualitäten. Diese Erwartungen, wie sie sich geoffenbart haben, und noch offenbaren, in Handlungen, Reden und Schriften, zu beschreiben, möchte nicht unverdienstlich seyn, und könnte dazu beitragen, die Ereignisse unserer Zeit zu erklären.

Ein Schriftsteller aber der nicht die Schilderung des Faktischen liefern, sondern das Ereigniß selbst beurtheilen, und in seinen Folgen berechnen will, muß nothwendig nach Gründen verfahren, von etwas Festem und bleibendem ausgehen, und den gegenwärtigen Fall nur beziehen auf ein allgemeines Gesetz.

Herr von Eggers will das erste nicht; er würde daher ganz Recht darinn gehabt haben, daß er die Erwartungen Deutschlands, d. h. doch wohl des deutschen

Volks in seiner Gesammtheit, in seiner Natur und in seinem Wesen, auszusprechen unternahm, wenn nur nicht der gewählte Titel darum etwas bedenklich wäre, daß er eine große Erinnerung in uns erweckt (an den Verfasser von Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde), und dadurch zu hohen Forderungen aufmahnt.

Das Feste und Bleibende aber, von welchem ausgegangen werden müßte, um die Folgen des R. B. für Deutschland vorzusehen, (so weit dieses Menschen möglich ist): was könnte es anders seyn, als die ewige Natur des Staats unter Staaten in der speciellen Offenbarung im Rheinbunde? denn als Staaten, die sich einander fremd bleiben, erscheinen in ihm ja Deutschland und Frankreich.

Da aber durch den Rhein. Bund nicht nur Frankreich und Deutschland mit einander verbunden sind, sondern auch die deutschen Fürsten unter sich, von Frankreich geschüzt in dieser Verbindung, so müßte das ewige Streben der Menschen im regen Leben aufgefaßt werden, um beurtheilen zu können, wohin diese Verbindung führen wird. Die erste Untersuchung würde die Unabhängigkeit Deutschlands, die zweite die innere Freiheit der Bürger betreffen, beide aber würden zu allgemeinen Resultaten führen, die für deutsche Cultur und Eigenthümlichkeit erwartet werden können.

Nur auf diese Weise scheint uns möglich, mit einiger Zuverläßigkeit die Folgen vorauszusehen, welche der R. B. für Deutschland nach sich ziehen wird, unmöglich aber scheint dies, wenn man nur seinen eigenen Wünschen folgt: denn alsdann denkt man sich gar zu leicht (und Herr von Eggers ist etwas Aehnliches begegnet) eine Verbindung, die jezt existirt, und erwartet Wirkungen, zu denen die Ursachen fehlen. — Klarer ausgesprochen, scheint es uns zunächst auf folgende Punkte anzukommen.

1) Da Frankreich und Deutschland nach der Bundesacte verschiedene Staaten bleiben sollen, so wäre zu unter-

ſuchen: welches Intereſſe Staaten, die nebeneinander beſtehen, ihrer Natur nach gegen einander haben? und welches Intereſſe Frankreich und Deutſchland, wegen ihrer beſondern Lage und Verhältniſſe zu ſich ſelbſt und den übrigen Staaten nothwendig haben müſſen?

2) Von der, durch dieſe doppelte Unterſuchung erlangten, Einſicht würde zu der Bundesackte überzugehen ſeyn, um zu erforſchen, in wie fern ſie dieſem Intereſſe gemäß verfaßt ſey? dabei wäre natürlich

3) Vorauszuſetzen, daß derjenige Theil, welcher bei Abſchließung des Bundes in Vormacht und Vortheil geweſen, den Bund ſeinem Intereſſe gemäß geſchloſſen haben werde, weil er ſich im entgegengeſetzten Falle gar nicht auf den Bund eingelaſſen hätte. Wenn daher eine Ungewißheit im Ausdrucke der Bundesackte läge, wenn der Sinn einzelner Sätze mehrdeutig wäre, ſo würden dieſe Ausdrücke, dieſe Sätze zum Vortheil deſſen erklärt werden müſſen, der im Vortheil war und iſt.

4) Würde anzunehmen ſeyn, (weil das Gegentheil, obwohl nicht unmöglich, doch unwahrſcheinlich, und in jedem Fall das Ungewiſſere iſt) daß auf dieſelbe Weiſe fortgefahren werde, mit welcher begonnen wurde, und alsdann wäre das leicht zu folgern, was Deutſchland vom Rheinbunde im Verhältniſſe zu Frankreich zu erwarten hat, ſowohl unmittelbar für ſeine Selbſtſtändigkeit, als mittelbar für ſeine Eigenthümlichkeit, wenn anders das Verhältniß der leztern zum Staate gehörig erklärt würde.

5) Da ferner der Bund urſprünglich ein Bund der Fürſten und nicht der Völker iſt, über welche disponirt wurde: ſo wäre zu fragen, welches Intereſſe Fürſten ihren Völkern gegenüber nothwendig haben müſſen? denn es iſt doch gewiß als unbezweifelt anzunehmen und der menſchlichen Natur ſicher gemäß, daß ſie dieſes Intereſſe vor Augen gehabt haben.

Daher wäre

6) die Urkunde des Bundes in dieſem Sinne zu unterſuchen, wobei die Frage nicht zu überſehen ſeyn würde: ob die Fürſten unter ſich vor der Verbindung mit Frankreich ſchon verbunden geweſen, oder ob ſie erſt durch die Verbindung mit Frankreich auch unter ſich ſelbſt verbunden worden ſeyn mögen? Und wenn man denn auch hier vorausſetzte, daß der Fortgang ſeyn werde, wie der Anfang war, ſo würden ſich

7) auch von dieſer Seite die Folgen angeben laſſen, die Deutſchland von dem Rheinbunde zu erwarten hat.

Dieſe Punkte ſcheinen uns durchaus weſentlich, wenn man mit einiger Gründlichkeit verfahren will, und daher, wir müſſen es bekennen, ließ uns der Titel von des Hrn. v. E. Schrift wenigſtens etwas Aehnliches hoffen. In der That: was konnte man, auch abgeſehen von dem Titel, anders von einem Manne erwarten, der durch viele Beſtrebungen einen wohl verdienten Ruhm erworben hat, der wegen ſeiner Theilnahme an allem Guten und Großen ſo ehrwürdig iſt, der während eines vieljährigen Lebens in Geſchäften nothwendig eingedrungen ſeyn muß in die Natur des Staats und der Staaten, und der gewiß Gelegenheit gehabt hat, die menſchliche Natur zu beobachten, ſie mag herrſchen oder dienen. Aber von allen jenen Fragen findet ſich auch nicht eine einzige in der Schrift. Hr. v. E. ſcheint zu der vorletzten, von uns genannten, Klaſſe der Deutſchen zu gehören. Er zeigt eine vortreffliche Geſinnung, er will das Gute unverkennbar: aber im Enthuſiasmus hat er die Beſonnenheit verloren, und ſeinem Scharfſinn eben kein Monument geſtiftet. Mit einer ungemeinen, in mancher Rükſicht bewundernswerthen Leichtigkeit, kommt Hr. v. Eggers über alle Steine des Anſtoßes hinweg, und weil er ſie nicht ſieht, ſo ſagt er wohl auch, ſie ſeyen nicht da. Er giebt

nichts als einige Aphorismen, bunt durcheinander hingeworfen, die niedergeschrieben zu seyn scheinen, wie sie Hrn. v. Eggers einfielen, und daher von ungleichem Werthe sind. Sowohl um dieses Urtheil zu rechtfertigen, als wegen der Aufnahme, welche die kleine Schrift — theils wohl wegen der guten Gesinnung, die in ihr herrscht, theils wegen der Gedankenloßigkeit vieler Deutschen, auch vielleicht wegen des Verfassers Persönlichkeit, gefunden zu haben scheint, sey es erlaubt, von ihr einen vollständigen Bericht abzustatten lobend was lobwürdig, widerlegend was tadelwerth zu seyn scheint. Wir folgen natürlich der Ordnung oder Nichtordnung des Büchleins.

Herr v. Eggers beginnt mit der Bemerkung, daß vor einigen und zwanzig Jahren der Fürstenbund sehr hohe Hoffnungen erregt habe, und von den besten Köpfen als das Palladium deutscher Freiheit ergriffen sey, dennoch habe er verderblich gewirkt, weil er beigetragen, den Nationalsinn der Deutschen noch mehr zu vernichten, des Reichs schwache Bande noch mehr aufzulößen. Verblendeter Adelsstolz — (wohl nicht allein!) — habe Deutschland in den Revolutionskrieg verflochten; es sey untergegangen; der Fürstenbund habe nichts gerettet. So werde es jeder Staatsverbindung gehen, der es an Einheit fehle.

Der Rheinische Bund, wie wohl nach Art menschlicher Institute nicht für die Ewigkeit, könne sich nur gegen das Loos schnellen Verfalls sichern durch seine Organisation.

Die Konföderationsacte sey nicht die Konstitution. — Richtig; aber wer wird auch glauben, daß sie die Konstitution der einzelen deutschen Länder oder des Bundes der deutschen Fürsten unter sich sey, in so fern dieser getrennt gedacht wird, von der Verbindung mit Frankreich? — Nur die äußere Verhältnisse seyen dadurch bestimmt, die innere noch gar nicht. Es sey Sache der deutschen Fürsten, sowohl das Bundesrecht zu bestimmen, als die

Verfassung ihrer Länder zu organisiren. — Dem Letztern stimmen wir bei; zu der ersteren Behauptung scheint uns der Grund zu fehlen. Wo wäre denn gesagt, daß die deutschen Fürsten für sich und ohne den Protektor »das Verhältniß der einzelnen Glieder zu dem Ganzen und zu einander» zu bestimmen hätten? So viel uns bekannt ist, nirgends; und es kann schwerlich gesagt seyn, weil damit Napoleon einen politischen Fehler begangen haben würde, den wir Ihm nicht zutrauen können. Denn das Verhältniß der deutschen Fürsten, als des einen Gliedes des Bundes, zu Ihm, als dem zweiten Gliede, würde, wenn er ihnen erlaubte, sich selbst zu organisiren, ganz verrückt werden können. Gesetzt (welches freilich jetzo nicht wahrscheinlich, aber in der Zukunft doch nicht unmöglich ist) Deutschland käme dadurch zur Einheit, und folglich zu Kraft und Stärke: würde das Napoleon als Kaiser der Franzosen wollen können? auch lauten die Worte Napoleons in dem bekannten Schreiben an den Fürst Primas etwas anders: »Les affaires interieures *de chaque Etat* ne nous regardent pas.« Mit diesen Worten ist gewiß die Bestimmung des Ganzen nicht abgelehnt. — Die Wünsche, daß die deutschen Fürsten für die innere Verfassung ihrer Länder den gegenwärtigen wichtigen Augenblick, der nicht wiederkehrt, und dessen Benutzung in ihre Hand gelegt ist, benutzen mögen, sind allerdings gut und löblich; aber die Kühnheit, zu welcher Hr. v. E. dabei auffordert, dürfte manchem bedenklich scheinen, der auch nicht, wie Er »fast grau geworden ist in den Geschäften des Staats.«

Es ist wahr, Aenderungen liessen sich nie leichter machen, als gegenwärtig; aber nicht jede Veränderung ist eine Verbesserung. »Man muß mit kräftiger Entschlossenheit ans Werk gehen; halbe Maaßregeln taugen nicht; die Umstände heischen die größte Energie. Aus schwachherziger Schonung das Alte mit dem Neuen amalgamiren zu wollen, ist

Thorheit. Kein Bundesfürſt darf einer Reform ſeinen Beifall verſagen, weil ſie verjährten Meinungen ſchnurgerade entgegen läuft; Er ſoll ſie nur prüfen nach den Grundſätzen der Vernunft, des reinen Staatsintereſſe, der Konvenienz des Tages, welcher der Weiſe ſich anſchließt.« (S. 8 — 9) — Alles dieſes läßt ſich trefflich anhören, ſcheint wahr, und einer kräftigen, thatenreichen Zeit angemeſſen; aber eine Schwierigkeit iſt doch dabei überſehen, nämlich die, daß Fürſten irren können. Wer ſoll denn beurtheilen, ob das, was einer verjährten Meinung entgegenläuft, wirklich eine Reform iſt? der Fürſt allein? Wir wollen gern zugeben, daß unſere Fürſten ſo gut ſind, wie Götter: aber göttliche Weisheit, göttlichen Verſtand können wir ihnen deswegen nicht zugeſtehen, weil ſie Menſchen ſind. Wenn die verjährten Meinungen nicht Vorurtheile einer Menſchenklaſſe, ſondern Ueberzeugungen des Volkes ſind: ſo, denken wir, wird jede Veränderung gegen dieſelben dem Volke nicht eine Verbeſſerung, ſondern eine Verſchlechterung ſcheinen. In dieſen Verhältniſſen des Lebens aber kömmt es nicht darauf an, was in der Theorie und an ſich das Beſte ſeyn mag, ſondern was es für die Menſchen iſt. Wo alles vollkommen iſt, da muß auch dieſes Einzelne vollkommen ſeyn, aber nicht, wo alles Uebrige unvollkommen bleibt, wie in der Wirklichkeit. Die Einſicht mag höher ſeyn als der Glaube: wer ſteht aber dem, der mich aus dem Paradieſe meines Glaubens treiben wollte, um mich in den Himmel der Einſicht zu führen, dafür, daß er mich nicht in die Hölle des Zweifels ſtürzen wird? Ueberhaupt iſt nothwendig, daß Staatseinrichtungen, die Beſtand haben ſollen, aus dem Geiſte des Volkes hervorgehen. Das lehrt die Geſchichte aller Zeiten. —

Hr. v. E. hat wohl nicht gedacht, daß er Willkühr, und folglich Despotismus predigte, als er den Fürſten kräftige Entſchloſſenheit empfahl, im Moment der Ungewißheit

und Geſetzloßigkeit! Vorſicht und Schonung iſt zu empfehlen; zum Durchgreifen ſind die Menſchen ohnehin geneigt genug, wo es erlaubt iſt; und was hindert die Fürſten? —

Das Eigene habe der R. B., daß er beſtimmte Vortheile gewähre. Zuvörderſt ſey der äußere Friede, (das ſoll heiſſen der Friede zwiſchen dem Bunde und einem fremden Staate) auf lange, lange Zeit geſichert.« — Freilich, freilich! — Denn welche Macht es wagen werde, Frankreich anzugreifen, und den R. B. Und an Koalitionen ſey vollends gar nicht zu denken; — was mag dieſen Meinungen wohl zum Grunde liegen? Die Geſchichte widerſpricht ihnen. Braucht denn Frankreich gerade angegriffen zu werden? Kann es nicht ſelbſt angreifen, und ſind die deutſchen Verbündeten nicht ſtets zur Theilnahme verpflichtet an Frankreichs Kriegen? Der gegenwärtige mit Spanien hat Hr. v. E. und denen, die ſeiner Meinung ſind, vielleicht die Augen geöffnet. Aber wenn auch nicht ein langer, langer Friede, ſo wird doch ein anderer Vortheil aus der Verbindung mit Frankreich für die deutſchen Länder entſtehen, welcher wenigſtens ſo lange dauern wird, als Napoleon lebt, der Vortheil nämlich, daß ſie nicht mehr ſtets, wie bisher, der Schauplatz des Krieges werden dürfen. Indeſſen hören ſie nicht auf, in der Mitte zwiſchen Frankreich und Rußland mit Oeſterreich zu liegen. Wenn die Franzoſen einmal ihre große Schnelligkeit vergeſſen ſollten: wo würden ſich die Heere im Fall eines Kriegs, anders begegnen, als in Deutſchland? — Sicherer iſt der zweite Vortheil, welchen Hr. v. E. verſpricht, der Friede zwiſchen den Bundesgliedern; aber damit erhalten ſie eben keine Wohlthat, die ſie früher entbehrt hätten. Dagegen ſcheint uns die Erwartung eines dritten Vortheils noch ſehr ungewiß, wenn wir auch nicht geradezu ſagen wollen, daß gar kein Grund zu ihr vorhanden ſey. Hr. v. E. nämlich iſt der Meinung, »daß auch in Rückſicht auf Handel, Gewerbe und Privatverbin-

dungen von jeder Art das gegenseitige Land mit Frankreich große Vortheile gewähre.« Aber er scheint übersehen zu haben, daß Frankreich und die deutschen Staaten sich durchaus fremd bleiben, und daß unmittelbar von dieser Verbindung nichts zu erwarten sey, es wird auf den Abschluß neuer Verträge ankommen, die schwerlich zum Vortheil Deutschlands seyn dürften. Hr. v. E. selbst sagt einige Seiten weiterhin, (19.) »in der Bundesakte sey (in Rücksicht der Zölle, also doch in etwas wesentlichem für Handel und Gewerb) nur auf Frankreichs Interesse gegen Deutschland Rücksicht genommen.« Was berechtigt ihn zu glauben, daß das künftig der Fall nicht mehr seyn werde? Und jetzo wird er auch wohl schon wissen, daß selbst innerhalb der deutschen Bundesländer, Handel und Verkehr von einem deutschen Staat mit einem andern eben nicht sehr gefördert werden; oder sollte er von den Maaßregeln, z. B. zwischen Baden und Würtemberg nichts vernommen haben? —

Nach Verheißung dieser Vortheile trägt Hr. v. E. Bedenken, über die Bestimmung der gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse Winke und Vorschläge zu geben. Indeß wünscht er, daß alles vortrefflich werden möge, und hält es nicht für gewagt, dieses zu hoffen.

Einer der schwierigsten Punkte scheint Ihm das Mißverhältniß der Kräfte der verschiedenen Souverains. »Vom Königreich Sachsen bis zu dem Ländchen des Fürsten von Lichtenstein, welch ein Abstand? Ist es möglich Bundesformen zu finden, die beiden gleiche Rechte, gleiche Ansprüche, verhältnißmäßige Pflichten geben?« Das Wohl des Landes hange freilich nicht von der Größe ab; indeß könne der Souverain, welcher 20000 Unterthanen habe, die Hoheitsrechte nicht so wohl ausüben, als der, welcher 2,000,000 zählte. Warum denn nicht? Freilich, wenn er alle Hoheitsrechte, die der Fürst eines Staats von 10 Millionen ausübt, gleichfalls ausüben wollte, so würde er etwas un-

mögliches erſtreben. Aber hängt es denn nicht vom Souverain ab, wie weit er die Macht gebrauchen will, und auf welche Weiſe? — Hr. v. E. jedoch ſchlägt vor, (wahrſcheinlich, weil ſein Deutſchland dieſes erwartet), daß kein Fürſt, der nicht 100,000 Unterthanen zählt, alle Hoheitsrechte ſolle ausüben wollen, (gleichſam als ob ein ſolcher es könnte!); Er ſolle vielmehr ſein Ländchen einem größeren Staat einverleiben, und ſich etwa volle Domainialrechte vorbehalten. — Allein, zugegeben, es ſey wünſchenswerth, daß ſo kleine unabhängige Staaten nicht exiſtirten: iſt dieſe Erwartung, oder dieſer Vorſchlag auch nur im Mindeſten dem Geiſte der Bundesakte gemäß? Warum hätte man denn ſo kleinen Fürſten die Souverainität zugeſtanden? Geſetzt, ein kleiner Fürſt wollte wirklich ſein Land einem größeren incorporiren: würde er es dürfen? würden die andern Bundesfürſten, die doch nicht wiſſen können, wohin das führen möchte, es zugeben? Hieße es nicht, die Weisheit des Protektors undankbar verſchmähen? Aber warum ſollte er es auch wollen? Das Dienen erwählen, wo man herrſchen kann, iſt weder natürlich, noch, (denn es iſt einerlei) vernünftig; und ſo lange der Protektor ſolche Macht über den Bund ausüben kann, wie gegenwärtig, hat auch der kleinſte Fürſt nicht zu beſorgen, daß ihm die Herrſchaft von einem größeren genommen werde; ſollte ſich aber jene Macht in der Folge vermindern, ſo würde er in gleichem Maaße von dem Größeren, dem er ſich angeſchloſſen, den Verluſt ſeiner Exiſtenz zu befürchten haben. Endlich, wozu wäre auch eine ſolche Einverleibung wünſchenswürdig? So lange Deutſchland ſo zerſtückelt bleibt, daß doch keine Einheit, und daß durch Unabhängigkeit zu erwarten iſt, zu nichts! Die Geſchichte aber kennt ſehr kleine Staaten, die in bürgerlicher Rückſicht vortrefflich waren. Manche Inſtitute, die in ihnen nicht möglich ſind, gehen glücklicher Weiſe den Menſchen an, und nicht den Bürger; und die Menſchen können

Einem gemeinſamen Ziele nachſtreben, wenn ſie gleich als Bürger getrennt und geſondert ſind. — Im Uebrigen hat es uns nicht wohlgethan, Herrn v. E. reden zu hören, »von den Fürſtlein ſeligen Angedenkens; und von den Siegfrieden von Lindenberg auf der Grafenbank in Regensburg.« Lieber Gott! iſt es denn rühmlich, den Ohnmächtigen am Barte zu zupfen, oder die Todten? Und wozu ſollen Späſſe in einer ernſthaften Sache? Wünſchenswerther als dieſes ſcheint uns die gemeinſame Uebereinkunft, welche Hr. v. E. über ſolche Hoheitsrechte vorſchlägt, die ſich jetzt auf einzelne Länder beziehen, z. B. über das Münzrecht, welches unſtreitig jedem Souverain zuſtehe, aber ſich nicht ohne großen Nachtheil ausüben laſſe, wenn nicht eine beträchtliche Summe auf einmal gemünzt werde. — Auch die Wünſche gegen den Mißbrauch der Zölle ſind gut; aber gegen ihre Erfüllung ſcheint zu ſprechen, was ſchon oben angedeutet iſt. —

Nach dieſen Bemerkungen kommt Hr. v. Eggers ohne Weiteres auf die Frage: »Ob die Erbverbrüderungen gültig bleiben, die ehemals die deutſchen Fürſten unter ſich errichteten, und die Anwartſchaften auf deutſche Länder, welche der Kaiſer rechtmäßig gab?« Die Frage wird verneint, und gewiß mit Recht, weil beides ſich auf eine Verfaſſung bezieht, die nicht mehr iſt. Aber eben deswegen hätte wohl die Frage nicht ſo ſpeciel gefaßt werden ſollen. Darauf wird bemerkt, daß die Fürſten bei Beſtimmung des Staatsrechts jedes einzelen Bundeslandes gewiß zweckmäßige (was heißt das?) Rückſicht nehmen würden, auf die bisherige Verfaſſung. — Gewiß? Aber iſt denn nicht oben erklärt, daß es thöricht ſey, aus ſchwachherziger Schonung das Alte mit dem Neuen amalgamiren zu wollen? Hr. v. E. ſcheint zu vergeſſen, daß er zu energievollen Maaßregeln aufgefordert hatte! — In keinem Lande könne die Verfaſſung ganz bleiben, wie ſie war. Die Bundes-

länder müßten eine ähnliche Konſtitution erhalten, nur, wegen des verſchiedenen Lokals (die menſchliche Verſchiedenheit gilt wohl nichts) keine gleiche. Dieſe Konſtitution will Hr. v. E. gleichzeitig mit dem allgemeinen bundiſchen Staatsrechte vollendet.

Wegen der Landſtände wird entſchieden, daß man ſie, wo ſie bisher geweſen, behalten könne. — Wegen des Könnens iſt kein Zweifel, aber wohl: ob es geſchehen werde? Und darüber ſind wir der Meinung, daß es überall geſchehen werde, wo die Stände ſich beſcheiden, nichts ſeyn zu wollen, als die Banquiers, oder wenn wir das Wort gebrauchen dürfen, als die Kreditmacher der Fürſten. — Ja, Hr. v. E. möchte ſie überall einführen, aber er will nur eine berathende Verſammlung aus ihnen machen, und in Anſehung der Wahlen eine Veränderung treffen, daß ſie nicht auf gewiſſe privilegirte Stände eingeſchränkt werden, ſondern daß alle Anſäſſige Antheil daran nehmen können. — Warum mit den mediatiſirten Reichsrittern, Grafen und Herren unangenehme Kolliſionen befürchtet werden, begreift Hr. v. E. nicht. Er iſt hier wieder für durchgreifende Maaßregeln; deswegen kann er es nicht leiden, daß dieſe ehemaligen »Regentchen«, noch beſſer gehalten werden ſollen, als andere Unterthanen. Solche Zwitterdinge von Herren und Unterthanen ſcheinen ihm zur Leibeigenſchaft der mittelbaren Unterthanen (der Unterthanen der Mediatiſirten) zu führen. Damit den Mediatiſirten nicht in der Beibehaltung einiger Vorrechte die Erinnerung an die Verlorenen bleibe, will er ihnen lieber alle nehmen. Aber bekanntlich iſt es *non tam in nostra potestate oblivisci, quam tacere.* —

Wegen der Erbfolge verlangt Hr. v. E. ein »ausdrükliches, deutliches, beſtimmtes, vollſtändiges Geſetz.« Seine Vorſicht iſt löblich; wie leicht könnte nicht die gütige Natur ein wenig karg werden mit den Erben; man hat Beiſpiele,

und alsdann ist zu bekannt, »daß streitige Erbschaften unter Regenten auf eine andere Weise entschieden werden, als die des Rechts und der Verträge.« Und doch liegt daran, daß kein Land aus dem Bunde komme! — Aber, wir können ruhig seyn. So wie es vertriebenen Fürsten, nicht an Nachfolgern gefehlt hat, und fehlen wird; so werden auch die Verstorbenen schon Erben finden, die zum Bunde gehören. Daher dürfte es überflüssig seyn, daß Hr. v. E. im Falle des Aussterbens aller Erben den nächsten Fürsten des Bundes das nächste Anrecht zuspricht. — Sicherheit der Unterthanen ohne Ansehen der Person gegen Unterdrückung des Regenten, sey in der Theorie eine der köstlichsten Kleinodien in der alten deutschen Verfassung gewesen! Aber gröstentheils auch nur in der Theorie. Hr. v. E. wünscht daher in jedem Bundeslande ein ausdrückliches Staatsgesetz, welches den klagenden Unterthanen an ein gemeinschaftliches Bundesgericht verweise.

Die ehemaligen Reichsgerichte, (die doch größtentheils nur in der Theorie leisteten, was sie sollten) könnten dabei zum Muster dienen. —

Darauf folgt ein Abschnitt, (S. 32.) der theils blos wiederholend, theils so kahl ist, daß wir nicht wissen, wozu er soll. Vortheile seyen vom Bunde zu erwarten; einige kämen von selbst, und diese müsse der Regent nur nicht hindern, andere müsse er fördern. Das ist alles.

Die Idee der Einheit des Staats (des Bundes) müsse auf alle Weise von den Fürsten des R. B. bei ihren Unterthanen genährt werden. Die Völker müssen sich ansehen, als wiedergebohrne Deutsche. — Schön! Und durch welche Mittel können die Regenten dazu beitragen? Wir denken, durch das Eine, daß sie sich alle als Deutsche und dadurch als Eins unter sich zeigen. Hr. v. E. hat mehrere aufzufinden gewußt, von welchen er einige Beispielsweise mittheilt. Erstens soll der Bund nicht mehr der

Rheiniſche, ſondern der Germaniſche heißen. Denn im R. B. ſey jetzo Deutſchland, die nicht zum Bunde gehörenden Deutſchen hätten aufgehört Deutſche zu ſeyn. — So! als ob das nur ſo durch die Fürſten und ihre Verbindungen gemacht werden könnte? Nein, Deutſche ſind da, wo man deutſch lebt, und empfindet, und denkt. Deutſchland iſt in der Bruſt deſſen, der deutſche Eigenthümlichkeit bewahrt, der die Deutſchen zu umfaſſen vermag, und ein Vaterland erſtrebt, er mag Oeſterreicher ſeyn oder Preuße? Und wer wird beſtimmen, wo das deutſche Weſen am ſchönſten und reinſten bewahrt wird? Indeß Hr. v. E. iſt, ſeinem eigenen Ausſpruche nach, kein Deutſcher, und deswegen iſt ihm etwas zu verzeihen! — Zweitens will er die Reſidenz des Bundestribunals zur Hauptſtadt des Bundes machen. — Drittens möchte er eine germaniſche Akademie der Wiſſenſchaften errichten. Viertens ſoll jährlich in allen Ländern ein Bundesfeſt gefeiert werden. — Fünftens ſchlägt er einen gemeinſchaftlichen Ritterorden vor. — Sechſtens ſoll man ſich vereinigen über Preßfreiheit, Cenſur und Bücherverbote. — Siebentes ſcheint ihm eine Literaturzeitung für alle Schriften, die in den Bundesländern herauskommen, höchſt wichtig! — Man ſieht, die Sorgfalt des Hr. v. E. hat keine Regel als den Zufall, und keine Gränze als die Ermüdung. Mit aller Sorge und Mühe wird indeß nichts ausgerichtet, ſo lange das Eine fehlt, was Noth iſt.

Ferner will Hr. v. E. die Vereinigung aller chriſtlichen Kirchen im Bunde. — Wahrlich, er hat ein ganz beſonderes Deutſchland, welches dieſe Vereinigung erwartet im R. B.

»Es iſt einmal Zeit (38.) ſich über die Vorſtellungen hinauszuſetzen, die wir Alle mit dem erſten Buchſtaben auffaßten. Die Maaßregeln müſſen ſich ändern, wenn ſich die ganze Lage der Dinge geändert hat. Was dem Knaben

frommt, iſt nicht dienlich für den Mann? Richtig; nur ſcheint Hr. v. E. zu vergeſſen, daß der Mann nur dadurch für einen Mann erkannt wird, daß er Männlichkeit zeigt. Wenn er als Mann Eins iſt, mit allen chriſtlichen Kirchen, dadurch, daß er ſie in ihrem Weſen zu erfaſſen weiß: iſt denn damit auch das ganze deutſche Volk zu der Reife der Mannheit gelangt? Es iſt in der That gräulich, daß ein ſo viel erfahrner Geſchäftsmann, deſſen Wort etwas gilt, auch Zwang in religiöſen Dingen predigt. Wo iſt der Despotismus vollendet, wenn nicht da, wo der Menſch zerriſſen, und ihm ein Aeußeres aufgezwungen wird, welches das Innere verabſcheut und für verderblich hält für Zeit und Ewigkeit? wo auch das Heiligſte, welches für des Menſchen innerſtes Weſen iſt, unterworfen wird politiſchen, militairiſchen und ökonomiſchen Planen? Wenn die Menſchen innerlich Eins ſind, ſo werden ſie es auch äußerlich werden, und es bedarf weder Gewalt noch Liſt oder Ueberredung von Seiten der Fürſten. Wird erzählt: Karl der Große habe den Sachſen die Taufe aufgezwungen: ſo ſcheltet Ihr ihn; Huß oder Servet ſeyen wegen Verſchiedenheit in religiöſen Ueberzeugungen verbrannt; ſo verabſcheuet Ihr die Mörder; Philipp II. habe die Vereinigung der chriſtlichen Kirche erzwingen wollen: ſo nennt Ihr ihn Tyrann und den großen Schlächter. Aber was wollt Ihr anders, als was ſie wollten? Trägt das etwas aus, daß, nach Euch, von dieſer Seite nachgegeben werden ſoll, wie von jener? Dadurch werdet Ihr nur tyranniſch gegen Alle! Oder, daß Ihr ſanftere Mittel gebraucht? Dadurch beweißt Ihr nur, daß Ihr rechnen könnet und Verſtand habt! Karl und Philipp indeß — und dadurch ſtehen ſie gegen Euch im Vortheil — hatten das ewige Heil der Menſchen, die ſie zwangen, wenn nicht allein, doch mit zur Abſicht; ſie wollten ihre Seelen retten. Ihr aber erſtrebt etwas außer ihnen, dem ſie geopfert werden ſollen,

ſey es, was Ihr Staat, ſey es, was Ihr Kultur nennt! — In der Rechtspflege erwartet Hr. v. E. zwei neue Veranſtaltungen: eine einfachere Organiſation der Gerichte und ein allgemeines Geſetzbuch. In beiden habe uns Frankreich ein Muſter gegeben, welches wir nachbilden, nicht blindlings nachmachen ſollen. —

In keinem Zweige der Verwaltung jedoch würden alle Unterthanen der Bundesländer ſo ſchnelle und auffallende Wohlthaten des neuen Bundes empfinden, als in der Polizei. Vortreffliche Straßen würden wir erhalten, vortreffliche Armenanſtalten u. ſ. w. —

Noch einmal kömmt Hr. v. E. auf den Handel zurük. Die Induſtrie wird freieren Spielraum, der Handel neues Leben gewinnen. Wir werden die beſten Waaren erhalten, und für ein Spottgeld. Dadurch werde Lebensgenuß, Wohlſtand, und Glück ſteigen mehr und mehr. — Wer muß ſich dieſer ſchönen Verheißungen nicht freuen, um ſo mehr, da wir den Beginn der Erfüllung ſchon ſo deutlich ſehen? —

Zu den glücklichen Folgen des Bundes rechnet Hr. v. E. endlich die Verminderung des ſtehenden Militairs. Die Konſkription ſcheint ihm dazu ein treffliches Mittel. Dadurch werde wieder Wohlſtand und Lebensgenuß erhöht werden! — In der That, es iſt zu fürchten, daß wir mit unſeren Reichthümern nicht zu bleiben wiſſen, und im Genuß gänzlich alle Rührigkeit verlieren werden! —

Wir ſchließen die Anzeige dieſer kleinen Schrift, der wir Schritt vor Schritt gefolgt ſind, mit der Bemerkung: daß wir Bundesbewohner Herrn v. Eggers, weil er kein Deutſcher und dem Bunde fremd iſt, allerdings für ſeine Theilnahme an unſerem Schickſal und für ſeine wohlwollende Geſinnung, die ſeinem Däniſchen Patriotismus ſo gar Eintrag thun mag, ſehr verbunden ſeyn müſſen, wenn wir gleich bekennen, daß ſeine Schrift ſich nur allein dadurch empfiehlt.

11.

Der Deutsche zu den Deutschen. Ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war, und was vielleicht seyn wird. Ohne Druckort 1808. 204 S. in 8.

Mit Schillers Worten auf dem Tittelblatt:

Bang' schaut auf Euch der Erdenball,
Und aller freier Männer Herzen schlagen,
Und alle guten schönen Seelen klagen
Theilnehmend Eures Ruhmes Fall.

Was hat nicht in unsern Tagen der Deutsche zu den Deutschen zu sagen und zu klagen? Vom Falle unsers Ruhms, herbeigeführt durch unsere und unserer Väter Schuld, durch Verlöschen aller Vaterlandsliebe, alles staatsbürgerlichen Sinns, während wir uns mit Kosmopolitismus mit Weltbürgersinn brüsteten; vom Isoliren der einzelnen deutschen Stämme, wodurch wir einander nun fast noch fremder werden, als der Chinese dem Europäer; vom Verluste einer Verfassung, die so sehr geeignet war, uns gute Zeiten zu geben, die sie uns nur deshalb nicht vollkommen gab, weil wir das Gesetz zu befolgen verschmähten. Wie lehrreich könnte der Deutsche nicht zu den Deutschen von allem diesen und noch vielen andern Dingen sprechen? Wie könnte er eben dadurch warnen vor ähnlichen Verirrungen, damit wir nicht noch tiefer fallen? Was hätte er nicht von der neuen Souverainität und ihren Folgen für einzelne und alle, von den Hoffnungen die wir nähren, von den Erwartungen zu sagen, die nicht nur wir, sondern auch andere Völker von der Veränderung der Verfassung haben? Gewiß

gab es in der Geſchichte der Deutſchen keinen Zeitpunkt, wo der Deutſche ſo viel zu ſprechen hatte, wo zu ſprechen ſo Noth that, als jetzt.

Mit hohen Erwartungen nahmen wir daher die bemerkte Schrift zur Hand, die uns dem Titel nach wo nicht alle, doch wenigſtens manche dieſer Fragen zu beantworten verſprach. Und dabei ein ſtatiſtiſches Handbuch der deutſchen Bundesſtaaten! was in der That bei den großen Veränderungen Deutſchlands wahres Bedürfniß iſt. Aber noch nie vielleicht iſt ein Büchertitel zum Aushängeſchild ſo ſehr gebraucht, noch nie vielleicht ſind hohe Erwartungen auf eine ſo unangenehme Art getäuſcht worden, als durch dieſe Schrift. Eine Zerlegung des Inhalts wird unſer Urtheil rechtfertigen.

Seit Jahrhunderten ſeufzte man über die Mängel der deutſchen Konſtitution, und man ließ die Klagen mehr oder weniger laut werden. Mehr noch vielleicht als dieſe, hätten die traurigen Folgen derſelben, welche den völligen Einſturz des alten Gebäudes, Jene, die heilen konnten, aufſchrecken ſollen. Aber man fand entweder das Uebel unheilbar, oder hielt für unmöglich der zermalmenden Zeit entgegen zu wirken, oder Partheiſucht ließ es nicht einmal zum guten Willen des Verſuches kommen — der Reichstag zu Regensburg ſetzte ſein Nichtsthun fort. Man mußte wünſchen, daß mit Deutſchland eine Veränderung vorgenommen würde, aber erwarten konnte man nicht, was wirklich erfolgte — ein Schisma unter den Reichsſtänden. Dies waren nicht, wie man ſagt, die Folgen des Preßburger Friedens, ſondern der Zwietracht, die ſchon ſeit Jahrhunderten zwiſchen den Staaten Deutſchlands bemerkbar war. Deutſchlands Schwäche iſt ſein eigenes Werk. Sie mußte unausbleiblich eintreten, ſobald als ſeine Bewohner aufhörten, Deutſche zu ſeyn. Das ſüdliche Deutſchland bekam zuerſt eine andere Geſtalt; das nördliche wagte es, ſich dem Schickſale, welches ihm

drohte, zu entziehen. Zahlreiche kriegerische Heere bedeckten seine weitläufigen Ebenen, und Sinn für Nationalehre belebte seine Bewohner. Aber der Sieg bei Jena und der Friede zu Tilsit hob die Duplicität des Einflusses auf die deutschen Staaten auf, und der gröste Theil derselben ist in diesem Augenblicke beschäftigt, sich aufs neue zu verbrüdern. Es ist von nichts geringerem als von Deutschlands Wiedergeburt die Rede, (woran wir mit Erlaubniß des Verfassers zweifeln). Von der Konstitution, welche ihm seine Fürsten geben, wird es abhängen, ob die Zeiten des Glanzes für immer verschwunden seyn sollen, oder ob es je wieder zu Größe und Ruhm gelangen, und ob sich aus der Schmach, in die es versunken ist, ein besserer Zustand entwickeln werde.

Das ist ungefähr alles, was der Deutsche zu den Deutschen sagt, und man wird finden, daß dieses sehr wenig ist. Nun folgen Aktenstücke, und zwar 1) die Note des französischen Geschäftsträgers, und 2) die Erklärung einiger Reichsstände, beide vom 1. August 1806. Hierauf 3) die Konföderationsakte. Diese wird in der elendesten und fehlervollesten Uebersetzung mitgetheilt, die wir noch je gesehen haben. Gleich im zweiten Artikel heißt es: Z. B. »mit Ausnahme der Rechte von Gläubigern, welche durch den Deputations-Rezeß von 1803 und durch den §. bestimmt worden, der sich auf die Schifffahrtsoktroi bezieht, welche Rechte fortdauernd in Vollziehung gesetzt werden sollen.«

Nun will der Verfasser die drei Fragen beantworten: werden die Zwecke, die jene Fürsten bei Errichtung der Konföderation im Auge hatten, durch dieselbe wohl erreicht werden? und meint, diese zerfallen in folgende drei Fragen: 1) ob die konföderirten Staten, welche nun von Deutschland getrennt sind, hoffen dürfen, in dieser Konföderation, die sie mit einander geschlossen haben, ein kräftiges, ein wirksames Mittel zur Befestigung des Friedens zu besitzen?

2) ob ihre politiſche Unabhängigkeit, die ſie von häufigen großen Gefahren umgeben ſahen, von nun an auf eine ſichere und dauerhafte Grundlage gebracht iſt, ſo daß man ſich ſchmeicheln darf, daß ſie in den Stürmen, welche der Drang der Zeiten herbeiführt, unangetaſtet bleiben werden. Und endlich 3) welches werden wohl die Folgen ſeyn, welche dieſe Veränderung für Deutſchland hervorbringen wird?

Aber dieſe drei Fragen getraut ſich der Verfaſſer nicht eher zu beantworten, als bis er einen ſtatiſtiſchen Kommentar über den neuen Rheinbund geliefert habe. Dieſer iſt nun ſehr mager, und oft unrichtig ausgefallen, wie wir gleich ſehen werden.

Die Rheiniſchen Bundesſtaaten machen zwar unter ſich nicht einen Staat aus; allein es giebt doch gewiſſe allgemeine ſtatiſtiſche Anſichten des Bundes die in einem angekündigten Kommentar nicht mangeln dürfen, wenigſtens müſſen dieſe Punkte als Einleitungen dieſen Betrachtungen über den ſtatiſtiſchen Werth der einzelnen Staaten vorhergehen. Der Verfaſſer ſchien dieſes auch zu fühlen; allein in der kurzen Einleitung ſind nur wenige Punkte berührt. Die meiſten Mächte des rheiniſchen Bundes, ſagt er, ſeyen durch die neueſten Stipulationen in den Beſitz einiger Vortheile gekommen, welche für ſie die höchſte Wichtigkeit haben. Der erſte ſey Ründung ihrer Staaten mit allen wichtigen Folgen, welchen Vortheil nur der Fürſt Primas entbehre. Der zweite ſey, daß ſie nun nicht blos mächtige Vaſallen hätten, die Glanz um ihren Thron verbreiten, ſondern daß auch die Souverainitätsrechte in der Bundesakte genau beſtimmt worden. Durch die Steuern der mediatiſirten Staaten würden die Schatzkammern der Souveraine gefüllt, durch die neue Unterthanen Krieger geliefert, die ihre Heere vermehrten, und ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen bemüht ſeyn würden. Dies iſt alles, was der Verfaſſer vom Bunde im Allgemeinen ſagt. Wie

mag eine ſolche Anſicht den Namen eines ſtatiſtiſchen Kommentars verdienen? —

Hiernach geht der Verfaſſer auf die einzelne Staaten über, und zwar zuerſt auf Baiern. Dieſes Königreich betrachtet der Verfaſſer a) vor b) nach dem Preßburger Frieden c) nach der Vollziehung der Konföderationsakte. Der Verfaſſer erzählt, was Baiern in jeder Epoche gewonnen, und resp. abgegeben hat. Das Reſultat iſt folgendes: Baiern beſaß vor dem Preßburger Frieden ein Gebiet von 1077 Quadrat-Meilen mit einer Bevölkerung von 2,384000 Seelen. Nach dieſem Frieden dehnte der König ſeinen Scepter über 1600 Q. M. mit 2,978000 Seelen aus, nach Abzug einiger Provinzen, die er abtreten mußte. Durch die Bundesakte wurde das Reich auf 1710 Q. M. und 3 265000 Seelen erweitert. Die Einkünfte, welche ſich vor dem Preßburger Frieden 14 Millionen Gulden belaufen hatten, haben ſich um 6 Millionen Gulden vermehrt, und das Kriegsheer, welches vor dem Preßburger Frieden aus 35950 Mann beſtehen ſollte, aber effektive nur aus 16000 Mann beſtand, kann nach des Verfaſſers Meinung ohne nachtheilige Folgen leicht auf 60000 Mann vermehrt werden. Und bei dieſer Kraftfülle werde es eine ſo weiſe Regierung als die Baieriſche iſt, nicht bewenden laſſen. Die Mittel dazu ſeyen vorhanden. Baiern habe hinlängliche Produkte für 5 Millionen Menſchen. Es ſey bisher der Sitz der gröbſten Unwiſſenheit, des unmenſchlichſten Aberglaubens und der erniedrigendſten Trägheit geweſen, und ſelbſt in kultivirten Gegenden Illiberalität der Begriffe, und Engherzigkeit in reichlicher Maaße herrſchend. Dieſe Feinde habe die Regierung mit Ernſt beſtritten. Sie habe zwar den Aberglauben nicht ausrotten können, aber ſeinen Stolz gedemüthigt. Sie habe fremde Einwohner herbeigelockt, Schulen angelegt, den Ackerbau begünſtigt, u. ſ. w. Möglich ſey alſo, daß Baiern an innerer Kraft noch gewinnen

könne, aber seine geographische Lage zwischen 3 kolossalischen Staaten, werde es in einer stäten Abhängigkeit erhalten. Man wird fühlen, daß dieß sehr wenig von Baiern gesagt ist, und gewiß den Namen eines statistischen Kommentars nicht verdient. Was Flächeninhalt und Volksmenge betrifft, so wissen wir nun offiziell, daß das ganze in 15 Kreise getheilte Königreich 1636½ Quadrat-Meilen und 3,231570 Seelen enthält, auch daß diese Population im Steigen ist.

2) Würtemberg: Dieses enthielt vor dem Preßburger Frieden 185½ Q. M., und 771800 Seelen. Die Staatseinkünfte beliefen sich auf 4,264000 Gulden, aber schon 1770 beliefen sich die Schulden auf 16 Millionen Gulden, die während der französischen Kriege um 9 Millionen vermehrt wurden. Das Militair belief sich auf 7000 Mann. Durch den Preßburger Frieden wurde das Königreich um etwa 50 Q. M., 120700 Unterthanen, und 500000 Gulden Einkünfte vermehrt. Hierauf einige Worte, ob die Königswürde für Würtemberg vortheilhaft sey oder nicht. Der Verfasser glaubt eine verneinende Antwort geben zu müssen. Nun zählt der Verfasser die verschiedenen Besitzungen auf, die Würtemberg durch die Rheinische Konföderation theils eigenthümlich, theils mit Souverainität erlangt hat.

Hier finden sich in Ansehung der Besitzer sowohl als des Flächeninhalts und der Volksmenge mehrere Fehler. Der Verfasser nimmt nur überhaupt 315 Q. M. und 1,141000 Seelen für das ganze Königreich überhaupt an. Nach sorgfältigen öffentlich bekannt gemachten Berechnungen enthält das ganze Königreich 329½ Q. Meile, und eine Volksmenge von 1,181372 Seelen. Die Einkünfte werden vom Verfasser auf 7 Millionen Gulden geschätzt.

Weil Würtemberg als Ackerbauender Staat mehr als hinreichend bewohnt sey, ja überbevölkert heißen könnte,

wenn nicht seit langer Zeit die Emigration alljährlich einen Theil der Bewohner entzogen hätte, giebt der Verfasser der Regierung den Rath, Fabriken und Manufakturen anzulegen und zu begünstigen.

3) Baden hatte vor dem Preßburger Frieden auf 131 1/12 Quadrat-Meilen, 434000 Einwohner und 3 Millionen Gulden Einkünfte. Die alten Schulden waren größtentheils getilgt, aber es hatte mit den durch den Deputations-Rezeß überkommenen neuen Landen beträchtliche neue Schulden übernehmen müssen. Der Militairetat der vormals nur auf 3000 Mann stieg, sollte nun auf 8000 Mann gebracht werden. Durch den Preßburger Frieden gewann der Kurfürst etwa 54 Q. M., 164000 Seelen und gegen 600000 Gulden Einkünfte. Nach Abzug der abgetretenen Stücke gewann Baden durch die Konföderationsakte an eigenthümlichen Landen 7 Quadrat-Meilen mit 12,882 Bewohner, und an Souverainitätslanden 70 13/24 Q. M. mit 198399 Seelen, so daß das Ganze mithin auf 265 1/8 Q. M. 819,281 Seelen enthält. Die Einkünfte würden nicht viel unter 5 Millionen Gulden betragen. Nach einer in dieser Zeitschrift Heft 18, S. 471. aus einer guten Quelle enthaltenen Angabe hat das Großherzogthum Baden eine Bevölkerung von 922649 Seelen. In Ansehung der Einkünfte verweisen wir unsere Leser auf N°. 26. S. 301. im 22. Hefte der Zeitschrift, wo die Lage der Finanzen Badens durch offizielle Mittheilung dargestellt ist. Die ganze Einnahme der Centralkasse wird auf 2,953,936 fl. 45 1/2 kr. angegeben. Die Schulden werden auf beiläufig 10 Millionen Gulden angeschlagen.

4) Die Staaten des Fürsten Primas werden vor der Rheinischen Konföderation auf 26 Q. M. mit 109000 Seelen angegeben, die Einkünfte nach dem Deputations-Rezeß mit der Rheinschifffahrts-Oktroi auf 1 Million Gulden. Nach der Konföderationsakte erstreckt sich die Herrschaft des

Fürst Primas nach den Angaben des Verfassers auf 40½ Q. M. mit 193600 Seelen.

5) Das Grosherzogthum Berg enthält vor der Konföderationsakte auf 74 Q. M. 351000 Seelen, nach derselben aber auf 201 Q. M., 590600 Menschen. Die Einkünfte werden auf mehr als 2 Millionen Gulden angeschlagen. (Die neuen Erwerbungen nämlich Münster, Mark u. s. w. konnten damals noch nicht mitgerechnet werden.) Hierauf einige Worte über das Drückende des Kriegs für die Bergischen Fabrikanten.

6) Die sämmtlichen Staaten des Grosherzogs von Hessen hatten, ehe er sich der Rheinischen Konföderation anschloß auf einem Flächenraum von 155 Q. M., überhaupt 388000 Einwohner, und seine Einkünfte beliefen sich auf 2,540000 Gulden. Er unterhält ein Militair von 10000 Mann. Durch die Bundesakte wurde der Flächenraum auf ungefähr 199 Q. M., die Volksmenge auf 487000 und die Einkünfte wenigstens auf 3 Millionen Gulden gebracht. Daß die Volkszahl um vieles zu gering angesetzt sey, haben wir in unserer Zeitschrift schon gezeigt. Jetzt kann man gewiß 530000 Seelen annehmen. Zuletzt sind noch einige Worte über das zu hohe Militair und die Eifersucht zwischen dem vormaligen Kurstaate Hessen und dem Landgräflichen jetzigem Großherzoglichem beigefügt, die wir nicht ganz unterschreiben möchten.

7) Beide Linien des Hauses Nassau (Usingen und Weilburg) beherrschten vor der Konföderationsakte ein schönes, von der Natur reichlich ausgestattetes Land von 72 Q. M. mit 196000 Seelen. Die Einkünfte beliefen sich auf 1,407000 fl., das Militair auf 1120 Mann. Durch die Erwerbungen vermöge der Konföderationsakte beträgt nun das Ganze 94 Q. M. und über 259000 Seelen. Die Einkünfte mögen nicht viel unter 2 Millionen Gulden seyn. Von diesen Landen hat man noch keine offiziellen Angaben.

Nach anderen Berechnungen dürfte aber das Ganze zu gering angeſchlagen und wenigſtens auf 100 Q. M. mit beinahe 300000 Menſchen anzuſetzen ſeyn.

8) Von Hohenzollern-Hechingen giebt der Verfaſſer den Flächeninhalt auf 5½ Q. M., die Volksmenge von 14000 Seelen und die Einkünfte auf 80000 fl. an. Mit den durch die Konföderationsakte der Linie Sigmaringen zugewieſenen Beſitzungen enthält dieſer Theil 15 Q. M. und 40100 Seelen. Der Zuwachs an Einkünften zu den alten 80000 fl. iſt nicht angegeben.

9) Vom Hauſe Salm wird nur des Fürſten von Salm-Kyrburg erwähnt, der ſouverainen Linien Salm-Salm aber nicht gedacht. Das Land des erſteren wird mit Einſchluß der Herrſchaft Gehmen auf 10½ Q. M. mit 19000 Seelen, und 75000 fl. Einkünften angenommen.

10) Die Herrſchaft des Fürſten von Iſenburg erſtreckt ſich nun über alle iſenburgiſche Beſitzungen zuſammen über 13 Q. M. und 43000 Seelen. Die Einkünfte des Fürſten werden zu 15000 Gulden, jene der Grafen nuf 111000 Gulden geſetzt.

11) Der Herzog von Ahremberg beſitzt 50½ Q. M. mit 58600 Seelen. Die Einkünfte werden jährlich auf 2 6000 fl. geſchätzt.

12) Die ſouverainen Beſitzungen des Fürſten von der Leyen enthalten einen Flächenraum von 2½ Q. M. und 4000 Einwohner und 40000 fl. Einkünfte. Des Fürſten von Lichtenſtein und ſeines ſouverainen Gebiets iſt nicht gedacht.

Dieſes ſeyen nun die zwölf Fürſten, ſagt der Verfaſſer, die ſich zuerſt vom Reichsverband getrennt, und unter ſich jene Konföderation errichtet haben. Es ſind aber nicht zwölf, ſondern fünfzehn Reichsſtände, nämlich außer den obengenannten noch die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen Salm-Salm und Lichtenſtein.

Neben dem Flächeninhalt und der Volksmenge wird auch noch hie und da etwas von der Produktion des Landes gesagt; aber alles mit so wenigen Worten, daß das Ganze gewiß nicht den Namen eines statistischen Kommentars verdient. Neues erfährt man hier gar nicht, wohl aber manches Halbwahre, und Unrichtige, das wir gelegenheitlich, wenn wir von einem oder dem andern Staate, wie bisher, aus offiziellen Quellen Nachricht geben, berichtigen wollen. Daß der Verfasser in den katholischen Staaten fast überall großen Aberglauben, groben Katholizismus, Mangel an Industrie erblickt, wollen wir übergehen. Wer nicht mit eigenen Augen sieht, sondern immer nur das nachschreibt, was vor 50 und mehreren Jahren geschrieben wurde, muß ganz natürlich so sprechen. Auf die Beschreibung der ursprünglichen Bundesgenossen geht nun der Verfasser auch auf die neu hinzugetretenen über. Zur Einleitung sagt er: »Das nördliche Deutschland war in einer unglücklichen Lage. Es »hatte, als sein Oberhaupt die römische Kaiserwürde niedergelegt hatte, seine Verfassung verloren, ohne daß eine andere an ihre Stelle getreten war. Einige von den Staaten, die es in sich begriff, waren zwar stark genug, um »das Zerreißen aller Bande weniger zu fühlen, und dadurch, »daß sie sich an eine andere Macht anschlossen, und ihr politisches Gewicht vermehrten, im Allgemeinen ihre Unabhängigkeit zu behaupten; allein die schwächern Staaten befanden sich in nicht geringer Verlegenheit.«

Die Vernichtung der Form war nicht das kleinste Uebel, aber mit dieser Form war auch das Bollwerk der Sicherheit und Selbstständigkeit verloren. (Als ob in den letzten Tagen Formen noch Sicherheit und Selbstständigkeit gewährt hätten!!). Schloß man sich, um diese zu retten an einen mächtigen Staat (der Verfasser scheint Preußen zu verstehen) an — wer bürgte, ob man die angebotene Freundschaft annehmen, ob man sich dem freiwilligen

Geſchenke nicht entzog, weil man auf Zwang rechnen zu dürfen glaubte, ob man nicht lächelte, wenn die ſich durch Akte der Freiheit bemerkbar machten, in denen man ſchon eine ſichere Beute zu erblicken gewohnt war? Gegen dieſes Raiſonnement ließ ſich allerdings viel ſagen. Konnte man nicht ſchon bald nach dem Preßburger Friedensſchluß die förmliche Auflößung einer nur noch in todten Formen beſtehenden Verfaſſung erwarten? Waren nicht alle Fürſten des Nordens für Souveraine erklärt, und hatten ſie nicht freie Wahl, ihr künftiges Schickſal zu beſtimmen? War dies der nämliche Fall im ſüdlichen Deutſchland? Während man im Norden beſchäftigt war, fährt der Verfaſſer fort, die Glieder des nördlichen Deutſchlands in ein Ganzes zu ſammeln, und nur über das Wie ſich nicht vereinigen konnte; brach jener ſchreckliche Krieg aus, der dem Norden von Deutſchland eine neue politiſche Geſtalt gab. Die meiſten Fürſten traten dem rheiniſchen Bunde bei. Im urſprünglichen Plane dieſes Werkchens habe es nicht gelegen, durch ſtatiſtiſche Nachrichten politiſchen Betrachtungen den Raum zu entziehen. Aber die jetzige Zeit ſey keine Freundin der letzteren, und ſo beſchränke ſich das Verdienſt des Verfaſſers, blos auf Zuſammenſtellung ſtatiſtiſcher Notizen, die der erſte Entwurf nur als Baſis anderweitigen Unterſuchungen habe liefern wollen.

Der Verfaſſer giebt alſo nun in eben der Manier wie bei den erſten Fürſten einen ſogenannten ſtatiſtiſchen Kommentar über die weiters dem Bunde beigetretenen Fürſten, und zwar zuerſt

1) über Würzburg. Flächeninhalt und Volksmenge giebt der Verfaſſer hier nicht beſtimmt an, ſondern ſagt nur, daß das Land 1798 eine Bevölkerung von 260000 Seelen gehabt habe, und auf einer Quadratmeile 3200 Seelen wohnen. Der Verfaſſer nimmt alſo 81 bis 82 Quadratmeilen an. Wir wiſſen aber nun, daß die Volks-

menge etwa auf 250000 Seelen, der Flächeninhalt auf 99 Quadratmeilen angenommen werden könne. Daß dem Großherzog die Souverainität über die Besitzungen der Grafen von Ortenburg so wie über mehrere ritterschaftlichen Orte durch die Accessionsakte zugetheilt worden sey, davon scheint der Verfasser nichts zu wissen. Die Einkünfte werden auf 2½ Millionen Gulden geschätzt.

Um Proben von den Raisonnements des Verfassers zu geben heben wir hier folgende Stellen aus: »Daß die »Einkünfte aus Würzburg noch einer großen Steigerung »fähig sind. — Wer möchte dieß läugnen? Die Natur »wollte diesem Ländchen in einem so hohen Grade wohl »seine Bewohner sind ein kraftvoller, nerviger Schlag Men»schen. Daß dieses Land noch keine Industrie hat, — wes»sen Schuld wäre es, wenn nicht die der Regierung, die »dieselbe aufzumuntern unterließ. So mannichfaltig auch »die Verdienste des vorletzten Bischofs sind: so fehlt doch »diese Perle in dem Kranze seines Ruhms. Würzburg ist »schon einer der bevölkertsten (?) Staaten Deutschlands, »obgleich seine Bewohner bisher außer dem Landbau nichts »kannten, was ihnen Beschäftigung und Nahrung hätte ge»ben können (?) Wie sehr würde sich in demselben die »Menschenzahl vermehren, wenn den Bewohnern jene zweite »große Erwerbquelle geöffnet würde! Eine Regierung, die »dies letztere zum Gegenstande ihrer Sorgen machte, würde »ihre Weisheit beurkunden, und in den Annalen des Landes »unvergeßlich seyn.« (Als ob Regierungen, Fabriken und Manufakturen, besonders in unsern Tagen so schnell herbeizaubern könnten, als es der Schriftsteller den Regierungen zur Pflicht macht).

»Ein Land, das bereits eine so große Menge Bewoh»ner zählt, und neben seinen paradisischen Auen auch rauhe »und unfruchtbare Striche sieht, würde eben keiner sehr »starken Anreizung bedürfen, besonders da dem Volke

»Emſigkeit bereits zur Natur geworden iſt, und dieſer nur »eine neue Richtung gegeben werden darf.«

»Was für Fabriken fürs erſte zu errichten ſind? kann »nur eine genaue Bekanntſchaft mit den phiſiſchen und bür»gerlichen Verhältniſſen des Landes lehren. Folgende Be»merkungen ſcheinen indeſſen etwas für ſich zu haben. Würz»burg hat fürtreffliche Schäfereien, und produzirt eine »Menge ſchönen Flachſes. Warum überläßt es dem Aus»lande ſeine Wolle, ſeinen Flachs roh, um ſie verarbeitet »das Doppelte des vorigen Werths wieder an ſich zu ziehen? »Tuch und Leinenweberei und nächſt dieſen Gerbereien ſchei»nen die erſten Gegenſtände zu ſeyn, auf welche die Thätig»keit des Volkes zu richten iſt. Das Land wird ferner von »einer Menge größerer und kleinerer Ströme durchſchnitten. »An dieſen würden Mühlenwerke aller Art mit Vortheil er»richtet werden können, die die Einwohner mit ihrem Be»darf an Oel, Lohe, Schiespulver, Papier u. dgl. verſor»gen würden. In den waldigten Gegenden würde durch »die Benutzung des Holzes zu Pottaſche, Theer u. dgl. »ebenfalls manches zu gewinnen ſeyn.«

»Es würde ſchon große Vortheile bringen, und die »Handelsbilanz würde ſich in einem ſehr hohen Grade auf »die Seite Würzburgs neigen, wenn man auch nichts wei»ter bewirkte, als daß man es in Anſehung der genannten »Artikel von dem Auslande unabhängig machte. Allein bei »fortgeſetzten Aufmunterungen würde man das Land vielleicht »ſelbſt in den Stand ſetzen, einen beträchtlichen Ueberſchuß »über die Quantität, die ſeine eigene Conſumption fodert, »zu erzielen, und dieſe ins Ausland abzuſetzen. Dieſes »würde Anlaß zu einem wichtigen Aktivhandel geben, und »den Nationalreichthum vermehren. Zu dieſem Handel hat »Würzburg eine ſo bequeme Lage, daß der, welcher ein »Freund des Glückes der Nationen iſt, ſich wundert, wie ſie »ſo lang unbenutzt bleiben konnte. Es iſt das Herz von

»Deutschland; die Frankfurter, die Leipziger, die Naum»burger Messen werden in seiner Nähe gehalten, der schiff»bare Main durchströmt es in vielen Krümmungen, und »tritt gleichsam vor die Thür eines jeden Würzburgers, um »ihm seine Hülfe zu Waarenversendungen anzubieten. Die »Natur ist mit den herrlichsten Gütern bis zum Verschwen»den freigebig gewesen. Wir schweigen von dem gewinn»reichen Speditionshandel, zu welchem diese glückliche Lage »Anlaß geben könnte.«

Gewisse Schriftsteller haben die Systeme von Vermehrung des National-Reichthums vor sich, und wollen, ohne sich um Lokalitäten zu bekümmern, auch das ganze System, fast in jedem Dorfe, möchte man sagen, in seinem ganzen Umfange angewendet haben. So erscheint uns dieses Räsonnement des Verfassers über Würzburg. Daß er dieses gesegnete und glückliche Land durchaus gar nicht kenne, darüber verweisen wir Kürze halber auf Schöpfs Beschreibung des Hochstifts Würzburg.

Zulezt weissagt der Verfasser, daß das Würzburger Land, wenn es blos vom Ackerbau zu leben fortfahre, bald übervölkert seyn würde. Das haben wir nun wohl nicht zu besorgen, selbst dann nicht, wenn die Würzburger blos vom Ackerbau lebten. Am Schlusse noch eine Ermahnung des Verfassers an die Würzburger Regierung, den Aberglauben unversöhnlich zu verfolgen, und Künste und Wissenschaften in Schutz zu nehmen.

2) Der Flächeninnhalt von Sachsen wird auf 724½ Q. M., die Bevölkerung auf etwa 2,010000 Seelen, die Einkünfte auf 8 Millionen Thaler angegeben. Die übrigen statistischen Nachrichten sind nach Leonhardi. Vom Herzogthum Warschau kömmt auch einiges vor. Ueber Dresden, über die Schul- und Lehranstalten werden sehr freie Urtheile gefällt, und der Zustand ganz anders dargestellt, als wir ihn jezt kannten. Ob Alles so ganz der Wahrheit angemessen

ſey, vermögen wir nicht zu entſcheiden. Beſonders wird darüber geklagt, daß man ſo ſehr in Sachſen geneigt ſey, alles beim alten und dem gewöhnlichen Weg gehen zu laſſen. Aber ungewöhnliche Dinge, und beſtändige Reformationen frommen nicht immer. Beiſpiele liegen genug vor unſern Augen. Die Armee wird auf 34000 Mann vom Königreiche und von 30000 Mann fürs Herzogthum Warſchau angegeben.

3) Der Flächeninnhalt der Sachſen-Weimariſchen Lande wird auf 35. Q. Meilen, die Volksmenge auf 109000 Seelen angenommen. Andere nehmen dafür 37. Q. Meilen an. Die Einkünfte ſchätzt der Verfaſſer auf 666000 Reichsthaler, und das Militär ſoll aus nur etwa 800 Mann beſtehen. Warum ſagte der Verfaſſer nicht, daß das Kontingent des Herzogs aus 800 Mann beſtehe. Ueberhaupt hat derſelbe bei keinem Staate die Stärke des Kontingents angegeben, was doch gewiß in einem ſtatiſtiſchen Kommentar nöthig geweſen wäre.

Von dem Schutze und den Aufmunterungen, den die Muſen in Weimar fanden, macht der Verfaſſer große Lobſprüche, ſcheint aber mit dem dermaligen Zuſtande nicht zufrieden zu ſeyn. Er meint, Weimar habe ſeine ſchönſten Tage geſehen.

4) Für die Lande des Herzogs von Sachſen-Gotha giebt der Verfaſſer einen Flächenraum von 54 ¾ Q. M. mit 178600 Seelen, 800000 Reichsthaler Einkünfte und 2500 Mann Soldaten an. Das letzte ſcheint ein Druckfehler zu ſeyn. Daß das Kontingent 1100 betrage, wiſſen unſere Leſer aus dem Journal. Neben einigen wenigen ſtatiſtiſchen Nachrichten findet man ein großes Lob der Sternwarte zu Seeberg, und eine lange Deklamation gegen alle Privaterziehung und beſonders gegen jene zu Schnepfenthal.

5) Die Lande des Herzogs von Sachſen Koburg-Saalfeld haben eine Fläche von 18. Q. M. mit 59000

Bewohnern. Der Herzog unterhält ſonſt blos 135. Mann Garden und 400 Mann Landmiliz. Man findet hier abermals einige kurze ſtatiſtiſchen Nachrichten, dann ein langes gemiſchtes Räſonnement über Verfaſſung, von dem man nicht weiß, wie es hieher kömmt. Die Einkünfte werden auf 200000 Rthlr. angegeben.

6) Der Herzog von Sachſen-Hildburghauſen beherrſcht 33000 Seelen auf 11 Q. Meilen. Seine Einkünfte werden auf 80 — 100000 Thaler geſchätzt. Neben einigen wenigen ſtatiſtiſchen Nachrichten hier wieder eine Deklamation über die Zeit, über verſchwundenes Glück, über künftige Ausſichten, von denen man nicht einſehen kann, wie ſie grade bei einem ſo kleinen Lande niedergeſchrieben werden konnten.

7) Das Sachſen-Meinungenſche Land hat überhaupt einen Flächenraum von 18¼ Q. M. und 48000 Seelen. Die Einkünfte werden über 200000 Thaler geſchätzt. Das Militär beſtand blos aus dem Landregimente und einer Kompagnie Grenadiers. Einige ſtatiſtiſche Nachrichten findet man auch hier; aber dabei auch ein weitläufiges oberflächliches Räſonnement über Statiſtik überhaupt, über Verſchiedenheit und Vereinigungen der Religionen. Der Verfaſſer redet der letzteren das Wort. Er will, die Chriſtenheit ſey eine Heerde, die einen Hirten habe, der aber ſeine Schaafe nicht ſchinde, ſondern ſie liebend auf den reichen Triften des Glaubens waide. Aus ſeinem Räſonement geht das einzige als gewiſſe Wahrheit hervor, daß derſelbe weder den Geiſt des Proteſtantismus, noch jenen des Katholizismus richtig aufgefaßt habe.

8) Der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen beſitzt ein Gebiet von 23 Q. M. mit 56000 Seelen, und hat 100000 Thaler Einkünfte. Von den meiſten Statiſtikern wird die Volkszahl nur auf 48 — 50000 Seelen angegeben.

Das Gebiet des Fürſten von Rudolſtadt beträgt nur 22. Q. M. mit 58000 Seelen. Die Einkünfte ſollen nur 70000 Thaler betragen. Hier wieder eine oberflächliche Transgreſſion über die Lage des Vaterlandes, über Zerbrechen alter Formen u. d. g.

9) Vom Reußiſchen Hauſe überhaupt werden geſammte Beſitzungen auf 25 Q. M. mit 48000 Seelen angegeben. Wir haben in unſerer Zeitſchrift Heft 16. Nro. 23. eine ſehr detaillirte Berechnung mitgetheilt, aus der ſich ergiebt daß das Ganze 28 ½ Q. M. mit 76531 Seelen enthält. Das Ganze iſt übrigens vom Verfaſſer ſehr verwirrt vorgelegt, und wir hören da von einem Fürſten Reuß-Lobenſtein, der zu Gera reſidiren ſoll, und von einer Linie zu Selbitz, die aber nicht mehr exiſtirt, da ſie die regierende zu Lobenſtein iſt. Ueber die Induſtrie in den Reußiſchen Landen einiges, und dabei vieles über den Luxus, dann über die Sperrung des Handels mit England.

»Nur Schwätzer und Selbſtſüchtige, ſagt der Verfaſſer, »ſind es, die über die gegenwärtige Sperrung des Handels »mit England Klage führen. Einzelne Gegenden des Vater»landes wögen durch dieſelbe allerdings ſehr leiden, allein »das Ganze kann nicht anders als dabei gewinnen. Die »Fabrikaten die wir nicht mehr aus England beziehen können »werden wir uns durch eigenen Fleiß zu verſchaffen ſuchen »müſſen. Die Deutſchen werden endlich deutſche Induſtrie ach»ten lernen, und dieſe Achtung wird ſie nur noch mehr er»muntern. Die ſchon beſtehenden Fabriken werden ſich nicht »nur erweitern, und vervollkommnen, ſondern es werden »auch in ſolchen Provinzen welche angelegt werden, die bis »jetzt noch des Kunſtfleiſes entbehren. Dadurch wird ein »Theil der Deutſchen in dem der Entwickelung einer patrio»tiſchen Sinnesart günſtigen Zuſtand erhalten, der andere »für denſelben vorbereitet werden. Dem Luxus aber wird »allmählig eine Quelle verſiegen, welche ihm bisher ſeine

» vorzüglichste Nahrung zufügte. Lange genug haben wir » zum größten Kummer aller Vaterlandsfreunde, die seit » Jahrzehenden vergeblich ihre Stimmen gegen dieses Un» wesen erhuben, die schmählichen Sklavenfesseln des engli» schen Kaufmanns getragen, lange genug ihm unser Gold » gesendet; es ist Zeit, daß wir uns von dem Joche befreien » uns selbst schätzen lernen, und zu Grundsätzen einer weisen » Sparsamkeit zurükkehren. «

10) Die drei Fürstenthümer Anhalt enthalten nach dem Verfasser auf 48. Q. M. 126090 Seelen. Die Einkünfte werden auf 780000 Thaler überhaupt angegeben. Die statistischen Notizen sind vollständiger als gewöhnlich. Die ersten Angaben sind bekanntlich zu hoch.

11) Die Lippischen Lande betragen überhaupt 34. Q. M. mit 95000 Seelen. Die Einkünfte überhaupt werden auf 204000 Thaler geschäzt. Dabei kurze statistische Nachrichten.

12) Zulezt noch eine Uebersicht vom Königreiche Westphalen. Da dieses nur nach dem Dekrete vom 18 August 1807., welches so sehr verändert worden, beschrieben ist; so übergehen wir hier die data davon um so mehr, als wir so viele neue und vollständige Nachrichten haben.

Warum hier des Beitrittes des Fürsten von Waldeck, der doch zu gleicher Zeit wie jener der Fürsten von Anhalt u. s. w. erfolgte, nicht gedacht ist, vermögen wir nicht einzusehen.

Ueberhaupt aber ist der besonderen Accessions-Akten, der Kontingente, der Aufnahme in einem oder dem andern Kollegio, des Stimmrechtes u. s. w. mit keiner Silbe erwähnt, überhaupt fehlt vieles, was zu einem statistischen Kommentar gehört.

Wir erwarteten nun die Beantwortung der oben aufgeworfenen drei Fragen, zu deren Basis dieser sogenannte Kommentar dienen sollte. Statt derselben erhalten wir hier Ex-

klämationen auf 11 Seiten, die der Verfaſſer im folgenden Schluſſe zuſammen faßt.

»Fürſten des rheiniſchen Bundes! Gros und herrlich war die Nation, deren Ueberreſte vertrauend ihr Schikſal euch überlaſſen. Fern ſey alle Anbildung des Fremden. Das Eigenthümliche werde ausgebildet, die Deutſchheit erhalten, und verädelt!«

Wir glauben durch dieſen getreuen Auszug unſer Urtheil über eine Schrift gerechtfertigt zu haben, die weder etwas neues im ſtatiſtiſchen Fache noch etwas denkwürdiges in Hinſicht auf Politik und Verfaſſung liefert.

S.

12.

Germanien.

(ohne Angabe des Druckorts und Verlegers:)

Deutſchlands Wiedergeburt oder der Rheiniſche Bund und die Veränderungen der Staatsverfaſſung, die er zur Folge haben wird, in beſonderer Rückſicht auf die Königreiche Bayern, Würtemberg, Sachſen, Dänemark und Preußen. 1809. VI. und 246. S. 8.

Die Vorrede die von Louis unterzeichnet iſt, verkündigt ein Werk über die dermaligen Umwandlungen Europa's an, von welchem dieſe Schrift nur ein Vorläufer ſeyn ſoll. Der Verfaſſer tritt keck auf; mit vieler Selbſtgefälligkeit

ruft er aus; »auch ich bin ein Maler!« und mahnt an das Sallustische bene dicere haud absurdum est. So vortrefflich er aber die Erwartung zu spannen versteht, so schlecht weiß er sie zu befriedigen. Seine Schrift ist in jeder Rücksicht, selbst in Rücksicht der Länder, die der Tittel so einladend nennt, höchst unbedeutend und langweilig. Ueber eine Menge Dinge, über Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges, wird gesprochen, reflectirt, gewünscht, geseufzt, gejubelt, aber meist nach Einfällen, ohne einen durchgreifenden Gedanken, ohne Klarheit und Ordnung. Das Ganze ist zusammengeschoben, wie eine Zuckerstadt auf dem Weihnachtsmarkte. Und dieser Mangel an organischem Zusammenhange zeigt sich dann wieder im Kleinen in allen Perioden von denen wir nicht umhin können, das so oft gebrauchte Bild der gelähmten Schlange, die sich mühsam einher schleppt, noch einmal zu gebrauchen: Es fehlt ihnen durchaus an innerer Lebendigkeit und Kraft und oft sogar an grammatischer Richtigkeit. Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß sich nicht mancher gute Gedanke fände, aber einmal scheint uns das etwas sehr Geringes, und dann wird er einem meistens schon wieder verkümmert, durch die Art mit welcher er ausgesprochen ist.

Der Verfasser beginnt mit Bemerkungen, die jetzt überall und wohlfeil zu haben sind, über die gegenwärtige Zertrümmerung der alten Ordnung der Dinge; wie diese Ordnung viel Gutes gehabt, wie sie aber doch zu schwach gewesen sey, sich zu halten; wie das Gleichgewichtssystem viele Menschen gekostet, und doch die Uebermacht nicht zu unterdrücken vermocht habe; wie es ganz natürlich gewesen, daß bei der französischen Revolution die alten Staaten unterlegen, denn es habe ihnen an genialischen Männern, die nicht unter Fürstenkindern und Edelleuten leicht zu erwarten seyen, gefehlt, ja auch an vortrefflichen Constitutionen; wie aber Napoleon viele Constitutionen verändere und neue einführe. Eine der wichtigsten

Conſtitutionsumwandlungen ſey die Umbildung der Reichsverfaſſung in Deutſchland. Und damit glaubt der Leſer auf der 23ſten Seite zu ſeyn, wo er ſeyn ſoll; aber nichts weniger. Jezt geht der Verfaſſer noch einmal in die Geſchichte zurück, und erinnert, wie es gekommen daß Frankreich und Deutſchland, die ſich urſprünglich ſo ähnlich waren, ſich durchaus unähnlich geworden; wie Deutſchland dadurch, daß die Reichsſtände zu Landesherrn geworden, zerriſſen, und zerſtückelt, und wie dadurch die deutſche Kraft zerſplittert und vernichtet ſey; lauter wohl, und allbekannte Dinge. Auf ungefähr noch einmal ſo viel Seiten bringt er uns wieder auf den alten Punkt, zum Rheinbunde. Anfänglich, meint er, habe dieſe Verbindung einige Beſorgniß gegeben, daß Napoleon, dem Syſtem der Mazarins und Richelieus folgend, nur die Spaltungen in Deutſchland habe conſolidiren wollen, um Frankreich gegen Deutſchland ſicher zu ſtellen. Dieſe Beſorgniß ſey aber verſchwunden ſeitdem Er im Königreich Weſtphalen die Reorganiſation von Deutſchland begonnen, und dieſem Lande durch einen ſeiner erhobenen Brüder »eine Conſtitution gegeben, die ganz den Wünſchen entſprach, welche die Weiſen im deutſchen Volk im Betreff der politiſchen Ordnung ſchon lange gehegt hatten. Dieſes Verfahren berechtige zu den ſchönſten Hoffnungen.

Darauf werden 20 Poſtulate an eine neue Conſtitution Deutſchlands aufgeſtellt, die weſentlich genannt werden, damit die deutſche Nation keine Urſache habe, die alte Reichsverfaſſung zurück zu wünſchen für den rheiniſchen (oder deutſchen) Bund! Dieſe Poſtulate enthalten die ganz gewöhnlichen Wünſche vieler Privatperſonen, die auf ihrem Zimmer ruhig ſitzend allerdings gut Wünſchen haben, weil ſie gar zu leicht den Zuſtand der Dinge vergeſſen, unter welchen die Erfüllung eintreten müßte z. B. Poſtulat 1. »die verſchiedenen deutſchen Staaten vereinigen ſich durch den Germaniſchen Bund, den ſie ſchließen — (als ob der rheiniſche Bund nicht ſchon ge-

ſchloſſen wäre)! — zu einem Ganzen, zu einem ſpeziellen Staatenſyſtem in unſerm Welttheil.« Poſt. 5: »Es wird ein Bundestribunal etablirt, welches über die zwiſchen deutſchen Fürſten entſtehenden Zwiſtigkeiten entſcheidet.« Poſt. 6: »Das nähmliche Tribunal entſcheidet auch über Beſchwerden, welche die verſchiedenen deutſchen Völkerſchaften über ihre Beherrſcher erheben zu können glauben möchten, und dient auch zu einem allgemeinen deutſchen Oberappellationsgericht.« (Hat Herr. Louis denn vergeſſen, daß die deutſchen Fürſten des N. B. ſouverain ſind? oder weiß er nicht, was das etwa heißen könnte?) — Poſt. 13: »In der ganzen Sphäre des deutſchen Bundes wird der nähmliche Codex des Privatrechts eingeführt, und mit demſelben eine gleichförmige, einfache gerichtliche Procedur.« Herr L. ſcheint zu Denen zu gehören, welche glauben, das Privatrecht ſey ganz unabhängig von der Conſtitution, und wenn gleich die Verfaſſungen verſchiedener Länder ſehr verſchieden ſeyen, ſo könne doch derſelbe Codex des Privatrechts in ihnen gelten. Dieſe Anſicht iſt aber höchſt oberflächlich, und hält ſich lediglich am Aeußern. Zwiſchen dem Privatrecht und dem öffentlichen findet die innigſte Wechſelwirkung ſtatt, und die Abweichung des einen muß nothwendig eine gleiche Abweichung des andern nach ſich ziehen. Freilich kann ein und daſſelbe Privatrecht verſchiedenen Conſtitutionen aufgezwungen werden, und Alles geht ſcheinbar, wenigſtens eine Zeitlang, ſeinen Gang: die Verworrenheit der Menſchen zerſtört das Leben ſelbſt nicht, ſondern ſie verwirrt es nur: aber Unordnung und Zerriſſenheit müſſen früher oder ſpäter entſtehen, wo das Privatrecht nicht auf dem öffentlichen gebauet, und aus ihm hervorgezogen iſt. An etwas Durchgreifendes, Feſtes und Haltbares iſt nicht zu denken. Wir wünſchen ſehr, daß dieſes mehr geprüft und beherzigt würde, als zu geſchehen ſcheint. Herr L. will übrigens, nach Poſt. 18: »daß die Bundesſtaaten Konſtitutionen er-

halten ſollen, die nach Lokalverhältniſſen der verſchiedenen Länder modificirt ſind.« Poſt. 14: »In ganz Deutſchland wird ein freier Handelsverkehr unter den verſchiedenen Bundesſtaaten zur Regel angenommen.« Als ob nicht jeder Staat ſeine eigne Kaſſe hätte, die gefüllt werden muß, um die eigenen Bedürfniſſe deſſelben zu befriedigen! Doch, wozu ſollten mehrere dieſer Poſtulate angeführt werden, da es in die Augen ſpringt, daß bei ihnen, nach Shakeſpear's Ausdruck, die Meinung beſſer iſt als der Witz. Ueberhaupt iſt nicht wohl zu begreifen, wozu dergleichen Conſtitutionsentwürfe (denn ſo würde der Verf. ſeine Poſtulate ja wohl nennen?) dienen ſollen. Wenn der hier mitgetheilte für weſentlich ausgegeben wird, wenn Deutſchland ſeine alte Verfaſſung nicht beklagen ſoll; ſo muß ſich daſſelbe doch geſtehen, daß alle dieſe Punkte gar nicht erfüllt werden können, da die Bundesurkunde ja ſchon, mit vielem dazugehörigen, gegeben iſt. Anſtatt ſolche Wünſche ins Blaue hinein (wenn der Ausdruck gebraucht werden darf) zu äußern, ſollten wir nur lieber zu erkennen ſuchen, wie die Lage der Dinge iſt, um alsdann mit Beſonnenheit, jeder an ſeinem Ort nach Kraft und Gelegenheit, mitzuwirken, daß das Beſte welches möglich iſt, daraus hervorgehe.

Nachdem der Verf. über ſeine Poſtulate die gehörige Anzahl Bemerkungen gemacht, und darin gezeigt hat, wie ſchön Alles das ſeyn würde, wenn man es ſo mache, wie er gewünſcht: ſo fängt er (S. 72) an, zu hoffen, daß die deutſchen Fürſten »aufgeklärt und lieberal« wie ſie ſind, es nun auch ſo machen werden; oder wenn ſie etwa es nicht thäten, daß wenigſtens Napoleon ihre Bedenklichkeiten leicht beſeitigen werde. Dabei macht er ſich jedoch den Einwurf, den wir ſchon längſt beſeitigt glaubten: ob nicht die politiſche Rückſicht auf das franzöſiſche Reich und die Macht ſeines Kaiſerhauſes Ihn davon abhalten könnten? Dieſer Einwurf giebt natürlich Veranlaſſung, ihn zu beantworten, und das

geſchieht, freilich auf keine erbauliche Weiſe, dahin, daß nichts zu fürchten ſey, ſondern daß Napoleon gewiß für Deutſchlands Heil und Wohl alles Mögliche thun werde: eine Behauptung, von deren Wahrheit wir alle längſt überzeugt ſind. Auf der 86. S. reißt aber der Faden gänzlich ab, und der Verf. fängt daher ganz von neuem an.

Da nehmlich der R. B. ſchon alle deutſche Länder, die nicht Frankreichs Dispoſition überlaſſen ſind, umfaßt, ausgenommen Oeſtreich, Brandenburg, Hollſtein: ſo wirft Herr Louis die Frage auf: ob zu erwarten ſey, daß dieſe Länder dem Bunde beitreten werden? ob ihr Beitritt ihrem, ob er dem Intereſſe des Bundes und des Franzöſiſchen Reichs gemäß ſey? In Rückſicht Oeſtreichs iſt er auf einen Paar Seiten mit der Beantwortung dieſer Fragen fertig; er verneint ſie: Oeſtreichs ganze Macht ſey zu groß für den Bund; das Erzherzogthum allein ſey wohl tauglich, aber die Trennung deſſelben von den übrigen Theilen der Monarchie würde viel Nachtheiliges haben; er hegt daher zu »der Gutmüthigkeit der Deutſchen (wie wenn es von dieſen abhinge) das Vertrauen, daß ſie eingedenk »der Humanität, Milde und Leutſeligkeit des öſtreichſchen Hauſes«, dieſem eine ſolche kränkende Zumuthung nicht machen werden. Weniger wohlfeil kommt Preußen weg. Vom Anfange des Königthums dieſes Landes beginnend, kommt der Verf., nach einigen Bemerkungen über Friedrich II. und deſſen Kriege, auf die Vorfälle unſerer Tage, auf Alexanders Beſuch in Berlin, auf Haugwitzens Negotiationen, auf die Schlacht bei Jena und Friedland und den Frieden in Tilſit: nicht ohne einige Schalkhaftigkeit im Tone wird dieſer Dinge gedacht. Preußen, durch dieſen Frieden ſehr geſchwächt, könne ſich allein nicht halten; aber um Oeſtreich und Rußland habe es ſich eben nicht verdient gemacht, daß es auf ſie zählen könne. — (Ja »die Vorſtellung, daß die Schwächung von Preußen ſelbſt für das Intereſſe von Rußland, welches bei ſeinen Kriegs-

unternehmungen ſo oft von demſelben genirt geworden, zu wünſchen ſey, ſoll bei dem Kaiſer Alexander zu Tilſit einigen Eingang gefunden haben).« Daher könne Preußen nichts Beſſeres thun, als dem R. B. beitreten; dadurch würde für Handel und Verkehr wie in Rückſicht der Sicherheit, ohne ein großes Militair, für die Bewohner Preußens ſehr viel gewonnen ſeyn. Eben ſo hält der Verf. dafür, daß Dänemark ſehr dabei gewinnen würde, wenn es dem R. B. ſich zugeſellte, und ſucht die Dänen, welche bekanntlich gerne ein wenig vornehm thun, darüber zu beruhigen, daß es für ſie keine Schande ſeyn werde, dem R. B. anzugehören. Aber er iſt auch der Meinung, daß der Bund durch den Zutritt von Preußen und Dänemark gewinnen, und daß Napoleon deswegen dieſen Zutritt wünſchen müſſe, beſonders weil die beiden Staaten der Landesverbindung mit einer langen Küſte, woran es bisher noch fehlte, aushelfen könnten. — Wir mögen zu dieſer Reflexion kein Wort hinzuſetzen, überzeugt, daß man das Gegentheil eben ſo gut behaupten könnte. Es kommt darauf an, was aus dem Bund werden ſoll, und welchen Zweck diejenigen ſich vorgeſetzt haben, von welchen die Bewegung der Welt ausgeht.

Auf der 123ſten Seite ſagt Hr. L., daß, wenn der R. B. vermöge eines trefflichen Organism den Mitgliedern immerwährend Sicherheit und Ruhe gewähre, alsdann die Völkerſchaften deſſelben nichts zu wünſchen übrig behielten, als eben ſo gute Conſtitutionen ihres beſondern Landes. Zur Erfüllung dieſes Wunſches ſey in Weſtphalen und Baiern ein Anfang gemacht, der zu der ſchönſten Hoffnung berechtige. Und damit geht er nun über zu Bemerkungen über die Conſtitution dieſer beiden Länder, und weiter über die, welche das Napoleoniſche Haus andern Ländern, Neapel und Spanien gegeben, preiſend den Geiſt des Ganzen, die richtige Einſicht vom Weſen des Staats, vom Verhältniſſe des Regenten wie der Bürger zum Staate, die gleichmäßige Vertheilung der Staats-

laſten auf alle Bürger, die Aufhebung ausſchließlicher Rechte, des Adels auf gewiſſe Aemter, Würden und Pfründen, und was weiter als vortrefflich allgemein anerkannt, allgemein geprieſen iſt. Ueber die National-Repräſentation läßt der Verfaſſer ſich weitläufig aus. Wir geben folgenden Satz, der von der Schreibart deſſelben zeugen mag: »Wenn man nun auch nicht leugnen kann, daß die durch dieſe Conſtitutionen feſtgeſetzte National-Repreſentation, ſtatt einer die Macht der Regierung beſchränkenden Gewalt, vielmehr nur ein mit ihr über die öffentlichen Angelegenheiten deliberirendes Corps ſey, daß die ſogenannten National-Repreſentanten ſtatt Exponenten des Willens der Nation, nur Vorträger ihrer Meinungen und ihrer Wünſche ſind: ſo muß man doch auch geſtehen, daß ſolche von der Nation deligirte Corps, als die Reichsverſammlung, die Reichsſtände, die Cortes und das Parlament ſind, welche durch die Conſtitutionen von den Königreichen Baiern, Weſtphalen, Spanien und Neapel conſtituirt werden, wenn ſie auch nicht über Gegenſtände der Geſetzgebung, der innern Verwaltung, des Finanz- und des öffentlichen Schuldenweſens zu entſcheiden: ſondern nur mit der Regierung darüber zu conferiren beſtimmt ſind, gleichwohl bei ſo vielem, was ſie in andern Beziehungen für das allgemeine Wohl thun können, auch doch wirklich noch immer für die Reſpectirung der bürgerlichen Freiheit, und für die Beobachtung aller Conſtitutionsgeſetze eine Art der Gewähr leiſten, die wenn ſie auch nicht ſo ſtark iſt, als die, welche die Britten durch ihre ſich mit dem Monarchen in die höchſte Gewalt theilende Parlamente erhalten, gleichwohl noch immer ſehr wichtig bleibt.« — Wer geſteht nicht, daß ein ſolches Buch zu leſen und zu recenſiren eine Qual ſey! — Nachdem der Verf. auch den Fürſten zu zeigen geſucht hat, wie es ihr eigener Vortheil ſey, daß ſie durch eine Volksrepräſentation ihre Gewalt beſchränken laſſen, äußert er den Gedanken, der vielleicht Manchem einleuchten dürfte: daß die

Nationalrepräſentation in den Staaten des R. B. erſt ihren Werth erhalten könne durch das allgemeine deutſche Bundestribunal, für welches er ſich früher erklärt hatte. »Offenbar würden alle Artikel der neuen Conſtitution blos ſchöne Worte ſeyn, wenn es von der Willkühr der Fürſten abhängen ſollte, ob ſie ſolche wollten gelten laſſen oder nicht, beſtehen laſſen oder verändern. Sollen aber die Nationalrepräſentanten darüber wachen, daß die Fürſten ſie nicht übertreten, ſo laſſen ſich auch mögliche Fälle denken, wo es zwiſchen beiden zu einer Uneinigkeit kommen kann. Und wie könnte dieſe ſchicklicher entſchieden werden, als durch die Ausſprüche des allgemeinen Bundesgerichts?« Der Staatsrath in Baiern und Weſtphalen wird ſehr geprieſen, als einiger Erſatz für die Beſchränkung der Autorität der Volksrepräſentation. Dagegen aber verſagt der Verf. zweien Artikeln der Baierſchen Conſtitution ſeine Bewilligung: dem, welcher den Unterthanen verbietet, auszuwandern, in fremde Dienſte zu treten u. ſ. w. und dem, welcher nur Eingebohrene zu bürgerlichen Aemtern zuläßt. Jener, meint er, mache den Unterthanen gewiſſer Maaßen zu einem glebae adscriptus, und beide ſeyen dem Sinn des Rheinbundes entgegen. Rec. kann nicht umhin, in Anſehung des erſten Punkts zu geſtehen, daß er dafür halte, alles Recht, welcher Art es ſey, gründe ſich auf einen Vertrag, und der Staat habe über keinen Menſchen ein Recht der nicht freiwillig ſein Bürger geworden iſt. Ein gezwungenes Verhältniß, man mag es modificiren, wie man will, iſt niemals Recht, weil ein Vertrag eine Willenseinheit, eine freie Uebereinkunft ſeyn muß und nicht das Produkt der Gewalt ſeyn kann. Zwiſchen einem Regenten und Untergebenen, die gezwungen unterworfen ſind, findet nie ein rechtliches Verhältniß ſtatt. Ein Regent daher, welcher das Auswandern der Untergebenen verböte, verführe mit Gewaltthätigkeit, nicht nach dem Recht. Aber iſt denn das in der Conſtitution von Baiern der Fall? Keineswegs! Und wie

ließe ſich ein ſolches Geſetz denken, von dem gerechten Max Joſeph? Es iſt nur geſagt: daß keiner auswandern ſolle, ohne Erlaubniß des Monarchen; aber es iſt nicht geſagt, daß dieſe Erlaubniß jemals ſchlechthin abgeſchlagen werden ſoll. Jenes Erſte findet Rec. vernünftig und recht. Das Recht iſt ein Wechſelverhältniß; die einſeitige Aufhebung eines Vertrags, ohne daß die andere Partei benachrichtigt würde, iſt nie zu geſtatten; und der Regent kann mit Fug und Billigkeit von ſeinen Unterthanen verlangen, daß ſie ihn um Aufhebung des Vertrags erſuchen. Erſt dann, wenn er dieſes verweigerte, und ſich zugleich weigerte, dasjenige zu entfernen, weswegen die Aufhebung des Vertrags gewünſcht wird, erſt dann wird der Regent Deſpot. — Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß das Geſetz, nach welchem nur Eingeborene zu Staatsämtern gelangen ſollen, gegen den Sinn des Rheinbundes ſey: ſo ſind wir der Meinung, daß dieſes leichter zu ſagen, als zu beweiſen ſeyn möchte; und wir können nicht umhin, uns darüber zu wundern, daß ſo viele Privatperſonen ſich herausnehmen, den Sinn und Zweck dieſes Bundes beſſer wiſſen zu wollen, als diejenigen Fürſten, die ihn geſchloſſen haben. — Im übrigen hofft Hr. L., daß nicht nur die übrigen Länder des R. B. ſich die Conſtitution von Baiern und Weſtphalen zum Muſter nehmen werden, ſondern auch Dänemark und Preußen; ſie mögen dem R. B. beitreten oder nicht: eine gute Conſtitution, meint er, wird niemals ſchaden.

Der Verf. macht (S. 208.) die Bemerkung, daß man ihm vielleicht einwenden könne: ſeine Gedanken paßten nur für den Augenblick, auf die gegenwärtige politiſche Lage von Europa, von welcher man nicht wiſſen könne, wie lange ſie dauern werde; es könne ein neuer Krieg losbrechen mit Oeſtreich, mit Rußland, und Alles ändern; ja es ſey wahrſcheinlich, daß er ausbrechen werde. Hr. L. meint indeß, daß in einem ſolchen Kriege Oeſtreich und Rußland gewiß unter-

liegen, und daß wir Alle dieſes wünſchen müßten, nachdem die Sachen einmal ſo weit gekommen ſind. »An die Ueberzeugung, daß Napoleon ſich wirklich auf der von ihm betretenen Laufbahn, die Beſorgung des wahren Wohls der menſchlichen Geſellſchaft zum Ziel geſetzt habe, muß ſich natürlich der Wunſch anſchließen, daß er auf jener Laufbahn, da er einmal ſo weit auf ihr fortgerückt iſt, (ſonſt nicht)? auch ferner nicht aufgehalten werden möchte.« Auch hält er (vielleicht ein wenig keck) dafür, daß weder Oeſtreich und Rußland den Krieg, ohne neue Zumuthungen von Frankreich anfangen werden, noch daß Frankreich ein Intereſſe daran habe, ſolche Zumuthungen zu wagen. Friede ſey für Napoleons Bildung nöthig; und wenn dieſe Bildungen zur Reife kämen, ſo könne es Frankreich ſelbſt nicht ſchwer werden, England bald zum Frieden zu zwingen.

Wenn das Gute, welches dieſe Schrift enthält, auf 4 — 6 Bogen ſtünde, ſo würden wir ſie ſehr gelobt haben. Denn, wenn ſie gleich wenig oder nichts Neues giebt, ſo ſpricht ſie doch einige Wahrheiten aus, die nicht oft genug geſagt werden können. Aber in dieſer Breite, in dieſer Form verliert ſich das Beſſere, und der Leſer verliert die Luſt es herauszuſuchen.

Lb.

13.

Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des rheiniſchen Bundes im Gebiete des andern nach dem Begriff der Souverainität und dem Geiſt der Conföderationsakte vorzüglich zur Erläuterung des 34ſten Artikels derſelben. Ohne Druckort 1807. 8. 60 S.

Die Rheiniſche Bundesakte ſagt durchaus nichts zu Gunſten des alten deutſchen Lehninſtituts, aber ſie hat auch den Untergang deſſelben nicht erklärt, und alle neu entſtandene Souveraine haben das Lehnverhältniß (wiewohlen hie und da mit Modifikationen, und in manchem Lande mit der ſichtbaren Neigung, alle Lehen überhaupt zu allodificiren) beibehalten. In der That iſt auch nicht abzuſehen, warum man dieſes alte deutſche Inſtitut unter die ſtaatsrechtswidrigen oder gehäſſigen gezählt haben ſollte, da durch das beſondere Band zwiſchen Lehnherrn und Vaſallen die unbeſchränkte Staatsobergewalt nicht nur nichts verliert, ſondern auch in Hinſicht einzelner Unterthanen noch eine feſtere Anhänglichkeit erzeugt, und den Domainen des Souverains mancher Anſpruch des Eigenthums erhalten wird.

Dieſes Intereſſe kann aber nicht bei ſolchen Lehen eintreten, deren Oberlehnherr nicht zugleich der Souverain iſt. Es entſteht daher die Frage:

»Iſt der Umfang der aus dem Lehenverhältniſſe ehedem »abgeleiteten und wirklich geltenden reellen und perſönlichen »Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf Vaſallen »und Lehengüter, die einer fremden Souverainität unter-

»worfen ſind (feuda extra curtem) auch bei der neuen »Geſtalt der öffentlichen Verfaſſung noch der nämliche, oder »welche Veränderungen hierinn ſind durch die Entſtehung »der Souverainität und durch das Fundamentalgeſetz der »neuen Vereinigung bewirkt worden?«

Dieſe Frage will der ungenannte Verfaſſer, nachdem er zuvor einige Blicke auf die verſchiedenen Perioden des Lehnverhältniſſes in Deutſchland geworfen hat, beantworten; und zwar 1) aus dem Begriffe der Souverainität, und dann 2) aus den ausdrücklichen hier anwendbaren Beſtimmungen der Konföderationsakte.

Schon unter der vorigen Verfaſſung hatte die Landeshoheit manchen Kampf mit der Oberlehnherrlichkeit in Hinſicht der im Staatsgebiete liegenden auswärtigen Lehne zu beſtehen, und man mußte ſchon damals Bedacht nehmen, die Gränzen zwiſchen der Staatsobergewalt und dem lehnherrlichen Obereigenthum genauer zu verfolgen. Da aber nach dem Geiſte der deutſchen Verfaſſung Beſitz und Verjährung den Mangel allgemeiner Grundſätze und Beſtimmungen über die Natur und den Umfang der Landeshoheit erſetzen ſollten; ſo konnte auch die richtige Ausſcheidung deſſen, was der Staatsgewalt angehörte, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Oberlehnherrlichkeit keine durchgreifende und unbedingte Anwendung gewinnen.

Nun iſt zur Sonderung dieſer Rechte der Weg gebahnt, nämlich durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität. Dieſe iſt als unbedingte und allgemeine Fundamentalnorm ausgeſprochen. Alle, die vorige Landeshoheit beſchränkende Verhältniſſe ſind nicht mehr. Zwar iſt der Begriff der Souverainität in der Bundesakte nur nach allgemeinen Umriſſen gezeichnet, und bedarf noch näherer Beſtimmungen. Aber es genügt ſchon, daß die Souverainität als allgemeine Regel zum Grunde gelegt iſt, und daher

im Wesentlichen nichts im Wege steht, diesen Begriff aus seiner Natur und seinem Zwecke näher zu entwickeln.

Unter die Folgen aus dem Begriffe der Souverainität gehört nun, daß dieselbe zur Vindikation aller Hoheitsrechte im Umfange des Staats ohne alle Rücksicht auf eine fremde Erwerbung derselben, und zur Aufhebung jedes wirklichen oder sich annähernden Subjektionsverhältnisses berechtigt ist, wodurch ein Unterthan hinsichtlich irgend eines Bestandtheils des Territoriums an einen Auswärtigen gebunden wird. Hingegen kann die Souverainität keine Gattung des Eigenthums verletzen, dieses mag nun ein vollkommnes oder unvollkommnes seyn, oder im Genusse wirklicher Früchte oder blos lukrativer Rechte und Abgaben bestehen, welche sich auf eine ursprüngliche Verleihung des Eigenthums an andere gründen.

Aus diesen Grundsätzen zieht nun der Verfasser folgende Resultate:

A) Alle persönliche Verhältnisse zwischen dem fremden Lehnherrn und Vasallen können mit der Souverainität über das Lehngut und folglich auch über dessen Besitzer unmöglich bestehen. Wenn man auch den Umfang der Souverainität mit möglichster Schonung für wohl erworbene Rechte und Privatverhältnisse bezeichnet; so kann doch mit derselben schlechterdings keine solche persönliche Treue und Ergebenheit eines Unterthanen gegen einen Auswärtigen vereinigt werden.

Unter die persönlichen Verhältnisse gehört auch die lehnherrliche Gerichtsbarkeit, in ihrem ganzen Umfange. Diese war blos auf deutsche Staatsgesetze, Staatsherkommen oder auf deutsche Verfassung gegründet, mit deren gänzlichen Untergang sie sich verlieren mußte, und im staatsrechtlichen Sinne wirklich aufgehört hat. Wo die Fortdauer der Lehngerichtsbarkeit gestattet wird, muß solche

lediglich als Folge einer ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen neuen Verleihung von dem Souverain betrachtet werden, in deſſen Befugniß es liegt, an dieſe Verleihung alle jene Beſchränkungen und Bedingniſſe zu knüpfen, welche die Gefahr des Mißbrauchs eines ſolchen Vorrechts aufs möglichſte entfernen.

Ferner folgt aus Obigem, daß alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſich auf eine beſondere Ehrerbietung des Vaſallen gegen den Lehnherrn gründen, ſo wie der Lehneid nicht mehr gefodert werden dürfen. Der Begriff der Felonie verliert ſich mithin ganz, und kein Strafrecht des Lehnherrn wegen Verletzung der Lehentreue und Ehrerbietung kann mehr gedacht werden. Daß auch alle lehnherrliche Obervormundſchaft ceſſire, bedarf keines weitern Beweiſes.

Aber B) die Realrechtsverhältniſſe zwiſchen Lehnherren und Vaſallen ſind durch die neue Ordnung der Dinge nicht verändert worden. Sie ſind Ausflüſſe des lehnherrlichen Obereigenthums, welcher die Souverainität nicht zu nahe treten kann. Wenn gleich die Souverainität die Hoheitsrechte mit Strenge an ſich zieht; ſo ſchützt ſie doch auch mit deſto ſtärkerer Hand die Privatrechte eines jeden innerhalb ſeines Souverainitätskreiſes. Um indeſſen der Souverainität auch hierinn nichts zu vergeben, was nur immer nach rechtlichen Grundſätzen gewonnen werden kann; ſo möchte man wohl einen Unterſchied einräumen, 1) zwiſchen den Eigenthumsrechten des Lehnherrn, die ihm wirklichen Vortheil gewähren, und 2) jenen, welche mehr als formelle Zeichen der Oberlehnherrſchaft, mehr als Beſchränkungen des nützlichen Eigenthums des Vaſallen ohne reellen Vortheil für den Lehnherrn anzuſehen ſind.

Die Eigenthumsrechte erſter Klaſſe können durch keine landesherrliche Geſetze aufgehoben und eben ſo wenig Gegenſtände beſchränkender Anordnungen werden, als die übrigen

wohlerworbenen Privatrechte der Unterthanen. Nur in so weit, als das Oberaufsichtsrecht des Souverains auch auf andere erworbene Rechte der Privatpersonen Einfluß hat, auch anderes Privateigenthum der Concurrenz zu den Staatsbedürfnissen unterliegt, endlich im Falle, wo die Staatsnoth die Aufopferung des Eigenthums fodert, kann die Souverainität auch auf jene lehnherrliche Rechte einwürken.

Zu den Rechten dieser Gattung sind zu rechnen a) das Lehnheimfallsrecht. Dieses Recht gründet sich auf die Natur des vertragsmäßig vorbehaltenen Theils des Eigenthums und auf ausdrückliche Lehngesetze. Diese privatrechtlichen Entscheidungsquellen sind durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität nicht ausser Gültigkeit gesetzt. Kann dem auswärtigen Souverain das Recht nicht streitig gemacht werden, durch testamentarische oder Intestat-Erbfolge und andere privatrechtliche Titel Eigenthum in einem dritten Gebiete zu erwerben, warum soll das Loos der Zernichtung gerade allen lehnherrlichen Ansprüchen auf die Succession zu Theil geworden seyn? Oder wer soll in diese Ansprüche eintreten? Der Vasall wohl nicht — denn es ist keine Veränderung mit seinem unvollkommenen Eigenthum vorgegangen; der Souverain des Territoriums nicht, denn im allgemein anerkannten Begriffe der Alleinherrschaft liegt kein einziges Merkmal, das zu einer solchen Erwerbung berechtigen könnte.

b) Die Laudemien und andere Abgaben, welche zur Anerkennung des Obereigenthums gegeben werden müssen, können dem Lehnsherrn nicht entzogen werden. Sie sind offenbar privatrechtlicher Natur. Auch

c) die bei der Belehnung herkömmlichen Gebühren müssen entweder fort entrichtet, oder es muß dafür eine Entschädigung geleistet werden. Sollte auch die Formalität der Belehnung künftig hinwegfallen; so ist es

doch keine ſtaatsrechtliche Nothwendigkeit, daß alle Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums unterbleiben müſſen. Die Entrichtung der Belehnungsgebühren konnte nur in dieſem Falle als ein ſolches Zeichen angeſehen werden.

Ein anderes Bewandniß ſcheint es

d) mit jenen Abgaben zu haben, die Surrogate für nicht mehr entrichtete Lehndienſte ſind. Lehndienſte ſind Folgen der Lehenstreue und können ohne Herabwürdigung und Beeinträchtigung der Souverainität von keinem Unterthan einer dritten Perſon, noch weniger einem fremden Souverain geleiſtet werden. Nach ſtreng rechtlicher Anſicht fällt alſo auch die Entſchädigung des Lehnherrn für dieſe Naturaldienſte hinweg. Freilich hat der Souverain des Landes auf dieſe Abgaben keine Anſprüche, auch iſt kein Grund vorhanden, warum der Beſitzer des Lehns ganz davon befreit ſeyn ſoll. Allein es kömmt hier darauf nicht an, wem dieſe Abgabe zufällt. Die Aſſimilation ſolcher Vaſallen in Hinſicht der Territorialabgaben von ihren Lehen mit andern Güterbeſitzern macht ohnehin ſolchen beſondern Abgaben ein Ende.

Was ſolche Realrechte, die mehr als formelle Zeichen der Oberlehnherrſchaft, mehr als Beſchränkungen des nützlichen Eigenthums des Vaſallen ohne reellen Vortheil für den Lehnsherrn anzuſehen ſind — betrifft, ſo können ſie allerdings von der Souverainität beſchränkt, ja ſogar aufgehoben werden, wenn es der Zweck einer beſſern Landesadminiſtration verlangt; aber nur in ſo fern, als ſie dem Lehnherrn keinen direkten Vortheil abwerfen, und mehr als ſtrenge Folgen einer fortdauernden Recognition des Oberlehneigenthums betrachtet werden können, müſſen ſie vom Lehnherrn nicht nur jedem abſolut nothwendigen Staatserforderniſſe, ſondern auch jede auf beſſere Erreichung des Staatszwecks berechnete Anſtalt und Verfügung zum Opfer gebracht werden. Sind aber direkte Vortheile für den Lehn-

herrn damit verknüpft, dann können ſie nur bei eintretenden Gründen des Staatswohls gegen Entſchädigung des Verlierenden aufgehoben werden. So lang übrigens dieſe Rechte nicht durch legislatoriſche Beſtimmungen abgeändert ſind, behalten die gemeinen Lehngeſetze und die bisherigen rechtsmäßigen Gewohnheiten nach ihre vollkommene Anwendbarkeit. Unter die Rechte dieſer Gattung zählt nun der Verf. das Recht der Einwilligung in die Alienation des Lehns; in die Beſtellung eines Afterlehns — in die Conſtituirung einer Hypothek auf das Lehn — das Recht des Retrakts.

Mit dieſen aus dem einfachen Begriffe der Souverainität gezogenen Reſultaten ſtimmen auch, fährt der Verf. fort, die ausdrücklichen Beſtimmungen der Conföderationsakte überein. Den Beſtimmungen in Art. 34. der Bundesakte liegt ein doppelter Zweck zum Grunde. Erſtlich ſollte dadurch aller Ungewißheit des Beſitzes ganzer Territorien oder einzelner Beſtandtheile derſelben ein Ende gemacht werden. Beinah auf jedem einzelnen alten und neuen Souverainitätslande hafteten noch von früheren Zeiten herrührende Anſprüche anderer fürſtlichen oder gräflichen Häuſer, zum Theil bei den Reichstribunalen anhängig. Alle dieſe Anſprüche mußten der Ruhe halber, mit Ausnahme des Succeſſionsrechts wechſelſeitig aufgehoben werden. Zweitens: Eine Hauptabſicht der Bundesakte war, den deutſchen Souverains geſchloſſene Territorien zu verſchaffen. Alle Gattungen ſtaatsrechtlicher Servituten mußten alſo wechſelſeitig von den Souverains aufgehoben werden; aber ihren Eigenthumsrechten zu entſagen, konnte weder in ihrer noch in des Protektors Abſicht liegen, da ohne ſolche weit ausgedehnte Verzichtleiſtungen der Zweck des Bundes zu erreichen war, und ſie können um ſo weniger im Sinne des 34. Art. geſucht werden, als Renuncia-

tionen auf wohl erworbene Rechte keiner extenſiven Interpretation fähig ſind.

Iſt gleich blos der allgemeine Ausdruck Rechte gebraucht, ſo beweiſt doch der Zuſatz *sur les possessions des autres*, daß hier keine Eigenthumsrechte des einen Souverains im Gebiete des andern verſtanden werden können, ſonſt hätte es nicht *sur* ſondern *dans* les possessions (innerhalb der Beſitzungen) heißen müſſen.

Nach dem Sinne und den Worten des Art. 34. muß daher behauptet werden, daß hier blos 1) von Anſprüchen eines und andern conföderirten Souverains auf das ganze Land des andern oder einzelne Theile deſſelben, dann 2) von hoheitlichen Rechten und Regalien die Rede ſey, die von nun an von keinem auswärtigen Souverain, noch innerhalb des Gebiets des andern ausgeübt werden ſollen.

Dieſe Auslegung erhält eine bedeutende Stütze durch die Analogie, die aus dem den mediatiſirten Fürſten und Grafen zufolge Art: 27. gewordenen Schickſale gezogen wird. Dieſe haben ihre Eigenthumsrechte nicht nur nicht verloren, ſondern ſie ſind ſelbſt den Domainen und Gütern der Souveraine oder der privilegirteſten Klaſſe der Unterthanen gleichgeſtellt worden. Wie ſollte alſo ein Souverain ſein: Eigenthumsrechte in dem Lande eines andern verloren haben? Daß die neuen Souverains der gewinnende, die unterworfene ehemalige Landesherren dagegen der verlierende Theil ſind, kann auf die hier zum Grunde zu legende rechtliche Vermuthung gar keinen Einfluß haben.

Vielleicht könnte man aber erinnern, daß hier dem Schluſſe vom niedern zum höhern der Umſtand ungünſtig ſey, daß die dem Mediatiſirten gegönnte Vorzüge dem Zwecke einer unbeſchränkten Souverainität und einer vollkommenen Landespurifikation nicht in dem Maaße im Wege ſtehen, als die lehnsherrliche Rechte auswärtiger Souveraine; erſtere dürfen den Charakter wahrer Unterthanen nicht ver-

läugnen, letztere könnten nur, möchte man glauben, mit Schwierigkeit oder gar nicht den übrigen Unterthanen gleich behandelt werden.

Aber eine solche Besorgniß, wäre sie wirklich gegründet, kann unmöglich zur Rechtfertigung einer Erklärung dienen, welcher eine weit natürlichere entgegengesetzt werden kann. Hätten die Konföderirten eine solche Bedenklichkeit gehabt, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß der Eigenthumsrechte in jenem Artikel gedacht worden wäre. Diese Besorgniß ist übrigens nur bei Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechten einiger Aufmerksamkeit werth. Diese gehören aber unstreitig dem Souverain, und zu den wechselseitigen Verzichtleistungen, und nur von den zu den Eigenthumsrechten gehörigen lehnherrlichen Rechten, als Privatrechten ist hier die Sprache, die sogar im 27. Art. ausdrücklich den Mediatisirten vorbehalten worden sind.

Bei dem Rechte des Heimfalls der ausser dem Territorium gelegenen Lehen kann gar kein Zweifel seyn, daß es dem Lehnsherrn auch bei der neuen politischen Einrichtung unversehrt bleibe. In eben dem 34. Art. ist das eventuelle Successionsrecht eines Bundesgenossen auf die Souverainitätslande des andern vorbehalten worden. Hat man es dem Zwecke, welcher der im 54. Art. enthaltenen Verzichtleistung zum Grunde liegt, nicht widersprechend gefunden, das Successionsrecht auf ganze Souverainitätsbezirke aufrecht stehen zu lassen; so ist um so mehr anzunehmen, daß die Succession auswärtiger Souveraine auf einzelne im Territorium gelegene Eigenthumsrechte jenem Zwecke nicht zuwider sey. Könnte daher auch wirklich der Beweiß geführt werden, daß unter »tout droit actuel« alle lehnherrliche Obereigenthumsrechte verstanden werden müßten, so ist doch das Heimfallsrecht in der in erwähntem Artikel gemachten Ausnahme analogisch gegründet und gegen jeden Angriff gesichert. Daß übrigens der Souverain, dem ein

solches Lehen heimfällt, solches nicht anders als sein Vasall besitzen kann, versteht sich von selbst.

Zuletzt beschäftigt sich nun der Verfasser mit der Widerlegung der von einem Ungenannten in unserer Zeitschrift Heft 4. Nr. 8. aufgestellten Behauptung, daß Lehnheimfälle nicht unter die eigentlichen Successionsfälle gehören, und lehnherrliche Rechte keine bloße droits *eventuels* de succession, sondern droits *actuels* seyen, die der Lehenherr über den Vasall wirklich ausübe, und die nur auf den Fall der Vermannung den Lehnheimfall zur Folge hatten; also unter die aufgegebenen Rechte gehörten, ferner mit der Prüfung der vom Herrn geh. Rath Brauer in seinen Beiträgen vorgetragenen Meinung, daß alle lehnherrliche Rechte ohne Unterschied, die einem Souverain in dem verbündeten Staate des andern nach der vormaligen deutschen Verfassung, zustanden, wechselseitig aufgegeben worden seyen. Derselbe zeigt, wiederholt, daß der Grundsatz, daß unter der mehrerwähnten Verzichtleistung keine wahre Privatrechte und Güter begriffen seyn können, durch keine Auslegung erschüttert werde.

Mit diesen Privatansichten stimmen aber die Grundsätze der Regierungen nicht durchgehends ein; und mit Recht glaubt der Verfasser, daß ihre Zusammenstellung nicht ohne Interesse sey.

In dem unterm 16. Dezember 1806 erlassenen königl. Würtembergischen Patente werden alle jene, welche im Umfange des Königreichs solche Lehen besitzen, die bisher von einem im rheinischen Bunde begriffenen Souverain dependirten und zu Lehen verliehen worden, aufgefordert, bei dem K. Lehenhofe diese Lehen gebührend zu muthen.

Hier wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß im Konföderationsvertrage §. 34. von sämmtlichen vertragschliessenden Theilen ausdrücklich auf alle schon wirklich erwachsenen Rechte und Ansprüche über die Souverainitäts-Besitzun-

gen der andern Bundesgenossen mithin auch auf die Lehnherrlichkeit über die unter deren Souverainität liegenden Lehen Verzicht geleistet worden sey.

In der grosherzoglich Badischen Verordnung (s. rhein. Bund Heft 4. S. 98.) wird aller auswärtiger Lehnsverband der Besitzer der Ritterorte in der Maaße aufgehoben, daß sie gleiche Lehnpflichten nunmehr gegen den grosherzoglichen Hof zu übernehmen haben. Ganz entgegengesetzt diesen Ansichten ist die im dritten Hefte S. 367. abgedruckte, zwischen dem Fürst Primas und Grosherzoge von Hessen am 26. September 1806 abgeschlossene, Uebereinkunft.

Hier wird zwar die Souverainität über die extra curtem gelegene Lehne des Fürstenthums Aschaffenburg dem Grosherzoge überlassen, die Lehnsherrlichkeit aber bleibt dem Fürst Primas unverändert.

Einen Mittelweg scheint die k. Baierische Regierung zu gehen. In der pragmatischen Verordnung vom 31. Dez. 1806 *) wird die Lehnherrlichkeit auswärtiger Souveraine über Güter, die unter der k. Souverainität stehen, für aufgehoben erklärt; man erbietet sich aber, die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehnherren sich ergeben können, durch gütliche Uebereinkunft zu heben. Nicht nur dieser Vorbehalt einer Entschädigung für die verlierenden Lehnherren, sondern auch der Ausdruck in dem das Motiv jener Aufhebung gefaßt ist: »Da feuda extra curtem mit »einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind,« giebt zu erkennen, daß diese Erklärung mehr für eine politische Maaßregel zur Erzielung einer vollkommenen Landespurifikation und Entfernung möglicher Hindernisse in der inneren Administration, als für die nothwendige Folgerung aus einem rechtlichen Grundsatze anzusehen sey. Noch mehr wird diese Vorstellung dadurch gerechtfertigt, daß

*) Rh. Bund Heft 5. S. 242.

in jener königlichen Deklaration ſelbſt den mediatiſirten Güterbeſitzern ein Erſatz für manche im Kreis der Souverainität gezogene Rechte zugeſichert wird.

Dieſes iſt der getreue faſt wörtliche Auszug aus einer kleinen Schrift, welche dieſen Gegenſtand zuerſt von ſeiner rechtlichen Seite zur Sprache brachte. Daß die meiſten Bundesfürſten in ihren nachfolgenden Erklärungen alle oberlehnherrliche Rechte fremder Souverains aufgehoben haben, benimmt dem Werthe dieſer Schrift nichts.

Wir glauben nun hiemit die Anzeige einer andern Schrift über den nämlichen Gegenſtand unter dem Titel:

14.

Abhandlung über die Erlöſchung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rhein. Konföderation. Von Anton Hunger. Landshut bei Thomann. 1808. 4o S. 8.

verbinden zu müſſen, als dieſe letztere in einer doppelten Beziehung auf die vorhin angezeigte ſteht. Sie ſcheint die Beſtimmung einer akademiſchen Probe zu haben, aber ihr Verf. hat in der That damit nichts weiter, als den höchſt möglichen Grad der Unverſchämtheit im Ausſchreiben beurkundet. Plagiate gehörten zu keiner Zeit zu den literariſchen Seltenheiten, zumal, wenn gewiſſe der Täuſchung des Publikums günſtige Umſtände vorhanden ſind, worunter dann der vorzüglichſte iſt, daß der geplünderte Gegenſtand den Augen des Publikums ſchon weit entrückt ſeyn muß. Allein der vor uns liegende literariſche Unfug iſt von ſo auffallender Art, daß man, zur Erklärung deſſelben, bei dem Verf. entweder eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen Autorehre, oder den Wahn vermuthen muß, als habe außer ihm niemand die ein Jahr vorher erſchienenen Schriften, die er

ausſchreibt, geleſen. Die Hungerſche Abhandlung iſt im Grunde gegen die vorhin angezeigte gerichtet, ohne jedoch ihrer Exiſtenz nur im mindeſten zu erwähnen; gleichwohl erweißt ihr der Verf. die Ehre, weit über die Hälfte davon ſich eigen zu machen. Sie nimmt die Behauptung des Herrn Brauer an, und ſo iſt es dann billig, daß die Brauerſchen Beiträge zum allgemeinen Staatswohl der Rheinbundesſtaaten den übrigen Reſt der Abhandlung liefern. Eine dem Anſcheine nach ſo harte Anklage macht dem Recenſent eine genaue Beſcheinigung zur Pflicht.

Die Anlage iſt ganz aus der Schrift: über die Lehnherrlichkeit eines Souverains, genommen. Zuerſt eine kurze Geſchichte des Lehnweſens (§. 1 — 8.) dann die Beantwortung der aufzulöſenden Frage I, aus dem Begriffe der Souverainität (§. 9 — 21.) II, nach der Konföderationsakte (§. 21 — 34.) Nun vergleiche man die §§. 1 — 17. mit den §§. 5 — 20. der ſo eben erwähnten Pieçe, und man wird eine ſo diplomatiſch ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit im Ausſchreiben bemerken, daß weder Allegationen noch Druckfehler vergeſſen ſind; von letztern, weil es zu karakteriſch iſt, nur eine Probe: §. 15. der Originalausgabe heißt es: die lehnrechtlichen perſönlichen Verhältniſſe betreffen die Perſon des Lehnherrn in der wechſelſeitigen Berührung: Wer ſieht nicht gleich, daß durch einen Druckfehler noch: Lehnherrn, und des Vaſallen ausgelaſſen iſt. Nichts deſtoweniger nimmt ihn Hr. H., wie er dort ſteht, in ſeinen Abdruck auf. §. 18. trennt ſich Hr. H. von dem anonymen Verfaſſer jener Abhandlung in Hinſicht der Meinung, ſohin auch von ſeinen Worten. Er wendet ſich nun zu Hrn. Brauer, nachdem er zuvor ſchon (§. 13.) aus den Seiten 23 und 24 der Beiträge einige Fragmente wörtlich eingeſchaltet hat. Mit dieſem behauptet er, auch die reellen, mithin alle Lehnsverhält-

niſſe beruhten auf Oberherrſchaft und Militairpflichtigkeit, weswegen alle Rechte aus dem Lehnverbande zu den Hoheitsrechten gehörten. Wie läßt ſich aber dieſe Behauptung mit dem Grunde vereinigen, den Hr. Hunger zum Beweiſe der Meinung (§. 19.), daß das aufgegebene Obereigenthum über die Lehne im auswärtigen Gebiete dem Souverain des Landes, wo es gelegen, zufalle, anführt, nemlich mit dem Satze: daß Lehnsobereigenthum nichts anders, als ein dingliches Recht ſey, welches auf Grund und Boden des Lehnguts hafte? —

Im zweyten Abſchnitt rückt der Verf. ſeinem Gegner wieder etwas näher, und ſchreibt aus deſſen Abhandlung §§. 27 und 28. hier die §§. 21. 22. und zum Theil 23. wieder ab. Die Ausführung (§. 24 — 31.), daß nach der Bundesakte ſämmtliche lehnherrlichen Rechte eines Souverains im Territorium des andern, als aufgegeben und erloſchen betrachtet werden müßten, iſt nichts mehr und nichts weniger, als die reinen Brauerſchen Worte in ſ. Beytr. Seite 244. u. f. S. 256. u. f. S. 264. u. f. Die §§. 31 — 34. ſind wieder das volle Eigenthum der mehrgenannten anonymen Schrift, mit dem einzigen, dem Hrn. H. eigenen Verdienſte, daß er hier die ſpäter erſchienenen Deklarationen verſchiedener Bundeshöfe in Beziehung auf die feuda extra curtem, welche ſämmtlich mit der Brauerſchen Behauptung übereinſtimmen, eingeſchalten hat.

Man ſieht hieraus klar, daß durch dieſes elende Händewerk der Wahrheit und Wiſſenſchaft nicht der geringſte Gewinn zugeht, und, da aus zwey Büchern hier das dritte gemacht iſt, jede Bemerkung des Rec. über die hier vertheidigten Sätze entweder nur der Brauerſchen Meinung, oder der des ungenannten Verfaſſers gelten müßte, deren Prüfung aber gerade hier am unrechten Orte wäre.

Uebrigens verdient hier doch nachgetragen zu werden, daß die frühere königl. bayerſche Declaration in Bezug auf

die Lehne extra curtem durch die wiederholte Aufforderung der Vasallen, welche von auswärtigen Lehnhöfen vor der Auflösung der Reichsverfassung releviren, im Königreich Bayern gelegene Lehne besitzen, die Investitur bey dem königl. Lehnhofe zu empfangen, verglichen mit der allgemeinen Erklärung, daß nur dann für eingezogene Privatrechte eine Entschädigung vom Staate geleistet werden soll, wenn solche ausdrücklich zugesichert worden ist, (K. Bayr. Regierungsblatt 1809. St. II.) nunmehr außer Zweifel gesetzt ist.

Von der Regierung des Großherzogthums Würzburg ist noch keine bestimmte Erklärung in Beziehung auf diesen Gegenstand bekannt geworden. Es ist zwar in mehreren Verträgen zwischen dieser Regierung und den benachbarten Bundesstaaten, und am neuesten in dem Vertrage von S. Meiningen und Römhild §. 10. (Rh. B. XXII. S. 130), so wie in dem Vertrage mit dem Fürst Primas §. 13. (Rh. B. XXIV. S. 592) die Bestimmung enthalten, daß die in den beyderseitigen Territorien gelegenen Lehne wechselseitig überlassen seyn sollen. Allein Rec. glaubt nicht, daß man aus einer solchen Uebereinkunft auf eine gleiche Auslegung des Art. 34. der Bundesakte, d. h. auf die Meinung von der rechtlichen Nothwendigkeit einer solchen wechselseitigen Ueberlassung der Lehne einen richtigen Schluß machen könne. Denn wenn ich einem eine Sache freywillig abtrete, so folgt weder hieraus, daß ich ihm solche aus einem allgemeinen Grunde der Verbindlichkeit abtreten zu müssen, noch, daß ich sie ihm nicht abtreten zu müssen geglaubt habe; es bringt keine Verbindlichkeit für andere gleiche Verhältnisse hervor. Indessen hat sich bey weitem die Mehrheit der Bundessouveraine für die Auslegung des angeführten Artikels der Bundesakte, daß auch die Lehnherrlichkeit im wechselseitigen Gebiete unter die verzichteten Rechte zu zählen sey, entschieden, und, kann eine

Uebereinſtimmung ſolcher einzelnen Deklarationen die ſtaatsrechtliche Würkung einer authentiſchen Interpretation der Bundesakte haben, ſo iſt das praktiſche Intereſſe dieſer Kontroverſe wohl bald vorüber.

15.

Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensſchluſſes, in ſo weit derſelbe den teutſchen Ritterorden betrifft. Mit Urkunden. Teutſchland 1807. 160 Seiten.

Dem Titel nach möchte ſcheinen, als ob dieſe kleine Schrift in eine Darſtellung der Litteratur des rheiniſchen Bundes nicht gehöre; aber man wird aus der Darlegung des Innhalts derſelben bald ſehen, daß ſie hier eine ganz vorzügliche Stelle verdient.

Bekanntlich iſt in der Bundesakte über verſchiedene teutſche Ordenskommenden disponirt worden. Der Herr geheime Rath (nun Miniſterialdirektor) Brauer zu Karlsruhe hatte daher Gelegenheit genommen, in ſeinen Beiträgen (ſ. Heft 25. Nr. 2. S. 15.) zwei Abhandlungen abdrucken zu laſſen. In der erſten behauptete derſelbe: »Der »rheiniſche Bund vertheilt das durch den Presburger Frie»den dem Meiſterthum entzogene Ordensgut, nur ſo weit »es ſtrittig geworden war, nimmt aber durch ſein Still»ſchweigen keinem der Souveraine ein Recht an unſtrittig »vor dem Frieden okkupirtes;« in der zweiten aber: »Alles, »was in der Landeshoheit des Fürſtenthums Mergentheim

»eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordens»gut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Jänner »1806 dem Hoch» und Teutschmeister bewilligt, und mithin »ihm zu restituiren.«

Diese beiden Abhandlungen und überhaupt die verschiedenen Behandlungen von Ordensbesitzungen gaben nun zu der obenbemerkten Schrift Veranlassung, welche wir hier nach ihrem Innhalte zergliedern wollen.

Von §. 1 — 16 erzählt der Verfasser kurz, und mit Urkunden belegt, wie es mit den Besitzungen des Ordens in der Epoche vor dem Ausbruche des Kriegs (1805) bis zum Presburger Frieden gegangen, während welcher Baiern, Würtemberg und Baden von mehreren Kommenden Besitz nahmen, ferner was für Veränderungen durch die rheinische Bundesakte bewirkt wurden. An diese Erzählung reiht nun der Verfasser seine rechtlichen Ansichten der Verhältnisse des Hoch» und Teutschmeisterthums und des Ordens, und folglich eine Erklärung des 12ten Artikels des Presburger Friedens an.

Die neuesten staatsrechtlichen Verhältnisse derselben werden durch die Artikel 8. 12. 15 und 17 bestimmt. Der 12te Artikel lautet: »Die Würde eines Hoch» und Teutsch»meisters, die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor »dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Haupt»sitze des Ordens dependirten, die andern Rechte, Domainen »und Einkünfte, die zur Zeit der Auswechselung der Rati»fikationen des gegenwärtigen Traktats mit dem Hoch» und »Teutschmeisterthum verbunden sind; so wie die Domainen »und Einkünfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit »besitzen wird, sollen nach der Ordnung der Erstgeburt in »der Person und der direkten männlichen Deszendenz desje»nigen Prinzen des kaiserlichen Hauses erblich werden, der »von Sr. Majestät dem Kaiser von Teutschland und Oester»reich dazu bestimmt werden wird.«

Im 8ten Artikel überläßt Se. Majestät der Kaiser von Teutschland und Oesterreich an Se. Durchl. den Kurfürst von Baden die Kommenthurei Mainau. Der 15. Art. des Verzichtes Sr. Maj. des Kaisers] von Oesterreich »auf »alle Staaten, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige »von Baiern und Würtemberg und Se. Durchl. der Kur»fürst von Baden sind, und überhaupt auf alle in den »bairischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende »Staaten, Domainen und Gebiete. Jedoch sollen die Re»nunciationen keine Beziehung auf das Eigenthum haben, »welches durch den XI. Artikel JJ. KK. HH. den Erzher»zogen zugetheilt worden ist, oder in Kraft des XII. Arti»kels erst noch zugetheilt werden soll.«

Im 17. Artikel »garantirt Se. Majestät der Kaiser Napoleon die Integrität der in den Artikeln 11 und 12 den Prinzen des Hauses Oesterreich zugewiesenen Besitzungen.«

Aus diesen friedensschlußmäßigen Bestimmungen ergeben sich nun nach des Verfassers Meinung eigene Resultate, und zwar

I. für das kaiserl. Oesterreichische Haus wird 1) die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters erblich bei dem Hause Oesterreich,

2) sie kömmt jedoch nicht dem regierenden Monarchen oder Familienhaupte, sondern einem nachgebornen Prinzen zu,

3) dessen Ernennung Sr. Majestät überlassen, jedoch

4) auf keinen Zeitraum beschränkt ist.

5) Diesem Prinzen werden die hoch- und teutschmeisterischen und teutschen Besitzungen, so viel ihm hieran friedensschlußmäßig verbleibt, als Erbgut angewiesen, das er

6) auf seine Nachkommen, in gerader männlicher Descendenz nach den Rechten der Erstgeburt vererbt.

7) Der ernannte erbliche Hoch- und Teutschmeister

wird übrigens ein weltlicher Fürst, legt keine Ordensgelübde mehr ab, und die Großkapitularischen Wahlen hören auf.

II. In Hinsicht auf den teutschen Orden.

1) Sein Schicksal ist in Rücksicht der noch übrigen an Oesterreich erb- und eigenthümlich übergegangenen Hauptbestandtheile, lediglich der Entschließung des Kaisers von Oesterreich, welche Anwendung derselbe von den über ihn erhaltenen Befugnissen machen will, überlassen, indessen hat

2) der Orden keine Disposition mehr über sein bisheriges Eigenthum, welches jedem friedensschlußmäßigen Participanten zusteht, und

3) dessen Glieder können daher mehr nicht, als eine, nach dem Maaßstabe ihrer Würde, ihres Ranges, Alters und bisherigen Genusses auszumittelnde lebenslängliche Pension ansprechen.

III. In Hinsicht auf die Ordens-Besitzungen.

1) Das oberste Eigenthum der zu den zwei verschiedenen Normalepochen noch im Besitze des Ordens gewesenen Rechte, Domainen und Einkünfte, geht auf das kaiserl. Oesterreichische Haus über, doch bilden sie

2) keinen integrirenden Theil der Oesterreichischen Monarchie, keinen subalternen Staat — der Oesterreichische Monarch erhält weder Souverainität, noch Lehensherrlichkeit über dieselbe, sondern sie formiren

3) ein eigenes abgesondertes, für sich bestehendes Fürstenthum — das von einem österreichischen Prinzen regiert, und auf seine männliche Nachkommen vererbt wird.

4) Aus dem bisherigen Wahl- und Stiftungslande wird ein Erbland.

5) In denjenigen hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, die vor dem Kriege mit Landeshoheit begabt

waren, kommt dem Herrn Hoch- und Teutschmeister die Hoheit zu, und nun nach aufgelößtem Reichsverbande und Reichsstaatsgewalt, hat er die volle Souverainität erworben; denn der Protektor des rheinischen Bundes erklärte (am 1. August 1806) am teutschen Reichstage, »wie er keine Exi»stenz einer teutschen Staatsverfassung, sondern blos völlige »und gänzliche Souverains in den übrigen Fürsten Teutsch»lands erkenne.«

Wichtig ist also nun die Frage: »was nach dem »Presburger Frieden dem kaiserl. Oesterreichischen Hause »von dem teutschen Ordensgute als Erbeigenthum zu»komme?«

Sollen bei Auslegung eines Gesetzes die gebrauchten Ausdrücke, der Geist und Zweck desselben erforscht, und die Analogie benutzt werden, so wird es bei Bestimmung dieses Gegenstandes auf die Untersuchung folgender Punkte ankommen.

1) Was verordnet eigentlich der Friedensschluß hierüber?

2) Was liegt im Begriffe der darinn gebrauchten Ausdrücke?

3) Wie stimmen diese mit den vormaligen Rechts- und statistischen Verhältnissen teutscher Staaten, insbesondere aber mit der Partikularverfassung des teutschen Ordens überein?

4) Läßt sich auf den Sinn und die Absichten der Paziscenten schließen? und auf welche?

1) Der Art. 12. des Friedensschlusses stellt drei Kategorien des Ordensgutes auf, und fügt für jede derselben eigene Bestimmungen bei, wornach die Frage, wem diese oder jene occupirte Ordensbesitzung zugehöre? erledigt wird. Diese 3 Kategorien sind:

A) Die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim als Hauptsitz des Ordens dependirten, das heißt: Alles, was im Jahr

1805 unmittelbar vor Ausbruch des französisch-österreichischen Kriegs, eine Dependenz von Mergentheim war, gehört dem kaiserl. Oesterreichischen Hause.

B) Die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechselung der Ratifikationen des Preßburger Friedens mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind.

Die Besitzungen also, die nicht in die Klasse der Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens gehören, jedoch mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind, werden nur in so fern dem kaiserl. Oesterreichischen Hause zugewiesen, als sie noch am 1. Jänner 1806 mit demselben verbunden waren.

Was vor dem 1. Jänner 1806 von dieser Klasse von Ordensbesitzungen occupirt worden, ist dem Occupationshofe definitiv abgetreten, was davon aber erst nach dem 1. Jänner 1806 in Besitz genommen wurde, muß dem kaiserl. Oesterreichischen Hause restituirt werden.

C) Die Domainen und Einkünfte, die der teutsche Orden zu der nämlichen Zeit (der Auswechselung der Ratifikationen) besitzen wird.

Alles übrige Ordensgut also erhält mit jenem der zweiten Klasse (unter B) gleiche Normalepoche nämlich den 1. Jänner 1806.

In Ansehung der für jeden der gewählten Ausdrücke im XII. der Friedensartikel festzusetzenden Begriffe, handelt sichs zuerst

A) von den Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, welche von allem übrigen Ordensgute sorgfältig zu unterscheiden sind, weil für jene, nicht für diese die Epoche vor Ausbruch des Kriegs zur Norm angenommen, und nach dieser dem Besitzer zugeschieden werden muß.

Es ergeben ſich aber nun hier folgende Grundſätze, welche bei Beſtimmung des Gegenſtandes praktiſch angewendet werden müſſen.

I) Das Wort Dependenz bezeichnet die Abhängigkeit und Unterordnung des einen Gegenſtands von dem andern. Rechte, Domainen und Einkünfte, welche von Mergentheim, dem Hauptſitze des Ordens, vor dem letzten Kriege dependirten, ſind alſo Rechte, Domainen und Einkünfte; welche vor der genannten Epoche von Mergentheim, dem Hauptſitze des Ordens, abhangen, welche dem Hauptſitze Mergentheim untergeordnet, unterworfen waren, einen Theil des Mergentheimer Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die daſigen Hauptkaſſen ablieferten.

II) Der Friedensſchluß ſpricht von Mergentheim als Hauptſitz des Ordens und giebt durch dieſen Zuſatz dem engen Begriff von Dependenzen der Stadt Mergentheim eine Ausdehnung.

Mergentheim als Hauptſitz des Ordens unterſcheidet ſich aber von der Stadt als ſolcher nur allein durch die darinn etablirte politiſche, Juſtiz und Finanzadminiſtration ſämmtlicher ihr untergeordneten Aemter, Rechte, Unterthanen, Domainen und Gefälle, welche lauter integrirende Beſtandtheile des allda verwalteten Staatsvermögens, der allda beſtehenden Haupteinnahmen ausmachen, und wohin ſie ihre Staats- und Kameraleinkünfte abliefern. Andere Vorzüge giebt die Eigenſchaft als Hauptſitz nicht, und in dieſem allein liegt demnach die Ausdehnung des Begriffs.

Dieſe Maſſe von Rechten, Unterthanen, Domainen und Einkünften, welche von der in Mergentheim angeordneten Adminiſtration abhängen (dieſe Dependenzen von Mergentheim) machen darum noch nicht das ganze Fürſtenthum oder Hoch- und Teutſchmeiſterthum aus. (Von dieſem Ordensgute unten ein Mehreres.)

III) Es iſt nur von jenen Rechten, Domainen und

Einkünften die Rede, welche vor Ausbruch des letzten Kriegs von Mergentheim — dem Hauptsitze des Ordens dependirten. Es cessirt mithin aller Unterschied zwischen ursprünglichen und erst in der Zeitfolge dazu qualificirten Dependenzen. Besitzungen, die vormals selbstständig und unabhängig — oder nur mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirt, aber noch vor der angegebenen Epoche wahre subordinirte und dependente Besitzungen von Mergentheim geworden sind, können bei Anwendung des Presburger Friedensschlusses nur als Dependenzen angesehen und beurtheilt werden.

IV) Der Begriff von Dependenz erstreckt sich auf alle, wo immer gelegene — Dependenzen, auf mediate und immediate Besitzungen; er gestattet weder an sich, noch nach der wörtlichen Fassung der angezogenen Stelle, noch nach dem Sinn derselben, einen fremdartigen Bezug auf geographische oder Territorialverhältnisse. Nicht auf geographische, sonst müßte eine Lage, Gränze, Ortsbestimmung, oder sonst eine derartige Beschränkung beigefügt worden seyn. Nicht auf Territorialverhältnisse, weil der 12. Artikel des Presburger Friedensschlusses auch der Domainen und Einkünfte ausdrücklich erwähnt.

Wollte man nun jene Verhältnisse berücksichtigen, so hätte man im Friedensschlusse nur von Mergentheim und dessen unmittelbaren Umgebungen reden dürfen.

V) Selbst der diplomatische französische und teutsche Sprachgebrauch des Wortes Dependenz bestätigt diese Auslegung.

Bei den Verhandlungen der Reichsfriedensdeputationen zu Rastadt und Regensburg bediente man sich sehr oft sowohl von französischer als teutscher Seite des Wortes Dependenz, und es wurde stäts im engsten Sinne genommen.

Die im Elsaß, Lothringen und anderen französischen ehemaligen Provinzen gelegenen Zugehörungen der am rech-

ten Rheinufer befindlichen geiſtlichen und weltlichen Etabliſſements und ſo umgekehrt, nannten beide Theile Dependances ohne Rückſicht auf ihre geographiſche Lage, auf ihre Mittel- und Unmittelbarkeit zu nehmen. Landkarten wurden dabei ſo wenig als ſtaatsrechtliche Verhältniſſe beobachtet.

Daß übrigens auch der allgemeine franzöſiſche Sprachgebrauch mit des Verfaſſers Auslegung zuſammenſtimme, darüber bezieht ſich derſelbe auf das Dictionnaire de l'Academie unter den Worten Dependances und dependre.

Zu die zweite Kategorie des Ordensgutes gehören: »die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, die zur Zeit »der Ratifikationsauswechſelung des Friedenstraktats mit »dem Hoch- und Teutſchmeiſterthum verbunden waren.« (Attachés à la grande maitrisc.)

Hier iſt alſo nicht mehr von Dependenzen von Mergentheim, als Hauptſitze des Ordens, ſondern von hoch- und deutſchmeiſteriſchen unirten Rechten und Gütern die Sprache.

Der Unterſchied zwiſchen Ordensgut und Dependenz von Mergentheim, als Ordenshauptſitze muß nun in einer weſentlichen, nicht in einer zufälligen Eigenſchaft deſſelben aufgefunden werden. Ein weſentliches Unterſcheidungsmerkmal liegt aber in dem Verhältniſſe des unirten Gutes oder Landes zum Hauptgute oder Hauptlande.

Unionsgut nennt man dasjenige Gut, welches mit Beibehaltung ſeiner eigenen Verwaltung, Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung, gleich dem Hauptlande, mit dem es verbunden iſt, unmittelbar unter demſelben Oberherrn und Regenten ſteht. Unionsgut macht keinen ſubordinirten, ſondern einen coordinirten Theil des Ganzen aus. Zwiſchen Unionsgütern und Dependenzen liegt der Unterſchied der Selbſtſtändigkeit, Abhängigkeit und Unterordnung.

Die mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirten oder verbundenen Rechte, Domainen und Einkünfte also sind diejenigen, welche zum Hoch- und Teutschmeisterthum in der Art gehören, daß sie nach ihrer eigenen Administration ihre selbstständige Verwaltung und ihre Hauptkassen besitzen, dem jedesmaligen Hoch- und Teutschmeister unmittelbar, der in Mergentheim angeordneten Administration aber gar nicht untergeordnet sind.

C) Die dritte Kategorie hat es einzig und allein mit dem Ordensballeigute — das heißt mit demjenigen übrigen Ordensgute zu thun, welches der Administration und dem Genusse der teutschen Ordensritter-, Kommenthuren und Landkommenthuren unter steter Aufsicht und Responsabilität gegen das Ordensoberhaupt und den gesammten Orden überlassen war.

Was hievon am 1. Jänner 1806 noch in den Händen des Ordens war, wird Erbeigenthum des kaiserl. Oesterreichischen Hauses; was davon aber am nämlichen Tage von den teutschen Allirten Frankreichs occupirt gewesen, verbleibt denselben vermöge des Friedensschlusses.

Es entsteht daher nun 3) die Frage: wie die angegebenen Begriffe von Dependenzen, Unionsgut und Ordensballeigut mit dem vormaligen Rechts- und statistischen Verhältniß teutscher Staaten, besonders aber mit der Partikular-Verfassung des teutschen Ordens übereinstimmen?

a) Das ehemalige teutsche Territorialstaatsrecht kannte den Unterschied zwischen Dependenzen und Unionsgütern, und

b) in den ehemaligen teutschen Territorien waren diese Verhältnisse sehr häufig. Dieses wird durch einzelne ältere und noch jetzt bestehende Länderverhältnisse anschaulicher gemacht, und noch die in der Geschichte gegründete Bemerkung hinzugefügt, daß jeder einzelne teutsche Staat aus verschiedenartig zusammengekommenen einzelnen Herrschaften

Gütern und Revenüen beſteht, die durch Acquiſitionen, Erbſchaften, Kauf- und Tauſchhandlungen nach und nach zu ihrem gegenwärtigen Umfange gekommen. So ſey z. B. das Fürſtenthum Ansbach durch einzelne, in verſchiedenen Perioden gemachte, Erwerbungen, durch Kaiſerliche Schenkungen und Gnadenbriefe, durch Heirathen, Kauf, Tauſch und Erbſchaften zuſammen gekommen, ohne daß irgend jemand einfallen könne, den Crailsheimer oder Gunzenhauſer Kreis für eine unirte Beſitzung ſtatt einer Ansbachiſchen Dependenz auszugeben.

c) Die aus dem Begriff der bei dem Friedensartikel gewählten Ausdrücke abgeleitete Erklärung ſtimmt mit der wirklichen teutſchen Ordensverfaſſung und ſeinem politiſchen Zuſtande vollkommen überein. Die Geſchichte des Ordens lehrte, daß ſämmtliche im teutſchen Reiche zerſtreut gelegene Ordensbeſitzungen das Reichsfürſtenthum des teutſchen Ritterordens ausmachten.

Vor dem Verluſte des Herzogthums Preußen bildeten ſämmtliche Ordensgüter zwei Fürſtenthümer, die zwei Stimmen auf den Reichstagen hatten. Die Beſitzungen, welche der Orden in den Oeſterreichiſchen Staaten, in Tyrol, am Rhein, im Elſaß und Burgund (ein Theil dieſer Balleigüter liegt in Schwaben) nach und nach erworben hatte, waren dem Hochmeiſterthum in Preußen unmittelbar untergeordnet, und führen daher noch heut zu Tag den Namen der Balleien preußiſchen Gebietes; ſie wurden noch beſonders in der Eigenſchaft unmittelbarer Reichsbeſitzungen in den verſchiedenen Reichskreiſen vertreten, und ihrer in den Reichsmatrikeln von 1471. 80. 86 und 89 noch ſämmtlich erwähnt. Die übrigen in Teutſchland zerſtreuten Ordensbeſitzungen ſtunden unmittelbar unter dem Teutſchmeiſter, welcher ſolche am Reiche vertrat, und daher mit den teutſchen Balleien, die noch den Namen teutſchen Gebietes führen, in der Reichsmatrikel erſcheint.

Sämmtliche Bestandtheile dieses Gebiets bildeten das unmittelbare Reichsfürstenthum des Teutschmeisterthums, und über sämmtliche Besitzungen des teutschen Gebietes wurde der Meister teutschen Gebietes mit allen davon abhängenden Regalien und Gerechtigkeiten, wo die immer im h. R. Reiche gelegen waren, belehnt.

Erst gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts verglich sich der Teutschmeister mit den ihm untergebenen Balleien über einen bestimmten Wohnsitz, Güter, Rechte und Besitzungen, welche nun — im Gegensatz gegen die Ordensballeigüter — das Teutschmeisterthum genannt — die übrigen Balleien aber, sammt diesen teutschmeisterischen Gütern, nach wie vor zu dem teutschen Reichsfürstenthum gezählt, und bis auf die letzte Stunde beim Reiche vertreten wurden; daher auch weder ursprünglich, noch in der Zeitfolge Teutschmeisterthum und teutschmeisterisches oder teutschordisches Fürstenthum einerlei Sache, waren.

Der Verlust des Herzogthums Preußen hatte nun die Folge, daß dem damaligen Teutschmeister Walter von Cronberg von Karl V. die hoch- und teutschmeisterische Würde im Jahr 1527 übertragen wurde, worauf derselbe mit den teutschen Balleien jene des preußischen Gebietes vereinigte, in die von dem Hochmeister besetzte Stelle am Reichstage 1529 vorrückte, nur in dieser seine Stimme abgab, sämmtliche Ordensbesitzungen in ein Fürstenthum vereinigte, und vom Kaiser 1530 zu Augsburg bei versammeltem Reichstage mit dem Hochmeisterthum sammt allen dazu gehörenden Ordensgütern, Regalien, Vorrechten und Einkünften ꝛc. feierlich belehnt wurde. Die mit eigenen Kuriatstimmen begabten Balleien Elsaß und Koblenz erhielten sich in ihrer Reichsunmittelbarkeit, die übrigen preußischen Gebiets wurden von den Landesfürsten, in deren Gebieten ihre Güter enklavirt sind, eximirt, und die Balleien teutschen Gebiets

konkurrirten bis zur Auflösung des Reichsverbands zu allen Reichs- und Kreislaſten des Fürſtenthums.

Das Reichsfürſtenthum des teutſchen Ordens theilte ſich zur Zeit des Presburger Friedensſchluſſes

A) in das Hoch- und Teutſchmeiſterthum

B) in die Ordensballeien.

A) Alles, was der unmittelbaren Adminiſtration und dem Genuſſe des Hoch- und Teutſchmeiſters angewieſen war, gehörte zum Hoch- und Teutſchmeiſterthum. Daſſelbe beſtand aus vielen in ganz Teutſchland zerſtreut liegenden Beſitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften, welche kein zuſammenhängendes ganzes Gebiet bildeten; nur wenige Aemter ſtunden in näherer geographiſcher Verbindung; viele Aemter und Domainen unterlagen bei dem Fortſchritten des Territorial- und Souverainitätsſyſtems der Mediatiſirung, woran eben ihr Zerſtreutliegen Schuld war.

Dieſe in ganz Teutſchland zerſtreuten hoch- und teutſchmeiſteriſche Rechte, Domainen und Einkünfte waren *theils der in Mergentheim, als Hauptſitze des Ordens angeordneten Adminiſtration untergeordnet; theils hatten ſie ihre eigene ſelbſtſtändige Verwaltungen, und ſtunden, wie Mergentheim, in gleicher unmittelbarer Unterordnung lediglich unter ihrem gemeinſchaftlichen Regenten.*

Erſtere ſind *Dependenzen* von Mergentheim, als Hauptſitz des Ordens; letztere ſind die mit dem Hoch- und Teutſchmeiſterthum *unirten* Güter.

Ganz irrig, fährt der Verfaſſer fort, iſt die vom Hrn. geh. Rathe Brauer *) aufgeſtellte Anſicht, daß das Hoch- und Teutſchmeiſterthum, (welches man eben ſo fehlerhaft mit Meiſteriſchem Tafelgut für identiſch hält — man müßte denn das Ganze für den Theil geltend machen wollen) nur

*) In ſeinen Beiträgen unter Satz V.

ſprünglich theils aus dem Fürſtenthum Mergentheim, nämlich der Stadt und allen dazu gekommenen reichsunmittelbaren Orten, theils aus den dazu gekommenen einzelnen Gefällverwaltungen, welche Gülten, Zinſen, Zehnden in andern reichsſtändiſchen Gebieten einzunehmen, und zur Obereinnahme des Hochmeiſters zu verrechnen hätten, theils aus alt inkamerirten Kommenden beſtanden ſey, deren Verwaltung unmittelbar der hoch- und teutſchmeiſteriſchen Regierung angehörte.

Ein ſogenanntes Fürſtenthum Mergentheim hat nie exiſtirt, und noch weniger als Theil des Meiſterthums, da das Meiſterthum ſelbſt nur ein Theil des Fürſtenthums iſt, und wenn ja zuweilen dieſer uneigentliche Ausdruck Fürſtenthum Mergentheim gebraucht wurde; ſo bezeichnete er das Hoch- und Teutſchmeiſterthum, deſſen Hauptſitz Mergentheim war. Sämmtliche hoch- und teutſchmeiſteriſche und Ordensbeſitzungen bildeten das Fürſtenthum.

Die zu dem Meiſterthum gehörende Gefälle, Gülten und Zehnten, die dazu gehörende Kommenden, ſo wie ſelbſt einige bei Mergentheim gelegene Beſitzungen waren zum Theil früher in den Händen des Teutſchmeiſters, als die Stadt Mergentheim und ihre Umgebungen z. B. das Schloß Hornegg, das Amt Gelchsheim. Ein zum Meiſterthum gehörendes eigenes Hauskommenthurei- und Pflegerei-Vermögen exiſtirte nie. Die hauskommenthurliche Würde war ein Amt, kein beneficium. Der Hauskommenthur zog einen Gehalt, und hatte kein abgeſondertes Gut, wie dieß bei den Kommenden in den Balleien der Fall war; Pflegereien waren hoch- und teutſchmeiſteriſche Recepturen. Und mit welchem Schein Rechtens könnte man die ernſtliche Behauptung aufſtellen, daß z. B. das Oberamt Scheuerberger Gebiets (das Neckar-Oberamt auch Hornegg genannt) kein wahrer urſprünglicher integrirender Beſtandtheil der

das unmittelbare reichsfürstliche Gebiet des Hoch- und Teutschmeisterthums konstituirenden Besitzungen gewesen sey? Aber auch Dependenzen von Mergentheim, als dem Hauptsitze des Ordens, waren sie zur angegebenen Presburger Friedensepoche. Diejenigen unmittelbaren, mit Hoheit und Jurisdiktion begabten, hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, welche von der Administration in Mergentheim abhiengen, und in die dortige Hauptkasse ihre Einkünfte ablieferten, waren in Justizämter, Obervogtei- und Vogteiämter eingetheilt, deren zweite Instanz in Rechtssachen die Oberämter bildeten. Mit jenen war die Kameralgefäll-Erhebung und Domainenadministration theils vereinigt, theils eigenen Kameralämtern, unter dieser Benennung, oder unter dem Namen Kastnerei, Trosoleiverwaltung, Pflegerei übergeben, welches mehrentheils bei Besitzungen der Fall war, die entweder ganz mittelbar waren, jedoch ebenfalls von der Mergentheimer Administration direkte dependirten, oder doch ausser einigen wenigen unmittelbaren Objekten gar keine oder doch nur wenige Unterthanen hatten, oder endlich wegen des großen Umfangs einen eigenen Kameralbeamten forderten.

Nun zählt der Verfasser namentlich jene Aemter, Pflegen u. s. w. auf, welche in politischer Beziehung unmittelbar unter der Regierung und in Kameralsachen unter der Hofkammer zu Mergentheim gestanden, auch ihre Einnahme zu der dortigen Kasse abgeführt haben. Den Genuß und die Kameralverwaltung auch nähere Aufsicht über verschiedene hier genannte Besitzungen hatte vor dem Jahr 1789 die Ballei Franken; die Landeshoheit und Staatsgewalt hingegen in dieser dem Teutschmeisterthum ursprünglich und von jeher inkorporirten Ballei stand dem Hoch- und Teutschmeister zu.

Durch den im Jahr 1789 abgeschlossenen Consolidationsvertrag wurden endlich die Kameralgüter, Gefälle und

Nutzungen gegen gewisse jährliche Deputate für die Ritter der Ballei Franken dem Meisterthum unterworfen, und insbesondere der Mergentheimer Administration untergeben, den übrigen von Mergentheim abhängenden Aemtern gleichgestellt, und waren mithin zu Anfang des letzten französisch-österreichischen Kriegs 1805 wahre Dependenzen von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens.

Zu den unirten Gütern, das heißt, solchen, welche auf ewige Zeiten mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind, ihre eigene Verwaltung und eigene Kassen haben, gehören

a) die Mediatherrschaften in Schlesien und Mähren.

Diesen ist ein eigener Statthalter vorgesetzt, welcher ausser aller Verbindung mit den Landeskollegien zu Mergentheim steht, seine Berichte unmittelbar an den Hoch- und Teutschmeister erstattet, und von daher unmittelbar die Befehle erhält.

b) Die Kammerkommende Namslau unter preußischer Souverainität.

c) Die Kammerballeien.

Unter dieser Benennung werden jene Ordensballeigüter begriffen, die einer nähern Disposition des Hoch- und Teutschmeisters unterworfen sind, und von diesem einigen Ordensgliedern nach Belieben zum Genusse verliehen werden, welches bei den übrigen Ordensballeien nicht der Fall ist.

d) Endlich die dem teutschen Orden in 1803 zur Entschädigung angewiesenen Mediatklöster Konstanzer und Augsburger Diözes, die das Ordens-Generalkapitel im August 1806 dem Hoch- und Teutschmeister abgetreten hat, welche aber der zu Mergentheim etablirten Administration noch nicht unterworfen sind.

Der Verfasser kömmt nun endlich 4) auf die Frage: ob sich aus der muthmaßlichen Absicht der Paciscenten auf

den Sinn des XII. Artikels des Presburger Friedenstraktats ſchließen laſſe?

a) Die einzige im Friedensartikel klar dargelegte Abſicht der Paciscenten geht dahin, einem kaiſerl. Oeſterreichiſchen Prinzen ein Etabliſſement zu verſchaffen, und hiezu das Ordensgut zu verwenden. Höchſt unwahrſcheinlich iſt, daß nur die unmittelbaren Umgebungen Mergentheims, oder überhaupt nur dasjenige hätte ausgezeichnet werden wollen, was damals noch von keinem teutſchen Bundesgenoſſen Frankreichs weggenommen, und vom franzöſiſchen Inſpecteur Boinod in der im Monate Februar 1806 herausgegebenen Tabelle als nicht occupirt angegeben worden war.

Vielmehr muß nach einem einfachen natürlichen Ideengange angenommen werden, daß vorderſamſt dasjenige als Hauptland oder Hauptbeſitzung zur Dotation eines erblichen Hoch- und Teutſchmeiſters gewählt wurde, was ſchon vorher unter der unmittelbaren hoch- und teutſchmeiſteriſchen Adminiſtration ſtand, was ſchon vorher der Mergentheimer Regierungsverwaltung unterworfen war. Ganz fremd waren die Verhältniſſe des Ordens und ſeiner Beſitzungen den Unterhändlern ohnehin nicht, und auf alle Fälle mußten ſolche dem einen paciscirenden Theile bekannnt ſeyn.

b) Subſidien, welche die franzöſiſchen Negotiateurs in Händen hatten oder haben konnten, ſind ganz unbekannt. Wenn indeſſen zwiſchen dem Kriegs-Miniſterial-Büreau und jenem des auswärtigen Departements Kommunikationen gepflogen worden ſeyn ſollten, ſo liegt doch, ſetzt der Verfaſſer hinzu, offenbar vor, daß die unterm 25. Dez. 1805 ergangene Entſcheidung: »Daß Se. Maj. der Kaiſer »und König keine Veränderungen mit den Ordensbeſitzungen getroffen hätten,« vollkommen für ſeine Auslegung und Behauptung ſprechen.

Scheinbar iſt zwar, fährt der Verfaſſer fort, in dieſer Hinſicht die gegentheilige Behauptung, auf die ſich der Herr

geh. Rath Brauer in ſeinen Beiträgen ſtützt. Sie findet aber ihre gründliche Widerlegung, wenn man näher in das geſchichtliche Verhältniß eindringt, und die vorliegenden Urkunden unbefangen würdigt.

Der Herr geheime Rath ſtellt den Satz auf:
»daß nur dasjenige, was zu den unmittelbaren Hoheitsumgebungen der teutſchmeiſteriſchen Regierung gehört habe, »und von dem franzöſiſchen Kommiſſair als nicht okkupirt »durch Bundesgenoſſen Frankreichs anerkannt worden ſey, »dem Kaiſerhauſe Oeſtreich gehöre, wenn gleich zur Zeit der »Friedensratifikation es nicht im Beſitze des Ordens geweſen, »ſondern von Frankreich vorenthalten worden wäre, das es »kraft des Kriegsrechts an ſich gezogen hatte; was aber »durch frühere oder ſpätere Vereinigungen als Hauskommenthurei, Gefällverwaltung oder unter irgend einem andern »Titel zwar ſo gut wie Mergentheim dem Meiſterthum anhgehöre, aber nicht in ſeinem Mergentheimiſchen Hoheitsumfange, ſondern abgeſondert davon, und zwiſchen anderer »Herrn Lande liege, gehöre dem Hoch- und Teutſchmeiſterthum nur ſo weit, als es am 1. Jänner 1806 nicht von »andern Ständen an ſich gezogen geweſen wäre.«

Zu deſſen Rechtfertigung trägt der Herr geheime Rath vor, daß während die franzöſiſchen Bundesgenoſſen Baiern, Würtemberg und Baden die in und an ihren Staaten gelegenen Teutſchordensgüter in Beſitz nahmen, der franzöſiſche Kaiſer das Fürſtenthum Mergentheim beſetzte, und unter ſeine Adminiſtration zog.

Beide Behauptungen ſeyen aber im Widerſpruche mit der Geſchichte.

Mergentheim ſey nie militairiſch beſetzt geweſen, nie unter franzöſiſche Adminiſtration (wie dieſes bei anderen Oeſtreichiſchen Provinzen und 1806 bei Preußiſchen der Fall war), gezogen worden. Sollte aber die auf den teutſchen Orden ausgeſchriebene zweifache Kriegsſteuer —

die dem Inspecteur aux Revues Boinod übertragene Commission d'Intendant pour la rentrée des contributions — und deſſen Erſcheinen in Mergentheim dafür gehalten werden; ſo müſſe man wenigſtens geſtehen, daß eine ſolchartige Beſitznahme und Adminiſtration alle teutſche Ordensbeſitzungen umfaſſe, weil die kaiſerlich franzöſiſche Requiſitionsausſchreiben, das Commiſſorium Boinods, ſeine nachfolgende Proteſtationen gegen die Beſitzergreifungen, die kaiſerliche Entſcheidung endlich vom 25. Dezember 1805 außer Zweifel ſetzen, daß von fremden Eingriffen nicht nur keine Notiz genommen, ſondern dieſe vielmehr als nicht geſchehen betrachtet worden ſeyen. Wer alſo ſage, nach dem Friedensſchluſſe bleibe nur dasjenige bei Mergentheim, was von Frankreich militairiſch okkupirt geweſen, der ſage zugleich, daß dahin entweder alles Ordensgut oder gar nichts gehöre — und beides widerſpreche den klaren Worten des Friedensſchluſſes. Daß aber bei jenen Kontributionsanfoderungen nicht einmal auf den Wirkungskreis der Mergentheimer Regierung Rückſicht genommen worden, da die ausgeſchriebenen Requiſitionen an ſie als Repräſentanten des ganzen Ordens gerichtet geweſen, und ungeachtet aller Gegenvorſtellungen von Seiten der franzöſiſchen Behörden mit dem größten Nachdrucke darauf beharrt worden, ergebe ſich ganz deutlich aus den mitgetheilten Urkunden.

Die Verzeichniſſe, welche die Mergentheimer Regierung dem Inſpekteur Boinod zum Behuf der Kontributionsaustheilungen mitgetheilt habe, geben nur allein den damaligen augenblicklichen Beſitzſtand, aber durchaus nicht dasjenige an, was unter einen hie eingetretenen franzöſiſchen Militairbeſitz und unter jenen der franzöſiſchen Bundesgenoſſen gekommen.

Dieſe Etats zeigten eher an, was dem vorgeblichen franzöſiſchen Militairbeſitze gegen Proteſtation des Inſpekteurs entzogen worden. Die gegentheilige Meinungen zerfallen endlich ganz, wenn man auf die längſt nach erfolgter

Okkupation ergangenen kaiserlichen Entscheidungen hinweise, wornach keine Veränderungen in den Besitzungen des teutschen Ordens haben geschehen sollen, wenn man auf die spätere Weisung des französischen Kriegsministers sehe, vermöge welcher sämmtliche Besitzergreifungen der französischen Bundesgenossen annullirt worden seyen. Ohnstreitig liefern also jene tableaux keinen Beweis, was von den Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen, nach Anleitung des Friedensschlusses dem Oestreichischen Kaiserhause, und was davon den französischen Bundesgenossen verbleibe; die ganze Geschichte der Kontributionserhebung zeige vielmehr, daß alle Verhandlungen Boinods einflußlos auf die neuesten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse am allerwenigsten aber den Behauptungen der Okkupationshöfe günstig seyen.

Da sich nun endlich Hr. geh. Rath Brauer auf die Landkarten beruft, welche bei Abschluß des Friedens den französischen Diplomatikern vor Augen gewesen seyn sollen, so bemüht sich der Verfasser zu zeigen, daß erstlich diese Karten selbst im vorliegenden Falle nichts beweisen, und zweitens, daß die Paciszenten zu Presburg bei Festsetzung des 12. Artikels des Friedensschlusses, wodurch das Loos des Hoch- und Teutschmeisters bestimmt worden, nicht von geographischen Rücksichten ausgegangen seyen.

Aus diesen geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen des XII. Artikels des Presburger Friedens zieht nun der Verfasser folgende Schlüsse:

1) Alle Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem Ausbruche des letzten französisch östreichischen Kriegs — vor dem Oktober 1805 — von der in Mergentheim angeordneten Administration, Regierung oder Hofkammer abhiengen, einen Theil des allda verwalteten Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die allda etablirten Hauptkassen abgewährten, sind wahre Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, und vermöge des

Preßburger Friedensſchluſſes der Dispoſition des öſtreichiſchen Kaiſerhauſes zu Gunſten eines Prinzen überlaſſen worden.

Es müſſen daher alle und jede Beſitzungen zurückgegeben werden, welche von dieſer Klaſſe Ordensgüter von den franzöſiſchen Bundesgenoſſen okkupirt worden ſind.

2) Von denjenigen Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Beſitzungen, Rechten, Domainen und Einklinften hingegen, welche nicht unter der Mergentheimer Adminiſtration ſtanden, und ihre eigene Regie und Hauptkaſſe hatten, verbleiben nur jene bei dem Hauſe Oeſtreich, und dem zu ernennenden erblichen Hoch- und Teutſchmeiſter, welche noch am 1. Jänner 1806 im Beſitze des Ordens waren.

Diejenigen alſo ſind verloren, und gehen an die franzöſiſchen Bundesgenoſſen über, welche von dieſen zur gedachten Epoche ſchon okkupirt geweſen ſind.

3) Die Ordensballeigüter fallen an das kaiſerliche Haus Oeſtreich und den erblichen Hoch- und Teutſchmeiſter, wenn ſie der Orden am 1. Jänner 1806 noch beſaß, an die franzöſiſchen Bundesgenoſſen, wenn ſie ſolche zur genannten Epoche inne hatten.

Zum Schluſſe geht nun der Verfaſſer auch zu den Dispoſitionen über, welche in der Bundesakte über Ordensbeſitzungen getroffen wurden, und meint, daß nur über jene hätte disponirt werden können, welche nach dem Preßburger Friedensſchluſſe dem Meiſterthum entzogen worden ſeyen, nicht aber über jene, welche denn in Gemäßheit des Friedens reklamirt würden.

Dieſe Beſitzungen könnten an die gegenwärtige Beſitzer nur mit eigener Zuſtimmung des Hoch- und Teutſchmeiſters und des kaiſerlich-öſtreichiſchen Hauſes übergehen.

Beigefügt ſind 26 Urkunden, welche für die Statiſtiker allerdings von hohem Werthe ſind, da man hiedurch den jetzigen Zuſtand dieſer Beſitzungen kennen lernt.

Da wir ſchon einmal die Behauptungen des Hrn. geh. Raths Brauer in Hinſicht auf die Ordensbeſitzungen gedacht haben; ſo glaubten wir aus dieſer Schrift, um unſere Unpartheilichkeit zu beweiſen, einen vollſtändigen Auszug immer mit den eigenen Worten des Deducenten geben zu müſſen.

Es kömmt ihnen nicht zu, über den Werth der angeführten Gründe zu entſcheiden; aber in unſerer Zeitſchrift mußte um ſo mehr dieſer Deduktion gedacht werden, als ſich dadurch der ganze Stand der Sache vollſtändig erkennen läßt.

Der Staat des Hoch- und Teutſchmeiſters liegt ganz eingeſchloſſen von Staaten des rheiniſchen Bundes, ſeine Beſitzungen ſind zerſtreut in mehreren Staaten, und zum Theil noch im Genuſſe deſſelben. Ein ſolcher Staat hat alſo ſehr viele Berührungspunkte mit den rheiniſchen Bundesſtaaten, und es iſt nothwendig, ſeine ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, ſeine Anſprüche näher kennen zu lernen. Ob übrigens die hier aufgeſtellten Anſprüche Gegenſtände von politiſchen Diskuſſionen geworden ſind, iſt uns gänzlich unbekannt.

16.

Ueber den Umſturz der deutſchen Staatsverfaſſung und ſeinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neu ſouverainen Staaten der rheiniſchen Konföderation. 1807. 58 Seiten in 8.

Der berühmte Gönner hat ſich als Verfaſſer dieſer kleinen Schrift bekannt und man darf ſie daher nicht als ein Produkt der allezeit fertigen politiſchen Tages-Schriftſtellerei betrachten, die begierig alles ergreift, was durch den Reiz der Neuheit anzieht, und ihre meiſt oberflächlichen Betrachtungen darüber unter einem anlockenden Titel dem Publikum aufdringt. Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile, wovon der erſte die Urſachen der in Deutſchland vorgegangenen Veränderungen in gedrungener Kürze darſtellt, der andere die Folgen derſelben in Beziehung auf das Privatrecht mehr andeutet, als entwickelt. Behr hat, was das erſtere betrifft, in ſeinem »das deutſche Reich und der rheiniſche Bund« mehr geleiſtet. Hier beginnt der Verf. mit dem vereitelten Verſuche Heinrichs III. das deutſche Reich in eine Erbmonarchie zu verwandeln, und geht Schritt vor Schritt die Hauptmomente der folgenden Regierungen durch, welche endlich das Reſultat eines gänzlichen Zerfalls der Reichsverbindung herbeiführten, wobei er zugleich vergleichende Blicke auf Regenten und Ereigniſſe der neuern Zeit wirft.

Es iſt hier aber nicht von einer trockenen Aufzählung der Thatſachen, ſondern von einer wahrhaft pragmatiſchen Ueberſicht die Rede. Was von dem Einfluß des Umſtandes, daß unabhängige Fürſten zugleich Reichsſtände waren, auf

die gänzliche Ausartung der Reichsverfassung gesagt wird, ist sehr treffend und wahr. Preussen ist in dieser Hinsicht dem deutschen Vaterland vorzüglich verderblich geworden, und die Rolle, die es als Retter und Beschützer der deutschen Freiheit spielen wollte, und die Folgen, welche die darauf gegründeten Anmaßungen hatten, sind noch bei weitem nicht genug gewürdiget worden. Am Ende aber reducirt sich doch die Quelle alles Uebels im deutschen Reichsstaat auf das, was vor bald 350 Jahren schon Peter von Andlo den deutschen Fürsten ins Angesicht sagte und was hier zu wiederholen überflüßig wäre, und so viel ist gewiß, daß der Untergang der deutschen Verfassung nicht in ihren eigenthümlichen, innern Gebrechen zu suchen ist, sondern in den Personen, die sie handhaben sollten. Daß diese Verfassung nach dem Frieden von Presburg nur noch als ein Schattenbild zu betrachten war, ist nicht zu läugnen, und in der Hinsicht wird man dem Verf. gern beistimmen, wenn er den Entschluß als einsichtsvoll und wohlthätig preiset, welchen mehrere Regenten deutscher Staaten in Verbindung mit Napoleon, dem großen Regenerator Europens, faßten, auch den Namen einer Konstitution aufzugeben, welcher alle Realität mangelte, und dem deutschen Vaterlande eine bessere Gestalt zu geben, ohne welche es vielleicht nur eine Provinz fremder Staaten geworden wäre. Ob dieß indeß überhaupt der einzige Ausweg war, ließe sich vielleicht bezweifeln, wenn nicht die Sache zu tief hinein verdorben und insonderheit alles Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter einander ganz verschwunden gewesen wäre. — Was des Verf. Meinung von dem Einfluß des Umsturzes der deutschen Reichsverfassung auf die Quellen des Privatrechts betrifft; so geht sie kürzlich dahin: daß es kein gemeines Privatrecht in Deutschland mehr gebe, weil die gesetzgebende Gewalt des Reichs mit dem Reiche selbst aufgehört habe. — Der Verf. ist aber in diese wichtige Materie offenbar nicht

tief genug eingedrungen, und wir glauben unſere Leſer darüber auf die 3te Controverſe, welche das 3o. Heft enthält, verweiſen zu dürfen.

17.

Anſichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner. Göttingen 1808. Bei Juſtus Friedrich Dankwerts. 8. XXII. und 168 S.

»Alle, die ſich über die neue Ordnung der Dinge in unſe»rem gemeinſamen Vaterlande haben vernehmen laſſen — ſagt der Herausgeber dieſer Schrift in der Vorrede S. »XI. — haben ſich mehr oder minder auf die Gegenwart »beſchränkt; ſie haben die Urkunde des rheiniſchen Bundes »theils nach den früher beſtandenen Verhältniſſen beurtheilt, »theils nach allgemeinen Prinzipien angewandt auf den Au»genblick. Aber jene Verhältniſſe waren gerade durch dieſe »Urkunde gänzlich aufgelöſet; und die Anwendung allgemei»ner Grundſätze auf den Moment iſt von weniger Bedeu»tung. Geſetzt: man erhielte damit, daß die gegenwärtigen »deutſchen Fürſten ſich nach dieſen Grundſätzen richteten, was »wäre gewonnen? Wenn dieſes Verfahren aus der Urkunde »gerechtfertigt würde und alſo die Urkunde als die Begrün»dung des Verfahrens ſtehen bliebe, ſo wäre nichts gewon»nen. Es kommt nicht darauf an, was man für den »Augenblick aus der Urkunde macht; ſondern dar»auf kommt es an, was man in der Zukunft dar»aus machen wird. Um dieſes aber zu beſtimmen, muß

»ihr Sinn ausgemittelt werden nach der menschlichen Natur »und dem Wesen des Staats. Meinungen ändern sich, aber »des Menschen Natur bleibt dieselbe und das Wesen des »Staats ist ewig.«

Eine solche Ansicht der Dinge stellt diese kleine Schrift dar. Sie ist eine individuelle Meinung und will nichts mehr enthalten; als diese: »Der Menschen und Völker »Schicksal, sagt der Herausgeber am Schlusse der Vorrede, »ruhet in der Götter Hand; sie vertheilen Glück und Un»glück; aber das haben sie uns überlassen, im Unglück, wie »im Glück gleich ehrwürdig zu seyn. Wenn ein Volk Frei»heit und Unabhängigkeit verlohren hat, so ist schwer zu »entscheiden, wie viel ihm selbst zur Last fällt? aber eigene »Schuld ist es, wenn es den Zustand, den es nicht zu ver»meiden gewußt hat, nicht so zu ertragen weiß, daß es der »Mit- und Nachwelt Achtung verdient. Numantia, Sa»guntum — wer möchte nicht lieber in diesen Städten mit »besiegt seyn, als sie mit erobert haben? Uns ist ein ande»res Loos gefallen; wir überleben. Uns geziemt, die Gegen»wart zu ertragen und die Zukunft zu erwarten, nicht mit »verbundenen Augen oder künstlicher Täuschung, nicht mit »leichtfertigem Sinn oder nichtswürdiger Gleichgültigkeit, »nicht durch weibisches Verzagen oder kindische Spielerei, »nicht durch hohle Sentiments, oder bedeutungslose Worte, »sondern durch Ruhe, Gleichmuth, Fassung, Besonnenheit »und jene Stimmung der Seele, die, so lange Alles unsicher »ist, alles erwartet und darum nichts fürchtet. Das ist gut »und ehrt vor Welt und Nachwelt.«

Die Absichten des Herausgebers bei Bekanntmachung des Briefwechsels zweier Staatsmänner leuchten aus dieser Vorerinnerung deutlich hervor. Die korrespondirenden Staatsmänner sind ein Hofrath B. und ein Präsident M., jener in Diensten eines souverain gewordenen, dieser eines der Souverainität unterworfenen Fürsten. Ob diese Briefe

wirklich von zwei ſolchen Staatsmännern geſchrieben worden, ob nur von einem, ob fingirt vom Herausgeber; daran liegt durchaus nichts. Wir geben blos den Inhalt mit den eigenen Worten der Schrift.

Mit einem Herzen voll von Liebe und Hoffnung, voll von Glauben und Zuverſicht, wendet ſich der Hofrath an den Präſidenten, um ein gewichtiges Wort zu hören über unſere Gegenwart und unſere Zukunft. Er hofft ſein Freund werde groß genug denken, um über Deutſchlands Heil und Rettung die kleinen Unbequemlichkeiten (nämlich die Mediatiſirungen) zu vergeſſen, durch welche jene nur zu erkaufen ſeyen. Ueber das Ganze dürfe und könne das Einzelne nicht betrachtet werden. Schonen ſolle man es, weil das Ganze nur aus dem Einzelnen beſteht; aber über dem Beſtreben, die Tonne zu retten, müſſe man nicht das Schiff verſinken laſſen.

Die alte deutſche Verfaſſung war, fährt der Hofrath fort, für die Zeit der Vergangenheit vortrefflich; ſie hat uns viel Gutes und Herrliches verſchafft, und eine ſo vielſeitige Ausbildung des Geiſtes möglich gemacht, wie kein Volk der Erde je erhalten hat. Aber über die allſeitige Ausbildung im Ganzen waren die Deutſchen höchſt einſeitig geblieben im Einzelnen. Für ein Volk ſcheint nothwendig, daß es ſich abſchließe gegen Fremde; aber im Volke darf ein ſolches Abmarken nicht Statt finden.

»Wir hatten aufgehört, Deutſche zu ſeyn, weil wir uns »zerſplitterten, und Baiern, Hannoveraner, Sachſen ſeyn »wollten. Die deutſche Kraft war in die Glieder des Kör»pers untergegangen, weil es an der Seele fehlte, die ſie »verband, der ſie gehorchten. Die Eiferſucht der Theile ge»gen einander war größer, als die Aufmerkſamkeit gegen »Fremde; die Völkerſchaften der Deutſchen fürchteten mehr »ſich unter einander etwas zu vergeben, als die Unabhängig»keit Deutſchlands an den Nachbarn zu verlieren. So wur-

»de der Sinn für die Deutschheit verloren und lebte nur »noch in Worten und Büchern; aller Nationalstolz gieng »unter in Stadt und Fürsten Eifersucht. Darauf schloß sich »der Einzelne in sich selbst ein, wie sein Ländchen sich aus »dem Ganzen heraus eingeschlossen hatte. Wie die Provin»zen den Sinn für das Land, so verlor der Einzelne den »Sinn für die Provinz. Der Fürst blieb (in bürgerlicher »Rücksicht) nicht mehr die Seele eines organischen Körpers, »sondern er wurde der Beweger einer Marionette. Da war »die Gleichgültigkeit für ein gemeines Wesen, welches nur »noch dem Namen nach existirte, allgemein; man kannte kein »größeres Glück als die Ruhe des Schlafs. Der Deutsche »war fremd geworden in Deutschland; er wurde fremd in »seiner Provinz, in seiner Vaterstadt; er hatte keinen Für»sten und kein Vaterland; für dieses hielt er den Boden, »worauf er wandelte (da Gottes Erde und Sonne doch »überall ist), und unter jenem dachte er sich den Einnehmer »seines Geldes. Alle Kraft gieng unter im Lesen und »Schreiben, im Denken über Gott und Welt. Wenige rich»teten ihren Blick hinauf auf das, was Noth war! Daher »das unerhörte Elend, die vielfachen Uebel, die Deutschland »seit einer Reihe von Jahren erlitten hat, daher endlich »seine gänzliche Auflösung.«

Die Akte des rheinischen Bundes scheint dem Hofrathe in einem hohen Sinne entworfen, ganz des großen Mannes würdig, unter dessen Augen, in dessen Kabinette wahrscheinlich sie entworfen wurde. Was unter verschiedenen neben einander bestehenden Staaten nicht möglich ist, das macht sie für Deutschland möglich. Für die äussere Sicherheit ist gesorgt. Der Beschützer bürgt dafür, daß die Verbundenen unbeleidigt bleiben werden. Für das Innere aber — welche Hoffnung! Der Protektor will sich nicht in die innern Angelegenheiten der verbündeten Fürsten und Länder mischen. Wir dürfen also nicht fürchten, daß uns fremde

Geſetze, fremde Gewohnheiten und Weiſen aufgedrungen worden. Wir dürfen erwarten, daß die deutſchen Fürſten im deutſchen Geiſte für ihre Völker leben und arbeiten, daß wir Geſetze erhalten, die unſerer Natur angemeſſen ſind, für unſere Verhältniſſe, für den Grad unſerer Bildung paſſen. Dadurch, daß ganz Deutſchland nicht einem einzigen Fürſten gehorcht, daß wir unter mehreren in dieſer Rückſicht von einander unabhängigen Fürſten leben, dürfen wir unſere Vielſeitigkeit gerettet hoffen. Jeder von unſern Fürſten wird ſuchen, ſeinem Volke genug zu thun, und es nach der Eigenthümlichkeit ſeines Weſens zu regieren, ohne es dem Ganzen zu entfremden. Nicht eine einzige Hauptſtadt wird alles, was groß und ſchön iſt und geſchaffen wird, in ſich vereinigen, ſondern die Mehrheit der Regenten wird die allgemeine Verbreitung der Bildung nothwendig machen. Die vorigen Reſidenzſtädte kleiner Fürſten werden nicht herabſinken zu nahrungsloſen Landſtädtchen; ſondern überall, wo der Reiſende in Deutſchland hinkommt, wird er etwas Merkwürdiges und Schönes finden. Deutſchland wird in mehreren Städten königliche Pracht zeigen und ein reges Leben: ſie werden wetteifern dieſe Städte einander zu übertreffen in Allem, was das Leben fördert und ziert; und die Reſidenzen der mittelbar gewordenen Fürſten werden ihren alten Glanz nicht verlieren. Gelehrte aller Art werden in ganz Deutſchland verbreitet ſeyn, und durch Wiſſenſchaft und Schönheit die Gemüther belehren und entzücken.

Vortrefflich, ſcheint dem Hofrathe mit Recht, daß einige große Königreiche gebildet werden im Bunde.

Es giebt Inſtitute von der höchſten Wichtigkeit, die in kleinen Staaten nicht eingerichtet werden können. Auch an dieſen alſo wird es künftig in Deutſchland nicht fehlen. Baiern, Sachſen ꝛc. ꝛc. ſind im Stande zu den größten Unternehmungen dieſer Art. Auch die phyſiſche, die Militärmacht — bisher ſo ſchwach obwohl ſo ungeheuer groß,

weil durch die Zersplitterung ihre Kraft sich alles in Spiel auflößte, weil Uneinigkeit herrschte, und kein gemeinsamer Geist im Ganzen lebte — wird sich dadurch entwickeln. Jetzt sind es wenige große Massen, in welche sich das Ganze zerschlagen hat, und in diese Massen ist es nur zerschlagen, in so fern es seine Kraft nicht äußern soll; sie sind Eins, sobald sie thätig werden. Wenn ein Bundesgenosse angegriffen werden wird; so ist das allgemeine Interesse angegriffen, und alle stehen zu Einem, ihn und sich gemeinschaftlich vertheidigend.

Durch den Bundestag, dieser Seele des Ganzen, wird Einheit und Leben auch zur Zeit des Friedens bewirkt und erhalten werden. Er ist der Brennpunkt, in welchen alle Strahlen zusammen fallen; durch ihn hängt jeder Staat zusammen mit dem andern; durch ihn wird ein Fürst dem andern verwandt. Er wird in der Mannigfaltigkeit der Reiche und Staaten die Einheit und Kräftigkeit erhalten. In ihm wird sich alles Eigenthümliche verlieren, welches ein jeder Staat in sich und für sich hegen und pflegen darf. Zu ihm wird der Deutsche jedes Landes sein Auge wenden, und vergessen, daß er ein Würtemberger ist oder ein Hesse. Deutsche werden wir alle seyn, und Ein gemeinsames Vaterland haben: die Bundesgenossenschaft. So weit der Bund reicht, so weit ist unser Vaterland. Wir werden nicht mehr fremd seyn unter unsern Brüdern, wenn wir die Mauern unsrer Stadt verlassen. Ein Recht wird uns alle verbinden; Eine Freiheit uns vereinigen. Maaß und Gewicht wird gleich seyn, frei Handel und Verkehr, uneingeschränkt das litterarische Wesen. Eine Münze wird gelten, die der Bundesgenossenschaft.

Ueber dem Ganzen schwebt der Protektor als der schützende Genius. Das Verhältniß der Fürsten zu den Unterthanen hat er uns zu bilden überlassen. Da mögen die deutschen Fürsten zeigen, was sie wollen und erstreben,

hohen Sinn und fürſtliche Tugend, und die Unterthanen, was ſie werth ſind, welches Loos ſie verdienen. Aber das Verhältniß der Fürſten und Staaten zu einander kann ihm nicht gleichgültig ſeyn. Freilich iſt beſtimmt, daß alle Streitigkeiten der Fürſten unter ſich vom Bundestage entſchieden werden ſollen. Aber wenn ſie ſich nicht vereinigen könnten? Was blieb übrig, als ſeine Zuflucht zu ihm zu nehmen, dem es auch nicht an phyſiſcher Macht fehlt, ſeinen Rechtsſpruch geltend zu machen? Dadurch wird unter den verbündeten Mächten in Deutſchland ein Völkerrecht ausgeübt werden, welches die übrige Welt nur in Büchern hat.

»Wenn ich, fährt der Hofrath fort, den ganzen Mechanismus überdenke: im Mittelpunkt den Bundestag, der »durch die deutſchen Fürſten den Völkern Leben giebt, ſie »verbindet und vereint, dieſe im weiten fernen Raum des »Kreiſes; das Ganze gehalten von Napoleons feſter Hand, »ſo kann ich nicht umhin, aufzujauchzen und dem deutſchen »Vaterlande glückliche Tage zu verſprechen.«

Möglich, daß das franzöſiſche Geſetzbuch eingeführt werde, aber dadurch wird die oben geäußerte Hoffnung, daß wir kein fremdes Geſetz erhalten würden, widerſprechend unſern Sitten, unſerer Kultur — nicht aufgehoben. Napoleon will ſich in die innern Angelegenheiten nicht miſchen; unſere Fürſten werden alſo dieſes Geſetzbuch verläſſig modifiziren nach Geiſt, Sinn, Zuſtand und Lage ihrer Völker. Und wer muß ſich alsdann der Uebertragung deſſelben nicht freuen? Iſt es nicht wenigſtens das beſte, deſſen irgend ein Volk ſich rühmen kann? Iſt es nicht hervorgegangen aus einer Nation, welche nicht nur die größten Männer im Fache der Geſetzgebung hervorgebracht, ſondern auch vielfältige Erfahrung gemacht hat? Iſt es nicht eben der theuer erkaufte Schatz dieſer Erfahrung? Das ſcheint eben das Glück Deutſchlands, daß wir die Reſultate der Revolution genießen werden, ohne die ſchrecklichen Zuckungen erduldet

ge haben, unter welchen ſie erworben ſind. Das einzige, was man fürchten könnte, iſt: daß Napoleon ein Menſch bleibt und nicht ewig leben kann. Nach ihm — wer weiß was geſchehen mag! Aber was beruhigt, iſt der Gedanke: daß das Angefangene gegen die Zeit, wann die Götter Ihn unter ſich aufnehmen, weit genug gediehen ſeyn wird, um auch in der Zukunft zu beſtehen. Alles mag feſt gegründet werden, auf lange Zeiten bei Seinem Leben.

In dieſe Hoffnungen, in dieſen Jubel ſtimmt der Präſident in ſeiner Antwort an den Hofrath nicht ein. Da ſo viele Erſcheinungen vor ſeinem Blicke übergegangen, deren er ſich umſonſt erfreut habe, ſo vieles aufgebaut und wieder zuſammengeſtürzt ſey, ohne eine Spur des Daſeyns zu hinterlaſſen, ſo werde ihm nicht verargt werden, daß er bedächtig geworden und geneigt, den Erfolg abzuwarten. Wenn ausgemacht wäre, daß alle Hoffnungen des Hofraths in Erfüllung gehen; ſo werde er ſich und des Augenblicks gern vergeſſen. Aber das ſey das Schlimme, daß der Menſch die Zukunft nicht zu berechnen vermöge. Wer könne beſtimmen, wie alles werde und komme? »Ich will damit nicht ſagen, fährt derſelbe fort, daß Ihre Hoffnungen und Erwartungen ſich auf keinem ſichern Grunde bewegten. Die Idee des rheiniſchen Bundes iſt gewiß ein hoher Gedanke würdig des großen Kaiſers, der ſie entworfen oder doch gebilligt hat.

Was anders, als Großes, konnte von dem Großen kommen? Aber der Gedanke könnte doch groß und ſeiner würdig bleiben, wenn er auch nicht auf das Heil von Deutſchland, auf die Wohlfahrt unſers Vaterlandes berechnet wäre. Vorausgeſetzt jedoch, er ſey wirklich von allen Seiten in dieſer Abſicht entworfen: iſt denn damit Alles, iſt damit Vieles geſchehen? Der urſprüngliche Geiſt menſchlicher Einrichtungen iſt meiſtens, iſt vielleicht immer gut; dennoch entfernen ſich die Menſchen gewöhnlich bald von ihm. Das

ehrwürdige Inſtitut verliert ſeine Bedeutung, und ſteht da in der Geſchichte als ein rührendes Monument eines großen Wollens. »Sie geſtehen ſelbſt, daß es eine Zeit gegeben, in welcher die Verfaſſung des aufgelöſeten deutſchen Reichs vortrefflich geweſen. So lange man im Geiſte dieſer Verfaſſung lebte und handelte, ſo lange hat er viel Gutes und Schönes hervorgebracht. Waren wir nicht durch ihn, was wir, wie Sie meinen, erſt durch den neuen Bund werden ſollen? Waren wir nicht, jenem Geiſte nach, vereinigt zu gemeinſamer Vertheidigung, zu vielem allgemein Guten, während wir in den verſchiedenen Herrſchaften Deutſchlands nach der Weiſe lebten, die unſern Verhältniſſen und Eigenheiten gemäß waren? Hatten wir nicht einen Kaiſer? nicht Reichstag? Hatten wir nicht Ein gemeinſames Vaterland? Warum ſind wir denn, Wir, dieſe große kräftige Nation, ſo ſchwach geworden und erbärmlich? Darum, weil wir von dem urſprünglichen Geiſte unſerer Verfaſſung abgewichen waren; weil unſere Fürſten lieber eigene Herren als beſchränkte Mitglieder der deutſchen Verbindung ſeyn wollten, weil die Unterthanen verſchiedener Fürſten aufgehört, ſich als Deutſche anzuſehen und Nationen für ſich zu bilden angefangen. Es lag alſo nicht in unſerer Verfaſſung, wie ſie entworfen, wie ſie abgefaßt war, daß wir ſo ſchwach wurden; ſondern es lag im Charakter der deutſchen Fürſten und Völker. Der Geiſt der Verfaſſung war nicht gealtert — ſie war groß und vortrefflich — ſondern Wir waren gealtert, Wir, Fürſten und Volk; und weil wir die Glieder nicht mehr rühren konnten oder mochten, ſo ſchrieben wir (weil das Geſtändniß eigener Erbärmlichkeit das ſchmerzlichſte von Allem iſt) die Schuld der Verfaſſung zu. — Die Formen veralten; aber der Geiſt bleibt lebendig.«

»Jetzt haben wir neue Formen, wir werden noch mehrere bekommen. Sollte der Charakter unſerer Fürſten, unſeres Volks ſich wohl verändert haben? Es ſind dieſel-

den Fürsten, es ist dasselbe Volk, welches den Geist in den Formen, welches Deutschland hat untergehen lassen. Ich will das beste hoffen.«

Allerdings scheint richtig, kann man auf alles dieses sagen, daß wir den Geist in den Formen haben untergehen lassen. Aber die Hauptsache ist wohl, daß wir in keinem Zeitpunkte den wahren Geist der Verfassung aufgefaßt haben, und vielmehr im stäten Schwanken über den Verstand der Verfassung waren, die wir in mehreren Grundgesetzen, vieldeutiger Auslegung fähig, wie unsere staatsrechtlichen Hand- und Hauptbücher beweisen, in Observanzen und Herkommen, mannigfaltig widersprechen, aufsuchen mußten. Hätten wir nur ein einziges, deutlich sprechendes, alle wechselseitigen Verhältnisse genau bestimmendes Grundgesetz, eine einzige Konstitutionsurkunde gehabt, vieles möchte fürs Ganze und fürs Einzelne besser gegangen seyn. Wir hatten einen Kaiser! Aber welche Widersprüche über seine Rechte und Pflichten? Aber Wir hatten einen Reichstag? Aber wie waren seine Form und Geist? Dann hätte unser Präsident allerdings auf die Beschaffenheit der konpistrenden Staaten Rücksicht nehmen sollen, welche wenigstens eben so viel Antheil an unserer Auflösung hat, als unsere Verfassung. Freilich war schlimm, daß wir nicht gleichen Schritt mit andern hielten; aber liegt die Schuld, daß wir es nicht thaten, blos an uns? Liegt es nicht, wenigstens größten Theils am Geiste und Körper der Verfassung, die gar nicht, oder doch nur mit vielen Schwierigkeiten in Bewegung gesetzt werden konnten; Schwierigkeiten, die ohne sehr blutige Explosionen von uns nicht hinweggeräumt werden konnten. Verbunden waren wir allerdings zu gemeinsamer Hülfe. Aber wann hörten diese gemeinschaftlichen Kräfte auf, stark zu seyn? — Als unsere Verfassung es unmöglich machte, sie im Geiste der Zeit wirksam aufleben zu lassen.

Eine Reform unserer Verfassung, die nicht mehr paßte,

zum Geiſte, zu dem ſich andere Völker aufgeſchwungen hatten, war alſo Bedürfniß. Daß wir ſie von fremder Hand erhielten, mag allerdings demüthigend für uns als Nation ſeyn; aber wir erhielten ſie dadurch ohne alle jene ſchrecklichen Stürme, welche noch alle jene Nationen beſtehen mußten, die verſuchten, ſich ſelbſt zu helfen, und welche nach unſerer Verfaſſung bei uns würhender geworden ſeyn müßten, als irgendwo. Und dies, dünkt uns, hat für eine biedere Nation doch wirklich keinen geringen Werth — und keinen wandelbaren Troſt.

Nach dieſer beiläufigen Bemerkung fahren wir fort, unſerm Präſidenten zu folgen.

Ob ſchon ſeit Abfaſſung der Bundesakte vieles geſchehen, was den lebendigen Hoffnungen des Hofraths entſpreche? Unſere Heere ſiegen freilich, aber durch Napoleons Geiſt und unter ſeinen Adlern.

Aber auch vor dem Rheinbunde waren Siege deutſcher Soldaten unter guter Anführung nicht unerhört. In einzelnen Staaten ſey manch erfreuliches geſchehen, und zwar zu Folge des Bundes. Aber ob viel Bundesmäßiges geſchehen? Es gebe Bundesſtaaten, d. h. Staaten, die mit Napoleon eine Konföderation geſchloſſen haben, aber in Deutſchland ſuche man den Bund umſonſt. Die verſchiedentlich erſchienenen Verordnungen und Einrichtungen ſchienen eher darauf hinzudeuten, ein eigenes kleines Ganze zu bilden, als Glied eines Körpers zu ſeyn, deren Seele der Bund ſey. Dieſer werde wohl hin und wieder genannt, aber zuweilen auf keine Art, die eine große Liebe beweiſe. Von etwas gemeinſamen ſey wohl die Rede geweſen, durch den Fürſt Primas; aber ſonſt auch nichts. Nach Erſcheinungen und Thaten zu urtheilen möchte man faſt glauben, der alte Trieb deutſcher Fürſten und Völker, ſich abzuſondern von der deutſchen Einheit, ſey nach der Ver-

bindung mit Frankreich erſt zum Bewußtſeyn gekommen und verfahre jetzt planmäßig.

Der Anblick einer alten Karte von Deutſchland, wo alles bunt durcheinander liege, müſſe den Gedanken, daß zwar die alte Einrichtung ihre mißfällige Unbequemlichkeit gehabt habe, erzeugen, aber auch die wohlthuende und erquickende Ueberzeugung gewähren, daß unſere Väter im kindlichen Sinne auf die altgewohnte deutſche Treue und Redlichkeit bauend, keine andere Gränze geſucht haben, als das allgemeine Vertrauen.

Durch die neue Einrichtung ſey nun allerdings jener Unbequemlichkeit abgeholfen: Aber wenn das Streben nach Rundung und natürlichen Gränzen auch nicht gerade von Mißtrauen in dem neuen Bund und gegeneinander zeugen, ſo gebe es doch Raum zur Befürchtung, daß jeder einzelne Staat ſich in aller Rückſicht ſo in ſich ſelbſt zuſammen zu ziehen ſuchen werde, als er ſich durch phyſiſche Gränzen abzuſchließen trachte. Und dieſes ſcheine wirklich durch einige neuen Thatſachen bewieſen zu werden. Durch das Streben nach Rundung und Abgeſchloſſenheit ſeyen viele natürliche und heilige Bande zerriſſen, die Menſchen an Menſchen geknüpft haben, Bande der Familie, der Freundſchaft, des Zutrauens. Der verzeihliche Schmerz darüber werde Manche der neuen Ordnung der Dinge höchſt ungeneigt machen; indeſſen wolle der Präſident es nicht tadeln. Der Plan des Ganzen und die allgemeine Sicherheit haben dieſe Maaßregeln nothwendig gemacht. Aber daß man Trennung ſo ſcharf, ſo ſchneidend mache, das ſcheine nicht gut. Jene alten Bande könnten dazu wirken, daß das allgemeine Intereſſe berückſichtiget würde; ſie könnten die Einwohner der verſchiedenen Bundesſtaaten enger an einander knüpfen. »Denn wenn wir, wenn unſere Kinder nicht lernen den »Bund lieben, wenn nicht die Kraft der Einheit erhal-

»ten wird, was bürgt für unsere Sicherheit, wenn einmal »der Protektor seine Hand von uns zöge?«

Von den Bemühungen der Publizisten, für die neue Verbindung ein Staatsrecht zu predigen, sagt der Verfasser, daß dieses wohl noch etwas zu früh sey. Sie könnten ja aus keiner andern Quelle schöpfen, als, aus der Pariser Urkunde. Wer aber dafür stehe, daß sie nicht noch vielfach verändert werde, noch Zusätze und Modifikationen erhalten könne? Schon sey ihr ganzer Zweck (die Ruhe des südlichen Deutschlands) durch den Beitritt so vieler nördlich deutschen Fürsten verändert! Was nun mit dem Ganzen geschehen, könne auch bei den Theilen Statt finden, und jeder Artikel möchte leicht eben so nach Zeit und Umständen gewendet werden. Nehme man nun diesen Fall an, so sey klar, daß die Publizisten eben so wenig jetzt schon das künftige Staatsrecht des rheinischen Bundes aus ihr herleiten könnten, als sie ihre kühnen Hoffnungen auf sie gründen dürften. Aber wenn auch die Urkunde bleibe und in ihrem ganzen Umfange erfüllt werde; so trete doch der schwierige Umstand ein, daß sie einer mehrfachen Erklärung fähig sey. Sie sey kurz, nicht überall deutlich, nicht durchaus bestimmt. Wolle aber ein Privatmann mit der Erklärung des Bundes einen Versuch machen; so werde er am sichersten über das Was der Urkunde ins Reine kommen, wenn er es nur betrachte in Beziehung auf das Wer und Wie, wenn er mithin nicht fragte: was ist in der Urkunde bestimmt? ohne zu fragen: wer den Bund geschlossen habe und wie er geschlossen worden sey?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nun Gegenstand der folgenden Briefe des Präsidenten.

Wer hat den Bund geschlossen? Es sind zwei Partheien, die sich verbinden: Der Kaiser Napoleon und eine Reihe von Königen, Herzogen, Fürsten und Grafen, die bis dahin deutsche Reichsstände waren. Es möchte also

ſcheinen, der Kaiſer der Franzoſen gehöre in den Bund, der Bund beſtehe zwiſchen ihm und den deutſchen Fürſten. Dieſe Anſicht aber ſey durchaus unrichtig. Kaiſer Napoleon erſcheine in der ganzen Urkunde nur als Kaiſer der Franzoſen und König von Italien. Schon im erſten Artikel würden die Staaten der deutſchen Fürſten »die verbündeten Staaten des Rheins« genannt, ihnen allein werde alſo der Name des Bundes beigelegt; von Frankreich ſey nicht die Rede. Und wenn in der Folge (Art. 35.) eine Allianz zwiſchen Frankreich und den verbündeten Staaten ausgemacht werde; ſo ſey das nur ein neuer Beweis, daß ſich dieſe Allianz nicht durch die Konföderation von ſelbſt verſtand, ſondern ausdrücklich habe feſtgeſetzt werden müſſen. Frankreich und die verbündeten Staaten blieben ſich alſo gänzlich fremd, und ſeyen durch die Allianz einander nur näher gerückt.

Das Verhältniß jedes einzelnen Bundesſtaats zu Frankreich ſey daher ein ganz anderes, als das Verhältniß deſſelben zu jedem andern Bundesſtaate und zu dem Ganzen. Gehörte nun Frankreich nicht zur Konföderation, ſo könne auch der Kaiſer der Franzoſen nicht in den Bund hineingezogen werden, durch ihn nicht gebunden werden. Napoleon ſtehe mit dem Bunde in Verbindung; ſeine Einwirkung auf ihn werde fortdauern, ſie ſey zum Theil in der Urkunde beſtimmt (Art. 12. 36. 37.). Er iſt Protektor und hat als ſolcher Rechte. Aber der Bund werde nicht auf ihn würken. Der Hofrath habe das Verhältniß ſehr richtig ausgedrückt: Napoleon ſchwebe als ſchützender Genius über dem Bunde. Der 37. Artikel widerſpricht dem Geſagten nicht. In dieſem Artikel ſey nicht vom Rheinbunde, ſondern von der Allianz die Rede, welche zwiſchen Frankreich und dem Rheinbunde ſtatt finde.

Alſo: der Monarch eines fremden Staats habe mit den Regenten anderer Staaten eine Uebereinkunft abgeſchloſ-

sen, durch welche diese Staaten einmal unter sich vereinigt, und zweitens also vereinigt in eine Allianz mit ihm getreten sind. Von der ersten Verbindung ist er Protektor, von der zweiten Mitglied.

Nachdem nun bestimmt worden, wer eigentlich den Bund geschlossen habe und nebenbei gezeigt wurde, daß wir unsere Hoffnungen und Erwartungen eben nicht auf den hohen Sinn und die Fürstentugend der Herrscher, gründen sollten, sondern auf das festgesetzte Recht — theilt der Präsident einige Reflexionen mit über das, was von diesen Compaciszenten beschlossen werden konnte, und wie das Geschlossene in dieser Beziehung erklärt werden müsse?

Das erste Glied der Verbindung sey der Monarch eines fremden Staats. Was auch Napoleon in seines Gemüthes unergründlichen Tiefe gedacht habe, wie sehr auch seine große Seele die benachbarten Völker, die Völker Europens und der Welt umschließen möge; so müsse doch Sein — des Regenten eines fremden Staates Wollen und Thun durch die Verbindung der deutschen Fürsten und mit den deutschen Fürsten, nach dem Wesen des Staates überhaupt und seiner Monarchie im Besondern beurtheilt werden, wenn man die Zukunft im Auge behalten und wissen wolle, was Deutschland, was Frankreich vom rheinischen Bunde hoffen dürfe. Napoleon als Mensch und blos in Beziehung auf Sein Zeitalter könnten vielleicht größer erscheinen, wenn man voraussetze, Deutschlands Interesse habe ihm eben so sehr am Herzen gelegen als jenes von Frankreich; aber als Monarch des französischen Kaiserthums, als Kaiser der Franzosen gewiß nicht. Man müsse über ihn, den großen Mann hinwegsehen, und an den Staat denken, dessen Organ, mit dem Er eins sey, und der sich nur in ihm ausspreche.

Um das Interesse eines Staats in Rücksicht auf einen

fremden Staat im allgemeinen kennen zu lernen, müsse man zuvor über die Natur, das Streben und den Zweck des Staats einig geworden seyn. Dann erst werde sich bestimmen lassen, welches Interesse Frankreich gegen Deutschland und folglich gegen den rheinischen Bund habe; denn der Allianz ungeachtet seyen, der Voraussetzung nach, Frankreich und der Rheinbund ganz verschiedene und sich gegenseitig fremde Staaten geblieben. Der Sinn der Bundesakte werde in dieser Beziehung dann erklärt werden können.

Der Präsident sucht nun folgende Sätze zu erweisen: Jeder Einzelne sucht im Staate Sicherheit vor allen andern Mitgliedern desselben, aber eben so muß er die Sicherheit des ganzen Staats vor allen andern Staaten wollen und erstreben, weil die innere Freiheit bedingt ist, durch die äußere Sicherheit. Sicherheit von innen kann nicht statt finden, wenn das Ganze von außen bedroht ist.

Die Verfassung des Staats mag seyn, welche sie wolle, darinn sind alle Staaten sich gleich, daß sie eine vollkommene Unabhängigkeit von jedem fremden Staate erstreben, und daß ihre Verfassung sich nur unter dieser Bedingung realisiren lasse.

Um nun dieser Unabhängigkeit gewiß zu seyn, wird jeder Staat eines von zweien durch seine Natur und diesen Zweck zu erstreben suchen; entweder wird er alle andere Staaten mit sich zu vereinigen, in sich aufzunehmen suchen durch Unterwerfung, um die Mitglieder derselben, im Einzeln und Ganzen zu nöthigen, mit seinen Bürgern nach gleicher Verfassung zu leben und so die allgemeine Sicherheit und Freiheit zu erhalten; oder er wird darauf hinarbeiten, alle andere Staaten so klein zu machen und schwach und abhängig von sich selbst, daß durchaus kein Angriff irgend einer Art zu besorgen sey. Wollte der Staat fremden Staaten gegenüber etwas anders; so müßte er aus seiner

Natur heraus gehen. Welches von beiden der Staat aber auch erſtrebt, ſein Streben, wiewohlen es auf alle Staaten der Erde geht, muß doch zuerſt die benachbarten treffen, weil dieſe zuerſt zu fürchten ſind.

So lang der Geiſt des Staats, ſein eigentlicher Sinn ihm ſelbſt verborgen blieb; ſo lange er unbewußt in der Ganzheit ſeiner Natur lebte und nur dem eingebornen Triebe dieſer Natur folgte, ſo lange äußerte ſich jene erſte Beſtrebung, die das Weſen des Staats nothwendig machte. Ein blinder Eroberungstrieb zwang die Völker gegeneinander.

Als aber in ſpätern Zeiten der menſchliche Geiſt weiter entwickelt wurde, als man immer wieder die alte Erfahrung machte, daß alle große Reiche, wenn ſie ſich über gewiſſe Gränzen hinaus dehnen, in ſich ſelbſt zuſammenſtürzen; und als man im Zeitraume des Stürzens und der Wiedergeſtaltung aus den Trümmern immer wiederkehren ſah Verwirrung, Greuel und Noth — da mußte auch wohl der Staat zur Beſinnung kommen und erkennen, daß die Natur nicht Einen, ſondern mehrere Staaten gewollt habe. Da mußte er das alte Streben, Alles in ſich aufzulöſen und mit ſich zu vereinigen aufgeben; er mußte ſich ſelbſt Schranken ſetzen, damit die letzten Glieder des Körpers nicht allzuweit vom Sitze der Seele entfernt ſeyn möchten. Er mußte andere Staate um ſich her wollen. Aber ſo gewiß er nicht aufhört, Staat zu ſeyn; ſo gewiß kann er dieſen andern Staaten nicht Kraft und Leben gönnen, wovon er ſelbſt etwas zu befürchten hätte. — Das heißt, der Staat wird in Anſehung anderer Staaten den obenbemerkten zweiten Weg gehen.

Alle Staaten wollen daſſelbe. In dieſem Streben gegen einander wird das Leben rege erhalten und wachſam und die Staatsform in dieſer Rückſicht ausgebildet. Gelingt es allen auf gleiche Weiſe, oder gelingt es nur den

größeren auf gleiche Weiſe, ſo daß jeder derſelben durch die andern verhindert wird, die kleineren mit ſich zu vereinigen, oder wenigſtens ihre Kraft als Staaten an ſich zu ziehen; ſo entſteht ein Gleichgewicht, deſſen Idee ganz der Vernunft gemäß iſt. Gelingt aber Einem über den andern hinaus zu kommen; ſo iſt nicht daran zu denken, daß er ſich nun ſelbſt ſo weit beſchränken werde, um den andern gleiche Kraft und Stärke zu laſſen; ſondern er wird alle Kraft, allen Lebensſaft der neben ihm beſtehenden Staaten beſitzen wollen.

Der Gedanke eine Staatenrepublik zu bilden, möge den Ruhm eines ſo großen und guten Königs, wie Heinrich IV, verherrlichen; aber im Geiſte des Volks, deſſen König er geweſen, ſey er nicht gedacht. Seine Realiſirung hebe ſich von ſelbſt auf dadurch, daß er dem Weſen der Staaten widerſpreche.

Sind nun dieſe Gedanken ihrem Sinn und Weſen nach richtig; ſo iſt die Anwendung davon auf Frankreich und Deutſchland leicht gemacht.

Frankreichs wahres Intereſſe fodere, des Zwiſchenraums verſichert zu ſeyn, durch welchen es von Rußlands furchtbarer, von Oeſtreichs achtbarer Macht getrennt werde. Wie ſollte es alſo nicht ſtreben, die Macht deſſelben an ſich zu ziehen und Alles daraus zu machen, was für die eigene Ruhe und Sicherheit nothwendig oder heilſam ſcheine.

Dieſer Zwiſchenraum nun ſey Deutſchland, dieſes Völkergebährende und geſunde, große, kräftige Menſchen nährende Land, deſſen Bewohnern nichts fehle, weder Geiſt, noch Muth, noch Kraft, ausgenommen die Stärke der Einheit. Frankreichs höchſte Intereſſe ſey, Deutſchland alſo mit ſich zu verbinden, daß Frankreich alle Kraft, die Deutſchland nach außen zu wenden vermöchte (mit einem Wort alle Militairkraft) in ſeiner Hand behalte, um ſie nach Gefallen zu brauchen und es, ſo viel, wie möglich, unmöglich zu

machen, daß die in Deutschland vertheilte Kraft jemals gegen Frankreich oder wider deſſen Willen vereinigt werde. Nur unter dieſer Bedingung könne Frankreich als eigener Staat, Staaten in Deutſchland dulden; ohne dieſe Bedingung könne Frankreich, als Staat, ſich nicht mit dieſen Staaten vereinen, wenn es ſeiner Natur gemäß handeln wolle; unter dieſer Bedingung aber mußten ihre Staaten in Deutſchland höchſt willkommen ſeyn, willkommen als ihre Einverleibung in ſich ſelbſt, weil es dadurch eine gefährliche Größe und eine gefährliche Berührung vermeide, ohne irgend Etwas einzubüßen, was eine ſolche Einverleibung wünſchenswerth machen könnte. —

In dieſem Sinne nur und gemäß deſſen Ideen beurtheilt der Präſident die Bundesakte, um zu zeigen, wie es um die Bundesſtaaten in Rückſicht der äußern Unabhängigkeit ſtehe.

Die hier nun vorgetragenen Sätze ſind eine natürliche Folge der aufgeſtellten Grundſätze; aber wird man dagegen nicht einwenden:

Allerdings dürfte man aus der Geſchichte aller Zeiten und Völker nur wenig gegen die hier vom Präſidenten vorgetragene Ideen und Theorie einwenden können, außer etwa, daß alle Eroberer wohl nicht immer dieſe Zwecke klar vor Augen gehabt haben mögen; oder hat der Präſident auch Rückſicht auf die Ereigniſſe unſerer Tage, auf das genommen, was ſich unter unſern Augen zu realiſiren anfängt, nämlich die hohe Idee eines großen Föderativ-Syſtems, die von Napoleon concipirt, und in deren Vollendung er ſchon ſo große Schritte gemacht hat? Stellt nicht Napoleon eine doppelte Perſon vor, einmal als Monarch von Frankreich und dann als Haupt des großen Bundes? Und kann die Dauer des letztern anders als durch wechſelſeitige Vortheile aller verbündeten Staaten geſichert werden? Wird nicht jeder der verbündeten Staaten und ſo auch

Frankreich, selbst in der Voraussetzung, daß der Bund nur zur eigenen Sicherheit Frankreichs nach des Präsidenten Theorie diene, dieser hohen Idee einige Opfer bringen müssen?

Der einzelne Mensch, ganze Massen von Menschen haben, als sie Staaten bildeten, vieles aufgeben müssen, um Sicherheit zu erhalten, um nicht im Genusse der übrigen Vortheile beständig gestört zu werden. Zwar haben durch alle dahin zweckende Institutionen nicht alle Exzesse, nicht alle Störungen der öffentlichen Ruhe im Staate aufgehört; wir hören noch täglich von Verbrechen aller Art, kurz die vollendetste Sicherheit hat bei allen Anstalten, bei allem Zusammenwirken, bei der größten Kraft der öffentlichen Gewalten noch kein Staat in der Welt gewähren können; aber im Allgemeinen hat man Mittel gefunden, der Selbsthülfe und Selbstrache u. s. w. ein Ende zu machen, und ein wohlgeordnetes bürgerliches Regiment einzuführen. Sollte nun ein solcher Zustand, der besonders unsern Vorältern im Mittelalter auch nur in Rücksicht auf Deutschland unmöglich geschienen haben mag, nicht für ein Staatensystem, wenn auch nicht für ganz Europa oder wohl gar für die ganze Welt, doch für einen großen Theil oder für dieses Föderativreich, vielmehr eigentlich Staatensystem denkbar seyn? Könnten nicht Institutionen, die z. B. dem Faustrechte und dergleichen Unheile in Deutschland ein Ende machten, auch für diesen Staatenverein gefunden werden? Welches ist der Maaßstab der geographischen Größe für solche Institutionen, die in allen heutigen Staaten gefunden werden?

Der in Hinsicht des Gemüths immer ädle Gedanke eines ewigen Friedens unter allen Staaten mag nicht realisirt werden können; aber sind einzelne, kleine Störungen, die noch dazu durch jene mögliche Institutionen seltener werden müßten, nicht wie Exzesse in einzelen Staaten anzusehen, die die Ruhe des Ganzen nicht stören? Nothwendig

müßten alle Staaten dem großen Bunde hier Opfer bringen und ſelbſt zu bringen gezwungen werden, wie der Einzelne dem Staate, der deutſche Fauſtritter dem Landfrieden. Wenn nun alſo ein kraftvolles Genie die Idee ſolcher Inſtitutionen faßte, die dieſes zum Zwecke hätten, wir meinen, wenn das Mittel erfunden würde, zur Erfüllung von Pflichten in Hinſicht auf das Allgemeine zu zwingen, würde dieſes Genie, das wir uns als Chef des Bundes denken, blos dem Lande gehören, das er beherrſcht? würde er blos die Vortheile dieſes Landes vor Augen haben können? Der große Mann gehört allen Staaten, die wechſelſeitigen Vortheile Aller müſſen Ihm am Herzen liegen.

Groß mögen uns immer die Opfer ſcheinen, welche von deutſchen Fürſten gebracht werden müſſen; aber hatten denn nicht eben dieſe Fürſten noch größere Opfer vorhin zu bringen, wir wollen nicht ſagen Kaiſer und Reich, ſondern manchem ihrer Mitſtände, manchem Nachbar, um eine zweideutige Sicherheit nur auf einige Monate zu erhalten?

Der rheiniſche Bund iſt bisher faſt immer blos in Hinſicht ſeiner Verhältniſſe auf Frankreich betrachtet werden. Sollte man ihn nicht als Vorbild des großen Föderativ, ſyſtems betrachten dürfen und können? In was für einem ganz andern Lichte würde er dann erſcheinen!

Der Raum geſtattet hier nicht, dieſe Idee weiter auszuführen; aber wir werden darauf in einem der folgenden Hefte unſerer Zeitſchrift zurückkommen.

Nur müſſen wir jetzt gleich daran erinnern, daß dieſer Bund zwar konſtituirt, aber noch nicht vollendet iſt. Wir kennen bis jetzt ſeine Phyſionomien, und ſelbſt dieſe nur noch im Profil und bei weitem noch nicht vollkommen, ſein Gemüth iſt uns faſt unbekannt, und wir werden es erſt durch das künftige Fundamentalſtatut näher kennen lernen.

Der Präſident will nun weiter unterſuchen, was im

Innern zu fürchten oder zu hoffen ſey, in ſo fern von innerer Freiheit ohne äußere Unabhängigkeit die Rede ſey.

Da der Kaiſer Napoleon erklärt hat, daß Ihn die innern Angelegenheiten der verbündeten Staaten nichts angehen, ſo hängen ſie alſo ganz vom zweiten Gliede des Bundes, nämlich den konföderirten Königen, Großherzogen, Herzogen, Fürſten u. ſ. w. ab.

Der Präſident beſchäftigt ſich hier vorzüglich mit der Widerlegung jener Publiziſten, welche der Meinung ſind, »alles, was nicht durch die Bundesurkunde ausdrücklich aufgehoben worden, ſey aus der alten Verfaſſung der beſondern Lande ſtehen geblieben, die Reichsgeſetze ſeyen freilich aufgehoben, aber die Territorialgeſetze beſtünden noch in voller Kraft.«

Man weiß, daß beſonders Herr von Berg und mehrere andere deutſche Gelehrte behauptet haben, durch die rheiniſche Bundesakte, durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität, ſey das alte Band zwiſchen Herrn und Unterthanen in Deutſchland nicht zerriſſen worden. Gegen dieſe Meinung nun ſteht der Präſident auf, und will vorzüglich aus dem Umſtande, daß die Bundesfürſten die Bundesakte ohne ihre Völker zu fragen, ohne ihre Einſtimmung zu fodern, abgeſchloſſen haben, beweiſen, daß das alte Verhältniß mit dieſen ſchon dadurch gänzlich aufgehoben worden ſey. Das ſpätere Verhältniß zwiſchen Fürſten und Volk aber ſey durch eine neue Einſtimmung beider Theile zum Recht geworden, eben ſo wie die Bundesakte. Die Völker haben wenigſtens ſtillſchweigend eingewilligt, und das Verfahren der Fürſten dadurch gut geheißen.

Die Fürſten ſeyen ſouverain geworden, volle Souveraine. Dieſe Souverainität könne aber nur von Souverainität gegen die Völker verſtanden werden, da ihre Souverainität gegen außen ſowohl als gegen den Bund beſchränkt ſey, durch die Bundesakte. Die Völker ſeyen alſo hingege-

hen der Willkühr der Fürsten. Wenn diese bisher Manches von alten Einrichtungen und Rechten haben bestehen lassen, so sey es gekommen, weil sie es für gut gefunden, nicht, weil sie es gemußt. Jedes einzelne bedürfe aber der Bestätigung, wenigstens im allgemeinen einer Erklärung des Fürsten, daß das bleiben solle, welches nicht ausdrücklich aufgehoben werde. Und aus der Handlungsweise der Fürsten scheine hervorzugehen, daß sie selbst die Sache von dieser Seite ansehen. Fürchterlich sey der Gedanke, hingegeben zu seyn an die Willkühr eines Einzigen, ganze Länder und Völker unterwürfig zu machen eines Einzigen Willen und Einsicht. Daher komme wohl das Widerstreben gegen diese Souverainität, diese Bemühung, mit der man die Spitze abzubrechen, oder gar das ganze Schwert zu verhüllen suche. Die Publizisten möchten uns gern überreden, daß es mit dieser Souverainität nichts sey oder nicht viel. Aber warum man uns den Abgrund verbergen wolle? Jetzt sey Zeit, ehe wir hineinstürzen, uns zu warnen und auch die Fürsten hinein schauen zu lassen, damit sie selbst, bange vor dem Schwindel, zurückbeben. Und eben in diesem Umstande findet der Präsident den Trost, daß die Souverains selbst diese Souverainität nur an sich genommen haben, um ein neues rechtliches Verhältniß zwischen Regenten und Volk festzusezzen — um dem Lande eine Konstitution zu geben.

»Wie schrecklich diese Souverainität, fährt der Präsident fort, gemißbraucht oder vielmehr wie verderblich für »Land und Volk sie gebraucht werden mag, wie könnte mir »das entgehen? Ich weiß ja, zu welcher Raserei die »menschliche Natur entarten kann, weiß ja auch, daß Fürsten Menschen sind, und daß wir unter den Ererbten leben »sollen. Aber Napoleon und die deutschen Fürsten »wissen das eben so gut; und jener ist zu groß, und diese »sind zu gut, als daß sie die ganze Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes von den tollen Entwürfen blödsinniger,

»kluger oder nichtswürdiger Fürsten (die möglich sind)
»hätten abhängig machen mögen. Ich kann mir nicht vor-
»stellen, daß die deutschen Fürsten sich die Souverainität
»zugeschrieben haben würden, wenn sie die Absicht gehabt
»hätten, das gefährliche Kleinod zu vererben. Von Sich
»wußten sie, daß sie es anwenden wollten zum Besten ihres
»Landes und Volkes; aber das wußten sie nicht von ihren
»Nachfolgern. Sie nahmen die Souverainität an, damit
»diese sie nicht an sich reißen sollten; im hohen Eifer für
»Deutschlands Wohlfahrt machten sie sich freie Hände, um
»die ihrer Nachfolger zu binden, durch vortreffliche
»Gesetze. Napoleons große Seele gab, so scheint es mir,
»diesen Fürsten das gefährliche Geschenk, um zu sehen, was
»sie werth wären. — Er hat zuverläßig nicht die Ruhe
»des Kirchhofs gewollt. Nein, er wollte ihnen nur die
»Hände frei machen, damit Sie Sein großes Beispiel desto
»ungehinderter für Land und Volk benutzen könnten, wohl
»wissend, daß die Menge wetterwendisch ist, und nur zu
»oft, wo sie kann, große Plane vereitelt. Er wollte die
»deutsche Fürstengröße erprüfen, vielleicht auch die Tugend
»des deutschen Volks. — — Der Moment ist wichtig
»und groß; es steht Alles auf dem Spiel. Die Unabhän-
»gigkeit des ganzen Vaterlandes ist dahin. — Was im
»Innern werden soll, das hängt von der Benutzung
»des Augenblicks ab. Zieht man von diesem den Vortheil,
»den er darbietet, so kann die künftige Souverainität dahin
»bestimmt werden, wie sie allein erfreulich und vernünftig
»ist, daß der Fürst ungehindert alles Gute stif-
»ten kann, welches Zeit und Umstände erlauben, aber
»gehindert ist, irgend etwas zu vollbringen,
»welches nachtheilig wäre für Land und Volk.
»Sie könnte so beschränkt werden, daß ein guter Fürst
»frei, ein schlechter durchaus gebunden wäre.
»Unsern jetzigen Fürsten in Uebereinstimmung mit ihren

»Völkern ſich binden und ihre Nachfolger durch weiſe Ge»ſetze. Napoleon würde ſolch ein Verfahren gewiß billigen »und die Welt würde es ſegnen.« — —

Wir müſſen bekennen, daß wir in Anſehung der recht‹lichen Verhältniſſe zwiſchen Fürſt und Volk mit dem Ver‹faſſer nicht gleicher Meinung ſind. Wir haben uns hier‹über ſchon bei Gelegenheit der Anzeige der Schrift des Herrn von Berg im 25ſten Hefte Nr. 6 ſo vollſtändig er‹klärt, daß wir uns hierauf beziehen zu dürfen glauben. Wenn aber die Souverainität faktiſch und praktiſch aus dem Geſichtspunkt des Präſidenten betrachtet werden will, wenn alle Territorialverfaſſungen durch die Bundesakte ver‹nichtet ſeyn ſollten; ſo iſt allerdings zu wünſchen, daß von allen tief beherzigt werden möge, was wir ſo eben zum Troſte des ganzen deutſchen Volks dem Präſidenten ſo ſchön und kräftig haben ſagen hören.

Der letzte Brief des Präſidenten beſchäftigt ſich mit Beantwortung der Frage: Wie der Bund geſchloſſen wor‹den ſey? unter welchen Umſtänden? Verhältniſſen und Ver‹anlaſſungen? Der Präſident tritt der Meinung jener bei, welche behaupten: einzelne Fürſten möchten in der hülfloſen Lage Frankreichs Schutz erbeten haben, aber ein gemeinſa‹mer Bund ſey der Allianz mit Frankreich nicht vorherge‹gangen. Sie ſeyen durch Napoleon verbunden worden. Hieraus zieht nun der Präſident allerlei Schlüſſe zur Aus‹legung der Bundesakte vorzüglich in Hinſicht auf die wech‹ſelſeitigen Verhältniſſe des Bundes zum Protektor und der verbündeten Fürſten unter ſich, und führt zur Erläuterung aus der neueſten Geſchichte des Tags einige Beiſpiele an.

Allerdings würde zur Erläuterung der Bundesakte und in vielen andern Rückſichten ſehr erwünſchlich ſeyn, den Ur‹ſprung und die Geſchichte des Abſchluſſes der rheiniſchen Bundesakte mit diplomatiſcher Genauigkeit zu kennen; allein wir haben hiezu in unſern Tagen wohl wenig Hoffnung.

Hie und da haben zwar einige Neugierige in öffentlichen Blättern Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung viel Licht verbreiten würde, aber diejenige, welche hier antworten können, haben ebenfalls sorgfältig geschwiegen. Die meisten Stimmen im Publikum sind indessen für die Behauptung des Präsidenten, welche selbst durch die Bundesakte und viele andere Umstände ein höheres Gewicht erhält. Jene, welche einer entgegengesetzten Meinung sind, führen zur Unterstützung derselben die am 1sten August 1806 von mehreren ehemaligen Reichsständen am Reichstage übergebene Erklärung an, nach welcher allerdings scheinen möchte, daß wenn auch nicht alle, doch mehrere Reichsfürsten vorher unter sich einen Bund geschlossen, und verbündet, Frankreich um Uebernehmung des Protektorats angegangen haben.

Den Beschluß macht ein Schreiben des Hofraths, worinn dieser nun gesteht, daß seine Ansicht der Dinge durch die Briefe des Präsidenten anders geworden sey. Auch er ist nun überzeugt, daß wir der Willkühr der Fürsten ganz hingegeben sind, und von ihrer Weisheit und Güte das Wohl des ganzen Volks abhängt.

»O! ihr Völker Deutschlands — schließt er seinen »Brief — zeigt jetzt Tugend und Männlichkeit. Die Zeit »ist wichtig; sie kehrt nie zurück und schnell ist der Augen»blick verloren. Der Ausgang der gegenwärtigen Krisis be»stimmt eure, eurer Kinder, eurer Enkel Zukunft. Wenn die »Entscheidung gefallen ist; so wird sie nur durch schreckliche »Unternehmungen geändert; jetzt mag viel Vortreffliches ge»schehen für Deutschland und Europa. Nahet euch den »Thronen eurer Fürsten, mit festem Schritt, voll Zu»trauens; erhebet eure Stimmen mit Anstand und Kraft; »zeigt ihnen eure Furcht, legt eure Wünsche dar, und be»weiset ihnen, daß ihr werth seyd eurer Fürsten Vertrauen »und einer ehrenvollen Existenz. Treue und Gehorsam hat »den Deutschen immer ausgezeichnet, zeigt, daß sie noch

»eure Tugenden sind. Bietet euren Fürsten die alte ge»wohnte Treue, den altgewohnten Gehorsam von neuem an. »Und Ihr, Fürsten Deutschlands, weiset sie nicht zurück, »diese Gabe. Bedenkt, daß das Vaterland Euer und des »Volks ist, und daß die Erde nichts ist, ohne den Menschen; »nicht der Boden könne Euch etwas seyn, sondern nur die »Bewohner; nicht Sklaven mögen Euch beglücken, sondern »nur Bürger. Erinnert Euch, daß kein Thron fest steht, »den nicht das Volk selbst gegründet hat; daß jeder Herr»scherstuhl früher oder später zusammenbricht, der nicht von »des Volkes Glück und Wohlfahrt getragen wird. Messet »nicht Eure Nachkommen nach dem, was Ihr wollt und »erstrebt. Wenn Ihr in Euch den hohen Herrscherstinn »gewahrt, der nichts will, als das Glück der Völker; wenn »Ihr Euch bereit fühlt, ganz der Wohlfahrt Eurer Unter»thanen zu leben; wenn Ihr einseht, daß Ihr als unbe»schränkte Fürsten am wenigsten gehindert werdet, Eurer »Völker Heil zu berathen und zu bewirken: so glaubt »nicht, daß Ihr durch Vererbung dieser Unbeschränktheit »auf Eure Nachfolger das Glück unserer Nachkommen be»festigen werdet. Ihr seyd gewiß, daß Ihr die Macht »vererben könnet, aber nicht, daß Ihr den Sinn vererben »werdet, sie, wie Ihr gethan, gebrauchen zu wollen, oder »den Geist, es zu können. Vernehmt die Stimme Eures »Volks und verachtet sie nicht. — Bindet Euch und Eure »Nachfolger durch weise Gesetze, und beruhiget uns. Son»dert Euch nicht ab von uns; schließt Euch uns an, mit »Zutrauen und solcher Liebe, wie unsre Liebe verdient. »Laßt uns vereint dem Throne des großen Kaisers nahen, »Ein Fürst, in der Mitte seines Volks, verbunden und ver»eint durch gegenseitige Liebe, wird Ihm würdig einer »großen Gabe scheinen. Er, der große unvergleichliche »Mensch, könnte Deutschland geben, was Seine Nachfolger, »was Frankreich ihm schwerlich geben werden, die Unabhän-

»gigkeit. Er könnte Fürsten und Volk die Besorgniß um »die Zukunft entreißen, wenn das Verhältniß zwischen »Frankreich und Deutschland genau bestimmt würde, so, »daß weder jenes von diesem Angriffe, noch dieses von jenem, »Unterdrückungen zu befürchten brauchte. Dadurch könnten »wir Alle der Gegenwart froh werden und des Glücks ganz »genießen, welches Er über uns auszuströmen vermocht.«—

Aus diesem getreuen Auszuge der vorliegenden Schrift, welche gewiß von Vielen mit großer Theilnahme gelesen worden ist, leuchten unverkennbar die besten Absichten des Verfassers vor. Er will den Abgrund zeigen, an dem wir stehen, und man muß einräumen, daß er für diesen Fall den besten Weg, ihn zu vermeiden, vorzeichnet. Werden viele unsrer Leser mit uns auch nicht dahin stimmen, daß wir wirklich an diesem Abgrunde stehen, werden nicht wenige sagen, daß der Verfasser die meisten seiner Gegenstände in einem viel zu dunklen Gesichtspunkte betrachtet habe; so werden doch alle gestehen müssen, daß der Verfasser voll von Liebe für deutsches Vaterland Alles gesagt und gerathen habe, was in diesem Falle Noth thäte. Es ist gut, solche Begebenheiten wie die Zernichtung der Reichsverfassung und die Entstehung des rheinischen Bundes von allen Seiten kennen zu lernen. Es ist gut, selbst entfernte Gefahren zu kennen, besser, als beständig zu lobpreißen, oder zu behaupten, von dieser Straße gebe es keine Abwege, auf dieser Straße finde man gar keine Hügel und Berge. Man wird auf Schwierigkeiten vorbereitet, und überwindet sie leichter, als wenn man sie ungewarnt findet.

Aus diesem Gesichtspunkte wird und muß diese Schrift am Ende Trost und Beruhigung selbst jenen gewähren, welche die Auflösung der Reichsverfassung für ein Unglück halten, weil selbst für diesen Fall die Heilmittel mit so viel Geist und Wahrheit angegeben sind. W.

18.

Ueber das Einheitsprinzip in dem Syſteme des rheiniſchen Bundes. Von J. G. Pahl. Nördlingen in der Beckſchen Buchhandlung. 1808. 8. VI. und 83 S.

Der würdige Verfaſſer dieſer kleinen Schrift, der Herr Pfarrer Pahl zu Aſſalterbach im Königreiche Würtemberg hat ſchon oft ſeine Liebe des deutſchen Vaterlandes in der von unterdrückten Chronik der Deutſchen vernehmlich ausgeſprochen. Und auch in dieſer Schrift wird niemand dieſe herzliche Liebe vermiſſen, wenn man auch durch das, was vor unſern Augen täglich geſchieht, nur zu ſehr überzeugt wird, daß ſeine frommen Wünſche wohl ſchwerlich in Erfüllung gehen werden.

Der Verfaſſer ſucht erſt durch einige Blicke in die Geſchichte Deutſchlands zu erweiſen, daß der Grund des Verderbens oder der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung in dem allmählig erfolgten Verluſte unſerer Staatseinheit, in dem täglich lebendiger gewordenen und in den neueſten Zeiten ganz vollendeten Prinzip der Entzweiung zu ſuchen ſey. »Nach dem Geiſte der Konſtitution und ſelbſt nach dem Buchſtaben und den Formen des Geſetzes ſollte das teutſche Reich eine durch die Stände beſchränkte Wahlmonarchie ſeyn; aber in der That ward es bald ein bloßer Staatenverein, unter einem ſelbſtgewählten Oberhaupte; und ein ſolches Syſtem ſteht immer an einem Scheidewege, deſſen beide Arme zu ſeinem Untergange führen. Entweder erhebt ſich das Oberhaupt zum abſoluten Beherrſcher des Ganzen, oder die Stände reiſſen ſich von dem Oberhaupt los, um ſich zur völligen Unabhängigkeit zu erſchwingen.« —

»Die Geſchichte des teutſchen Reichs iſt ſeit dem zwölften Jahrhundert nicht viel mehr, als die Darſtellung eines immerwährenden Kampfes zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen, in welchem der eine Theil um willkührliche Herrſchaft und der andere um vollendete Unabhängigkeit rang; wenigſtens erſcheint das Prinzip der Entzweiung, mit ſeinen Wirkungen in ihr als das hervorragende und von ſich wieder ausſtoßende Element.«

Der Weſtphäliſche Friede gab dem Gebäude des teutſchen Staatsrechts ſeine Eintheilung und ſeine Form und indem er den Namen und das Recht der Landeshoheit einführte, machte er die Reichsſtände zu Regenten, und die Macht, welche einige von den letzten erwarben, ſo wie der Einfluß auswärtiger Höfe vernichtete das Verhältniß der Abhängigkeit und ſetzte das völkerrechtliche Verhältniß an deſſen Stelle. Zwar beſtand noch immer die Verfaſſung; aber in der Wirklichkeit galt ſie nur noch für die Schwächern; die Mächtigern befanden ſich in einer ſteten Empörung gegen die Geſetze und dies gieng bis auf den Grad von Inkonſequenz, daß der Erzherzog Joſeph von Oeſtreich oft verdient hatte, vom Kaiſer Joſeph in die Acht erklärt zu werden.

Ein ſo gebrechlicher Körper hätte unmöglich ſein Daſeyn bis auf unſere Tage und ſo lang friſten können, wenn ihm nicht ſein Verhältniß zu andern Europäiſchen Mächten und derſelben politiſche Eiferſucht zu ſtatten gekommen wäre. Der Verfaſſer zeigt hierauf, wie durch den von Oeſtreich und Preußen erzwungenen Reichskrieg gegen Frankreich, wie durch den Baſeler Frieden, und die bekannte Demarkationslinie, wie endlich durch den Lüneviller Frieden alle Einheit verſchwunden, und das Prinzip der Entzweiung vollkommen ausgebildet wurde.

»Die geiſtlichen Staaten und die Reichsſtädte, in welchen bisher noch die Reichsgewalt am meiſten Kraft behal-

ten hatte, wurden ausgestrichen, die mächtigen Fürsten aber, damit die Opposition gegen die Verfassung noch nachdrücklicher würde, wurden verstärkt und um die Verkehrtheit auf den höchsten Grad zu treiben, dachte niemand daran, daß der veränderte Personal- und Besitzstand auch eine Veränderung in der Konstitution nothwendig mache; im Gegentheil sorgte man mit Aengstlichkeit dafür, daß von dem Buchstaben derselben ja kein Punkt verlegt würde, obwohl sich alle Welt überzeugt sah, daß dieser Buchstabe eher schon nur für die Schwachen geschrieben war und daß er den jetzigen Bedürfnissen durchaus nicht mehr anpaßte. Das hieß, ein seinem Umsturze nahes Gebäude mit einem neuen Bewurfe bekleiden. Die sämmtlichen mächtigern Stände sahen das völkerrechtliche Verhältniß, nach dem sie immer gestrebt, förmlich anerkannt und die Umstände waren ihnen so günstig, um sich in demselben zu befestigen. Die Schwächern blickten vergeblich zu dem Kaiser auf, der als solcher nichts mehr vermochte und als Regent seiner Erblande, größere Interessen zu berücksichtigen hatte. Was da und dort von der teutschen Verfassung noch sichtbar war, waren Namen ohne Gehalt und Formen ohne Geist, die man hatte stehen lassen, gleich als wenn man es sich noch nicht hätte abgewinnen können, mit einem ehrwürdigen Alterthum, das bereits schon seinem Wesen nach vernichtet war, auch noch seine Zeichen und seine letzten Trümmer zu vernichten. Es mußte ein neuer Stoß erfolgen, daß man das als Wirkung der Ereignisse darstellen konnte, was man, vielleicht ohne deutliches Bewußtseyn, selbst veranlaßt und vorbereitet hatte und was man nun zu vollenden bedenklich fand.«

Dieser Stoß erfolgte durch den Krieg der dritten Koalition, und durch den Presburger Frieden, wodurch drei Reichsstände die volle Souveränität erhielten. Indem eine fremde Macht dieses fügte, ward die Schwäche und Unmächtigkeit des teutschen Reichs auf eine traurige Weise aufs

neue offenbar und der Inhalt dieſer Verfügungen ſelbſt machte die in ſeinem Syſtem herrſchende Entzweiung unheilbar. Oeſtreich und Preußen hatten ſchon längſt der Verfaſſung zum Trotz alle Rechte der Souverainität ausgeübt und es war nur Fortſetzung einer ſchon beſtehenden Tendenz, daß Baiern, Würtemberg und Baden das nämliche anſprachen. Wollte man konſequent ſeyn; ſo mußte man das nämliche auch für andere Stände billig halten. So wich alſo das Staatsgebäude aus ſeinen Fugen; die Geſetze verſtummten, das kaiſerliche Anſehen war dahin. Die teutſchen Staaten hatten keine Verfaſſung, keinen Mittelpunkt und keinen Schutz mehr. —. In dieſem Augenblicke trat Napoleon hinzu, ſtürzte die Ruinen vollends zuſammen, und erbaute aus ihren Trümmern das Syſtem des Rheiniſchen Bundes. Dadurch iſt er der größte Wohlthäter jener Fürſten und ihrer Völker geworden und die dankbaren Teutſchen müſſen ihn betrachten, als einen Geſandten der Gottheit, der da kam, das ſtürzende Gebäude im Fallen zu ergreifen, die zu retten, welche es bewohnten und ſie in ihre neue Wohnung einzuführen. Angenommen, daß das Gebäude nicht mehr auszubeſſern war, würden wir ohne einen Mann von dieſer Macht und von dieſem hohen Geiſte, in rathloſe Verwirrung verſunken, entweder durch innere Kriege uns ſelbſt aufgerieben haben, oder die Beute eines fremden Eroberers geworden ſeyn. Wir waren nicht im Stande uns ſelbſt zu helfen; ſtatt einem zufälligen unter Elend und Thränen erwachſenen Produkte der Umſtände, gab er uns eine planmäßig entworfene Konſtitution auf dem ſtillen, unblutigen Wege des diplomatiſchen Verkehrs.

Man hat dagegen eingewendet und erinnert, ob denn nicht die Unabhängigkeit einer Nation des blutigſten Kampfes werth geweſen wäre? Wir bemerken dagegen, es gab keine teutſche Nation mehr, und bei den ſo ſehr getheilten Gemüthern war unmöglich, ſie zu ſammeln. Der Erfolg

wäre nicht zweifelhaft gewesen. Die teutsche Staaten würden Provinzen eines oder mehrerer Eroberer geworden seyn. Selbst wenn man sich vereinigen können, wenn möglich gewesen wäre zur Rettung des Vaterlandes einen Diktator mit der altrömischen Gewalt zu ernennen und diesem die ganze Militair und Geldkraft von ganz Teutschland zu vertrauen, würde selbst im glücklichsten Falle der Rettung gegen außen, nach vollzogener Rettung ein bürgerlicher Krieg die Folge, die Vernichtung der Nation das Resultat gewesen seyn.

Die Absicht des Verfassers ist nicht, den Geist zu prüfen, der in der Bundesakte waltet, noch über das Schicksal der aufgeopferten Stände ein Urtheil zu fällen; allein daran glaubt derselbe seine Zeitgenossen erinnern zu dürfen, daß der Umsturz der alten Verfassung ein unaussprechliches Unglück und eine die jetzige Generation auf ewige Zeiten schändende Schmach wäre, wenn durch sie unsere Nationaleinheit aufgelöst wäre; und er findet sich berufen, jeden teutschen Mann, er stehe hoch oder niedrig, er wirke mit der Feder oder mit dem Schwerte, auffordern zu müssen, daß er in seiner Weise, durch alle eines rechtlichen Mannes würdige Mittel dazu beitrage, daß in der neuen Ordnung der Dinge diese Einheit erhalten, gepflegt und immer mehr ausgebildet und befestigt werde. (Wir würden gesagt haben, daß diese Einheit erst geschaffen werde, denn sie war vorher nicht da.)

Durch diese Einheit und in ihr soll der Teutsche, obwohl in verschiedenen souverainen Staaten bürgerlich lebend, sein menschliches und moralisches Leben führen, durch Abstammung und Sprache befreundet, soll er dem Teutschen durch Liebe und Bruderſinn verwandt seyn, der gemeinsame Name soll wieder seine alte Ehre und seine alte Bedeutung erhalten, er soll jeden im Volke erfüllen mit Nationalstolz und Gemeingeist; unsere Sprache, unsere Kultur und unsere Sitte soll uns alle verbinden, als eine Familie und dieses

Band ſoll das äußere Band des Vereins umgeben, daß jeder Teutſche für die Freiheit und Sicherheit des Teutſchen ſtreite.

Nur durch dieſe Nationaleinheit können wir gegen jede Unterjochung geſichert werden; aber dieſe Nationaleinheit iſt nicht anders möglich zu erhalten, als durch Staatseinheit. Es iſt nicht genug, daß die Teutſchen ſchon durch die Natur verbrüdert ſind, auch ein feſter und enger politiſcher Kreis muß ſie umſchlingen.

Daß Napoleon dieſe enge politiſche Verbindung wolle, geht nach des Verfaſſers Meinung aus den Worten hervor, die Napoleon zum Abt Henke in Paris ſprach: »Bisher war das teutſche Volk durch Zerſtückelung unglücklich; von nun an wird es durch Einheit glücklich ſeyn.«

Die Richtung auf dieſes edle Ziel iſt in der Bundesakte unverkennbar; denn ſie konſtituirt keine an Zeit und Umſtände gebundene Allianz; ſondern eine unauflösliche ewige Eidgenoſſenſchaft, einen unzertrennlichen Verein beruhend auf einem Geſetze, das eben ſo heilig iſt und ſo feſt ſteht, als die Regierungsrechte der Regenten ſelbſt. Ferner: alle Theile des Bundesgebiets ſind unveräußerlich. Dadurch werden alſo die Kräfte ſämmtlicher Staaten zu einem Zwecke vereint. Die Bundesakte verbindet das Mannigfaltige in dem von ihr konſtruirten Syſtem in der Perſon des Protektors, als in einem lebendigen, alles anregenden, belebenden und die Lebenskräfte des Ganzen leitenden Mittelpunkt. Aber durch alles dieſes wird die wahre Einheit, wie ſie der Verf. im Sinne hat, nicht erreicht. Das iſt nur Concentration geſammter Kräfte gegen außen. Und was verſteht der Verfaſſer unter dieſer Einheit?

»Es ſoll Teutſchland vor der Hand getrennt bleiben in »mehrere Staaten, wie wir es gewohnt ſind und wie es »wohl auch unſerer Freiheit und unſerer Kultur am zuträg»lichſten iſt. Aber in jedem Teutſchen ſoll das Bewußtſeyn leben, daß das Einzelne nur beſtehe durch das Ganze, daß

»jede Vernachläßigung des Ganzen ſich am Einzelnen räche »und daß dieſes Ganze der Bundespfeiler ſey, den keine »Macht zu brechen vermag. Kein Teutſcher ſoll ſich ädler, »keiner mächtiger, keiner freier denken, als der andere, »weil die Heimath eines jeden auf dem Boden deſſelben »Vaterlands beſteht, und weil alle einem Geſetze gehorchen. »Wie die Abſtammung und die Sprache ihre natürliche »Brüderſchaft andeutet, ſo ſollen gleiche Verfaſſung und gleiche »Geſetze verkündigen, daß die Kunſt das natürliche Band »noch mehr angezogen habe. Alles, was Entzweiung und »Trennung anzeigt, ſoll verſchwinden; alles, was die Kräfte »und die Herzen bindet, ſoll erhalten und verſtärkt werden. »Die Staaten und die Menſchen im rheiniſchen Bunde ſol»len auf allen Punkten, wo ſie ſich berühren, ſich innig an»einander anſchließen, und ſo ſoll der Name des Teutſchen »wieder zu ſeiner alten Ehre gelangen. Das wäre denn »mehr, als was der Buchſtabe in Verträgen ausſpricht und »die Erſcheinungswelt unaufhörlich vernichtet. Das wäre »keine myſtiſche Union, ſondern eine durch Staatsein»heit bewirkte, kraftvolle, unüberwindliche, uns und unſere »Enkel auf die höchſte Stufe eines edlen Ruhmes führende »Nationaleinheit.«

Der Verfaſſer empfiehlt nun allen, welche auf die Aus»bildung des rheiniſchen Bundes Einfluß haben, für die Her»ſtellung dieſer Einheit zu ſorgen und zu arbeiten, daß ein geſetzlicher geheiligter Bund ſie zu einem Ganzen bilde, daß dieſes Ganze ſich durch gleichförmige Verfaſſung und Ver»waltung allenthalben ähnlich ſey; daß der Teutſche ſich über»all kenne durch gleiche Geſetzgebung, gleiche Militairverfaſ»ſung und gleiches Streben zum Ziele der Geſammtheit und daß auch kein äußerliches Zeichen vernachläßigt werde, um dieſen Gemeinſinn auszuſprechen und zu erhalten. Vor allem wünſcht der Verfaſſer, daß der Bund alle ehemalige teutſche Staaten umſchlinge und nun auch der Teutſche Bund

heißen möge. Er wünſcht ferner, daß die kleinern Staaten durch innigere Verhältniſſe mit den größern verbunden werden. Er wünſcht endlich, daß die feindlichen Verhältniſſe, in denen vormals die teutſchen Staaten gegen einander, vorzüglich in Hinſicht auf Handel, Zölle, Maaß, Gewicht u. ſ. w. ſtanden, im rheiniſchen oder teutſchen Bunde ganz verſchwinden möchten; und wenn auch ein böſer Geiſt die Entwicklung dieſer großen und ſchönen Sache verhinderte, ſo könne ſie doch in Anſehung des Militairweſens unmöglich frommer Wunſch bleiben.

»Das Schickſal des teutſchen Reichs hat der Welt bewieſen, was aus den Staaten werde, wenn das Prinzip »der Entzweiung des vorherrſchende in ihnen iſt. Der »rheiniſche Bund hätte daſſelbe Schickſal zu erwarten, wenn »in ihm dieſes Prinzip je zu der nämlichen Macht gelangen »ſollte.« Unſern Souverains ſelbſt alſo muß daran gelegen ſeyn, daß eine ſolche Einheit unter uns begründet und erhalten werde. »Die Meinung, daß keiner des andern bedürfe, um zu beſtehen, und daß jeder, den Fall auswärtiger »Kriege abgerechnet, dem andern gleichgültig und fremd »ſey — würde alle in dieſelbe rath- und hülfloſe Schwäche »hinſtürzen, in der ſie blos durch den guten Willen ihrer »mächtigen Nachbarn exiſtirten, ein unter ihnen ſich fixirender Zuſtand von Zwietracht würde jeden beengen, quälen »und in den Bemühungen für das Beſte ſeines Landes hindern, das Protektorat müßte immer mit derben und demüthigenden Maaßregeln einſchreiten, um ſo viele widrig geſinnte Köpfe unter einen Hut zu bringen; und bald müßte »ſich zur Auflöſung eines ſo übel komponirten Syſtems derſelbe Grund finden, der ſich zur Auflöſung des teutſchen »Reichs gefunden hat.«

Endlich begegnet der Verfaſſer dem Einwurfe, daß die Souverainität durch Verfügungen, wie er ſie vorgeſchlagen, ſich binden möchte. Er geht hier von dem Prinzip aus,

daß die Souverainität nichts verliere, wenn sie sich durch konstitutionelle Gesetze beschränke. Wenn der Bundesvertrag selbst der Souverainität nichts derogirt, so kann ein Statut, das diesen Vertrag näher bestimmt und seinen Zweck vollkommen sichert, noch weniger demselben Abbruch thun.

Auf die Einrede, daß es zu den Absichten des Protektors nicht diene, wenn wir so stark würden, um seiner nicht mehr zu bedürfen, antwortet der Verfasser am Schlusse:

»Wir werden seiner immer bedürfen, seine Absichten »seyen auch welche sie wollen. Aber wir begehen ein Unrecht gegen diesen großen Mann, wenn wir ihm den Entwurf zutrauen wollen, Teutschland mit unauflöslichen Ketten an Frankreich zu fesseln. Wie sollte er bei seiner Fülle »von Verstand sich bereden können, daß es möglich wäre »ein Verhältniß der Art zwischen zwei mächtigen Nationen »zu verewigen? Wie sollte er sich abgewinnen können, seinen »hohen Ruhm zweideutig zu machen, und die Erwartungen »der Welt zu täuschen, durch Gründung von Systemen, die »nur durch die stete Forthülfe einer gewaltigen Hand erhalten werden können und dann schmählich in ihr Nichts zurückfallen? — Napoleon will Teutschland nicht unterjochen. »Wenn er es wollte, wer hätte ihn bisher daran hindern »können? Aber er will seine Fürsten zu Bundesgenossen des »Reichs erziehen, das er beherrscht und zwischen ihnen und »diesem Reiche ein Interesse theilen; und will er das, so »wirken sie in seinem Plane, wenn sie stark zu werden streben und sich die Achtung aller Mächte erwerben, durch »Einheit. Aber wir sprechen uns unser Urtheil selbst, wenn »wir nicht das unsrige zuerst thun, um die bisherigen Dissonanzen, in unserm politischen Leben zu heben. Sobald »wir dagegen unsern Sinn bilden für Eintracht und Harmonie und der Entschluß, wieder eine Nation zu seyn, »kräftig aus unserm Innern quillt, dann dürfen wir auch »darauf rechnen, daß keine fremde Macht uns werde hin-

»dern können, dieſen ſchönen Ruf der Natur, geheiligt durch »das Gebot der Pflicht zu erfüllen, und der Hoffnungen, »die er verheißt, froh zu werden! — «

Wir geſtehen es ganz offenherzig, auch wir gehören zur Klaſſe jener Teutſchen, welche herzlich wünſchen, daß der Name Teutſchland und teutſche Nation, daß die Sache des gemeinſamen Vaterlandes nicht untergehen möge, daß ſie durch Staats- und Nationaleinheit verbunden wieder aufleben. Und daß dieſes ſehr wünſchenswerth ſey, ſcheint uns der Verfaſſer der vorliegenden Schrift richtig auseinandergeſetzt zu haben. Aber daß wir noch weit von dieſer Hoffnung entfernt ſind, daß vielleicht dazu gar keine Hoffnung vorhanden iſt, das ſcheint uns aus allem, was vorgeht, ſehr deutlich hervorzugehen. Wenn irgend hiezu noch einige Hoffnung vorhanden iſt, ſo beruht ſie auf dem künftigen Fundamental-Statut, auf dem künftigen Bundestage, nachdem ſich alle rechtliche und wohlgeſinnte Teutſche ſehnen.

im Grosherzogthum. 11) Verzeichniß der Kammerzielen der Fürſten des Rheinbundes. Erſte Lieferung. Die Summe für Baiern beträgt 10250 Thaler 60 ¼ kr., für Würtemberg 4090 Thaler 29 ½ kr., für Baden 2168 Thaler 69 ½ kr., für Berg (ohne Münſter u. ſ. w.) 1308 Thaler 61 kr. Die von Heſſen ſind ſchon oben bemerkt; für den Fürſt Primas 1713 Thaler 23 kr., für Naſſau 719 Thaler 30 ½ kr., für beide Hohenzollern 176 Thaler 44 kr., für beide Salm 33 Thaler 45 ½ kr., für Iſenburg 110 Thaler 29 kr., für Aremberg 105 Thaler 79 kr., für Lichtenſtein 35 Thaler 30 kr., für Layen 19 Thaler 12 ½ kr. 12) Statiſtiſche Schilderung der Beſtandtheile des Königreichs Weſtphalen von Dr. Crome. 13) Steht den Standesherrn das Fiskusrecht zu? von Jaup, eine überaus wichtige Abhandlung, worinn den Standesherrn das Recht auf die von ihren Gerichten angeſetzten Geldſtrafen zu, das Recht auf konfiszirtes Vermögen, auf erbloſe Güter und auf herrenloſe Sachen aber abgeſprochen wird. Auch die privilegia fisci ſtreicht derſelbe als nicht weſentliche Souverainitätsrechte den Standesherrn zu. Die einzelnen Mitglieder der Reichsritterſchaft hingegen haben alle Anſprüche auf ihr früheres Fiskusrecht verloren, und ſind nur diejenigen anzuſprechen befugt, welche nicht Folgen einer Regierungsgewalt, ſondern ihrer Natur nach Gegenſtand eines privatrechtlichen Eigenthums ſind. Nur die Beziehung der von ihren Gerichten erkannten Geldſtrafen hat man als eine Folge der Gerichtsbarkeit ihnen in Baden, Heſſen und Würzburg und wahrſcheinlich in Baiern gelaſſen. 14) Allgemeine Ueberſicht der zum Fürſtenthum Oberheſſen gehörigen Souverainitätslande.

III. 15) Deutſchlands neueſter Länderverluſt an den Küſten der Nordſee und an der weſtlichen Seite des Rheins; von Dr. Crome. (Der Traktat von Fontainebleau. Die

darſtellen werde, als unſere bisherige Reichsverfaſſung war und ſeyn konnte.« 2) Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der grosherzoglich heſſiſchen Standesherrn (ſie ſteht auch in unſerer Zeitſchrift.) 3) Karl Dalberg, Beiſpiel teutſcher Fürſtengerechtigkeit. Betrifft den Vorſchlag 1/3 der Kammerzieler für die unbeſoldeten Kameralen zu verwenden. 4) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon mit einer Nachſchrift von Dr. Jaup. Der letztere glaubt am Schluſſe, es genüge eine Kommiſſion zu errichten, um nicht allein eine allerdings nöthige offizielle Ueberſetzung in die deutſche Sprache zu veranſtalten, oder wenigſtens der Reviſion zu unterwerfen, ſondern auch den Code Napoléon unſerm Vaterlande anzupaſſen, und die gewiß nur in ſehr geringer Anzahl nothwendige Modifikationen deſſelben dem Bundestage zur Beſtätigung vorzulegen. 5) Nachricht über die grosherzoglich heſſiſchen Kammerzieler. Sie betragen jetzt 1185 Reichsthaler 26 1/2 kr., oder 2133 fl. 31 1/2 kr. im 24 fl. Fuß. 6) Die Konſtitution des Königreichs Weſtphalen franzöſiſch und deutſch mit den Abweichungen des Projekts und einer erläuternden Nachſchrift der Herausgeber. 7) Vorſtellung der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren an den Fürſten Primas ihre Penſionirung betreffend mit Anmerkungen. 8) Eintheilung des Königreichs Weſtphalen aus dem Bulletin des lois.

II. 9) Ueber die Errichtung eines oberſten Tribunals für die Staaten des rheiniſchen Bundes vom Herrn von Kampz. Der Verfaſſer zeigt den Wirkungskreis dieſes Tribunals, deſſen Gemeinnützlichkeit, das Unzureichende anderer Surrogate, und die Vereinbarlichkeit eines ſolchen Tribunals mit dem Geiſte der rheiniſchen Bundesakte. 10) Grosherzoglich heſſiſche Deklaration über die Verhältniſſe der ehemaligen Reichsritter und der übrigen adelichen Gutsherren

im Grosherzogthum. 11) Verzeichniß der Kammerziele der Fürſten des Rheinbundes. Erſte Lieferung. Die Summe für Baiern beträgt 10250 Thaler 60 ½ kr., für Würtemberg 4090 Thaler 29 ½ kr., für Baden 2108 Thaler 60 ½ kr., für Berg (ohne Münſter u. ſ. w.) 1308 Thaler 61 kr. Die von Heſſen ſind ſchon oben bemerkt; für den Fürſt Primas 1713 Thaler 23 kr., für Naſſau 719 Thaler 30 ½ kr., für beide Hohenzollern 176 Thaler 44 kr., für beide Salm 33 Thaler 45 ½ kr., für Iſenburg 110 Thaler 29 kr., für Aremberg 105 Thaler 79 kr., für Lichtenſtein 35 Thaler 30 kr., für Layen 19 Thaler 12 ½ kr. 12) Statiſtiſche Schilderung der Beſtandtheile des Königreichs Weſtphalen von Dr. Crome. 13) Steht den Standesherrn das Fiskusrecht zu? von Jaup, eine überaus wichtige Abhandlung, worinn den Standesherrn das Recht auf die von ihren Gerichten angeſetzten Geldſtrafen zu, das Recht auf konfiszirtes Vermögen, auf erbloſe Güter und auf herrenloſe Sachen aber abgeſprochen wird. Auch die privilegia fisci ſpricht derſelbe, als nicht weſentliche Souverainitätsrechte, den Standesherrn zu. Die einzelnen Mitglieder der Reichsritterſchaft hingegen haben alle Anſprüche auf ihr früheres Fiskusrecht verloren, und ſind nur diejenigen anzuſprechen befugt, welche nicht Folgen einer Regierungsgewalt, ſondern ihrer Natur nach Gegenſtand eines privatrechtlichen Eigenthums ſind. Nur die Beziehung der von ihren Gerichten erkannten Geldſtrafen hat man als eine Folge der Gerichtsbarkeit ihnen in Baden, Heſſen und Würzburg und wahrſcheinlich in Baiern gelaſſen. 14) Allgemeine Ueberſicht der zum Fürſtenthum Oberheſſen gehörigen Souverainitätslande.

III. 15) Deutſchlands neueſter Länderverluſt an den Küſten der Nordſee und an der weſtlichen Seite des Rheins; von Dr. Crome. (Der Traktat von Fontainebleau. Die

von Deutſchland getrennten Lande werden beſchrieben.) 16) Das Staatsnothrecht — fälſchlich dominium eminens genannt — involvirt kein Obereigenthum. Von Friedrich Hoppe in Darmſtadt. 17) Statiſtiſche Notizen über die der Souverainität des Grosherzogs von Heſſen unterworfenen ſolmſiſchen Länder. 18) Verzeichniß der Kammerzieler des Königreichs Weſtphalen. Sie betragen überhaupt nach den Beiträgen der einzelnen Lande die Summe von 6816 Gulden 14 Kreuzer im 24 fl. Fuße. 19) Was hat der deutſche Unterthan durch die neuen politiſchen Veränderungen gewonnen oder verloren? An Dr. Neff mit einer Vorerinnerung und Anmerkung von Dr. Crome. 20) Fortſezzung der ſtatiſtiſchen Schilderung der Beſtandtheile des Königreichs Weſtphalen. 21) Hiſtoriſche Ueberſicht der ſeit dem Auguſt 1806 erſchienenen großherzoglich Heſſiſchen Verordnungen in ſtaatsrechtlicher Beziehung. 22) Kurze Nachrichten. 23) Miszellen. 24) Kurze Anzeigen neuer erſchienener Schriften.

20.

1) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. Herausgegeben von Paul Oesterreicher k. Baierischer Archivar zu Bamberg. 8. 1808. I. und II. Band, jeder Band von 3 Heften mit besonders fortlaufenden Seitenzahlen.

2) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Herausgegeben vom nämlichen. 1809. I. B. 1stes Heft. 8.

Neben dem von uns bereits im 25sten Hefte angezeigten Archiv des rheinischen Bundes gab der Herr Archivar auch noch die unter 1. bemerkten Denkwürdigkeiten heftweis heraus. Sie sind, wie man aus dem Titel sieht, für ganz Teutschland bestimmt, beschäftigen sich aber vorzüglich mit Staaten des rheinischen Bundes. Der Zweck ist Urkunden, Aktenstücke und Abhandlungen aus dem Gebiete der Statistik, Geographie und überhaupt zu allem zu liefern, was die Kenntniß der Staaten bereichert.

Den Anfang des ersten Heftes macht eine trefflich bearbeite kurze Geschichte der Landstände des Großherzogthums Würzburg aus Urkunden und Akten. Der erste urkundliche Beweis vom Daseyn von Körperschaften, mit

deren Rath und Willen manche Angelegenheiten des Landes abgehandelt werden mußten, iſt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Merkwürdig iſt, daß nebſt Prälaten, Ritterſchaft und Städten auch die Bauern repräſentirt waren. Im Jahr 1334 wurden die Abgeordnete aus allen Ständen vom Biſchofe Hermann befragt, ob ſie ihn oder den von der geringern Zahl der Domherren gewählten von Pabſt Johann 22. beſonders begünſtigten Otto von Wolfskehl für ihren Herrn annehmen und erkennen wollten? Der Hauptgegenſtand der Berathung der Stände betraf faſt immer die Bewilligung von Steuern, die Uebernahme von Schulden u. dgl.

Der letzte Landtag war 1688. Als ein perpetuirlicher Steuerfuß eingerichtet war, hatten die Fürſten das wichtige Werk vollendet, und ihrer Gewalt eine weitere Grenze geſteckt. Die Fürſten ſchrieben nun die Steuern ſelbſt aus, verbanden aber damit die feierlichen Reverſalien, daß dieſes der ſonſt gewöhnlichen Berufung der Landſtände nicht nachtheilig ſeyn ſolle. Der Biſchof Franz Ludwig ſtellte auch 1793 einen ſolchen Revers aus.

Dieſe fortgeſetzte Verwahrung der landſtändiſchen Konkurrenz in Steuerſachen veranlaßte 1802 den Primas der Landſchaft, den Abt zu Eberach, einen Mann voll hohen patriotiſchen Sinns *), den Fürſten Georg Karl, der kurz vorher abermals im Debit und Steuerweſen blos mit Zuziehung des Domkapitels verfügt hatte, um eine Berufung der Landſtände oder um ein ſtaatsurkundliches Salvatorium nach dem Vorgange der vorigen Fürſten zu bitten.

*) Er heißt Eugen Montag, und lebt noch als Penſionair nach aufgehobener Abtei den Wiſſenſchaften.

Dieſe merkwürdige Vorſtellung iſt hier abgedruckt. Es heißt darinn unter andern: »Es iſt aber nicht mehr mit bloßen Verwahrungen fortzukommen. Eine ewige Vertröſtung iſt keine. Der Zeitpunkt großer Entſchließung für das eine und das andere iſt nahe. Jeder nachkommende Landesherr, wer er immer ſey, will nur ſeinem Vorfahrer nachahmen und die Sache nehmen, wie er ſie gefunden hat. Die Eingangs erwähnte Verordnung iſt Ihm ſchon genug, keine Landſtände anzuerkennen; denn wenn bei der wichtigſten Landesangelegenheit von Tilgung 5 Millionen Schulden kein Gebrauch landſtändiſcher Verfaſſung mehr ſichtbar, wenn ſeit einem Jahrhundert keine Einberufung der Stände zum Landtag geſchehen iſt, da wird ohne weiteres in die nämlichen Fußſtapfen eingetreten und fortgefahren werden.“ Die angeborne Gerechtſame der Landſtände gehen verloren, und mit dieſen die Freiheit des Landes.«

Der Fürſt-Biſchof nahm die Vorſtellung gütig auf, und ſtellte das begehrte Salvatorium aus. Merkwürdig ſind die Worte des Fürſten im Eingang: »Ueberzeugt, daß die Beſchränkung des Regenten, wenn es ſich von Laſten handelt, welche dem Lande aufgelegt werden ſollen, oder Güter und Gerechtſame des Landes zu veräußern ſind, deſſelben Anſehen keineswegs herabſetze, ſondern vielmehr zu dem einzigen und beſten Zwecke, welchen jeder gute Fürſt während ſeiner Regierung ſich vorſtecken und zu erreichen ſuchen ſollte, nämlich ſeine Unterthanen möglichſt glücklich zu machen, vieles beizutragen vermöge, waren Wir immer weit entfernt, Uns von dieſen verfaſſungsmäßigen Feſſeln loszubinden.«

Der Verfaſſer ſchließt ſeine Abhandlung mit den Worten: »Die Säkulariſation erfolgte; alle Stifter und Klöſter

»giengen unter; der ganze Körper des geiſtlichen Standes »mit ihnen; nur der dritte Stand blieb noch übrig. Ob »eine landſchaftliche Verfaſſung, welche keine Privilegien, »nur Rechte kannte, welche zwar zu allgemeinen Anlagen »beſtimmen konnte oder nicht, aber keine Exemtionen kann»te, ſobald dieſe Anlagen bewilligt waren; eine Verfaſſung, »wo der Bürger und Bauer in der Art repräſentirt war, »daß man einen allgemeinen Landtag für eine wahre Na»tional-Repräſentation anſehen konnte, welche bei dem »natürlichen Reichthume des Landes auf den Staatskredit »wirken konnte, — den Untergang wohl verdiene? —«

Die zweite Nummer enthält die Kundmachung des Königs von Preußen über den freien Gebrauch des Grundeigenthums vom 9. Oktober 1807.

Den Beſchluß machen ſtatiſtiſche Tabellen über das Fürſtenthum Schwarzenberg in Franken nach den einzelnen Aemtern.

Das zweite Heft enthält lauter bekannte Aktenſtücke und Urkunden. Vertrag zwiſchen Oeſtreich und Frankreich vom 19. Oktober 1807. Die Gränzen zwiſchen beiden in Italien; 10 königl. Weſtphäliſche Dekrete aus dem bulletin des lois. Inſtruktion zur Vollziehung des Dekrets in Betreff der Einrichtung der Präfekturen, Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896. Artikels des Code Napoléon, Circular-Schreiben die Wegräumung der Hinderniſſe bei Einführung des Code Napoléon; herzoglich Naſſauiſche Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend. Angehängt ſind ſtatiſtiſche Tabellen über die Grafſchaft Caſtell in Franken.

Das dritte Heft enthält die zwei Badiſche Konſtitutions-Edikte die Lehnsverfaſſung und die Verfaſſung der

Gemeinheiten ꝛc. betreffend; ferner zwei Verordnungen, die neue Eheordnung und die Aufhebung der Milizfreiheiten betreffend. Sieben königlich Westphälische Dekrete, die Instruktion wegen Einrichtung der Ausgaben, und das Circular wegen Erlassung von Proklamationen. Angehängt ist eine statistische Tabelle über die Herrschaft Wiesenfeld.

Das erste Heft des zweiten Bandes enthält 1) die Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt und Jakobsohns Vorstellung an den Fürst Primas darüber; beide durch den Buchhandel bekannt. 2) Audienz welche der König von Westphalen den Abgeordneten der Judenschaft ertheilte. Angehängt ist und zwar mit besonderem Titel und besonderer Seitenzahl:

Statistisch-historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Castell in Franken, vom gräflich Castellischen Herrn Kanzlei-Assessor Viehbeck zu Rüdenhausen. Ist sehr gut bearbeitet.

Im zweiten Hefte findet man nebst der Konstitution des Königreichs Baiern lauter Baierische Verordnungen aus dem Regierungsblatte. Angehängt ist eine statistische Tabelle über die Herrschaft Rechtern-Limpurg-Speckfeld; und Uebersicht der in der Provinz Ansbach in 1806 und 1807 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Das dritte Heft dieses Bandes enthält von Baiern: 1) Gesetze des königlichen Civilverdienstordens. 2) Verordnung den St. Hubertus-Orden betreffend. 3) Verordnung über das vom Könige erkaufte Stensteinische Gebiet. 4) Konstitutions-Urkunde der Akademie der Wissenschaften. 5) Konstitution der Akademie der bildenden Künste. 6) Or-

ganiſches Edikt über die Bildung des geheimen Raths. 7) Territorialeintheilung des Königreichs Baiern.

Von Baden: 1) Neue Rangordnung. 2) Organiſation der oberſten Staatsbehörden. 3) Derſelben Geſchäftsordnung. 4) Verordnung die Einführung des franzöſiſchen Geſetzbuchs und 5) den Geſchäftsgang betreffend. Alle dieſe Verordnungen ſind aus dem Baieriſchen und Badiſchen Regierungsblatte genommen. Den Beſchluß macht die in Zeitungen abgedruckte Verordnung des Fürſt Primas wegen Ueberſetzung von Locré Esprit du Code Napoléon. Angehängt iſt die Tabelle über die großherzoglich Heſſiſche Souverainitäts-Länder des Fürſtenthums Oberheſſen, aus Crome und Jaup Germanien I. B. 2tes Heft.

Dieſe Denkwürdigkeiten der Staatenkunde werden nun in dem unter 2 angeführten Titel mit dem von uns im 25ſten Hefte angezeigten Archiv des rheiniſchen Bundes ſo verbunden, daß dieſes aufhört. Die noch fehlende drei Hefte deſſelben ſollen Abhandlungen enthalten, und nachgeliefert werden. Das erſte Heft dieſes neuen Journals enthält 1) Urkunden die Bundesgeſammtheit betreffend.

Die Bundesakte wird nach dem königlich Baieriſchen Original geliefert. Es iſt gut, daß wir nun einen richtigen Abdruck nach dieſem Original haben. Wenn aber der Herausgeber in dem vom Herausgeber des rheiniſchen Bundes beſorgten Abdrucke Fehler gefunden haben will; weil dieſer Abdruck nicht ganz mit dem ſeinigen übereinſtimmt; ſo ſcheint derſelbe den Unterſchied vergeſſen zu haben, auf welchen der Herausgeber in der beſondern Ausgabe in den Anmerkungen S. 167 hinweißt; der Herr Archivar ſcheint nicht daran zu denken, daß es dreizehn Abſchriften giebt. Wir haben nunmehr getreue Abſchriften

von den meiſten, und hoffen die Paar noch fehlende zu erhalten, wo wir alsdann die Varianten näher bekannt machen werden. Einſtweilen können wir verſichern, daß der von uns veranſtaltete Abdruck noch einmal genau mit jenem Original verglichen und richtig befunden worden iſt. Schreibfehler mögen wohl darinn ſeyn; aber keine Druckfehler. Dieſes genüge einſtweilen.

Auf die Konföderations-Akte folgen die Noten des franzöſiſchen Geſchäftsträger vom 1ſten Auguſt 1806 und die Erklärung der Reichsſtände vom nämlichen Tage, ferner die Acceſſions-Akten von Würzburg, Sachſen (dem Könige), Sachſen (den Herzogen), Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß und Lippe. Dieſe Urkunden haben ihre beſondere Seitenzahl und einen beſondern Titel; nämlich: Sammlung der Grundverträge und Geſetze des rheiniſchen Bundes. Aus ächten Quellen 1ſte Lieferung. Die ächten Quellen ſind aber nur bei der Konföderations-Akte angegeben.

Einige Acceſſions-Akten, die wir zuerſt in unſerm Journal nach handſchriftlichen zum Theil offiziellen Mittheilungen abdrucken ließen, ſind hier nach unſerm Abdrucke abgedruckt, ohne die Quellen zu nennen.

Da alle Acceſſions-Akten, außer der königlich Sächſiſchen und erzherzoglich großherzoglich Würzburgiſchen faſt durchgehends übereinſtimmen; ſo wäre wohl nur ein Abdruck derſelben nöthig geweſen, indem die Abweichungen, nämlich die Namen u. ſ. w. durch Noten hätten angegeben werden können.

Die Erklärung der Reichsſtände vom 1ſten Auguſt 1806 iſt blos franzöſiſch nach dem Moniteur gegeben;

ohne das deutsche Original. Der Herausgeber hält das französische für den Urauffatz. Sie sey von Paris gekommen, und habe etwas Eigenes. Daß sie in Paris verabredet worden, ist bekannt, eben so, daß sie von Paris aus nach Regensburg gesandt wurde, aber nicht französisch, sondern deutsch. Und da sie nun wirklich deutsch am Reichstage übergeben wurde; so kann auch nur der deutsche Aufsatz als das Original angesehen werden.

Von den einzelnen Bundesstaaten werden hier aus dem Badischen Regierungsblatte geliefert: a) Grundverfassung der verschiedenen Stände. b) Nachtrag zur Geschäftsordnung der obern Staatsbehörden. c) Verordnung über die politische Dispensations-Befugnisse der Grundherrn. d) Rechtsbelehrung die Ausübung der Gerichtsbarkeit über großherzogliche Unterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen, oder Verbrechen begehen. e) Verordnung wegen Bürgeraufnahmen in den standes und grundherrlichen Orten. f) Privilegium für den Grundherrn von Türkheim. g) Vertrag mit der Schweiz wegen der Konkurse. h) Abzugsfreiheits-Vertrag mit dem Großherzogthum Berg.

Von Würzburg: 1) Verordnung, die Stellung Würzburgischer Unterthanen an königlich Baierische Gerichte betreffend. 2) Der Vertrag zwischen dem Fürst Primas und Erzherzog Großherzog. Angehängt sind statistische Tabellen über das Königreich Baiern, nach der neuen Eintheilung, aus dem Regierungsblatte.

Man sieht aus dieser getreuen Innhalts-Anzeige, daß der Herausgeber fortfährt aus den verschiedenen Regie-

rungsblättern besondere Abdrücke zu veranstalten; was freilich dem Redacteur wenige Kosten (die Regierungsblätter zusammen nebst dem Westphälischen bulletin des lois kosten jährlich etwa 18 — 20 fl.) und wenige Mühe macht. An Stoff kann es ihm auf diese Art niemals fehlen.

21.

Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp, 8. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808. 232 Seiten.

Vom Werthe dieser Sammlung kommt uns nicht zu, hier etwas zu sagen. Wir zeigen also blos den Innhalt an, da dieses zur Vollständigkeit der Literatur des rheinischen Bundes gehört.

I. Der Preßburger Friedenstraktat; mit der Uebersezzung aus dem Baierischen Regierungsblatte. II. Note des französischen Gesandten vom 1sten August 1806. III. Los-

ſagung mehrerer Reichsſtände vom deutſchen Reichsverbande, vom nämlichen Tage. Beide nach dem offiziellen Regensburger Abdrucke. IV. Die Bundesakte nach einem Original. Die deutſche Ueberſetzung iſt vom Herausgeber, jedoch mit Rückſicht auf die Ueberſetzung im Baieriſchen Regierungsblatte. V. Verträge den Beitritt oder die Aufnahme zum rheiniſchen Bunde betreffend, und zwar 1) des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg, nach dem Abdrucke im Journale, welcher bekanntlich hier zuerſt nach einer Handſchrift erfolgte. 2) Des Königs von Sachſen, nach dem Abdrucke im Moniteur. 3) Die Acceſſions-Akte der fünf Herzoge zu Sachſen, des Anhaltiſchen — Lippiſchen — Reußiſchen — und Schwarzburgiſchen Hauſes, dann des Fürſten von Waldeck. Der Anhalt-Bernburgiſche Abdruck iſt zum Grunde gelegt, und in Noten ſind die Abänderungen in den übrigen angezeigt. Die beiden Mecklenburgiſchen und die Holſteiniſchen Acceſſions-Akten waren damals noch nicht bekannt, ſtehen nun aber auch nach handſchriftlichen Mittheilungen im Journal. VI. Abdikations-Urkunde Kaiſer Franz II. VII. Schreiben des Kaiſers Napoleon an den Fürſt Primas. VIII. Auszüge aus den Uebergabs-Protokollen. IX. Auszug aus dem Hauptſchluſſe der außerordentlichen Reichs-Deputation von 1803, nämlich die §. §., welche vermöge Artikel 2 der Konföderations-Akte noch gelten. X. Auszug aus dem Tilſiter Frieden, oder jene Artikel dieſes Traktats, welche auf den Rheiniſchen Bund Bezug haben. XI. Auszug aus der Konſtitution des Königreichs Weſtphalen, nämlich jene Artikel, wodurch das Königreich für einen Beſtandtheil des Rheiniſchen Bundes erklärt wird. XII. Ueberſicht der von den Souverains der Rheiniſchen Konföderation zu ſtellenden Kontingente. Am Schluſſe folgen die Bemerkungen des Herausgebers, worinn die Gründe der Heraus-

gabe dieſer Sammlung, das nöthige über die Wahl und Ordnung der Urkunde geſagt wird. Ferner ſind einige Bemerkungen, die zur beſſern Verſtändniß der Urkunden dienen abgedruckt, wobei denn auf die damals bekannten hieher gehörige Schriften hingewieſen wird.

22.

Collection des actes, réglemens, ordonnances, et autres pièces officielles, relatives à la Confédération du Rhin. 8. 1808. à Paris chés Schoell. T. I. Cah. I. — III. Tom. II. Cah. IV. — VI. Tom. III. Cah. VII. — IX.; jeder Band hat 480 Seiten. Vom 4ten Tom. iſt ſchon das 10te Heft erſchienen.

Unter dieſem Titel erſcheint, wie auch ausdrücklich in der Vorrede geſagt wird, eine Ueberſetzung der Zeitſchrift: Der Rheiniſche Bund. In der Sammlung ſelbſt iſt aber weder die Ordnung in der Zeitſchrift ſelbſt beobachtet worden, indem aus ſpätern Heften Abhandlungen u. ſ. w. in die vordern eingerückt wurden, ohne einen Grund davon zu finden, noch ſind überall die Aufſätze ſelbſt wörtlich und getreu überſetzt. Manche haben zum Theil nicht unwichtige Zuſätze erhalten.

Gleich im erſten Hefte lieſt man bei dem Artikel 26 der Bundesakte folgende Note:

»Ces deux articles 26 et 27 offrent une analogie si frappante avec les lettres patentes, données par les Rois de France aux états souverains de l'empire germanique, possessionnés en Alsace lors de la réunion de cette province à la France, que nous croyons devoir mettre nos

lecteurs en état d'en faire eux-mêmes le rapprochement.«

Es ſind aber nur die lettres patentes für Hanau von 1701 und 1717 abgedruckt.

Es würde zu weit führen, wenn wir jede Nummer beſonders anführen wollten, wir bemerken alſo blos, daß alle Abhandlungen, welche von Auslegung der Bundesakte, von den Rechten der Souverains und der Mediatiſirten handeln, ſo wie die verſchiedenen Deklarationen der Souverains durchaus abgedruckt ſind. Die Abhandlung des Herrn Kabinetsraths Stephan im 5ten Hefte, die hier in Nro. 1. ſteht, hat einige Abänderungen erhalten, und aus der Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner im 5ten und 6ten Hefte ſind hier zwei Abhandlungen gemacht. Ueber den Werth der Ueberſetzung ſelbſt getrauen wir uns nicht zu entſcheiden. Es ſcheint uns jedoch, daß ſie nicht überall getreu ſey, welches jedoch bei den Deklarationen der Fall nicht iſt.

23.

Dissertatio inauguralis juridica de Primatibus eorumque juribus, speciatim de Primate Germaniae, quam — in Acad. Georgia Augusta pro summis in vtroque jure honoribus rite obtinentis die XXX Decembris 1806 publice defendet Auctor *Damianus Molitor* Mogonus. 4. Göttingae litteris I. C. Baier. 38 S.

Das erſte Kapitel hat die Ueberſchrift: De Systemate hierarchico generatiora; das zweite Kapitel führt die Ueberſchrift: De Primatibus eorumque juribus speciatim de Primate Germaniae. Beide Kapitel gehören nicht zur Litteratur des Rheiniſchen Bundes; wohl aber das dritte Kapitel, nämlich: De Primatu ex Confoederatione Rhenana. Von dieſem werden blos die Artikel 6, 10, 11 und 12 der Bundesakte angeführt, blos hiſtoriſch ohne weitere Erörterungen.

Durch die jüngste Staatenumwändlung in Deutschland ist das katholische Kirchenwesen in eine ganz veränderte Lage versetzt worden. Unter den neuen Verhältnissen und Formen muß nothwendig das Ganze eine andere Gestalt und Ansicht erhalten. Nicht weniger hat das Schulwesen in letztern Zeiten eine gewiß merkliche Reform erlitten, die bis jetzt noch nicht entschieden und vollendet ist. Die genaue Kenntniß und die richtige Beurtheilung dieser Aenderungen, ob und wie weit sie zum Ziele einer höheren, sittlich-religiösen und bürgerlichen Kultur führen, ist für alle Amtshalber mithandelnde Personen höchst nöthig, und schon für den bloßen Beobachter sehr interessant.

Diese Betrachtungen, und das Streben, das allgemeine Beste zu befördern, haben eine Gesellschaft sachkundiger Männer veranlaßt, sich zu vereinigen, um durch eigne Aufsätze und Abhandlungen sowohl die verschiedenen Einrichtungen und Fortschritte, welche in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen von der Staats- und Kirchengewalt von Zeit zu Zeit gemacht werden, bescheiden zu prüfen, als auch ihre Tendenz zur höhern Kultur zu untersuchen; dann die Anordnungen und Gesetze selbst zu sammeln, und zur Kenntniß des Publikums und der Nachwelt in ein Archiv niederzulegen.

Das Archiv wird als Zeitschrift in zwanglosen Heften von 8—10 Bogen, deren drei einen Band ausmachen,

im Verlage der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt a. M. unter dem Titel:

Archiv für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen, vorzüglich in den rheiniſchen Bundesſtaaten.

erſcheinen, und ſoll dem Plane gemäß umfaſſen:

I. Katholiſches Kirchenrecht, und alle mit dem Kirchenweſen verbundene Gegenſtände.

a) Alle Gegenſtände aus dem ganzen Umfange des Kirchenrechts mit beſonderem Bezuge auf die gegenwärtigen Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche, und die Bildung der künftigen Kirchenverfaſſung, zur Gründung einer Harmonie zwiſchen beiden Gewalten, vorzüglich zur Verſtändigung der Geiſtlichen über die verwickelten Amtsverhältniſſe, in die ſie durch die Verfügungen der Regierungen und der Biſchöffe geſetzt ſind, und vielleicht noch geſetzt werden.

b) Die ganze katholiſche Liturgie — Form des äußern Kultus — Sprache und Ceremonien bei gottesdienſtlichen Handlungen ꝛc., mit Hinſicht auf die Forderung des Zeitgeiſtes ſolche zweckmäßiger, paſſender und auferbaulicher zu machen.

c) Die Aufnahme und Sammlung der wichtigſten Verordnungen der Ordinariate und Regierungen über kirchliche Gegenſtände, als eine fortlaufende Darſtellung des wechſelſeitigen Strebens der Kirche und des Staats, und zugleich als einen vollſtändigen Codex aller Verordnungen für geiſtliche und weltliche Geſchäftsmänner. Da

II. Das Schul- und Erziehungswesen einen wesentlichen und wichtigen Theil der Staats- und Kirchenpflichten ausmacht; so soll

a) Den Aufsätzen und Abhandlungen über Schulenverbesserung und Jugendbildung im Allgemeinen, insbesondere über die Grundsätze der Erziehungskunde zur religiös-moralischen und intellectuellen Ausbildung der Jugend in Volks-, Bürger- und gelehrten Schulen — über die Unterrichtsgegenstände und Methodik, der 2te Abschnitt des Journals gewidmet seyn.

b) Beschreibungen und Gesetze der neuesten Schulanstalten, Einrichtungen, und die einschlagenden landesherrlichen Verordnungen, gehören zur Vollständigkeit dieses Gegenstandes.

III. Ueber Kirchen- und Schulwesen sind im beginnenden Jahrhunderte zahlreiche Schriften erschienen, und täglich treten mehrere an das Licht. Die vorzüglichsten derselben anzuzeigen und mit Unpartheilichkeit zu recensiren, gehört in unsern Plan.

IV. Miszellen — als kleinere Anzeigen, Notizen, Anfragen und Belehrung in wichtigen Amtsvorfällen, Bekanntmachungen, Nachrichten, Beförderungen, Todesfälle, Lebensbeschreibungen wichtiger und verdienter Männer, beschließen den Inhalt.

Bei der Wichtigkeit und Nützlichkeit der Anstalt glauben wir alle Ursache zu haben, auf den Beifall und die Unterstützung des Publikums rechnen zu dürfen; und da die richtigste Ansicht der Sache nur dadurch gewonnen

werden kann, wenn dieſelbe einer vielſeitigen und unpartheiiſchen Unterſuchung unterworfen wird; ſo erſuchen wir ſachkundige Männer uns mit ihren Beiträgen zu beehren. Entſchloſſen unſern Plan unpartheiiſch und rückſichtslos zu verfolgen, werden wir alle wichtige Aufſätze, unter welcher Anſicht der Gegenſtand auch immer ausgearbeitet iſt, recht gerne aufnehmen, in ſo lange nur die Gränzen der Sittlichkeit und des Anſtandes eingehalten ſind. Auch kleinere Notizen, Anfragen über wichtige Vorfälle, Erkundigungen ſollen mit aller Bereitwilligkeit Aufnahme finden, und jeder wichtige Aufſatz oder Abhandlung angemeſſen honorirt werden.

Die für dieſe Zeitſchrift geeigneten Beiträge und Nachrichten werden verſchloſſen unter der Aufſchrift: Für das Archiv des kathol. Kirchen- und Schulweſens — an die Andreäiſche Buchhandlung in Frankfurt am Main Poſtfrei überſchickt.

Intelligenzblatt
zum Rheiniſchen Bunde.

Nro. 8.

Fortgeſetztes Verzeichniß der Verlagsbücher von J. J. Palm in Erlangen.

Harl, J. P. allgemeiner Kameral-Oekonomie-Forſt- und Technologie-Korreſpondent für Deutſchland. gr. 4. Jahrgang 1806, ſonſt 9 fl. — nun 6 fl. — gegen Porto freie Einſendung.

— — Handbuch der Polizeiwiſſenſchaft und ihrer Hülfsquellen, gr. 8. 1808.

Hauß, E. A. Verſuch über den Werth des Gerichtsgebrauchs, ſowohl an den deutſchen Territorial- als höchſten Reichsgerichten. 8vo 1797, 6 Gr. oder 24 kr.

Heinrichmaier, I. L. de juribus et consuetud. forens. circa stupra fornicat. 8vo 1786 2. Gr. oder 8 kr.

Huch, Fr. A. Verſuch einer Literatur der Diplomatik. 2 Thle. gr. 8. 1790 1 Rthlr. 8 Gr. oder 2 fl.

Kephalides, Conc. de alienatione fideicommissorum familiæ &c. 4to 1794 8. Gr. oder 30 kr.

Kleinſchrod, G. A. Abhandlung von dem Wilddiebſtahl, deſſen Geſchichte, Strafe und Gerichtsſtand, gr. 8vo 1790 8 Gr. oder 30 kr.

— — ſyſtematiſche Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der poſitiven Geſetzgebung, 3 Theile, 3te vermehrte Ausgabe, gr. 8vo 1806 3 Rthl. oder 4 fl. 30 kr.

— — Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Prozeſſe 3 Theile gr. 8vo 1797 — 1806 3 Rthl. 16 Gr. oder 5 fl. 30 kr.

Klüber, I. L. de pictura contumeliosa, gr. 4. 1787. 5 Gr. oder 20 kr.

— — de nobilitate codicillari, 4. 1788 8 Gr. — 30 kr.

— — Isagoge in elementa juris publici, quo utuntur nobiles immediati in Imp. rom. germ. gr. 8vo 1793. 12 Gr. oder 45 kr.

— — kleine juriſtiſche Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen juriſtiſchen Schriften, mit unpar-

partheiischen Prüfungen, 26 Stücke gr. 8vo 1785 — 93. 6 Rthlr. 12 Gr. oder 10 fl. 24 kr.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen, mit Urkunden gr. 8vo 1785. 8 Gr. oder 30 kr.

— — neue Literatur des deutschen Staatsrechts, oder 4ter Theil zu Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts. gr. 8vo 1790. 2 Rthlr. oder 3 fl.

— — Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts gr. 8vo 1803. 15 Gr. oder 1 fl.

— — über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. 8vo 1804. 8 Groschen oder 30 kr.

— — Okkupationsrecht des landesherrlichen Fiskus im Verhältniß zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säkularisirten als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen im fremden Gebiete zugestanden, rechtlich geprüft. gr. 8vo 4 Gr. 15 kr.

Kraft, S. W. prakt. Anmerkungen über den Konkurs-Prozeß, gr. 8vo 1786. 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 fl. 15 kr.

— — juristisch-praktisches Wörterbuch mit Beweißstellen aus den Reichsgesetzen, wie auch Land- und Stadtrechten, oder Schott juristisches Wörterbuch, neue ganz umgeänderte Auflage, gr. 8vo 1793. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Lammer, J. F. W. Erörterung der Frage: Ob die Renuntiation auf die Erbschaft überhaupt von der Kollationsverbindlichkeit befreie. 8vo 1795 2. Gr. 8 kr.

Literatur, neueste juristische, von Gmelin und Elsässer, 8 Jahrgänge. 8vo 1777 — 84 jeder Jahrgang 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 fl. 24 kr.

Malblanc, I. F. Opuscula ad jus criminale spectantia gr. 8. 1793. 12 Gros. oder 45 kr.

— — Abhandlung aus dem Staatsrechte, gr. 8vo 1783 14 Gr. oder 54 kr.

Materialien, zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises und der angrenzenden Länder, nebst Nachrichten zum Behuf ihrer ältern Geschichte, 2 Jahrgänge, 1781 — 82. 5 Rth. 18 Gr. oder 8 fl. 45 kr.

Mommert, J. Fr. Uibersicht der neufranzösischen Maasse, Münzen und Gewichte, und des Kalenderwesens, in Tabellen, gr. 8vo 1802. 8. Gr. oder 30 kr.

Natur und Völkerrecht, zum Unterrichte Kaiser Joseph II. (von einem großen Staatsminister, Herrn von Bartenstein entworfen.) gr. 8vo 1790. 16 Gr. oder 1 fl.

Oberthür, Fr. Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik Frankenlands, 3ter Jahrgang, 12mo 1798. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Pflaum, M. Entwurf einer neuen peinlichen Gesetzgebung, gr. 8. 1793. 1 Rthlr. 4 Gr. oder 1 fl. 45 kr.

Rebmann, J. C. Etwas über das römische Recht, und besonders über die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes, für Rechnungsbeamte, 4to 1787. 2 Gr. 8 kr.

— — vom gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten, 4to 1789. 1 Rthlr. 4 Gr. oder 1 fl. 45 kr.

— — von Einrichtung und Führung des Kameral-Rechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen, als 2ter praktischer Theil des vorhergehendes Buches, 4to 1791. 2 Rthlr. 16 Gr. oder 4 fl.

— — Vorschläge zu einer allgemeinen Brandassekurationsgesellschaft. 4to 1780. 6 Gr. 24 kr.

Sand, J. F. Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Polizeigesetze, der Wuth der Hunde am sichersten vorzubeugen, 8vo 1798. 3 Gr. oder 24 kr.

Scheidberger, F. G. Anweisung zur Verhütung der Feuersgefahren, und wirksamsten Löschmittel gegen Feuersbrünste 2te Aufl. 8. 1794. 4 Gr. oder 15 kr.

Schott, Chr. Fr. Dissertationes juris naturalis, edidit. A. C. Schott, 2 Tomi 8vo 1784. 1 Rthlr 8 Gr. oder 2 fl.

Schuberth, M. H. historischer Versuch einer Geschichte über die geistliche und weltliche Staats-, und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg, mit 2 Kupf. gr. 8vo 1790. 20 Gr. 1 fl. 15 kr.

Segeri, I. F. Opuscula juris universi et historiae edit. I. A. Klüber, gr. 8vo 1789. 20 Gr. oder 1 fl. 15 kr.

Spieß, P. E. Geschichte des kaiserl. neunjährigen Bundes vom Jahr 1535 bis 1544. gr. 4to 1788. 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 fl. 15 kr.

Stein, G. J. Versuch einer theoretisch-praktischen Abhandlung über die Lehre des römischen Rechts von pflichtwidrigen Testamenten und den Rechtsmitteln wider dieselben gr. 8. 1799. 16 Gr. oder 1 fl.

Stephani, Heinr. Anmerkungen zu Kants metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre. gr. 8vo 1797. 8 Gr. oder 30 kr.

— — Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts 2 Theile gr. 8vo 1797 bis 98. 16 Gr. oder 1 fl. 4 kr.

— — Grundlinien des Gesellschaftsrechts gr. 8vo 6 Gr. oder 24 kr.

Strampfer, G. W. von der Inteſtaterbfolge, nach poſitiven und natürlichen Rechten, gr. 8vo 1795. 4 Gr. oder 15 kr.

— — vom Hutrecht, eine juriſtiſch-kameraliſtiſche Abhandlung 8vo 1798. 3 Gr. 12 kr.

Ueber Erbſchaftsſteuer und lachende Erbengebühr, nach Grundſätzen deutſcher Provinzialrechte, mit Vorrede von J. L. Klüber 8vo 1790. 3 Gr. oder 12 kr.

Ulmenſtein, F. W. von, Verſuch einer Einleitung in die Lehre des deutſchen Staatsrechts von Steuern und Abgaben gr. 8vo 1794. 16 Gr. oder 1 fl.

Verſuch einer ſyſtematiſchen Einrichtung von Kameral-Aemtern. 8vo 1801. 3 Gr. oder 12 kr.

Völderndorf, E. F. W. von, Etwas von Nachlaßverträgen (de pactis remissoriis) gr. 8vo 1788. 12 Gr. oder 45 kr.

Verzeichniß derjenigen Grosherzoglich Badiſchen Landesverordnungen, welche in der Macklotiſchen Hofbuchhandlung zu Carlsruhe erſchienen ſind.

Anordnung (Grosherzoglich Badiſche) die Poſtanſtalten betreffend 8vo 1807. 12 kr.

Archiv-Ordnung und Inſtruktion, (Markgräfl. Badiſche) wornach ſich Hochdero Archiv-Kommiſſarius, Archivarius, Archiv-Beamte Geheime- und Dikaſterial-Regiſtratoren und andere Archiv- und Regiſtratur-Bediente in Verſehung ihres Amts zu achten haben. 8vo 1801. 48 kr.

Bauriſtels (C. W.) praktiſche Anleitung zu den bei Stadt- Land- und Amtſchreibereien vorkommenden Geſchäften. 3 Bände mit vielen Tabellen 8. Neue Auflage 1808. 6 fl.

— — Abhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Inſtruktion, nebſt beſondern Dienſtanweiſungen für Badiſche Beamte 8. 1803. 12 kr.

Brandverſicherungs-Ordnung (neue) für das ganze Grosherzogthum Baden. 8. 1808. 12 kr.

Bücher-Cenſur-Ordnung. Kur-Badiſche 8. 1804. 15 kr.

Konſtitutions-Edikt 18 — bis 58, betreffend die kirchliche Staatsverfaſſung, die Verfaſſung der Gemeinheiten, Körperſchaften und Staatsanſtalten, die Standesherrlichkrits-Verfaſſung, die Grundherrlichkeits-Verfaſſung, und die Lehens-Verfaſſung des Grosherzogthums Baden. 8. 1 fl. 12 kr.

Diäten-Reglement für sämmtliche Kurbadische Lande gr. 8. 1804. 12 kr.

Eides-Ordnung, Badische 8. 1804. 12 kr.

Handbuch: Der neuern Hochfürstlich Markgräflich Badischen Gesetzgebung wesentlichen Innhalts beträchtlicher Theil, oder Handbuch in einem alphabethischen Auszug aus den in den Carlsruher und Rastätter Wochenblättern befindlichen auch einigen andern noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräflich Badischen sowohl Justitz als Regierungs- und Polizei-Sachen betreffenden Verordnungen 2 Theile 8. 1782 — 1801. 5 fl. 36 kr.

Hebammen-Ordnung (hochfürstl. markgräfl. Badische) oder Instruktion. 8. 1808. 8 kr.

Hofraths-Instruktion f. d. Badis. Markgrafschaft mit Anzeigen d. Abänderungen, die a. d. neuen Organisation entstanden sind 8. 1805. Schrp. 2 fl., Druckpapier 1 fl. 36 kr.

Jägerschmidts (Gustav Friedr.) Unterricht für die Hebammen in den Badischen Landen. 2 Theile, 8. 1776. 48 kr.

Kirchenraths-Instruktion (Badische) 8. 1804. Schreibp. 2 fl. 30 kr., Druckp. 2 fl.

Landes-Organisation (kurf. Badische) in 13 Edikten mit Beilagen nebst einem Anhang enthaltend ein Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und Zinken der Badischen alten und neuen Lande 8. Schreibp. 2 fl. 30 kr., Druckp. 2 fl.

Landrecht (Markgräfl. Badisches) 8. 1 fl. 12 kr.

Medizinal-Ordnung (Badische) Postp. 2 fl. 30 kr. Schreibp. 2 fl., Druckp. 1 fl. 36 kr.

Diese enthält folgende Stücke, welche auch einzeln zu haben sind.

Nro. 1) Konstitution der Sanitäts-Kommission. 5 kr.
— 2) Instruktion für die Bezirksärzte. 24 kr.
— 3) Licenzschein für Aerzte. 5 kr.
— 4) Apotheken und Apotheker-Ordnung. 24 kr.
— 5) Instruktion für den Oberhebarzt. 5 kr.
— 6) Bedingung der Licenz für Hebärzte. 3 kr.
— 7) Instruktion für die Bezirkswundärzte, (Land- und Staabs-Chirurgen.) 5 kr.
— 8) Bedingung der Licenz für Oberwundärzte (Chirurgen 1ter Klasse) 5 kr.
— 9) Bedingung der Licenz für Unterwundärzte (Chirurgen 2ter Klasse). 5 kr.
— 10) Bedingungen der Licenz für einen Wundarzneidiener Chirurgen 3ter Klasse. 3 kr.

— 11) Gesellschaftsordnung für Wundärzte. 12 kr.
— 12) Legalinspektions-Ordnung. 12 kr.
— 13) Instruktion für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern und über deren Beobachtung Pfarrer und Meßner zu wachen haben. 3 kr.
— 14) Bedingung der Licenz für einen Thierarzt. 5 kr.
— 15) Medizinal Taxordnung. 5 kr.

Ordnung des Wittwen-Fisci für die weltliche Dienerschaft der Badischen Markgrafschaft 8. 1804. 12 kr.

Organisationsedikt (Kurbadisches achtes) die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege betreffend. Neue mit einem Anhang verm. Aufl. 8.

Physikats-Ordnung oder Instruktion für die Hochfürstl. Markgräfl. Badische Lande 8. 1804. 30 kr.

Rangordnung, Badische für die höhere Dienerschaft 8. 1803. 12 kr.

Rechnungs-Instruktion, (Hochfürstl. Markgräfl. Badische revidirte und erneuerte) für alle weltliche und geistliche Verrechner, gr. 8. 1808. 36 kr.

Regierungs-Blatt (Kurbadisches 1s Halbjahr 1803 4. 1 fl. Ditto Jahre 1804. 5 6. 7. 8. jeder 2 fl. Netto.

Rheinländer (C. L. T.) kurzes lateinisch-deutsches Wörterbuch für Badische Schreiberei-Anfänger mit besondrer Rücksicht auf Baurittels Anleitung für Skribenten 8. 1804. 30 kr.

— — Handbuch für Incipienten und Skribenten 1ter Theil 8. 1807. Schreibp. 2 fl. 30 kr., Druckp. 2 fl. 12 kr.

Salpeterordnung (Grosherzoglich Badische) 8. 1807 8 kr.

Staatskalender Grosherzoglich Badischer für 1809 8. mit dem Portrait des Grosherzogs von Baden. (Noch nicht fertig.)

Verordnung, Bad. über die Viehmängel, deren Wandel und Gewährung 8. 1806. 12 kr.

Nächstens erscheint der Kodex Napoleon für das Grosherzogthum Baden vom Herrn Staatsrath Brauer bearbeitet, in obiger Buchhandlung. (Ist wirklich erschienen.)

Neue Verlagsbücher von F. Kupferberg in Mainz.

Annuaire statistique du département du Mont-Tonnerre pour l'an 1809, p. F. Bodmann. 8. 1. Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Eugen.

Eugen oder die Feindſchaft aus Liebe mit einem Kupfer. 8.

Nouvelle Grammaire française simplifiée et pratique, précédée d'un syllabaire méthodique par lequel on enseigne à lire le français de la manière la plus sûre et la plus facile. gr. 8. 1 Rthlr. 20 Groſchen oder 2 fl. 45 kr.

Handelsgeſetzbuch des franzöſiſchen Reichs ins deutſche überſetzt, nebſt beigefügtem Originaltext, mit erläuternden Bemerkungen für Handels- und Geſchäftsleute begleitet, von A. Mann, 2 Theile, gr. 8. 3 Rthlr. 4. Gr. oder 4 fl. 48 kr.

Ignatii (Sancti) Sententiae et Effata per singulos anni dies distributa denùo edita. 12. 20 Gr. oder 1 fl. 18 kr.

Leſe- Gebet- und Erbauungsbuch (chriſtkatholiſches) von einem Familienvater, allen Aeltern gewidmet, welche ſich um die Erziehung ihrer Kinder ſelbſt bemühen wollen, mit 7 Bogen Melodien. 8. 1 Rthlr. 2 ggr. oder 1 fl. 36 kr.

Renard (C.), die innländiſchen Surrogate der Chinarinde mit beſonderer Rückſicht auf das Kontinent von Europa gr. 8.

Steiger (A. J.), vermiſchte Aufſätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Juſtiz und Polizei mit Hinſicht auf die Umſtände und Begriffe der Zeit. gr. 8. 15 ggr. oder 1 fl.

Waſſerburg (A.), poetiſche Verſuche. gr. 8. 9 ggr. oder 36 kr.

Weidmann (J. P.), in quaestionem ab ill. soc. med. Tolosana praemio expositam: utrum forcipis usus in arte obstetricia utilis sit an nocivus? cum fig. ducta in acre 4 maj. 12 ggr. oder 48 kr.

— — de officio artis obstetriciae concedendo solis viris 4 maj. 4 ggr. oder 18 kr.

— — ibidem — Annotatio ulterior: quomodo res ista intra virorum solas manus tradi possit? 4 maj. 6 ggr. oder 24 kr.

— — Entwurf der Geburtshilfe für ſeine Vorleſungen gr. 8. 1 Rthlr. 12 ggr. oder 2 fl. 15 kr.

Anzeige von J. J. Palm in Erlangen.

Harl, Dr. Joh. Paul, vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft, ihrer Hülfsquellen und Geſchichte, mit vorzüglicher Rückſicht, ſowohl auf die neueſten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueſte Geſetzgebung in Frankreich und in den rhei-

rheinischen Bundesstaaten, und Literatur der Polizei; gr. 8vo Erlangen 1809. 2 Rthlr. 16 ggr. oder 4 fl. rhein.

Inhalt. Einleitung. §. 1 — 184. I. Allgemeine Betrachtungen über Wissenschaft, Staat, Staatszweck und Umfang der Staatsgewalt II. Name, Begriff und Zweck der Polizei und ihrer Wissenschaft; Unterschied der Polizei-Wissenschaft von verschiedenen mit ihr verwechselten Benennungen. III. Gränzen der Polizeigewalt, Verhältniß der Polizei-Wissenschaft zu der Staats-Regierungs-Wissenschaft, Kameralistik und Politik, und Unterschied der Polizei von der Justiz. IV. Eintheilung der Polizei und ihrer Wissenschaft. Plan des Ganzen und systematische Uebersicht oder Klassifikation der einzelnen Theile der Polizeiwissenschaft. V. Nothwendigkeit der Polizei-Wissenschaft und Hülfsquellen derselben. VI. Geschichte der Polizei. Erster Theil. Allgemeine oder formelle Polizei-Wissenschaft §. 185 — 223. Zweiter Theil. Besondere oder materielle Polizei-Wissenschaft §. 224 — 815. Erste Abtheilung: Unmittelbare Polizei. 1tes Hauptstück, öffentliche Sicherheits-Polizei. 2tes Hauptstück, 1te Unterabth persönliche Privat-Sicherheits Polizei. 1ter Abschnitt: Lebens-Sicherheits- oder medicinische Polizei. 2ter Abschnitt: Freiheits-Sicherheits-Polizei. 3ter Abschnitt: Ehrensicherheits-Polizei. Zweite Unterabtheilung: Dingliche Privat Sicherheits Polizei. Erster Abschnitt: Sacheigenthumssicherheits Polizei im engern Sinne. Zweiter Abschnitt: Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weiteren Sinne. 1ter Absatz: Armen-Polizei. 2ter Absatz: Feuer-Polizei. 3ter Absatz: Wasserschadens-Polizei. Zweite Abtheilung: Mittelbare Polizei. 1tes Hauptstück: Bevölkerungs-Polizei. 2tes Hauptstück: Kultur- oder Bildungs-Polizei. 3tes Hauptstück: Gewerbs-Polizei.

Dieses Buch ist auch unter dem Titel:

System der reinen und angewandten Staatslehre für Juristen und Kameralisten von D. Heinr. Bensen, 2ter Theil, zweite ganz neu bearbeitete Ausgabe von D. Joh. P. Harl, gr. 8. Erlangen 1809. zu haben.

Intelligenzblatt zu den Neuen Feuerbränden.

Durch den raschen Fortgang dieser Zeitschrift, durch die bedeutende Circulation derselben, hat endlich das Publikum einsehen lernen, daß dieselbe nicht durch den Titel:

Intelligenzblatt,

wie viele wähnten, mit den Intelligenzblättern zu den Hallischen, Jenaischen, Leipziger u. a. Allgem. Literatur-Zeitungen ꝛc. in eine Categorie geworfen zu werden verdiente.

Diese Art Intelligenzblätter, welche literarische Anzeigen betreffen, enthalten sowohl die Feuerbrände als auch die Intelligenzblätter zu den N. F. Br. selbst in den unentgeldlichen Beilagen.

Das

Das Intelligenzblatt zu den Neuen Feuerbränden befördert wöchentlich diejenigen Aufsätze ins Publikum welche dadurch, daß, wenn sie in die Feuerbrände selbst kämen, sie mehrere Monate liegen bleiben müßten, veralten würden. Um nun diesem Intelligenzblatte den möglichst größten Lesezirkel zu verschaffen, ist der wohlfeile Pränumerationspreis für einen Band, bestehend aus 46 Nummern, einem illuminirten Kupfer und einem allegorischen farbigen Umschlag, zu 1 Rthlr. Sächsisch festgesetzt worden, welcher so lange gilt, bis die 46 Nummern erschienen sind; dann tritt für jeden Band der erhöhete Preis von 1 Rthlr. 12 Gr. Sächsisch ein, und späterhin wird kein alter Band unter 2 Rthlr. 12 Gr. verkauft werden. Es bedarf wohl keiner fernern Zergliederung, um zu beweisen, wie viel für 1 Rthlr. geliefert wird, da inclusive der unentgeldlichen Beilagen jeder Band mehr als 1 ½ Alphabet in gr. 4to, die Verzierung ungerechnet, enthält. Zwei Bände sind vollständig, und der dritte Band weit über die Hälfte in den Händen des Publikums. Durch die im zweiten Bande angefangene

Uibersicht der merkwürdigsten politischen Ereignisse seit dem Tilsiter Frieden

haben die Intelligenzblätter ein größeres Interesse für jeden Leser erhalten, welches in der Zukunft durch die Anzeige der vorzüglichsten Neuigkeiten des Tages mit Rücksicht auf die Folgen, die sie haben können, in jedem Blatte mehr steigen soll. Der Inhalt des dritten Bandes mag sowohl für dieses als die übrigen Aufsätze zeugen:

Uiber die in Schlesien errichteten und noch zu errichtenden ständischen Comitéen in No. 1 und 2.

Grundsätze der Politik in No. 1, 2, 4, 5, 7, 11, 12, 21, 23, 26.

Correspnodenz, Nachrichten aus Glogau No. 2. Posen No. 19.

An den Redakteur der vertrauten Briefe nebst Antwort des Redakteurs.

Eigenthümliche Sitten der Pohlen nebst einigen charakteristischen Zügen. Nach zwölfjähriger eigner Erfahrung entworfen in No. 4, 5, 6, 7.

Der Geist der Zeit besonders in Rücksicht auf Preußen in No. 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Das französische Lager bei Glogau.

Notizen über den preußischen Staat.

Anekdoten von Friedrich Wilhelm I. König von Preußen in No. 13, 20, 23, 24, 27.

Neueſte Notizen über Schleſien in Briefen an einen Freund in No. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Spaniens Hierarchie. No. 21, 22, und 23.

Der Ausmarſch der franzöſiſchen Korps aus Schleſien.

Parallele zwiſchen den Frauen der Vorzeit und unſern Damen der neueſten Zeit.

Ein Gegenſtück zu dem Aufſatz: Der franzöſiſche Ball in dem Erſten Bande der Intelligenzblätter. Adam Müller No. 25 und 26.

Beſchreibung des Cadetten-Inſtituts in dem preußiſchen Staat No. 26, 27, 28, 29, 30.

Ueber die projektirte Straßenerleuchtung der Stadt X — in der Zeit der Noth.

Von der

Uiberſicht der merkwürdigſten politiſchen Ereigniſſe ſeit dem Tilſiter Frieden,

welche die letzte Seite einer jeden Nummer einnimmt, ſind folgende Gegenſtände als vorzüglich wichtig ausgehoben:

Fragmente über den preußiſch-ruſſiſchen Feldzug jenſeits der Weichſel. (Fortſetzung und Schluß.)

Die Konſtitution des neuen Großherzogthums Warſchau.

Schwedens Lage als Folge ſeiner Allianz mit England.

Landung der Engländer in Seeland.

Die Konſtitution des Königreichs Weſtphalen.

Neue Feuerbrände zum brennen und leuchten.

Herausgegeben von dem Verfaſſer der vertrauten Briefe ꝛc. Siebenzehntes Heft. In einem ſaubern allegoriſchen Umſchlage, gr. 8. 16 Groſchen.

Inhalt.

Erklärung des Umſchlags zu dieſem Hefte.

Warum wurden die Preußen von den Polen angefeindet? Beantwortet und verbürgt von einem Augenzeugen.

Portugall und deſſen Colonien.

Uiber die Vertheidigung und Kapitulation der Veſtung Hameln im November 1806.

Intereſſante Notizen über Spaniens Lage.

Waren die Montirungskammern der preußiſchen Kompagnie-Chefs in Südpreußen ihr Privateigenthum? Entſchieden von dem Hrn. Kriegsminiſter Fürſten von Poniatowsky.

Uiber den Zeitgeiſt.

Uiber Recht und Unrecht. In Beziehung auf die verſchiedenen Stände eines Staates.

Stim-

Stimme eines Kosmopoliten an die Brüder aller □□□.
Inhalt des dritten Bandes des Intelligenzblatts zu den Neuen Feuerbränden.
Anrede an das proteſtantiſche Publikum.
Red. d. N. F. Br.

Tiſſot's Heimlichkeiten des weiblichen Geſchlechts. Neue ganz umgearbeitete und für unſer Zeitalter brauchbar gemachte Auflage, von Dr. G. W. Becker.
Auch unter dem Titel:
Geheimniſſe des weiblichen Geſchlechts, ſeine Krankheiten und die Mittel dagegen, von Dr. G. W. Becker. Leipzig, bei Heinrich Gräff, 8. brochirt. Iſt in allen Buchhandlungen zu haben.

Bei Johann Jakob Palm, Univerſitäts-Buchhändler in Erlangen, hat die Preſſe verlaſſen:
Glück, Chr. Friedr. ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Kommentar. Eilften Theils 1te Abtheilung gr. 8vo Erlangen 1809. 18 Gr. oder 1 fl. 12 kr. rhein.
Klüber, J. S. Entwurf einer Inſtruktion für verpflichtete Landesſchieder, Siebener-, Markverſteiner-, Steinſetzer-, oder Feldgeſchworne 8vo 1808. 6 Gr. oder 24 kr. rhein. (In Kommiſſion.)

Anfrage.

Nach dem Mem. de l'academie de l' inscription Vol. VII. p. 348 und Vol. XVIII. p. 439. ſandte Louis XV. den Abt Fourmont im Jahr 1729. auf eine literariſche Reiſe in die Levante. Derſelbe brachte mehrere literariſche Schätze mit, welche er circa 1740 — 50 zu ediren beſchäftigt war. Unter denſelben befindet ſich ein Dekret des Amphictyonen Tribunals der Griechen erlaſſen, unter dem Archontat des Hypodam 375 Jahre vor Chriſti Geburt, und noch einige andern amphictyoniſche Dekrete. Hat nun Fourmont wirklich ſeine Schätze edirt? oder ſind ſie vielleicht nach der Revolution aus der königlichen Manuſkripten-Sammlung edirt?

Wenn es einem Literator gefällig ſein wollte, hierüber Auskunft zu geben; ſo bitten wir dieſelbe an den Redakteur der Zeitſchrift zu ſenden.

Ver-

Verlagsbücher von F. C. Löflund,
Buchhändler in Stuttgart.

Abel's, J. F. Plan zu einer ſyſtematiſchen Metaphyſik; 8. 787. 14 gr.

— — Vernunft über ſpekulative Vernunft, nebſt einer freimüthigen Prüfung der Kantiſchen Philoſophie; 8. 787. 10 gr.

Abriß des Jauners- und Bettelweſens in Schwaben, nach Akten und andern ſichern Quellen; 8. 793. 1 Thlr. 4 gr.

Bardili, C. G. allgemeine praktiſche Philoſophie; 795. 14 Groſchen.

— — Grundriß der erſten Logik, gereiniget von den Irrthümern bisheriger Logiken überhaupt, der Kantiſchen insbeſondere, keine Kritik, ſondern eine Medicina mentis, brauchbar hauptſächlich für Deutſchlands kritiſche Philoſophie; 8. 800. 1 Thlr.

Bemerkungen, einige, und Wünſche, die Kriegsverfaſſung Würtembergs betreffend; 8. 796. 2 gr.

Bengels, J. A. erklärte Offenbarung Johannes, oder vielmehr Jeſu Chriſti; 8. 773. 1 Thlr. 8 gr.

— — 60 erbauliche Reden über die Offenbarung Johannes, oder vielmehr Jeſu Chriſti; 8. 788. 1 Thlr. 12 gr.

Beſchreibung eines einfachen und durch Erfahrung erprobten Mittels, die Uibergälle des Hornviehes glücklich zu kuriren; 8. 797. 2 gr.

Bolley's, H. C. F. drei und dreißig Aufſätze über Teſtamente, Erbſchafts- und andere Theilungen, beſonders Theilungs-Berechnungen, Gaunt- und verwandte Rechts-Geſchäfte, für Rechtsgelehrte und Schreiber gr. 8. 1808. 1 Thlr. 16 gr.

Bolley's, Anweiſung zum Verfahren in Straf-Sachen, für alle, welche ſich mit Unterſuchungen in Straf-Sachen beſchäftigen, beſonders für Juſtiz Beamte und deren Gehülfen. Mit einem Anhang über die für den Rechtsgelehrten wichtigen Krankheiten der Seele gr. 8. 1809. 2 fl. 8 gr.

Cateches, chriſtliche, über die Eheloſigkeit der katholiſchen Geiſtlichkeit 8. 1803. 2 gr.

Ciceronis, M. T. epistolae ad familiares cum notis J. A. Bengelii 8. 719. 1 Thlr.

Correſpondent, der Trieſter, eine Sammlung kaufmänniſcher Briefe, zum Unterricht für junge Leute, welche ſich der Handlung widmen wollen, a. d. franzöſ. überſetzt, 8. 1803. 10 gr.

Danz, D. W. A. F. Handbuch des heutigen deutſchen Privatrechts, nach dem Syſteme des Hrn. Hofraths Runde. 7 Bde. gr. 8. 800—801. Jeder Band 1 Thlr. 16 Gr.

Danz, daſſelbe 8r Band gr. 8. 807. 1 Thlr. 6 gr.

— — Grundſätze der ſummariſchen Prozeſſe: 2te Ausgabe vermehrt und zum Theil umgearbeitet von D. R. T. Gönner, gr. 8. 1806. 1 Thlr. 16 gr.

— — Gedanken über das Prinzip der franzöſiſchen Brandſchatzungs-Repartition. 8. 796. 2 gr.

Ehrmann's, T. F. kleine Reiſen für Freunde der Länder- und Völkerkunde; 2 Thle. 8. 792. 16 gr.

Eiſele, J. G. A. B. C. und Leſebuch zum Gebrauch für die Anfänger in deutſchen Schulen; 8 1808. 2 gr.

Elſäſſer's, E. F. Bemerkungen über akademiſche Gegenſtände; 8. 794. 6 gr.

Elſäßers, D. H. Fr. über die Operation des grauen Staares; 8. 1805. 6 gr.

Entwicklung der Grundſätze, nach welchem ein dem Geiſt der Zeit und rechtlichen Prinzipien angemeſſener Steuerfuß in Bezug auf die würtembergiſche Kriegskontribution zu entwerfen wäre, nebſt Abhandlung der beſondern hieher gehörigen Gegenſtände; 8. 796. 3 gr.

Entwurf eines Würtembergiſchen Arztes, die gegenwärtig unter dem Rindvieh herrſchende Blattern-Seuche zu behandeln, um die Gefahr ihrer Anſteckung zu vermeiden, und dieſelbe zweckmäßig zu heilen; 8. 797. 2 gr.

Eßichs, C. F. Beiträge zur forſtwiſſenſchaftlichen Mathematick mit 2 Kupf. und 1 Tab. gr. 8. 1807 12 gr.

Etwas für und wider die auſſerordentliche Beſteurung der Piorum Corporum unſerer würtembergiſchen Communen. 8. 797. 3 gr.

Fabeln und Erzählungen für gute Kinder von Pfeffel, Tiedge, Meißner, Gellert, Weiße und andern. Neue vermehrte Auflage mit 4 Kupf. 8. 1804. 16 gr.

— — daſſelbe mit illum. Kupfer. 1 Thlr. 4 gr.

Feneloni, F fata Telemachi, filii Ulysis captui juventutis, recte accommodata cum notis germ. O Sinceri, 8. 758. 16 gr.

Franz, Uiberſicht der allgemeinen Geſchichte, beſonders neuerer Zeiten mit ſynchroniſtiſchen Tabellen. 8. 1805. 1 Thlr.

Fritz der Schwabe, und ſeine alten Paaſen, ein komiſcher Roman von Franz Jünger; 8. 798. 1 Thlr.

Fulda, Fr. C. über Nationaleinkommen, ein Beitrag zu den neueſten Unterſuchungen über d. Staatswirthſchaft, gr. 8. 1805. 6 gr.

Gerſte

Gerſtner's, M. K. F. Elemente für die Anfänger der lateiniſchen Sprache; 1r Th. 2te verbeſſerte und umgearbeitete Ausgabe; 8. 800. 12 gr.

— — deſſen 2ter Th. 8. 797. 1 Thlr.

— — Lehrbuch der lateiniſchen Sprache, oder Anleitung zum Lateinleſen; 8. 797. 1 Thlr.

Geſchichte eines Findlings G. 8. 797. 10 gr.

Geſchichten, kleine moraliſche, Anekdoten und Erzählungen für Kinder von guter Erziehung; Neue verbeſſerte und vermehrte Auflage; mit 1 Kupf. 8. 798. 10 gr.

Geßner's, S. Idillen mit der italieniſchen Uiberſetzung v. M. Procopio: 2 Thle. mit Kupf. 8. 801. 1 Thlr. 8 gr.

— — J. A. Beſchreibung und Nachrichten der Bäder in Schweden; 6 Stücke. 8. 9 gr.

Göhrungs, M. C. L. kurzer Unterricht in den wiſſenswürdigſten Real-Kenntniſſen für die Jugend und alle, welche ohne viel Zeitverluſt ſich die nöthigſte Einſicht davon zu verſchaffen wünſchen, 8. 1808. 16 gr.

Götz, M. G. E. Grabrede, nebſt einigen Zügen aus dem Leben und Charakter des edeln Vollendeten gr. 8. 1808. 2 gr.

Hahn's, M. P. M. Erbauungsſtunden über die Offenbarung Johannis, oder kurze Reden über einen jeden Vers derſelben; auf alle Tag im Jahr eingetheilt, und jedesmal mit einem dazu gehörigen Liede und Gebete verſehen; dritte Aufl. 8. 1804. 1 Thlr.

Hammel, der wohlgenügte, oder kurzweilige und wahrhafte Lieb- und Diebshiſtoria; 8. 789. 2 gr.

Harprechtii, F. C responsa criminalia et civilia; IV. Vol. fol. 701. 5 Thlr.

Hartigs, G. L. Journal für das Forſt-Jagd- und Fiſcherweſen, zur nützlichen und angenehmen Unterhaltung, 3r Jahrgang für 1808 4 Quartalhefte 4. 1808 im Pränumerations-Preis baar 2 Thlr. 16 gr.

Auch ſind die zwei erſten Jahrgänge um den nämlichen Preis bei mir zu haben.

Hanff, D. F. an sunt officia, ad quae natura obligatum esse demonstrari nequit, nisi posita animorum immortalitate; 8. 790. 3 gr.

Hanffs, C. V. Philologie. Eine Zeitſchrift zur Beförderung des Geſchmacks an griechiſcher und römiſcher Sprache und Literatur, und eines gründlichen Studiums derſelben. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben 1r Bd. 1s, 2s, 3s Stck gr. 8. 803 und 804. 2 Thlr. 6 gr.

Kaußler, die Lehre von den continuirlichen Brüchen, nebst ihren vorzüglichsten Anwendungen auf Arithmetick und Algebra. gr. 8. 803. 20 gr.

Kellers, K. U. Schönheiten der Natur, gezeichnet auf einer Reise durch Italien in den Jahren 802 und 803 mit 20 radierten Kupfern gr. 8. 805. 2 Thlr.

Kinzelbachs, J. J. faßliche und auf deutliche Entwickelung der Grundbegriffe gebaute Anleitung zur Rechenkunst, 8. 804. 16 gr.

Klein's, C. chirurgische Bemerkungen; 8. 801. 1 Thlr.

Klüpfel, H. J. über die Vielfachheit der Verwandschaft und ihre Wirkungen, besonders in Rücksicht auf das Recht der Erbfolge; mit 44 Holzschn. und 2 Kupf. 8. 792. 12 gr.

— — H. J. Uiber die Ascendentenfolge, nach Longobardischem Lehnrechte 8. 804. 8 gr.

Kochbuch, allerneuestes schwäbisches, enthaltend eine Sammlung vieler Vorschriften von Koch- und Backwerk, Fastenspeisen, eingemachte Speisen, Speisezetteln und andern dahin einschlagende Lehren und Regeln; mit einer in Kupfer gestochenen Tabelle, herausgegeben von J. C. Kiesin. Neue Aufl. 8. 799. 20 gr.

Leben, Herzog Christoph von Würtemberg; von M. J. F. Röslin; 8. 792. 8 gr.

Die Leidensgeschichte Jesu exegetisch und archäologisch bearbeitet, mit Rücksicht auf die neueste Ansichten für Prediger und Religionslehrer. gr. 8. 1809. 20 gr.

Magenau's, R. F. H. kleine Handbibliothek für deutsche Landschulmeister und ihre jüngern Gehülfen, oder belehrende Auszüge aus den besten neuern Schriften, den deutschen Landschul-Unterricht betreffend; 1ter Bd. 1tes Hft. den Unterricht im ABC Buchstabiren und Lesen betreffend; 8. 799. 6 gr.

— — dessen 1n Bdes 2s Hft den Unterricht im Schreiben betreffend, 8. 800. 6 gr.

— — dessen 1n Bdes 3s Hft den Unterricht im Rechnen betreffend; 8. 800. 6 gr.

— — dessen 2n Bds 1s Hft, die Schuldisciplin enthaltend; 8. 800. 6 gr.

— — dessen 2n Bdes 2s Hft, den Unterricht im Katechisiren betreffend; 8 801. 9 gr.

— — dessen 2n Bdes 3s Hft, den Unterricht der Religion und Gesang betreffend; 8. 808. 3 gr.

— — Gespräche und Anekdötchen aus der nahen Thierwelt. Aus der Thiersprache übersetzt. Ein nützliches Unter-

terhaltungsbuch für Kinder; mit 1 Kupf. und 14 Vignetten 2te Aufl. 8. 804. illum. 20 gr. schwarz. 12 gr.

Magenau's, Szenen und Erzählungen aus der nahen Menschenwelt; Ein unterhaltendes Lesebuch für Kinder von 12 bis 14 Jahren; 8. 802. 9 gr.

— — Dessen Anweisung für deutsche Landschullehrer, welche sich mit den vorzüglichsten Grundsätzen der angesehensten Schriftsteller, die vernünftigste Art in Landschulen zu catechisiren, betreffend, bekannt machen wollen; 8. 802. 12 gr.

— — Derselbe, der Rathgeber für deutsche Landschullehrer, die sich mit den vorzüglichsten Grundsätzen und Anweisungen der besten Schriftsteller, über den Unterricht im Rechnen bekannt machen wollen; 8. 802. 8 gr.

— — R. F. H. neues ABC-Syllabir-und Lesebuch nach Weise, Funcke und Löhr, mit 25 schönen Kupfern, 8. gebunden, 1806. 12 gr.

— — dasselbe mit illum. Kupfern gebunden 20 gr.

— — M. R., hundert und zwanzig kurze Geschichten zur Unterhaltung und zur Uibung im Lesen. Für Kinder von 3 bis 8 Jahren. Eine Sammlung neuer nirgendsher entlehnter Erzählungen, mit 6 illum. Kupfern. 8. 1807. 18 gr.

Dasselbe mit schwarzen Kupfern. 12 gr.

Dasselbe ohne Kupfer. 10 gr.

— — und Böbels neues deutsches und lateinisches ABC-Syllabier und Lesebuch für Schulen, 8. 1806. 4 gr.

Maier's, D. J. C. deutsche Erbfolge sowohl überhaupt, als insbesondere in Lehen-und Stammgütern; vornämlich der weiblichen Nachkommen nach Erlöschung des Mannsstammes, gr. 8. 1804. 16 gr.

— — gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung in sogenannten Stamm-Lehen nach der Rechtslehre des Fendisten II. F. 11. und II. F. 37. gr. 8. 1805 2 Thlr. 6 gr.

Maier, J. F. Abkürzung und Vereinfachung, und dadurch erhaltene große Verbesserung des englischen Systems die Handlungs-Bücher zu führen, wodurch das beschwerliche 3 Monate hindurch immer wiederholte Addiren, Transportiren und jährliche frische Rubriken-Schreiben nicht nur gänzlich unterbleibt, sondern nunmehr eine allgemeine Anwendung dieses vorzüglichen Systems möglich wird, durch eine mit Inventur und Bücherschluß vorgestellte eigene und Compagnie Handlung, ohne und mit Geheimbüchern mittelst mehreren theils schweren Aufgaben, Anmerkungen und Erläuterungen auf das deutlichste erwiesen. gr. 4. 1807. 2 Thlr.

(Die Fortsetzung in nächster Nummer.)

Register

über die

ersten vier und zwanzig Hefte

der

Zeitschrift:

der

Rheinische Bund.

I.

Innhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen.

Erstes Heft.

Einleitung, welche die Veranlassung und den Plan der ganzen Zeitschrift enthält . . . . . S. 3
(Bemerkungen zur neuen Auflage des ersten Hefts.) . S. 8
1) Grundvertrag zur Errichtung des rheinischen Bundes, geschlossen zu Paris am 12. Julius und ratifizirt zu St. Cloud am 19. Julius 1806. . . . . S. 9

(Mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt in der neuen Auflage des ersten Heftes. In der ersten Auflage ist dieser Abdruck fehlerhaft; der Text selbst aber ist in den Heften 4. Nr. 9. und 5. Nr. 26. verbessert. Für die Besitzer der ersten Auflage hat der Herausgeber über dieses noch einen besonderen Abdruck veranstaltet, unter dem Titel: die rheinische Konföderations-Akte, oder der am 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossene Vertrag; französisch und deutsch, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden, und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Akten-

stücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808.

In den Bemerkungen wird vorzüglich bei jedem §. auf die erschienenen Schriften hingewiesen, und zur Erläuterung dienen die vielen in der Zeitschrift theils von genannten, theils von ungenannten Schriftstellern abgedruckte Abhandlungen. Die Accessions-Akten sind ebenfalls insgesammt in der Zeitschrift selbst abgedruckt, und findet man die Anzeige der Hefte, wo sie stehen, im Hauptregister.

2) Auflösung des deutschen Reichstags, und der Verfassung des deutschen Reichs . . . . . S. 44

a) Note des französischen Geschäftsträgers zu Regensburg S. 48

b) Erklärung verschiedener ehemaligen Reichsstände S. 51

c) Erklärung Kaiser Franz II. . . . S. 54

3) Ansicht des Rheinischen Bundesstaates . . S. 55

(Eigentlich sollte es heißen: Staaten Bundes; allein wir haben hier gesammte souveraine Staaten, in geographischer und statistischer Hinsicht als ein Ganzes betrachtet, und daher geglaubt, jenen Ausdruck wählen zu dürfen. In der Folge, wenn einmal die deutschen Angelegenheiten geordnet sind, wird eine vollständigere Ansicht gegeben werden. Man siehe übrigens auch Heft 4. Nr. 13.)

4) K. Bairische Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger und ihrer Besitzungen in Schwaben, gegen die Krone Baiern, nebst dem Reverse der Grafen . . . . . S. 67

(In Ansehung der Volksmenge: Vergl. mit Heft 18. Nr. 43. zur Erläuterung, s. Heft 2. Nr. 21. u. S. 335 dann Heft 12. Nr. 40. Heft 5. Nr. 25. S. 301. im allgemeinen auch die Konstitution von Baiern, Heft 19. Nr. 1. und die folgenden daselbst angeführten organische Edikte

5) Ueber die Besitzungen des Fürsten, vorhin Grafen von und zu der Leyen und Hohen-Geroldseck . S. 89
(Verglichen Heft 3. Nr. 39. S. 479. wegen des Kontingents, und Heft 7. Nr. 7. dann Heft 4. Nr. 17. 1. endlich die Beilage 1. im 4. Hefte S. 104. u. f.
6) Nachrichten von verschiedenen Besitzergreifungen und Patenten . . . . . S. 91
(S. weiter Heft 1. Nr. 13. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. 27. Heft 3. Nr. 37. Heft 5. Nr. 21. Heft 6. Nr. 46. Heft 11. Nr. 28. Auch gehören gewissermaßen hierher alle zwischen den Souverains, besonders wegen der ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossene Verträge, Heft 3. Nr. 30. 31. Heft 4. Nr. 6. 7. 10. 11. Heft 7. Nr. 13. Heft 9. Nr. 47. 51. Heft 10. Nr. 4. 5. 6. Heft 16. Nr. 3. Heft 21. Nr. 40. Heft 22. Nr. 9. Heft 24. Nr. 36.
7) Ueber Reichsdienerschaft u. Reichsschuldenwesen S. 109
Ueber die Sustentation des Reichskammergerichts-Personals, und die deshalb entstandene Streitigkeiten:
(S. Heft 1. Nr. 17. Heft 3. Nr. 34. Heft 4. Nr. 12. Heft 5. Nr. 24. Heft 6. Nr. 47. 1. Heft 7. Nr. 18. 19. Heft 8. Nr. 27. 29. 32. Heft 9. Nr. 45. Heft 10. Nr. 10. 11. Heft 11. Nr. 26. Heft 12. Nr. 34. 35. 39. Heft 13. Nr. 6. 7. Heft 14. Nr. 24. Heft 15. Nr. 37. 51. 53. 55. Heft 16. Nr. 18. 22. Heft 17. Nr. 31. 32. 34. Heft 18. Nr. 40. 49. 54. Heft 19. Nr. 12. Heft 20. Nr. 19. 29. Heft 21. Nr. 34. Heft 23. Nr. 23. 30.

Vom Reichsschuldenwesen ist noch nichts vorgekommen, wohl aber vom Kreisschuldenwesen.

Im Heft 24. Nr. 37. wurde ein Aufsatz über die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmar-

schalls angefangen, welche in den folgenden Heften fortgesetzt ist.
(S. auch Heft 21. Nr. 38.

8) Verordnung des Grosherzogs von Berg, die Eintheilung von Berg u. Kleve in 6 Bezirke, und die Anstellung von Landräthen betreffend . . . . . S. 118
(S. auch Heft 4. Nr. 16. und Heft 12. Nr. 42.

9) Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen S. 128.

Dahin gehören die unter Nr. 7. angeführte Nummern, sodann weiter:

(Heft 5. Nr. 38. 44. Heft 7. Nr. 15. Heft 10. Nr. 9. Heft 12. Nr. 32. 37. 41. Heft 13. Nr. 3. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19 Nr. 10.

10) Wie man in unserer Nachbarschaft von Deutschland denkt . . . . . S. 130

11) Landtag im Grosherzogthum Berg . . S. 121
(S. auch Heft 1. Nr. 18. 5. u. die bei 12. angeführte Nummern.

12) Aufhörende Landtäge und Landstände . . . S. 134
(Mit beiden Nummern vergleiche Heft 2. Nr. 25. Heft 3. Nr. 33. Heft 5. N. 18. Heft 7. Nr. 4. Heft 9. Nr. 46. Heft 11. Nr. 20. Heft 13. Nr. 17. Heft 18. Nr. 55. Heft 19. Nr. 1.)

13) Besitznahme der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt. S. 142
(S. Heft 1. Nr. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. Heft 3. Nr. 29. Heft 5. Nr. 28. Heft 6. Nr. 42. Heft 7. Nr. 1. Heft 8. Nr. 22. Heft 14. Nr. 29.)

14) Königl. Würtembergische Verwahrungsurkunde wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen, und der am rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamts gleichen Namens S. 145
(Vergleiche Heft 4. Nr. 11.)

Danz, D. W. A. F. Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, nach dem Syſteme des Hrn. Hofraths Runde. 7 Bde. gr. 8. 800—801. Jeder Band 1 Thlr. 16 Gr.

Danz, daſſelbe 8r Band gr. 8. 807. 1 Thlr. 6 gr.

— — Grundſätze der ſummariſchen Prozeſſe: 3te Ausgabe vermehrt und zum Theil umgearbeitet von D. N. T. Gönner, gr. 8. 1806. 1 Thlr. 16 gr.

— — Gedanken über das Prinzip der franzöſiſchen Brandſchatzungs-Repartition. 8. 796. 2 gr.

Ehrmann's, T. F. kleine Reiſen für Freunde der Länder- und Völkerkunde; 2 Thle. 8. 792. 16 gr.

Eiſele, J. G. A. B. C. und Leſebuch zum Gebrauch für die Anfänger in deutſchen Schulen; 8 1808 2 gr.

Elſäſſer's, C. F. Bemerkungen über akademiſche Gegenſtände; 8. 794. 6 gr.

Elſäßers, N. H. Fr. über die Operation des grauen Staares; 8. 1805. 6 gr.

Entwicklung der Grundſätze, nach welchem ein dem Geiſt der Zeit und rechtlichen Prinzipien angemeſſener Steuerfuß in Bezug auf die würtembergiſche Kriegskontribution zu entwerfen wäre, nebſt Abhandlung der beſondern hieher gehörigen Gegenſtände; 8. 796. 3 gr.

Entwurf eines Würtembergiſchen Arztes, die gegenwärtig unter dem Rindvieh herrſchende Blattern-Seuche zu behandeln, um die Gefahr ihrer Anſteckung zu vermeiden, und dieſelbe zweckmäßig zu heilen; 8. 797. 2 gr.

Eßichs, C. F. Beiträge zur forſtwiſſenſchaftlichen Mathematick mit 2 Kupf. und 1 Tab. gr. 8. 1807 12 gr.

Etwas für und wider die auſſerordentliche Beſteurung der Piorum Corporum unſerer würtembergiſchen Communen. 8. 797. 3 gr.

Fabeln und Erzählungen für gute Kinder von Pfeffel, Tiedge, Meißner, Gellert, Weiße und andern. Neue vermehrte Auflage mit 4 Kupf. 8. 1804. 16 gr.

— — daſſelbe mit illum. Kupfer. 1 Thlr. 4 gr.

Feneloni, F fata Telemachi, filii Ulysis captui juventutis, recte accommodata cum notis germ. O Sinceri, 8. 758. 16 gr.

Franz, Uiberſicht der allgemeinen Geſchichte, beſonders neuerer Zeiten mit ſynchroniſtiſchen Tabellen. 8. 1805. 1 Thlr.

Fritz der Schwabe, und ſeine alten Baaſen, ein komiſcher Roman von Franz Jünger; 8. 798. 1 Thlr.

Fulda, Fr. C. über Nationaleinkommen, ein Beitrag zu den neueſten Unterſuchungen über d. Staatswirthſchaft, gr. 8. 1805. 6 gr.

Gerſt

20) Beſitzergreifungs-Protokoll der Stadt Frankfurt, nebſt zwei gehaltenen Reden . . . . . S. 216
(S. auch Heft 1. Nr. 13. ſodann zur Vergleichung Heft 2. Nr. 26.)

21) Nachtrag zu der im erſten Hefte Nr. 4. mitgetheilten K. Baieriſchen Deklaration die ſtaatsrechtliche Verhältniſſe der Grafen Fugger betreffend . . . . S. 226
(Vergleiche Heft 1. Nr. 21. und Heft 12. Nr. 40.)

22) Beitritt des vormaligen Kurfürſten von Würzburg zum rheiniſchen Bunde . . . . . S. 238
(die Acceſſionsurkunde ſelbſt ſteht Heft 5. Nr. 23. Vergl. mit Heft 11. Nr. 30. und Heft 20. Nr. 20.

23) Ueber die Verhältniſſe des Protektors des rheiniſchen Bundes zum Bunde ſelbſt . . . . . S. 240
(Verſchiedenes hieher gehöriges findet man noch zerſtreut in mehreren Abhandlungen.)

24) Bewaffnung der rheiniſchen Bundesgenoſſen . S. 244
(Außer dem S. 245 erwähnten, an geſammte Bundesglieder erlaſſenen Schreiben hat auch der Kaiſer eines am 21. Sept. an das ganze Kollegium der Fürſten, gleichen Innhalts erlaſſen. Sie heißen darin très chers et grands amis. Der nun verſtorbene Fürſt-Primatiſche Herr Geheimerath Freiherr von Hertwich, ernannter Geſandte des Fürſten von der Leyen bei dem Bundestage, hat daſſelbe in ſeinen monatlichen Abhandlungen zuerſt abdrucken laſſen).

25) Verhandlungen des Landtags zu Düſſeldorf im Herzogthum Berg . . . . . S. 252

26) Protokoll über die Einweiſung in den Beſitz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg . S. 262
(Zur Vergleichung ſ. oben Nro. 20.)

27) Ueber die Beſitzergreifungen der unter die Souverainität der rheiniſchen Souverains gekommenen Länder überhaupt, und über die Beſitznahme der unter die Souverain-

Kaußler, die Lehre von den continuirlichen Brüchen, nebst ihren vorzüglichsten Anwendungen auf Arithmetick und Algebra. gr. 8. 803. 20 gr.

Kellers, K. U. Schönheiten der Natur, gezeichnet auf einer Reise durch Italien in den Jahren 802 und 803 mit 20 radierten Kupfern gr. 8. 805. 2 Thlr.

Kinzelbachs, J. J. faßliche und auf deutliche Entwickelung der Grundbegriffe gebaute Anleitung zur Rechenkunst, 8. 804. 16 gr.

Klein's, C. chirurgische Bemerkungen; 8. 801. 1 Thlr.

Klüpfel, H. J. über die Vielfachheit der Verwandschaft und ihre Wirkungen, besonders in Rücksicht auf das Recht der Erbfolge; mit 44 Holzschn. und 2 Kupf. 8. 792. 12 gr.

— — H. J. Uiber die Ascendentenfolge, nach Longobardischem Lehnrechte 8. 804. 8 gr.

Kochbuch, allerneuestes schwäbisches, enthaltend eine Sammlung vieler Vorschriften von Koch- und Backwerk, Fastenspeisen, eingemachte Speisen, Speisezetteln und andern dahin einschlagende Lehren und Regeln; mit einer in Kupfer gestochenen Tabelle, herausgegeben von J. C. Kiesin. Neue Aufl. 8. 799. 20 gr.

Leben, Herzog Christoph von Würtemberg; von M. J. F. Röslin; 8. 792. 8 gr.

Die Leidensgeschichte Jesu exegetisch und archäologisch bearbeitet, mit Rücksicht auf die neueste Ansichten für Prediger und Religionslehrer. gr. 8. 1809. 20 gr.

Magenau's, R. F. H. kleine Handbibliothek für deutsche Landschulmeister und ihre jüngern Gehülfen, oder belehrende Auszüge aus den besten neuern Schriften, den deutschen Landschul-Unterricht betreffend; 1ter Bd. 1tes Hft. den Unterricht im ABC Buchstabiren und Lesen betreffend; 8. 799. 6 gr.

— — dessen 1n Bdes 2s Hft den Unterricht im Schreiben betreffend, 8. 800. 6 gr.

— — dessen 1n Bdes 3s Hft den Unterricht im Rechnen betreffend; 8. 800. 6 gr.

— — dessen 2n Bds 1s Hft, die Schuldisciplin enthaltend; 8. 800. 6 gr.

— — dessen 2n Bdes 2s Hft, den Unterricht im Katechisiren betreffend; 8 801. 9 gr.

— — dessen 2n Bdes 3s Hft, den Unterricht der Religion und Gesang betreffend; 8. 808. 3 gr.

— — Gespräche und Anekdötchen aus der hohen Thierwelt. Aus der Thiersprache übersetzt. Ein nützliches Unter-

terhaltungsbuch für Kinder; mit 1 Kupf. und 14 Vignetten 2te Aufl. 8. 804. illum. 20 gr. ſchwarz. 12 gr.

Magenau's, Szenen und Erzählungen aus der nahen Menſchenwelt; Ein unterhaltendes Leſebuch für Kinder von 12 bis 14 Jahren; 8. 802. 9 gr.

— — Deſſen Anweiſung für deutſche Landſchullehrer, welche ſich mit den vorzüglichſten Grundſätzen der angeſehenſten Schriftſteller, die vernünftigſte Art in Landſchulen zu catechiſiren, betreffend, bekannt machen wollen; 8. 802. 12 gr.

— — Derſelbe, der Rathgeber für deutſche Landſchullehrer, die ſich mit den vorzüglichſten Grundſätzen und Anweiſungen der beſten Schriftſteller, über den Unterricht im Rechnen bekannt machen wollen; 8. 802. 8 gr.

— — K. F. H. neues ABC-Syllabir-und Leſebuch nach Weiſe, Funcke und Löhr, mit 25 ſchönen Kupfern, 8. gebunden, 1806. 12 gr.

— — daſſelbe mit illum. Kupfern gebunden 20 gr.

— — M. R., hundert und zwanzig kurze Geſchichten zur Unterhaltung und zur Uibung im Leſen. Für Kinder von 3 bis 8 Jahren. Eine Sammlung neuer nirgendsher entlehnter Erzählungen, mit 6 illum. Kupfern. 8. 1807. 18 gr.

Daſſelbe mit ſchwarzen Kupfern. 12 gr.

Daſſelbe ohne Kupfer. 10 gr.

— — und Böbels neues deutſches und lateiniſches ABC-Syllabier und Leſebuch für Schulen, 8. 1806. 4 gr.

Maier's, D. J. C. deutſche Erbfolge ſowohl überhaupt, als insbeſondere in Lehen-und Stammgütern; vornämlich der weiblichen Nachkommen nach Erlöſchung des Mannsſtammes, gr. 8. 1804. 16 gr.

— — gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung in ſogenannten Stamm-Lehen nach der Rechtslehre des Fendiſten II. F. 11. und II. F. 37. gr. 8. 1805 2 Thlr. 6 gr.

Maier, J. F. Abkürzung und Vereinfachung, und dadurch erhaltene große Verbeſſerung des engliſchen Syſtems die Handlungs-Bücher zu führen, wodurch das beſchwerliche 3 Monate hindurch immer wiederholte Addiren, Transportiren und jährliche friſche Rubriken-Schreiben nicht nur gänzlich unterbleibt, ſondern nunmehr eine allgemeine Anwendung dieſes vorzüglichen Syſtems möglich wird, durch eine mit Inventur und Bücherſchluß vorgeſtellte eigene und Compagnie Handlung, ohne und mit Geheimbüchern mittelſt mehreren theils ſchweren Aufgaben, Anmerkungen und Erläuterungen auf das deutlichſte erwieſen. gr. 4. 1807. 2 Thlr.

(Die Fortſetzung in nächſter Nummer.)

Register

über die

ersten vier und zwanzig Hefte

der

Zeitschrift:

der

Rheinische Bund.

I.

Innhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen.

Erstes Heft.

Einleitung, welche die Veranlassung und den Plan der ganzen Zeitschrift enthält . . . . . S. 3
(Bemerkungen zur neuen Auflage des ersten Hefts.) . S. 8
1) Grundvertrag zur Errichtung des rheinischen Bundes, geschlossen zu Paris am 12. Julius und ratifizirt zu St. Cloud am 19. Julius 1806. . . . . S. 9

(Mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt in der neuen Auflage des ersten Heftes. In der ersten Auflage ist dieser Abdruck fehlerhaft; der Text selbst aber ist in den Heften 4. Nr. 9. und 5. Nr. 26. verbessert. Für die Besitzer der ersten Auflage hat der Herausgeber über dieses noch einen besonderen Abdruck veranstaltet, unter dem Titel: die rheinische Konföderations-Akte, oder der am 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossene Vertrag; französisch und deutsch, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden, und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Akten-

stücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808.

In den Bemerkungen wird vorzüglich bei jedem §. auf die erschienenen Schriften hingewiesen, und zur Erläuterung dienen die vielen in der Zeitschrift theils von genannten, theils von ungenannten Schriftstellern abgedruckte Abhandlungen. Die Accessions-Akten sind ebenfalls insgesammt in der Zeitschrift selbst abgedruckt, und findet man die Anzeige der Hefte, wo sie stehen, im Hauptregister.

2) Auflößung des deutschen Reichstags, und der Verfassung des deutschen Reichs . . . . . S. 44

a) Note des französischen Geschäftsträgers zu Regensburg S. 48

b) Erklärung verschiedener ehemaligen Reichsstände S. 51

c) Erklärung Kaiser Franz II. . . . S. 54

3) Ansicht des Rheinischen Bundesstaates . . S. 55

(Eigentlich sollte es heißen: Staaten Bundes; allein wir haben hier gesammte souveraine Staaten, in geographischer und statistischer Hinsicht als ein Ganzes betrachtet, und daher geglaubt, jenen Ausdruck wählen zu dürfen. In der Folge, wenn einmal die deutschen Angelegenheiten geordnet sind, wird eine vollständigere Ansicht gegeben werden. Man siehe übrigens auch Heft 4. Nr. 13.)

4) K. Bairische Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger und ihrer Besitzungen in Schwaben, gegen die Krone Baiern, nebst dem Reverse der Grafen . . . . . S. 67

(In Ansehung der Volksmenge: Vergl. mit Heft 18. Nr. 43. zur Erläuterung, s. Heft 2. Nr. 21. u. S. 335 dann Heft 12. Nr. 40. Heft 5. Nr. 25. S. 301. im allgemeinen auch die Konstitution von Baiern, Heft 19. Nr. 1. und die folgenden daselbst angeführten organische Edikte

5) Ueber die Besitzungen des Fürsten, vorhin Grafen von und zu der Leyen und Hohen-Geroldseck . S. 89

(Verglichen Heft 3. Nr. 39. S. 479. wegen des Kontingents, und Heft 7. Nr. 7. dann Heft 4. Nr. 17. 1. endlich die Beilage 1. im 4. Hefte S. 104. u. f.

6) Nachrichten von verschiedenen Besitzergreifungen und Patenten . . . . . S. 91

(S. weiter Heft 1. Nr. 13. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. 27. Heft 3. Nr. 37. Heft 5. Nr. 21. Heft 6. Nr. 46. Heft 11. Nr. 28. Auch gehören gewissermaßen hierher alle zwischen den Souverains, besonders wegen der ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossene Verträge, Heft 3. Nr. 30. 31. Heft 4. Nr. 6. 7. 10. 11. Heft 7. Nr. 13. Heft 9. Nr. 47. 51. Heft 10. Nr. 4. 5. 6. Heft 16. Nr. 3. Heft 21. Nr. 40. Heft 22. Nr. 9. Heft 24. Nr. 36.

7) Ueber Reichsdienerschaft u. Reichsschuldenwesen S. 109

Ueber die Sustentation des Reichskammergerichts-Personals, und die deshalb entstandene Streitigkeiten:

(S. Heft 1. Nr. 17. Heft 3. Nr. 34. Heft 4. Nr. 12. Heft 5. Nr. 24. Heft 6. Nr. 47. 1. Heft 7. Nr. 18. 19. Heft 8. Nr. 27. 29. 32. Heft 9. Nr. 45. Heft 10. Nr. 10. 11. Heft 11. Nr. 26. Heft 12. Nr. 34. 35. 39. Heft 13. Nr. 6. 7. Heft 14. Nr. 24. Heft 15. Nr. 37. 51. 53. 55. Heft 16. Nr. 18. 22. Heft 17. Nr. 31. 32. 34. Heft 18. Nr. 40. 49. 54. Heft 19. Nr. 12. Heft 20. Nr. 19. 29. Heft 21. Nr. 34. Heft 23. Nr. 23. 30.

Vom Reichsschuldenwesen ist noch nichts vorgekommen, wohl aber vom Kreisschuldenwesen.

Im Heft 24. Nr. 37. wurde ein Aufsatz über die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen

schalls angefangen, welche in den folgenden Heften fortgesetzt ist.
(S. auch Heft 21. Nr. 38.

8) Verordnung des Grosherzogs von Berg, die Eintheilung von Berg u. Kleve in 6 Bezirke, und die Anstellung von Landräthen betreffend . . . . . S. 118
(S. auch Heft 4. Nr. 16. und Heft 12. Nr. 42.

9) Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen S. 128.

Dahin gehören die unter Nr. 7. angeführte Nummern, sodann weiter:
(Heft 5. Nr. 38. 44. Heft 7. Nr. 15. Heft 10. Nr. 9. Heft 12. Nr. 32. 37. 41. Heft 13. Nr. 3. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19 Nr. 10.

10) Wie man in unserer Nachbarschaft von Deutschland denkt . . . . . S. 130

11) Landtag im Grosherzogthum Berg . . S. 121
(S. auch Heft 1. Nr. 18. 5. u. die bei 12. angeführte Nummern.

12) Aufhörende Landtäge und Landstände . . . S. 134
(Mit beiden Nummern vergleiche Heft 2. Nr. 25. Heft 3. Nr. 33. Heft 5. N. 18. Heft 7. Nr. 4. Heft 9. Nr. 46. Heft 11. Nr. 20. Heft 13. Nr. 17. Heft 18. Nr. 55. Heft 19. Nr. 1.)

13) Besitznahme der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt. S. 142
(S. Heft 1. Nr. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. Heft 3. Nr. 29. Heft 5. Nr. 28. Heft 6. Nr. 42. Heft 7. Nr. 1. Heft 8. Nr. 22. Heft 14. Nr. 29.)

14) Königl. Würtembergische Verwahrungsurkunde wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen, und der am rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamts gleichen Namens S. 145
(Vergleiche Heft 4. Nr. 11.)

15) Zirkularnote an Ihre Majestäten, Kaiserliche und Königliche Hoheiten, die Durchlauchtigsten Herzoge und Fürsten, Mitgenossen des Rheinischen Bundes, von Seiten des Fürsten Primas dieses Bundes . . . S. 147
(Vergleiche besonders die Accessionsakten vom Könige von Sachsen und den übrigen Fürsten wegen Art 3: z. B. Heft 7. S. 137.)

16) Königlich Bairisches Besitznahme Patent und insbesondere Besitzergreifung der vormaligen Reichsstadt Nürnberg . . . S. 149
(S. Heft 2. Nr. 26.

17) Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuere Ereignisse in der deutschen Verfassung, aus ihrem Wirkungskreise gesetzt worden sind; von Carl von Dalberg . . . . . S. 153
(Vergleiche die oben bei Nr. 7. allegirte Nummern der folgenden Hefte.)

18) Verschiedene merkwürdige Nachrichten zur Geschichte des Rheinischen Bundes . . . . . S. 157
1) Die Leitung des Mains um Kastel . . — —
2) Befestigung von Buderich . . . S. 158
3) Militärische Vereinigung Wesel's mit Frankreich — —
4) Streit über Essen, Werden und Elter . S. 159
5) Erklärung des Königs von Schweden . S. 160
6) Landtag zu Düsseldorf . . . . — —

Zweites Heft.

19) Ob eine von einem geistlichen Fürsten mit Consens seines Domkapitels, auf die Hofkammer aufgenommene Schuld, zu deren Sicherheit, eine auf dem linken Rheinufer gelegene Spezial- Hypothek und zugleich eine General- Hypothek aller stiftischen Intraden bestellt worden, auf den neuen Besitzer, der zu seiner Entschädigung erhaltenen diesseits rheinischen stiftischen Landen mit übergegangen, und von demselben zu bezahlen sey? . . . .

20) Beſitzergreifungs-Protokoll der Stadt Frankfurt, nebſt zwei gehaltenen Reden . . . . . S. 216
(S. auch Heft 1. Nr. 13. ſodann zur Vergleichung Heft 2. Nr. 26.)

21) Nachtrag zu der im erſten Hefte Nr. 4. mitgetheilten K. Baieriſchen Deklaration die ſtaatsrechtliche Verhältniſſe der Grafen Fugger betreffend . . . . S. 226
(Vergleiche Heft 1. Nr. 21. und Heft 12. Nr. 40.)

22) Beitritt des vormaligen Kurfürſten von Würzburg zum rheiniſchen Bunde . . . . . S. 238
(die Acceſſionsurkunde ſelbſt ſteht Heft 5. Nr. 23. Vergl. mit Heft 11. Nr. 30. und Heft 20. Nr. 20.

23) Ueber die Verhältniſſe des Protektors des rheiniſchen Bundes zum Bunde ſelbſt . . . . . S. 240
(Verſchiedenes hieher gehöriges findet man noch zerſtreut in mehreren Abhandlungen.)

24) Bewaffnung der rheiniſchen Bundesgenoſſen . S. 244
(Außer dem S. 245 erwähnten, an geſammte Bundesglieder erlaſſenen Schreiben hat auch der Kaiſer eines am 21. Sept. an das ganze Kollegium der Fürſten, gleichen Innhalts erlaſſen. Sie heißen darin très chers et grands amis. Der nun verſtorbene Fürſt-Primatiſche Herr Geheimerath Freiherr von Hertwich, ernannter Geſandte des Fürſten von der Leyen bei dem Bundestage, hat daſſelbe in ſeinen monatlichen Abhandlungen zuerſt abdrucken laſſen).

25) Verhandlungen des Landtags zu Düſſeldorf im Herzogthum Berg . . . . . S. 252

26) Protokoll über die Einweiſung in den Beſitz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg . S. 262
(Zur Vergleichung ſ. oben Nro. 20.)

27) Ueber die Beſitzergreifungen der unter die Souverainität der rheiniſchen Souverains gekommenen Länder überhaupt, und über die Beſitznahme der unter die Souverain-

für des Fürsten Primas, gefallenen fürstlich- und gräflich Löwenstein-Wertheimischen, gräflich Rhineckischen und Ritterschaftliche Orte insonderheit . . . Seite 270
(Vergleiche Heft 1. Nro. 6. und die daselbst angeführte Nummern im allgemeinen.)

Die Besitznahme der Ritterschaftlichen Orte, hat nach dem Beitritte des Grosherzogs von Würzburg zum rheinischen Bunde, Anstände zwischen beiden Regierungen veranlaßt, die nun glücklich beendigt sind. S. den Vertrag unter Heft 24. Nro. 36.

28) Aktenstücke zur Geschichte des gegenwärtigen Kriegs. S. 282
1) Schreiben des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, an den Senat, nebst zwei Berichten und sechs ministeriellen Noten.
2) K. Preußisches Manifest.
3) Erstes französisches Bulletin.

(Den Erfolg dieses unbegreiflichen Kriegs, s. Heft 9. Nro. 37., wo man die beiden Tilsiter Friedensschlüsse abgedruckt findet.)

Drittes Heft.

29) Organisation der Stadt Frankfurt a. M. S. 353

Man vergleiche damit Heft 7. Nro. 1. und Heft 8. Nro. 22., ferner Heft 5. Nro. 28. Heft 6. Nro. 42. Heft 14. Nro. 29.

30) Ausgleichung verschiedener Territorial-Anstände zwischen Sr. Hoheit dem Fürst-Primas, und Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen . . S. 366
31) Tausch- und Epurations-Vertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Grosherzoge von Baden S. 368
(Vergleiche mit Nro. 11. im 4ten Hefte.)
32) Königl. Würtembergische Verordnung, die ungehinderte Religionsübung der verschiedenen chri

ligionspartheien im Umfange des ganzen Königreichs betreffend . . . . . S. 372
33) Aufhebung landständischer Verfassung im ganzen Umfange des Grosherzogthums Hessen . . S. 381
34) Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . S. 390
(Vergl. die bei Nro. 7. Heft 1. angeführten Nummern).
35) Vollständige Uebersicht alles dessen, was in der Grafschaft Castell bei und seit der Mediatisirung von königlich Baierischer Seite geschehen und ergangen ist. S. 455
36) Beitritt des Kurfürsten von Sachsen zum rheinischen Bunde . . . . . S. 465
37) Grosherzoglich Badische Besitznahme der Souverainität über das Fürstenthum Fürstenberg, die Landgrafschaft Klettgau, die Grafschaft Thengen und die Herrschaft Hagenau . . . . . S. 471
Wie es bei andern Besitznahmen gehalten worden, s. die Heft 1. Nro. 6. angeführten Nummern.
38) Gerichtsordnung im Herzogthum Nassau . S. 475
39) Truppen-Kontingent derjenigen verbündeten Fürsten, welche nach dem Pariser Vertrage, zusammen 4000 Mann zur Bundes-Armee zu stellen haben . . S. 479
(Verglichen mit Heft 7. Nro. 7.)

Viertes Heft.

1) Ueber die Auslegung der Bundesakte . . S. 3
(Vergl. Heft 17. Nro. 28.
2) Königl. Baierische Organisation der vorhin Oesterreichischen Provinz Tirol und Voralberg . . S. 28
(Siehe unten Nro. 15.
3) Beitritt der Herzoge zu Sachsen zum rheinischen Bunde S. 41

(S. Heft 5. Nro. 27.

4) Königl. Baierische Organisation der vormaligen Reichsstadt Augsburg . . . . . S. 51

(S. Heft 7. Nro. 5.

5) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheinischen Konföderationsakte vom 12. Jul. 1806. von dem geheimen Rath Medicus zu Weilburg S. 66

(Vergl. vorzüglich mit Nro. 40. in Heft 6. und Heft 5. Nro. 22.)

6) Nachricht von der Vertheilung der reichsritterschaftlichen Besitzungen . . . . . S. 85

(S. Heft 1. Nro. 6. und die daselbst angeführten Nummern.

7) Uebereinkunft und Vertrag zwischen der Grosherzoglich Badischen und Grosherzoglich Hessischen Regierung, verschiedene streitige Länderpunkte betreffend . . S. 106

(S. Heft 1. Nr. 6.

8) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34sten Artikels der rheinischen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes, auf die Besitzungen eines andern betreffend . . . . . S. 110

9) Herstellung des richtigen Textes der Konföderationsakte S. 115

(S. Heft 5. Nro. 26.

10) Ausgleichung über verschiedene Anstände zwischen der Grosherzoglich Hessischen und Fürstlich Ysenburgischen Regierung . . . . . S. 121

(S. Heft 1. Nro. 6.

11) Tausch- und Epurationsvertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Grosherzoge von Baden . S. 124

(S. Heft 1. Nro. 6.

12) Nachtrag zu der im dritten Heft

Handlung: Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserl. Reichskammergerichts . . S. 135
(S. die Heft 1. Nro. 1. 7. angeführte Nummern.
13) Ansicht des rheinischen Bundes . . S. 142
(S. Heft 1. Nro. 3.
14) Zum siebenten Artikel der Konföderationsakte S. 147
(S. Heft 4. Nro. 14.
15) Nachtrag zu der oben S. 28. mitgetheilten Organisation der Provinz Tirol . . . . . S. 153
(S. Nro. 2.
16) Territorial-Eintheilung der zum Grosherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Kleve . S. 154
17) Kurze Nachrichten . . . . . S. 159
1) Hohen Geroldseck baut Wein . . — —
2) Kostheim und Kastell mit Mainz vereinigt — —
3) Einführung der Bairischen Gerichtsordnung S. 160
4) Protestantische Pfarrgemeinde in München — —

Fünftes Heft.

18) Ausschreiben ausserordentlicher Steuern in verschiedenen Staaten der rheinischen Souverains . . S. 161
a) Königlich Bairisches und
b) Grosherzoglich Hessisches Ausschreiben.
19) Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung, der Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied, Durchlauchten: rücksichtlich der hohen souverainen Höfe, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, nach der rheinischen Bundesakte vom 12. Jul. 1806. Verfaßt von Franz Gärtner, Fürstl. N. W. Geheimerrath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied, und beider Rechten Doktor . . . S. 190
Der Beschluß steht im 6ten Heft Nro. 35.
20) Königlich Bairische Verordnung, die der Königl. Sou-

verainität unterworfene Ritterschaft, und ihre Hintersassen betreffend. . . . . S. 218

(S. Heft 6. Nro. 47. 2. Heft 7. Nro. 21. Heft 14. Nro. 25. 26. Heft 19. Nro. 1. und die daselbst angeführten Nummern.

21) Auszug des Abtretungs-Vertrags über Kastel und Kostheim, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon und dem Herrn Fürsten zu Nassau . . . S. 246

22) Beitrag zur Auslegung der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806. vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels . . . . . S. 253

(Vergl. Heft 4. Nro. 5.

23) Vertrag, den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs, Grosherzog von Würzburg zur rheinischen Konföderation betreffend . . . . . S. 291

(Heft 11. Nro. 30. und Heft 20. Nro. 20.

24) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 296

(Vergl. die bei Heft 1. Nro. 7. angeführten Nummern.

25) Königl. Würtembergische Staats-Ministeriums-Resolution an den Königl. Titularrath vom 14. Febr. 1807. die Obsignationen, Inventuren, und Vermögenstheilungen bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzern betreffend . . . . . S. 300

26) Noch einige Berichtigungen zur Herstellung des richtigen Textes der Konföderationsakte . . S. 302

(S. Heft 4. Nro. 9.

27) Nachtrag zu der im 4ten Hefte S. 42. abgedruckten Beitrittsurkunde der Herzoge zu Sachsen . S. 302

28) Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden zu Frankfurt am Main . . . . . S. 304

29) Bevölkerung des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt S. 306

30) Bevölkerung der Grafschaft Castell in Franken . S. 308

31) Kurze statistische Uebersicht des Grosherzogl. Hessischen Fürstenthums Starkenburg . . . . . S. 309

32) Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographischen Ephemeriden . . . . . S. 312

33) Zur Note 31 im ersten Hefte S. 33. das Dorf oder die Herrschaft Münzfelden betreffend . . S. 318

34) Kurze Nachrichten und Berichtigungen . S. 320

1) Fürst von Windischgräz ist Herr der Grafschaft Egloffs . . . . . S. 320

2) Fürst Ludwig von Koburg ist tod . . —

3) Fürst Lichtenstein tritt das Land seinem Sohn ab —

4) Die französische Douane rückt auf das rechte Rheinufer . . . . . S. 320

Sechstes Heft.

35) Fortsetzung der im fünften Hefte unter Nro. 19 S. 190 abgebrochenen Abhandlung des Herrn Geheimenraths Gärtner zu Neuwied . . . . S. 321

36) Königl. Bairische Deklaration.

(Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der Königl. Souverainitat unterworfenen Fürsten, Grafen, und Herrn, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend). . . . . S. 372

(S. Heft 7. Nr. 21. Heft 14. Nr. 25. 26. Heft 19 Nr. 1. und die daselbst angeführte Nummern.

37) Einige Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes, von dem Herrn Geheimen Rath Medicus zu Weilburg . . S. 392

(S. Heft 13. Nr. 9.

38) Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts . S. 399
(Heft 7. Nr. 8. und Nr. 20.

39) Ueber die Souverainität des fürstlichen Hauses Lichtenstein . . . . . S. 408.

Die vorläufige Nachricht steht in Heft 5. Nr. 34. 3.

40) Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen Bundesgenossen; veranlaßt durch den Aufsatz des Herrn Geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieses Journals . . . . . S. 413
(S. Heft 4. Nr. 5.

41) Vorbereitung zur Bestimmung des künftigen Zustandes der vormaligen Reichs- unmittelbaren Ritterschaft im Grosherzogthum Baden . . . . . S. 461
(S. Heft 7. Nr. 9. Heft 14. Nr. 19. Heft 15. Nr. 43. Heft 17. Nr. 30. Heft 22. Nr. 11. Heft 23. Nr. 21. Heft 24. Nr. 31.

42) Fürstlich Primatisches Rescript, die Wahl wirklicher Repräsentanten der Burgerschaft zu Frankfurt betreffend S. 463
(S. Heft 3. Nr. 29.

43) Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände und Reichsritter im Grosherzogthum Hessen . . . . . S. 465

44) Einleitung zur Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände S. 467

45) Gerichtsstand der vormaligen geistlichen Regenten in der baierischen Monarchie . . . . . S. 473

46) Uebergabe der ortenauischen Ritterschaft unter die Souverainität des Grosherzogs von Baden . S. 474

47) Kurze Nachrichten . . . . . S. 479

1) über die Berichtigung der Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren . . . . . S. 479

2) Nachtrag zur Deklaration, die Ritterschaft in Baiern betreffend . . . . . S. 479
(S. Heft 5. Nr. 20.

Siebentes Heft.

1) Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Main im allgemeinen, und den ehemaligen reichsstädtischen und heutigen, durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürst Primas mediatisirten, Senat derselben insbesondere — von D. J. G. R. zu F. . . S. 3
Der Beschluß steht in folgendem Heft.
(S. übrigens die bei Heft 3. Nr. 29. angeführten Nummern.

2) Ueber den Zustand des Postwesens in den verschiedenen Staaten des rheinischen Bundes . . . S. 31
(S. Heft 13. Nr. 16.

3) Ueber die Anwendung des Besteurungsrechtes der Souveraine auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände S. 49

4) Wie können die neuen Landsassen der Souverainitätslande, und insbesondere des Grosherzogthums Baden, über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhigt werden? . . . . . S. 65
(S. Heft 8. Nr. 34.

5) Organisation des Verwaltungs-Raths in Augsburg S. 81
(S. Heft 4. Nr. 4.

6) Ueber die Konscription oder den Rekrutenzug im Grosherzogthum Hessen . . . . . S. 90

7) Ueber die Vertheilung des Truppen-Kontingents derjenigen rheinischen Souverains, welche nach der Konföderationsakte zusammen 4000 Mann zu stellen haben S. 93

8) Ideen zur Organisation eines rheinischen Bundes-Gerichtes . . . . . S. 97

(S. Heft 6. Nr. 38. in diesem Hefte unten und 20.

9) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Grosherzogthum Baden . . . . . S. 106

(S. Heft 6. 41. und die daselbst angeführten Nummern.

10) Unpartheiische Justitzpflege im Nassauischen . S. 121

11) Ueber die Pflicht der hohen Souverains des rheinischen Bundes; das Schicksal der durch die Bundesakte unter ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen; sondern daß dasselbe mit Gerechtigkeit und edler Schonung bestimmt werde, zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer eigenen Vorsorge und Aufmerksamkeit zu machen. — Zweitens: Ueber das dem Protektor des Bundes zustehende Recht, die submittirten Fürsten, gegen alle Bundesakt widrige Eingriffe und Anmassungen zu schützen. (Vom Herrn Sekretair Dörr zu Braunfels.) . . . S. 124

(S. Heft 13. 5. Heft 14. Nr. 34.

12) K. Würtembergisches Ministerial-Rescript und Aufforderung an sämmtliche Vasallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen S. 132

(S. Heft 10. Nr. 15. Heft 23. Nr. 23.

13) Vertrag zwischen dem Grosherzoge von Hessen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . . . S. 133

14) Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt zum rheinischen Bunde . . S. 135

15) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürst Primas, an sämmtliche Besitzer der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande d. d. Aschaffenburg den 3. Juni 1807. S. 141

Die Folgen hievon findet man in Heft 10. Nr. 9. Heft 13. Nr. 1. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19. Nr. 10.

16) Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsame . S. 145

17) Beitritt des Fürsten von Waldeck zum rheinischen Bunde S. 157

(S. Heft 9. Nr. 42.

18) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas an die Souveraine des rheinischen Bundes, und die übrigen Besitzer der ehemaligen deutschen Reichslande S. 163

(S. Heft 1 Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

19) Weitere Nachrichten von der Lage der Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . S. 170

(S. Heft 1. Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

20) Historischer Unterstützungsgrund des Aufsatzes im sechsten Hefte S. 399: über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundesgerichts . . . . S. 173

21) K. Baierische Erläuterung der Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807. die Bestätigung der Familienverträge der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betreffend . . . . . S. 175

(S. Heft 5. Nr. 20. Heft 6. Nr. 36.

Achtes Heft.

22) Beschluß der im siebenten Hefte S. 30 abgebrochenen Abhandlung; über die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Main von J. G. R. zu F. S. 177

23) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten deutschen Reichsstände, zu ihren damaligen Souverainen, den hohen

Verbündeten der rheinischen Konföderation: (als Versuch einer doktrinellen Auslegung der Art. 25. – 34. der Konföderationsakte vom 12. Julius 1806. verfaßt vom Herrn G. L. Rath von Rieff in Regensburg : S. 200

24) Grosherzoglich Badische Verordnung, die bürgerliche Verhältnisse, der religiösen aufgehobenen Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts betreffend : : : S. 236

25) Statistische Nachrichten von dem Grosherzoglich Hessischen Oberfürstenthum Hessen : : : S. 237
(S. Heft 9. Nr. 49.

26) Einige Nachrichten vom Nassauischen Oberappellations-Tribunal zu Hadamar . : : : : S. 241
(S. Heft 10. Nr. 14.

27) Anderweiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen und Reichskammergerichts : . : : : S. 244.
(S. die in Heft 1. Nr. 7. angeführten Nummern.

28) Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend . . : S. 257

29) Weitere provisorische Verfügung, die Sustentation der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ihrer Schreiber und der Kammerboten betreffend. Vom Stadt Wetzlarischen Herrn Direktor von Mülzer bekannt gemacht S. 283
(S. die in Heft 1. Nr. 7. angeführten Nummern.

30) Friedrich Carl von Mosers Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807. an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizentiaten, und königl. oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nikol. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, Grosherzoglich Badischen Geheimen Rath S. 286
(S. Heft 11. Nr. 18. Heft 15. Nr. 42. Heft 18. Nr. 39. und 44.

31) Nachricht, was bis hieher in den Grosherzogl. Hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . S. 295
(S. Heft 9. Nr. 50.

32) Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts, zu einem Entschädigungsanspruche nach dessen Aufopferung. (Eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . S. 300
(S. Heft 1. Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

33) Königlich baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend . . S. 333
34) Es ist Friede! . . . . . S. 335
Die Friedensschlüsse findet man in Heft 9. Nr. 39.
35) Verbesserungen zweier Druckfehler in der im siebenten Hefte S. 65 u. f. abgedruckten Abhandlung . S. 536

Neuntes Heft.

36) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806. welche die Durchlesung der 6 Hefte des rheinischen Bundes veranlaßt hat . . S. 337
(S. Heft 11. Nr. 19.

37) Friedensverträge Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des rheinischen Bundes, mit J. J. Majestäten dem Kaiser aller Reußen, und dem Könige von Preußen . . . . . S. 390
Die Frage wegen Meklenburg-Strelitz S. 420 ist beantwortet Heft 10. Nr. 12.

38) Königlich Würtembergische Resolution, mehrere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehende Bestimmungen betreffend . . . . . S. 436
(S. Heft 7. Nr. 12. Heft 10. Nr. 2. und 15.

Heft 15. Nr. 47. Heft 17. Nr. 27. Heft 18. Nr. 42.
Heft 22. Nr. 8. Heft 23. Nr. 27. Heft 24. Nr. 2.

39) Klassifikation der Souverainitätsrechte in den Landen der nun subjicirten vormaligen Reichsstände . . S. 439

40) Restitution des Herzogs von Sachsen-Kobnrg-Saalfeld S. 445

(S. Heft 4. Nr. 14.

41) Aktenstück, den Beitritt der deutschen Fürstenhäuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zum rheinischen Bund betreffend . . . . . S. 447

(Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Benevent, an den Nassauischen Staatsminister Herrn Baron von Gagern.)

42) Berichtigung einer Stelle in Nr. 17. des siebenten Heftes, das Fürstenthum Waldeck betreffend . S. 449

43) Gedanken über das künftige Fundamental-Statut des rheinischen Bundes . . . . . S. 451

44) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes . . . S. 474

45) Weitere Nachrichten vom Unterhalt des gesammten Personals des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 480

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

46) Versicherungs-Urkunde über die fernere Dauer landständischer Verfassung, in den Landen des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Hildburghausen . . . . . S. 485

47) Vertrag zwischen dem Grosherzoge von Hessen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . . . . S. 487

48) Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände im Grosherzogthum Hessen . . . . . S. 489

49) Berichtigung einiger Ausdrücke in den im achten Hefte mitgetheilten statistischen Nachrichten vom grosherzoglich-Hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . S. 490
(S. Heft 8. Nr. 25.
50) Nachtrag und Bemerkungen zu der, Heft 8. S. 295 mitgetheilten Nachricht, was bisher in den Grosherzoglich Hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist S. 491
(S. Heft 8. Nr. 31.
51) Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg S. 492

Zehentes Heft.

1) Verordnung, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer, und ihrer Unterthanen im Grosherzogthum Würzburg betreffend . . . . . S. 3
2) Königlich Würtembergische provisorische Instruktion für die Patrimonialbeamten, bis zu der einzelnen definitiven Organisation eines jeden Dominii . . . S. 59
(S. auch Heft 9. Nr. 38.
3) Bemerkungen über die Auslegung der rheinischen Bundesakte vom Herrn Hofrathe Doktor Fürstenau zu Wezlar S. 70
4) Staatsvertrag zwischen Baiern und Würzburg, die zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen betreffend . . . . . S. 76
5) Staatsvertrag zwischen Würzburg und Sachsen-Koburg-Hildburghausen, wegen der Gänerben-Orte in den Würzburgischen Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt S. 82
6) Uebereinkunft zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem souverainen Fürsten zu Isenburg; verschiedene ritterschaftliche und andere unmittelbare Besitzungen betreffend . S. 86
7) Beitritt des Herzoglichen Hauses Anhalt zum rheinischen Bunde . . . . . S. 93

8) Bestand des Königreichs Westphalen . . S. 97
9) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und oberrheinischen Kreises, und den desfallsigen Arbeiten des Frankfurter Konvents . . S. 113
(S. Heft 7. Nr. 15, und die daselbst angeführten Nummern.
10) Rechtsbelehrung der Juristen-Facultät zu . . . . über die Frage: ob den Mitgliedern des Kaiserl. und Reichskammergerichts, nach der Auflösung gedachten obersten Justizhofes von Deutschland, die Brief- und Chaussee-Freiheit, so lange sie nicht in andere Dienstverhältnisse übergegangen, annoch zu belassen gebühre? . . S. 125
(S. Heft 13. Nr. 8.
11) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 133
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
12) Beantwortung einer Frage in Heft 9. S. 420. die Lande des Herzogs von Meklenburg-Strelitz betreffend S. 147
13) Wie der Friedensschluß zu Tilsit den rheinischen Souverains bekannt gemacht wurde? . . . S. 149
14) Nachtrag zu dem im achten Hefte des rheinischen Bundes enthaltenen Aufsatz, über das Herzoglich-Nassauische Oberappellationsgericht zu Hadamar . . . S. 150
(S. Heft 8. Nr. 26.
15) Königl. Würtembergischer Befehl, die in fremden Diensten stehenden Vasallen betreffend . . . S. 154
(S. Heft 23. Nr. 27. und Heft 7. Nr. 12.
16) Statistische Uebersicht des Fürstenthums Schwarzenberg sammt den, dem Herrn Fürsten gehörigen Rittergütern S. 157
17) Statistische Uebersicht der Herrschaft Wiesentheid S. 158

Eilftes Heft.

18) Fried. Carl von Mosers zweites Sendschreiben d. d. Abrahamsschoos im Aug. 1807. an den Herrn Geheimen Rath Brauer zu Carlsruhe . . . . S. 161
(S. Heft 8. Nr. 30. und Heft 18. Nr. 39.

19) Noch einige Gedanken über den rheinischen Bund, die etwa als Nachtrag zu der, im 9ten Hefte S. 337. u. f. abgedruckten Abhandlung, angesehen werden können S. 189
(S. Heft 9. Nr. 36.

20) Bekanntmachung der souverainen Fürsten zu Lippe, die Folgen des Beitritts zum rheinischen Bunde, für das Land und die Dienerschaften betreffend . . S. 233

21) Wichtige Verordnung der Regierung des Königreichs Westphalen, die Appellation und Rekurse an das Oberappellationsgericht zu Kassel betreffend . . . S. 237

22) Statistische Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel, im Grosherzogthum Hessen, und deren bisherigen staatsrechtlichen Verhältnissen . . S. 245
(S. Heft 12. Nr. 43.

23) Beantwortung einiger durch die rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen . . . . . S. 264
Fortgesetzt Heft 13. Nr. 4.

24) Etwas über die Rechtsmittel, wider die Urtheile der Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine, in denjenigen Rechtssachen, welche vorhero bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gewesen, aber unentschieden geblieben sind, jezt aber an die Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine gelangen, um dort ihre endliche Entscheidung zu erhalten. (Vom Herrn Hofrath Dr. Fürstenau zu Wezlar . . . . S. 276

25) Bemerkungen über den 32. Artikel des rheinischen Konföderations-Vertrages vom 12. Juli 1806. auch ein Bei-

trag zur doktrinellen Auslegung dieser Staatsakte, von dem Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg S. 289

26) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 296
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

27) Merkwürdige Kautelen bei Bestimmung der Erben der Freifrau von Albini . . . . . S. 311
(S. Heft 13. Nr. 10.

28) Königl. Sächsische Besitznahme, des durch die Friedensschlüsse von Posen und Tilsit, an das Königreich gekommenen, vormals K. Preußischen Kottbuser Kreises S. 316

29) Uebereinkunft zwischen der kaiserlich Oesterreichischen und königl. Baierischen Regierung, die Aufhebung des über die Güter der Privaten und Stiftungen verhängten Sequesters betreffend . . . . . S. 318

30) Verbesserung eines in der großherzoglich Würzburgischen Accessionsakte Heft 5. S. 294. eingeschlichenen Schreib- und Druckfehlers . . . . . S. 320
(Vergl. mit Heft 20. Nr. 20.

Zwölftes Heft.

31) Großherzoglich Badische Verordnung, die Standesherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 321

32) Gedanken über Kabinetsjustiz, besonders in den Staaten des Rheinbundes. (Von den K. G. A. . ., v. K. . . z und Freihr. von St. . . n.) . . . . S. 402

33) Ueber die Dienstanstellung und deren Dauer, mit Bezug auf die in Deutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen. (Von dem Finanzrath Emmermann in Fulda.) . . .

34) Rückblick auf die von Sr. Hoheit dem Fürst Primas nach errichtetem rheinischen Bunde, und dadurch geschehenen Auflösung der deutschen Reichsverfassung, und des damit verbundenen Reichskammergerichts, für die Sustentation der Reichsjustizdiener, huldreichst bezeigten Sorgfalt. Mit einer Aufforderung an die übrigen höchst und hohen Souverains, zu gleicher Bethätigung . . . . S. 442
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

35) Neue Wünsche und Hoffnungen sämmtlicher Advokaten und Prokuratoren des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . . S. 455
(Wie bei Nr. 34.

36) Landesherrliche Nassauische Verordnung, die Staatspensionaire betreffend . . . . . S. 458

37) Gedanken über die Auslieferung der Akten am vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichte, auch wie es damit beim Reichshofrathe gehalten wird . . . S. 461

38) Konstitution des Königreichs Westphalen . . S. 472
(Dazu gehören Heft 14. Nr. 30. 31. 32. Heft 15. Nr. 40. Nr. 50., Heft 16. Nr. 2, 12, 20., Heft 17. Nr. 25. 37., Heft 18. Nr. 41. 53., Heft 20. Nr. 27., Heft 21. Nr. 39. und Nr. 44., Heft 22. Nr. 3.

39) Nothwendige Berichtigung einer unziemlichen Stelle in der von dem fürstlich Primatischen Geheimenrathe Herrn Freiherrn von Hertwich, zu Frankfurt herausgegebenen Abhandlung . . . . . S. 502
(Gehört auch zu Heft 1. Nr. 7. und den daselbst angeführten Nummern.

40) Bekanntmachung der königl. Baierischen Landesdirektion in Schwaben, die Anwendung der königl. Deklaration auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend . S. 516
(S. Heft 1. Nr. 4.

41) Der Rekurs an die künftige Bundesversammlung, nach der Analogie desselben an dem vormaligen Reichstage. (Vom Herrn Hofrathe Dr. Fürstenau in Wetzlar.) S. 521

42) Organisation, die Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Großherzogthum Berg betreffend S. 526

43) Zu verbessernde Druckfehler in den statistischen Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel ꝛc. im 11. Heft des rheinischen Bundes, S. 246—263—548

Dreizehntes Heft.

1) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen, des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises . . S. 3
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

2) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Hessen S. 54
(S. Heft 14. Nr. 33. Heft 18. Nr. 48. Heft 19. Nr. 7. Heft 20. Nr. 17. 30. Heft 23. Nr. 24. 28. Heft 24. Nr. 42. 47.

3) Ueber die Staatsschulden der rheinischen Konföderationslande, und unmaßgebliche Vorschläge zu ihrer Tilgung S. 81

4) Fortgesetzte Beantwortung einiger durch die rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen . . . . . S. 95
(S. Heft 11. Nr. 23.

5) Fide, sed cui vide! . . . . S. 102
(Vergl. Heft 14. Nr. 34.

6) Etwas über die gerechten Ansprüche, der bei den Reichs-Kammergerichts-Prokuratoren, angestellten Protokollisten und Schreiber auf eine Entschädigung . . S. 112
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

7) Ueber die, den Mitgliedern des K. Reichskammergerichts

auf kurze Zeit verweigerte, und nun wieder gegebene Post- und Chausseefreiheit . . . . . S. 122
(S. Heft 10. Nr. 10.

8) Beitritt der fürstlichen Häuser Lippe und Reuß zum rheinischen Bunde . . . . . S. 127
(S. unten Nr. 15.

9) Bemerkungen über die, von dem Herrn Geheimenrathe Medicus zu Weilburg gemachten Vorschläge, zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes. Vom Herrn Finanzrath Emmermann. S. 140
(S. Heft 6. Nr. 37.

10) Bestätigungsurkunde der im eilften Hefte abgedruckten Erklärung des Herrn Reichsfiskals Werner in Wetzlar S. 147
(S. Heft 11. Nr. 27.

11) Einige statistische Nachrichten von der, der Souverainität des Großherzogs von Hessen, unterworfenen Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein . . . . . S. 148

12) Drei Fragen, zur öffentlichen Beantwortung eingesandt S. 150
(S. Heft 14. Nr. 21. Heft 15. Nr. 49. Heft 16. Nr. 5.

13) Königl. Baierische Verordnung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend . . . . . S. 151

14) Großherzoglich Hessische Verordnung, das Besuchen der inländischen Pädagogien und der Landes-Universität betreffend . . . . . S. 152

15) Nachtrag zu den oben unter Nr. 8. mitgetheilten statistischen Nachrichten von dem fürstlich Reuß-Plauenschen Hause . . . . . S. 155
(S. Nr. 8. in diesem Hefte.

16) Aufhebung aller fremden Postanstalten im Primatialstaate . . . . . S. 159

17) Konstitution des Königreichs Westphalen . S. 160
(Sie steht im zwölften Hefte Nr. 38, welches später als das 13te Heft ausgegeben wurde.

Vierzehntes Heft.

18) Recherchés des Rélations de la maison régnante de Saxe avec la maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt, et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accédé à la confédération du Rhin . . . . . S. 161
(S. Heft 15. Nr. 56. Heft 17. Nr. 38.

19) Landesherrliche Verordnung, die Grundherrlichkeitsverfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend . S. 190

20) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthum Hessen . . . . . S. 213
(S. auch die im Heft 13. Nr. 2. angeführten Nummern.

21) Beantwortung der drei Fragen in dieses Journals 13tem Hefte S. 150. 234
(S. auch Heft 15. Nr. 49. Heft 16. Nr. 5.

22) Steuer-Angelegenheiten der Eingesessenen im freien Grunde Seel- und Burbach, Sayn-Hachenburgischen Antheils . . . . . S. 242

23) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen betreffend . . S. 252
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

24) Fortsetzung der in mehreren Heften mitgetheilten Nachrichten, vom Unterhalte des gesammten Personals des vormaligen kaiserl. Reichskammergerichts . . S. 277
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst anführten Nummern.

25) Auftrag an die sämmtlichen mediatisirten Herren Fürsten und Grafen, und an die subjicirten vormaligen Reichsritter, in der königl. Baierischen Provinz Schwaben S. 292

26) Königl. Baierische Verordnung, die Kompetenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeinde, Herrschaft, und der Ausübung der Polizei in vermischten deutschen Orten betreffend . . . . S. 295

27) Die von dem Herrn Grafen zu Erbach, auf die großherzoglich Hessische Deklaration, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Souverainitätslande, erlässene, und der Publikation der letztern, beigefügte Erklärung, sammt der hierauf von der großherzoglich Hessischen Regierung erfolgten Bekanntmachung . . . . S. 296

28) Das Gebirge öffnet sich! . . . . S. 299

29) Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hoheit des Souverainen Fürsten Primas, der rheinischen Konföderation, festgesetzt und sanktionirt worden ist . . . . . S. 303
(S. Heft 3. Nr. 29.

30) Eintheilung des Königreichs Westphalen in acht Departements, nebst Bemerkung der Volksmenge . S. 321
(S. Heft 12. Nr. 38.

31) Auszug aus dem Protokolle des Staatssekretariats des Königreichs Westphalen vom 9ten Jänner 1808. S. 326
(S. Heft 12. Nr. 38.

32) Rede des Königs von Westphalen, als die gesammten Repräsentanten des Landes, für sich und das Land, welches sie repräsentiren, dem Könige Gehorsam, der Konstitution Treue schwuren . . . . . S. 329
(S. Heft 12. Nr. 38.

33) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte S. 34 abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration . . . S. 334

34) Nachtrag zu dem im dreizehnten Hefte S. 102 abgedruckten Aufsatze: — Fide, sed cui vide . S. 335

35) Aufhebung aller Leibeigenschaft, und des sogenannten Besthaupt, im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau S. 335

36) Nachtrag zu oben Nr. 24, die Anstellung auf Kammerzieler betreffend . . . . . S. 336
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

Fünfzehntes Heft.

37) Anmerkungen über Anmerkungen . . . S. 337
(S. Heft 1. Nr. 7.

38) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend . . S. 354
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

39) Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit, als Zweck des rheinischen Bundes . . . . . S. 371

40) Königliches Dekret, die Verwaltungsordnung im Königreich Westphalen betreffend . . . . S. 383
(S. Heft 12. Nr. 38.

41) Ueber die Benennung Reuß, in der Plauenschen Hauptlinie . . . . . S. 396

42) Danksagungsschreiben eines mediatisirten deutschen Reichsstandes, an Friedrich Carl Moser, nebst dessen Antwort S. 402
(S. Heft [illegible] die daselbst angeführten Nu[illegible]

43) Das Verhalten der oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 412
(S. die bei Heft 6. Nr. 41. angeführten Nummern.
44) Vorstellung der Stadt Wetzlar an Se. Hoheit den Fürsten Primas, die Verlegung eines im neuen deutschen Bunde sich bildenden Central-Etablissements, in die Stadt betreffend . . . . . S. 416
45) Anmerkungen zu Heft 13. S. 96. des rheinischen Bundes, die Frage betreffend: Gebührt den neuen Souverains das Dominium directum, der in ihrem jetzigen Gebiete befindlichen vormaligen Reichslehen? . . S. 421
46) Ostfriesland, und die Herrschaften Kniphausen und Varel, werden Theile des Königreichs Holland . . S. 426
(Wegen Varel s. Heft 18. Nr. 47.
47) Königl. Würtembergische Grundsätze, die Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle betr. . S. 431
(S. Fortsetzung Heft 22. Nr. 8., überhaupt oben Heft 9. Nr. 38. und die daselbst angeführten Nummern.
48) Anzahl der Häuser und Seelen in den, zu dem Oberfürstenthum Hessen gekommenen mediatisirten Länder S. 448
49) Etwas zur Beantwortung der im 13. Hefte Nr. 12. aufgeworfenen Fragen . . . . . S. 457
(S. die daselbst angeführten Nummern.
50) Zirkularschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern, an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale im Königreiche Westphalen vom 25ten Jänner 1808. . . . . S. 464
(S. Heft 12. Nr. 38.
51) Fortgesetzte Nachrichten den Unterhalt des K. Reichs-Kammergerichts betreffend . . . . S. 470
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

52) Königliches Dekret, welches die auf die Juden gelegten Taxen im Königreiche Westphalen abschafft . S. 472
(S. Heft 12. Nr. 38.

53) Bemerkungen über die in diesem Hefte oben unter Nr. 37. abgedruckten Anmerkungen . . . S. 474
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

54) Organisches Senatus-Consult, die Vereinigung von Kehl, Kassel und Vliessingen, mit dem französischen Reiche betreffend . . . . . S. 485

55) Ueber den, in dieser Zeitschrift, Heft 13. Nr. 6., befindlichen Aufsatz: »Etwas über die gerechten Ansprüche der bei den Kammergerichts-Prokuratoren angestellten Schreiber auf eine Entschädigung« suum cuique . . S. 487
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

56) Anzeige einiger wichtigeren Druckfehler in dem im 14ten Hefte unter Nr. 18. abgedruckten Recherche . S. 492

Sechzehntes Heft.

1) Quasi-Prüfung der im neunten Hefte dieser Zeitschrift S. 474. u. f. abgedruckten: Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes . . . . . S. 3

2) Königliches Dekret, die Verfassung der Gerichtshöfe im Königreich Westphalen betreffend . . . S. 24
(S. Heft 12. Nr. 38.

3) Konvention, wegen der durch die Preußischen Staaten zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau, führenden Militair- und Kommerzialstraßen . . . . S. 37

4) Post-Convention zwischen Sr. k. k. Hoheit dem Großherzoge von Berg, und der freien Hanseestadt Hamburg S. 44

c.

5) Noch eine Beantwortung der im 13ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nr. 12. aufgestellten drei Fragen S. 48
(S. die daselbst angeführten Nummern.
6) Von der Zoll- und Chausseefreiheit der Mediatisirten S. 52
7) Ueber den Art. 30. der rheinischen Bundesakte die Schulden der Mediatisirten betreffend . . . . S. 54
8) Sollten die Mediatisirten, welche ihre nach der rheinischen Bundesakte, verlierende Rechte nicht als feuda imperii, sondern jure allodii besessen haben; nicht Entschädigung dafür verlangen können? . . . . . S. 56
9) Ueber das Berg-Regal . . . . . S. 57
10) Von den Verhältnissen des Souverains, in so fern er in condominio mit seinen Mediatisirten steht . S. 66
11) Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung, zwischen hoher und niederer Polizei; — mit besonderer Hinsicht auf die neuen Verhältnisse, welche aus dem rheinischen Konföderationsvertrage, vom 12. July 1806. hervorgiengen . . . . . S. 69
12) Schreiben des Ministers der Justiz und des Innern, an die Präfekten im Königreiche Westphalen, die Vollziehung des Dekrets die Departementsverwaltung betreffend S. 79
(S. Heft 12. Nr. 38.
13) Einführung des Code Napoléon in den Herzoglich Arembergischen Staaten . . . . . S. 93
14) Statistische Uebersicht des Fürstenthums Leiningen S. 98
15) Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der Katholiken im Königreiche Würtemberg betreffend . . . . . S. 101
(S. Heft 24. Nr. 48.
16) Auszug einer Unterredung zwischen dem Schatten Hugo Grotius, und dem Schatten des Ahnherrn eines mediatisirten deutschen Reichsstandes; abgefaßt von einem Horcher an den Pforten Elisiums . . . . . S. 109

17) Einige Anmerkungen über das im Oktober-Heft der Minerva von 1807. eingeschickte Schreiben von der Weichsel . . . . . S. 112

18) Chronologische Tabelle zur Berichtigung des Urtheils, die Entschädigungs-Berechtigung der Kammergerichts-Prokuratoren betreffend . . . . . S. 115

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

19) Betrachtungen beim Beitritte des Herzoglich Mecklenburgischen Hauses zum rheinischen Bunde . . S. 120

20) Ueber das Königreich Westphalen, rücksichtlich eines gewagten Blicks in die Zukunft . . . . S. 126

(S. Heft 12. Nr. 38.

21) Auch einige Fragen zur öffentlichen Beantwortung eingesandt . . . . . S. 148

(S. Heft 20. Nr. 23.

22) Gedanken bei Lesung der Nr. 17. und 34. im ersten Bande der Zeitschrift, der Rheinische Bund, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Personals betreffend S. 149

(Vom Herrn Kanzleirath Rullmann.)

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern; ferner besonders Heft 18. Nr. 40. Heft 21. Nr. 34., und Heft 23. Nr. 23.

23) Ueber Flächen-Inhalt und Volksmenge, der gesammten Reuß-Plauenschen Lande, nebenbei Bemerkung eines ganz eigenen Schreib- und Druckfehlers im Oesterreicherschen Archiv des rheinischen Bundes. II. Jahrgang. I. Band IV. St. S. 14. . . . . S. 155

Siebzehntes Heft.

24) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein von ihrem Entstehen, bis zu ihrer Auflösung S. 161

25) Instruktion über den Geschäftskreis der Präfektur-Departements- und Distrikts-Räthe, über die Pflichten der

Unterpräfekten, den Maires nebst ihren Adjunkten, wie auch der Munizipalräthe im Königreich Westphalen . S. 184
(S. Heft 12. Nr. 38.
26) Noch etwas über den Art. 27. der rheinischen Bundesakte vom 12. Julius 1808, in Rücksicht der Steuerfreiheit, vorzüglich mit Hinsicht auf die Standesherren S. 209
27) Versuch einer Darstellung des wichtigsten, was in den königl. Würtembergischen neuen Souverainitätslanden, bisher geschehen ist . . . . . S. 252
(Vergl. mit Heft 9. Nr. 38. und den daselbst angeführten Nummern.
28) Erklärung einiger gemißdeuteten Worte im ersten Aufsatze des vierten Hefts dieser Zeitschrift, vom Verfasser desselben . . . . . S. 261
29) Fragmentarische Gedanken über verschiedene Gegenstände S. 267
30) Wirkungskreis der Ober-Hoheitsbeamtungen im Großherzogthum Baden; als Nachtrag zu der im 15. Hefte abgedruckten Verordnung, über das Verhalten der oberherrlichen Oberämter, gegen die grundherrlichen Aemter S. 272
31) Etwas über den §. 59. des Reichs-Deputationsschlusses in Beziehung auf die Herrn Kammergerichts-Präsidenten und Assessoren . . . . . S. 275
(S. Heft 1. Nr. 7.
32) Zirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürst Primas an die allerhöchsten und höchsten Stände des erloschenen deutschen Reichs . . . . . S. 288
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
33) Anfrage und Auffoderung an die Redaktion der Zeitschrift: Der Rheinische Bund . . . S. 294
34) Ueber die Dienstanstellung des vormaligen k. k. Kammergerichts-Prokuratoren, Herrn von Gülich . S. 298
(S. Heft 1. Nr. 7. u. die daselbst angeführt. Nummern

35) Verſuch einer Beſtimmung, des forſtrechtlichen Verhältniſſes zwiſchen den Souverains, und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsſtänden; von Egerer, Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft zu Aſchaffenburg . S. 304

36) Beitritt Sr. hochfürſtl. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz zum rhein. Bunde . S. 320
(S. Heft 16. Nr. 19. Heft 18. Nr. 60.

37) Zirkularſchreiben des Miniſters des Juſtizweſen und der innern Angelegenheiten im Königreich Weſtphalen, an die Präfekten, die Erlaſſung von Proklamationen betreffend. Vom 12. März 1808. . . . . S. 322
(S. Heft 12. Nr. 38.

38) Erklärung . . . . . S. 322
(Betrifft Heft 14. Nr. 38.

Achtzehntes Heft.

39) Antwortſchreiben des Geheimenraths Brauer, geſchrieben unter den Hütten Kedar, im April 1808, auf das Schreiben des Herrn Friedrich Carl Moſer, d. d. Abrahams-Schoos im Auguſt 1807. . . . . S. 325
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daſelbſt angeführten Nummern.

40) Bemerkungen über die im XVI. Hefte Nr. 22. abgedruckten Gedanken, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Perſonals betreffend . . . . S. 363
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daſelbſt beſonders Heft 16. Nr. 22. angeführten Nummern.

41) Repräſentation im Königreiche Weſtphalen . S. 379
(S. Heft 12. Nr. 38.

42) Normalverordnung über die Erbfolge in den fürſtlichen, gräflichen und adelichen Familien im Königreiche Würtemberg . . . . . S. 380
(S. Heft 9. Nr. 38. und die daſelbſt angeführten Nummern.

43) Bevölkerung der königl. Baierischen Provinz Schwaben von 1806. . . . . S. 382
44) Fortgesetzte Korrespondenz zwischen einem Mediatisirten und Friedrich Carl Moser . . . . . S. 386
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daselbst angeführten Nummern.
45) Verzeichniß der zur Badischen Pfalzgrafschaft gehörigen Grundherrschaften . . . . . S. 408
46) Das deutsche Reich, und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele, zur Ausmittlung der Vorzüge, welche der rheinische Bund, vor dem deutschen Reiche der deutschen Nation darbiethet, und darbiethen wird S. 418
(Vom Herrn Professor Behr.)
(S. Fortsetzung Heft 19. Nr. 11. Heft 21. Nr. 32. Heft 22. Nr. 1.
47) Ueber die edle Herrschaft Varel. Nachtrag zu Heft 15. Nr. 46. S. 430. . . . . S. 448
48) Nachtrag zu der im dreizehnten Hefte S. 54. abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration . . S. 450
49) Fortgesetzte Nachrichten, den Unterhalt des gesammten Personals des K. K. Kammergerichts betreffend S. 451
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
50) Die Duldung der neuen Separatisten im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 454
51) Berichtigung einer die Burg Friedberg, betreffenden Stelle in des Herrn Hof- und Kanzleirathes G. H. von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte . . . . . S. 456
52) Notizen über die Besitzungen der Grafen von Leiningen-Neudenau und Billigheim . . . . . S. 460
53) Königliches Dekret vom 23. Jänner 1808, welches eine Erläuterung des dreizehnten Artikels der Konstitution des

Königreichs Westphalen enthält, der die Leibeigenschaft aufhebt . . . . . S. 461
(S. Heft 12. Nr. 38.
54) Schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Justizrath von Gülich . . S. 466
55) Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen, und Ankündigung einer allgemein gleichen Konstitution des Königreichs Baiern . . . . . S. 468
(S. Heft 19. 1.
56) Vertheilung des Kontingents unter den Fürsten Reuß-Plauen . . . . . S. 470
57) Bevölkerung des Großherzogthums Baden . S. 471
58) Gleichstellung der katholischen Religionsverwandten im Anhalt-Bernburgischen . . . . . S. 471
59) Ob man sich in Fällen der Erbfolge ab intestato, im Königreich Westphalen, noch nach Provinzialgewohnheiten zu richten habe, oder ob solche von jetzt an aufgehoben seyen? . . . . . S. 472
60) Bekanntmachung des Beitritts Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz zum rhein. Bunde S. 473
(S. Heft 16. Nr. 19. und 17. Nr. 36.
61) Wie es mit der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der Patrimonialherren, in gemischten Orten im Königreiche Würtemberg zu halten seye? . . . . . S. 474
62) Notizen von den, unter großherzogl. Badische Souverainität, gefallenen fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen . . . . . S. 475
63) Beschreibung der Herrschaft Zwingenberg . . S. 480
64) Erklärung des Herausgebers . . . S. 485

Neunzehntes Heft.

1) Konstitution des Königreichs Baiern . . . S. 3
(S. unten Nr. 13. ferner Heft 20. Nr. 16. Heft 22. Nr. 10. Heft 23. 20. 25. Heft 24. Nr. 33. 45.

2) Ueber das Staatsdienſtverhältniß und die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener, in Hinſicht auf die neueſten durch den rheiniſchen Bund eingetretenen Staatsveränderungen; — zugleich als nothwendige Nachleſe, zur Abhandlung des Herrn Finanzraths Emmermann in Fulda in des rheiniſchen Bundes XIIten Hefte, Ziffer 35. . . S. 15

(Von dem vormaligen Oberamtsrathe Steiger zu Wolfegg.)

3) Fortſetzung der im 17ten Hefte unter Nr. 29. S. 267. abgebrochenen fragmentariſchen Gedanken . . S. 27

4) Kurzer ſtatiſtiſcher Abriß von den Mecklenburgiſchen Staaten . . . . . S. 36

5) Bemerkungen über die Gränzbeſtimmung zwiſchen hoher und niederer Polizei; in Beziehung auf die durch den rheiniſchen Bund bewirkten Veränderungen . . S. 47

(An den Herrn Oberamtsrath Steiger zu Wolfegg, vom Herrn Hof- und Kanzleirath von Berg in Hannover.)

6) Fürſtlich Reuß-Plauen-Ebersdorfiſches Mandat, wegen Hirſchberg an der Saale . . . . . S. 66

7) Verordnung, der für das Fürſtenthum Starkenburg, angeordneten großherzoglich Heſſiſchen Regierung von 19ten März 1808. . . . . S. 74

8) Waren die, nach der Bundesakte erfolgten Mediatiſirungen ein Ausfluß des Staats-Noth-Rechts — juris eminentis? . . . . . S. 83

(Von Friedrich Hoppe.)

(Vergl. Heft 20. Nr. 28.

9) Von dem Rechte Vermählungs-, Prinzeſſin-, oder Fräuleinſteuer, in den mediatiſirten Reichslanden zu erheben S. 89

10) Fortſetzung der Verhandlungen des Konventes zu Frank-

furt, die Regulierung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend . . S. 94
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

11) Das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. Von Dr. W. J. Behr. (Fortsetzung.) . . . . . S. 99
(S. Heft 18. Nr. 46. Heft 21. Nr. 32.

12) Berichtigungen und Bemerkungen zu Nr. 32. im 17ten Hefte des rheinischen Bundes . . . . S. 138
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

13) Königlich Baierisches organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend . . . . S. 157

Zwanzigstes Heft.

14) Literatur des Rheinbundes . . . S. 161
15) Uebersicht der neueren Verhältnisse, des ehemaligen Reichsadels, in den Staaten des rheinischen Bundes, soviel sie bisher gesetzlich bestimmt, und bekannt gemacht worden sind . . . . . S. 159
(Vom Herrn Dr. Neff in Friedberg.)

16) Territorial-Eintheilung, Flächen-Inhalt und Volksmenge des Königreichs Baiern . . . . S. 242
17) Nachtrag, zu der über staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherren, des Großherzogthums Hessen, unterm 1sten August 1807 erlassenen Deklaration . . S. 258
(S. Heft 13. Nr. 2.

18) Besteuerung, der bisher in ordinario steuerfrei gewesenen Güter, und provisorische Katastrirung derselben, im Herzogthum Nassau . . . . . S. 259
19) Zirkular-Note Sr. Hoheit des Fürsten Primas, die

Suſtentation des unbeſoldeten Perſonals, des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar betreffend . S. 262
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daſelbſt angeführten Nummern.

20) Bemerkungen über Nr. 30. Heft 11. des rheiniſchen Bundes S. 320. . . . . S. 265
(Betrifft die Würzburgiſche Acceſſionsakte.

21) Vortrag der herzoglich Naſſauiſchen Miniſter. Ueberſicht des Zuſtandes, des Naſſauiſchen Herzogthums, nach Ablauf des erſten Jahrs ſeit ſeiner Bildung . . S. 268

22) Bevölkerung des Königreichs Würtemberg . S. 275
(S. Heft 24. Nr. 46.

23) Beantwortung, der unter Nr. 21. Heft XVI. des rheiniſchen Bundes, aufgeſtellten drei Fragen . . S 289

24) Auch etwas über die Reception des Code Napoléon in den rheiniſchen Bundesſtaaten . . . S. 293
(Vom Herrn geheimen Rathe und Präſidenten Freiherrn von Dalwigk.)

25) Traité relatif à la cession des postes du Duché d'Anhalt-Coethen, en faveur du Royaume de Westphalie, entre M. M. dé Neuvier, inspecteur des postes, relais et messageries du Royaume, Pauli directeur des Postes de Magdebourg, stipulants d'une part, et M. M. de Cornberg, Maréchal de la Cour, et Berghauer, Conseiller de la Cour de son Altesse Sérénissime le Duc regnant d'Anhalt Coethen . . . . . S. 307

26) Organiſation der oberſten Staatsbehörden im Großherzogthum Baden . . . . . S. 312

27) Reichstag des Königreichs Weſtphalen zu Kaſſel, eröffnet am 2. Julius 1808. . . . . S. 319

28) Bemerkungen über den, im 19ten Hefte unter Nr. 8. folg. enthaltenen, Aufſatz: »Waren die nach der Bundes-

akte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Nothrechts — juris eminentis? Von Friedrich Hoppe S. 347

(Vom Herrn Professor Behr in Würzburg.)

29) Bemerkungen über die sogenannte schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburgischen Justizraths von Gülich im XVIII. Hefte Nr. 54. . . . . S. 357

30) Bekanntmachung der großherzoglich Hessischen Regierung des Fürstenthums Starkenburg, die Allodifikation der Lehen betreffend . . . . . S. 359

31) Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen . . . . . S. 360

Ein und zwanzigstes Heft.

32) Das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizist. politische Parallele ꝛc. Von Dr. W. J. Behr. (Fortsetzung.) . . . . . S. 361

(S. Heft 18. Nr. 46. und die daselbst angeführten Nummern.

33) Ueber das durch die rheinische Bundesakte den Souverains, beigelegte Vorkaufsrecht, in den Domainen- und Herrschaftsrechten der mediatisirten Fürsten und Grafen . . . . . S. 409

34) Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nr. 40. . . . . S. 423

(Vom Herrn Kanzleirath Rullmann.)

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern. Besonders auch Heft 16. Nr. 22.

35) Ueber einige Noten des Herrn geh. Raths Crome, zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Neff in der Zeitschrift: Germanien. I. Band. 3ten Heft Nro. XIX. . . S. 428

36) Etwas über die Actes de l'Etat civil, bei der Auf-

nahme des Napoleonischen Gesetzbuchs, in den rheinischen Bundesstaaten . . . . . S. 431
(Vom Herrn Geheimenrath und Präsident, Freiherrn von Dalwigk.)

37) Nachtrag zu der Abhandlung, über Dienstanstellungen und deren Dauer, mit Bezug auf die in Teutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen . . . . . S. 442
(Vom Herrn Finanzrath Emmermann zu Fulda.)

38) Erlaß, des vormaligen teutschen Reichserbmarschalls, Karl Grafen und Herrn zu Pappenheim, d. d. Pappenheim am 22. Julii 1808. an den Erbmarschallamts-Kanzlisten Thomas Michael von Preu in Regensburg, auf dessen unterm 27. Jun. l. J. mit Anschluß-Inventariums, des noch in Regensburg befindlichen Archivs, und der nicht unbeträchtlichen erbmarschallamtlichen Registratur erstatteten Bericht, und diesfalls gemachten Vor- und Anträge S. 445
39) Gesetz über die öffentliche Schuld im Königreiche Westphalen . . . . . S. 449
40) Der Grosherzog von Berg, nun König beider Sicilien, tritt das Grosherzogthum Berg an des Kaisers Napoleon Majestät ab . . . . . S. 470
41) Landesherrliche Verordnung, die neue Einrichtung des Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Landes-Ministerium, betreffend . . . . . S. 472
42) Beiträge zur Erläuterung des 34ten Artikels der rheinischen Bundesakte . . . . . S. 482
43) Einige Anfragen . . . . . S. 496
(Vom Herrn Professor Behr zu Würzburg.)

44) Dekret des Königs von Westphalen, wodurch den Lutheranern zu Duderstadt im Harzdepartement, eine katholische Kirche eingeräumt wird . . . . . S. 498

Zwei und zwanzigstes Heft b

1) Das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr S. 3
(Beschluß der im 21ten Hefte abgebrochenen Abhandlung).
(S. Heft 18. Nro. 46. und die daselbst angeführten Nummern.

2) Landesherrliche Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend S. 63

3) Rede beim Schlusse der reichsständischen Versammlung des Königreichs Westphalen, gehalten von dem Staatsrath Johann von Müller, Generaldirekteur des öffentlichen Unterrichts . . . . . S. 89

4) Historische Berichtigung, das Herzogthum Oldenburg betreffend . . . . . S. 100

5) Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Anhalt-Cöthen . . . . . S. 108

6) Ueber Stammgüter des hohen und niederen teutschen Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des rheinischen Bundes . . . . . S. 109

7) Bitte an den Verfasser des ersten Aufsatzes in dem 15ten Stück der Chronik der Teutschen vom 4ten Mai 1808. S. 114

8) Fortsetzung der im 15ten Heft Nro. 47 gegebenen Nachrichten, von den Königl. Würtembergischen Grundsätzen, bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonial-Gefälle S. 116
(S. Heft 9. Nro. 38. und mehrere daselbst angeführte Nummern.

9) Ratifizirter Staatsvertrag, die wechselseitige Gränz- und Territorial-Ausgleichung zwischen dem Grosherzogthum Würzburg einer, und dem Sachsen-Koburg-Meiningischen, und

Sachsen-Römhildischen Gebiete anderer Seits, betreffend S. 126

10) Königlich Baierisches organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte . . . . . S. 138

11) Vorstellung des Ortenauischen, seither unmittelbaren Reichsadels, an Se. Königl. Hoheit den Grosherzog von Baden . . . . . S. 153

(S. Heft 6. Nro. 41. darin die daselbst angeführte Nummern besonders noch Heft 23. Nro. 21. und Heft 24. Nro. 31.

12) Beitritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zum rheinischen Bunde S. 157

13) Bevölkerung der Fürstenthümer Lippe Detmold und Schauenburg . . . . . S. 160

Drei und zwanzigstes Heft.

14) Einige Bemerkungen über des Herrn Professor Behr: Systematische Darstellung des rheinischen Bundes, aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1808. . . . . S. 161

(Vom geheimen Regierungsrath Schue in Giesen.)

15) Ad tit. VII. Codicis Lib. IX. . . S. 209

16) Noch eine Beantwortung der in dem 16ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nro. 21. aufgestellten Fragen S. 210

17) Auch Etwas, über die Organisation der Zunftverfassung in den rheinischen Bundesstaaten . . S. 230

(Vom Herrn Regierungsrath Kremmer in Meiningen).

18) Gedanken über den Universitäts-Bann in den Staaten des Rheinbundes . . . . . S 237

(Vom Herrn Patrimonial-Obervogte Steiger zu Kißlegg).

19) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden; Fortsetzung

einer Abhandlung in der Justiz- und Polizey-Fama. (Jahrgang 1807. Nro. 82. 83. und 84. . . S. 248
(Von dem Finanzrath Emmermann in Fulda).

20) Organisches Edikt die Gerichtsverfassung im Königreiche Baiern betreffend . . . . . S. 266
21) Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . . S. 277
22) Verordnung, die Freiheit der Ehen der drei christlichen Religionsverwandten und die Religion der Kinder aus denselben, im ganzen Herzogthum Nassau betreffend S. 292
23) Nachtrag zu den Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nro. 40. . . . . S. 293
(S. Heft 1. Nro. 7. und die daselbst besonders oben Heft 16. Nro. 22. angeführten Nummern.

24) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte unter Nro. 2. abgedruckten grosherzoglich Hessischen Deklaration S. 297
25) Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Königreich Baiern . . . . . S. 298
26) Ueber die Lage der Finanzen im Grosherzogthum Baden S. 301
27) Schreiben des Königl. Würtembergischen Kammerherrn und Kreishauptmanns, Freiherrn von Liebenstein an Ihro Durchlaucht die Frau Fürstin von Solms Braunfels, Augusta Franziska, gebohrne Rheingräfin von Salm-Grumbach: Den Aufenthalt der Söhne derselben, ausserhalb des Königreichs betreffend . . . . . S. 313
(S. Heft 7. Nro. 12. Heft 10. Nro. 15.

28) Verordnung, die Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits- und Standesherrlichen, auch Patrimonial-gerichtsherrlichen Beamten im Grosherzogthum Hessen betreffend . . . . . S. 315
29) Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldische Verordnung, die Aufhebung des Oberappellations-Gerichts betreffend S. 316

30) Fortsetzung der Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des Reichskammergerichts . . . . . S. 318
(S. Heft 1. Nro. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

Vier und zwanzigstes Heft.

31) Beschluß der im 23sten Hefte unter Nro. 21. abgebrochenen, Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . S. 305
(S. Heft 6. Nro. 41. und die daselbst angeführten Nummern.

32) Abwechselnde Schicksale der Jurisdiktions-Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen, in dem Königreiche Würtemberg . . . . . S. 326
(S. Heft 9. Nro. 38. und mehrere daselbst angeführte Nummern.

33) Königlich Baierisches organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . . S. 350

34) Anzeige einer, die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes vorbereitenden, Zeitschrift . . . . . S. 360
Auszug aus zwei darin erschienenen Abhandlungen, über die Gefahren der übereilten, und unvorbereiteten Aufnahme der französischen Civilgesetzgebung, und über die Mittel, sie zu beseitigen.
(Vom Oberappellationsrath von Almendingen in Hadamar).

35) Ueber den rechtlichen Vertheilungs-Maaßstab bei Aufhebung der Familien-Fideikommisse . . S. 377
(S. unten Nro. 51.

36) Staatsvertrag zwischen Seiner Hoheit dem Fürst Primas und Seiner K. K. Hoheit dem Erzherzog, Grosherzoge von Würzburg, die wegen einiger ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde entstandenen Irrungen betreffend . . . . . S. 389

37) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls, Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche . . . . . S. 395

(Wird fortgesetzt).

38) Ueber das Steuerwesen, besonders in den Landen der Mediatisirten . . . . . S. 410

39) Einige Bemerkungen zum Behuf des Revenüen- und Schuldentheilungs-Geschäfts zwischen den Souverains und Mediatisirten . . . . . S. 414

40) Bevölkerung der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Bernburg in den Jahren 1807 und 1805. . . S. 421

41) Weitere Nachrichten vom Postwesen in den Herzogthümern Anhalt . . . . . S. 424

42) Instruktion für die Grosherzoglich Hessischen Hoheits-Beamten in den mediatisirten Landen . . S. 429

43) Rüge einiger sonderbaren Fehler in einer französischen Uebersetzung von mehreren Aufsätzen aus dem rheinischen Bunde . . . . . S. 431

44) Rechtsbelehrung ad §. 23. und 24. des Grosherzoglich Badischen Standesherrlichkeits-Verfassungsedikts, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Grosherzogliche Eigenthumsunterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen, oder Verbrechen begehen . . S. 435

45) Edikt über die künftigen Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern . . . . . S. 436

46) Nachtrag zu dem im 20. Hefte unter Nro. 22. abgedruckten Aufsatze, die Bevölkerung des Königreichs Würtemberg betreffend . . . . . S. 448

47) Ueber die Ausübung des Patronatrechts von Seiten der Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn im Grosherzogthum Hessen . . . . . S. 451

48) Zusatz zu der im 26. Hefte unter Nro. 15. mitgetheilten Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten zu Stuttgardt . . . S. 454

49) Uebereinkunft, den Matrikularanschlag des Fürst Primatischen Amtes Eschau oder Wildenstein betreffend S. 455

50) Weitere Nachricht von der Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Hessen . . S. 457

51) Nachtrag zu der oben unter Nro. 35. abgedruckten Abhandlung . . . . . S. 458

II.

Personen, Länder und Orterverzeichniß.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A

Achberg, Herrschaftl. Dependenz von Altshausen kömmt an Hohenzollern Sigmaringen . . . I. 23

Achsteten, Ritterschl. nun Würtembergisch IV. 101.

Adelsheim, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 89

v. Adelsheim, Badischer Grundherr . . . IV. 89

Adelshofen, Ritterschl. nun Badisch . . . IV 92

Adersbach, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 91

v. Albini, F. Primatischer Staatsminister ist Hessischer Grundherr . . . . . IV. 123

v. Albini, Frau, in Wetzlar vermacht ihr Vermögen den Armen durch Reichsfiskal Werner XI. 311

— — desfallsige F. Primatische Bestätigungsurkunde . . . . . XII. 147

Allmannsweier, Ritterschl. nun Badisch IV. 95

v. Almendingen, O. App. Rath zu Hadamar Anzeige, eine Zeitschrift die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes betr. . . . . XXIV. 360

Alpeck, Königl. Bakerisches Landgericht. Bevölkerung . . . . . XVIII. 384

verglichen XX. 250

Altdorf, Kreis im K. Würtemberg, Ober und Patrim. Aemter und Bevölkerung . . . XX. 284

Altdorf, Ritterschaftl. nun Badisch . . . IV. 94

Altenwied, Wied Runkelisches Amt kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . . I. 33

Altenwied, wird von Nassau in Besitz genommen I. 97
Altmark, für Preußen so viel davon links der Elbe liegt, verloren (IX. 417) wird Theil des K. Westphalen . . . . . X. 100
— — nähere Notizen . . . . IX. 417 X. 106
— — kömmt zum Elbedepartement . . . XIV. 322
Altmühl, Kreis im K. Baiern, Landgerichte Flächeninhalt und Seelenzahl . . . . XX. 249
Altshausen, Deutschordens Kommende, kömmt zum Theil mit Souverainität und Eigenthum an Würtemberg . . . . . I. 20
Amberg, K. Baierische Hauptstadt des Nabkreises . . . . . XX. 248
Amtszell, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 163
St. Andre, Badischer Grundherr . . . . IV. 94
Anhalt-Bernburg, Cöthen und Dessau, Notizen vom Beitritte zum rheinischen Bunde IX. 447
—— —— Accessionsakten . , . . . X. 92. 96
—— —— erhalten gleiche Rechte wie die ersten Kontrahenten . . . . . X. 97
(S. desfalls, Rheinischer Bund, rheinische Bundsgenossen, rheinische Bundesakte)
—— —— Rang im Fürsten Colleg. soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden X. 97
—— —— sollen dem Katholiken gleiche Rechte wie den Lutheranern geben . . . . . X. 97
—— —— Kontingent . . . . . X. 97
—— —— genealogische und statistische Nachrichten . . . . . X. 92
(Verglichen mit XXIV. 421)
Anhalt-Bernburg, Katholiken werden den Lutheranern gleichgestellt . . . . . XVIII. 471
— — Kontingent . . . . . X. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . XXIV. 424

Anhalt-Bernburg, Volksmenge und Volkslisten . . . . . XXIV. 421
Anhalt-Cöthen, Kontingent . . . . . X. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . . XX. 307
— — Volksmenge und Volkslisten . . XXIV. 421
— — Einführung des Code Napoléon XXII. 108
Anhalt-Dessau, Kontingent, und hat die Direktion über das ganze Anhaltische Kontingent X. 97. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . XXIV, 425
Anhalt-Bernburg-Hoim oder Schaumburg S. Schaumburg und Holzapfel . . I. 33
Ansbach, Hauptstadt des Rezatkreises . . . XX. 248
Aremberg, Herzog, schließt nebst mehrern der Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag (Konföderationsakte). . . . . I. 10
— — bevollmächtigt hiezu den Durand St. André . . . . . I. 12. 44
— — Rang soll durch das Fundamentalstatut bestimmt werden . . . . . I. 17
— — soll Souverainitätsrechte über die Grafschaft Dulmen ausüben . . . . . I. 35
— — Bundeskontingent, . . . I. 43. III. 479
—— —— Verhältniß zur Volkszahl . . VII. 95
— — über die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten, s. Rheinischer Bund, rheinische Bundesgenossen, rheinische Bundesakte
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 115
— — läßt den Code Napoléon einführen XVI. 93
— — Modifikationen, ebendaselbst.
Arnegg, Reichsritt. nun Würtembergisch . . IV. 101
Aschaffenburg, Arme daselbst werden als Erben der Frau von Albini zur Hälfte substituirt XI. 313. 315
— — Vertrag wegen der Lehen des Fürstenthums extra curtem . . . . . III. 367

Aſchenrod, Ritterſchaftlich dem F. Primas übergeben . . . . . II. 297
Aſprement Lynden, Graf, wird wegen Bainde der Souverainität des Königs von Würtemberg unterworfen . . . . . I. 26
Auersberg, Fürſt S. Thengen, Anmerk. . . I. 28
Augsburg, ſoll von Baiern befeſtigt werden, auch Artillerie-Etabliſſements und Beckereien auf den Fall des Kriegs erhalten . . . . . I. 42
— — K. Baieriſche Organiſation . . . . IV. 51
— — Notizen vom ehemaligen Zuſtande ebendaſ.
— — Organiſation des Stadtgerichts . . . IV. 53
— — Organiſation des Verwaltungsraths . VII. 81
— — Hauptſtadt des Lechkreiſes . . . . XX. 251
— — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
Aulendorf S. Königseck
Aura, F. Primatiſches Amt wird von Würzburgiſchen Hoheitsanſprüchen und Julius Spitaliſcher Vogteilichkeit befreit . . . . . XIV. 39
— — Von allen Beiträgen zu Würzburger Staatslaſten befreit . . . . . XXIV. 391

B

Babſtatt, Ritterſchl. nun Badiſch . . . . IV. 91
Bacher, franzöſiſcher Chargé d'Affaires Schreiben an den Reichstag zu Regensburg . . . I. 48
— Schreiben an den F. Lichtenſteiniſchen Geſandten . . . . . IV. 411
Baden Kurfürſt, erhält den Titel Groherzog mit allen Rechten, Ehren und Vorzügen die mit der königlichen Würde verbunden ſind . . I. 14
— — desfallſige Bekanntmachung und neuer Titel . . . . . I. 101

Baden schließt nebst mehrern d. Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — bevollmächtigt hiezu L. J. Bar. v. Reizenstein . . . . . I. 11, 44
— — Bestimmung des Ranges im königl. Colleg. I. 14
— — Reichsständische Lande, über welche ihm die Ausübung der Souverainitätsrechte zukommt I. 27
— — erhaltene Lande mit Eigenthum und Souverainität . . . . . I. 21
— — in Ansehung der Ritterschaftlichen Orte . . . . . J. 35
— — tritt Biberach an den König von Würtemberg ab . . . . . I. 19
— — Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43 VII. 97
— — sagt sich vom Reichsverbande los . . . I. 53
— — muß zur Zahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . . I. 38
— — macht die Erlangung der unbeschränkten Souverainität bekannt . . . . . I. 100
— — erklärt alle alte und neue Lande für einen untheilbaren souverainen Staat . . . . I. 100
— — Patent wegen Antritt der Regierung in den durch die Bundesakte erworbenen Landen I. 99
— — im allgemeinen S. rheinischen Bund rheinische Bundesakte, rheinische Bundesgenossen
— — wird vom franz. General Monard in Besitz von Fürstenberg, Klettgau, Thengen und Hagnau gesetzt . . . . . III. 471
— — ferner in die Besitzungen der Ortenauischen Ritterschaft . . . . . VI. 474
— — vorbereitende Bestimmung der staatsrecht-

lichen Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten und Grafen . . . . . VII. 106
Baden Standesherrlichkeits-Verfaſſungsedikt XII. 322
— — Nachtrag dazu . . . . . XXIV. 435
— — Vorbereitung zum Grundherrlichkeits-Verfaſſungsedikt . . . . . VI. 461
— — desfallſige Vorſtellung der Ortenauiſchen Ritterſchaft . . . . . XXII. 153
— — derſelben Inſtruktion für die Deputirten XXIII. 277
XXIV. 305
— — Grundherrlichkeits-Verfaſſungsedikt XIV. 190
— — wie die neuen Landſaſſen zu beruhigen VII. 65 u. f.
— — wie ſich die Oberherrlichen Oberämter gegen die Grundherrlichen zu verhalten haben XV. 412
— — Wirkungskreis der Oberhoheitsbeamten XVII 272
— — neue Verhältniſſe des Reichsadels XX. 199 u. f.
— — Tauſch- und Epurationsvertrag mit Würtemberg . . . . . III. 368. IV. 124
— — Vertrag mit Heſſen über verſchiedene ſtreitige Länderpunkte . . . . . IV. 106
— — Vertrag mit Würzburg wegen der ritterſchaftlichen Beſitzungen . . . . . IX. 492
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 114
— — Abſtimmung bei demſelben über die Regulirung des Schulden- und des Penſionsweſen der beiden rheiniſchen Kreiſe . . . . XV. 357
— — Konſtitutions-Edikt die kirchliche Verfaſſung betreffend . . . . . VIII. 257
— — Verordnung über die bürgerlichen Verhältniſſe der religioſen aufgehobenen Klöſter VIII. 236
— — Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände XXII 63
(der Beſchluß ſteht XXVIII. 117)
— — Organiſation der oberſten Staatsbehörden XX. 312
— — Lage der Finanzen . . . . . XXIII. 301

Baden Bevölkerung des Grosherzogthums XVIII. 471
— — Statistische Notizen von den Souverainitäts- und andern neuen Landen I. 19. 21. 28. III. 368 IV. 106 124 IX. 492 XVI. 98 XVIII. 460 475 480
— — Verzeichniß der zur Pfalzgrafschaft gehörigen Grundherrschaften . . . . . XVIII. 408
— — ritterschaftliche Orte zur Pfalzgrafschaft IV. 87
—— —— zur Markgrafschaft . . . . IV. 93
—— —— zum obern Fürstenthum gehörig IV. 96
— — Aufhebung landständischer Verfassung im Breisgau . . . . . I. 140
— — Postwesen . . . . . VII. 35
— — Verordnung wegen den unruhigen Separatisten . . . . . XVIII. 454
— — Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . . III. 400
— — Antwort des Grosherzogs an den Fürst Primas in dieser Angelegenheit . . . . X. 142
— — Pfalzgraf Ludwig von Baden, Badischer Grundherr . . . . . IV. 90

Baiern, König, schließt nebst mehreren d. Fürsten mit Kais. Napoléon den Pariser Vertrag I. 10
— — bevollmächtigt dazu den Herrn v. Cetto I. 10
— — Bestimmung des Rangs im königl. Kolleg. I. 14
— — Abtretungen . . . . . I. 17. 20
— — Reichsständische Lande, über welche ihm die Ausübung der Souverainitätsrechte zukömmt . . . . . I. 24
— — erhaltene Lande mit Souverainität und Eigenthum . . . . . I. 20
— — in Ansehung ritterschaftlicher Orte . . I. 35
— — Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. VII. 97

Baiern, sagt sich vom Reichsbande los . . . I. 53
— — muß zur Zahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . . I. 38
— — muß Augsburg und Lindau befestigen . I. 42
— — und daselbst allerlei Etablissements halten I. 42
— — Allgemeines Besitzergreifungs-Patent der durch den rheinischen Bundesvertrag mit Eigenthum und Souverainität, theils einzig mit aller Souverainität zugewiesene Lande und Herrschaften . . . . . I. 149
— — franz. Gen. Fririon übergiebt Nürnberg u. s. w., Einweisungs-Protokoll, Bekanntmachung u. s. w. . . . . II. 263—267
— — über die allgemeinen Verhältnisse, s. rheinischer Bund, rheinischer Bundestag, rheinische Bundesgenossen,
— — Aufhebung aller landständischen Korporationen . . . . . XVIII. 468
— — Konstitution des Königreichs . . XIX. 3
— — Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend . . . . . XIX. 167
— — — — über die gutsherrlichen Rechte XXII. 138
— — — — über die Gerichtsverfassung XXIII. 266
— — — — über die Verhältnisse des Adels . . . . . XXIV. 436
— — — — über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . . . . XXIV. 350
— — hebt alle Gerichtsbarkeit fremder Staaten auf . . . . . XIII. 151
— — Einführung der Baierischen Gerichtsordnung in allen neuen Landen . . . . . IV. 160
— — Aufhebung der Leibeigenschaft . XXIII. 298
— — Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnissen der Reichsgrafen Fugger . I. 73

Baiern, Zusätze zu dieser Deklaration . . . II. 226
— — Bekanntmachung der K. Landesdirektion in Schwaben, die Anwendung der Deklaration vom 19. März 1807. auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend . . . . XII. 516
— — Deklaration die Bestimmung der Verhältnisse der der K. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren . . . . . VI. 372
— — Zusatz zu derselben, die Bestätigung der Familien-Verträge betreffend . . . . VII. 175
— — Verordnung, die der Souverainität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend . . . . . V. 218
— — Nachtrag zu derselben, besonders ihre Wohnsitze betreffend . . . . . VI. 479
— — Verordnung das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt . . . . . VIII. 333
— — über die Kompetenz der Mediatisirten, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, Dorfs- und Gemeindeherrschaft, auch Ausübung der Polizei in gemischten Orten . . . . XIV. 295
— — Wie es bei den Verlassenschaftsverhandlungen der Mediatisirten zu halten . . . V. 301
— — Was in der Grafschaft seit der Mediatisirung derselben von königlicher Seite geschehen III. 455
— — Uebersicht der neuen Verhältnisse des Reichsadels . . . . . XX. 199 u. f.
— — Bestimmung des Gerichtsstandes vormaliger geistlicher Regenten . . . . . VI. 473
— — Steuer-Ausschreiben . . . . . V. 170
— — provisorische Steuer-Verordnung für die Mediatisirten . . . . . XIV. 292
— — Vertrag mit Oestreich, die Aufhebung des

Sequesters über die Güter der Privaten und Stiftungen betreffend . . . . . XI. 318
Baiern, Vertrag mit Würzburg, wegen der ritterschaftlichen Orte und Gränzen . . . X. 76. 77
— — Territorial-Eintheilung, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 242—246
— — Bevölkerung der Provinz Schwaben XVIII. 382
— — — — der Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen in Schwaben . . XVIII. 382. 383
— — — — der Stadt-Kommissariate in Schwaben . . . XVIII. 383
— — — — der Land- und Patrimonialgerichte daselbst . . XVIII. 384
— — — — von Eichstädt . . . . . V. 306
— — — — — Castel . . . . . V. 308
— — — — — Schwarzenberg . . . X. 157
— — — — — Wiesentheid . . . . X. 158
— — Organisation von Tirol und Vorarlberg . . . . . IV. 28. 153
(Vergl. mit Heft 19. n. 1. und Heft 20. n. 16.)
— — Bevölkerung und Flächeninhalt von ganz Tirol und Vorarlberg und den einzelnen Landgerichten . . . . . ebendaselbst.
— — Organisation in Augsburg . IV. 51. VII. 81
— — Nachrichten vom Postwesen . . . VII. 32
— — Antwort an den Fürst Primas wegen Beschickung des Frankfurter Konvents . . . X. 114
— — macht die Auflösung des fränkischen Kreises bekannt . . . . . I. 129
— — nimmt die fränkische Kreiskasse unter spezielle Aufsicht und Administration . . . . I. 130

Baiern, will wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Kreises mit den Höfen korrespondiren . . . . . ebendaselbst.
— — Einleitung zur Ordnung der fränkischen Kreisangelegenheiten . . . . . VI. 467
— — ladet ein die Römermonate für 18.6. zu bezahlen . . . . . VI. 468
— — ladet zur Niedersetzung eines Ausschusses zu Nürnberg zur Berichtigung der fränkischen Kreisangelegenheiten ein . . . . . VI. 468
— — Schreiben wegen Fortbezahlung der Kammerzieler . . . . . IV. 136. 137
— — nimmt den Kammerrichter und drei Assessoren in seine Dienste, zieht deren Gehalt von den Kammerzieler ab, und läßt den Rest zahlen . . . . . VII. 172
— — Antwort an den F. Primas, wegen der Ansprüche der nicht besoldeten Kameralen . XII. 515
Baindt, Grafschaft, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . . I. 25, 105
Balbach, (Ober- und Unter-), Ritterschaftlich nun Badisch . . . . . IX. 494
Balmertshofen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter Baierische Souverainität . . . I. 26
Bamberg, K. Baierische Hauptstadt des Mainkreises . . . . . XX. 247
— — Bevölkerung und Flächeninhalt der Stadt und beiden Landgerichte gleichen Namens . ebendaselbst.
Bannbrücken, Ritterschaftlich und Badisch . III. 371
Barby, Grafschaft, kömmt zum Elbe-Departement . . . . . XIV. 321
Bassenheim, Graf, Kranzberg und dessen ritterschaftliche Besitzungen kommen unter die Souverainität von Nassau . I. 33, 34, 97. VII. 134

Bassenheim, Reichsherrschaft Hegbach, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg I. 25, 27, 105
— — s. die Anmerkung bei Ostein und Burheim im Register.
Behr, J. W., Professor zu Würzburg: das teutsche Reich und der rheinische Bund; eine Parallele XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3
— über das Staatsnothrecht gegen Hoppe . XX. 347
— wirft einige Fragen auf . . . . . XXI. 496
— will kein Staatsrecht für den rheinischen Bund gelten lassen . . . . . ebendaselbst.
— findet den Ausdruck Standesherrn unpassend . . . . . XXI. 497
Beilstein, Oranische Herrschaft, kömmt unter Bergische Souverainität . . . . . I. 29. 31
Benevent, s. Talleyrand.
Bentheim, Grafschaft des Grafen von Bentheim-Steinfurt, kömmt unter die Souverainität des Großherzogs von Berg . . . I. 29. 30
— — in Besitz genommen von Berg . . . I. 92
Bentheim-Steinfurt. s. Steinfurt.
Berg, (Herzog von Berg und Cleve), schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit Kaiser Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— bevollmächtigt zum Abschluß den Baron von Schall . . . . . I. 11, 44
— nimmt den Titel Großherzog von Berg an . I. 14
— genießt alle mit der königlichen Würde verbundene Rechte, Ehren und Vorzüge . . . I. 14
— Bestimmung des Ranges im königlichen Kolleg. I. 14
— Reichsständische Lande, über welche er die Souverainität erhält . . . . . I. 29
— Lande mit Eigenthum und Souverainität I. 19, 22
— in Ansehung der ritterschaftlichen Orte . . I. 35

Berg, Straße durch die Lande des Fürſten Salm . I. 29
— Beſitznahme von verſchiedenen Landen . I. 92. 93
— Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. VII. 97
— im allgemeinen, ſ. rheiniſcher Bund, rheiniſche Bundesakte, rheiniſche Bundesgenoſſen.
— Landtag . . . . . I. 131
— Rede des Großherzogs bei deſſen Eröffnung . I. 132
— Landſtände ſtimmen zur Aufhebung der Steuerfreiheit . . . . . I. 160
— Großherzoglicher Erlaß an die Stände . II. 252
— will, daß die einzeln Lande nur ein unzertrennliches Ganze machen . . . . . II. 253
— will für das Ganze eine ſtändiſche Verfaſſung II. 253
— will Gleichheit der Abgaben, und allgemeine Beitragspflicht . . . . . ebendaſelbſt.
— Ständiſche Deliberation . . . . . II. 255
— Domainen ſollen allen Laſten der Privatgüter unterliegen . . . . . I. 160
— Eintheilung des Großherzogthums in 6 Bezirke . . . . . I. 118 u. f.
— Anſtellung von Landräthen in denſelben I. 118 u. f.
— Großherzogthum, Territorial-Eintheilung und Volksmenge . . . . . IV. 154
— Herzogthum, Bevölkerung und Eintheilung in 4 Bezirke . . . . . ebendaſelbſt.
— Organiſation der Städte und Gemeinden XII. 526
— Uebereinkunft mit Preußen wegen Elten, Eſſen und Werden . . . . . I. 159
— Abteien Elten, Eſſen und Werden werden dem Herzogthum Cleve einverleibt . . X. 157. 158
— Poſt-Convention mit Hamburg . . . XVI. 44

Berg, Oberappellationszug aus den Naſſau-Oraniſchen Landen an das gemeinſchaftliche Naſſauiſche O. A. Tribunal zu Hadamar wird aufgehoben . . . . . VIII. 243
— Erklärung wegen der Suſtentation des Kammergerichts und Bezahlung der Kammerzieler III. 398
— verglichen mit . . XVIII. 452
— Großherzog wird König von Neapel und tritt das Großherzogthum an den Kaiſer Napoléon ab . . . . . XXI. 470
v. Berg, Hof- und Kanzleirath zu Hannover, an Steiger . . . . . XIX. 47
Berghaupten, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 95
v. Berkheim, Badiſcher Grundherr . . . IV. 95
Berleburg, ſ. Witgenſtein.
v. Berlepſch, F. C., Blick in die Zukunft des K. Weſtphalen . . . . . XVI. 126
v. Berlichingen, Badiſcher Grundherr IV. 89. 90. 93
Bernburg, ſ. Anhalt.
v. Berſtett, Badiſcher Grundherr . . . . IV. 95
Berwangen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 93
v. Bettendorf, Badiſcher Grundherr . . . IV. 88
v. Beuſt, Bevollmächtigter des Kur-Erzkanzlers zum Abſchluß des Pariſer Vertrags . . I. 11. 44
Beuggen, Deutſchordens-Kommende, kömmt mit Eigenthum an Baden . . . . . I. 21
Bevergern, ſ. Looz.
Biberach, Stadt und Gebiet, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . I. 19. 20
Bilfingen, Schafnerei daſelbſt, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . III. 369
Billafingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 96

Billigheim, Gräflich Leiningiſches Amt; Badiſche Souverainität . . . . . I. 100
— — ſtatiſtiſche Notizen . . . . . XVIII. 461
Binau, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . IV. 88
Birkenau, Ritterſchaftlich, nun Heſſiſch . . IV. 107
Biſchofsheim, Ritterſchaftlich nun Badiſch . IV. 92
Blankenburg, Fürſtenthum, gehört zum Saal- und Harz-Departement des Königreichs Weſtphalen . . . . . XIV. 323, 324
Blumenegg, Herrſchaft, wird dem Bregenzer Kreiſe einverleibt . . . . . IV. 38
v. Bodmann, Badiſcher Grundherr . . . IV. 96
v. Böcklin, Badiſcher Grundherr . . . . . IV. 95
Bödigheim, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 88
Bömmelberg, Fr. v., Beſitzer der Herrſchaft Gehmen, kömmt unter die Souverainität von Salm-Kyrburg . . . . . I. 34
Bondorf, Grafſchaft, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
Bonfeld, Ritterſchaftlich, nun Würtembergiſch . IV. 99
Bonnlanden, Ritterſchaftliches Amt, wird dem Fürſt Primas übergeben . . . . . II. 279
und an Würzburg abgetreten . . . . . XXIV. 390
Boſenſtein, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 94
von Bothmer, unterſchreibt die Bundesakte ſtatt des Grafen von Winzingerode, ſ. Anmerkung 2te Auflage . . . . . I. 11.
Boxhof, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . IV. 92
Bozen, Landgericht, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 33. XX. 255
Bozener Kreis, Landgerichte, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 33
(Vergl. mit XX. 254, 255.)

Berg, Oberappellationszug aus den Nassau-Oranischen Landen an das gemeinschaftliche Nassauische O. A. Tribunal zu Hadamar wird aufgehoben . . . . . VIII. 243
— Erklärung wegen der Sustentation des Kammergerichts und Bezahlung der Kammerzieler III. 398
— verglichen mit . . XVIII. 452
— Großherzog wird König von Neapel und tritt das Großherzogthum an den Kaiser Napoléon ab . . . . . XXI. 470
v. Berg, Hof- und Kanzleirath zu Hannover, an Steiger . . . . . XIX. 47
Berghaupten, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
v. Berkheim, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Berleburg, s. Witgenstein.
v. Berlepsch, F. C., Blick in die Zukunft des K. Westphalen . . . . . XVI. 126
v. Berlichingen, Badischer Grundherr IV. 89. 90. 93
Bernburg, s. Anhalt.
v. Berstett, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Berwangen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 93
v. Bettendorf, Badischer Grundherr . . . IV. 88
v. Beust, Bevollmächtigter des Kur-Erzkanzlers zum Abschluß des Pariser Vertrags . . I. 11. 44
Beuggen, Deutschordens-Kommende, kömmt mit Eigenthum an Baden . . . . . I. 21
Bevergern, s. Looz.
Biberach, Stadt und Gebiet, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . I. 19. 20
Bilfingen, Schafnerei daselbst, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . III. 369
Billafingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96

Billigheim, Gräflich Leiningiſches Amt; Badiſche Souverainität . . . . . I. 100
— — ſtatiſtiſche Notizen . . . . . XVIII. 461
Binau, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . IV. 88
Birkenau, Ritterſchaftlich, nun Heſſiſch . . IV. 107
Biſchofsheim, Ritterſchaftlich nun Badiſch . IV. 92
Blankenburg, Fürſtenthum, gehört zum Saal- und Harz-Departement des Königreichs Weſtphalen . . . . . XIV. 323, 324
Blumenegg, Herrſchaft, wird dem Bregenzer Kreiſe einverleibt . . . . . IV. 38
v. Bodmann, Badiſcher Grundherr . . . IV. 96
v. Böcklin, Badiſcher Grundherr . . . . . IV. 95
Bödigheim, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 88
Bömmelberg, Fr. v., Beſitzer der Herrſchaft Gehmen, kömmt unter die Souverainität von Salm-Kyrburg . . . . . I. 34
Bondorf, Grafſchaft, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
Bonfeld, Ritterſchaftlich, nun Würtembergiſch . IV. 99
Bonnlanden, Ritterſchaftliches Amt, wird dem Fürſt Primas übergeben . . . . . II. 279
und an Würzburg abgetreten . . . . . XXIV. 390
Boſenſtein, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 94
von Bothmer, unterſchreibt die Bundesakte ſtatt des Grafen von Winzingerode, ſ. Anmerkung ate Auflage . . . . . I. 11.
Botzhof, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . IV. 92
Bozen, Landgericht, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 33. XX. 255
Bozener Kreis, Landgerichte, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 33
(Vergl. mit XX. 254, 255.)

e.

v. Branca, Kammergerichts-Aſſeſſor, tritt in K. Baieriſche Dienſte . . . . . VII. 172
Brauer, Badiſcher Geheime Rath, Antwort an F. C. v. Moſer . . . . . XVIII. 325
Braunfels, Solmiſches Amt, kommt unter Naſſauiſche Souverainität . . . . . I. 33. 97
Braunſchweig-Wolfenbüttel, Lande, machen einen Theil des Königreichs Weſtphalen X. 100
— — — nähere Nachrichten . . . . . X. 105
— — — gehören zum Leine- und Ocker-Departement . . . . . XIV. 323, 324
Bregenz, Kreis, Umfang, Fläche, Volksmenge. IV. 41
— — Landgericht, desgleichen . IV. 38. XVIII. 384
— — Stadtgericht, Fläche und Volksmenge . . . . . IV. 39. XVIII. 384
— — Inner Bregenzer Wald, desgleichen . IV. 38 (Verglichen mit XX. 245. 254.)
Breisgau, Aufhebung aller ſtändiſchen Verfaſſung I. 140
— — Würtembergiſcher Antheil kömmt an Baden . . . . . III. 370
Bremen, Hanſeeſtadt, Erklärung, wegen Suſtentation des Kammergerichts und Zahlung der Kammerzieler . . . . . III. 401
Breuberg, Herrſchaft, kömmt unter großherzoglich Heſſiſche Souverainität . . . I. 30, 31. 103
— — Bevölkerung . . . . . V. 310
Breunlingen, Stadt, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
Brixen, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 32. XX. 255
— — Hauptſtadt des Eiſackkreiſes . . XX. 255
Brochenzell, Ritterſchaftlich, nun Würtembergiſch IV. 103
Bronnbach, F. Löwenſteiniſches Amt, Ortſchaften und Bevölkerung . . . . . XVIII. 478

Bruck oder Bruch, Herrschaft, kömmt unter volle Souverainität von Berg . . . . . I. 29, 30
Bruneggen, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 32. XX. 255
v. Bubenhofen, Würtembergischer Grundherr IV. 101
Buchhorn, Stadt, Bevölkerung . . . XVII. 383
Buchloe, Landgericht, Bevölkerung . . . XVII. 384
Büderich und Insel bei Wesel, wird fortificirt . I. 158
Bund, s. Rheinischer Bund.
Bundesakte, s. Rheinische Bundesakte, im Sachregister.
Bundesgericht; Bundesversammlung, Bundestag, } desgleichen im Sachregister.
Bundesglieder, s. Rheinische Bundesgenossen.
Burbach, Oranien-Nassauisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . I. 33. 97
Burbach, (Seel und) freier Grundsteuer-Angelegenheiten . . . . . XIV. 242
— — Einwohner, wollen wegen Nichthaltung des letzten Vertrags den Weg Rechtens betreten, das aber abgeschlagen wird . . XIV. 242 u. f.
— — der letzte Vertrag mit Nassau-Weilburg XIV. 248
Burghausen, Hauptstadt des Salzachkreises . XX. 253
— — Flächeninhalt und Volkszahl der Stadt und des Landgerichts . . . . . ebendaselbst.
Burgsinn, Ritterschaftliches Amt, wird der Souverainität des F. Primas übergeben . . . II. 278
— — und von diesem Würzburg überlassen XXIV. 389
Bußmannshausen, Herrschaft, Theil davon kömmt unter Würtembergische Souverainität IV. 102
Burheim, Reichsherrschaft des Grafen von Ostein, kömmt unter Baierische Souverainität . I. 24. 150

Burheim, Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
(Diese Herrschaft fiel nach dem Tode des Grafen an den Grafen von Bassenheim.)

C.

Calvörden, Braunschweigisches Amt, gehört zum Elbe-Departement des K. Westphalen . . XIV. 322
Calw, Kreis im K. Würtemberg; Ober- und Patrimonialämter; Bevölkerung . . . . . XX. 280
Castel, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24. 156
— — Bevölkerung . . . . . V. 308
— — Was darinn seit der Mediatisirung geschehen . . . . . III. 455
Cavalese, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV 36. XX. 255
v. Cetto, A. K., Baierischer Bevollmächtigter zum Abschluß des Pariser Vertrags . . . I. 10. 44
Champagny, französischer Minister, Schreiben wegen des Beitritts von Anhalt ꝛc. zum rheinischen Bunde . . . . . XIII. 135
Cleve, Herzogthum im Großherzogthum Berg, Territorial-Eintheilung, Umfang, Volksmenge, Bezirk . . . . . IV. 156
Cöthen, s. Anhalt.
Condino, K. B., Landgericht im Etschkreise . XX. 255
Corvey, Oranien-Nassauische Herrschaft, wird dem K. Westphalen einverleibt . . . . . XII. 477
— — wird dem Fulda-Departement einverleibt XIV. 323
v. Crailsheim, Würtembergischer Grundherr IV. 103
Croy, Herzog, dessen Grafschaft Dulmen wird der Souverainität des Herzog von Aremberg unterworfen . . . . . I. 35
Crumbach, Fränkisch, Ritterschaftlich, nun Hessisch IV. 106

D.

Dännemark, läßt als voriger Reichsſtand die Kammerzieler fortbezahlen . . . . VIII. 245
Dairnbach, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 93
Dalberg, Carl von, Beherzigung über das Schickſal verdienſtvoller Männer, welche durch die neuen Ereigniſſe in der deutſchen Verfaſſung aus ihrem Wirkungskreiſe geſetzt worden I. 253
v. Dalwigk, Präſident zu Hadamar, über die Einführung des Code Napoléon in dem Rheinbunde . . . . . XX. 293
— — über die actes de l'état civil . . XXI. 431
Danzig, unabhängige Stadt unter dem Schutze von Sachſen und Preußen . . . . . IX. 490
v. Degenfeld, Badiſcher Grundherr . . . IV. 92
v. Degenfeld-Schomburg, Graf, Würtembergiſcher Grundherr . . . . . IV. 100, 101
Delmenhorſt, hiſtoriſche Berichtigung . XXII. 100
Deſſau, ſ. Anhalt.
Detter, Ritterſchaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . . II. 278
— — und von dieſem an Würzburg abgegeben XXIV. 389
Deutſchland, nach der Mainzer Zeitung . . I. 130
— — — ſ. Reich.
Deutſchmeiſter, Erklärung wegen Suſtentation des Kammergerichts . . . . . III. 399
Deutz, Stadt und Gebiet, wird von Naſſau an Berg abgetreten . . . . . I. 19. 22
— — von Berg in Beſitz genommen . . . . I. 94
— — Volksmenge . . . . . IV. 185
Diedrichſtein, Fürſt, deſſen Herrſchaft Neu-Ravensburg wird der Souverainität von Würtemberg unterworfen . . . . . I. 27
— — — Würtembergiſcher Grundherr . . . IV. 103

Dierdorf, Wied-Runkelisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33
— — Nassauische Besitzergreifung . . . . . I. 97
Diersburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Diez, Oranien Nassauische Grafschaft, kömmt unter die Souverainität des Herzogs von Nassau I. 33
— — Nassauische Besitznahme . . . . . I. 97
Dillenburg, Oranien-Nassauische Grafschaft, darüber erhält der Großherzog von Berg mit Ausnahme der Aemter Burbach und Wehrheim die Souverainität . . . . . I. 29. 31
— — — Bergische Besitznahme . . . . . I. 94
Dillingen, Landgericht in der Provinz Schwaben, Bevölkerung . . . . . XVIII. 384
— — — Stadt, Arme zur Hälfte als Erben der Frau von Albini substituirt . . . . XI. 313. 315
Dischingen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter die Souverainität Baierns . . . . . I. 26
— — — (Ober-) Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IV. 101
Dittlofsroda, wird dem F. Primas übergeben II. 378
— — — und Würzburg überlassen . . XXIV. 390
Dörr, Reg. Sekretair zu Braunfels, Abhandlung über die Pflicht des Souverains, das Schicksal der Subjicirten selbst zu leiten, und über das Recht des Protektors, die letztern zu schützen VII. 124
Donau, (Ober-) Kreis im Königreich Baiern, Landgerichte, Umfang, Fläche, Seelenzahl . XX. 250
Donau, (Unter-) ebenfalls Kreis u. s. w. . XX. 252
Doria, Vogtei, gehört mit zu Westphalen . . X 109
Dornassenheim, Ritterschaftl., nun Nassauisch VII. 134
Dornbirn, Landgericht, Umfang, Flächeninhalt und Volksmenge . IV. 39. XVIII. 384. XX. 254

Duderſtadt, Lutheranern daſelbſt läßt der König eine katholiſche Kirche einräumen . . . XXI. 498
Dünzbach, Ritterſchaftl., nun Würtembergiſch IV. 103
Düren, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . IV. 90
Düſſeldorf, Bezirk des Großherzogthums Berg I. 120
— — — Bezirk des Großherzogthums Berg, Umfang und Volksmenge . . . . . IV. 155
Duisburg, Bezirk des Herzogthums Berg . . I. 120
Dulmen, Grafſchaft, kömmt unter die Souverainität von Aremberg . . . . . I. 35
v. Dungen, Badiſcher Grundherr . . . . IV. 95
Durand St. André, Bevollmächtigter des Herzogs von Aremberg, und Grafen nun Fürſten von der Leyen, zum Abſchluſſe der rheiniſchen Bundesakte . . . . . I. 12. 44
Durchhauſen, tritt Baden an Würtemberg ab III. 369

E.

Ebersdorf, ſ. Lobenſtein.
Eberſtadt, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 88
Eberſtein, v., Fürſt Primatiſcher Staatsrath, Schreiben an den großherz. Bergiſchen Miniſter Agar die Kammerzieler betreffend . . XI. 308
— — — Schreiben an das Kammergericht, wegen des K. G. Proc. v. Gülich . . . . XIV. 289
Eckards, Ritterſchaftlich, wird dem Fürſt Primas übergeben . . . . . II. 278
— — — und von dieſem an Würzburg überlaſſen XXIV. 389
Edelfingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IX. 494
Edelſtetten, Grafſchaft des F. Eſterhazy, kömmt unter Baieriſche Souverainität . . . I. 24, 150
— — — — — Bevölkerung . . . . XVIII. 383
Eggerer, Profeſſor zu Aſchaffenburg, Abhandlung über die forſtrechtlichen Verhältniſſen zwiſchen

den Souverains, und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsſtänden . XVII. 304
Eglingen, Thurn und Taxiſches Amt, kömmt unter K. Baieriſche Souverainität . . . . I. 26
Egloffs, Grafſchaft, kömmt unter Würtembergiſche Souverainität . . . . . I. 25. 105
— — gehört dem Fürſten von Windiſch-Grätz . V. 320
Ehingen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . . . XX. 283
Ehrſtatt, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . IV. 92
Eicholsheim, (Klein- oder Unter-) Ritterſchaftl. nun Badiſch . . . . . IV. 88
Eichsfeld, Land, iſt Theil vom K. Weſtphalen . X. 100
— — — Notizen davon . . . . . X. 109
— — — gehört zum Harz-Departement . XIV. 323
Eichſtädt, vorigen Fürſtenthums Bevölkerung . V. 306
— — — Haupſtadt des Altmühlkreiſes . . XX. 249
Eichtersheim, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 90
Eidenbacher Hof, wird Würzburgiſch . XXIV. 390
Eiſack, Kreis im Königreiche Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . XX. 255
Eißlingen, (Groß-) Ritterſchaftlich, wird Würtembergiſch . . . . . IV. 100
Elbe-Departement, im K. Weſtphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 321
— — — — Repräſentation . . . . . XXVIII. 379
Elberfeld, Bezirk des Herz. Berg, Umfang, und Volksmenge . . . . . I. 120. IV. 155
Elbingenrode iſt Theil von Weſtphalen . . X. 101
Elchingen, Baieriſches Landgericht, Volksmenge . . . . . XVIII. 384. XX. 250
Ellwangen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . XX. 286, 287

Elten, Abtei, Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Berg . . . . . I. 159
— — Volksmenge . . . . . IV. 158
— — mit Cleve vereinigt . . . . . X. 157, 158
Emmermann, Finanzrath in Fulda, über Dienſtanſtellung und deren Dauer, in Hinſicht auf die entſtandenen ſtaatsrechtlichen Veränderungen in Deutſchland . . . . . XII. 421
— — — — Nachtrag zu dieſer Abhandlung . XXI. 442
— — — — über das Zunftweſen . . . XIII. 140
— — — — über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden . . . . . XXIII. 248
Eppertshauſen, kömmt unter Iſenburgiſche Souverainität . . . . . IV. 122. X. 87
Erbach, Grafſchaft, kömmt unter Heſſiſche Souverainität . . . . . I. 30, 31, 103
— — Bevölkerung . . . . . V. 310
— — Grafen, Erklärung über die großherzogl. Heſſiſche Deklaration, in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherrn . . XIV. 296
— — — wird von Heſſen mißbilligt, und für null und nichtig erklärt . . . . . XIV. 298
ſ. aber auch Eſchau.
Erlenbach, (Ober-) ein gräflich Ingelheimiſcher Ort, wird von Heſſen dem F. Primas überlaſſen . . . . . III. 366
Eſchach, (Ober-) kömmt an Baden . . . . III. 370
Eſchau, Gräflich Erbachiſches Amt, wird vom Großherzog von Heſſen dem Fürſt Primas überlaſſen . . . . . III. 366
— — Matrikularanſchlag und desfallſiger Vertrag XXIV. 455
Eſchenau, Ritterſchaftlich, nun Würtembergiſch . IV. 99
Eſſen, Abtei, Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Berg . . . . . I.

Eſſen, Volksmenge . . . . . IV. 157
— — mit Cleve vereinigt . . . . . X. 157, 158
Eſterhazy, Fürſt, Beſitzer der Grafſchaft Edelſtetten, kömmt unter Würtembergiſche Souverainität . . . . . I. 26
Etſch, Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 255
Ettenhofen, Herrſchaft, wird dem Bregenzer Kreiſe einverleibt . . . . . IV. 38
Eubigheim, (Ober- und Unter-) Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . . IV. 88

F.

v. Fechenbach, Badiſcher Grundherr . . . IV. 88
Feldkirch, Stadtgericht, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . . IV. 40
— — Landgericht, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . . IV. 39. XX. 254
v. Fiſchler, (Major) Bevollmächtigter der Fürſten von Hohenzollern und Salm, zum Abſchluſſe des Pariſer Vertrags . . . . . I. 11, 12. 44
Flehingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 91
Fränkiſcher Kreis, deſſen Auflöſung . . . I. 129
— — — — Kreiskaſſe, nimmt Baiern unter ſpezielle Aufſicht und Adminiſtration . . . I. 129, 130
— — — — Einleitung zur Ordnung der Angelegenheiten . . . . . VI. 467
— — — — Glieder, werden Römermonate für 1806 fort zu zahlen eingeladen . . . . VI. 468
— — — — — werden zur Niederſetzung eines Ausſchuſſes zur Berichtigung der Angelegenheiten von Baiern eingeladen . . . . . ebendaſelbſt.
v. Frankenſtein, Badiſcher Grundherr . IV. 94, 95

Frankfurt, vormalige Reichsstadt, kömmt nebst Gebiete mit Souverainität und Eigenthum an den Fürst Primas . . . . . I. 23
— — — wird den Fürst Primatischen Kommissarien vom franzöſ. Generalkommissair Lambert übergeben . . . . . II. 217
— — — feierliche Besitzergreifung und desfallsiges Protokoll . . . . . II. 216
— — — Rede der Primatischen Kommissarien bei der Besitznahme . . . . . II. 221
— — — Rede des Sindicus Seeger, Namens des Magistrats . . . . . II. 225
— — — neue Organisation . . . . . III. 353
— — — wird den mediatisirten Fürsten und Grafen rücksichtlich der staatsrechtlichen Verhältnisse gleich gesetzt . . . . . III. 354
— — — Rechte der beiden reformirten Gemeinden V. 304
— — — Wahl von Repräsentanten . . . . VI. 463
— — — alle fremde Postanstalten werden aufgehoben . . . . . XIII. 160
— — — neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Juden . . . . . XIV. 303
— — — über die ehemalige, und jetzige Verfassung . . . . . VII. 3. VIII. 177
— — — Konvent, zur Auseinandersetzung der Angelegenheiten des Kur- und Oberrheinischen Kreises, vom Fürst Primas veranlaßt . VII. 141
— — — Weitere umständliche Nachrichten, was bei denselben vorgegangen ist . . X. 113. XIII. 3. XIV. 252. XV. 354. XIX. 94
— — — Schreiben des Konvents an Baiern . XIV. 256
— — — — — — — an Berg . . . — 257
— — — — — — — an Nassau . . — 258
— — — — — — — an Westphalen . XIX. 94

Frankfurt, Schreiben des Konvent an Salm-Kyrburg XIX. 95
— — — — — — — — an Baiern, Berg und Naſſau XIX. 96
— — — — — — — — an die franzöſiſche Gouvernements zu Hanau und Erfurt XIX 97
Frankreich, Kaiſer Napoleon ſchließt mit mehrern deutſchen Fürſten, die ſich vom deutſchen Reiche trennen, einen Vertrag . . . . . I. 10
— — ſoll als Protektor des rheiniſchen Bundes proklamirt werden . . . . . I. 17
— — ernennt in dieſer Eigenſchaft den jedesmaligen Nachfolger des F. Primas . . . . I. 17
— — Allianz mit dem rheiniſchen Bunde im allgemeinen, und mit allen Gliedern insbeſondere . . . . . I. 41
— — ohne deſſen Einladung dürfen die Truppen der Bundesglieder nicht förmlich marſchfertig gemacht werden . . . . . I. 42
— — ſtellt im Fall des Kriegs 200,000 Mann I. 43
— — läßt den Gliedern des Bundes, die ihnen durch die Bundesakte zugetheilte eigenthümlichen und Souverainitäts-Lande durch franzöſiſche Kommiſſairs übergeben. S. bei Baiern und den übrigen Souverains die ſpeziellen Uebergaben.
— — nimmt den Kurfürſt von Würzburg in den Bund auf, desgleichen den Kurfürſten von Sachſen, die Herzoge zu Sachſen, die fürſtlichen Häuſer Anhalt, Reuß, Schwarzburg, Waldeck, Lippe, und die Herzoge von Mecklenburg. Die Acceſſions-Akte, ſ. unter dieſen Namen.

Frankreich, über die Verhältniſſe des Protektor zum Bunde . . . . . II. 240
— — merkwürdiges Schreiben des Kaiſers an den Fürſt Primas über dieſen Gegenſtand . . II. 240
— — läßt die Lande des Herzogs zu Sachſen-Koburg-Saalfeld in Beſitz nehmen . . . IV. 152
— — — und reſtituiren . . . . . IX. 402. 445
— — kreirt aus deutſchen Landen ein Königreich Weſtphalen . . . . . X. 99
(Vergl. mit IX. 395, 411.
— — giebt demſelben eine Konſtitution . . XII. 472
— — führt einen dem Bunde gemeinſchaftlichen Krieg mit Preußen und Rußland, ladet die Bundesglieder zur Stellung der Kontingente ein . . . . . IX. 390 II. 244
— — und ſchließt für dieſelben mit Frieden IX. 395. 411
— — Notifikation davon an die Bundesglieder X. 149
— — damit wird Koſtheim und Kaſtel vereinigt IV. 159
— — desfallſiger Vertrag mit Naſſau . . . V. 246
— — Douanen rücken auf das rechte Rheinufer V. 320
— — Feſtung Weſel vereinigt . . . . . I. 158
— — organiſches Senatus Konſult die Vereinigung von Kehl, Kaſtel, Weſel und Vliſſingen betreffend . . . . . XV. 485
— — Vertrag mit Holland vom 11. Nov. 1807. . . . . XV. 426
— — überläßt Oſtfriesland, Kniphauſen und Varel an den K. von Holland . . . . ebendaſelbſt
(Varel kam in der Folge an Oldenburg zurück.)
— — Kaiſer läßt Beſitz vom übertragenen Großherzogthum Berg nehmen . . . . . XXI. 471
— — Krieg mit Preußen . . . . . II. 282
— — Schreiben deshalb an den König von Baiern u. ſ. w. . . . . .

Frankreich, Schreiben an den Senat . . . . II. 285
— — 1. Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . II. 288
— — Note des französischen Ministers an den K. Preußischen . . . . . II. 295
— — Note des preußischen Gesandten . . . II. 300
— — Note des französischen Ministers . . II. 302
— — Note des nämlichen . . . . . II. 304
— — Note des preußischen Gesandten . . . . II. 308
— — 2. Bericht des französischen Ministers II. 311
— — Note des preußischen Gesandten . . II. 315
— — K. preußisches Manifest . . . . . II. 322
— — Erstes Bulletin der französischen Armee II. 344
— — Nachrichten von dem Kriege . . . IX. 390
— — Friede mit Rußland zu Tilsit . . . IX. 395
— — — — Preußen ebendaselbst . . . IX 411

Franz II. römisch-deutscher und österreichischer Kaiser legt die deutsche Reichskrone nieder . I. 54
— — herzliche Empfehlung der Reichsdienerschaft I. 116
— — sorgt für die eigene Kaiserliche Diener . I. 117
— — Handbillet an den Kammerrichter . . III. 412
— — Gesinnung wegen Sustentation des Kammergerichts-Personals . . . . . V. 299
— — Rescript wegen Auslieferung der Reichshofräthlichen Akten . . . . . XII. 470

v. Freiberg, Badischer Grundherr . . . . IV. 96
— — Würtembergischer Grundherr . . . IV. 302

Freiburg, Deutschordens-Kommende kömmt an Baden . . . . . I. 21

Freienstein, Erbachisches Amt wird zu Gunsten von Hessen von allen Badischen Ansprüchen befreit . . . . . IV. 109

Freienstein, v. Riedeselische Besitzung . . I. 31

Freudenberg, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . . XVIII. 477
Freudenthal Ritterschaftlich nun Badisch . IV. 96
Friedberg, Burg kömmt an Hessen . . . I. 22, 107
— — statistische Notizen . . . . . VIII. 238
— — nähere Nachrichten gegen eine Stelle in der Abh. des Hrn. v. Berg . . . . XVIII. 456
— — Ortschaften, Häuser, Familien und Seelenzahl . . . . . XV. 451
Fririon, franz. General-Commissär übergiebt dem K. Bairischen Minister von Montgelas die Stadt Nürnberg und Gebiet ꝛc. ꝛc. II. 265. I. 151
— — sein Schreiben an den Magistrat . . II. 263
Fürfeld, Ritterschaftlich nun Würtembergisch IV. 99
Fürsten und Grafen, vormalige Reichsstände, mehrere von ihnen werden der Souverainität verschiedener Rheinischer Bundesgenossen unterworfen . . . . . I. 24—35
— — Aufzählung der ihnen bei dieser Subjektion belassenen Rechte a) in der Bundesakte I. 36
— — wie ihre Domänen rücksichtlich der Steuern behandelt werden sollen . . . . . I. 36
(Verglichen mit V. 18. VII. 49 XIV. 292 XVII. 209 XX. 259
— — Vorschrift wegen ihrer Veräusserung ebendaselbst
(Vergl. XXI. 409
— — in Kriminalfällen steht ihnen und ihren Erben die Austrägal-Instanz zu . . . . . I. 37
— — ihre Güter dürfen nie konfiszirt, sondern können nur sequestrirt werden . . . . . I. 37
— — Verfügung in Rücksicht der Schulden ihrer Lande . . . . . I. 38
(Vergl. XVI. 54. XXIV. 414.
— — — in Ansehung ihrer Residenz . . I. 38

(Vergl. VII. 152. XIII. 99. XXIII. 313
— — b) Bedingungen bei Uebergabe ihrer Länder von Seiten französischer Commissäre an die Souverains . . . . . II. 27. III. 471 und Besitznahme I. 91. 149 II. 27. III. 471.
— — c) Klassifikation der ihnen bleibenden Gerechtsame . . . . . VII. 145
(Vergl. IX. 439.
— — d) Deklarationen und sonstige Verfügungen der Souverains über die den Fürsten und Grafen bleibende Gerechtsame und zwar
— — 1) von Seiten Baden XII. 321. VII. 106. XVII. 272. XXIV. 435.
— — 2) — — Baiern I. 67. II. 226. III. 455. VI. 372. VII. 175. VIII. 333. XII. 516. XIV. 292. 295. XIX. 3.
— — 3) — — Hessen XIII. 54. VI. 465. VIII. 295. IX. 480. 492. XIII. 54. XIV. 334. XVIII. 450. XIX. 74. XX. 256. 359. XXIII. 297. 315. XXIV. 429. 451.
— — 4) — — Nassau XX. 259.
— — 5) — — Würtemberg V. 300. VII. 132. IX. 436. X. 69. 154. XV. 431. XVII. 252. XVIII. 380. 474. XXII. 116. XXIII. 313. XXIV. 326.
— — 6) — — Würzburg X. 3.
— — e) Abhandlungen über die verschiedenen Rechte und zwar
a). Von ungenannten Verfassern IV. 3. VI. 413. VII. 49. 65. IX. 337. XI. 189. 264. XIII. 95. 102. XV. 402. 422. XVI. 52. 54. 56. 57. 109.

XVII. 209. 261. XIX. 89. XXI. 409. XXII. 109. XXIV. 307. 410. 414. 458.

β) Von genannten Verfassern:

Fürsten und Grafen 1) Behr XX. 357. XXI. 496. XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3.
— — 2) v. Berg XIX. 47.
— — 3) Brauer XVIII. 326.
— — 4) Dörr VII. 124.
— — 5) Eggerer XVII. 304.
— — 6) Fürstenau X. 70.
— — 7) Gärtner V. 190. VI. 321.
— — 8) Hoppe XIX. 83.
— — 9) Medicus IV. 66.
— — 10) v. Moser (fingirt) VIII. 286. XI. 161. XVIII. 386.
— — 11) v. Rieß VIII. 206.
— — 12) Schue XXIII. 161.
— — 13) Steiger XI. 299. XVI. 69.
— — 14) Stephan V. 253.

Fürstenau, Hofrath in Wetzlar, Bemerkungen über die Auslegung der Bundesakte . . . . X. 70
— — über die Rechtsmittel wider die Urtheile der O. A. Gerichte . . . . . XI. 216
— — über den Rekurs an die künftige Bundesversammlung . . . . . XII. 521

Fürstenberg, Fürstenthum, kömmt unter die Souverainität.
— — a) von Würtemberg . . . . . I. 26
— — b) von Baden . . . . . I. 27
— — c) von Hohenzollern Sigmaringen . . . I. 34
— — der Badische Antheil wird in Besitz genommen . . . . . III. 471
— — Rede bei dieser Gelegenheit . . . . . III. 472

f.

Fürstenberg, Badische Bekanntmachung des Regierungs Antritts . . . . . I. 100
— — von der Fürstenbergischen Regierung bekannt gemacht . . . . . I. 107
Fürstenburg, K. Bairisches Landgericht, Umfang Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 31. XX. 254
Fürstenthümer und Grafschaften, S. Fürsten und Grafen.
Fürstenthum (Ober) Badische Provinz-Verzeichniß der dazu gehörigen Ritterschaftlichen Orte IV. 96
Füssen, Landgericht, Bevölkerung . . . XVIII. 384
Fugger, Besitzungen des Fürsten und der Grafen werden der Souverainität von Baiern unterworfen . . . . . I. 24. 150
— — kurz-historische und statistische Nachrichten von denselben . . . . . I. 67 u. f.
— — Bevölkerung und Eintheilung XVIII. 382, 383
— — Bevölkerung der fürstlichen Besitzungen ebendaselbst
— — — — der gräflichen — — ebendaselbst
Fugger Grafen, unterwerfen sich noch vor Auflösung des deutschen Reichs der Souverainität von Baiern und erhalten darüber eine K. Deklaration . . . . . I. 73
— — ihr desfallsiger Revers . . . . . I. 87
— — Nachträge zu dieser Deklaration . . . II. 226
— — verwahren sich wegen des Nichtbeitritts des Fürsten . . . . . II. 227
— — Königliche Resolution, unter welchen Modifikationen die ertheilte Deklaration noch ferner bestehen soll . . . . . XII. 517
Fugger-Dietenheim, Graf, Besitzungen und Bevölkerung . . . . . I. 67. XVIII. 382
Fugger-Glött . . . . . ebendaselbst
Fugger-Kirchberg 383

Fugger-Kirchheim . . . . . ebendaſelbſt
Fugger-Nordendorf . . . . . ebendaſelbſt
Fulda, Departement des K. Weſtphalen Repräſentation . . . . . XVIII. 379
— — Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 328

G

Gärtner, Fr. geh. Rath und Direktor der Landeskollegien in Neuwied, Darſtellung der rechtlichen Verhältniſſe der Fürſten zu Wied ꝛc. ꝛc. in Hinſicht der Souveraine von Naſſau V. 190. VI. 541
v. Gagern, J. E., Bevollmächtigter der Fürſten von Naſſau zum Abſchluſſe des Pariſer Vertrags . . . . . I. 11. 44
Gamburg, Ritterſchaftl. kömmt an Baden . IX. 495
Gamertingen, Herrſchaft, Souverainität kömmt an Hohenzollern Sigmaringen . . . . . I. 25
Gammerſchwang, Ritterſchaftlich, wird Würtembergiſch . . . . . IV. 101
Gehmen, Reichsherrſchaft, Beſitzer Fr. v. Böhmelberg, unter Souverainität von Salm-Kyrburg . . . . . I. 34
Geiſelbach, Souverainität darüber von F. Primas an Heſſen abgetreten . . . . . III. 367
v. Gemmingen, Badiſcher Grundherr IV. 89. 91, 92, 93
— — Würtembergiſcher Grundherr . . . . IV. 99
— — Hornberg desgleichen . . . . . IV. 109
Georgenhauſen, Ritterſchaftl. Heſſiſche Souverainität . . . . . IV. 123. 106. X. 87
Gera, Reuß Plauenſche Herrſchaftl. Notizen von derſelben . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 155
— — — — Kontingent . . . . XVIII. 470

Gerichtsſtetten, Löwenſteiniſches Amt, Ortſchaften und Bevölkerung . . . . . XVIII. 478
Gerlachsheim, Fürſt Salm Krautheimiſche Beſitzung kömmt unter Badiſche Souverainität . I. 29
Gerold (St.) Probſtei wird dem Bregenzer Kreiſe einverleibt . . . . . IV. 38
Geroldseck, (hohen) Beſitzung des Fürſten von der Leyen, Flächeninnhalt, Produkte, und Volksmenge . . . . . I. 90. IV. 159
Gimborn-Neuſtadt, Grafſchaft des Grafen von Wallmoden kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 29, 30
— — wird zum Bezirk Mühlheim geſchlagen IV. 155
Giſſigheim Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 88
Gochsheim, Städtchen im Kreichgau kömmt an Baden . . . . . III. 371
v. Göler, Badiſcher Grundherr . . . . . IV. 92
Göttingen, Land, wird ein Theil von Weſtphalen . . . . . X. 101
— — Nachrichten davon . . . . . X. 111
— — gehört zum Leine-Departement . . . XIV. 323
Gommerſche Aemter, werden dem Elbe-Departement des K. Weſtphalen einverleibt . . XIV. 322
Gondelsheim, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 90
Goslar, iſt Theil von Weſtphalen . . . . X. 100
— — Nachrichten davon . . . . . X. 108
— — gehört zum Ocker-Departement . . . X. 321
Gotha, ſ. Sachſen.
Gräfendorf, wird dem Fürſt Primas übergeben, und von dieſem an Würzburg überlaſſen II. 278. XXIV. 390
Grafen, Reichsunmittelbare Grafen und vormalige Reichsſtände, ſ. Fürſten und Grafen.

Greifenſtein, Solmiſches Amt, Souverainität von Naſſau . . . . . I. 33. 97
Greſſelhof wird Würzburgiſch . . . . XXIV. 390
v. Greuhm, Bevollmächtigter des F. von Iſenburg-Birſtein zum Abſchluß des Pariſer Vertrags I. 12. 44
Griesbach Ritterſchaftlich nun Badiſch . . . IV. 94
Grieshof, wird dem Fürſt Primas übergeben, und von dieſem an Würzburg überlaſſen II. 270. XXIV. 389
Grieſſingen, Ritterſchaftl. nun Würtembergiſch IV. 102
Grollmann und Jaup, Profeſſoren zu Gieſen ſollen Vorſchläge über die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Heſſen einreichen . . . . . XXIV. 257
v. Groſchlag, Iſenburgiſcher Grundherr . . IV. 122
Großgartach, Flecken kömmt von Baden an Würtemberg . . . . . III. 369
Grotius, (Hugo) über die Mediatiſirungen XVI. 109
v. Gruben (K. G. Aſſeſſor) geht in Primatiſche Dienſte . . . . . IX. 482
Grubenhagen, Fürſtenthum iſt Theil von Weſtphalen . . . . . X. 101
— — Notizen davon . . . . . X. 111
— — gehört zum Leine- und Harz-Departement XIV. 323
Grumbach, Ritterſchaftlich nun Badiſch . . . IV. 90
Grundherren, ſ. Ritter.
Grünsfeld, Amt des Fürſten von Salm-Krautheim . . . . . I. 29
v. Gülich, Klage über denſelben, daß er auf die Kammerzieler in Mecklenburg angeſtellt zu werden geſucht habe, und deſſen Widerlegung dieſes Vorwurfs . . . . . XIV. 277. 336 XVII. 298. 299, 300. XVIII. 466. X
Gütlingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . .

Gumpen, (Klein) Ritterſchaftlich, nun Heſſiſch IV. 106
Gundelfingen, ſ. Neufra.
Guttenberg, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 91
Guttenzell, Grafſchaft, die Souverainität darüber erhält Würtemberg . . . . . I. 25

H

Habitzheim, Löwenſteiniſche Vogtei, der Heſſiſche Souverainität darüber wird beſonders erwähnt . . . . . I. 29, 30
— — desfallſige Großherzogliche Bekanntmachung I. 103
Habsthal, Kloſter, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 23
Hadamar, Oranien Naſſauiſches Fürſtenthum kömmt unter die Souverainität von Berg I. 29. 31
— — gemeinſchaftliches Naſſauiſches O. A. gericht. Notizen . . . . . VIII. 241. X. 150
Hagenſchier, Orte darinn kommen unter Badiſche Souverainität . . . . . IV. 93
Hagnau, ſonſt Theil der Oranien Naſſauiſchen Herrſchaft Weingarten kömmt unter Badiſche Souverainität . . . . . I. 28. 100
— — Uebergabe an Baden von franz. Commiſſ. III. 471
Halberſtadt, Fürſtenthum, wird Theil von Weſtphalen . . . . . X. 100
— — Nachrichten von demſelben . . . . . X. 108
— — gehört zum Ocker und Saal-Departement XIV. 324
Halle, Gebiet, wird Theil des K. Weſtphalen X. 100
— — Nachrichten davon . . . . . X. 108
— — oder Saalkreis, ſ. Saal-Departement.
Hamburg, Hanſeeſtadt, Erklärung wegen Suſtentation des Kammergerichts und Zahlung der Kammerzieler . . . . . III. 401. XI. 303
— — Poſtkonvention mit Berg . . . . . XVI. 44
Hainſtadt, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . IV. 89

Hanau, ist kein Theil des K. Westphalen . . . X. 101
Hardenberg, Herrschaft, unter großherz. Bergischer Souverainität . . . . . I. 29, 30
Harz, Departement des K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 323
— — — — Repräsentation . . . . XVIII. 379
Hausen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 99
Hazfeld, Fürst, kömmt wegen Wildenberg unter Bergische Souverainität . . . . . I. 29, 30
Hegbach, Reichsgrafschaft des Grafen von Bassenheim, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 25
Heilbronn, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . XX. 277
Heiligkreuz, wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen II. 278. XXIV. 389
Heinsheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92
Heitersheim, kömmt mit allen im Umfange des Großherzogthums gelegenen Dependenzen an Baden . . . . . I. 21
v. Helmstätt, Badischer Grundherr . . . . IV. 92
Hepp, Baierischer Bevollmächtigter zur Ausgleichung der Fränkischen Kreisangelegenheiten. Note . . . . . IV. 470
Hergenstetter Hof, Ritterschaftl., nun Badisch IV. 89
Hersfeld, gehört zum Werra-Departement des Königreichs Westphalen . . . . . XIV. 324
v. Hertwich, geh. Rath. dessen Abhandl. wird berichtigt . . . . . XII. 502. u. f.
Heßdorf, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 278. XXIV. 390
Hesselbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92

Heſſen, Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, ſchließt nebſt mehrern deutſchen Reichs-Fürſten mit K. Napoleon den Pariſer Vertrag, und bevollmächtigt zum Abſchluſſe den Baron von Pappenheim . . . . I. 10, 11. 44
— — nimmt den Titel Großherzog an, und genießt alle mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge . . . . I. 14
— — Beſtimmung des Ranges im K. Kolleg. . I. 14
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. VII. 96
— — welche Lande demſelben mit Eigenthum und Souverainität zugetheilt worden . . I. 22. 103
— — welche Reichsſtändiſche Lande mit Souverainität . . . . . I. 30. 103
— — Beſtimmung in Anſehung der Ritterſchaftlichen Orte . . . . . I. 35. 103
— — ſagt ſich vom Reichsverbande los . . . I. 54
— — erhält die Souveränität über die Burg Friedberg, und auch das Eigenthum nach Ableben des Burggrafen . . . . . I. 22
— — macht die beigelegte völlige Souverainität und die Vereinigung aller Lande in ein ſouveraines Großherzogthum bekannt . . . . . I. 103
— — Bekanntmachung des großherzoglichen Titels I. 103
— — im allgemeinen, ſ. Rheiniſche Bundesgenoſſen u. ſ. w.
— — Beſtimmung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten und Grafen . XIII. 54
— — Zuſätze und Nachträge zu dieſer Deklaration, XIV. 335. XVIII. 450. XX. 2 6. XXIII. 297
— — Nachrichten, was in den Souverainitätslanden geſchehen . . . . . VIII. 295. IX. 491

Hessen, Verf. wegen der Vormundschaft über die Familien vormaliger Reichsstände . . . IX. 489
— — alle auswärtige Lehnsherrlichkeit wird aufgehoben . . . . . VIII. 298
— — Vasallen sollen die Lehen muthen . . VIII. 298
— — hebt alle Nachsteuer zwischen den alten und neuen Landen auf . . . . . VIII. 299
— — Bekanntmachung, die Allodifikation der Lehen betreffend . . . . . XX. 359
— — Instruktion für die Hoheitsbeamte . XXIV. 429
— — Bestimmung des Gerichtsstandes der vorigen Reichsstände und Reichsritter . . . VI. 465
— — Patronatrecht derselben . . . . XXIV. 451
— — Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits-, Standesherrlichen und Patrimonial-Beamten . . . . . XXIII. 315
— — Verordnung wegen der Reception ꝛc. ꝛc der Unterthanen in die Souverainitätslande XIX. 74
— — mißbilligt und kassirt die gräflich Erbachische Erklärung zur standesherrlichen Deklaration XIV. 298
— — Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft . . . . . XIV. 213
— — hebt die landständische Verfassung auf . III. 388
— — Verordnung wegen Besuch inländischer Pädagogien und der Landes-Universität Giesen XIII. 152
— — Steuer-Ausschreiben . . . . . V. 170
— — Posten . . . . . VII. 47
— — Konscription . . . . . VI. 90
— — Volksmenge, und sonstige statistische Nachrichten:
a) Fürstenthum Starkenburg . . . . . V. 309
b) Oberfürstenthum Hessen VIII. 237. IX. 490
c) wegen Waldeck . . . . . .

d) v. Riedeſelſche Beſitzungen . XI. 245. XII. 545
e) Witgenſtein . . . . . XIII. 148

Heſſen, Einführung des Code Napoléon im Groß-herzogthum . . . . . XX. 360
— — — — desfalls abgefodertes Gutachten XXIV. 457
— — Verträge, mit Baden über ſtreitige Länder-punkte . . . . . IV. 106
— — Verträge; mit Iſenburg, über verſchiedene Anſtände . . . . . IV. 121. X. 86
— — — mit Naſſau-Weilburg ebenfalls . VII. 133
— — — mit dem F. Primas, über Territo-rial-Anſtände . . . . . III. 366
— — — mit demſelben, wegen des Amts-Eſchau . . . . . XXIV. 255
— — Erklärung wegen Fortzahlung der Kammer-ziele . . . . . III. 400. XI. 303
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . X. 115

Heſſen-Homburg, (großherzoglich Heſſiſches Amt), die Souverainität darüber hat Groß-herzog von Heſſen . . . . . I. 31, 32. 103
— — — ſtatiſtiſchen Notizen . . . . VIII. 238
— — — Ortſchaften, Häuſer, Familien und Volkszahl . . . . . XV. 148

Heſſen-Kaſſel, oder die Kurheſſiſchen Lande werden mit einigen Ausnahmen zum König-reich Weſtphalen geſchlagen . . . . . X. 101
— — — und dem Fulda-, Harz-, Leine- und Werra-Departement zugetheilt . . . XIV. 323, 324
— — — Nachrichten von dieſen Landen . . X. 110

Hettingen, Herrſchaft, Souverainität darüber, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . I. 23
Hettingenbeuren, Ritterſchaftl., nun Badiſch IV. 89
Heubach, (Klein-) Fürſt Löwenſteiniſche Reſidenz

und Herrschaft. Hessen soll darüber die Sou-
verainitätsrechte ausüben . . . I. 29, 30, 31. 103
Heubach, tritt solche aber an Baden ab; mit Aus-
schluß von Wörth und Trennfurth . . . . IV. 108
— — Bevölkerung . . . . . XVIII. 478
Heusenstamm, gräflich Schönbornische Herrschaft,
kömmt unter die Souverainität von Isenburg IV. 122. X. 87
Hildburghausen, s. Sachsen.
Hildesheim, Fürstenthum, wird Theil des K.
Westphalen . . . . . X. 166
— — — Nachrichten davon . . . . . X. 108
gehört zum Leine- und Ocker-Departement XIV. 324
Hirschberg, Reuß-Plauensche Pflege, besondere
Notizen . . . . . XIX. 66
Hochhausen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 92
Höllerich, Ritterschaftlich, wird dem Fürst Pri-
mas übergeben, und von diesem an Würzburg
überlassen . . . . . XXIV. 390
Hofanheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Hoffmann, Jul., statistische Uebersicht des F.
Leiningen . . . . . XVI. 98
Hofstadt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IX. 494
Hofstetten, F. Primas überläßt die Souverain-
tät dem Großherzog von Hessen . . . . III. 367
Hofweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
Hohenfels, Herrschaft, Dependenz von Althau-
sen, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . I. 23
Hohenlohe, (Fürstenthum), darüber erhält Wür-
temberg die Ausübung der Souverainitätsrechte
mit Ausschluß der im F. Ansbach und Gebiete
von Rothenburg liegenden Besitzungen, nament-
lich der Oberämter Kirchberg und Schillings-
fürst, worüber die Souverainität an Baiern
kömmt . . . . . I. 24. 26. 105. 150

Hohenlohe-Bartenstein, Antheil an Limburg-Gaildorf . . . . . I. 28
Hohen-Rechberg, Herrschaft, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IV. 100
Hohensolms, Solmisches Amt, kömmt unter Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Hohenstein, Land, wird dem K. Westphalen einverleibt . . . . . X. 100
— — gehört zum Harz-Departement . . XIV. 323
— — Notizen davon . . . . . X. 108
Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Fürsten, schließen nebst mehrern deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag I. 10
— — — — — — bevollmächtigen dazu den Major von Fischler . . . . . I. 11. 44
— — — — — — Ihr Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . I. 17
— — — — — — Ihr Kontingent näher bestimmt, und Verhältniß zur Volksmenge III. 479. VII. 95
— — — — — — sagen sich vom Reichsverbande los . . . . . I. 54
— — — — — — Ihre Rechte rücksichtlich der Ritterschaft . . . . . I. 35
— — — — — — müssen zur Bezahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . I. 38
— — — — — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — — Sigmaringen, erhält verschiedene Lande mit Eigenthum und Souverainität . . I. 23
— — — — — — über welche Lande die Souverainität . . . . . I. 23. 35
Holland, (König von), Vertrag mit Frankreich XV. 426
— — erhält mit Eigenthum und Souverainität Ostfriesland . . . . . XV. 426

Holland, die Souverainität über Knyphausen und Varel . . . . . XV. 429
— — bildet hieraus das Departement Ostfriesland XV. 426
(Varel kam in der Folge an Oldenburg zurück.)

Holstein-Oldenburg, restituirt . . . . IX. 402
— — — — Herzog, Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . . III. 400

v. Holz, Würtembergischer Grundherr . . . IV. 101

Holzapfel, Grafschaft, darüber erhält Nassau die Souverainität . . . . . I. 33. 97

Homburg, s. Hessen-Homburg.

Homburg, Grafschaft, darüber erhält Berg die Souverainität . . . . . I. 29, 30
— — — wird zum Bezirke Siegburg geschlagen, Volksmenge . . . . . IV. 154

Hoppe, (Fr.), ob die Mediatisirungen Ausfluß des Staats-Nothrechts waren? . . . . . XIX. 83

v. Hornstein, Würtembergischer Grundherr . IV. 102

Horstmar, Grafschaft, darüber hat Berg die Souverainität . . . . . I. 29, 30. 92

Hüffenhardt, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91

Hüngheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 89

Hürbel, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 102

Hüttesheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96

Hungen, Solms-Braunfelsisches Amt, Ortschaften, Häuser, Familien und Seelenzahl . . . XV. 449

I und J.

Jagemann, F. Löwensteinischer Deputirter bei Uebergabe der Lande . . . . . II. 27, 274

Jaup und Grollmann, Professoren zu Giesen sollen Vorschläge über die Einführung des Code Napoléon im Hessischen machen . XXIV. 457

Jever, Herrſchaft, kömmt an Holland IX. 405. XXII. 103
— — Notizen davon . . . . . XXII. 103
Ilbenſtädt, Leiningen-Weſterburgiſche Herrſchaft kömmt unter Heſſiſche Souverainität I. 30, 31. 103
— — ſtatiſtiſche Notizen . . . . . VIII. 238
Iller, im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, Flächeninhalt . . . . . XX. 253
v. Ingelheim, Graf, Badiſcher Grundherr . IV. 93
Inn, Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, Flächeninhalt . . . . . XX. 254
Innsbruck, Hauptſtadt des Innkreiſes . . XX. 254
— — — Landgericht, Umfang, und Bevölkerung . . . . . IV. 30. XX. 254
Innthal, (Ober-) Kreis in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 32
(Vergl. XX. 254, 255.)
Innthal, (Unter-) Kreis in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 31
(Vergl. XX. 254, 255.)
Johanniter, Ordensgüter im Würzburgiſchen erhält der Großherzog . . . . . V. 293
Iſar, Kreis, im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, und Flächeninhalt . . . . . XX. 252
Iſenburg-Birſtein, Fürſt, ſchließt nebſt mehrern Fürſten mit K. Napoleon den Pariſer Vertrag . . . . . I. 10
— — — — bevollmächtigt dazu den von Greuhm I. 12. 44
— — — — Rang, ſoll durch das Fundamental-Statut beſtimmt werden . . . . . I. 17
— — — — ſagt ſich vom Reichsverbande los . I. 54
— — — — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — — erhält Souverainität über die gräflich Iſenburgiſche Lande . . . . . I. 35

Isenburg-Birstein, Rechte, in Ansehung der Ritterschaftl. Orte . . . . . I. 35
— — — — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 115
— — — — Vertrag mit Hessen . . . IV. 121. X. 86
Isenburg: Büdingen, Meerholz, Wächtersbach, kommen unter die Souverainität des Fürsten von Isenburg I. 35
Isenburg, (Nieder-) Wied-Runkelischer Antheil an dieser Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Isny, Grafschaft des Grafen Quadt, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . I. 26, 27. 105
Ittlingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92
Juden, werden von allen Taxen im K. Westphalen befreit . . . . . XIV. 303
Juden, zu Frankfurt, neue Stättigkeit . . XV. 422
— — über ihre bürgerliche Verbesserung, s. Emmermann.
Julius-Spitalische, (Würzburger) Besitzungen, sind im Primatischen zur Purifikation bestimmt, und sollen steuerfrei bleiben . . XXIV. 391
Jungnau, Fürstenbergische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 34
Izstein, Fürst Primatischer Besitznahme-Kommissarius in Frankfurt . . . . . I. 42
— — — bei Uebergabe der Grafschaft Wertheim II. 271
— — — Rede bei dieser Gelegenheit . . . II. 281

K.

Kälbertshausen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 91
Kalbach, Ritterschaftlich, nun Hessisch . . IV. 107
Kammergericht, (Reichs-) zu Wetzlar. Kaiser Franz II. empfiehlt die Vorsorge für das ge-

sammte Personal des Reichskammergerichts, gesammten Reichsständen . . . . . I. 117
Kammergericht (Reichs) Beherzigung über das Schicksal desselben von Carl von Dalberg . . I. 153
— — vom Sustentationswesen überhaupt findet man die vollständigsten Abhandlungen, Nachrichten, Urkunden und Aktenstücke in den im Inhaltsregister S. 5. Nro. 7. angeführten Heften und Nummern, wohin zu Gewinnung des Raums verwiesen wird.
— — Advokaten und Prokuratoren, von ihren Ansprüchen auf Pensionen, den Widersprüchen dagegen, und überhaupt dem Streite darüber; so wie von dem, was für sie geschehen ist, findet man die vollständigsten Nachrichten und Urkunden in III. 429. 439. 443. IV. 137. VI. 479. VIII. 256. 300. 330. XII. 455. 502. XIII. 122. XV. 337. 474. XVI. 22. 115. 149. XVIII. 363. XX. 262. XXI. 423. Auch s. man von Gülich.
— — Kanzlei, ihre Versorgung übernimmt der Fürst Primas . . . . . I. 155
— — Notarien und Protokollisten Sustentation III. 435 IV. 140. XV. 487.
— — Boten werden auf die Sustentationskasse gewiesen . . . . . VIII. 254
v. Kampz, Kammergerichts-Assessor, Literatur des Rheinbundes . . . . . XX. 161
— — gegen g. R. Rath Schue und gegen die rechtlichen Ansprüche der K. G. Advokaten auf Pension . . . . . XV. 474
— — und von Stein wegen des Proc. v. Gülich Anstellung auf Kammerzieler im Mecklenburgischen . . . . . XVII. 300

Konföderation, Konföderirte Staaten
s. Rheinischer Bund, Rheinische Bundesgenossen.
Konzenberg, Staabsamt tritt Baden an Würtemberg ab . . . . . III. 369
Kostheim wird von Nassau an Frankreich abgetreten, und mit letzterm vereinigt IV. 159. V. 320
— — Abtretungsvertrag . . . . . V. 246
Kottbuser Kreis, wird Sachsen gegen Aequivalent versprochen . . . . . III. 468
— — und von diesem in Besitz genommen XI. 316
Kranzberg, ritterschaftlicher Ort des Grafen von Bassenheim kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . . I. 33, 34. 97.
Krautheim, s. Salm-Reiferscheid Krautheim.
Kreichgau, alle ritterschaftliche Orte darinn werden von Hessen der Souverainität von Baden überlassen . . . . . IV. 108
Kremmer, Regierungsadvokat in Meiningen über die Organisation des Zunftwesens . . XXIII. 230
Kreuz-Wertheim, Löwensteinische Besitzung kömmt unter F. Primatische Souverainität I. 32
Krummwälden, Ritterschaftl. nun Würtembergisch . . . . . IV. 101
Kufstein, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung (Vergl. mit XX. 254.) . . . . . IV. 81
Kurfürst Reichs-Erzkanzler s. Primas.
— — von Mainz
— — von Kölln
— — von der Pfalz
— — von Trier
} Schulden beim Kurrheinischen Kreise s. Frankfurt Konvent XIII. 4. u. f
Kurrheinischer Kreis über die öffentlichen gelegenheiten, Schuldenstand u. s. furt, Konvent besonders

L

Lambert, K. französischer Generalkommissär übergiebt Frankfurt, und die übrigen Lande den Fürst-Primatischen Kommissarien I. 142. II. 217. 271
— — Rede bei Uebergabe der Grafschaft Rieneck x. x. . . . . II. 275
Landeck, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt, und Bevölkerung . . . . . IV. 31
(Vergl. XX. 254)
Langenrhein, Ritterschaftlich nun Badisch , . IV. 96
Lauchheim, s. Kapfenburg.
Laudenbach, Ritterschaftlich, kömmt unter die Souverainität von Baden . . . . . IV. 88. 108
— — Lehnverhältnisse gegen das F. Aschaffenburg . . . . . III. 367
Laudenberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 89
Laupheim, Ritterschaftlich nun Würtembergisch IV. 101
Lautenau, Ritterschaftlich nun Hessisch . . . IV. 106
Lauterbach, v. Riedeselsche Besitzung kömmt unter Hessische Souverainität . . . . . I. 31
— — Notizen s. von Riedesel.
Lechkreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninnhalt und Volksmenge . . . . . XX. 251
Leibenstock, Ritterschaftlich nun Badisch . . . IV. 89
Leine Departement im K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 323
— — Repräsentation . . . . . XVIII. 379
Leiningen (Amorbach) Fürstenthum kömmt unter die Souverainität von Baden . . . . I. 28. 100
— — statistische Uebersicht . . . . . XVI. 98
— — Fürst, ist Badischer Grundherr . . IV. 88. 89
Leiningen-Neudenau, und Billigheim, Grafen kommen unter die Souverainität von Baden . . . . . I. 28. 100

Leiningen Notizen von ihren Beſitzungen XVIII. 460
Leiningen-Weſterburg iſt wegen Ilbenſtadt unter Heſſiſcher und . . . . . I. 31
— — wegen Weſterburg und Schadek unter Bergiſcher Souverainität . . . . . I. 29. 31
Leutkirch, Baieriſche Stadt, Bevölkerung XVIII. 383 XX. 253
— — Landgericht, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XVIII. 384. XX. 253
v. Leutrum, Badiſcher Grundherr . . . . . IV. 94
v. Leutſch, (Fr. A.) Kammergerichtsaſſeſſor wird zum K. Sächſiſchen Geſandten bei dem Bundstage ernannt . . . . . V. 297
Levico, Landgericht in Tirol, Flächeninnhalt. Umfang und Bevölkerung (Vergl. XX. 255) . . IV. 36
Leyen (Graf von der) ſchließt nebſt mehrern deutſchen Fürſten mit K. Napoleon den Pariſer Vertrag . . . . . I. 10
— — bevollmächtigt den Durand St. André zu deſſen Abſchluſſe . . . . . I. 12. 44
— — nimmt den Titel Fürſt an . . . . . I. 15
— — ſein Rang ſoll durch das Fundamental-Statut beſtimmt werden . . . . . I. 17
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . III. 479. VII. 95
— — im allgemeinen, ſ. rheiniſche Bundesgenoſſen u. ſ. w.
— — Nachrichten von ſeinen Beſitzungen . . . I. 89
— — Recht in Anſehung ritterſchaftlicher Beſitzungen . . . . . I. 35
— — desfallſiges Beſitznahme-Patent . . . IV. 104
— — bleibt ohne Erfolg . . . . . IV. 86
Lichtenſtein, Fürſt, wird im Eingange

desakte als Mitkontrahent des Pariſer Vertrags genannt . . . . . I. 10
Lichtenſtein hat dazu aber weder einen Bevollmächtigten ernannt . . . . . I. 12
— — noch die Akte unterſchrieben . . . . . I. 44
— — Rang ſoll durch das Fundamentalſtatut entſchieden werden . . . . . I. 17
— — muß zur Bezahlung der ſchwäbiſchen Kreisſchulden beitragen . . . . . I. 38
— — deſſen Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . III. 479. VII. 95
— — vormaliges Kontingent . . . VI. 410, 411
— — im allgemeinen ſ. rheiniſche Bundesgenoſſen u. ſ. w.
— — hiſtoriſche Notizen wegen ſeines Beitrittes zum Bunde . . . . . VI. 408
— — übergiebt ſeinem dritten unmündigen Sohne die ſouverainen Lande . . V. 320. VI. 409
— — ſtatiſtiſche Notizen vom Fürſtenthum VI. 410. 412
Liebeneck, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . IV. 93
v. Liebenfels, Badiſcher Grundherr . . . . IV. 96
v. Liebenſtein, K. Würtembergiſchen Kreishauptmann Schreiben an die Fürſtin von Solms-Braunfels . . . . . XXIII. 313
Lienz, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 33
(Vergl. mit XX. 255).
Liggaringen, Ritterſchaftlich nun Badiſch . . IV. 96
Limpurg-Gaildorf, kömmt nun ganz unter Würtembergiſche Souverainität . . . . I. 26, 27
Limpurg-Speckfeld, ſ. Speckfeld.
Limpurg-Styrum, Herrſchaft, kömmt ganz unter Bergiſche Souverainität . . . : I. 29, 30
Lindau, ſoll von Baiern befeſtigt, auch daſelbſt

ein Vorrath von Munition und Gewehren gehalten werden . . . . . I. 42
Lindau, hohe Straße von da nach Memmingen, gehört unter die Souverainität von Baiern I. 24
— — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
v. Linden, Kammergerichts-Aſſeſſor tritt in Würtembergiſche Dienſte . . . . . IV. 135
Lindheim, Ritterſchaftl. Flecken kömmt unter Heſſiſche Souverainität . . . . . IV. 123. X. 87
Lippe-Detmold und Schaumburg, (Fürſten) treten dem rheiniſchen Bunde bei; desfallſige Notizen . . . . . IX. 447
— — Acceſſionsakte . . . . . XIII. 135
— — desfallſiges Schreiben des franzöſiſchen Miniſters Champagny . . . . . ebendaſelbſt
— — erhalten gleiche Rechte mit den erſten Kontrahenden . . . . . XIII. 136
— — ihr Rang im Fürſtenkolleg ſoll durch die Bundesverſammlung beſtimmt werden ebendaſelbſt
— — dürfen fremden Truppen den Durchmarſch nicht geſtatten . . . . . XIII. 136
— — Katholiken im Lande erhalten mit den Lutheranern gleiche Rechte . . . . XIII. 136, 137
— — Kontingent . . . . . XIII. 137
— — im allgemeinen, ſ. rheiniſche Bundesgenoſſen.
— — genealogiſche und andere Nachrichten XIII. 132
— — Bevölkerung . . . . . XXII. 160
— — Verkündigung des Beitrittes zum Bunde XI. 233
— — fürſtlicher Genuß der Souverainität . . XI. 233
— — hat die Direktion über das Bundes-Kontingent des Lippiſchen Hauſes . . . . XIII. 137
— — zahlt die Kammerzieler fort . . . . V. 297

Livezzano, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 154
(Vergl. mit XX. 255.)
Lobkowiz, Fürst kömmt wegen der Grafschaft Sternstein unter Baierische Souverainität . . I. 25
Löwenstein-Wertheim, Fürsten und Grafen kommen wegen ihrer Besitzung auf dem linken Mainufer unter die Souverainität von Baden I. 28. 100
— — wegen Heubach, Breuberg und Habizheim unter Hessische . . . . . I. 30. 103
— — wegen den Besitzungen auf dem rechten Mainufer unter Primatische . . I. 32. 143. II. 271
— — durch Vertrag mit Baden wegen Heubach, Wörth und Trennfurth unter Hessische . . IV. 106
— — wegen Remlingen unter Würzburgische Souverainität . . . . . IX. 494
— — kömmt wegen Limburg-Gaildorf unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 27. 105
— — Bedingungen der Uebergabe des Landes an den Fürst Primas . . . . . II. 279
— — statistische Nachrichten von den Besitzungen . . . . . XVIII. 475
— — unter Hessischer Souverainität. Bevölkerung V. 310
— — Fürst Badischer Grundherr . . . . . IV. 90
— — Grafschaft bleibt unter Würtembergischer Souverainität . . . . . I. 28
Looz, Fürst, über seine Besitzungen soll Berg die Souverainität ausüben . . . . . I. 29. 30
— — werden von Berg in Besitz genommen . . I. 92
Ludwigsburg, zweite Residenz und dritte Hauptstadt des Königreichs Würtemberg Bevölkerung XX. 276
— — Kreis im Königreich Würtemberg, Ober- und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . XX. 277
Lübeck, Hanseestadt, Erklärung wegen Sustenta-

tion des Kammergerichts, und Bezahlung der Kammerzieler . . . . . III. 400. XI. 310
Lübeck, Fürst, s. Holstein.
Lusheim, (Alt- und Neu-) werden ganz Badisch III. 371
Lustnau, Reichshof, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . . IV. 38

M.

Magdeburg, was vom Herzogthum auf der linken Elbeseite liegt, kömmt an das K. Westphalen X. 100
— — — Nachrichten davon . . . . . X. 107
— — — das übrige des Herzogthums bleibt Preußen . . . . . IX. 412
— — — Notizen von diesem Theile . . ebendaselbst.
— — — Hauptstadt des Elbe-Departements XIV. 321
— — — gehört zum Elbe-, Ocker- und Saal-Departement . . . . . XIV. 321. 324
Main, soll um Kastell herumgeführt werden . I. 157
Mainkreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 247
Malchus, Staatsrath im K. Westphalen, Darstellung der Gründe zum Gesetzentwurf über die öffentliche Schuld . . . . . XXI. 453
Malé, Landgericht im Tirol, Flächeninhalt, Umfang und Volksmenge . . . . . IV. 35
(Vergl. mit XX. 255.)
Mannsfeld, Grafschaft, wird Theil von Westphalen X. 100
— — Nachrichten von derselben . . . . . X. 109
— — gehört zum Saal-Departement . . XIV. 324
Marbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 96
Markgrafschaft, Badische Provinz, was für Ritterschaftliche Orte dazu gehören . . . IV. 93
Martinshofen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 91
Massenbach, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 99
v. Massenbach, Würtembergischer Grundherr ebendaselbst.

Meckingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 96

Mediatisirte Fürsten und Grafen.
S. Fürsten und Grafen.

Medikus, Nassauischer geheime Rath zu Weilburg, Anmerkungen über Art. 26, 27, 28. 34. der Bundesakte . . . . . IV. 66
(Vergl. besonders VI. 413.)
— — über das Zunftwesen . . . . . VI. 392
(Verglichen XIII. 140.)

Mecklenburgische Staaten, genealogische und statistische Notizen . . . . . XIX. 36
— — — — — — Betrachtungen bei Gelegenheit des Beitrittes des Mecklenburgischen Hauses zum Bunde . . . . . XVI. 120

Mecklenburg-Schwerin, von den Franzosen in Besitz genommen, wird durch den Tilsiter Frieden restituirt . . . . . X. 147. IX. 402
— — — — — — Herzog, tritt dem rheinischen Bunde bei. Accessionsakte . . . . . XXII. 157
— — — — — — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . . XXII. 159
— — — — — — Rang im Fürstenkolleg, soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . . . ebendaselbst.
— — — — — — darf fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . ebendaselbst.
— — — — — — Katholiken müssen gleiche Rechte mit den Lutheranern gegeben werden ebendaselbst.
— — — — — — Kontingent . . . . ebendaselbst.
— — — — — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen.
— — — — — — genealogische und statistische Notizen . . . . . XIX. 30 bis 41 u. f.

Mecklenburg-Schwerin, verſichert die Zahlung der Kammerzieler . . . . . XV. 471
— — — — — — Zeugniß für K. G. P. von Gülich . . . . . XVII. 299
Mecklenburg-Strelitz, Lande, waren nicht von den Franzoſen in Beſitz genommen, und bedurften alſo nicht reſtituirt zu werden X. 147, 148
— — — — — genealogiſche und ſtatiſtiſche Notizen . . . . . XIX. 36 bis 42
— — — — — Herzog, macht den Beitritt zum rheiniſchen Bunde bekannt . . . . XVIII. 473
— — — — — — Acceſſionsakte . . XVII. 320
— — — — — erhält gleiche Rechte mit den erſten Kontrahenten . . . . . XVIII. 321
— — — — — Rang im Fürſtenkolleg ſoll durch die Bundesverſammlung beſtimmt werden . ebendaſelbſt.
— — — — — darf fremden Truppen keinen Durchmarſch geſtatten . . . . . ebendaſelbſt.
— — — — — räumt Katholiken gleiche Rechte wie den Lutheranern ein . . . . . ebendaſelbſt.
— — — — — Kontingent . . . . . XVII. 322
— — — — — zahlt die Kammerzieler . . V. 297.
Mengen, Schafnerei daſelbſt, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . III. 369
Meiningen, ſ. Sachſen.
Memmingen, Stadt, Bevölkerung . . XVIII. 383
— — — — die Souverainität über die hohe Straße nach Lindau hat Baiern . . . . . I. 24
Menzingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 90
v. Menzingen, Badiſcher Grundherr . . . IV. 91
Meran, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 34
(Vergl. XX. 255.)
Merchingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 89

Meſſel, Herrſchaft unter Heſſiſcher Souverainität . . . . . IV. 123. X. 87
Meſſelhauſen, Ritterſchaftlich, kömmt an Baden IX. 494
v. Metternich, Fürſt, kömmt wegen Ochſenhauſen unter die Souverainität von Würzburg . I. 27
v. Metternich, Badiſcher Grundherr . . . IV. 91
Mezzo lombardo, Landgericht in Tirol, Flächeninhalt, Umfang und Bevölkerung . . IV. 35 (Vergl. XX. 255.)
Michelau, Rieneckiſch, wird vom Fürſt Primas dem Großherzog von Würzburg überlaſſen XXIV. 390
Michelfeld, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 91
Michelried, Löwenſteiniſche Zent, kömmt unter Primatiſche Souverainität . . . . . I. 32
Mietingen und Salmingen, Herrſchaften, kommen unter Würtembergiſche Souverainität I. 26
Minden, Preußiſches Fürſtenthum, wird dem K. Weſtphalen einverleibt . . . . . X. 101
— — Notizen von demſelben . . . . . X. 112
— — kömmt zum Weſer-Departement . XIV. 325
Mittelrhein, Badiſche Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Mittelſinn, wird von Würzburgiſchen Landeshoheits-Anſprüchen und Julius-Spitaliſcher Vogteilichkeit befreit . . . . . XXIV. 390
Möhrburg, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 95
Mörſtadt, kömmt an Baden . . . . . IX. 494
Mörweiler, Ritterſchaftl., nun Würtembergiſch IV. 103
Mößkirch, Fürſtenbergiſches Amt, was davon auf der linken Donauſeite liegt, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen I. 34
— — der Reſt davon unter Baden . . . . I. 27
Monbronn, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 93

Montafon, Landgericht im Bregenzer Kreise, Umfang, Flächeninhalt . . . . . IV. 40
(Vergl. XVIII. 384. XX. 254.)
v. Montgelas, K. Baierischer Minister und Bevollmächtigter bei Ueberweisung der Stadt Nürnberg und überhaupt aller dem Könige zugetheilten Lande . . . . . II. 266
v. Montprison, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Moorstein, Ritterschaftl., nun Würtembergisch IV. 103
Moos, v. Riedeselsche Besitzungen, Hessische Souverainität . . . . . I. 31
Morlesau, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 279. XXIV. 390
v. Moser, Fr. C., (fingirt), Schreiben an Zintel und Braner . . . . . VIII. 286
— — — — — — — — — — an Brauer . XI. 161
— — — — — erste Antwort auf das Schreiben eines mediatisirten Reichsstandes . . XV. 408
— — — — — zweite Antwort . . . XVIII. 395
Moßbrunn, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 107
Mühlbach, Ritterschaftlich, nnn Badisch . . IV. 91
Mühlhausen, vorhin Preußische Stadt, wird nebst Gebiet Theil des K. Westphalen . . X. 100
— — — — Nachrichten vbn derselben . IX. 417. X. 109
— — — — gehört zum Harz-Departement . XIV. 323
Mühlheim, Herrschaft, Hoheit und Lehensherrlichkeit darüber wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . III. 369
Mühlheim, Stadt und Bezirk von Berg, Volksmenge, Umfang . . . . . I. 120. IV. 155
v. Müller, Jo., Staatsrath des K. von Westphalen, Rede beim Schlusse der Reichsversammlung . . . . . I. 89

München, Hauptstadt des Isarkreises, Volksmenge . . . . . XX. 252
— — — protestantische Pfarrgemeinde daselbst IV. 160
Münden, gehört zum Fulda-Departement des K. Westphalen . . . . . XIV. 323
Münzfelden, Nassauisches Dorf. Nähere Nachrichten . . . . . I. 33. V. 348
v. Mulzer, Direktor zu Wetzlar, macht den Kammergerichts-Prokuratoren die Vorsorge des F. Primas bekannt . . . . . IV. 138. 140
— — — Schreiben an den Kammerrichter, wegen Bezahlung der Kammerboten . . . VIII. 255
Mutschelbach, kömmt an Baden . . . III. 371

N.

Nab Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 248
Napoleon, Kaiser, s. Frankreich.
Nassau-Usingen und Weilburg, Fürsten, schließen nebst mehrern Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — bevollmächtigen hiezu Ihren Minister Baron von Gagern . . . . . I. 11. 44
— — — erhalten Souverainität über verschiedene Reichsständische Lande . . . . . I. 32
— — — — — in Ansehung ritterschaftlicher Orte I. 35
— — — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 96
— — — Rang, soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 17
— — — erstes zurückgenommenes Besitznahme-Patent . . . . . I. 94
— — — zweites geltendes Patent . . . . . I. 97
— — — s. Rheinische Bundesgenossen ꝛc.
— — — gesammte Lande werden zu einem verein-

ten, untheilbaren, und souverainen Herzogthum erklärt, und aller Unterschied zwischen den beiden Linien aufgehoben . . . . . I. 98

Nassau-Usingen, Ministerial-Vertrag über den Zustand des Herzogthums . . . . . XX. 268
— — — unpartheiische Justizpflege . . . . VII. 121
— — — Souverainitätsrechte untersucht, s. Gärtner . . . . . V. 190. VI. 341
— — — Verordnung wegen Freiheit der Ehen der 3 christlichen Religionsverwandten . . XXIII. 292
— — — Gerichtsordnung . . . . . III. 475
— — — hebt alle Leibeigenschaft auf . . . XIV. 335
— — — hebt alle Steuerfreiheit auf . . . XX. 259
— — — Verordnung wegen den Staatspensionairs . . . . . VIII. 241 X. 335
— — — Ministerium mißbilligt den Aufsatz: Fide sed cui vide (XIII. 102.) . . . . . XIV. 290
— — — versichern die Fortzahlung der Kammergefälle . . . . . XIV. 290
— — — belassen dem Kammergericht die vorhin genossene Chausseefreiheit . . . . . XIII. 124

Nassau-Usingen, nimmt den Titel Herzog an . . . . . I. 16. I. 98
— — — präsidirt im Kolleg der Fürsten . . . I. 16
— — — tritt an den Großherzog von Berg, Deutz, Königswinter und Villich ab . . . . . I. 19
— — — tritt Kastell und Kostheim an Frankreich ab . . . . . V. 246
— — — tritt zufolge Art. 7. der B. A. aus österreichischen Diensten . . . . . IV. 147

Nassau-Weilburg, Vertrag mit Hessen . VII. 133
— — — — Streitigkeiten mit den Eim
des freien Grundes Seel und Ha

Nassau-Weilburg, Erklärung wegen Zahlung der Kammerzieler . . . . . III. 398
Nassau-Oranien, s. Oranien.
Neckarzimmern, nun Badisch . . . . . IV. 89
Neff, Dr., vormaligen ritterschaftlichen Syndikus Beantwortung der Fragen Heft XIII. Nr. 42. XVI. 48
— — die Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein . . . . . XVII. 161
— — Uebersicht der Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels . . . . . XX. 199
— — über Stammgüter des hohen und niedern D. Adels . . . . . XXII. 109
Neidenstein, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 90
Neipperg, Graf, Badischer Grundherr . . . IV. 92
— — — — Würtembergischer Grundherr . . IV. 99
Neresheim, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter Baierns Souverainität . . . . . I. 26
Neudenau, Gräflich Leiningisches Amt, kömmt unter Badens Souverainität . . . . I. 28. 100
— — — — Notizen von demselben . . XVIII. 461
Neuerburg, wird Runkelisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . I. 33. 97
Neufra, Fürstenbergisches Oberamt aus den Herrschaften Neufra und Gundelfingen bestehend, kömmt unter Würtembergs Souverainität I. 26, 27. 105
Neuhäuser Hof, wird Würzburgisch . . XXIV. 389
Neuhausen auf den Fildern, Stabsamt, tritt Baden an Würtemberg ab . . . . III. 370
— — — Würtembergischer Ort, tritt Würtemberg an Baden ab . . . . . III. 370
Neunstetten, Ritterschaftlich, wird Badisch . IV. 90
Neurath, jun., Kammergerichts-Assessor, tritt in Würtembergische Dienste . . . . . X. 141

Neustadt, s. Gimhorn.
Neuweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Neuwied, (Wied) Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Niebelsbach, (Unter-) tritt Baden an Würtemberg ab . . . . . III. 370
Nonnenweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Nordhausen, vorhin Preußische Stadt, wird Theil von Westphalen . . . . . X. 101
— — — Nachrichten von derselben . IX. 417. X. 109
— — — gehört zum Harz-Departement . . XIV. 323
Nordweil, kömmt an Baden . . . . . III. 371
Nostitz, Graf, kömmt wegen der Grafschaft Rieneck unter die Souverainität des F. Primas I. 32
Nürnberg, vormalige Reichsstadt, kömmt mit Souverainität und Eigenthum an Baiern I. 20. 149
— — — wird durch französ. Generalkommissair Fririon an Baiern übergeben, Protokoll, Bedingungen, Bekanntmachung u. s. w. . II. 262. u. f.
— — — wird Hauptstadt des Pegnitzkreises, Bevölkerung . . . . . XX. 247
Nußbaum, kömmt an Baden . . . . . III. 371

O.

Oberacker, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . III. 371
Oberflacht, tritt Baden an Würtemberg ab III. 369
v. Oberkirch, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Oberrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 472
Oberrheinischer Kreis, s. Frankfurter Konvent.
Obersinn, wird von Würzburgischen Hoheits-Ansprüchen, und Julius-Spitalischer Lichkeit befreit . . . . . .

Ochſenfurter Gau, Ritterſchaftliche Beſitzung, daſelbſt kommen an Würzburg . . . . IX. 493
Ochſenhauſen, Fürſtenthum des Fürſten Metternich, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26. 105
Ochſenthal, kömmt unter Primatiſche Souverainität . . . . . II. 279
und wird vom F. Primas an Würzburg überlaſſen . . . . . XXIV. 390
Ocker-Departement, in K. Weſtphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 324
— — — — Repräſentation . . . . . XVIII. 379
Oehringen, (Hohenlohe-) ſ. Hohenlohe.
Oehringen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und und Patrim. Aemter, Bevölkerung . . . XX. 279
Oeſterreich, Vertrag mit Baiern die Aufhebung des über die Güter der Privaten und Stiftungen verhängten Sequeſters betreffend . XI. 318
Oeſterreich, ſ. Franz II.
Oettingen, Fürſtenthum, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24. 160
Oewisheim, (Unter-) kömmt an Baden . . III. 371
Oldenburg, Herzogthum, hiſtoriſche Berichtigung . . . . . XXII. 100
— — — läßt Kammerzieler fortzahlen . . VIII. 253
Omersbach, Souverainität darüber wird vom F. Primas dem Großherzog von Heſſen überlaſſen . . . . . III. 367
Oranien-Naſſau, Fürſt, über ſeine alten Beſitzungen erhält die Ausübung der Souverainitätsrechte der Großherzoge von Berg . . I. 29. 31
— — — und Naſſau-Uſingen und Weilburg . I. 33
— — — wegen Hagnau, unter Badiſcher . . . I. 28

Oranien-Nassau, wegen Weingarten, unter Würtembergischer Souverainität . . . . . I. 27
— — — und Corvei, wird Theil des K. Westphalen . . . . . XII. 477. XIV. 323
Orschweyer, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
Orsenhausen, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 162
Ortenau, Würtembergische Gefälle darinn erhält Baden . . . . . III. 371
— — — Ritterschaft, Uebergabe unter Badische Souverainität . . . . . VI. 474
— — — — Vorstellung an den Großherzog von Baden . . . . . XXII. 153
— — — — Instruktion für die Deputirte XXIII. 277. XXIV. 305
Ortenburg, Graf, Besitzungen, kommen unter Würzburgische Souverainität . . . . . V. 294
Osnabrück, Fürstenthum, wird Theil des K. Westphalen . . . . . X. 101. 111
— — — kömmt zum Weser-Departement . XIV. 325
— — — Hauptstadt dieses Departements, ebendaselbst.
Ostein, Graf, Besitzer der Herrschaft Butheim, kömmt unter Baierische Souverainität . I. 26. 150 (gehört jetzt dem Grafen Bassenheim.)
Ostfriesland, wird Theil des K. Holland und Notizen davon . . . . . XV. 426
— — — macht das 11te Departement des Königreichs . . . . . XV. 425
Ostrach, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 34

P.

Paderborn, Fürstenthum, und Theil des K. Westphalen . . . . . X. 101

Paderborn, Nachrichten davon . . X. 111. IX. 118
— — — kömmt zum Fulda-Departement . XIV. 323
Palmbach, kömmt an Baden . . . . . III. 371
v. Pappenheim, A., Bevollmächtigter des Großherzogs von Heſſen zum Abſchluſſe des Pariſer Vertrags . . . . . I. 11. 44
Pappenheim, Graf, vormaliger Reichs-Erbmarſchall. Erlaß an den Marſchallamts-Kanzliſten Preu . . . . . XXI. 445
— — — — Entſchädigungs-Berechtigung wegen getragenen Erbmarſchallamtes . . . XXIV. 395
(Fortſetzung und Beſchluß in den folgenden Heften.)
Paſſau, Hauptſtadt des Unter-Donaukreiſes und Landgericht . . . . . XX. 252
Pegniz-Kreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . XX. 247
Pergine, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 35
(Vergl. XX. 255.)
Pfalzgrafſchaft, Badiſche Provinz, Verzeichniß der dazu gehörigen Grundherrſchaften IV. 87 und XVIII. 408
Pfauhauſen, tritt Baden an Würtemberg ab III. 370
Pforzheim, Stift daſelbſt, Badiſcher Grundherr . . . . . IV. 92
Plettenberg, Graf, kömmt wegen Mietingen und Sulmingen unter Würtembergiſche Souverainität . . . . . IV. 26, 27
Plauen iſt der eigentliche Stammnamen von Reuß . . . . . XV. 397
ſ. Reuß.
Plaz, wird dem F. Primas übergeben . . . II. 279

Pludenz, Stadtgericht im Vorarlberg, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . . IV. 40
(Vergl. jedoch Illerkreis XX. 253.)

Praßberg, Herrschaft, nun Würtembergische Hoheit . . . . . IV. 108

Preußen, Krieg mit Frankreich und dessen Alliirten . . . . . II. 282. IX. 390
— — — Aktenstücke zur Geschichte desselben II. 284. u. f.
— — — Tilsiter Friedensschluß . . . . . IX. 411
— — — Verlust und dermaliger Bestand ebendaselbst u. f.
— — — erkennt die Könige von Neapel und Holland . . . . . IX. 415
— — — erkennt den rheinischen Bund und alle dermalige und künftige Genossen desselben als Souverains . . . . . ebendaselbst.
— — — erkennt den König von Westphalen . IX. 415
— — — Convention mit Sachsen, wegen der Militairstraße . . . . . XVI. 37
— — — Uebereinkunft mit Berg, wegen Essen, Elten und Werden . . . . . I. 159

Primas, Fürst, diesen Titel nimmt der vormalige Kurfürst von Mainz, und nachherige Kurfürst Reichs-Erzkanzler, vermöge des Pariser Vertrags an, und erhält den Titel: Altesse Eminentissime . . . . . I. 14
— — — schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit dem Kaiser Napoléon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — bevollmächtigt zum Abschluß den Grafen von Beust . . . . . I. 11. 44
— — — soll keinen der Souverainität der übrigen Glieder des rheinischen Bundes widersprechenden Vorzug erhalten . . . . . I. 14

Primas, hat das Präſidium in der Bundesverſammlung, und noch beſonders im Kollegium der Könige . . . . . I. 16
— — — ſoll das Fundamental-Statut des Bundes in Monatsfriſt den Gliedern vorlegen . . I. 17
— — — ſein Nachfolger wird vom Protektor ernannt . . . . . I. 17
— — — erhält Frankfurt mit Souverainität und Eigenthum . . . . . I. 23
— — — Souverainitätsrechte, in Anſehung reichsſtändiſcher Lande . . . . . I. 32
— — — — — wegen der Ritterſchaftl. Orte . I. 35
— — — deſſen Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 93
— — — ſagt ſich vom Reichsverbande los . . I. 54
— — — im allgemeinen, ſ. Rheiniſche Bundesgenoſſen.
— — — Zirkular an die Mitgenoſſen des Rheiniſchen Bundes, wegen Durchmarſches von Truppen, und Annahme fremder Geſandten . . I. 147
— — — ladet alle Beſitzer, Kur- und Oberrheiniſcher Kreislande, zur Auseinanderſetzung der Angelegenheiten der Kreiſe ein, (ſ. Frankfurter Konvent) . . . . . VII. 141
— — — wird durch den franz. Gen. Com. Lambert in Beſitz von Frankfurt, und . . . . I. 143
— — — der übrigen ihm zugewieſenen Lande geſetzt II. 277
— — — Organiſations-Edikt der Stadt Frankfurt III. 353 ertheilt den Reformirten zu Frankfurt verſchiedene Rechte . . . . . V. 304
— — — Reſcript die Wahl wirklicher Repräſentanten daſelbſt betreffend . . . . . VI. 463
— — — Neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die Juden daſelbſt . . . . . XIV. 303

Primas, hebt alle fremde Postanstalten auf XIII. . 159
— — — Reſcript wegen der bei den Reichsgerichten anhängig geweſenen Rechtsſachen . . . XI. 276
— — — Vertrag mit Heſſen über verſchiedene Territorial-Anſtände . . . . . III. 366
— — — mit Würzburg, wegen den ritterſchaftlichen Beſitzungen im Sinn und Saalgrunde XXIV. 389
— — — Erklärung wegen der Suſtentation des Kammergerichts . . . . . III. 395. u. f.
— — — willigt ein zur zweckmäßigen Verwendung des fundus für die Reichshofräthliche Kanzlei . . . . . I. 154
— — — übernimmt die Verſorgung der Kammergerichts-Kanzlei . . . . . ebendaſelbſt.
— — — Zirkularſchreiben an alle Souverains des rheiniſchen Bundes, das Suſtentationsweſen betreffend . . . . . VII. 163
— — — Schreiben an den franz. Miniſter, wegen Zahlung der Kammerzieler aus den eroberten Landen . . . . . X. 137
— — — Zirkularſchreiben wegen Bezahlung der Kammerzieler . . . . . XVII. 288
— — — Zirkularnote wegen der unbeſoldeten Kameralen . . . . . XX. 262
— — — Vorſorge für die K. G. Advokaten und Protokolliſten . . . . . IV. 138. 140
— — — Schreiben wegen der Kammergerichtsboten . . . . . VIII. 254
— — — was derſelbe für Unterſtützung der unbeſoldeten Kameralen gethan . . . . III. 408. 440
— — — was derſelbe für die Reichsjuſtizdiener gethan . . . . . XII. 442
— — — weitere Vorſorge für die Kameralen . IX. 481

Primas, Verfügung wegen der Aktenauslieferung bei dem Kammergerichte . . . . . XII. 469
— — bestätigt die Dispoſition des Reichsfiskals Werner über das Vermögen der Frau von Albini . . . . . XIII. 147
Protektor des Rheiniſchen Bundes ſ. Frankreich.
Püchler, Graf kömmt wegen Antheil an Limburg Gaildorf unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 27
Puſterthaler Kreis in Tirol, Flächeninhalt, Umfang, und Bevölkerung. (Vergl. XX. 254, 255.) . . . . . IV. 33

Q

Quadt, Graf, kömmt wegen Isny unter die Souverainität von Würtemberg . . I. 26. 27. 105
Quedlinburg, Gebiet, wird Theil des K. Weſtphalen . . . . . X. 100
— — Notizen davon . . . . . X. 108
— — gehört zum Saaldepartement . . . XIV. 324

R

v. Rockniz, Badiſcher Grundherr . . . . . IV. 92
Rämsberg, Ritterſchaftl. nun Würtembergiſch IV. 101
Rappenau, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 91
v. Raßler, Würtembergiſcher Grundherr . . IV. 101
v. Rathſamhauſen, Badiſcher Grundherr . . IV. 95
Rattenberg, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt, und Volksmenge. (Vergl. XX. 254.) . . . . . IV. 30
Rauhof, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . IV. 91
Ravensberg, vorhin Preußiſche Grafſchaft wird Theil von Weſtphalen . . . . . X. 101
— — Nachrichten davon . . . . . X. 112

Ravensberg, gehört zum Weser-Departement XX. 325
Ravensburg, Bairische Stadt, und Landgericht. Bevölkerung . . . . . XVIII. 383, 384
Ravensburg, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 92
Ravensburg (neu) Herrschaft des Fürsten Dietrichstein kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26, 27
v. Rechberg, Herr der Herrschaft Hohenrechberg, Würtembergischer Grundherr . . . . . IV. 101
Rechtern, Graf, kömmt wegen Limpurg-Speckfeld unter die Souverainität von Baiern I. 24. 25
Reckenberg, Osnabrückisches Amt gehört zum Fulda-Departement des K. Westphalen XIV. 323
Regenkreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninnhalt und Volksmenge . . . . . XX. 251
v. Reibelt, Badischer Grundherr . . . . . IV. 88
Reich (deutsches) Frankreichs Erklärung, daß es künftig kein deutsches Reich, sondern blos einzelne Souverains anerkenne . . . . . I. 50
— — dessen Schwäche und Erbärmlichkeit geschildert vom französischen Gesandten . . . . I. 48
— — dessen Schwäche und Hinfälligkeit dargestellt von einigen Gliedern des deutschen Reichs I. 51
— — Auflösung . . . . . I. 44
— — Niederlegung der deutschen Kaiserkrone I. 54
— — verglichen von Pr. Behr mit dem Rheinischen Bunde s. Behr.
Reichsadel, Dr. Neff über dessen Verhältnisse XX. 199
Reichs-Dienerschaft, warum nichts davon in der B. A. . . . . I. 109. 113
— — Empfehlung derselben von Franz II. . . I. 116
Reichs-Erzkanzler, s. Primas.
Reichsgerichte, derselben Auflösung . . . . I. 128

Reichsgesetze, werden für unverbindlich (mit 2 Ausnahmen) erklärt . . . . . I. 13
Reichshofraths Akten-Auslieferung. Reskript Franz II. . . . . XII. 470
— — Agenten wie sie zu versorgen . . . . I, 156
— — Besoldung wird von Kaiser Franz II. übernommen . . . . . I. 117. 154
— — Kanzlei, Versorgung des Personals I. 117. 154
Reichskammergericht s. Kammergericht.
Reichsritterschaft, s. Ritterschaft.
Reichsstände, vormalige, s. Fürsten und Grafen.
Reichsschuldenwesen, kurze Gedanken darüber . . . . . I. 109. 115
Reichertshausen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 88
v. Reichlin, Würtembergischer Grundherr . . IV. 103
v. Reiggersberg, Graf, Kammerrichter, tritt in K. Bairische Dienste . . . . . VII. 178
— — dessen Schreiben an die Souveraine Deutschlands . . . . . X. 145
— — giebt ein Drittel seiner Besoldung für die unbesoldete Kameralen einsweilen her . . . X. 145
v. Reissing, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101
v. Reizenstein, Bevollmächtigter des Großherzogs von Baden zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . . I. 11. 44
Remlingen, Löwensteinischer Antheil kömmt unter Würzburgs Souverainität . . . . . IX. 494
Reussenberg wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen II. 279. XXIV. 390
Reuß-Plauen, sämmtliche regierende Fürsten, treten dem Rheinischen Bunde bei . . . XIII. 137
— — Notizen hievon . . . . . IX. 447
— — desfallsiges Schreiben des französischen Ministers Champagny . . . . . XIII. 135

Reuß-Plauen Bevollmächtigten zum Abschlusse den Nassauischen Staatsminister Baron von Gagern . . . . . XIII. 137
— — erhalten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den ersten Kontrahenten . . . . XIII. 138
— — die beiden Hauptlinien, (ältere und jüngere) erhalten jede nur eine Stimme im Fürsten-Colleg . . . . . XIII. 138
— — ihr Rang in demselben soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . ebendaselbst
— — dürfen fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . ebendaselbst
— — müssen Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern einräumen . . . . . XIII. 139
— — Kontingent . . . . . XIII. 139
— — Vertheilung des Kontingents unter die einzelnen Fürsten . . . . . XVIII. 470
— — Graiz hat die Direktion über das Kontingent . . . . . XIII. 139
— — ehemalige Reichslasten . . . . . XVIII. 470
— — genealogische und statistische Nachrichten XIII. 128. XIII. 156 XV. 396.
— — Flächeninhalt und Volksmenge besonders XVI. 155
— — Reuß ist nicht der wahre Geschlechtsname XV. 397
— — lassen Kammerzieler fortzahlen . . . VIII. 253
— — Gera, Herrschaft bleibt dem Fürsten jüngerer Linie gemeinschaftlich . . . . . XIII. 157
— — Gera, Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 155
— — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
— — Graiz, Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 156
— — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470

Reuß-Plauen hat die Direktion über das Bundeskontingent . . . . . XIII. 139
— — Lobenſtein Lobenſtein hat Antheil an der Herrſchaft Gera . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XVI. 156
— — — — vorige Reichslaſten, jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
— — Ebersdorf, hat Antheil an der Herrſchaft Gera . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 156
— — — — vorige Reichslaſten, jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
— — — — Mandat wegen der Pflege Hirſchberg . . . . . XIX. 66
— — Schleiz, hat Antheil an der Herrſchaft Gera . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XVI. 155. 156
— — — — vorige Reichslaſten und jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
v. Reutner, Würtembergiſcher Grundherr . . IV. 101
Reutti, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung (Vergl. XX. 254.) IV. 32
Rezat-Kreis, im K. Baiern, Aemter, Flächeninhalt und Seelenzahl . . . . . XX. 248
Rheina-Wolbeck, Beſitzung des Fürſten von Looz kömmt unter Großherzogl. Bergiſche Souverainität . . . . . I. 29, 30. 92
Rheingrafen Salm, kommen wegen der Grafſchaft Horſtmar unter Bergiſche Souverainität . . . . . ebendaſelbſt
Rheiniſcher Bund, und Rheiniſche Bun-

desgenossen, Grundvertrag, oder Konföderationsakte . . . . . I. 10. IV. 9. V. 26
Rheinischer Bund erste Glieder desselben. . . I. 10
— — hinzugekommene Glieder, welche gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den ersten Kontrahenten haben, und desfallsige Accessionsakten findet man III. 467. IV. 41. V. 293. VII. 135 157. X. 92. XIII. 127. XVII. 320. XXII. 158
— — Grund des Bundes und Zweck . . . . I. 10
— — für sie, ihre Lande und Unterthanen werden alle Reichsgesetze für null und nichtig erklärt, mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger nnd Pensionisten, und der Rheinschiffahrts-Oktroi . . . . . I. 13
— — sie sollen allen Titeln entsagen die irgend eine Beziehung mit dem deutschen Reiche ausdrücken . . . . . I. 14
— — ihre Trennung vom deutschen Reiche 1. Aug. 1806. dem Reichstage bekannt machen . I. 14
— — und die vollkommenste Souverainität haben . . . . . I. 14
— — Bestimmung einer Bundesversammlung zu Frankfurt und desfallsiges Fundamental-Statut . . . . . I. 15
— — Unabhängigkeit von jeder fremden Macht I. 15
— — können ihre Souverainität nur zu Gunsten eines der konföderirten Staaten veräußern . . I. 16
— — alle Streitigkeiten zwischen den Gliedern sollen von der Bundesversammlung entschieden werden . . . . . I. 16
— — erhalten Ausübung der Souverainitäts-Rechte über mehrere Reichsständische Lande I. 24. 35
— — wie Ritterschaftliche Besitzungen unter die Souverains vertheilt werden sollen . . . . I. 35

Rheinischer Bund Rechte der Souverainität I. 35, 36
— — was die Souverains den Fürsten und Grafen belassen sollen . . . . . I. 36
(Vergl. VII. 145.)
— — wann sie derselben Domänen besteuern dürfen . . . . . ebendaselbst
(Vergl. VII. 49.)
— — Rechte des Souverains in Ansehung des Verkaufs der Domänen der Subjicirten ebendaselbst
— — wie die Subjicirten in Kriminalfällen zu behandlen . . . . . I. 37
— — Souverains sollen zur Bezahlung der Kreisschulden nach Verhältniß der Lande beitragen . . . . . I. 38
— — Verfügung wegen Bezahlung der Schulden der subjicirten Lande . . . . . I. 38
(Vergl. XIII. 81.)
— — — wegen der Staatsdiener, in denselben . . . . . I. 39
(Vergl. XI. 289.)
— — — wie es mit den militärischen Ordensgliedern und Geistlichen zu halten . . . I. 40
— — Verzichtleistung der Bundesglieder auf Rechte in anderen Bundesstaaten . . . . . I. 40
(Vergl. IV. 110.)
— — Allianz mit Frankreich im allgemeinen und besondern . . . . . I. 41
— — Kontingente an Mannschaft . . . I. 42. u. f.
— — die Kontingente der neuen Glieder findet man in der obigen Rubrik: hinzugekommene Glieder.
— — wie es mit der Aufnahme neuer Glieder zu halten . . . . . I. 43

Rheinischer Bund verschiedene Glieder sagen sich vom Reichsverbande los . . . . . I. 51
— — allgemeine Ansicht des Bundes I. 56. IV. 142
— — beiläufiger Flächeninhalt und Volksmenge I. 61
— — Frage wegen Durchmarsch fremder Truppen I. 148
(Vergleiche den Artikel deshalb in den Accessionsakten.)
— — Frage wegen Annahme und Absendung von Gesandten . . . . . ebendaselbst
— — Besitzergreifungen der verschiedenen zugewiesenen Lande und Einweisungen in dieselbe durch französische Kommissärs I. 91. u. f. I. 142. 149. II. 216. 267. 279. III. 471. VI. 474.
— — Bedingungen unter welchen den Souverains die Reichsständischen und sonstigen Landen übergeben worden.
S. die vorhin angeführte Hefte und Seitenzahlen.
— — Verhältniß des Protektors zum Bunde II. 240
(Vergl. Heft VII. Nr. 11.)
— — Bewaffnung der rheinischen Bundesgenossen, Krieg und Frieden, mit Rußland und Preußen . . . . . II. 244. IX. 390 u. f.
— — anerkannt von diesen beiden . . IX. 404. 415
— — Klassifikation der Souverainitätsrechte IX. 439
— — Zustand des Postwesens . . . . . VII. 31
— — Ein mehreres suche man im Sachregister unter rheinischem Bund, Bundesakte, Bundesgericht, auch oben unter Fürsten und Grafen und unten unter Ritter.
v. Riedesel, ihre Besitzungen kommen unter die Souverainität von Hessen . . . . I. 31, 8
— — wünschen als Standesherrn betrachtet werden . . . . . .

v. Riedesel vorhinige staatsrechtliche Verhältnisse ebendaselbst
— — statistische Nachrichten von ihren Besitzungen . . . . . XI. 246 XII. 548. XX. 455
— — Kammergerichts Assessor tritt in Würtembergische Dienste . . . . . IV. 135
v. Rief, geh. Legationsrath zu Regensburg Abh. über die neuen Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände . . . . . VIII. 200
Rieneck Grafschaft, kömmt unter die Souverainität des F Primas . . . . . I. 32
— — Uebergabe durch einen franz. Kommissär II. 271
— — einige Orten werden Würzburg überlassen XXIV. 390
Rinteln, wird Theil des K. Westphalen . . X. 101
Ristissen, ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 101
Ritschweier, Erbachischer Ort, kömmt unter Badens Souverainität . . . . . IV. 109
Rittberg, Grafschaft des Fürsten Kaunitz s. Kaunitz-Rittberg.
Ritterschaft (Reichs) wird unbedingt der Souverainität der rheinischen Bundesgenossen unterworfen . . . . . I. 35
— — Vorschrift in Ansehung der Vertheilung ihrer Besitzungen . . . . . I. 35
Die verschiedenen Besitznahmen findet man angezeigt bei den einzelnen.
— — Souverains, auch unter Verträge im Sachregister.
— — ihre staatsrechtlichen Verhältnisse unter den verschiedenen Souverains findet man ebenfalls unter diesen bemerkt.
Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, ihr Entstehen bis zur Auflösung XVII. 161
— — Ortenauische s. Ortenau.

Riva, Landgericht in Tirol, Fläche, Umfang, Volksmenge . . . . . IV. 37
(Vergl. XX. 255.)
Rodeck, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 94
v. Röder Badischer Grundherr . . . . . IV. 95
Rohr, Deutschordens-Kommende kömmt mit Souverainität und Eigenthum an Baiern . . I. 20. 149
Rohrbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 90
Rohrburg, desgleichen . . . . . IV. 94
Rosenberg, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . . XVIII 478
— — Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 90
Roth. Grafschaft, kömmt unter Würtembergs Souverainität . . . . . I. 26
v. Roth, Fürst Primatischer Besitznahme-Commissär von Frankfurt . . . . . I. 142
— — Schreiben und Vorträge wegen des Frankfurter Konvents . . . VII. 141. X. 116. XIII. 3
Rothenberg, Herrschaft, nun ganz Hessisch IV. 107
Rothenburg, Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . . XX. 280
Rothenfels, Löwensteinisches Amt auf dem rechten Mainufer kömmt unter F. Primatische Souverainität . . . . . I. 32
— — Ortschaften und Bevölkerung auf dem linken Mainufer unter Baden . . . . XVIII. 479
Rottweil Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrim. Aemter, Bevölkerung . . . . XX. 281
Roveredo, Landgericht in Tirol, Fläche, Umfang, und Bevölkerung . . . . . IV. 36
— — Kreis in Tirol ebenfalls . . . . . IV. 57
(Vergl. XX. 255.)
v. Rüedt, Badischer Grundherr . . . . IV. 88, 89

Rullmann, Kanzleirath, über die Unterhaltung des K. G. Personals . . . . . XVI. 149
— — über die Rechte der Kammergerichts-Advokaten . . . . . XXI. 423
— — über die Ansprüche derselben . . XXIII. 293
Runkel, Wiedische Herrschaft oder Amt links der Lahn kömmt unter Nassauische . . . . I. 33. 97
— — rechts der Lahn unter Bergische Souverainität . . . . . I. 29. 31
Ruppoden, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 389
Rußland Krieg in Verbindung mit Preußen gegen Frankreich und dessen Alliirte . . . . . IX. 390
— — Ende durch den Tilsiter Frieden . . . IX. 395
— — durch dessen Verwendung erhält Preußen einen Theil der verlornen Lande zurück . . IX. 398
— — erhält ein Stück von Preußisch-Polen IX. 461
Rußland erkennt den König von Sachsen als Herzog von Warschau . . . . . IX. 399
— — die Könige von Neapel und Holland IX. 403
— — erkennt den Rheinischen Bund, und alle itzige und künftige Titel und Besitzungen der itzigen und künftigen Glieder . . . . . IX. 404
— — erkennt den Prinzen Hieronimus als König von Westphalen . . . . . IX. 406
— — überläßt dem K. Napoleon die Disposition über Deutschland, doch soll ihm die Anzeige von Veränderungen gemacht werden IX. 404. 406
tritt die Herrschaft Jever an Holland ab IX. 405
— — garantirt Frankreich und dessen Bundesgenossen alle Staaten . . . . . IX. 408
— — übernimmt die Mediation zwischen Frankreich und England . . . . . IX. 403

Ruſt, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . IV. 95
Rutſchdorf, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 90

S

Saale, Departement im Königreich Weſtphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 324
— — Repräſentation . . . . . XVIII. 379
Saalkreis, das Herzogthum Magdeburg gehört itzt zum Saaledepartement des Königreichs Weſtphalen . . . . . XIV. 324
Sachſen, Kurfürſt nimmt Theil am Kriege Preuſſens gegen Frankreich und deſſen Alliirte II. 247. III. 465
— — ſchließt mit Frankreich zu Poſen am 11. December 1806. Frieden . . . . . III. 467
— — tritt dem Rheiniſchen Bunde bei, und erhält dadurch gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie die erſten Kontrahenten . . . ebendaſelbſt
— — nimmt den Königs-Titel an; ſein Rang im K. Kollegium . . . . . ebendaſelbſt
— — darf fremden Truppen den Durchmarſch nicht geſtatten . . . . . III. 468
— — die Katholiken ſollen die nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte haben wie die Lutheraner . . . . . III. 468
— — wird der Kottbußer Kreis im künftigen Frieden zwiſchen Frankreich und Preußen zugeſichert . . . . . ebendaſelbſt
— — erhält denſelben wirklich . . . . . IX. 423
— — nimmt von demſelben Beſitz . . . . . XI. 316
— — tritt Aequivalent dagegen im Thüringer Kreiſe ab . . . . . III. 463
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . III. 468. VII. 97

Sachſen Kontingent für den Krieg von 1806. III. 469
— — erhält das Herzogthum Warſchau IX. 400. 424
— — und zur Kommunikation zwiſchen Warſchau und Sachſen eine militäriſche Straße durch die Preußiſchen Staaten . . . IX. 400. 425
— — desfallſige Konvention . . . . . XVI. 37
— — wird mit Preußen Schutzherr von der freien Stadt Danzig . . . . . IX. 400. 427
— — darf die Schiffahrt auf der Weichſel durch nichts erſchweren . . . . . ebendaſelbſt
— — ſtatiſtiſche Notizen . . . . . III. 469
— — des relations de la maison regnante avec la maison des princes de Schwarzbourg . . . . XIII. 161. XV. 492. XVII. 323
— — ernennt den K. G. Aſſeſſor F. v. Leutſch zum Geſandten bei dem Bundestage . . . V. 297
— — läßt Kammerzieler fortbezahlen . . VIII. 245
— — geſammte Herzoge, treten dem Rheiniſchen Bunde bei, und erhalten mit den erſten Kontrahenten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten (Acceſſionsakte) . . . . . IV 41
— — Nachtrag zur Acceſſionsakte . . . . V. 302
— — ihr Rang im Fürſtenkolleg ſoll durch die Bundesverſammlung beſtimmt werden . . . IV. 42
— — dürfen fremde Truppen durch ihr Land nicht marſchiren laſſen . . . . . VI. 42
— — müſſen den Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern zugeſtehen . . . . . IV. 43
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . IV. 43. VII. 97
— — hiſtoriſche und ſtatiſtiſche Nachrichten . . II. 44
— — Gotha Kontingent . . . . . IV. 43
— — — hat mit Weimar abwechſelnd den Oberbefehl über das Kontingent . . . . ebendaſelbſt

Sachsen Hildburghausen Kontingent . . IV. 43
— — — Fortdauer ständischer Verfassung IX. 485
— — — Vertrag mit Würzburg wegen der Ganerben Orte . . . . . X. 82
— — Koburg Saalfeld, Erbprinz Ernst tritt die Regierung an . . . . . IV. 148
— — — Bekanntmachung der Regierung wegen Abwesenheit des succedirenden Herzogs IV. 150
— — — französische Proklamation, wodurch der Sequester über die Lande verhängt wird IV. 151
— — Koburg Saalfeld Notizen von den Prinzen des Hauses . . . . . IV. 152
— — — wird restituirt . . . . IX. 402. 445
— — — Kontingent . . . . . IV. 43
— — — neue Einrichtung des Ministeriums XXI. 472
— — — hebt die O. A. Gerichte auf XXIII. 316
— — Meiningen, Kontingent . . . . . IV. 43
— — — Gränz- und Territorial-Ausgleichung mit Würzburg . . . . . XXII. 126
— — Weimar tritt aus Preußischen Diensten IV. 147
— — — Kontingent . . . . . IV. 43
— — — hat mit Gotha abwechselnd den Oberbefehl über das ganze Kontingent der Herzoge . . . . . ebendaselbst
— — — sichert die Zahlung der Kammerziele . . . . . XIV. 291
Salm Salm und Salm-Kyrburg, Fürsten, schließen nebst mehrern d. Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — bevollmächtigen den Major Fischle zum Abschlusse . . . . . I. 12. 44
— — — Ihr Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 17

Salm-Salm, Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — — Rechte in Ansehung Ritterschaftlicher Orte . . . . . I. 35
— — — — durch ihre Lande hat Großherzog von Berg eine Straße . . . . . I. 29
Salm-Kyrburg, erhält die Souverainitätsrechte über die Herrschaft Gehmen . . . . . I. 34
— — — — sagt sich vom Reichsverbande los . I. 54
— — — — zahlt Kammerzieler fort . . VIII. 249
Salm-Salm, nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . . . . X. 115
— — — — merkwürdige Erklärung, wegen der Rückstände und künftiger Beiträge XIV. 269. XV. 354
— — — — Darstellung des Verlustes jenseit Rheins . . . . . XIV. 272
Salm, Rheingrafen, kommen wegen Horstmar unter die Souverainität des Großherzogs von Berg . . . . . I. 29, 30. 92
Salm-Reiferscheid-Krautheim, kömmt unter die Souverainität theils von Baden I. 28, 29. 100
theils von Würtemberg . . . . . I. 26. 28. 105
Salzach, Kreis im Königreich Baiern, Landgerichte, Fläche und Volksmenge . . . . XX. 253
Sayn, s. Wittgenstein.
Schaafhof, wird Würzburgisch . . . XXIV. 390
Schadeck, Alt-Leiningische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . I. 29. 31
Schaesberg, Graf, kömmt wegen Thannheim unter die Souverainität von Würtemberg . . I. 27
Schauenburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 94
v. Schauenburg, wird Badischer Grundherr . IV. 95
Schaumburg, ehemals Kurhessisch, wird Theil des Königreichs Westphalen . . . . . X. 101

Schaumburg, gehört zum Weser-Departement XIV. 325
— — — — Herrschaft des Fürsten von Anhalt-Bernburg, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Schelklingen, Grafschaft, kömmt an Würtemberg . . . . . I. 20, 21
v. Schell, Bevollmächtigter des Großherzogs von Berg zum Abschlusse des Pariser Vertrags . I. 11. 44
Schellenberg, Herrschaft, Bestandtheil des F. Lichtenstein . . . . . VI. 410. 412
Schenk von Castell, Graf, Würtembergischer Grundherr . . . . . IV. 101
Schenk von Staufenberg, Kammergerichts-Präsident zu Wetzlar. Tod . . . . XVIII. 452
Schillingsfürst, Hohenlohisches Oberamt, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . I. 24
Schinau, Ritterschaftlicher Ort, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . . IV. 38
Schleisenbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96
v. Schleiß, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Schlöz, Herrschaft, Orte, Häuser, Familien, Seelenzahl . . . . . XV. 448
(Verglichen mit VIII. 238, 239.)
Schmalkalden, Kurhessische Herrschaft, wird Theil des Königreichs Westphalen und gehört zum Werra-Departement . . . . XII. 473. XIV. 324
Schmieheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Schönborn, Graf, kömmt wegen der Herrschaft Wiesentheid unter die Souverainität von Baiern I. 25
— — — Isenburgischer Grundherr . . . . IV. 122
Schophheim, (Nieder-) Ritterschl., nun Badisch IV. 94
Schorndorf, Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrim. Aemter und Bevölkerung . . . XX. 285
v. Schreckenstein, Badischer Grundherr . . IV. 96

Schue, geh. Reg. Rath in Gieſen beleuchtet die Anſprüche der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren . . . . . XV. 337
— — über Behr's ſyſtematiſche Darſtellung des Rheiniſchen Bundes . . . . . XXIII. 161
Schüpfer-Grund, kömmt unter Badiſche Hoheit IX. 495
Schunderfeld, Rieneckiſch, unter P. Souverainität, welche an Würzburg abgetreten wird XXIV. 390
Schuſſenried und Weiſſenau, Reichsherrſchaften, kommen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
Schutterwald, Notizen von der beſondern Verfaſſung . . . . . IV. 104
Schwaben, Baieriſche Provinz, derſelben Bevölkerung . . . . . XVIII. 382
(Verglichen mit XX. 250. u. f.)
Schwarzburg-Rudolſtadt, und Sondershauſen, Fürſten, treten dem rheiniſchen Bunde bei (Acceſſionsakte) . . . . . VII. 135
— — — — — Notizen vom Beitritt . . . IX. 447
— — — — — erhalten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie die erſten Kontrahenten . VII. 137
— — — — — Rang im Fürſtenkolleg, ſoll durch die B. Verſammlung entſchieden werden . ebendaſelbſt.
— — — — — dürfen fremden Truppen den Durchmarſch nicht geſtatten . . . . . ebendaſelbſt.
— — — — — Katholiken erhalten gleiche Rechte mit den Lutheranern . . . . . ebendaſelbſt.
— — — — — Kontingent . . . . . VII. 138
— — — — — ſtatiſtiſche Nachrichten . . VII. 139
— — — — — ſtaatsrechtliche Verhältniſſe zum Königreich Sachſen . XIV. 161. XV. 492. XVII. 323
— — — — — Erklärung wegen Suſtentation des Kammergerichts . . . . . III. 400. XI. 310

Sachsen Hildburghausen Kontingent . . IV. 43
— — — Fortdauer ständischer Verfassung IX. 485
— — — Vertrag mit Würzburg wegen der Ganerben Orte . . . . . X. 82
— — Koburg Saalfeld, Erbprinz Ernst tritt die Regierung an . . . . . IV. 148
— — — Bekanntmachung der Regierung wegen Abwesenheit des succedirenden Herzogs IV. 150
— — — französische Proklamation, wodurch der Sequester über die Lande verhängt wird IV. 15,
— — Koburg Saalfeld Notizen von den Prinzen des Hauses . . . . . IV. 152
— — — wird restituirt . . . . IX. 402. 445
— — — Kontingent . . . . . IV. 43
— — — neue Einrichtung des Ministeriums XXI. 472
— — — hebt die O. A. Gerichte auf XXIII. 316
— — Meiningen, Kontingent . . . . . IV. 43
— — — Gränz- und Territorial-Ausgleichung mit Würzburg . . . . . XXII. 126
— — Weimar tritt aus Preußischen Diensten IV. 147
— — — Kontingent . . . . . IV. 43
— — — hat mit Gotha abwechselnd den Oberbefehl über das ganze Kontingent der Herzoge . . . . . ebendaselbst
— — — sichert die Zahlung der Kammerziele . . . . . XIV. 291
Salm Salm und Salm-Kyrburg, Fürsten, schließen nebst mehrern d. Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — bevollmächtigen den Major Fischle zum Abschlusse . . . . . I. 12. 44
— — — Ihr Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 1

Simeon, Miniſter, Rede über die Lage des K. Weſtphalen . . . . . XX. 325
Sindolsheim, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 88
Sinn, Fluß, Flößung auf demſelben, iſt zwiſchen F. Primas und Würzburg frei . . . XXIV. 392
Sinzendorf, Fürſt, kömmt wegen der Burggrafſchaft Winterrieden unter Baieriſche Souverainität . . . . . I. 26
Sodenberg, Ritterſchaftlicher Hof, wird dem F. Primas übergeben, und von dieſem an Würzburg überlaſſen . . . . . II. 297. XXIV. 390
Solms, Fürſten und Grafen, Beſitzungen in der Wetterau, kommen unter die Souverainität des Großherzogs von Heſſen, mit Ausnahme dreier Aemter . . . . . I. 31. 103
— — — derſelben drei Aemter Hohenſolms, Braunfels und Greifenſtein, kommen unter die Souverainität von Naſſau . . . . . I. 33. 97
— — — ſtatiſtiſche Notizen von den Solmiſchen Landen unter Heſſiſcher Souverainität . VII. 238. XV. 450
Solms-Aſſenheim, kömmt wegen Antheil an Limburg Gaildorf, unter Würtembergiſche Souverainität, ſo wie
Solms-Braunfels ebenfalls . . . . I. 27
— — — — — Fürſtin, erhält Erlaubniß für ihre Prinzen, außerhalb Würzburg zu wohnen . . . . . XXIII. 314
Sonnenberg, Landgericht im Bregenzer Kreiſe; Umfang, Flächeninhalt und Volksmenge . . IV. 39
(Vergl. XX. 254.)
Souverains, ſ. Rheiniſche Bundesgenoſſen und Souverainété im Sachregiſter.

Specht von Bubenheim, Hessischer Grundherr . . . . . IV. 123
Speckfeld, (Limburg-) des Grafen Rechtern Reichsherrschaft, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
Sponeck, Schloß, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . III. 371
Stadelhofen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IX. 493
Staden, Ganerbschaft, kömmt durch Vertrag mit Isenburg ganz unter Großherzoglich Hessische Souverainität . . . . . IV. 122. VII. 135
— — desfallsige besondere Uebereinkunft mit Isenburg . . . . . X. 87, 88
— — nähere Nachrichten von derselben Beschaffenheit . . . . . X. 90
Stadion, Graf, Oesterreichischer Minister, Note an den Kammerrichter, wegen Auflösung des Kammergerichts . . . . . III. 413
— — macht die Gesinnungen Franz II. über die Sustentation des Kammergerichts bekannt . V. 299
— — Warthausen, (der nämliche) kömmt wegen der Reichsherrschaft Warthausen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
— — Thannhausen, kömmt wegen der Herrschaft Thannhausen unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
Staedel, Löwenstein-Wertheimischer Deputirte bei Uebergabe der Wertheimischen Lande an den Fürst Primas . . . . . II. 271. 275
Standesherrn, s. Fürsten und Grafen.
Starkenburg, Großherzogl. Hessisches Fürstenthum, Statistische Angaben . . . . . V. 309
Staufenberg, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101

Steiger, Patrimonial-Obervogt zu Kiesleg über Art. 32. der Bundesakte . . . . . XI. 289
— — — Gränzbeſtimmung zwiſchen hoher und niederer Polizei . . . . . XVI. 69
— — — über das Staatsdienſtverhältniß und die Entſchädigungs-Berechtigung der Staatsdiener XIX. 15
— — — über die Gränzen zwiſchen hohen und niederer Polizei . . . . . XIX. 47
— — — über den Univerſitätsbann . . XXIII. 237
v. Stein und v. Kampz, Kammergerichts-Aſſeſſoren, Erklärung wegen des Proc. v. Gülich Anſtellung im Mecklenburgiſchen . . . XVII. 300
— — — tritt in großherzogl. Heſſiſche Dienſte XVIII. 452
Steinbach, Ritterſchaftlich, nun Badiſch IV. 89. IX. 493
Steinberg, Graf, kömmt wegen Schuſſenried unter Würtembergiſche Souverainität . . . I. 27
Steinfurt, Grafſchaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 29, 30. 92
— — — Heſſiſcher Souverainitätort, wovon die Lehensherrlichkeit Naſſau bleibt . . . . VII. 134
Steinsberg, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 90
Steinsfeld, Ritterſchaftl. nun Würtembergiſch IV. 100
Stephan, Kabinetsrath zu Braunfels, Beitrag zu Auslegung der Bundesakte . . . . . V. 253
Sternſtein, gefürſtete Grafſchaft, kömmt unter Baieriſche Souverainität . . . . . I. 24
Stetten, Herrſchaft im Würtembergiſchen . XXIV. 448
Strasberg, Thurn und Taxiſche Herrſchaft, wird der Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen untergeben . . . . . I. 34
Straubing, Hauptſtadt des Regenkreiſes . XX. 251
Stockbronner Hof, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . . IV. 89

Schwarzenberg, Fürſt, kömmt wegen des Fürſtenthums Schwarzenberg unter Baieriſche, und . I. 24
— — — — wegen des Klettgau unter Badiſche Souverainität . . . . . I. 28
— — — — ſtatiſtiſche Nachrichten vom Fürſtenthum Schwarzenberg . . . . . X. 157
Schwaz, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 30
(Vergl. XX. 254.)
Schweden, Erklärung als Reichsſtand, wegen der Auflöſung des deutſchen Reichs . . . . . I. 160
Schweigern, Ritterſchaftlich, nun Würtembergiſches Patrim. Ob. Vogteiamt . . . IV. 99, 100
v. Seckendorf, K. G. Aſſeſſor, tritt in K. Baieriſche Dienſte . . . . . VII. 172
Seeger, Syndikus, Rede Namens des Magiſtrats zu Frankfurt bei der Beſitznahme . . II. 225
Seel und Burbach, freien Grundes Steuer-Angelegenheiten . . . . . XIV. 242
— — — — Einwohnern wird der Weg Rechtens abgeſchlagen . . . . . ebendaſelbſt.
— — — — alter Vergleich mit Naſſau-Weilburg XIV. 248
Selthingen, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . III. 369
Sennfeld, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 90
Sickingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 91
v. Sickingen, Badiſcher Grundherr . . . ebendaſelbſt.
Siegburg, Bezirk des Herz. Berg, Volksmenge und Umfang . . . . . I. 120. IV. 154
Siegen, Grafſchaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 29. 31
Siggen, Herrſchaft, Ritterſchaftlich, nun Würtbergiſch . . . . . .

Tann, Ritterschaftlich, kömmt unter Würzburger Souverainität . . . . . V. 294
v. Tautphäus, Baierischer Gesandter. Note wegen den fränkischen Kreisangelegenheiten. VI. 467
Telfs, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt, und Bevölkerung . . . . . IV. 31 (Vergl. XX. 254.)
Thannhausen, Reichsherrschaft des Gr. Stadion, kömmt unter K. Baierische Souverainität I. 24
— — — — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
Thannheim, Herrschaft des Grafen Schaesberg, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
Thedinghausen, Braunschweigisches Amt, gehört zum Weser-Departement des K. Westphalen . . . . . XIV. 325
Thengen, gefürstete Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Baden . . I. 28. 100. III. 471
Thienheim, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . III. 370
Thüringen, darin soll Sachsen ein Aequivalent für den Kottbußer Kreis abtreten . . . III. 468
Thurn und Taxis, über dessen Besitzungen hat Würtemberg die Souverainität . . . . I. 26, 27
— — — im Norden das F. Neuburg, kommen unter Baierische Souverainität . . . . . I. 24
— — — Herrschaft Strasberg und Amt Ostrach, kömmt unter die Hohenzollern-Sigmaringische Souverainität . . . . . I. 34
— — — Postanstalten in Deutschland . . . VII. 31
— — — läßt dem Kammergericht die alte Postfreiheit . . . . . XIII. 125
— — — Würtembergischer Grundherr . . . IV. 102

Specht von Bubenheim, Hessischer Grundherr . . . . . IV. 123
Speckfeld, (Limburg-) des Grafen Rechtern Reichsherrschaft, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
Sponeck, Schloß, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . III. 371
Stadelhofen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IX. 493
Staden, Ganerbschaft, kömmt durch Vertrag mit Isenburg ganz unter Großherzoglich Hessische Souverainität . . . . . IV. 122. VII. 135
— — desfallsige besondere Uebereinkunft mit Isenburg . . . . . X. 87, 88
— — nähere Nachrichten von derselben Beschaffenheit . . . . . X. 90
Stadion, Graf, Oesterreichischer Minister, Note an den Kammerrichter, wegen Auflösung des Kammergerichts . . . . . III. 413
— — macht die Gesinnungen Franz II. über die Sustentation des Kammergerichts bekannt . V. 299
— — Warthausen, (der nämliche) kömmt wegen der Reichsherrschaft Warthausen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
— — Thannhausen, kömmt wegen der Herrschaft Thannhausen unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
Staedel, Löwenstein- Wertheimischer Deputirte bei Uebergabe der Wertheimischen Lande an den Fürst Primas . . . . . II. 271. 275
Standesherrn, s. Fürsten und Grafen.
Starkenburg, Großherzogl. Hessisches Fürstenthum, Statistische Angaben . . .
Staufenberg, Graf, Würtembergischer

Trient, Kreis in Tirol, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 36. 153
(Vergl. mit XX. 256.)
— — Hauptstadt des Etschkreises . . . . XX. 255
Trochtelfingen, Fürstenbergische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 34
Truchsess-Waldburg, Besitzungen der Fürsten und Grafen, kommen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 25. 105
Trübenbronn, wird der Souverainität des F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 389
von Türkheim, Badischer Grundherr . . . IV. 94
Tuttlingen, Stadt, nebst dem Theile vom Amte auf der rechten Donauseite soll von Würtemberg an Baden abgetreten werden . . . I. 18. 21
wogegen Würtemberg protestirt . . . . . I. 145
Baden überläßt solchen wieder an Würtemberg III. 368

U.

v. Ueberbrück, Badischer Grundherr . . . IV. 93
Uettingen, Ritterschl. kömmt an Würzburg . IX. 493
v. Ullheimer, Kammergerichts-Assessor, tritt in Baierische Dienste . . . . . VII. 172
Ulm, Hauptstadt des Ober-Donaukreises . . XX. 250
— — — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
v. Ulm, Badischer Grundherr . . . . . IV. 96
Umpfenbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 87
Unterrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Urach, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . . . XX. 283
Ursel, (Nieder-) die gräflich Solmische Hälfte

wird von Heſſen in Anſehung der Souverainität an den F. Primas überlaſſen . . . III. 36
Urſpring, Ritterſchaftlich; die Souverainitäts-Anſprüche werden von Baden an Würzburg überlaſſen . . . . . IX. 493
— — — Anſtände zwiſchen Baiern und Würzburg ſollen durch die Miniſterien gehoben werden . X. 79
v. Urküll-Gyllenband, Würtembergiſcher Grundherr . . . . . IV. 99

V.

Vaduz, Grafſchaft, Beſtandtheil des F. Lichtenſtein . . . . . VI. 410. 412
Varel, Herrſchaft, darüber ſoll der König von Holland die Souverainität haben . . . XV. 429
— — Nachrichten von derſelben, und den Oldenburgiſchen Anſprüchen . . XV. 430. XVIII. 448. XXII. 105
(im 35. Hefte findet man, daß ſie bei Oldenburg blieb.)
v. Venningen, Badiſcher Grundherr . . . IV. 90
Vezzano, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 153
(Vergl. XX. 255.)
Villich, Naſſauiſches Amt, kömmt an Berg I. 19. 22. 94
— — wird zum Bezirk von Siegburg geſchlagen. Bevölkerung . . . . . I. 94
Villingen, Stadt mit Gebiet auf der rechten Seite der Brigach, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
— — und auch links . . . . . III. 370
— — Baden entſagt aber allen Anſprüchen auf die den Klöſtern in Villingen zuſtändigen Effekten III. 369

Vliesingen wird mit Frankreich vereinigt XV. 485
Völkersleier wird der Souverainität des Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 390
Volkshausen, Ritterschaftl. nun Badisch . . IV. 89
Vorarlberg, Baierische Provinz. Organisation. IV. 28
— — wird der Provinz Schwaben einverleibt.
— — macht den Bregenzer Kreis, Landgerichte, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . IV. 38. 41
— — gehört nun zum Iller Kreise . . . . XX. 254

W

Walzenbach, Ritterschaftlicher Ort wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg abgetreten . . . . . II. 279. XXIV. 390
Waldangeloch kömmt an Baden . . . . III. 371
Waldeck, Fürst von, Beitritt zum Rheinischen Bunde. Accessionsakte . . . . . VII. 157
— — Notizen wegen dieses Beitritts . . . . IX. 447
— — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . . VII 158
— — Rang im Fürstenkolleg soll von der Bundesversammlung bestimmt werden . . . . ebendaselbst
— — darf fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . VII. 159
— — muß den Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern geben . . . . . ebendaselbst
— — Kontingent . . . . . ebendaselbst
— — statistische und historische Nachrichten . . VII. 160
— — Lehensverhältnisse gegen Hessen . . . . IX. 449
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . X. 115
— — zahlt die Kammerzieler fort . . . . . V. 297
Waldhausen, Ritterschaftl. nun Badisch . . IV. 89
Waldkirch, Graf, Badischer Grundherr . . IV. 88

Tilsiter Friedensschluß zwischen Frankreich und Rußland . . . . . IX. 395
— — — — — Frankreich und Preußen . . IX. 411
— — — wird den rheinischen Bundesgenossen bekannt gemacht . . . . . X. 149
Tione, Landgericht in Tirol, Flächeninhalt, Umfang, Volksmenge . . . . . IV. 37
(Vergl. XX. 255.)
Tirol, Baierische Provinz, erste Organisation IV. 28. 153
— — Eintheilung in 6 Kreise und 24 Landgerichte, derselben Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 30. f. und 153
— — neue Eintheilung in 3 Kreise und Bevölkerung . . . . . XX. 254, 255
Törring-Gronsfeld, Graf, kömmt wegen Guttenzell unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 27
Törring, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101, 102
Traun-Abensberg, Graf, ist nicht Besitzer der Herrschaft Egloffs . . . . . V. 320
Trautmannsdorf, Fürst, Grundherr von Baden . . . . . IV. 87
Treffurt, wird Theil des K. Westphalen . . X. 100
— — — Notizen davon . . . . . X. 109
Trennfurt, kömmt mit Wörth unter Hessische Souverainität . . . . . IV. 170, 108
Treschklingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91
Triefenstein, ehemalige Kanonie, kömmt unter die Souverainität des F. Primas . . . . I. 32
Trient, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 35. 153
(Vergl. mit XX. 256.)

Weiler, Landgericht in Vorarlberg, Umfang, Flächeninhalt, und Bevölkerung . . . . . IV. 38
(Vergl. XX. 254)
Weilheim tritt Baden an Würtemberg ab . . III. 369
Weimar, ſ. Sachſen Herzoge.
Weingarten, Herrſchaft kömmt unter Würtembergiſche Souverainität . . . . . I. 26
Weiſenau, ſ. Schuſſenried.
Weiſenbach, Ritterſchaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . . II. 279
v. Weitersheim, Badiſcher Grundherr . . . IV. 96
Weizenbronn, Ritterſchaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . . II. 279
Wemmersbach, Ritterſchaftlich, nun Badiſch IV. 89
Werden, vormalige Abtei, Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Berg . . . . . I. 169
— — gehört nun zum Bezirk Duisburg . . . IV. 157
Werner, ehemaliger Reichsfiskal erklärt die letzte Willensmeinung der Frau von Albini mit merkwürdigen Cautelen . . . XI. 311. XIII. 147
Werra, Departement im K. Weſtphalen, Umfang, Volksmenge . . . . . XIV. 324
— — Repräſentation . . . . . XVIII. 379
Wertheim ſ. Löwenſtein.
— — Stadt, Bevölkerung . . . . . XVIII. 475
— — Landamt, Ortſchaften und Bevölkerung ebendaſelbſt
Weſel als Feſtung gehört zum franz. Roer Departement . . . . . I. 158
— — Bezirk des Grosherzogthums Berg . . . I. 120
— — im Herzogthum Berg, Umfang und Volksmenge . . . . . IV. 157
— — wird mit Frankreich vereinigt . . . . XV. 485
Weſer Departement im K. Weſtphalen, Umfang, Volksmenge . . . . . XIV. 324

wird von Heſſen in Anſehung der Souverainität an den F. Primas überlaſſen . . . III. 36
Urſpring, Ritterſchaftlich; die Souverainitäts-Anſprüche werden von Baden an Würzburg überlaſſen . . . . . IX. 495
— — — Anſtände zwiſchen Baiern und Würzburg ſollen durch die Miniſterien gehoben werden . X. 79
v. Urküll-Gyllenband, Würtembergiſcher Grundherr . . . . . IV. 99

V.

Vaduz, Grafſchaft, Beſtandtheil des F. Lichtenſtein . . . . . VI. 410. 412
Varel, Herrſchaft, darüber ſoll der König von Holland die Souverainität haben . . . XV. 429
— — Nachrichten von derſelben, und den Oldenburgiſchen Anſprüchen . . XV. 430. XVIII. 448. XXII. 105
(im 35. Hefte findet man, daß ſie bei Oldenburg blieb.)
v. Venningen, Badiſcher Grundherr . . . IV. 90
Vezzano, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 153
(Vergl. XX. 255.)
Villich, Naſſauiſches Amt, kömmt an Berg I. 19. 22. 94
— — wird zum Bezirk von Siegburg geſchlagen. Bevölkerung . . . . . I. 94
Villingen, Stadt mit Gebiet auf der rechten Seite der Brigach, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
— — und auch links . . . . . III. 370
— — Baden entſagt aber allen Anſprüchen auf die den Klöſtern in Villingen zuſtändigen Effekten III. 369

Wlieſingen wird mit Frankreich vereinigt XV. 485
Wölkersleier wird der Souverainität des Fürſt Primas übergeben, und von dieſem an Würzburg überlaſſen . . . . . II. 278. XXIV. 390
Wolkshauſen, Ritterſchaftl. nun Badiſch . . IV. 89
Vorarlberg, Baieriſche Provinz. Organiſation. IV. 28
— — wird der Provinz Schwaben einverleibt.
— — macht den Bregenzer Kreis, Landgerichte, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . IV. 38. 41
— — gehört nun zum Iller Kreiſe . . . . XX. 254

W

Waizenbach, Ritterſchaftlicher Ort wird dem Fürſt Primas übergeben, und von dieſem an Würzburg abgetreten . . . . . II. 279. XXIV. 390
Waldangeloch kömmt an Baden . . . . III. 371
Waldeck, Fürſt von, Beitritt zum Rheiniſchen Bunde. Acceſſionsakte . . . . . VII. 157
— — Notizen wegen dieſes Beitritts . . . . IX. 447
— — erhält gleiche Rechte mit den erſten Kontrahenten . . . . . VII 158
— — Rang im Fürſtenkolleg ſoll von der Bundesverſammlung beſtimmt werden . . . . ebendaſelbſt
— — darf fremden Truppen den Durchmarſch nicht geſtatten . . . . . VII. 159
— — muß den Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern geben . . . . . ebendaſelbſt
— — Kontingent . . . . . ebendaſelbſt
— — ſtatiſtiſche und hiſtoriſche Nachrichten . . VII. 160
— — Lehensverhältniſſe gegen Heſſen . . . . IX. 449
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . X. 115
— — zahlt die Kammerzieler fort . . . . . V. 297
Waldhauſen, Ritterſchaftl. nun Badiſch . . IV. 89
Waldkirch, Graf, Badiſcher Grundherr . . IV. 88

Waldner, Graf, Badiſcher Grundherr . . . IV. 95
Waldſee, Stadt, kömmt an Würtemberg . . . I. 20
Waldſtetten (Deutſchordens-Kommende) kömmt mit Eigenthum und Souverainität an Baiern I. 20. 150
Waldſtetten, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 89
Walkenried, Gebiet, macht Theil des Harz-Departements im K. Weſtphalen . . . XIV. 323
Wallmoden-Gimborn, Graf, kömmt wegen der Herrſchaft Gimborn-Neuſtadt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 30
Waltroms, Ritterſchaftlicher Ort wird dem Bregenzer Kreiſe einverleibt . . . . . IV. 38
Wangen, Bairiſche Stadt, Bevölkerung XVIII. 383
Warſchau, nun Herzogthum, Entſtehung und Beſtand . . . . . IX. 399
— — davon wird der König von Sachſen Souverain . . . . . IX. 400
— — Verbindungsſtraße mit Sachſen IX. 400. XVI. 37
Wartenberg, Graf, kömmt wegen Roth unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 27
— — Würtembergiſcher Grundherr . . . . IV. 102
Warthauſen, Herrſchaft des Grafen Stadion kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
Wehrheim. Oranien-Naſſauiſches Amt kömmt unter die Souverainität des Herzogs von Naſſau . . . . . I. 35. 97
Weihers. Herrſchaft kömmt unter die Souverainität von Würzburg . . . . . V. 294
Weickersgruben wird dem Fürſt Primas übergeben, und von dieſem an Würzburg überlaſſen . . . . . II. 278.
Weiler, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . .

Windiſchgrätz, Würtembergiſcher Grundherr IV. 103
Winterkaſten, nun ganz Heſſiſch . . . . . IV. 106
Winterrieden, Burggrafſchaft des Fürſten Sinzendorf, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
— — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
Winzingen, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 101
v. Winzingerode, K. Würtembergiſcher Bevollmächtigte beim Abſchluſſe des Pariſer Vertrags I. 11. 44
(Vergl. Anmerkung (*) zweite Auflage I. 11.)
Wisgoldingen, Ritterſchaftlich nun Würtembergiſch . . . . . IV. 401
Wiſſenheim, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 95
Wittenweier, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 95
Wittgenſtein - Wittgenſtein und Berleburg, Grafſchaften kommen unter Heſſiſche Souverainität . . . . . I. 31, 32. 103
Wittgenſtein-Wittgenſtein ſtatiſtiſche Nachrichten . . . . VIII. 238. XII. 148. XV. 454
— — Berleburg ſtatiſtiſche Nachrichten VIII. 238. XV. 453
— — Berleburg, ſ. Homburg Grafſchaft.
Wörth, Löwenſteiniſches Städtchen, bleibt unter Heſſiſcher Souverainität . . . . . IV. 107, 108
Wolbeck, Fürſt-Looziſche Beſitzung ſ. Looz oder Rheina Wolbeck.
Wolfegg, Fürſt, Würtembergiſcher Grundherr IV. 102, 103
(S. auch Truchſes-Waldburg.)
Wolfenbüttel, ſ. Braunſchweig und Ockerdepartement.
Wolfsmünſter, wird dem Fürſt Primas übergeben . . . . . II. 279
und von dieſem an Würzburg überlaſſen XXIV. 390
Wollenberg, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 91

Worblingen desgleichen . . . . . IV. 96
Worndorf desgleichen . . . . . ebendaselbst
Würtemberg, König, schließt nebst mehreren deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — bevollmächtigt den Grafen von Winzingerode zum Abschluß (Vergl. 2. Auflage I. 11. Anmerkung.) . . . . . I. 11. 44
— — tritt verschiedene Parzellen an Baden ab . I. 18
— — will in die Abtretung von Tuttlingen nicht willigen . . . . . I. 145
— — erhält Wiesensteig und die Rechte auf Wiblingen von Baiern . . . . . I. 17. 20
— — erhält Bieberach von Baden . . . . I. 19,20
— — erhält Lande mit Eigenthum und Souverainität . . . . . I. 20
— — über welche Reichsständische Lande ihm die Souverainität zusteht . . . . . I. 25, 26
— — Rechte in Ansehung ritterschaftlicher Orte . . I. 35
— — muß zu Bezahlung der schwäbischen Kreislande beitragen . . . . . I. 38
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 53. VII. 97
— — Regierungsantritt über die überkommenen Lande . . . . . I. 104, 105
— — Unterhandlungen mit dem päbstlichen Abgesandten . . . . . XVI. 101. u. f. XXIV. 455
— — Grundsätze bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle XV. 431. XXII. 116
— — Darstellung des wichtigsten, was in den Souverainitätslanden geschehen . . . . XVII. 252
— — Resolution mehrere Bestimmungen die Mediatisirten betr. . . . . IX. 436

Ziegenhain, Kurhessische Grafschaft, gehört zum Werra-Departement des Königr. Westphalen XIV. 324
v. Zobel, Badischer Grundherr . . . . . IV. 90
Zwingenberg, Herrschaft unter Badischer Souverainität; statistische Notizen . . . XVIII. 480
Zyllenhard, Badischer Grundherr . . . . IV. 90

III.

Sachen-Register.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A.

Abgaben, Abgabe-Recht, (droit d'impôt) Abgabe-Freiheit. s. Steuern.
Accessions-Acten zum Rheinischen Bunde und zwar:
1) der Herzoge von Anhalt . . . . . X. 96
2) der Fürsten von Lippe . . . . . XIII. 135
3) des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin XXII. 157
4) — — — — — — Strelitz XVII. 320
5) der Fürsten Reuß-Plauen . . . . . XIII. 137
6) Sachsen, König; im Frieden zu Posen III. 465
7) der Herzoge zu Sachsen . . . IV. 41. V. 302
8) der Fürsten von Schwarzburg . . . VII. 135
9) des Fürsten von Waldeck . . . . VII. 157
10) des Grosherzogs von Würzburg II. 238. V. 291. XI. 320. XX. 265
Accise, was sie eigentlich ist? . . . . . V. 281
— — wird in den subjicirten Landen dem Souverain unbedingt zugesprochen . . . . . IV. 73

Accise, und zwar in Baden VII. 117. XII. 334. XIV. 207.
— — — — in Baiern . V. 237. VI. 385.
— — — — wo jedoch den Stands- und Grundherren eine billige Entschädigung zugesichert wird . . . . . ebendaselbst.
— — und zwar in Hessen, jedoch gegen Vergütung . . . . . XIII. 73. XIV. 229
— — — in Würtemberg X. 65. XV. 435. 439
— — — in Würzburg, theils mit, theils ohne Entschädigung . . . . . X. 45
— — — wird als Folge der Grundherrlichkeit den Subjicirten zugesprochen . . V. 281. VII. 152
— — — wenigstens sollte, wenn der Souverain sie sich zueignet, Entschädigung gegeben werden VI. 443
Accise-Freiheit, genießen die Standesherrn im Badischen für ihr Haus- und Hofhaltung XII. 334
— — — — desfallsige Foderung des Ortenauischen Adels . . . . . XXIII. 287
Actes de l'état civil, (über die) . . . . XXI. 431
Adel, (vormaliger Reichsadel); Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse desselben und zwar:
in Baden . . . . . XIV. 190
in Baiern . . . . . V. 225
in Hessen . . . . . XIV. 213
in Würzburg (Adel überhaupt) . . . . X. 3
in Baiern (Adel überhaupt) . . . XXIV. 436
Aemter Verwaltung in Frankfurt . . . . III. 357
Akten Auslieferung beim Kammergerichte und Reichshofrathe . . . . . XII. 461. 470
Aktenstücke, den Beitritt verschiedener Fürsten zum Rheinischen Bunde betreffend . . . IX. 447
— — — die Unterhandlungen zwischen dem Würtembergischen und Päbstlichen Hofe, wegen

Ziegenhain, Kurheſſiſche Grafſchaft, gehört zum Werra-Departement des Königr. Weſtphalen XIV. 324
v. Zobel, Badiſcher Grundherr . . . . . IV. 90
Zwingenberg, Herrſchaft unter Badiſcher Souverainität; ſtatiſtiſche Notizen . . . XVIII. 480
Zyllenhard, Badiſcher Grundherr . . . . IV. 90

III.

Sachen-Regiſter.

(Die römiſche Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A.

Abgaben, Abgabe-Recht, (droit d'impôt) Abgabe-Freiheit. ſ. Steuern.
Acceſſions-Acten zum Rheiniſchen Bunde und zwar:
1) der Herzoge von Anhalt . . . . . X. 96
2) der Fürſten von Lippe . . . . . XIII. 135
3) des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin XXII. 157
4) — — — — — — Strelitz XVII. 320
5) der Fürſten Reuß-Plauen . . . . . XIII. 137
6) Sachſen, König; im Frieden zu Poſen III. 465
7) der Herzoge zu Sachſen . . . IV. 41. V. 302
8) der Fürſten von Schwarzburg . . . VII. 135
9) des Fürſten von Waldeck . . . . VII. 157
10) des Grosherzogs von Würzburg II. 238. V. 291. XI. 320. XX. 265
Acciſe, was ſie eigentlich iſt? . . . . . V. 281
— — wird in den ſubjicirten Landen dem Souverain unbedingt zugeſprochen . . . . . IV. 73

Accise, und zwar in Baden VII. 117. XII. 334. XIV. 207.
— — — — in Baiern . V. 237. VI. 385.
— — — — wo jedoch den Stands- und Grundherren eine billige Entschädigung zugesichert wird . . . . . ebendaselbst.
— — und zwar in Hessen, jedoch gegen Vergütung . . . . . XIII. 73. XIV. 229
— — — in Würtemberg X. 65. XV. 435. 439
— — — in Würzburg, theils mit, theils ohne Entschädigung . . . . . X. 45
— — — wird als Folge der Grundherrlichkeit den Subjicirten zugesprochen . . V. 281. VII. 152
— — — wenigstens sollte, wenn der Souverain sie sich zueignet, Entschädigung gegeben werden VI. 443
Accise-Freiheit, genießen die Standesherrn im Badischen für ihr Haus- und Hofhaltung XII. 334
— — — — desfallsige Foderung des Ortenauischen Adels . . . . . XXIII. 287
Actes de l'état civil, (über die) . . . . XXI. 431
Adel, (vormaliger Reichsadel); Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse desselben und zwar:
in Baden . . . . . XIV. 190
in Baiern . . . . . V. 225
in Hessen . . . . . XIV. 213
in Würzburg (Adel überhaupt) . . . . X. 3
in Baiern (Adel überhaupt) . . . XXIV. 436
Aemter Verwaltung in Frankfurt . . . . III. 357
Akten Auslieferung beim Kammergerichte und Reichshofrathe . . . . . XII. 461. 470
Aktenstücke, den Beitritt verschiedener Fürsten zum Rheinischen Bunde betreffend . . . IX. 447
— — — die Unterhandlungen zwischen dem Würtembergischen und Päbstlichen Hofe, wegen

der Verhältniſſe der Katholiken im Königreiche . . . . . XVI. 101
Aktenſtücke zur Geſchichte des Preußiſchen Kriegs II. 282
Aktenſtücke das Unterhaltungsweſen des Reichskammergerichts betreffend:
ſ. Kammergericht im Regiſter II.
Allodifikation der Lehen im Grosherzogthum Heſſen . . . . . XX, 359
Anmerkungen über die Bundesakte . . . IX. 337
— — — über die Art. 26. 27. 28. 34. derſelben . . . . . IV. 66
Anſichten, allgemeine des Rh. Bundes I. 56. u. f. IV. 142
Anſprüche, der Standesherrn auf perſönliche Achtung des Souverains . . . . XIII. 101
Aphoriſmen über die deutſche Nationaleinheit XV. 371
Appellations-Gericht (Ober-) zu Hadamar, Nachrichten davon . . . VIII. 241. X. 156
— — — zu Koburg wird aufgehoben XXIII. 316
— — — im K. Weſtphalen; Verfaſſung . XV. 24
Aufhebung aller Reichsgeſetze . . . . . I. 13
Auflage Recht (droit d'impôt) Recht der Souverainität . . . . I. 35, 36. IV. 16. 72. V. 278
ſ. überhaupt aber Steuern.
Auflöſung der Verfaſſung des deutſchen Reichs I. 44
Aufnahme neuer Bundesgenoſſen; desfallſige Vorſchrift in der Bundesakte . . . . . I. 43
Verglichen mit den Acceſſions-Akten.
Auseinanderſetzung der fränkiſchen Kreisangelegenheiten . . . . . VI. 487
— — — der Kur- und Oberrheiniſchen Angelegenheiten.
ſ. Frankfurter Convent im Regiſter 2.
Auslegung (über die) der Bundesakte IV. 3. IV. 65. V. 190. V. 253. VIII. 200. X. 70

Austrägal-Instanz, (Recht der) wird den subjicirten regierenden Reichsständen und ihren Erben in Kriminalsachen in der Bundesakte zugesichert . . . . . I. 37
— — — — nähere Bestimmung für die Grafen Fugger . . . . . I. 76
— — — — bedarf näherer Einrichtung für die Grafen Fugger . . . . . IV. 81
— — — — nähere Bestimmung derselben in Baiern überhaupt . . . . . VI. 376
in Baden . . . . . XII. 325
in Hessen . . . . . XIII. 60
in Würzburg . . . . . X. 12
— — — — Bemerkungen darüber . . VIII. 229
— — — — wird für die Fürsten von Wied auch in Civilsachen verlangt . . . . . VI. 325

B.

Beamte. s. überhaupt Staatsdiener.
Bedingungen, bei der Uebergabe der subjicirten Lande . . . . . II. 267. 279. VI. 475
Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, die durch die Staatsveränderungen leiden . . . . . I. 153
Beitritt zum Rheinischen Bund; s. Accessions-Akten.
Belehnung, ob solche auf vormalige Reichslehnbare Gegenstände statt finden könne? . . XIII. 98
Ueberhaupt aber s. Lehen.
Bemerkungen über die systematische Darstellung des Prof. Behr . . . . . XXIII. 161
Bergregal, über das . . . . . XVI. 57
— — — wird den Subjicirten zugeeignet V. 284. u. f. VI. 333
— — — — — — dem Souverain . IV. 79

Berg- und Hüttenwesen, Bestimmungen der Bundesakte . I. 36
— — — — — — in Baiern . . . V. 241
— — — — — — in Würzburg . . . X. 47
— — — — — — in Hessen . . . XIII. 75
— — — — — — in Baden XII. 396. XIV. 204
— — — — — — in Würtemberg XV. 433. 445
Berichtigung einer Stelle in v. Hertwichs Abhandlung . . . . . XII. 502
— — — in den geographischen Ephemeriden V. 312
— — — historische, das Herz. Oldenburg betr. XXIII. 100
Besitzergreifungen der rheinischen Souverains gehen überall nach einer Norm . . . . II. 270
— — — und Besitznahme-Patente überhaupt I. 91
— — — — insbesondere aber von Baden I. 99. III. 471. VI. 475
— — — — insbesondere von Baiern I. 149. II. 262
— — — — — — — Berg . . . I. 92
— — — — — — — Hessen . . I. 103
— — — — — — — Nassau . . I. 94. 97
— — — — — — — Primas I. 142. II. 216
— — — — — — — Würtemberg . I. 104
— — — K. Sächsische des Kottbuser Kreises . . . . . XI. 163
Besteurung der in ordinario steuerfreien Güter in Nassau . . . . . XX. 259
Besteuerungs-Recht wird unter droit d'impôt verstanden . . . . . IV. 16
— — — einige Gedanken darüber . . . V. 161
— — — über die Anwendung desselben auf die Domänen der Mediatisirten . . . . . VII. 49
— — — unbedingtes der Souverains in Hinsicht dieser Domänen wird bestritten . . . ebendaselbst.
Ueberhaupt aber s. Steuern.

Accise, und zwar in Baden VII. 117. XII. 334. XIV. 207.
— — — — in Baiern . V. 237. VI. 385.
— — — — wo jedoch den Stands- und Grundherren eine billige Entschädigung zugesichert wird . . . . . ebendaselbst.
— — und zwar in Hessen, jedoch gegen Vergütung . . . . . XIII. 73. XIV. 229
— — — in Würtemberg X. 65. XV. 435. 439
— — — in Würzburg, theils mit, theils ohne Entschädigung . . . . . X. 45
— — — wird als Folge der Grundherrlichkeit den Subjicirten zugesprochen . . V. 281. VII. 152
— — — wenigstens sollte, wenn der Souverain sie sich zueignet, Entschädigung gegeben werden VI. 443
Accise-Freiheit, genießen die Standesherrn im Badischen für ihr Haus- und Hofhaltung XII. 334
— — — — desfallsige Foderung des Ortenauischen Adels . . . . . XXIII. 287
Actes de l'état civil, (über die) . . . . XXI. 431
Adel, (vormaliger Reichsadel); Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse desselben und zwar:
in Baden . . . . . XIV. 190
in Baiern . . . . . V. 225
in Hessen . . . . . XIV. 213
in Würzburg (Adel überhaupt) . . . . X. 3
in Baiern (Adel überhaupt) . . . XXIV. 436
Aemter Verwaltung in Frankfurt . . . . III. 357
Akten Auslieferung beim Kammergerichte und Reichshofrathe . . . . . XII. 461. 470
Aktenstücke, den Beitritt verschiedener Fürsten zum Rheinischen Bunde betreffend . . . IX. 447
— — — die Unterhandlungen zwischen dem Würtembergischen und Päbstlichen Hofe, wegen

der Verhältnisse der Katholiken im Königreiche . . . . . XVI. 101
Aktenstücke zur Geschichte des Preußischen Kriegs II. 282
Aktenstücke das Unterhaltungswesen des Reichskammergerichts betreffend.
s. Kammergericht im Register II.
Allodifikation der Lehen im Grosherzogthum Hessen . . . . . XX, 359
Anmerkungen über die Bundesakte . . . IX. 337
— — — über die Art. 26. 27. 28. 34. derselben . . . . . IV. 66
Ansichten, allgemeine des Rh. Bundes I. 56. u. f. IV. 142
Ansprüche, der Standesherrn auf persönliche Achtung des Souverains . . . . XIII. 101
Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit XV. 371
Appellations-Gericht (Ober-) zu Hadamar, Nachrichten davon . . . VIII. 241. X. 156
— — — zu Koburg wird aufgehoben XXIII. 316
— — — im K. Westphalen; Verfassung . XV. 24
Aufhebung aller Reichsgesetze . . . . . I. 13
Auflage Recht (droit d'impôt) Recht der Souverainität . . . . I. 35, 36. IV. 16. 72. V. 278
s. überhaupt aber Steuern.
Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs I. 44
Aufnahme neuer Bundesgenossen; desfallsige Vorschrift in der Bundesakte . . . . . I. 43
Verglichen mit den Accessions-Akten.
Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten . . . . . VI. 487
— — — der Kur- und Oberrheinischen Angelegenheiten.
s. Frankfurter Convent im Register 2.
Auslegung (über die) der Bundesakte IV. 3. IV. 66. V. 190. V. 253. VIII. 200. X. 70

Austrägal-Instanz, (Recht der) wird den subjicirten regierenden Reichsständen und ihren Erben in Kriminalsachen in der Bundesakte zugesichert . . . . . I. 37
— — — — nähere Bestimmung für die Grafen Fugger . . . . . I. 76
— — — — bedarf näherer Einrichtung für die Grafen Fugger . . . . . IV. 81
— — — — nähere Bestimmung derselben in Baiern überhaupt . . . . . VI. 376
in Baden . . . . . XII. 325
in Hessen . . . . . XIII. 60
in Würzburg . . . . . X. 12
— — — — Bemerkungen darüber . . VIII. 229
— — — — wird für die Fürsten von Wied auch in Civilsachen verlangt . . . . . VI. 325

B.

Beamte. s. überhaupt Staatsdiener.
Bedingungen, bei der Uebergabe der subjicirten Lande . . . . . II. 267. 279. VI. 475
Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, die durch die Staatsveränderungen leiden . . . . . I. 153
Beitritt zum Rheinischen Bund; s. Accessions-Akten.
Belehnung, ob solche auf vormalige Reichslehnbare Gegenstände statt finden könne? . . XIII. 98
Ueberhaupt aber s. Lehen.
Bemerkungen über die systematische Darstellung des Prof. Behr . . . . . XXIII. 161
Bergregal, über das . . . . . XVI. 57
— — — wird den Subjicirten zugeeignet V. 284. u. f. VI. 333
— — — — — — dem Souverain . IV.

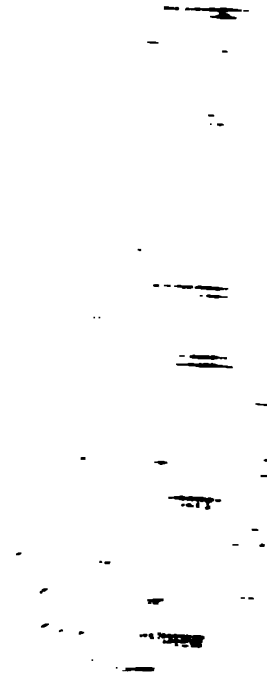

Distrikts-Tribunale, Verfassung im K. Westphalen . . . . . XVI. 28
Domänen, und alle Einkünfte von denselben bleiben den subjicirten Reichsständen . . . . I. 36
— — wie es mit derselben Besteurung und
— — wie mit deren Verkaufe zu halten . . ebendaselbst
— — provisorische Bestimmung wegen der Steuerfreiheit der Standesherrn und Ritter in Baiern . . . . . V. 238 VI. 385
— Bestimmungen des Verkaufs derselben ebendaselbst . . . . . VI. 387
— — desfallsige Bestimmung in Baden XII. 334. XIV. 197
— — Anwendung des Besteurungsrechts der Souverainen auf die Domänen der Mediatisirten Reichsstände . . . . . VII. 49
— — derselben Steuerfreiheit in ordinario V. 215. VIII. 228
S. überhaupt auch Steuern.
— — wegen des Verkaufs . . . . . VIII. 229
Vergl. mit XXI. 409.
Dominium directum ob es den neuen Souverainen über Reichslehen gebühre XIII. 96. XV. 421
Dorfs- und Gemeindeherrschaft näher bestimmt in Baiern . . . . . XIV. 295
Douane Französische rückt auf das rechte Rheinufer V. 320
Duldung der Separatisten in Baden XVIII. 454
Durchmarsch fremder Truppen durch das Gebiet des Rh. Bundesstaaten, ob derselbe nicht zu verbieten? . . . . . I. 148
— — wird in allen Accessionsakten untersagt
S. Accessionsakten.

E

Edikt, organisches, über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Baiern . . . . . XXIII. 298

Edikt, die Bildung des geheimen Raths betr. XIX. 157
— — über die Gerichtsverfassung . . . . XXIII. 266
— — über die gutsherrlichen Rechte . . . XXII. 138
— — über die Patrimonialgerichtsbarkeit . XXIV. 350
S. besonders noch Verordnungen.
Ehen Vorschrift der Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten im K. Würtemberg . III. 379
— — — im Nassauischen . . . . . XXIII. 292
Einheit ist Zweck des Rheinischen Bundes XV. 371
Einnahme-Rubriken von Wied-Neuwied VI. 364
— — und Ausgaben des Großh. Baden XVIII. 310
Eintheilung des K. Westphalen in 8 Departements . . . . . XIV. 321
Entschädigungs Ansprüche der K. Gerichtsadvokaten werden gegen das besoldete Personal des Kammergerichts deducirt . . . . VIII. 304
S. Kammergericht.
Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener in den mediatisirten Landen . . . XIX. 15
— — des Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . . . . . XXIV. 335
Entschädigung soll den Mediatisirten nach Hugo Grotius gebühren; wie? . . . . . XVI. 109
— — der Mediatisirten für verlorne Rechte, die sie jure allodii besessen . . . . . XVI. 56
Erbfolge ab intestato, wie sie im K. Westphalen zu beurtheilen . . . . . XVIII. 472
— — der Fürstlichen Familien soll für die Zukunft im Würtembergischen nach den Landesgesetzen Statt haben . . . . . XVIII. 380
Erklärung des Verfassers der Abhandlung Heft 4. Nro. 1. gegen Schelhas . . . . XVII. 261
— — des Herausgebers wegen der Abhandlung der K. Sächsischen Gerechtsame . . . . XVII. 302

Bevölkerungs-Polizey, Bestimmungen in Baden . . . . . XII. 331
— — — — Hessen . . . . XIII. 38. XIV. 223
Bewafnung der rheinischen Bundesstaaten, wann und wo sie Statt finden soll . . . . . I. 41
— — findet wirklich Statt . . . . . II. 244
Brief- und Chausseefreiheit der K. G. Assessoren deducirt . . . . . X. 125
Briefporto-Freiheit wird vom Fürst Taxis denselben belassen . . . . . XIII. 125
Bündniß zwischen Frankreich und dem rheinischen Bunde, und dessen Folgen . . . . . I. 41

C.

Chausseefreiheit der Mediatisirten . . . XVI. 52
— — — — Bestimmung in Baiern . . . VI. 387
— — — — Bestimmung in Hessen . . XIII. 75
— — der K. G. Assessoren deducirt . . . . X. 125
— — wird denselben von Nassau bewilligt . XIII. 124
Code Napoléon, dessen Einführung in Hessen XX. 360. XXIV. 457
— — — — in Anhalt-Cöthen . . . XVIII. 108
— — — — im Ahrenbergischen . . . . XVI. 93
— — dem Gerüchte wegen dessen Einführung im Bergischen wird widersprochen . . . . . II. 260
— — Einführung im K. Westphalen . . XII. 496, 97
— — Gutachten des Westph. Staatsraths wegen der Substitutionen . . . . . XIV. 326
— — Gedanken über dessen Einführung im Rheinbunde . . . . . IX. 474. XVI. S. XX. 293
— — Anzeigen einer die Einführung desselben vorbereitenden Zeitschrift . . . . . XXIV. 360
Concessions-Gelder werden dem Souverain zugeeignet . . . . . IV. 73

Concessions-Gelder werden den Mediatisirten zugeeignet . . . . . IV. 14
Concessions-Gelder, Bestimmung in Baiern V. 340. VI. 386
— — — in Baden . . . . . XII. 331. 335
— — — in Hessen . . . . XIII. 75. XIV. 230
— — — Würtemberg . . . . . XV. 436. 438
— — — Würzburg . . . . . X. 47
Condominium, Verhältniß des Souverains gegen die Mediatisirten, die mit ihm in condominio waren . . . . . XVI. 66
Confoederation du Rhin s. Rh. Bund.

D.

Darstellung der Lage des K. Westphalen . . XX. 325
— — des wichtigsten, was in den Würtembergischen Souverainitätslanden geschehen . . XVII. 252
Deklaration der Verhältnisse der Standesherrn im Großherzogthum Baden . . . XII. 321
— — — — im K. Baiern . . . . . VI. 372
— — — — im Großherzogthum Hessen XIII. 54
— — — — der Ritterschaft im Großherzogthum Baden . . . . . XIII. 190
— — — — im Königreich Baiern . . . V. 225
— — — — im Großherzogthum Hessen XIV. 213
— — — — im Großherzogthum Würzburg X. 3
— — K. Baierische wegen der Grafen Fugger I. 67. II. 226. XII. 516

S. überhaupt noch Verordnungen.
Diener überhaupt, s. Staatsdiener.
Dienstanstellung, über, und derer Dauer XXI. 442
Distriktsrath im K. Westphalen, Instruktion XVII. 184
— — — — Geschäftskreis . . . . . XV. 389

Distrikts-Tribunale, Verfassung im K. Westphalen . . . . . XVI. 28
Domänen, und alle Einkünfte von denselben bleiben den subjicirten Reichsständen . . . . I. 36
— — wie es mit derselben Besteurung und
— — wie mit deren Verkaufe zu halten . . ebendaselbst
— — provisorische Bestimmung wegen der Steuerfreiheit der Standesherrn und Ritter in Baiern . . . . . V. 238 VI. 385
— Bestimmungen des Verkaufs derselben ebendaselbst . . . . . VI. 387
— — desfallsige Bestimmung in Baden XII. 334. XIV. 197
— — Anwendung des Besteurungsrechts der Souverainen auf die Domänen der Mediatisirten Reichsstände . . . . . VII. 49
— — derselben Steuerfreiheit in ordinario V. 215. VIII. 228
S. überhaupt auch Steuern.
— — wegen des Verkaufs . . . . . VIII. 229
Vergl. mit XXI. 409.
Dominium directum ob es den neuen Souverainen über Reichslehen gebühre XIII. 96. XV. 421
Dorfs- und Gemeindeherrschaft näher bestimmt in Baiern . . . . . XIV. 295
Douane Französische rückt auf das rechte Rheinufer V. 320
Duldung der Separatisten in Baden XVIII. 454
Durchmarsch fremder Truppen durch das Gebiet des Rh. Bundesstaaten, ob derselbe nicht zu verbieten? . . . . . I. 148
— — wird in allen Accessionsakten untersagt
S. Accessionsakten.

E

Edikt, organisches, über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Baiern . . . . . XXIII. 298

Edikt, die Bildung des geheimen Raths betr. XIX. 157
— — über die Gerichtsverfassung . . . . XXIII. 266
— — über die gutsherrlichen Rechte . . . XXII. 138
— — über die Patrimonialgerichtsbarkeit . XXIV. 350
S. besonders noch Verordnungen.
Ehen Vorschrift der Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten im K. Würtemberg . III. 379
— — — im Nassauischen . . . . . XXIII. 292
Einheit ist Zweck des Rheinischen Bundes XV. 371
Einnahme-Rubriken von Wied-Neuwied VI. 364
— — und Ausgaben des Großh. Baden XVIII. 310
Eintheilung des K. Westphalen in 8 Departements . . . . . XIV. 321
Entschädigungs Ansprüche der K. Gerichtsadvokaten werden gegen das besoldete Personal des Kammergerichts deducirt . . . . VIII. 304
S. Kammergericht.
Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener in den mediatisirten Landen . . . XIX. 15
— — des Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . . . . . XXIV. 335
Entschädigung soll den Mediatisirten nach Hugo Grotius gebühren; wie? . . . . . XVI. 109
— — der Mediatisirten für verlorne Rechte, die sie jure allodii besessen . . . . . XVI. 56
Erbfolge ab intestato, wie sie im K. Westphalen zu beurtheilen . . . . . XVIII. 472
— — der Fürstlichen Familien soll für die Zukunft im Würtembergischen nach den Landesgesetzen Statt haben . . . . . XVIII. 380
Erklärung des Verfassers der Abhandlung Heft 4. Nro. 1. gegen Schelhas . . . . XVII. 261
— — des Herausgebers wegen der Abhandlung der K. Sächsischen Gerechtsame . . . . XVII. 302

Erklärung des Herausgebers überhaupt XVIII. 485
— — der Grafen Erbach über die Großh. Heſſiſche Deklaration wegen der Mediatiſirten, und Grosherzogliche Publikation deshalb XIV. 296
Erläuterung, K. Weſtphaliſche, des 13. Artikels der Konſtitution wegen der Leibeigenſchaft XVIII. 461

F.

Familienfideikommiſſe, über den rechtlichen Vertheilungs-Maßſtab bey derſelben Aufhebung . . . . . XXIV. 387 u. 458
— — Rezeſſe der Grafen Fugger, wann ſie gültig I. 85
— — Stiftungen derſelben, unter weſſen Adminiſtration . . . . . I. 81
— — Geſetze der Fürſten ꝛc. ꝛc. ſind im Würtembergiſchen für künftige Succeſſionsfälle aufgehoben . . . . . XVIII. 381
Familien-Verträge, Succeſſions-Ordnung und Fideikommiſſe der vormaligen Reichsritter; desfalſige Verfügungen in Baiern . V. 226 VII. 175.
— — — in Baden . . . . . XIV. 194
— — — in Heſſen . . . . . XIV. 214
— — — in Würzburg . . . . . X. 6
— — — desfalſige Verfügungen wegen der Standesherrn in Baiern . . . . . VI. 377
— — — — in Baden . . . . . XII. 324
— — — in Heſſen . . . . . XIV. 57
Feuda extra curtem ſind mit der Souverainität nicht vereinbarlich . . . . . V. 242
S. überhaupt Lehen.
Fideikommiſſe und Majorate ſind nützlich XIX. 27
S. oben unter Familie und Subſtitutionen.
Finanzen-Lage des Großh. Baden . . .

Finanzwesen der Stadt Frankfurt . . . . III. 360
Fiscus im H. Nassau, wie die Gerichte in Klagen gegen denselben zu verfahren haben III. 476. VII. 123
Fischerey-Recht bleibt den subjicirten Reichsständen nach der Bundesakte . . . . . , I. 36
(Auch nach den einzelnen Deklarationen.)
Flächeninnhalt, man findet denselben überall bey der Volksmenge angemerkt, und schlage deshalb den Art. Bevölkerung nach.
Forensen, Verhältniß zur Staatsgewalt in Baiern VIII. 333
Forst und Jagdpolizey und Gerichtsbarkeit verbleibt den subjicirten Reichsständen nach der Bundesakte . . . . . I. 36
— — nähere Bestimmung für die Standesherrn in Baiern . . . . . VI. 382
— — — — in Baden . . . . . XII. 332
— — — — in Hessen . . . . . XIII. 70
— — — für die Ritterschaft in Baiern . . V. 233
— — — — in Baden . . . . XIV. 207, 8
— — — — in Hessen . . . . . XIV. 225
— — — — in Würzburg . . . . . X. 21
— — — Gedanken und Meinungen von Privatschriftstellern findet man IV. 79. V. 284. VI. 347. VIII. 226
Forstrechtliche Verhältnisse zwischen den Souverains und den Standesherrn auseinander gesetzt . . . . . XVII. 304
Forum der Grafen Fugger und ihrer Beamten I. 76
— — der Standesherrn, ihrer Familien und Beamte in Baiern . . . . . VI. 375. 390
— — — — in Baden . . . . . XII. 324
— — — — in Hessen . . . . . XIII. 57
— — der Ritterschaft ꝛc. in Baiern . . . . V. 227
— — — — in Baden . . . . . XIV. 192

Forum der Ritterschaft ꝛc. in Hessen . . . XIV. 216
— — — — in Würzburg . . . . . X. 5
Fräuleinsteuer, ob sie in den mediatisirten Landen erhoben werden könne? . . . . XIX. 89.
Friedensrichter im K. Westphalen, Geschäftskreis . . . . . XVI. 31
Friedensvertrag zu Posen zwischen Frankreich und Sachsen . . . . . III. 465
— — zu Tilsit französisch-russischer . . . . IX. 395
— — — — französisch-preußischer . . . IX. 441
— — — — wie derselbe den Rheinischen Bundesgenossen bekannt gemacht wurde . . X. 149
Fundamentalstatut der Rheinischen Konföderation, Verfügungen darüber in der Bundesakte . . . . . I. 16. u. f.
— — Gedanken darüber . . . . . IX. 451

G.

Gedanken, fragmentarische, über verschiedene Gegenstände . . . . . XVII. 267. XIX. 27
— — über den Rheinischen Bund . e . . . XI. 189
— — über die Auslegung des 34. Artikels . . IV. 110
— — über das Fundamental-Statut . . . . IX. 451
Gefälle, welche dem Souverain gehören, und welche den Standesherrn verbleiben in Baiern VI. 385
— — — — in Baden . . . . . XII. 333
— — — — in Hessen . . . . . XIII. 72
Gefälle in Ansehung der Ritterschaft in Baiern V. 235. 239
— — — — — — Baden . . . . . XIV. 203
— — — — — — Hessen . . . . XIV. 228
— — — — — — Würzburg . . . . X. 43
— — Ausscheidung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle im Würtembergischen X. 65. XV. 431 u. f.

Gefälle Ausscheidung derselben in der Grafschaft Castell . . . . . III. 460
— — — — in den Fuggerischen Besitzungen . I. 84
— — Gedanken und Meinungen von Privat-Schriftstellern findet man IV. 16. IV. 72. V. 278 VI. 321. u. f. VIII. 217. XI. 268
Geheimer Rath in Baiern — dessen Bildung XIX. 137
Geistliche Gerichtsbarkeit u. s. w. s. Kirchengewalt und Gerichtsbarkeit.
Gemeinde, Reformirte in Frankfurt; neue Rechte . . . . . V. 305
Genealogische Nachrichten von den Grafen Fugger . . . . . I. 68
— — — von den Herzogen zu Sachsen . . IV. 44
— — — von den Fürsten Schwarzburg VII. 140
— — — von den Fürsten von Waldeck . . VII. 162
— — — vom Hause Anhalt . . . . . X. 93
— — — Reuß Plauen . XIII. 129. 156. XV. 396
— — — Lippe . . . . . XIII. 134
— — — Meklenburg . . . . . XIX. 36
Gerechtsame der Subjicirten klassifizirt nach der Bundesakte . . . . . VII. 145
— — der Souverains desgleichen . . . . . IX. 439
Gerichtsbarkeit, höchste, Jurisdiction supreme, ist Recht der Souverainität nach der Bundesakte . . . . . I. 35, 36
— — mittlere und niedere (basse et moyenne) bleibt den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte . . . . . ebendaselbst.
— — nähere Bestimmungen darüber in Baden XII. 329
— — — — — — in Baiern . . . VI. 379
Verglichen mit XXIV. 350.
— — — — — — in Hessen . . . . XIII. 61
— — — — — — in Würtemberg XXIV. 326

Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Ritterschaft in Baden . . . . . XIV. 200
— — — — — — Baiern . . . V. 227
— — — — — — Hessen . . XIV. 217
— — — — — — Würzburg X. XIV.
— — Meinungen von Privatgelehrten findet man IV. 12. 69. V. 212. 265. VI. 325. 339. VIII. 208. X. 72.
— — in spezieller Hinsicht, für die Grafen Fugger I. 75 u. f.
— — Kriminalgerichtsbarkeit der Mediatisirten in Baiern . . . . . V. 227. VI. 379 (Verglichen mit XIV. 295.)
— — — — — — in Baden XII. 329. XIV. 199
— — — — — — in Hessen . XIII. 62. XIV. 218
— — — — — — in Würzburg . . . . X. 18
— — Meinungen von Privatgelehrten VI. 357. 362 VIII. 225
— — geistliche Gerichtsbarkeit, warum die Bundesakte davon schweigt, und was dem Geiste derselben gemäß sey . . . . . XI. 271 s. übrigens Kirchengewalt.
— — und Ortspolizey der Patrimonialherren in gemischten Orten . . . . . XVIII. 474
— — Ausübung über Grosherzoglich Badische Eigenthums-Unterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen u. s. w. . . XXIV. 435
— — über die Geistlichkeit in Fuggerischen Besitzungen . . . . . I. 81
— — fremder Staaten ist in Baiern verboten XIII. 151
Gerichtshöfe, Verfassung im K. Westphalen XVI. 24
Gerichtsordnung, Bairische, wird in allen neuen Landen eingeführt . . . . . IV. 160
— — im Herzogthum Nassau . . . . . III. 475

Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände und Reichsritter s. Forum.
— — der vormaligen geistlichen Regenten in Baiern . . . . . VI. 473
Gerichtsverfassung in Baiern. Organisches Edikt . . . . . XXIII. 266
Gesandten Annahme beim Bundestage und Absendung von demselben an fremde Höfe, ob sie zu gestatten . . e . . . . . I. 148
Geschlechtsnamen eigentlich der Fürsten Reuß XV. 346
Gesetze des Reichs sind abgeschaft, mit Ausnahmen I. 13
— — deutsche, wegen des wechselseitigen Gottesdienstes harmoniren nicht mit den Grundsäzzen der Konföderation . . . . . III. 468
s. besonders Verordnungen überhaupt.
Gesetzgebung ist Recht der Souverainität nach der Bundesakte . . . . . I. 36
— — nähere desfallsige Bestimmung bey der Subjection der Grafen Fugger vor der Rheinischen Konföderation . . . . . I. 75
— — nähere desfallsige Bestimmung in Ansehung der subjicirten Reichsstände und der Reichsritterschaft in Baiern . e . . . V. 227. VI. 378
— — — — — — in Baden . . XII. 328
— — — — — — in Hessen XIII. 61. XIV. 216
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 12. 69. V. 211 264. VI. 432. VIII. 205. IX. 362
— — in Frankfurt am Main . . . . . III. 357
Gesundheitspolizey, nähere Bestimmungen wem sie gebührt in Baiern . . . . . V. 234
— — — — Baden . . . . . XII. 332
— — — — Hessen . . XIII. 68. XIV. 222
— — — — Würzburg . . . . . X. 22, 23

Gläubiger der Rheinischen Bundesstaaten. Ihre durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 bedungenen Rechte werden durch die Bundesakte gesichert . . . . . I. 13

S. aber überhaupt Schulden.

Gränzen des Rheinischen Bundes . . . . . I. 57

Grundherren, Namen der ehemaligen Reichsritter in Baden, und deren Verfassung XIV. 190

Grundherrschaften, derselben Verzeichniß in der Badischen Pfalzgrafschaft . . . . XVIII. 408

Grundverfassung der verschiedenen Stände in Baden . . . . . XXII. 63

(Der Beschluß steht im 28. Hefte.)

Grundsätze bei Ausscheidung der Patrimonial- und Souverainitätsgefälle im Würtembergischen XV. 431

Gutsbesitzer, adeliche im Würzburgischen, deren Rechte und Verbindlichkeiten . . . X. 3. u. f.

H.

Handelspolizey, nähere Bestimmung, wem sie gebührt in Baiern . . . . . V. 232. VI. 382

— — — — Baden . . . . . XII. 331

— — — — Hessen . . . XIV. 69. XIV. 224

— — — — Würtemberg . . . . . X. 443

— — — — Würzburg . . . . . X. 26

Handwerkspolizey, nähere Bestimmung, wem sie gebührt in Baiern . . . . V. 232. VI. 382

— — — — Baden . . . . . X. 331

— — — — Hessen . . . XIV. 69. XIV. 224

— — — — Würtemberg . . . . . X. 443

— — — — Würzburg . . . . . X. 26

Herren werden die Standesherrn genannt von den Behörden in Baiern . . . . . VI. 374

— — — — Baden . . . . . XII. 323

Herren — — Hessen . . . XIV. 56. XIV. 214
— — — — Würtemberg . . . . . IX. 437
— — — — Würzburg . . . . . X. 6
Huldigung, und Huldigungseid, nähere Vorschriften für die Standesherrn und Reichsritter und ihre Unterthanen und Hintersassen in Baiern . . . . . V. 226. VI. 374
— — — — Baden . . . . XII. 322. 400
— — — — Hessen . . XIV. 55. 57. XIV. 214
— — — — Würzburg . . . . X. 56. u. f.

I. und J.

Jagd, nähere Bestimmungen, wie es damit in den Souverainitätslanden zu halten in Baiern V. 241
— — — — Baden . . . XII. 396. XIV. 208
— — — — Hessen . . . XIV. 70. XIV. 230
— — — — Würtemberg . . . . . X. 68
— — — — Würzburg . . . . . X. 21
Jagdrechte bleiben den subjicirten Reichsständen I. 56
S. Forstgerichtsbarkeit.
Ideen zur Organisation eines Rheinischen Bundesgerichts . . . . . VII. 97
Impôt (droit d') s. Steuern.
Instanz, zweyte gebührt den Mediatisirten; desfallsige nähere Bestimmung in Baiern . . XIV 295
— — — — Baden . . . . . XII. 330
— — — — Hessen . . . . . XIV. 62
— — — — Würtemberg . . . . XXIV. 348
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 74. V. 212. VI. 340. VIII. 208
S. auch Gerichtsbarkeit.
Instruktion, für die Hessische Hoheitsbeamte in den mediatisirten Landen . . . . . XXIV. 429

Instruktion für die Deputirte der Ortenauischen Ritterschaft . . . . . XXIII. 277. XXIV. 321
— — für die Präsidenten der Tribunale im K. Westphalen . . . . . XV. 464
— — für die Präfekte . . . . . XVI. 79
— — für die Präfektur Departements und Distrikts-Räthe, Unterpräfekte, Mairs ꝛc. XVII. 184
— — für die Patrimonialbeamte im Würtembergischen . . . . . X. 59
— — Würtembergische, wegen Ausscheidung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle XV. 434. u. 437
Inventarisationen der Nachlassenschaft der Mediatisirten, desfallsige Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 301. VI. 375
— — — — Baden . . . . . XII. 324
— — — — Hessen . . . . . XIV. 59
— — — — Würtemberg . . . . . V. 300
Inventarisation bey den Grafen Fugger I. 76. V. 301
Juden werden im K. Westphalen den Christen gleichgesetzt, und sind von allen Taxen befreyt XV. 472
— — über derselben bürgerliche Verbesserung XXIII. 248
Juden-Reception, wem sie gebühren in Baiern . . . . . V. 230. VI. 381
— — — — Baden . . . . . XIV. 202
— — — — Hessen . . . . . XIV. 69. 232
— — — — Würtemberg . . . . . XV. 443
— — — — Würzburg . . . . . X. 24
— — Privatmeinungen IV. 14. 71. V. 375. VI. 336. 338. VIII. 214
Judenschaft zu Frankfurt, neue Stättigkeits- und Schutzordnung . . . . . XIV. 303
Juden-Schutzgelder werden dem Souverain zugesprochen . . . . . IV. 73

Juden / Schutzgelder Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 240. VI. 386
— — — — Baden . . . XII. 396. XIV. 205
— — — — Hessen . . . . . XIV. 74
— — — — Würtemberg . . . . . X. 65
— — — — Würzburg . . . . . X. 48
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 73. V. 280 VI. 538

Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit.
Justizpflege unpartheiische im Nassauischen VII. 121
Justizgewalt, s. Gerichtsbarkeit.
Justizverfassung der Stadt Frankfurt . . III. 355

K.

Kabinets-Justiz, Schilderung der Unrechtmäßigkeit. Gefährlichkeit und Folgen . . . XII. 402
— — in Kriminalsachen findet in Westphalen nicht Statt . . . . . XI. 239
— — — — fand auch im K. Preußen nicht Statt . . . . . XI. 241
Katholisch'e Religion wird nach allen Accessionsakten (Würzburg ausgenommen) in den Staaten des Rheinbundes der protestantischen gleichgestellt
S. die einzelne Accessionsakten.
— — Anhalt-Bernburgische desfallsige Verordnung . . . . . XVIII. 471
Katholiken in Würtemberg, desfallsige Unterhandlungen mit dem Pabst . . . . . XVI. 101
Katholische Kirche wird den Protestanten in Duderstadt eingeräumt . . . . . XXI. 498
Kantonal-Verfassung, ehemaliger Reichsritterschaft aufgehoben. Nähere Bestimmung in Baiern . . . . . V. 243

Kantonal-Verfassung, ehemaliger Reichs-Ritterschaft aufgehoben. Nähere Bestimmung
in Baiern . . V. 243
Baden . . XIV. 195
Würzburg X. 4, 5. 7.
Kirchengebet, wie es damit im Fuggerischen zu halten . . . . . I. 81
— — — wie in den mediatisirten Landen
in Baiern . . . . . VI. 375
in Baden . XII. 323. XIV. 250
in Hessen . . . . XIV. 56. 215
in Würzburg . . . . . X. 36
Kirchengewalt, nähere Bestimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 383
in Baden . XII. 332. XIV. 205
in Hessen . . . XIV. 71. 226
in Würtemberg . . X. 62. 69
in Würzburg . . X. 29, 30. u. f.
in Frankfurt . . . . III. 354
— — — Meinungen darüber von Privatgelehrten . . IV. 78. V. 265. VI. 329. 449. VIII. 226
Kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden . . . . . VIII. 257
Klassifikation der Souverainitäts-Rechte in den mediatisirten Landen . . . . . IX. 439
— — — der den Subjicirten nach der Bundesakte bleibende Gerechtsame . . . . VII. 145
Kokarde, Baierische, müssen die Grafen Fugger und ihre Diener tragen . . . . . I. 85
Kollegialische Verfassung in Deutschland wird gelobt . . . . . XVII. 271
Konscription, oder Milizenzug ist Recht der Souverainität . . . . . I. 35

Konſcription, nähere Beſtimmungen für die Fuggeriſchen Beſitzungen . . . . . I. 82
— — — — in Baiern . . . V. 242. VI. 384
— — — — in Baden . . . XII. 333. XIV.
— — — — in Heſſen . . . XIII. 72. XIV.
— — — — in Würzburg . . . . . X. 10. 53
— — — was es mit derſelben im H. Berg für Bewandniß habe . . . . . II. 260
— — — über dieſelbe in Heſſen . VII. 90. VIII. 295
— — — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 72. V. 214. 277. VI. 360. 440. VIII. 214
Konſiſtorialgerichtsbarkeit. ſ. Gerichtsbarkeit, auch Kirchengewalt.
Konſtitution des Königreichs Baiern . . . XIX. 3
— — — des Königreichs Weſtphalen . . XII. 472
Konſtitutions-Edikt die kirchliche Staatsverfaſſung des Grosherz. Baden betreffend VIII. 257
— — — der Grundverfaſſung der verſchiedenen Ständen daſelbſt . . . . . XXII. 63
— — — die Standesherrlichkeitsverfaſſung daſelbſt . . . . . XII. 321
— — — die Grundherrlichkeitsverfaſſung daſelbſt . . . . . XIV. 190
Kontingent, der urſprünglich Rheiniſchen Bundesgenoſſen beſtimmt im Pariſer Vertrage . . I. 43
— — — deſſen Vertheilung unter die Fürſten, welche zuſammen 4000 Mann zu ſtellen haben III. 479
— — — — verglichen mit der Volksmenge VII. 93
— — — der weiters beigetretenen Fürſten beſtimmt in den Acceſſionsakten.
S. wegen der einzelnen: Acceſſionsakte.
— — — Vertheilung unter die Fürſten von Reuß-Plauen . . . . . XVIII. 470
Kreis, fränkiſcher, deſſen Auflöſung wird von

Baiern bekannt gemacht, und die Kaſſen unter Obhut und Adminiſtration genommen . . . I. 129
Kreis, Kur- und Oberrheiniſcher. ſ. Frankfurter Convent.
Krieg, wie es in Bedrohungsfällen zu halten . I. 41
— — mit Preußen, Aktenſtücke, Noten und Manifeſt . . . . . II. 282
— — kurze Nachricht davon . . . . . IX. 390
— — Beendigung durch den Tilſiter Frieden . IX. 399
Kriminalgerichte, Verfaſſung in Weſtphalen XVI. 26
Kriminalgerichtsbarkeit. ſ. Gerichtsbarkeit.

L.

Länderabtretungen und Erwerbungen der Bundesfürſten . . . . . I. 17
Lage des K. Weſtphalen, dargeſtellt vom Miniſter den Reichsſtänden . . . . . XX. 375
Landſtände und landſtändiſche Verfaſſung
— — — derſelben Schickſale überhaupt I. 134. III. 381
— — — aufgehoben im K. Würtemberg . . I. 139
— — — — — im Breisgau . . . . I. 140
— — — — — in Baiern . . . XVIII. 468
— — — — — in Heſſen . . . . III. 388
— — — Fortdauer in S. Hildburghauſen . IX. 485
Landſtändiſche Verfaſſung und Repräſentativ-Syſtem, verglichen . . . . . XIX. 28
Landräthe im Grosherzogthum Berg . . . I. 118
Landſaſſen, der Souverainitätslande, wie ſie beſonders im Badiſchen zu beruhigen . . VII. 65
Landtag im Grosherz. Berg . I. 131. 160. II. 252
— — was auf demſelben vorgegangen . . . II. 256

Lehen im Hessischen können allodifizirt werden XX. 359
— — müssen bei den Grosherz. Lehnhöfen gemuthet werden . . . . . VIII. 298
Lehensrechte, Lehenherrlichkeit, Lehenverband, Lehengefälle u. s. w. nähere Bestimmungen die Bundesakte . . . . . I. 36
— — — in Baiern . . . I. 85. V. 242. VI. 390
— — — in Baden . . . . XII. 326. XIV. 210
— — — in Hessen . . . . XIII. 80. XIV. 233
— — — in Würzburg . . . . . X. 49
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 82, 83. VIII. 223
Lehensherrlichkeit, über die extra curtem gelegene Lehen des F. Aschaffenburg in Hessen bleibt unverändert . . . . . III. 367
— — — über das Hessische Steinfurth ꝛc. bleibt Nassau . . . . . VII. 134
Lehensherrliche Rechte, ob sie unter dem Verzicht von Art. 34. . . . . IV. 82. 113
Lehenrechte, Vertrag zwischen Baden und Würzburg . . . . . IX. 495
Lehensverhältnisse der Grafschaft Waldeck IX. 449
Lehenwesen, über das deutsche . . . . XVII. 267
Leibeigenschaft, aufgehoben in Baiern . XXIII. 398
— — — — — — im K. Westphalen XVIII. 461
— — — — — — im H. Nassau . XIV. 335
Litteratur des Rheinischen Bundes . . . XX. 161

M.

Majorate in Baiern. s. Verordnung über die künftigen Verhältnisse des Adels.
— — — und Fideikommisse sind nützlich . XIX. 27
Maire, Geschäftskreis und Instruktion im K. Westphalen . . . . . XV. 596. XVII. 184

Manifeſt, K. Preußiſches . . . . . II. 322
Matrikular-Anſchlag des Amtes Eſchau XXIV. 455
Mediatiſirte. ſ. Fürſten und Grafen in Regiſter II.
Mediatiſirungen, ob ſie Ausfluß des Staats-Noth-Rechts . . . . . XIX. 83. XX. 347
Medicinalweſen, Beſtimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 382
— Baden . XII. 332. XIV. 201
— Heſſen . XIII. 68. XIV. 222
— Würtemberg . . . . X. 69
— Würzburg . . . . X. 23
Militair, fremdes, darf vermöge der Acceſſionsakten nicht durch die Staaten des Rheinbundes. ſ. Acceſſionsakten.
— — — darf von den Standesherrn nicht gehalten werden — in Baiern . . . . VI. 384
— in Baden . . . . XII. 323
Militairgewalt, nähere Beſtimmungen
— in Baiern . V. 242. VI. 384
— in Baden . . . . XII. 333
— in Heſſen . XIII. 72. XIV. 227
— in Würzburg . . . X. 10. 53
— — — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 72. V. 214. 277. VI. 360. 440. VIII. 215
Militairſtraße, von Sachſen nach Warſchau, desfallſiger Vertrag . . . . . XVI. 37
Milizenzug. ſ. Konſkription.
Miniſterium, organiſirt in Baden . . . XX. 312
— — — — — in Koburg-Saalfeld . XXI. 432
— — — in Baiern und Weſtphalen. ſ. Konſtitution.
Munizipalitäten im K. Weſtphalen . . XV. 390

Munizipalrath, Geschäftskreis und Instruktion im K. Westphalen . . XV. 392. XVII. 184
Munizipalverwaltung, organisirt im Großherzogthum Berg . . . . . XII. 526

N.

Nachfolge, Rechte der, sind von der allgemeinen Verzichtleistung ausgenommen . . . . . I. 40
Nachrichten zur Geschichte des Rh. Bundes . I. 157
— — — statistische, genealogische und geographische findet man unter statistischen, genealogischen, und Bevölkerung.
Nachsteuer hört zwischen alten und neuen Landen auf in Baiern . . . . . V. 241. VI. 336
Baden . . . . . XII. 396
Hessen . . . . . VIII. 299. XIV. 231
Würtemberg . . . . . X. 67
Würzburg . . . . . X. 46
— — — wem sie in den Souverainitätslanden gebührt in Baiern . . . . . V. 241. VI. 386
in Baden . . . . XII. 396. XIV. 207
in Hessen . . . . . XIII. 76. XIV. 231
in Würtemberg X. 65. 67. XV. 433. 436. 439
in Würzburg . . . . . X. 12. 46
— — — Meinungen der Privatgelehrten IV. 74. VI. 338. VIII. 219

O.

Oberämter, Badische, wie sie sich gegen die gutsherrlichen Aemter zu verhalten haben . XV. 412
Oberamtleute der Mediatisirten im Würtembergischen heißen nun Obervögte . . . . . IX. 437
Oberbeamte, derselben Wirkungskreis im Badischen . . . . . XVII. 272

Obervormundſchaftliche Behörde über die Familien der Mediatiſirten in Baiern VI. 375. 377
in Baden . . XII. 324
in Heſſen IX. 489. XIII. 59
in Würzburg . X. 16
Obſignation, Inventuren, und Vermögenstheilungen, wem ſie, bei den Mediatiſirten zuſtehen in Baden . . . . . XII. 324. XIV. 201
Baiern . . . . . V. 301. VI. 375. 381
Heſſen . . . . . XIII. 59
Würtemberg . . . . . V. 300
Ordensglieder (militairiſche) Vorſchrift wegen ihrer Penſionirung . . . . . I. 40
Organiſation des Stadtgerichts zu Augsburg . IV. 53
— — — der Polizeibehörde daſelbſt . . . IV. 57
— — — des Verwaltungsraths daſelbſt . VII. 81
— — — der Stadt Frankfurt am Main . III. 353. V. 304. VI. 463
— — — der Provinz Tirol und Vorarlberg IV. 28. IV. 153
— — — der oberſten Staatsbehörden in Baden . . . . . XX. 312
— — — der Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Grosh. Berg . . . XII. 626
— — — des Miniſteriums im Koburgiſchen XXI. 472
— — — über die, der Zunftverfaſſungen XXIII. 239
Organiſche Edikte. ſ. Edikte und Verordnungen.
Organiſches Senatuskonſult, die Vereinigung von Kehl ꝛc. betr. . . . . XV. 485

P.

Pädagogien in Heſſen. Verordnung wegen derſelben Beſuch . . . . . XIII. 152

Patrimonialbeamte im Würtembergiſchen, Inſtruktion für dieſelbe . . . . . X. 59
Patrimonialgefälle Ausſcheidung im Würtembergiſchen . . . . . XV. 431
ſ. noch beſonders Gefälle.
Patrimonialgerichtsbarkeit. Organiſches Edict in Baiern . . . . . XXIV. 530
ſ. überhaupt Gerichtsbarkeit.
Patronatrecht, bleibt den Mediatiſirten nach der Bundesakte . . . . . I. 36
— — — wie es von den Grafen Fugger auszuüben I. 80
Patronatrecht, desfallſige nähere Beſtimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 383
in Baden . XII. 332. XIV. 205
in Heſſen XIV. 71. 226. XXIV. 451
in Würtemberg . . . X. 62. 69
in Würzburg . . . X. 29, 30
— — — desfallſige Meinungen und Gedanken von Privatgelehrten IV. 78. V. 265. VI. 329. 449. VIII. 226
Penſionärs, desfallſige Naſſauiſche Verordnung . . . . . XII. 458
Penſionen, desfallſige Beſtimmung in der Bundesakte für Staatsdiener, Glieder geiſtlicher Orden, oder Geiſtliche in den ſubjicirten Landen I. 40
Penſionen — — wie ſie zu reguliren? . XI. 274
Penſioniſten, die durch den R. Deput. Receß erhaltenen Rechte werden in Zukunft nun durch die Bundesakte verſichert, und . . . . . I. 13
— — — bei Uebergabe aller Länder an die neuen Souverains von den franz. Uebergabe-Kommiſſärs förmlich bedungen II. 267. 279. VI. 475
— — — voriger Regierungen ſollen in einem gewiſſen Lande nicht gehört werden . . VIII. 174

Pensions- und Schuldenwesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises. s. Frankfurter Convent.
Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Standesherrn in Baden . . . . . XII. 322
— — — — Baiern . . . . . VI. 373
— — — — Hessen . . . . . XIII. 55
— — — — Würtemberg . . . . . IX. 437
— der Grundherrn in Baden . . . . . XIV. 192
— = — — — Baiern . . . . . V. 225
— — — — — Hessen . . . . . XIV. 214
— — — — — Würtemberg . . . IX. 437
— — — — — Würzburg . . . . . X. 4
Polizei, Ober-, ist ein Souverainitäts-Recht nach der Bundesakte, Jagd- und Forstpolizei ꝛc. aber bleibt den Mediatisirten . . . . . I. 36
Polizei — nähere Bestimmung, was den Standesherrn bleibt in Baiern . . . I. 78. VI. 380
Baden . . . . . XII. 330
Hessen . . . . . XIII. 65
Würtemberg . . . . X. 61
— — — — was den Adelichen
in Baiern . . . . . V. 229
Baden . . IV. 97. XIV. 201
Hessen . . . . . XIV. 221
Würzburg . . . . . X. 22
Würtemberg . . . . X. 61
— — Meinungen verschiedener Privatgelehrten darüber IV. 13. 70. V. 213. 273. VI. 336. 342. 436. VIII. 212
— — Gränzbestimmung zwischen hoher und niedern . . . . . XVI. 69. XIX. 47
— — wie sie in Frankfurt gehandhabt werden soll . . . . . III. 359

Rheiniſche Bundesakte, dieſen Namen hat der zwiſchen Kaiſer Napoleon und mehreren deutſchen Fürſten zu Paris am 12. Julius abgeſchloſſene Vertrag erhalten. Derſelbe ſteht I. 10
— — Herſtellung des richtigen Textes IV. 115. V. 300
— — Auslegung von Seiten der Souverainen, vorzüglich in Hinſicht auf die ſubjicirten Reichsſtände und Ritterſchaft, und zwar von
Baiern III. 455. V. 223. VI. 372. VII. 175. VIII. 334. XII. 516. XIII. 151. XIV. 292. 295. XVIII. 468. XXII. 138. XXIV. 350. 436.
von Baden VI. 451. VII. 106. XII. 321. XIV. 190. XV. 412. XVII. 272. XXIV. 435
von Heſſen VI. 461. VIII. 295. IX. 489. 491. XIII. 54. XIV. 113. 296. 384. XVIII. 450. XX. 256. XXIII. 297. 315. XXIV. 419. 451.
von Naſſau III. 475. XII. 458. XX. 259.
von Fürſt Primas III. 353. XIII. 159
von Würtemberg V. 30. VII. 132. IX. 436. X. 59. 154. XV. 431. XVII. 252. XVIII. 380. 474. XXII. 116. XXIII. 313 XXIV. 326.
von Würzburg X. 3.
— — über die Auslegung derſelben IV. 3. V. 190. 253. X. 70.
— — Beiträge zur doktrinellen Auslegung a) von genannten Verfaſſern.
1) Behr XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3
2) von Berg . . . . . XIX. 47
3) Brauer . . . . . XVIII. 325
4) Dörr VII. 124. (vergl. XIII. 102. XIV. 335.)
5) Eggerer . . . . . XVII. 304

Rheinische Bundesakte:
6) Emmermann . XII. 421. (XIX. 15. XXI. 442.)
7) Fürstenau . . . . . X. 70. XI. 276. XII. 521
8) Gärtner . . . . . V. 190. VI. 321
9) Hoppe . . . . . XIX. 83
10) Medicus . . . . . IV. 66
11) von Rieff. . . . . VIII. 200
12) Schue . . . . . XXIII. 161
13) Steiger . . XI. 276. 289. XVI. 69. XIX. 15
14) Stephan . . . . . V. 253
b) von ungenannten Verfassern.
α) im allgemeinen und über die ganze Akte.
IV. 3. VI. 413. VII. 145. VIII. 286. IX. 337. 439. 461. XI. 161. 189. 264. XIII. 95. XIV. 213. XV. 371. 402. 421. 457. XVI. 48. 55. 65. 109. XVII. 267. XVIII. 386. 455. XIX. 27. 89. XX. 199. 289. XXI. 409. XXII. 109. XXIII. 210. XXIV. 410. 458.
β) über besondere Artikel.
zum 7ten Artikel . . . . . IV. 147
zum 27ten Artikel. . . . . IV. 49. XVII. 184
zum 27. 32ten 34 Art. . . . . VII. 49. XI. 262
zum 30ten Art. . . . . XVI. 54
zum 34ten Art. . . . . IV. 110. XXI. 482
Rheinischer Bundestag oder Versammlung, soll zu Frankfurt Statt haben, die gemeinschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten verhandeln und in zwei Kollegien getheilt werden . . . . . I. 15
— — soll die Streitigkeiten schlichten, welche zwischen den Verbündeten entstehen . . . . . I. 16
— — Worte des Protektors darüber . . . . . II. 243
— — das Präsidium in der Versammlung hat

Rede des Ministers bey dieser Gelegenheit . . XIV. 329
— — des Königs von Westphalen bey Eröfnung des Reichstags . . . . . XX. 319
— — Johannes von Müller beym Schlusse des Reichstags . . . . . XXII. 89
Regalien, was davon den Standesherrn und adelichen Gutsbesitzern verbleibt in Baiern I. 84. V. 229. u. f. VI. 380. u. f.
— — — — in Baden . . .XII. 332. XIV. 204
— — — — in Hessen XIII. 65. u. f. XIV. 221. u. f.
— — — — in Würtemberg . . XV. 435. u. f.
— — — — in Würzburg . . . . . X. 38
— — Meinungen von Gelehrten S. besonders die unter Rheinische Bundesakte angeführte genannte und ungenannte Schriftsteller.
Regenten, ehemalige geistliche, ihr Gerichtsstand in Baiern . . . . . .VI. 473
— — mediatisirte, s. Fürsten und Grafen im Register 2.
Reichsgesetze, sind nicht mehr gültig im Rheininischen Bunde mit 2 Ausnahmen . . . . I. 13
Reichstags (des deutschen) und der deutschen Reichsverfassung Ende . . . . . I. 44
— — desfallsige Note des franz. Gesandten zu Regensburg . . . . . I. 48
— — Lossagung vom Reichsverbande von Seiten mehrerer Fürsten . . . . . I. 51
— — Niederlegung der deutschen Krone . . . . I. 54
Rekrutenzug, s. Konscription.
Rekurs an die Bundesversammlung . . . . XII. 521
Relations de Saxe s. Recherche.
Religion, katholische wird in allen Landen der

Schreiben F. K. v. Mosers an einen mediatisirten Fürsten, und dessen Antwort.
S. Moser.
— — verschiedener Könige, Herzoge, Fürsten u. s. w. in der Sustentationssache des Kammergerichts. S. Kammergericht.
Schulden der Kreise sollen von den rheinischen Souverains für ihre alte und neue Lande bezahlt werden . . . . . I. 37
— — des Schwäbischen Kreises, wer sie zu bezahlen hat . . . . . I. 38
— — des Kur- und Oberrheinischen Kreises, s. Frankfurter Konvent.
— — der subjicirten Reichsstände ꝛc. wie sie bezahlt werden sollen, allgemeine Verfügung der Bundesakte . . . . . I. 38
— — diese Verfügung wird bey allen Uebergaben der subjicirten Lande wiederholt, s. Bedingungen.
— — desfallsige besondere Bestimmungen für Baiern VI. 387
Baden . . . . XII. 399
Hessen . . . . . XIII. 76
Würtemberg . . XXII. 117
— — desfallsige Gedanken und Meinungen von Privatgelehrten, s. die unter Rheinischen Bundesakten angeführte Schriftstelle.
— — Schuldentilgung in Frankfurt . . . . III. 361
in Baden . . . . XXIII. 311
— — im Königreich Westphalen desfallsiges Gesetz XXI. 449
— — landständische in Hessen, auch nach Aufhebung der Landstände garantirt . . . . . III. 389
— — der Entschädigungslande, ob sie vom Besitzer diesseits Rheins bezahlt werden müssen, wenn die Spezialhypothek auf der lin-

ken Rheinseite liegt, zugleich aber auf eine Generalhypothek aller stiftischen Intraden gestellt ist . . . . . II. 16

Schulden der Rheinischen Konföderationslande, wie sie zu tilgen? . . . . . XIII. 81

Schuldenwesen des Reichs; Betrachtungen darüber . . . . . I. 109

Schulen, ausländische zu besuchen ist in Hessen nur mit besonderer Dispensation erlaubt . XIII. 152

Schul- und Stiftungsvermögen in den Souverainitätslanden und zwar in Baiern V. 235. VI. 384

— — — — Baden . . . . . XII. 331. 333

— — — — Hessen . . . XIII. 71. XIV. 227

— — — — Würtemberg . . . . . X. 62

— — — — Würzburg . . . . . X. 36

Schulwesen in den Souverainitätslanden; desfallsige Bestimmungen in Baiern . V. 230. VI. 381

— — — — Baden . . . . . XII. 331

— — — — Hessen . . . XIII. 71. XIV. 226

— — — — Würzburg . . . . . X. 36

Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt XIV. 303

Senatuskonsult, organisches, die Vereinigung von Kehl ꝛc. ꝛc. mit Frankreich . . . . . XV. 485

Separatisten in Baden müssen auswandern, wenn sie sich den Gesetzen nicht fügen XVIII. 454

Sequester kann auf die Einkünfte der subjicirten Reichsstände gelegt werden . . . . . I. 55

Sicherheitspolizey; desfallsige nähere Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 231. VI. 381

— — — — Baden . . . XII. 331. XIV. 201

— — — — Hessen . . . XIII. 67. XIV. 222

— — — — Würzburg . . . . . X. 27

Rheinische Bundesakte:
6) Emmermann . XII. 421. (XIX. 15. XXI. 442.)
7) Fürstenau . . . . . X. 70. XI. 276. XII. 521
8) Gärtner . . . . . V. 190. VI. 321
9) Hoppe . . . . . XIX. 83
10) Medicus . . . . . IV. 66
11) von Rieff. . . . . VIII. 200
12) Schue . . . . . XXIII. 161
13) Steiger . . XI. 276. 289. XVI. 69. XIX. 15
14) Stephan . . . . . V. 253
b) von ungenannten Verfassern.
α) im allgemeinen und über die ganze Akte.
IV. 3. VI. 413. VII. 145. VIII. 286. IX. 337. 439. 461. XI. 161. 189. 264. XIII. 95. XIV. 213. XV. 371. 402. 421. 457. XVI. 48. 55. 65. 109. XVII. 267. XVIII. 386. 455. XIX. 27. 89. XX. 199. 289. XXI. 409. XXII. 109. XXIII. 210. XXIV. 410. 458.
β) über besondere Artikel.
zum 7ten Artikel . . . . . IV. 147
zum 27ten Artikel. . . . . IV. 49. XVII. 184
zum 27. 32ten 34 Art. . . . . VII. 49. XI. 262
zum 30ten Art. . . . . XVI. 54
zum 34ten Art. . . . . IV. 110. XXI. 482
Rheinischer Bundestag oder Versammlung, soll zu Frankfurt Statt haben, die gemeinschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten verhandeln und in zwei Kollegien getheilt werden . . . . . I. 15
— — soll die Streitigkeiten schlichten, welche zwischen den Verbündeten entstehen . . . . .
— — Worte des Protektors darüber . . .
— — das Präsidium in der Versammlung

Souverainété über ritterschaftliche Besitzungen wird den Souverains ohne Bestimmung überlassen . . I. 35
— — wie es mit derselben in Ansehung der zwischen zwey Staaten gelegenen Ritterschaftlichen Besitzungen zu halten . . . . . ebendaselbst.
— — nähere Bestimmungen derselben (S. Deklaration.)
— — was sie ist, derselben Rechte ꝛc. ꝛc. Untersuchungen und Betrachtungen von Privatgelehrten IV. 12. 68. V. 263. VI. 194. 209. 413 VIII. 204. IX. 350
— — Klassifikation der Rechte derselben in den neuen Landen . . . . . IX. 435. 439
— — Extension derselben . . . . . XIII. 102
— — Mißbilligung dieses Aufsatzes . . . . XIV. 335
— — über die extra curtem gelegene Lehen des F. Aschaffenburg, werden vom Fürst Primas mit Vorbehalte der Lehnsherrlichkeit an Hessen überlassen . . . . . III. 367
Souverainitätslande Würtembergische, was darin geschehen . . . . . XVII. 252
— — hessische, was darin geschehen . . . . VIII. 295
Staatsdiener, in den subjicirten Fürstenthümern Graf- und Herrschaften sollen Pensionen erhalten, wenn sie der Souverain nicht in Diensten behalten will . . . . . I. 39
— — diese Vorschrift wird bey Uebergabe der neuen Lande an die Souverains ausdrückliche Bedingung, nicht blos von Fürstenthümern, sondern auch bey ritterschaftlichen Besitzungen II. 267. 279
— — ob sie in den mediatisirten Landen vom Souverain willkührlich versetzt, oder pensionirt werden können . . . . . XI. 272

Schreiben F. K. v. Mosers an einen mediatisirten Fürsten, und dessen Antwort. S. Moser.
— — verschiedener Könige, Herzoge, Fürsten u. s. w. in der Sustentationssache des Kammergerichts. S. Kammergericht.
Schulden der Kreise sollen von den rheinischen Souverains für ihre alte und neue Lande bezahlt werden . . . . . I. 37
— — des Schwäbischen Kreises, wer sie zu bezahlen hat . . . . . I. 38
— — des Kur- und Oberrheinischen Kreises, s. Frankfurter Konvent.
— — der subjicirten Reichsstände ꝛc. wie sie bezahlt werden sollen, allgemeine Verfügung der Bundesakte . . . . . I. 38
— — diese Verfügung wird bey allen Uebergaben der subjicirten Lande wiederholt, s. Bedingungen.
— — desfallsige besondere Bestimmungen für Baiern VI. 387
Baden . . . . XII. 399
Hessen . . . . . XIII. 76
Würtemberg . . XXII. 117
— — desfallsige Gedanken und Meinungen von Privatgelehrten, s. die unter Rheinischen Bundesakten angeführte Schriftstelle.
— — Schuldentilgung in Frankfurt . . . . III. 361
in Baden . . . . XXIII. 311
— — im Königreich Westphalen desfallsiges Gesetz XXI. 449
— — landständische in Hessen, auch nach Aufhebung der Landstände garantirt . . . . . III. 389
— — der Entschädigungslande, ob sie vom Besitzer diesseits Rheins bezahlt werden müssen, wenn die Spezialhypothek auf der

S. überhaupt Fürſten und Grafen im Regiſter II. auch Deklaration.
Stammgüter, über, des hohen und niedern Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des Rheiniſchen Bundes . . . . . XVII. 109
Stättigkeits- und Schutzordnung, neue, der Judenſchaft zu Frankfurt am Main XIV. 303
Statiſtiſche Nachrichten von dem Fürſtenthum Anhalt . . . . . X. 92
— — von den Grundherrſchaften in der Badiſchen Pfalzgrafſchaft . . . . . XVIII. 408
— — vom Fürſtenthum Leiningen . . . . . XVI. 98
— — von den Gräflich Leiningiſchen Beſitzungen . . . . . XVIII. 460.475
— — von der Bairiſchen Provinz Tirol und Vorarlberg . . . . . IV. 30
— — vom Fürſtenthum Schwarzenberg . . . X. 157
— — von der Herrſchaft Wieſentheid . . . . X. 158
— — von Berg und Cleve . . . . . IV. 154
— — vom heſſiſchen F. Starkenburg und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . . . . V. 310
— — vom O. F. Heſſen und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . VIII. 237. IX. 491. XV. 448
— — von den Riedeſelſchen Beſitzungen XI. 245. XII. 548 XV. 455
— — von der Ganerbſchaft Staden . . . . . X. 90
— — von Wittgenſtein-Wittgenſtein . . . . XIII. 148
— — von Hohengeroldseck . . . . . I. 91
— — von Knyphauſen . . . . . XV. 429
— — vom F. Lichtenſtein . . . . . VI. 410
— — vom F. Lippe . . . . . XIII. 132
— — von den Mecklenburgiſchen Landen . . . XIX. 36
— — von Oſtfrießland . . . . . XV. 427
— — von den Reuß-Plauenſchen Landen XIII. 127. 155

Souverain; soll das Schicksal der Mediatisirten selbst leiten und beherzigen . . . . . VII. 124
— — ob derselbe oder der Standesherr zu beweisen habe? . . . . . XI. 264
— — wer Richter im Streite sey? . . . . XI. 266
— — welche Rechte und Gefälle ihm gehören XI. 268
— — ob es bey ihm stehe, die Staatsdiener der Mediatisirten zu pensioniren, oder auf einen andern Posten zu versetzen? . . . . . XI. 272
Souverains ob sie in die Rechte Kaisers und Reichs eintreten? . . . . . XIII. 905
— — ob ihnen das dominium directum über die Reichslehen gebühre? . . . . . XIII. 96
— — ob sie die Standesherren zur Residenz in ihrem Gebiete nöthigen können? . . . XIII. 99
— — dürfen sie die von ehemaligen Reichsständen ertheilten Würden und Titel kassiren, oder ihrer Bestätigung unterwerfen? . . . . XIII. 100
— — welche Achtung sind sie vormaligen Landesherren schuldig? . . . . . XIII. 101
— — Verhältnisse derselben zu den Mediatisirten, mit denen sie in condominio waren? XVI. 66
Souveraineté, derselben Rechte nach der Bundesakte . . . . . I. 35
— — die vollste, sollen alle Glieder des Rheinischen Bundes genießen . . . . . I. 14
— — im Ganzen und zum Theil darf nur zu Gunsten eines der Konföderirten veräussert werden . . . . . I. 16
— — der Bundesfürsten soll durch den Titel: Primas nicht verletzt werden . . . . . I. 14
— — sollen die Bundesfürsten über verschiedene vorhin Reichsständische Lande erhalten, doch mit Bestimmungen . . . . . I. 24 u. f.

Souverainété über ritterschaftliche Besitzungen wird den Souverains ohne Bestimmung überlassen . . I. 35
— — wie es mit derselben in Ansehung der zwischen zwey Staaten gelegenen Ritterschaftlichen Besitzungen zu halten . . . . . ebendaselbst.
— — nähere Bestimmungen derselben (S. Deklaration.)
— — was sie ist, derselben Rechte ꝛc. ꝛc. Untersuchungen und Betrachtungen von Privatgelehrten IV. 12. 68. V. 263. VI. 194. 209. 413 VIII. 204. IX. 350
— — Klassifikation der Rechte derselben in den neuen Landen . . . . . IX. 435. 439
— — Extension derselben . . . . . XIII. 102
— — Mißbilligung dieses Aufsatzes . . . . XIV. 335
— — über die extra curtem gelegene Lehen des F. Aschaffenburg, werden vom Fürst Primas mit Vorbehalte der Lehnsherrlichkeit an Hessen überlassen . . . . . III. 367
Souverainitätslande Würtembergische, was darin geschehen . . . . . XVII. 252
— — hessische, was darin geschehen . . . . VIII. 295
Staatsdiener, in den subjicirten Fürstenthümern Graf- und Herrschaften sollen Pensionen erhalten, wenn sie der Souverain nicht in Diensten behalten will . . . . . I. 39
— — diese Vorschrift wird bey Uebergabe der neuen Lande an die Souverains ausdrückliche Bedingung, nicht blos von Fürstenthümern, sondern auch bey ritterschaftlichen Besitzungen II. 267. 279
— — ob sie in den mediatisirten Landen vom Souverain willkührlich versetzt, oder pensionirt werden können . . . . . XI. 272

Staatsdiener ob sie im Falle sie die Dienste nicht annehmen, das Recht zur Pension verlieren . . ebendaselbst
— — nach welchem Maasstabe ihre Pensionen zu reguliren . . . . . ebendaselbst
— — besondere Betrachtungen über den 32ten Artikel der Bundesakte . . . . . XI. 289. 291
— — über das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bey eintretender Staatsveränderung . . . . XIX. 15
(Verglichen besonders mit XII. 421.)
— — besondere Fragen wegen der Staatsdiener XVI. 148
— — derselben Beantwortung XVIII. 363. XX. 289 XXIII. 210
— — nähere Bestimmungen wegen derselben in Baiern . . . . . V. 243. VI. 387
— — — — Baden . . . . . XII. 397, 398
— — — — Hessen . . . XIII. 77. XIV. 217
— — — — Würzburg . . . . . X. 16
Staatsrecht des Rheinischen Bundes will Prof. Behr öffentliches Recht genannt haben XXI. 496
Staatsrechtliche Verhältnisse der Mediatisirten näher bestimmt.
S. Deklaration.
— — der Grafen Fugger . . I. 73. II. 226. XII. 516
— — der Fürsten zu Wiedt . . . . V. 190. VI. 321
Staatsverhältnisse der Stadt Frankfurt III. 353
Staatsverfassung, kirchliche des Grosh. Baden . . . . . VIII. 257
Staatsverwaltungs-Ordnung, Würtembergische von 1806 . . . . . XXIV. 332
Stadtgericht in Augsburg. Organisation IV. 53
Standesherrn will Prof. Behr die subjicirten Reichsstände nicht genannt haben . . . XXI. 497

S. überhaupt Fürſten und Grafen im Regiſter II. auch Deklaration.
Stammgüter, über, des hohen und niedern Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des Rheiniſchen Bundes . . . . . XVII. 109
Stättigkeits- und Schutzordnung, neue, der Judenſchaft zu Frankfurt am Main XIV. 303
Statiſtiſche Nachrichten von dem Fürſtenthum Anhalt . . . . . X. 92
— — von den Grundherrſchaften in der Badiſchen Pfalzgrafſchaft . . . . . XVIII. 408
— — vom Fürſtenthum Leiningen . . . . . XVI. 98
— — von den Gräflich Leiningiſchen Beſitzungen . . . . . XVIII. 460.475
— — von der Bairiſchen Provinz Tirol und Vorarlberg . . . . . IV. 30
— — vom Fürſtenthum Schwarzenberg . . . X. 157
— — von der Herrſchaft Wieſentheid . . . . X. 158
— — von Berg und Cleve . . . . . IV. 154
— — vom heſſiſchen F. Starkenburg und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . . . . V. 310
— — vom O. F. Heſſen und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . VIII. 237. IX. 491. XV. 448
— — von den Riedeſelſchen Beſitzungen XI. 245. XII. 548 XV. 455
— — von der Ganerbſchaft Staden . . . . . X. 90
— — von Wittgenſtein-Wittgenſtein . . . XIII. 148
— — von Hohengeroldseck . . . . . I. 91
— — von Kniphauſen . . . . . XV. 429
— — vom F. Lichtenſtein . . . . . VI. 410
— — vom F. Lippe . . . . . XIII. 132
— — von den Mecklenburgiſchen Landen . . . XIX. 36
— — von Oſtfrießland . . . . . XV. 427
— — von den Reuß-Plauenſchen Landen XIII. 127. 155

Statistische Nachrichten vom Rheinischen Bunde überhaupt . . . . . I. 55
— — vom K. Sachsen . . . . . III. 469
— — von den Herzoglich Sächsischen Landen . . IV. 44
— — von F. Schwarzburg . . . . e . . VII. 139
— — von der Herrschaft Varel XV. 430. XVIII. 448
— — vom F. Waldeck . . . . . VII. 160
— — vom K. Westphalen . . . . X. 99. XII. 473
Statut fundamental, s. Fundamental-Statut.
Statuten und Ortsgewohnheiten, wann sie gültig in den Fuggerischen Besitzungen . . . . I. 84
— — in den Souverainitätslanden und in ritterschaftlichen Besitzungen überhaupt in Baiern V. 227. VI. 379
Baden . . . . . XII. 328
Hessen . . XIII. 61. XIV. 216
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 12. V. 212. 264. VIII. 206
Stempeltaxe und Stempelpapier, desfallsige Bestimmung für die Fuggerische Besitzungen . . . . . I. 84
— — in Baiern überhaupt . . . . V. 240. VI. 385
in Baden . XII. 334. XIV. 204
in Hessen . XIII. 74. XIV. 229
in Würtemberg . . . . X. 67
in Würzburg . . X. 41. 45. 56
— — Meinungen von Privatgelehrten . . . . VI. 342
Steuer, überhaupt, Steuergewalt, Steuerrecht, Steuerwesen. Das Besteurungsrecht (droit d'impôt) ist Recht der Souverainété nach der Bundesakte I. 35, 36
— — wie in dieser Hinsicht die Domänen der subjicirten Reichsstände von den Souverains nach der Bundesakte behandelt werden sollen I. 36

Steuer desfallsige nähere Bestimmungen für die Gräfliche Fuggerische Besitzungen . . . . I. 83
— — — für die Souverainitätslande überhaupt, in Baiern . . . V. 235. 238. VI. 386
in Baden IV. 98. XII. 333. u. f. XIV. 198. 203
in Hessen . . XIII. 13. XIV. 228. u. f.
in Würtemberg X. 61. u. f. XV. 434. u. f.
in Würzburg . . . . . X. 14. 38
— — verschiedene Meinungen von Privatgelehrten über das Steuerrecht überhaupt und in Rücksicht der Souverainitätslande insonderheit IV. 16. V. 278. VI. 328. 332. u. f. VIII. 213. IX. 367. XXIII. 178. XXIV. 410
— — Einige Notizen von der Steuer in Deutschland überhaupt, und dem Besteurungsrechte der Souverains . . . . . V. 161
Steuer-Angelegenheiten der Eingesessenen im freien Grunde Seel und Burbach . . XIV. 242
— — — — — sollen nicht im Wege Rechtens entschieden werden . . . . . ebendaselbst.
Steuer-Ausschreiben, außerordentliche.
von Baiern . . . . . V. 170
von Hessen . . . . . V. 175
Steuerfreiheit überhaupt, und besonders jene der Standesherrn. Bestimmung der Bundesakte I. 36
— — — Nähere Bestimmungen für die Souverainitätslande, Standesherrn, Grundherrn, ihre Hintersassen und überhaupt
in Baiern
in Baden
in Hessen
in Würtemberg
in Würzburg
— — — Abhandlungen und Meinungen von Privatgelehrten über diesen Gegenstand.
} Man suche die oben unter Steuer angegebene Hefte und Seitenzahlen.

Steuerfreiheit aufgehoben im Herzogthum Nassau XX. 259
— — — behält sich Isenburg gegen Hessen bevor . X. 88
Steuer (Kammer-Steuern) wem sie gehören . . IV. 18
— — Provisorium für die unbesteuerte Realitäten in Schwaben . . . . . XIV. 292
— — Vermählungs-, Prinzessin-, Fräulein-Steuer, ob sie in den Souverainitätslanden erhoben werden dörfe . . . . . XIX. 89
Stiftungen, milde, in den Fuggerischen Besitzungen sind Abgaben frei . . . . . I. 82
Stiftungs-Vermögen. s. Schul- und Stiftungs-Vermögen.
Straßen- und Wasserpolizei, desfallsige Bestimmung
in Baiern . . . . V. 233. VI. 382
Baden . . . . XII. 331. XIV. 201
Hessen . . . . XIII. 70. XIV. 225
Würtemberg . . . . . X. 67, 68
Würzburg . . . . . X. 23
Substitutionen, fideikommissarische im K. Westphalen haben nur noch für die am 1sten Jänner 1808 geborne Fideikommisse Erben Kraft . . . . . XIV. 326
Successions-Rechte sind von der wechselseitigen Verzichtleistung (Art. 34.) ausgenommen . I. 38
— — — — Bemerkungen darüber . IV. 112. u. f.
Sustentation des Kammergerichts. s. Kammergericht im Register II.

T.

Tausch und Epurations-Vertrag zwischen Würtemberg und Baden . . . . . IV. 124
Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern . . . . . XX. 242
— — — der Herzogthümer Cleve und Berg IV. 154

Territorial-Eintheilung des K. Westphalen XIV. 321
— — — des K. Würtemberg . . . . . XX. 275

Testamentarische Verfügung der Frau von Albini . . . . . XI. 311

Titel der subjicirten Reichsstände, desfallsige nähere Bestimmungen in Baiern . . . V. 226. VI. 374
Baden . . . . . XII. 322
Hessen . . XIII. 55. XIV. 214
Würtemberg . . . . . IX. 437
Würzburg . . . . . X. 5

Titel der Fuggerischen Aemter überhaupt in Baiern . . . . . VI. 379. 389
Baden . . . . . XIV. 201
Hessen . . . . XIII. 64. XIV. 218
Würzburg . . . . . X. 16

Titel und Würden, ertheilt von vormaligen Reichsständen, ob sie kassirt werden dürfen, oder eine Bestätigung des Souverains bedürfen XIII. 100

Trauergeläute, wie es damit für die Grafen von Fugger zu halten . . . . . I. 81
— — — — Bestimmungen überhaupt in Baiern . . . . . VI. 375
Baden . XII. 323. XIV. 210
Hessen . . XIII. 56. XIV. 216
Würzburg . . . . . X. 36

Tribunale, Verfassung in K. Westphalen . . XVI. 28

Truppendurchmarsch, fremder, darf im Rheinischen Bunde ohne Genehmigung des ganzen Bundes nicht statt finden. — Ist in allen Accessionsakten (Würzburg ausgenommen) festgesetzt.
S. Accessionsakte.
und verglichen Heft I. 147, 148.

U.

Ueberſicht alles deſſen, was in der Grafſchaft Laſtell ſeit der K. Baieriſchen Beſitznahme geſchehen . . . . . III. 455

Univerſitätsbann, über den, in den Staaten des Rheinbundes . . . . . XXIII. 237

Univerſität Gieſen; Verordnung wegen des Beſuchs derſelben . . . . . XIII. 152

Unterhaltung des Perſonals des Kammergerichts. ſ. Kammergericht im zweiten Regiſter.

Unterhandlungen zwiſchen den Würtembergiſchen und Päbſtlichen Bevollmächtigten, wegen der Verhältniſſe der Katholiken . . . XVI. 101

Unterrichtspolizei, desfallſige Verfügungen
in Baiern . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 331. XIV. 201
in Heſſen . XIII. 71. XIV. 226
in Würzburg . . . . X. 36

Unterſchied in den verſchiedenen Patenten über die erhaltenen neuen Lande . . . . . I. 106

Unterthanen in den mediatiſirten Landen, Rechte und Verbindlichkeiten
in Baiern . . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 327. XIV. 210
in Heſſen XIII. 57. XIV. 232. XIX. 74
in Würzburg . . . . . X. 51

— — — vorgeſchriebener Huldigungs-Eid in Baden . . . . XII. 400

— — — was ſie durch die Neuerungen gewonnen haben . . . . . XXI. 428

Urkunde über die Fortdauer ſtändiſcher Verfaſſung in Sachſen-Koburg-Hildburghauſen . IX. 485

Territorial-Eintheilung des K. Westphalen XIV. 321
— — — des K. Würtemberg . . . . . XX. 275

Testamentarische Verfügung der Frau von Albini . . . . . XI. 311

Titel der subjicirten Reichsstände, desfallsige nähere Bestimmungen in Baiern . . . V. 226. VI. 374
Baden . . . . . XII. 322
Hessen . . XIII. 55. XIV. 214
Würtemberg . . . . . IX. 437
Würzburg . . . . . X. 5

Titel der Fuggerischen Aemter überhaupt in Baiern . . . . . VI. 379. 389
Baden . . . . . XIV. 201
Hessen . . . . XIII. 64. XIV. 218
Würzburg . . . . . X. 16

Titel und Würden, ertheilt von vormaligen Reichsständen, ob sie kassirt werden dürfen, oder eine Bestätigung des Souverains bedürfen XIII. 100

Trauergeläute, wie es damit für die Grafen von Fugger zu halten . . . . . I. 81
— — — — Bestimmungen überhaupt in Baiern . . . . . VI. 375
Baden . XII. 323. XIV. 210
Hessen . . XIII. 56. XIV. 216
Würzburg . . . . . X. 36

Tribunale, Verfassung in K. Westphalen . . XVI. 28

Truppendurchmarsch, fremder, darf im Rheinischen Bunde ohne Genehmigung des ganzen Bundes nicht statt finden. — Ist in allen Accessionsakten (Würzburg ausgenommen) festgesetzt.
S. Accessionsakte.
und verglichen Heft I. 147, 148.

U.

Ueberſicht alles deſſen, was in der Grafſchaft Laſtell ſeit der K. Baieriſchen Beſitznahme geſchehen . . . . . III. 465

Univerſitätsbann, über den, in den Staaten des Rheinbundes . . . . . XXIII. 237

Univerſität Gieſen; Verordnung wegen des Beſuchs derſelben . . . . . XIII. 152

Unterhaltung des Perſonals des Kammergerichts. ſ. Kammergericht im zweiten Regiſter.

Unterhandlungen zwiſchen den Würtembergiſchen und Päbſtlichen Bevollmächtigten, wegen der Verhältniſſe der Katholiken . . . XVI. 101

Unterrichtspolizei, desfallſige Verfügungen
in Baiern . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 331. XIV. 201
in Heſſen . XIII. 71. XIV. 226
in Würzburg . . . . X. 36

Unterſchied in den verſchiedenen Patenten über die erhaltenen neuen Lande . . . . . I. 106

Unterthanen in den mediatiſirten Landen, Rechte und Verbindlichkeiten
in Baiern . . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 327. XIV. 210
in Heſſen XIII. 57. XIV. 232. XIX. 74
in Würzburg . . . . . X. 51

— — — vorgeſchriebener Huldigungs-Eid
in Baden . . . . XII. 400

— — — was ſie durch die Neuerungen gewonnen haben . . . . . XXI. 428

Urkunde über die Fortdauer ſtändiſcher Verfaſſung in Sachſen-Koburg-Hildburghauſen . IX. 485

V.

Vasallen, Würtembergische dürfen in keinen fremden Diensten stehen . . . . . X. 154
— — — desfallsige Bestimmung für die Grafen Fugger . . . . . I. 78
überhaupt in Baiern . . . V. 226. VI. 375
in Baden . . XII. 324. XIV. 193
in Hessen . . XIII. 57. XIV. 215
in Würzburg . . . . . X. 12

Verbindlichkeiten und Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen in Baiern . . VI. 372
in Baden . . XII. 321
in Hessen . . XIII. 54
in Würtemberg . IX. 437. XIV. 59. XV. 431. 434. 437.
Würzburg . . . X. 3.
— — — des vormaligen Reichsadels
in Baiern . . . . . V. 225
in Baden . . . . . XIV. 190
in Hessen . . . . . XIV. 213
in Würtemberg, wie im vorigen.
in Würzburg . . . . X. 3. u. f.
— — — der Unterthanen in den mediatisirten Landen. s. Unterthanen.

Verbrecherische Aeußerungen gegen den König, wie sie in Würtemberg bestraft werden . . . . . XXIII. 209

Verfassung, über die ehemalige, von Frankfurt . . . . . VII. 3. VIII. 177
— — — von Baiern und Westphalen. s. Konstitution.

Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in den Staaten des Rheinbundes . . . . . XX. 199

— — — des Protektors zum Rheinischen Bunde II. 240
— — — der Mediatisirten zu den Souverains.
s. Deklaration.
Verlassenschafts-Verhandlungen bleiben den Grafen Fugger . . . . . I. 75
— — — Bestimmungen in Baiern V. 301. VI. 375. 381
in Baden XII. 324. XIV. 201
in Hessen . . . XIII. 59
in Würtemberg . . V. 300
Verlust Preußens durch den Tilsiter Frieden . IX. 417
— — des Hauses Salm-Salm auf der linken Rheinseite . . . . . XIV. 272
Vermählungssteuer, ob sie in den mediatisirten Landen erhoben werden kann? . . . XIX. 89
Vermögenskonfiskation kann bei subjicirten Reichsständen nicht Statt finden . . . . . I. 37
Vermögenstheilungen, wie es bei den Mediatisirten zu halten. s. Verlassenschaft.
Verordnungen, Edikte, Gesetze.
— — — Herzogl. Ahrembergische die Einführung des Code Napoléon betr. . XVI. 93
— — — Anhalt-Köthensche, die Einführung des Code Napoléon betr. . . . . XXII. 108
— — — Badische, die Grundherrlichkeits-Verfassung betr. . . . . XIV. 190
— — — — die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr. . . . . XXII. 63
(der Beschluß steht im 28ten Hefte.)
— — — — die Standesherrlichkeits-Verfassung betr. . . . . XII. 321
— — — — wegen der Separatisten . XVIII. 454
— — — — über das Verhalten der Oberämter gegen die grundherrliche . . . . XV. 412

Verordnungen, über die bürgerliche Verhältniſſe der Religioſen . . . . . VIII. 236

Verordnungen, Baieriſche, die künftigen Verhältniſſe des Adels betr.

— — — — wegen Aufhebung landſtändiſcher Verfaſſung . . . . . XVIII. 468

— — — — wegen Beſtätigung der Familienverträge . . . . . VII. 175

— — — — wegen des Verhältniſſes der Forensen zur Staatsgewalt . . . . VIII. 333

— — — — der Landes-Direktion in Schwaben wegen der Grafen Fugger . . . . XII. 516

— — — — wegen der Gerichtsbarkeit fremder Staaten . . . . . XIII. 151

— — — — den Gerichtsſtand der geiſtlichen Regenten in Baiern betr. . . . . VI. 473

— — — — die Gerichtsverfaſſung betr. XXIII. 266

— — — — über die gutsherrlichen Rechte XXII. 138

— — — — die Errichtung des geheimen Raths betr. . . . . XIX. 157

— — — — die Kriminal-Gerichtsbarkeit, Dorf- und Gemeinde-Herrſchaft und Polizei in vermiſchten Orten betr. . . . . XIV. 295

— — — — über die Aufhebung der Leibeigenſchaft . . . . . XXIII. 298

— — — — die Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten, Grafen, und Herren betr. . VI. 372

— — — — die der Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr. VI. 218

— — — — über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . . XXIV. 3

— — — — der Landes-Direktion in Schwaben wegen des Steuer-Proviſorium . . XIV. 292

Verordnungen, Bergische, die Eintheilung des Landes und Anstellung von Landräthen betr. . I. 118
— — — Hessische, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten. . . . XIII. 54
— — — — der vormal. Reichsritterschaft XIV. 213
— — — Nachtrag zur standesherrl. Decl. . XX. 256
— — — die Geschäftsbehandlung zwischen den hoheitlichen, standesherrlichen und Patrimonialbeamten . . . . . XXIII. 345
— — — die Ausübung des Patronat-Rechts von Seiten der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn . . . . . XXIV. 451
— — — die Reception der Unterthanen in den Souverainitätslanden . . . . . XIX. 74
— — — Nachricht von den Verordnungen, welche in den Souverainitätslanden erschienen sind . . . . . VIII. 295. IV. 491
— — — wegen der Nachsteuer . . . . VIII. 299
— — — wegen der Lehen . . . . . VIII. 298
— — — des Besuchs der inländischen Pädagogien und der Land-Universität betr. . . XIII. 152
— — — wegen der Zollfreiheit . . . . VIII. 299
— — — Nassauische, die Aufhebung der Leibeigenschaft betr. . . . . XIV. 335
— — — — die Besteurung der steuerfrei gewesenen Güter betr. . . . . XX. 259
— — — die Freiheit der Ehen der 3 christlichen Konfessionsverwandten betr. . . . XXIII. 292
— — — wegen der Staatspensionärs . . XII. 458
— — — des Fürst Primas, die Aufhebung aller fremden Postanstalten betr. . . . . XIII. 159
— — — über die Rechtsmittel gegen die Appellations-Urtheile . . . . . XI. 277

Verordnungen, Reuß-Plauen-Ebersdorfische Mandat, wegen der Pflege Hirschberg . . XIX. 66
— — — Sachsen-Koburgische, die Aufhebung des O. A. Gerichts betr. . . XXIII. 316
— — die Einrichtung des Ministeriums betr. XXI. 472
— — — K. Westphälische, wegen der Appellation . . . . . XI. 237
— — — — die Gleichstellung der Juden mit den Christen und Befreiung derselben von allen Taxen . . . . . XV. 472
— — — — die Repräsentation betr. . XVIII. 379
— — — — wegen der Schulden . . XXI. 449
— — — — die Verfassung der Gerichtshöfe betr. . . . . XV. 24
— — — — die Verwaltungs Ordnung betr. XV. 383
— — — K. Würembergische, über die Erbfolge in den Fürstlichen Familien . . XVIII. 380
— — — — wegen der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der Patrimonialherrn in gemischten Orten . . . . . XVIII. 474
— — — — wegen der Obsignation ꝛc. bei der Verlassenschaft mediatisirter Fürsten . . V. 300
— — — — die freie Religionsübung betr. III. 372
— — — — über die Theilung der Schulden in den Souverainitätslanden . . . XXII. 116
— — — — über die Theilung der Gefälle in den nämlichen . . . . . XV. 431. u. f.
— — — — die in fremden Dienſten ſtehenden Vaſallen betr. . . . . X. 154
— — — Würzburgische, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbeſitzer betr. X. 3
Versicherungs-Urkunde über die Fortdauer Landſtändiſcher Verfaſſung im Sachſen-Koburg-Hildburghauſiſchen . . . . . IX. 485

Vertheilung der ritterschaftlichen Besitzungen . IV. 85

Verträge: Anhalt-Cöthen mit Westphalen, wegen der Posten . . . . . XX. 307

— — — Anhalt-Dessau und Bernburg im nämlichen betr. . . . . XXIV. 425

— — — Baden mit Hessen über die verschiedene Länderpunkte . . . . . IV. 106

— — — Baden mit Würtemberg III. 368. IV. 124

— — über verschiedene Abtretungen und Epurationen.

— — mit Würzburg, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . IX. 492

— — Baiern mit Oestreich die Aufhebung des Sequesters betr. . . . . IX. 518

— — — mit Würzburg, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . X. 76

— — Berg mit Hamburg, wegen der Posten XVI. 44

— — Frankreich mit mehreren deutschen Fürsten oder die Bundesakte . . . . . I. 10

— — — mit Nassau, wegen Abtretung von Castel und Costheim . . . . . V. 246

— — Hamburg mit Berg, wegen der Posten XVI. 44

— — Hessen mit Baden, über streitige Länderpunkte . . . . . IV. 106

— — — mit Isenburg, über verschiedene Anstände . . . . . IV. 121. X. 86

— — — mit Nassau-Weilburg, über Ritterschaftl. Besitzungen . . . . . VII. 133. IX. 487

Verträge, mit Fürſt Primas, über Territorial-Anſtände . . . . . III. 366

— — — mit demſelben, wegen des Matrikular-Anſchlags des Amtes Eſchau . . . XXIV. 455

— — Iſenburg mit Heſſen, über einige Anſtände . . . . . IV. 121. X. 86

— — Naſſau mit Frankreich, wegen Kaſtel und Koſtheim . . . . . V. 246

— — — mit Heſſen, über Ritterſchaftliche Beſitzungen . . . . . IX. 487

— — Oeſtreich mit Baiern, die Aufhebung des Sequeſters betr. . . . . XI. 318

— — Preußen mit Sachſen, wegen der Militärſtraße durch Schleſien . . . . . XVI. 37

— — Fürſt Primas mit Heſſen, über Territorial-Anſtände . . . . . III. 366

— — — — wegen des Matrikular-Anſchlags des Amtes Eſchau . . . . . XXIV. 455

— — — mit Würzburg, über Ritterſchaftliche Beſitzungen . . . . . XXIV. 389

— — Sachſen mit Preußen, wegen der Militärſtraße durch Schleſien . . . . . XVI. 37

— — Sachſen-Hildburghauſen mit Würzburg, wegen der Ganerbenorte . . . . X. 82

— — — Meiningen über Gränz- und Territorial-Ausgleichung mit Würzburg . . XXII. 126

— — Weſtphalen mit Anhalt-Bernburg und Deſſau, wegen der Poſten . . . . . XXIV. 424

— — — mit Anhalt-Cöthen, wegen des nämlichen Gegenſtandes . . . . . XX. 307

Verträge, Würtemberg mit Baden, Tausch- und Epurationsvertrag . . . . III. 368. IV. 124

— — Würzburg mit Baden, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . IX. 492

— — — mit Baiern, wegen Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . X. 76

— — — mit dem Fürst Primas, über Ritterschaftliche Besitzungen . . . . . XXIV. 389

— — — mit Sachsen-Hildburghausen, wegen der Ganerbenorte . . . . . X. 82

Verträge, — Sachsen-Meiningen, über Gränz- und Territorial-Ausgleichung . . . . XXII. 126

Verwahrungsurkunde, K. Würtembergische wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen . . . I. 145

Vergl. mit III. 368. IV. 124.)

Verwaltungsordnung im K. Westphalen XV. 383

Verzichtsleistung, wechselseitige, der Rheinischen Souverains auf Rechte und Ansprüche in anderer Bundesgenossen Staaten wird in der Bundesakte festgesetzt . . . . . I. 40

— — wie sie zu verstehen . . . . . IV. 82

— — Gedanken darüber . . . . IV. 110. VIII. 234

— — näher untersucht . . . . . XI. 482

Vollstreckungsgewalt, wem sie in Frankfurt anvertraut ist, und wie sie in Justizsachen wirken kann . . . . . III. 363

Vormundschaftspolizey desfallsige Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 230. VI. 331

Baden . . . . XIV. 201

Hessen . . XIII. 67. XIV. 222

Würzburg . . . . . III. 11

Vorkaufsrecht, über das, des Souverains in den mediatisirten Landen . . . . . XXI 409

Vorstellung des Ortenauischen Adels an den Großherzog . . . . . XXII. 153

— — der Stadt Wetzlar, wegen Verlegung einer Zentralanstalt dahin . . . . . XV. 416

Vortrag der Nassauischen Minister über den Zustand des Herzogthums . . . . . XX. 168

Z.

Zehnte, Zehntrecht, bleiben den Mediatisirten nach der Bundesakte . . . . . I. 36

— — — nähere Bestimmung in Baiern . . . . V. 241
Baden . XII. 335. XIV. 206
Hessen XIII. 75. XIV. 229, 230
Würtemberg XV. 436. 441. und 444

— — — Meinungen von Privatgelehrten . IV. 79. V. 287. u. f. 290. VI. 354

Zirkularschreiben des F. Primas wegen der Sustentation des Kammergerichts VII. 163. XVII. 288 XX. 252

— — wegen der Kur und Oberrheinischen Kreisangelegenheiten . . . . . VII. 141

— — an sämmtliche Glieder des Rheinischen Bundes wegen Unverletzbarkeit des Gebietsdurchmarsches der Truppen, und Absendung von Gesandten . . . . . I. 147

Zirkularschreiben des Ministers des Innern an die Präfekte über die Departementsverwaltung im K. Westphalen . . . . . XVII. 79

— — — — an die nämlichen die Erlassung von Proklamationen betr. . . . . XVII. 322

— — — — an die Präsidenten der Tribunäle im K. Westphalen . . . . . XV. 464

Zölle, Zollgefälle, Bestimmungen in Baiern V. 240 VII. 382. 385

Baden . . XII. 334. XIV. 207

Hessen. XIII. 73. u. f. XIV. 229

Würtemberg . . . . XV. 435

Würzburg . . . . . X. 41. 45

— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 19. 73. V. 281. VI. 332

Zoll und Mauthwesen in den Fuggerischen Besitzungen gehört dem Könige . . . . . I. 84

Zollfreyheit der Grafen Fugger . . . . . I. 85

— — der Mediatisirten, Bestimmung darüber in Baiern . . . . . V. 240. VI. 387

Baden . . . . . XII. 334

Hessen VIII. 200. XIII. 75. XIV. 232

Würzburg . . . . . X. 41

— — Meinungen von Privatgelehrten VI. 326. XVI. 52

Zunftverfassung in den Rheinischen Bundesstaaten . . . . . XXIII. 230

Zunftwesen, Vorschläge zu dessen Einrichtung in den Staaten des Rheinbundes VI. 392. XIII. 140

14) Abhandlung über die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rheinischen Konföderation. Von Anton Hunger . . . . .
15) Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensschlusses, in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft . . . .
16) Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neuen souverainen Staaten der rheinischen Konföderation . . . . . .
17) Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner . . . . . .
18) Ueber das Einheitsprinzip in dem System des rheinischen Bundes. Von J. G. Pah . . .
19) Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von Dr. A. F. B. Crome, großherz. hess. geh. Regierungsrath u. Prof. der Staats- und Kameralwissenschaften, auch mehreren Akademien und gelehrten Gesellschaften Mitgliede; und von Dr. Karl Jaup, ordentlichem Prof. des Staatsrechts auf der Ludwigs-Universität zu Giesen . .
20) 1) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. Herausgegeben von Paul Oesterreicher k. Baierischer Archivar zu Bamberg.
2) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Herausgegeben vom nämlichen . . . . . .
21) Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp .

Sieben und zwanzigstes Heft. — Supplementheft

Register über die ersten 24 Hefte.

I.) Inhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen . . . . . .
II.) Personen, Länder und Oerter-Verzeichniß . .
III.) Sach-Register . . . . . .
IV.) Inhalt des neunten Bandes . . . . . .

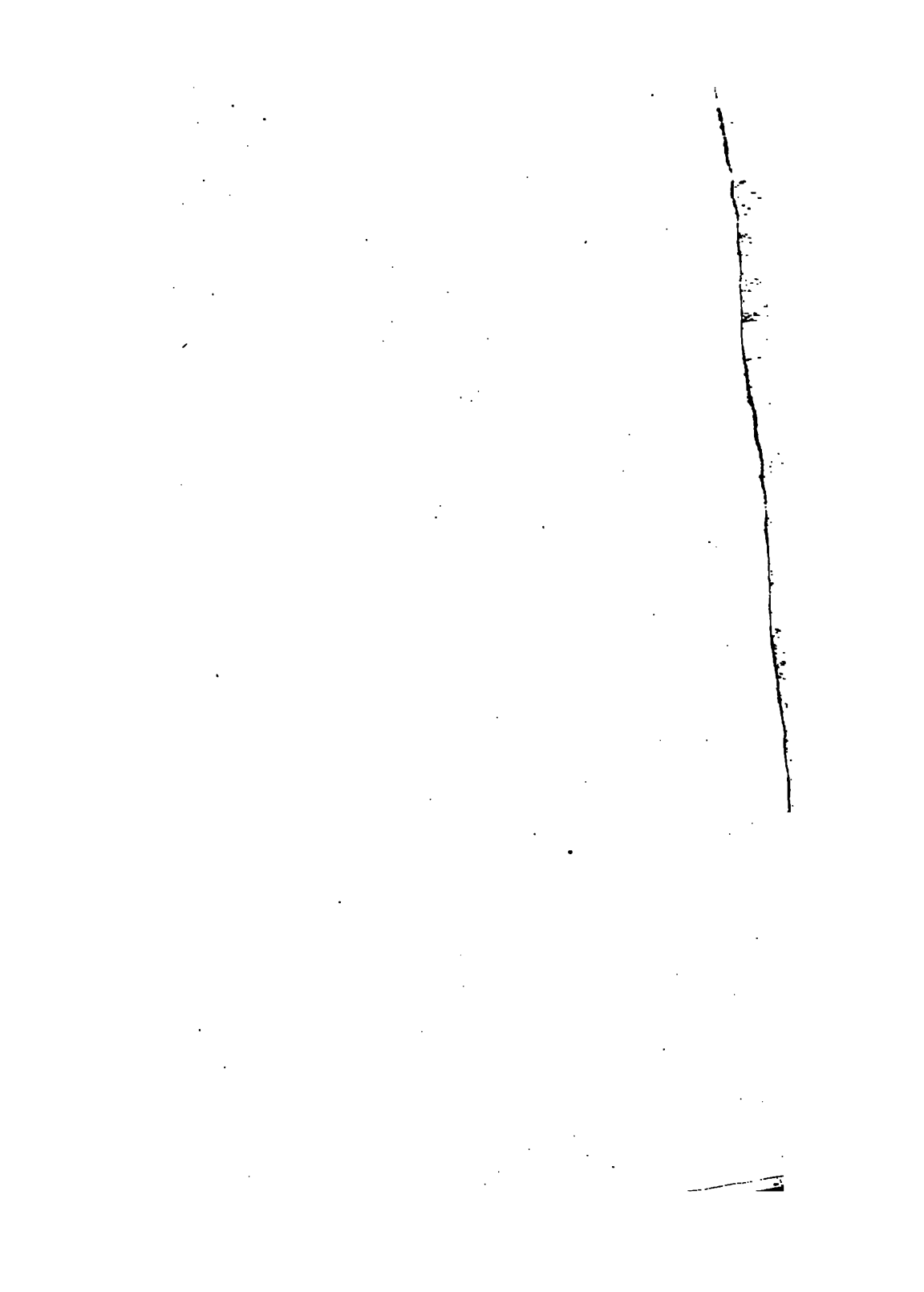

14) Abhandlung über die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rheinischen Konföderation. Von Anton Hunger . . . . . Seite 196
15) Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensschlusses, in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft . . . . — 200
16) Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neuen souverainen Staaten der rheinischen Konföderation . . . . . — 222
17) Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner . . . . . — 224
18) Ueber das Einheitsprinzip in dem System des rheinischen Bundes. Von J. G. Pah . . . — 265
19) Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von Dr. A. F. B. Crome, großherz. hess. geh. Regierungsrath u. Prof. der Staats- und Kameralwissenschaften, auch mehreren Akademien und gelehrten Gesellschaften Mitgliede; und von Dr. Karl Jaup, ordentlichem Prof. des Staatsrechts auf der Ludwigs-Universität zu Giesen . . — 264
20) 1) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. Herausgegeben von Paul Oesterreicher k. Baierischer Archivar zu Bamberg.
2) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Herausgegeben vom nämlichen . . . . . — 258
21) Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp . — 277

Sieben und zwanzigstes Heft. — Supplementheft III.

Register über die ersten 24 Hefte.

I.) Inhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen . . . . . — 3
II.) Personen, Länder und Oerter-Verzeichniß . . — 51
III.) Sach-Register . . . . . — 154
IV.) Inhalt des neunten Bandes . . . . . — 213

Stanford University Libraries
3 6105 121 187 780

DD199
R5
v.9
180.

LOCKED

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.